Multi-Style, Multi-Manager Funds p.l.c.
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Datum: 5. Juni 2024

Jahreshauptversammlung der Multi-Style, Multi-Manager Funds p.l.c. (die „Gesellschaft"), eine Umbrella-Investmentgesellschaft mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds.

Sehr geehrte Anteilinhaberin, sehr geehrter Anteilinhaber

Wir wenden uns an Sie in Ihrer Eigenschaft als Anteilsinhaber der Gesellschaft, um Ihnen mitzuteilen,dass die Direktoren der Gesellschaft (die „**Direktoren**") beschlossen haben, eine Jahreshauptversammlung der Gesellschaft (die „**JHV**") einzuberufen, die am 28. Juni 2024 um 10:00 Uhr irischer Zeit in den Geschäftsräumen der MFD Secretaries Limited, 32 Molesworth Street, Dublin 2, Irland, stattfinden wird und als besondere Tagesordnungspunkte einen Vorschlag zur Änderung der Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft (die „**Satzung**") enthält. Ferner schlagen die Direktoren vor, bestimmte Änderungen am Prospekt der Gesellschaft (der „**Prospekt**") vorzunehmen, wie in Abschnitt 2 und 3 nachstehend näher erläutert, von denen manche nur den Eurozone Equity Fund und den Global Real Estate Securities Fund (zusammen die „**Fonds**") betreffen.

In diesem Dokument verwendete nicht anders definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

1 **Änderungen an der Satzung – betrifft alle Anteilsinhaber**

Die folgenden Änderungen betreffen **alle** Anteilsinhaber der Gesellschaft:

1.1 Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Anteilsinhaber und der Anforderungen der Zentralbank werden bestimmte Änderungen an der Satzung vorgeschlagen wie nachstehend näher ausgeführt. Die vorgeschlagenen Änderungen an der Satzung sind nicht inhaltlicher Natur, sondern vielmehr auf Änderungen beschränkt, die sicherstellen sollen, dass die Bestimmungen der Satzung allen vorgeschriebenen rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen und der aktuellen Marktpraxis seit der letzten Aktualisierung der Satzung am 29. Mai 2020 entsprechen. Daher sind die Direktoren der Auffassung, dass die Satzung aktualisiert werden sollte. In bestimmten Fällen erfordert dies zusätzliche Angaben und in anderen Fällen Änderungen an bestehenden Bestimmungen (z. B. die Erweiterung des Verzeichnisses der eingeschränkten Anleger). Außerdem werden Bestimmungen gestrichen, die nicht länger den vorgeschriebenen rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen beziehungsweise der aktuellen Marktpraxis entsprechen (z. B Ausgabe von Anteilsscheinen).

1.2 Zu den hauptsächlichen vorgeschlagenen Änderungen an der Satzung gehören:

(a) ***Auflösung von Teilfonds:*** Es wurden Aktualisierungen zur Klarstellung vorgenommen, um die Gründe zu berücksichtigen, aus denen Teilfonds aufgelöst werden können, darunter *unter anderem*:

(i) wenn der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds das Mindestfondsvolumen unterschreitet;

(ii) wenn die Anteilsinhaber durch qualifizierten Beschluss beschließen, dass der betreffende Teilfonds abgewickelt werden soll;

(iii) wenn es im Prospekt vorgesehen ist;

(iv) wenn innerhalb von neunzig Tagen ab dem Datum, an dem die Verwahrstelle die Verwahrstellenvereinbarung kündigt, keine andere für die Gesellschaft und die Zentralbank akzeptable Verwahrstelle als Verwahrstelle bestellt wurde; und

(v) wenn ein Gesetz verabschiedet wird, wonach es rechtswidrig oder nach Auffassung der Direktoren nicht durchführbar oder nicht ratsam ist, den betreffenden Teilfonds weiterzuführen.

Ferner werden die Verfahrensschritte bei Auflösung eines Teilfonds in die Satzung aufgenommen.

Direktoren: P. Gonella (GB); T. Murray; N. Jenkins (GB);
W. Roberts (GB). D. Shubotham; W. Pearce (GB)
Registriert in Irland: Registrierungsnummer des Fonds: 285941. Eingetragener Sitz – wie oben.
Ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds.

(b) ***Konsolidierung und Unterteilung von Anteilen***: Es werden Bestimmungen aufgenommen, die insbesondere ermöglichen:

(i) dass die Direktoren das Anteilskapital der Gesellschaft ganz oder teilweise konsolidieren oder in Anteile mit einem höheren Betrag aufteilen können; und

(ii) dass die Direktoren vorbehaltlich der Bestimmungen des Act einen oder mehrere Anteile in Anteile von geringerem Betrag oder Wert unterteilen können.

(c) ***Umwandlung von Anteilen***: Es wurden geringfügige Aktualisierungen vorgenommen, um:

(i) es den Direktoren zu erlauben, Anteile einer Klasse eines Teilfonds zwangsweise gegen Anteile einer anderen Klasse desselben Teilfonds auszutauschen; und

(ii) zu berücksichtigen, dass die Direktoren nach ihrem Ermessen die Ausführung von Umwandlungsanträgen ablehnen können.

(d) ***Betriebskosten und Aufwendungen****: Die Satzung wird dahingehend aktualisiert, dass die Gesellschaft und/oder die einzelnen Teilfonds und, sofern Aufwendungen oder Verbindlichkeiten spezifisch einer Klasse zuzuordnen sind, die betreffende Klasse bestimmte Aufwendungen und Verbindlichkeiten beziehungsweise gegebenenfalls ihren proportionalen Anteil daran zu tragen haben vorbehaltlich von Anpassungen zur Berücksichtigung von Aufwendungen und/oder Verbindlichkeiten, die einer oder mehreren Klassen zuzuordnen sind.

(e) ***Anteilsscheine***: Die Satzung wurde dahingehend aktualisiert, dass keine Anteilsscheine ausgegeben werden und stattdessen eine schriftliche Bestätigung des Eintrags in das Register der Anteilsinhaber erfolgt (wobei darauf verwiesen wird, dass in der Praxis keine Anteilsscheine ausgegeben werden).

(f) ***Verspätete Zahlung/mangelnde freie Verfügbarkeit von Mitteln***: Es wurden geringfügige Aktualisierungen vorgenommen, um klarzustellen, dass die Gesellschaft einem Antragsteller der Gesellschaft anfallende Bankgebühren oder Marktverluste in Rechnung stellen kann, die daraus resultieren, wenn Zahlungen für Anteile nicht innerhalb der von den Direktoren festgelegten Frist in voller Höhe eingehen oder die Mittel nicht frei verfügbar sind. Dem Antragsteller können ferner Zinsen sowie eine Verwaltungsgebühr berechnet werden.

(g) ***Eingeschränkte Anleger:*** Das Verzeichnis der Anleger, die als eingeschränkte Anleger gelten (d. h. die ***keine*** qualifizierten Inhaber darstellen) ist erweitert worden. Die Satzung wurde auch aktualisiert, um vorzusehen, dass die Direktoren die Anteile eines eingeschränkten Anlegers gemäß den Bedingungen der Satzung und des Act zwangsweise übertragen können.

(h) ***Ausgabe von Anteilen:*** Es wurden Aktualisierungen vorgenommen, um zu berücksichtigen, dass, wenn eine Anteilsklasse in einer anderen Währung als in der Basiswährung des betreffenden Teilfonds denominiert ist, die Direktoren zum Zeitpunkt der Auflegung dieser Klasse festlegen, ob sie als währungsgesicherte oder nicht währungsgesicherte Anteilsklasse konstituiert werden soll.

(i) ***Vorübergehende Aussetzung des Nettoinventarwerts:*** Es wurden geringfügige Aktualisierungen vorgenommen, um zusätzliche Gründe für die vorübergehende Aussetzung des Nettoinventarwerts aufzunehmen, nämlich:

(i) wenn dies nach Auffassung der Direktoren mit Blick auf die Interessen der Gesellschaft und/oder des betreffenden Teilfonds gerechtfertigt ist; und

(ii) nach der Übermittlung einer Mitteilung über eine Hauptversammlung an die betreffenden Anteilsinhaber, auf der die Abwicklung der Gesellschaft/die Auflösung des betreffenden Teilfonds geprüft wird.

(j) ***Geringfügige zusätzliche Aktualisierungen, darunter:***

(i) Aktualisierung der Befugnisse der Gesellschaft zur Ausrichtung derselben in Bezug auf die Förderung der Gesellschaft zum Zweck des Erwerbs von Vermögen auf die übrigen Satzungen;

(ii) Aktualisierung der Befugnisse der Gesellschaft, auf Rechnung eines Teilfonds durch Zeichnung oder entgeltliche Übertragung die Anteile einer oder mehrerer Klassen zu erwerben, die einen anderen Teilfonds der Gesellschaft repräsentieren, vorbehaltlich der Bestimmungen des Companies Act;

(iii) Aktualisierungen des Abschnitts über die Bewertung der Vermögenswerte;

(iv) Aktualisierungen zur Aufnahme eines Abschnitts über schriftliche Beschlüsse;

(v) die Klarstellung, dass Zeichneranteile mit Stimmrechten ausgestattet sind;

(vi) eine Klarstellung zu den Wegen, über die den Direktoren Mitteilungen über Versammlungen zugehen können;

(vii) die Aufnahme bestimmter *De-minimis*-Regelungen zur Zahlung von Ausschüttungen; und

(viii) sonstige zusätzliche Aktualisierungen, um dem Zeitverlauf Rechnung zu tragen.

**Diese Änderungen werden auch im Prospekt berücksichtigt*.

2 **Änderungen, die die Genehmigung durch die Anteilsinhaber erfordern – Änderung am Anlageziel des Eurozone Equity Fund**

Es wird vorgeschlagen, bestimmte Änderungen am Anlageziel des Eurozone Equity Fund vorzunehmen wie nachstehend genauer beschrieben. Gemäß den und vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank erfordern Änderungen am Anlageziel die Genehmigung durch die Anteilsinhaber. Daher werden die Anteilsinhaber des Eurozone Equity Fund aufgefordert, diese Änderungen zu prüfen und gegebenenfalls zu genehmigen.

Die wesentliche Änderung, die vorgeschlagen wird, betrifft eine Aktualisierung des Anlageziels des Eurozone Equity Fund in der Form, dass das Dekarbonisierungs-Overlay am MSCI EMU Index (EUR) – Net Returns gemessen wird anstatt an dem entsprechenden USD-Index.

3 **Änderungen, die nicht die Genehmigung durch die Anteilsinhaber erfordern – Unwesentliche Änderungen an der Anlagepolitik und Anlagestrategie des Eurozone Equity Fund und des Global Real Estate Securities Fund (die „Fonds“)**

Des Weiteren wird vorgeschlagen, unwesentliche Änderungen an der Anlagepolitik und Anlagestrategie der Fonds vorzunehmen wie nachstehend genauer beschrieben. Diese Änderungen erfordern nicht die Genehmigung durch die Anteilsinhaber, weshalb dieser Abschnitt 3 ausschließlich der Information dient.

(a) Im Interesse einer größeren Transparenz für Anleger wird vorgeschlagen, die Anlagepolitik und Anlagestrategie der Fonds dahingehend zu aktualisieren, dass die Anleger umfassender und besser informiert werden, und einen Abschnitt zum Portfolioaufbau aufzunehmen, um Anlegern einen besseren Einblick in den Fondsbetrieb zu geben. Es ist ein Abschnitt über den Portfolioaufbau aufgenommen worden, der vorsieht, dass der

Hauptfinanzverwalter einen oder mehrere Anlageberater ernennt, die Modellportfolios bereitstellen, welche sich aus den Wertpapieren zusammensetzen, auf die ihre jeweilige Anlagepolitik und Anlagestrategie Bezug nimmt. Ferner sieht er vor, dass der Hauptfinanzverwalter Allokationen zwischen Anlageberatern auf der Grundlage der Gesamtengagements des Fonds und der prognostizierten Portfoliorisiken anpassen kann, aber auch, um auf Veränderungen von Marktrisiken und -chancen zu reagieren. Ein solcher Einsatz von Anlageberatern erlaubt es den Fonds, von einer Vielzahl von Investmentansätzen vieler verschiedener Anlageberater zu profitieren, die jeweils gemäß dem unternehmenseigenen Bewertungssystem des Hauptfinanzverwalters für Investmentmanager ein hohes Rating aufweisen;

(b) Die Obergrenze für Anlagen in Wandelanleihen wurde von 25 % herabgesetzt, sodass die Grenze bei maximal 5 % des Nettoinventarwerts des Global Real Estate Securities Fund liegt;

(c) Die Obergrenze für Anlagen in Wandelanleihen wurde von 25 % herabgesetzt, sodass die Grenze bei maximal 10 % des Nettoinventarwerts des Eurozone Equity Fund liegt;

(d) Ein Abschnitt zur Risikobewertung ist aufgenommen worden, der vorsieht, dass die Fonds den VaR als Methode zur Risikobewertung einsetzen, um Risiken zu ermitteln, zu überwachen und zu steuern. Die Fonds verwenden den Ansatz eines relativen VaR, indem sie zu diesen Zwecken einen geeigneten Marktindex/Referenzwert heranziehen, um den potenziellen Höchstverlust aufgrund des Marktrisikos mit einem festgelegten Konfidenzniveau über einen festgelegten Zeitraum unter aktuellen Marktbedingungen zu bewerten. Er sieht des Weiteren vor, dass die Fonds ihren Einsatz derivativer Finanzinstrumente überwachen; und:

(e) Es sind Aktualisierungen vorgenommen wurden, um zur Kenntnis zu bringen, dass der Global Real Estate Securities Fund so verwaltet wird, dass er ausschließlich auf Long-Basis operiert.

4 Nächste Schritte, vorgeschlagene Beschlüsse

4.1 Die vorgeschlagenen Änderungen an der Satzung und am Prospekt sind in **Anhang I** und **Anhang II** dieses Schreibens enthalten. Alternativ können Sie ein Exemplar der Satzung und des Prospekts mit und ohne Markierung der Änderungen von der Gesellschaft und vom Hauptfinanzverwalter beziehen. Die Direktoren behalten sich das Recht vor, ohne weitere Vorankündigung an die Anteilsinhaber weitere unwesentliche Änderungen an der Satzung und am Prospekt zur Genehmigung durch die Anteilsinhaber auf der JHV vorzunehmen. Weitere wesentliche Änderungen erfordern jedoch die Genehmigung durch die Anteilsinhaber, die vor der JHV davon in Kenntnis gesetzt werden.

4.2 Die neue G&S kann erst angenommen werden, wenn sie im Wege eines Sonderbeschlusses der Anteilsinhaber der Gesellschaft genehmigt wurde.

4.3 Darüber hinaus kann der aktualisierte Entwurf des Prospekts, soweit er sich auf das Anlageziel des Eurozone Equity Fund bezieht, ohne die Genehmigung im Wege eines Sonderbeschlusses der Anteilsinhaber des Eurozone Equity Fund nicht angenommen werden.

4.4 Qualifizierte Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn sie von mindestens 75 % der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen für und gegen jeden Beschluss unterstützt werden. Wird der in der Einladung dargelegte Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit verabschiedet, ist er für alle Anteilinhaber verbindlich, ungeachtet dessen, wie (oder ob) diese abgestimmt haben.

4.5 Zu diesem Zweck werden den Anteilsinhabern auf der für den 28. Juni 2024 um 10.00 Uhr irischer Zeit anberaumten JHV folgende Sonderbeschlüsse vorgelegt:

Allen Anteilsinhabern:

*„Dass die geänderte Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft (die „**Satzung**"), die in Anhang I zum Rundschreiben vom 5. Juni 2024 enthalten ist und kostenlos von der Gesellschaft und vom Hauptfinanzverwalter bezogen werden kann, hiermit als Satzung der Gesellschaft anstelle und unter Ausschluss der aktuellen Satzung der Gesellschaft vorbehaltlich und gemäß den Anforderungen der Zentralbank genehmigt und angenommen wird.*"

Anteilsinhabern des Eurozone Equity Fund:

„Dass das geänderte Anlageziel des Eurozone Equity Fund, das in Anhang II zum Rundschreiben vom 5. Juni 2024 enthalten ist – es kann kostenlos von der Gesellschaft und vom Hauptfinanzverwalter bezogen werden – hiermit als neues Anlageziel des Eurozone Equity Fund anstelle und unter Ausschluss des bisherigen Anlageziels des Eurozone Equity Fund vorbehaltlich und gemäß den Anforderungen der Zentralbank hiermit genehmigt und angenommen wird."

4.6 Die beschlussfähige Mehrheit für die JHV sind zwei (persönlich oder durch einen Stimmrechtsvertreter) anwesende stimmberechtigte Anteilsinhaber für jeden Beschluss. Liegt innerhalb einer halben Stunde nach dem für die JHV anberaumten Zeitpunkt oder während einer JHV keine Beschlussfähigkeit vor, wird die JHV auf denselben Tag der nächsten Woche zur selben Uhrzeit am selben Ort oder einen anderen Tag, Zeitpunkt und Ort vertagt, den die Direktoren bestimmen können.

4.7 Sollten die Anteilsinhaber für die Änderungen stimmen, beabsichtigen die Direktoren, diese Änderungen gegebenenfalls in einer aktualisierten Satzung und/oder einem aktualisierten Prospekt aufzunehmen, der zu gegebener Zeit erstellt und den Anlegern auf Anfrage vom Administrator kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

5 Zu ergreifende Maßnahmen

5.1 Um die in diesem Rundschreiben dargelegten Vorschläge zu prüfen, sollten Sie zunächst sämtliche beigefügten Unterlagen durchlesen.

5.2 In **Anhang III** zu diesem Rundschreiben finden Sie eine Mitteilung über eine JHV der Anteilsinhaber der Gesellschaft, die am 28. Juni 2024 um 10.00 Uhr (irischer Zeit) in den Geschäftsräumen der MFD Secretaries Limited, 32 Molesworth Street, Dublin 2, Irland, stattfinden wird, auf der den Anteilsinhabern ein Sonderbeschluss zur (i) Änderung der Satzung und (ii) Änderung des Anlageziels des Eurozone Equity Fund vorgelegt wird. Die Anteilsinhaber sollten entweder abstimmen, in dem sie an der JHV teilnehmen oder, indem sie die diesem Rundschreiben beigefügte Stimmrechtsvollmacht ausfüllen und zurücksenden.

5.3 Eine Stimmrechtsvollmacht, die es Ihnen ermöglicht, auf der JHV abzustimmen, ist diesem Rundschreiben in Anhang III beigefügt. Bitte beachten Sie die auf das Formular aufgedruckten Hinweise, die Ihnen helfen, das Formular auszufüllen und zurückzusenden.

5.4 Um gültig zu sein, muss Ihre Stimmrechtsvollmacht spätestens 48 Stunden vor dem zur Veranstaltung der JHV oder der vertagten JHV festgesetzten Zeitpunkt in den Geschäftsräumen der MFD Secretaries Limited, 32 Molesworth Street, Dublin 2, Irland, oder an einem anderen in der Mitteilung über die JHV angegebenen Ort eingehen. Wenn Sie einen Stimmrechtsvertreter ernannt haben, können Sie trotzdem an der JHV teilnehmen und abstimmen. Unter diesen Umständen ist der Stimmrechtsvertreter jedoch nicht berechtigt, in Ihrem Namen abzustimmen.

6 Datum des Inkrafttretens

6.1 Wird der Sonderbeschluss zur Genehmigung der Änderung an der G&S gefasst, treten die Änderungen in Kraft, sobald die aktualisierte G&S bei der Zentralbank und beim Companies Registration Office eingereicht ist.

6.2 Wird der Sonderbeschluss zur Genehmigung der Aktualisierungen des Anlageziels des Eurozone Equity Fund gefasst, werden die Änderungen wirksam, sobald der

aktualisierte Prospekt von der Zentralbank zur Kenntnis genommen wurde. Zum selben Zeitpunkt werden auch alle sonstigen unwesentlichen Änderungen wirksam.

7 **Kosten**

7.1 Sämtliche Kosten in Verbindung mit der Änderung der Satzung und des Prospekts werden von der Gesellschaft getragen.

8 **Empfehlung**

8.1 Die Direktoren sind der Auffassung, dass die vorgeschlagene Änderung der Satzung und die Aktualisierungen des Prospekts einschließlich der Aktualisierung des Anlageziels des Eurozone Equity Fund im besten Interesse der Anteilsinhaber in ihrer Gesamtheit sind. Sie empfehlen Ihnen dementsprechend, für die in der Mitteilung über die JHV dargelegten Sonderbeschlüsse zu stimmen.

8.2 Wir wären für Ihre Unterstützung der Beschlüsse durch persönliche Anwesenheit auf der JHV oder einen Stimmrechtsvertreter dankbar. Wenn Sie nicht an der JHV teilnehmen möchten, füllen Sie bitte die beigefügte Vollmacht gemäß den darin enthaltenen Anweisungen aus.

8.3 Der aktualisierte Prospekt, M&A, die Basisinformationsblätter und die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) der Gesellschaft sind kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft – 78 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland – und/oder von den einzelnen örtlichen Vertretern in den Ländern zu beziehen, in denen die Gesellschaft registriert ist, u. a. vom Schweizer Vertreter Carnegie Fund Services S.A., 11, rue du Général-Dufour, 1204 Genf, Schweiz, (die Schweizer Zahlstelle ist die Banque Cantonale de Genève, 17, Quai de l'Île, 1204 Genf, Schweiz) sowie von der deutschen Informationsstelle, Russell Investments Limited Zweigniederlassung Frankfurt, Opernturm, Bockenheimer Landstraße 2-4, 60306 Frankfurt am Main, Deutschland.

Die Direktoren übernehmen die Verantwortung für die in diesem Rundschreiben enthaltenen Informationen.

Bei Fragen in Bezug auf diese Angelegenheit sollten Sie sich entweder an Ihren Kundenbetreuer oder alternativ an Ihren Anlageberater wenden.

Wir danken Ihnen für Ihre fortgesetzte Unterstützung des Fonds.

Mit freundlichen Grüßen

_____
Direktor
für und im Namen von
Multi-Style, Multi-Manager Funds p.l.c.

Anhang I: Satzung mit markierten Änderungen
Anhang II: Prospekt mit markierten Änderungen
Anhang III: Mitteilung über die JHV der Gesellschaft
Anhang IV: Stimmrechtsvollmacht für die JHV der Gesellschaft

Multi-Style, Multi-Manager Funds p.l.c.
ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds

(der „Fonds“)

Eingetragen in Irland unter der Registrierungsnummer: 285941

Eingetragener Sitz

78 Sir John Rogerson’s Quay

Dublin 2

Irland

HIERMIT TEILEN WIR IHNEN MIT, dass eine Jahreshauptversammlung (die „**JHV**“) der Gesellschaft am 28. Juni 2024 um 10.00 Uhr (irischer Zeit) in 32 Molesworth Street, Dublin 2, Irland, zwecks Behandlung der folgenden Tagesordnungspunkte der Gesellschaft stattfindet:-

1. Vorlage und Annahme der Berichte der Direktoren und Wirtschaftsprüfer sowie des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2023 und Überprüfung der Lage der Gesellschaft;
2. Wiederbestellung von PricewaterhouseCoopers als Wirtschaftsprüfer;
3. Ermächtigung der Direktoren zur Festsetzung der Vergütung der Wirtschaftsprüfer;
4. **Betrifft alle Anteilsinhaber**: Genehmigung und Annahme der geänderten Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft (die „**G&S**“), die in Anhang I zum Rundschreiben vom 5. Juni 2024 vorbehaltlich und gemäß den Anforderungen der Zentralbank ;
5. **Betrifft die Anteilsinhaber des Eurozone Equity Fund**: Genehmigung und Annahme des geänderten Anlageziels des Eurozone Equity Fund, das in Anhang II zum Rundschreiben vom 5. Juni 2024 vorbehaltlich und gemäß den Anforderungen der Zentralbank; und
6. Sonstiges.

Datum: 5. Juni 2024

Im Auftrag der Direktoren

MFD Secretaries Limited

Company Secretary

Anmerkung: Ein zur Teilnahme, Wortmeldung und Abstimmung auf der JHV berechtigter Anteilinhaber kann sein Recht auf Teilnahme, Wortmeldung und Abstimmung auf einen Stimmrechtsvertreter übertragen. Eine juristische Person kann einen bevollmächtigten Vertreter ernennen, der in ihrem Namen teilnimmt, das Wort ergreift und abstimmt. Ein Stimmrechtsvertreter oder bevollmächtigter Vertreter muss kein Anteilsinhaber der Gesellschaft sein.

Um gültig zu sein, muss eine ausgefüllte Stimmrechtsvollmacht zusammen mit einer eventuellen Vollmacht, gemäß der sie unterzeichnet wurde, spätestens um 10.00 Uhr (irischer Zeit) am 26. Juni 2024 (d. h. zwei volle Geschäftstage vor dem Zeitpunkt der Versammlung) per E-Mail an russellproxies@maples.com eingehen. Bei einer Vertagung der JHV muss die Stimmrechtsvollmacht mindestens zwei volle Geschäftstage vor dem für die vertagte Versammlung anberaumten Zeitpunkt eingehen. Die Rücksendung der ausgefüllten Stimmrechtsvollmacht schließt nicht aus, dass ein Anteilinhaber per Telefon

an der JHV teilnehmen und abstimmen kann, wenn er dies wünscht. Sollte ein Anteilinhaber per Telefon an der JHV teilnehmen und **keinen Stimmrechtsvertreter ernennen wollen**, bestätigen Sie diese Absicht bitte per E-Mail an russellproxies@maples.com spätestens zwei volle Geschäftstage vor der JHV. Die Einwahlinformationen erhalten Sie in einer E-Mail-Antwort einen Geschäftstag vor der JHV.

MULTI-STYLE, MULTI-MANAGER FUNDS PUBLIC LIMITED COMPANY
ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds
(der „Fonds“)

STIMMRECHTSVOLLMACHT FÜR DIE JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

Bitte ausfüllen:
Name des eingetragenen Anteilinhabers 1_____
Eingetragene Adresse Zeile 1_____
Eingetragene Adresse Zeile 2_____
Eingetragene Adresse Zeile 3_____
Eingetragene Adresse Zeile 4_____
Kontonummer:_____

Ich/Wir _____ als Anteilsinhaber der vorstehend genannten Gesellschaft, ernenne(n) hiermit den Vorsitzenden der Gesellschaft oder andernfalls _____ oder andernfalls _____ oder andernfalls Herrn Shane Toomey, c/o 32 Molesworth Street, Dublin 2, Irland, oder andernfalls Herrn Brendan Byrne, c/o 32 Molesworth Street, Dublin 2, Irland, oder andernfalls einen anderen Vertreter der MFD Secretaries Limited oder einen der Direktoren der Gesellschaft zu meinem/unserem Stimmrechtsvertreter und zur Abstimmung in meinem/unserem Namen auf der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft, die am 28. Juni 2024 um 10.00 Uhr (irischer Zeit) in 32 Molesworth Street, Dublin 2, Irland, stattfindet sowie auf jeder Vertagung dieser Versammlung.

Bitte geben Sie mit einem „X“ in den hierfür vorgesehenen Feldern an, wie Ihre Stimme abgegeben werden soll. Wenn Sie mit dieser Vollmacht für einen Beschluss stimmen möchten, setzen Sie bitte ein „X“ in das Feld unten unter der Überschrift „Dafür“. Wenn Sie mit dieser Vollmacht gegen einen Beschluss stimmen möchten, setzen Sie bitte ein „X“ in das Feld unten unter der Überschrift „Dagegen“. Wenn Sie sich mit dieser Vollmacht bei der Abstimmung für oder gegen einen Beschluss enthalten möchten, setzen Sie bitte ein „X“ in das entsprechende Feld unten unter der Überschrift „Enthaltung“. Ansonsten wird der Stimmrechtsvertreter abstimmen, wie er es für angemessen hält.

BESCHLÜSSE			
Ordentliche Tagesordnungspunkte	**DAFÜR**	**DAGEGEN**	**ENTHALTUNG**
Vorlage und Annahme der Berichte der Direktoren und Wirtschaftsprüfer sowie des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2023 und Überprüfung der Lage der Gesellschaft;			
Wiederbestellung von PricewaterhouseCoopers als Wirtschaftsprüfer; und			
Ermächtigung der Direktoren zur Festsetzung der Vergütung der Wirtschaftsprüfer.			
Besondere Tagesordnungspunkte – betrifft alle Anteilsinhaber	**DAFÜR**	**DAGEGEN**	**ENTHALTUNG**
Dass der geänderte Gesellschaftsvertrag und die Satzung des Unternehmens (die "**G&S**"), die in Anhang I des Rundschreibens vom 5. Juni 2024 aufgeführt sind,			

hiermit genehmigt und als M&A des Unternehmens angenommen werden, vorbehaltlich und in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank.			
Besondere Tagesordnungspunkte – betrifft die Anteilsinhaber des Eurozone Equity Fund	**DAFÜR**	**DAGEGEN**	**ENTHALTUNG**
Dass das geänderte Anlageziel des Aktienfonds der Eurozone gemäß Anhang II des Rundschreibens vom 5. Juni 2024 hiermit genehmigt und als neues Anlageziel des Aktienfonds der Eurozone angenommen wird, vorbehaltlich und in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank.			

Unterschrift 1 _____ Datum: _____

(Name in Druckbuchstaben) _____

Unterschrift 2
(Falls erforderlich) _____ Datum: _____

(Name in Druckbuchstaben) _____

HINWEISE ZUM AUSFÜLLEN DER STIMMRECHTSVOLLMACHT:

(a) Mangels anderweitiger Weisungen wird der Stimmrechtsvertreter abstimmen, wie er es für angemessen hält.

(b) Handelt es sich bei dem Anteilinhaber um eine natürliche Person, kann diese Stimmrechtsvollmacht von einem Bevollmächtigten dieses Anteilinhabers ausgeübt werden, der ordnungsgemäß schriftlich dazu bevollmächtigt wurde.

(c) Im Falle gemeinsamer Inhaber genügt die Unterschrift eines einzelnen Inhabers, es sind jedoch die Namen aller gemeinsamen Inhaber anzugeben.

(d) Wenn diese Stimmrechtsvollmacht von einer juristischen Person ausgefüllt wird, muss dies entweder unter ihrem Siegel oder durch einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter oder Bevollmächtigten erfolgen.

(e) Um gültig zu sein, muss eine ausgefüllte Stimmrechtsvollmacht zusammen mit einer eventuellen Vollmacht, gemäß der sie unterzeichnet wurde, spätestens um 10.00 Uhr (irischer Zeit) am 26. Juni 2024 (d. h. zwei volle Geschäftstage vor dem Zeitpunkt der Versammlung) per E-Mail an russellproxies@maples.com eingehen. Bei einer Vertagung der JHV muss die Stimmrechtsvollmacht mindestens zwei volle Geschäftstage vor dem für die vertagte Versammlung anberaumten Zeitpunkt eingehen.

*(f) Die Rücksendung der ausgefüllten Stimmrechtsvollmacht schließt nicht aus, dass Sie per Telefon an der JHV teilnehmen und persönlich abstimmen können, wenn Sie dies wünschen. Sollte ein Anteilinhaber per Telefon an der JHV teilnehmen und **keinen Stimmrechtsvertreter ernennen wollen**, bestätigen Sie diese Absicht bitte per E-Mail an russellproxies@maples.com spätestens zwei volle Geschäftstage vor der JHV. Die Einwahlinformationen erhalten Sie in einer E-Mail-Antwort einen Geschäftstag vor der JHV.*

Die Direktoren der Gesellschaft, deren Namen auf Seite 5 erscheinen, übernehmen die Verantwortung für die in dem vorliegenden Dokument enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Direktoren, die jede angemessene Sorgfalt aufgewendet haben, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist, stimmen die in diesem Dokument enthaltenen Informationen mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, das geeignet wäre, die Bedeutung solcher Informationen zu beeinträchtigen, und die Direktoren übernehmen dementsprechend die Verantwortung hierfür.

MULTI-STYLE, MULTI-MANAGER FUNDS PLC

aufgelegt als ein Investmentfonds mit variablem Kapital
gegründet nach irischem Recht gemäß den Vorschriften der Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren von 2011, in der jeweils geltenden Fassung

---

P R O S P E KT

für
einen Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, bestehend aus

~~ACTIONS FRANCE FUND*~~
~~CORE EUROZONE EQUITY FUND*~~
THE EUROPEAN SMALL CAP FUND
THE PACIFIC BASIN (EX JAPAN) EQUITY FUND*
THE GLOBAL BOND FUND*
THE ~~EUROZONE~~PAN EUROPEAN EQUITY FUND*
THE GLOBAL BOND (EURO HEDGED) FUND*
~~GLOBAL BOND~~THE EUROZONE EQUITY FUND*~~
THE GLOBAL REAL ESTATE SECURITIES FUND
~~PACIFIC BASIN (EX JAPAN) EQUITY~~THE ACTIONS FRANCE FUND*
~~PAN EUROPEAN~~THE CORE EUROZONE EQUITY FUND*

~~27. März~~[ ] 2024

Die Verteilung dieses Dokuments ist nur unter der Bedingung genehmigt, dass dem Dokument eine Kopie des neuesten Jahresberichts der Gesellschaft beigefügt ist und, falls er danach veröffentlicht ist, des neuesten Halbjahresberichts der Gesellschaft. Diese Berichte bilden einen Teil dieses Prospekts.

* Alle Anteile der Fonds wurden am oder vor dem 13. Februar 2013 vollständig zurückgenommen, und die Fonds wurden geschlossen und stehen für Anlagen nicht mehr zur Verfügung. Die Gesellschaft hat die Absicht, nach Auszahlung der letzten Vermögenswerte der Fonds bei der Zentralbank den Widerruf ihrer Zulassung zu beantragen. Die Gesellschaft wird bei Zentralbank nach der Annahme der Widerrufsanträge um die Genehmigung nachsuchen, die Verweise auf die Fonds auf dieser Seite des Prospekts zu streichen.

DIESES DOKUMENT IST WICHTIG

Wenn Sie Zweifel über den Inhalt dieses Prospekts haben, sollten Sie Ihren Börsenmakler, Bankberater, Anwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder anderen Finanzberater um Rat fragen.

Bestimmte Ausdrücke, die in dem vorliegenden Prospekt verwendet werden, sind in Anhang IV erläutert.

Der interessierte Anleger darf nicht außer Acht lassen, dass der Wert der Anteile und die sich aus ihnen ergebenden Erträge sowohl fallen als auch steigen können, und es ist möglich, dass ein Anleger nicht den vollen von ihm investierten Betrag zurückerhält.

Ausgabeaufschläge

Da die Anleger verpflichtet sein können, auf die Ausgabe von Anteilen einen Ausgabeaufschlag zu zahlen, und da ~~sowohl auf die Zeichnung als auch auf die Rücknahme von Anteilen~~unter bestimmten Umständen eine Gebühr zur Vermeidung ~~einer Verwässerung~~eines Verwässerungsausgleich auf den Nettoinventarwert je Anteil erhoben werden kann, sollte eine Anlage in ~~die~~einem Fonds als mittel- bis langfristige Anlage betrachtet werden.

Zuteilung von Gebühren und Auslagen zum Fondskapital

~~Es ist zu beachten, dass im Falle des Global Real Estate Securities Fund Gebühren und Auslagen nicht aus den Erträgen, sondern aus dem Kapital beglichen werden. Dementsprechend besteht ein erhöhtes Risiko dahingehend, dass Kapital aufgezehrt werden kann und Gebühren so gezahlt werden, dass auf das Potenzial für künftiges Wachstum der Anlage von Anteilsinhabern verzichtet wird. Dieser Zyklus kann sich fortsetzen, bis das gesamte Kapital aufgezehrt ist.~~
Es sollte beachtet werden, dass der Global Real Estate Securities Fund sämtliche in Bezug auf diesen Fonds anfallenden Verwaltungsgebühren, Gebühren des Administrators und der Verwahrstelle, Betriebskosten und Fremdkapitalkosten dem Kapital des Fonds belastet. Dementsprechend besteht ein erhöhtes Risiko, dass Anteilsinhaber beim Rückkauf ihrer Anteile möglicherweise nicht den vollen, von ihnen angelegten Betrag zurückerhalten. Die Gebühren und Auslagen werden mit dem Kapital dieser Fonds verrechnet, um den Ertrag, den dieser Fonds ausschütten kann, zu erhöhen. Es sollte beachtet werden, dass die Ausschüttung von Erträgen in einem Fonds, der seine Gebühren und Auslagen mit dem Kapital verrechnet, zur Erosion ihres Kapitals führen kann, wodurch das Potenzial für zukünftiges Kapitalwachstum aufgrund des Bestrebens, die von dem Fonds ausschüttbaren Erträge zu erhöhen, teilweise eingebüßt wird.

Die Verteilung dieses Prospekts und das Anbieten oder der Erwerb der Anteile kann in bestimmten Jurisdiktionen beschränkt sein. Niemand, der eine Ausfertigung dieses Prospekts oder eines beigefügten Antragsformulars erhält, darf diesen Prospekt oder ein solches Antragsformular als eine Einladung an ihn zur Zeichnung von Anteilen betrachten, noch sollten solche Personen ein solches Antragsformular verwenden, es sei denn, in der betreffenden Jurisdiktion kann ihnen eine solche Einladung gesetzlich in zugelassener Art und Weise unterbreitet werden, und ein solches Antragsformular könnte gesetzlich ohne Beachtung von Registrierungsanforderungen oder anderen gesetzlichen Bestimmungen verwendet werden. Demgemäß stellt dieser Prospekt kein Angebot und keine Einladung von irgend jemandem in einer Jurisdiktion dar, in der ein solches Angebot oder eine solche Einladung zur Zeichnung ungesetzlich ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Einladung unterbreitet, dazu nicht ermächtigt ist, oder an jemand, dem ein solches Angebot oder eine solche Einladung zur Zeichnung zu unterbreiten ungesetzlich ist. Jeder, der im Besitz dieses Prospekts ist und jeder, der die Zeichnung von Anteilen gemäß dem vorliegenden Prospekt beantragen möchte, ist dafür verantwortlich, sich über sämtliche einschlägigen Gesetze und Vorschriften der entsprechenden Jurisdiktion zu informieren. Potentielle Antragsteller für Anteile sollten sich über die gesetzlichen Anforderungen für diese Beantragung und in Bezug auf einschlägige Devisenkontrollvorschriften und die Besteuerung in den Ländern ihrer jeweiligen Staatsangehörigkeit, Ansässigkeit oder ihres Aufenthaltsortes informieren.

Die Gesellschaft ist ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Fonds und ein spezifischer Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß der Definition in Paragraph 739B(1), ~~Taxes Act~~TCA.

Vorschriften zur Produktüberwachung (Product Governance) im Rahmen von MiFID II – OGAW als nicht komplexe Finanzinstrumente

In Artikel 25 von MiFID II sind die Anforderungen für die Beurteilung der Eignung und Angemessenheit von Finanzinstrumenten für Kunden beschrieben. Artikel 25(4) enthält Regeln zum Verkauf von Finanzinstrumenten durch ein nach MiFID zugelassenes Unternehmen an Kunden auf reiner Ausführungsbasis. Unter der Voraussetzung, dass die Finanzinstrumente in der in Artikel 25(4)(a) enthaltenen Liste aufgeführt sind (für diese Zwecke allgemein als nicht komplexe Finanzinstrumente bezeichnet), muss ein nach MiFID zugelassenes Unternehmen, das die Instrumente verkauft, keine so genannte „Angemessenheitsprüfung" der Instrumente für seine Kunden durchführen. Eine Angemessenheitsprüfung umfasst das Einholen von Informationen über die Kenntnisse über und Erfahrungen des Kunden mit der angebotenen Anlageform und auf Basis dessen die Beurteilung, ob die Anlage für den Kunden angemessen ist. Sind die Finanzinstrumente nicht in der in Artikel 25(4)(a) enthaltenen Liste aufgeführt (d. h. sie sind als komplexe Finanzinstrumente eingestuft), muss das nach MiFID zugelassene Unternehmen zusätzlich eine Angemessenheitsprüfung der Instrumente der Kunden durchführen.

In der Liste in Artikel 25(4)(a) wird explizit auf OGAW (außer strukturierte OGAW) verwiesen. Dementsprechend gilt jeder Fonds in diesem Sinne als nicht komplexes Finanzinstrument.

Japan

*Im Wege einer Ausnahmeregelung für Privatplatzierungen (Private Placement Exemption) gemäß Artikel 2, Absatz 3, Punkt 2(a) des japanischen Financial Instruments and Exchange Law („**FIE**“) können die Anteile in Japan bestimmten qualifizierten institutionellen Anlegern (**„QIIs“**) wie in den japanischen Gesetzen und Bestimmungen definiert) unter der Bedingung angeboten werden, dass der jeweilige Käufer einen Übertragungsvertrag abschließt, welcher eine Übertragung der Anteile vom Käufer auf Nicht-QIIs ausschließt. Ein Offenlegungsbericht wurde gemäß Artikel 4 Absatz 1 FIE nicht eingereicht.*

Dubai

*Dieser Prospekt bezieht sich auf einen Organismus ~~für gemeinsame Anlagen~~, der weder der Regulierung noch der Genehmigung durch die Dubai Financial Services Authority („**DFSA**“) untersteht. ~~Dieser Prospekt ist nur zur Weitergabe an Personen bestimmt, die im Regelwerk der DFSA genau definiert sind (d. h. „**Qualified Investors**“). Personen, die dieser Gruppe nicht angehören, dürfen diesen Prospekt daher weder erhalten noch sich auf seinen Inhalt verlassen. Das Angebot richtet sich nicht an Personen im Dubai International Financial Centre („**DIFC**“), und die Anteile werden weder direkt noch indirekt an solche Personen oder für Rechnung oder zugunsten von solchen Personen vertrieben, verkauft, übertragen oder ausgehändigt. Dieser Prospekt ist nicht zur Weitergabe an Personen im DIFC bestimmt. Sollte eine solche Person dennoch eine Ausgabe dieses Prospekts erhalten, so sollte sie sich weder auf seinen Inhalt verlassen noch Maßnahmen auf seiner Grundlage ergreifen, sondern ihn ignorieren.~~ Die DFSA ist nicht dafür zuständig, Prospekte oder sonstige Unterlagen, die sich auf diesen Organismus für gemeinsame Anlagen beziehen, durchzusehen oder zu überprüfen. Die DFSA hat diesen Prospekt oder sonstige verbundene Unterlagen folglich weder genehmigt, noch hat sie Maßnahmen ergriffen, um die im Prospekt enthaltenen Informationen zu prüfen. Sie übernimmt also keine Verantwortung für diese Informationen. Die Anteile, auf die sich dieser Prospekt bezieht, sind unter Umständen schwer veräußerbar und/oder unterliegen im Hinblick auf ihren Weiterverkauf Beschränkungen. ~~Potentielle~~Potenzielle Käufer ~~der angebotenen Anteile~~ sollten im Hinblick auf diese Anteile ihre eigene ~~Due Diligence~~Sorgfaltsprüfung durchführen. Falls Sie die Inhalte dieses Dokuments nicht verstehen, sollten Sie einen zugelassenen Finanzberater um Unterstützung bitten.*

Der Prospekt ist ausschließlich für die Weitergabe an professionelle Kunden vorgesehen, wie sie im Regelwerk der DFSA (DFSA Rulebook) definiert sind, und darf daher nicht an Privatkunden ausgehändigt oder von diesen als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden. Die Anteile, auf die sich der Prospekt bezieht, sind nicht für Privatkunden bestimmt.

Dieses Dokument ist von Russell Investments Limited (DIFC Branch) herausgegeben worden, einem Unternehmen des Dubai International Financial Centre, das reguliert wird durch die Dubai Financial Services Authority in: Office 4, Level 1, Gate Village Building 3, DIFC, PO Box 506591, Dubai UAE. Telefon: +971 4 578 7097. Diese Unterlagen sollten nur an professionelle Kunden gemäß der Definition der DFSA vermarktet werden.

Vereinigte Staaten von Amerika

DIE ANTEILE SIND NICHT GEMÄSS DEM UNITED STATES SECURITIES ACT OF 1933 IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG (DER „U.S. SECURITIES ACT“) REGISTRIERT UND WERDEN AUCH NICHT DARUNTER ODER GEMÄSS DEN WERTPAPIERGESETZEN IRGENDEINES US-AMERIKANISCHEN STAATES REGISTRIERT WERDEN, UND SIE DÜRFEN NICHT EINER US-PERSON ODER FÜR DEREN RECHNUNG ANGEBOTEN, VERKAUFT ODER ÜBERTRAGEN WERDEN. DIE FONDS STEHEN LEDIGLICH SOLCHEN ANLEGERN ZUR VERFÜGUNG, DIE KEINE US-PERSONEN SIND. WIE IN DIESEM DOKUMENT DEFINIERT, SIND US-PERSONEN US-STAATSBÜRGER, IN DEN USA ANSÄSSIGE UND JURISTISCHE PERSONEN IN DEN USA. DIESER PROSPEKT DARF NICHT IN DEN USA, DEREN TERRITORIEN ODER BESITZUNGEN AN EINEN POTENTIELLEN ANLEGER VERTEILT WERDEN. NIEMAND (GLEICH OB US-PERSON ODER NICHT) DARF EINEN ZEICHNUNGSAUFTRAG FÜR ANTEILE VERANLASSEN, DER AUS DEN USA HERAUS GEMACHT WIRD.

Antragsteller müssen ihren Status als irische Gebietsansässige und/oder US-Personen bestätigen.

Die Gesellschaft wird nicht gemäß dem US Investment Company Act of 1940 registriert, und die Anteile werden nicht im Rahmen des US Securities Act registriert. Dementsprechend dürfen die Anteile nicht von oder für US-Personen erworben werden.

Großbritannien

~~Wesentliche Informationen für den Anleger~~

~~Anteile werden nur auf der Grundlage der in den aktuellen KIIDs und im aktuellen Prospekt und gegebenenfalls letzten testierten Jahresabschluss und darauf folgenden Halbjahresbericht enthaltenen Informationen angeboten. Alle weiteren Informationen oder Erklärungen, die von einem Händler, Verkäufer oder einer anderen Person erteilt oder gemacht werden, sollten nicht beachtet und auf sie darf nicht vertraut werden.~~

~~Für jede zur Zeichnung zur Verfügung stehende Klasse wird gemäß den Vorschriften der Zentralbank ein KIID herausgegeben. Potenzielle Anleger sollten die KIID für die jeweilige Klasse vor einer Zeichnung von Anteilen dieser Klasse prüfen, um eine fundierte Anlageentscheidung treffen zu können. Der Prospekt kann Beschreibungen zu einigen Klassen enthalten, die jedoch derzeit nicht zur Zeichnung zur Verfügung stehen. Potenzielle Anleger sollten sich mit ihren Vertriebsstelle direkt in Verbindung setzen, um festzustellen, ob die jeweilige Klasse für Zeichnungen zur Verfügung steht.~~

*~~Jeder Fonds muss in dem betreffenden KIID einen synthetischer Risiko- und Ertragsindikator (Synthetic Risk and Reward Indicator, „**SRRI**“) in Übereinstimmung mit den Methoden ermitteln und offenlegen, die in den Leitlinien der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority, **ESMA**) zur Methode für die Berechnung des SRRI festgelegt sind. Der SRRI entspricht einer Zahl, mit welcher der betreffende Fonds auf einer Skala von 1 bis 7 gemäß seinem zunehmenden Volatilitätsniveau/Risiko- und Ertragsprofil eingeordnet wird. Die~~*

~~*historische Wertentwicklung jedes Fonds wird in den maßgeblichen wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) aufgeführt.*~~
~~*Da der Prospekt und die KIID von Zeit zu Zeit aktualisiert werden können, sollten Anleger sich vergewissern, dass sie die jeweils aktuellste Version vorliegen haben.*~~
~~*Die in diesem Prospekt getroffenen Aussagen basieren auf den Gesetzen und Vorgehensweisen, die derzeit in Irland in Kraft sind und unterliegen diesbezüglichen Änderungen. Weder die Aushändigung dieses Prospekts noch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen stellen unter keinen Umständen eine Erklärung dar, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen zu einem nach dem Datum dieses Prospekts liegenden Zeitpunkt zutreffend sind. Die in diesem Prospekt getroffenen Aussagen basieren auf den Gesetzen und Vorgehensweisen, die derzeit in Irland in Kraft sind und unterliegen diesbezüglichen Änderungen.*~~
~~*Dieser Prospekt darf in andere Sprachen übersetzt werden, sofern jede dieser Übersetzungen eine direkte Übersetzung des englischen Textes darstellt. Im Fall etwaiger Widersprüche oder Doppeldeutigkeiten in einer Übersetzung hat der englische Wortlaut Vorrang. Jegliche Rechtsstreitigkeiten in diesem Zusammenhang unterliegen – unabhängig von der jeweiligen Sprachversion, in welcher der Prospekt vorliegt – den Gesetzen von Irland und sind in deren Sinne auszulegen.*~~
~~*Dieser Prospekt sollte vollständig gelesen werden, bevor Anteile gezeichnet werden.*~~
~~*Vereinigtes Königreich*~~
*Die Gesellschaft erhielt von der Financial Conduct Authority (**„FCA“**) im Vereinigten Königreich den Status als **„anerkannte Einrichtung“** im Sinne von § 264 des Financial Services and Markets Act von 2000, in der jeweils gültigen Fassung (der **„FSMA“**). Russell Investments Limited mit Sitz in Ex Hose, 10 Regent Street, London SW1Y 4PE (der „~~**Facilities**~~**Mitgliedstaat Agent**“) wurde zum ~~Facilities~~Mitgliedstaat Agent der Gesellschaft im Vereinigten Königreich ernannt, um die nach den Regeln und Richtlinien der FCA (die „**OGAW-Regeln**“) erforderlichen Einrichtungen bereitzustellen, die im Vereinigten Königreich für ein anerkanntes System ~~aufrechterhalten~~Aufrechterhalten werden müssen. Russell Investments Limited ist von der FCA autorisiert, Anlagegeschäfte in Großbritannien zu tätigen.*

Dementsprechend werden in den Büros des Facilities Agent Einrichtungen unterhalten:

(a) *für jede Person, die während der normalen Geschäftszeiten an jedem Wochentag mit Ausnahme der britischen Feiertage Einsicht in die Satzung (und Änderungen), die neueste Version dieses Prospekts und der wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) sowie die neuesten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft nimmt und (kostenlos) erhält;*

(b) *für jede Person, Informationen über Anteilspreise an einem Fonds zu erhalten und für jeden Anteilsinhaber, den Rückkauf seiner Anteile und die Zahlung zu veranlassen und*

(c) *mit denen jede Person, die eine Beschwerde über die Tätigkeit der Gesellschaft hat, diese zur Übermittlung an die Verwaltungsgesellschaft einreichen kann.*

*Ungeachtet dessen, dass die Gesellschaft ein anerkanntes System ist, wird dieser Prospekt im Vereinigten Königreich von jeder Person zur Verfügung gestellt, die keine „**bevollmächtigte Person**“ (im Sinne von FSMA) ist:*

(i) *er wird nur Personen unterbreitet oder zugeleitet, die unter eine relevante Freistellung fallen, die in der Verordnung 2005 des Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) in der jeweils gültigen Fassung (**„FPO“**) enthalten ist und denen dieser Prospekt rechtmäßig unterbreitet oder zugeleitet werden kann (**„freigestellte Personen“**). Freigestellte Personen umfassen, sind aber gemäß FPO nicht beschränkt auf: (a) Personen, die über Berufserfahrung im Zusammenhang mit Anlagen im Sinne von Artikel 19 Absatz 5 der FPO verfügen; oder (b) Personen mit hohem Eigenkapital und andere Personen, denen dieses Material im Sinne von Artikel 49 Absatz 1 der FPO anderweitig rechtmäßig übermittelt werden kann. Jede Person, die keine freigestellte Person ist, sollte dieses Material oder seinen Inhalt nicht als Grundlage für Handlungen nehmen oder sich darauf verlassen. Unter diesen Umständen gilt zu beachten, dass der Inhalt für Ihre Zwecke nicht von einer bevollmächtigten Person im Sinne von s21 FSMA genehmigt wurde; und*

(ii) *weder dieser Prospekt noch die Anteile stehen Personen im Vereinigten Königreich zur Verfügung, die keine freigestellten Personen sind, und niemand im Vereinigten Königreich, der keine freigestellte Person ist, hat das Recht, sich auf Angaben in diesem Prospekt zu verlassen und darf nicht auf deren Grundlage handeln. Jegliche Kommunikation aus dem Vereinigten Königreich, die nicht von einer bevollmächtigten Person an eine Person im Vereinigten Königreich gerichtet ist, die nicht unter eine relevante Ausnahmeregelung der FPO fällt, ist nicht autorisiert und verstößt wahrscheinlich gegen FSMA.*

Ungeachtet der Tatsache, dass die Gesellschaft eine anerkannte Einrichtung ist, wird dieser Prospekt im Vereinigten Königreich von Russell Investments Limited (einer bevollmächtigten Person) oder einer anderen bevollmächtigten Person zur Verfügung gestellt und:

(i) *es gelten die Beschränkungen des FPO für die Übermittlung dieses Prospekts nicht; und*

(ii) *dieser Prospekt wurde von Russell Investments Limited für die Zwecke von § 21 FSMA genehmigt, jedoch ausschließlich zu diesem Zweck.*

*Ungeachtet dessen, dass die Gesellschaft eine anerkannte Einrichtung ist, kann dieser Prospekt insoweit, wie er im Vereinigten Königreich von einer anderen Vertriebsstelle als Russell Investments Limited (ausschließlich für die Zwecke dieses Absatzes die **„Vertriebsstelle“**) zur Verfügung gestellt wird, Privatkunden zur Verfügung gestellt werden und für diesen Zweck gemäß Sektion 21 des FSMA von der Vertriebsstelle genehmigt werden. Russell*

Investments Limited übernimmt keine Verantwortung für die Verteilung dieses Prospekts an Kleinanleger.

Einige oder alle der Schutzmechanismen, die das Aufsichtssystem der FCA im Vereinigten Königreich vorsieht, gelten nicht für Anlagen in der Gesellschaft oder einem Fonds und Entschädigungen nach dem britischen Financial Services ~~Kompensation Scheme~~Compensation Scheme können unter Umständen nicht beansprucht werden.

Der Inhalt des Prospekts ist vertraulich und darf nicht verbreitet, veröffentlicht oder vervielfältigt (ganz oder teilweise) oder von den Empfängern an Dritte weitergegeben werden.

Jede Person, die Zweifel an der Anlage hat, auf die sich dieser Prospekt bezieht, sollte eine bevollmächtigte Person konsultieren, die auf die Beratung bei derartigen Investitionen spezialisiert ist.

Basisinformationsblatt (KID)/Wesentliche Anlegerinformationen (KIID):

Anteile werden ausschließlich auf der Grundlage der in den aktuellen KIDs bzw. KIIDs und im Prospekt und gegebenenfalls im letzten geprüften Jahresabschluss sowie in einem eventuell nachfolgenden Halbjahresbericht angeboten. Alle weiteren Informationen oder Erklärungen, die von einem Händler, Verkäufer oder einer anderen Person erteilt oder gemacht werden, sollten nicht beachtet und auf sie darf nicht vertraut werden.

Für jede zur Zeichnung zur Verfügung stehende Klasse wird gemäß den Vorschriften der Zentralbank ein KID/KIID herausgegeben. Potenzielle Anleger sollten das KID/die KIID für die jeweilige Klasse vor einer Zeichnung von Anteilen dieser Klasse prüfen, um eine fundierte Anlageentscheidung treffen zu können. Der Prospekt kann Beschreibungen zu einigen Klassen enthalten, die jedoch derzeit nicht zur Zeichnung zur Verfügung stehen. Potenzielle Anleger sollten sich mit ihren Vertriebsstelle direkt in Verbindung setzen, um festzustellen, ob die jeweilige Klasse für Zeichnungen zur Verfügung steht.

*Jeder Fonds muss in dem betreffenden KIID einen synthetischer Risiko- und Ertragsindikator (Synthetic Risk and Reward Indicator, „**SRRI**“) in Übereinstimmung mit den Methoden ermitteln und offenlegen, die in den Leitlinien der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority, **ESMA**) zur Methode für die Berechnung des SRRI festgelegt sind. Der SRRI entspricht einer Zahl, mit welcher der betreffende Fonds auf einer Skala von 1 bis 7 gemäß seinem zunehmenden Volatilitätsniveau/Risiko- und Ertragsprofil eingeordnet wird. Die historische Wertentwicklung jedes Fonds wird in den maßgeblichen wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) aufgeführt.*

*Wenn ein KID herausgegeben wird, muss ein Fonds einen Gesamtrisikoindikator (oder „**SRI**“) gemäß den Anforderungen der PRIIP-Verordnung berechnen und im betreffenden KID angeben. Der SRI entspricht einer Zahl, die den betreffenden Fonds auf einer Skala von 1 bis 7 entsprechend der Höhe der Volatilität bzw. des Risiko- und Renditeprofils einstuft. Der SRRI und der SRI unterscheiden sich in der Berechnungsmethode, wobei der SRI unter anderen Faktoren das Kreditrisiko berücksichtigt. Folglich kann einem Fonds ein gegenüber dem gemäß der PRIIP-Verordnung zugewiesenen SRI unterschiedlicher SRRI zugewiesen werden.*

Da der Prospekt und die KIDs/KIIDs von Zeit zu Zeit aktualisiert werden können, sollten Anleger sich vergewissern, dass sie die jeweils aktuellste Version vorliegen haben.

Die in diesem Prospekt getroffenen Aussagen basieren auf den Gesetzen und Vorgehensweisen, die derzeit in Irland in Kraft sind und unterliegen diesbezüglichen Änderungen. Weder die Aushändigung dieses Prospekts noch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen stellen unter keinen Umständen eine Erklärung dar, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen zu einem nach dem Datum dieses Prospekts liegenden Zeitpunkt zutreffend sind. Die in diesem Prospekt getroffenen Aussagen basieren auf den Gesetzen und Vorgehensweisen, die derzeit in Irland in Kraft sind und unterliegen diesbezüglichen Änderungen.

Dieser Prospekt darf in andere Sprachen übersetzt werden, sofern jede dieser Übersetzungen eine direkte Übersetzung des englischen Textes darstellt. Im Fall etwaiger Widersprüche oder Doppeldeutigkeiten in einer Übersetzung hat der englische Wortlaut Vorrang. Jegliche Rechtsstreitigkeiten in diesem Zusammenhang unterliegen – unabhängig von der jeweiligen Sprachversion, in welcher der Prospekt vorliegt – den Gesetzen von Irland und sind in deren Sinne auszulegen.

Dieser Prospekt sollte vollständig gelesen werden, bevor Anteile gezeichnet werden.

MULTI-STYLE, MULTI-MANAGER FUNDS PLC

Verwaltungsrat der Gesellschaft
~~James Firn (Vorsitzender)~~
William Roberts (Vorsitzende)
Neil Jenkins
~~John McMurray~~
David Shubotham
~~Joseph Linhares~~
Tom Murray
Peter Gonella
William Pearce

Eingetragener Sitz
78 Sir John Rogerson's Quay,
Dublin 2,
D02 RK57,
Irland.

Verwaltungsgesellschaft
Carne Global Fund Managers (Ireland) Limited,
~~2~~3rd Floor, ~~Block E~~
~~Iveagh Court~~55 Charlemont Place,
~~Harcourt Road,~~
Dublin 2,
Irland.

Administrator
State Street Fund Services (Ireland) Limited,
78 Sir John Rogerson's Quay,
Dublin ~~2~~,
D02 RK57,
Irland.

Verwahrstelle
State Street Custodial Services (Ireland) Limited,
78 Sir John Rogerson's Quay,
Dublin,
D02 RK57,
Irland.

Rechtsberater
Maples and Calder (Ireland) LLP,
75 St Stephens Green
Dublin 2,
Irland.

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft
Neil Clifford
Teddy Otto
~~Michael Bishop~~
Sarah Murphy
~~David McGowan~~
Elizabeth Beazley
Christophe Douche
Jackie O'Connor
Aleda Anderson

Hauptfinanzverwalter und Vertriebsstelle
Russell Investments Limited,
Rex House,
10 Regent Street, St. James's
London, SW1Y 4PE,
England.

Promoter
Russell Investments Limited
Rex House,
10 Regent Street, St. James's
London, SW1Y 4PE,
England.

Company Secretary
MFD Secretaries Limited,
32 Molesworth Street
Dublin 2,
Irland.

Wirtschaftsprüfer
PricewaterhouseCoopers,
Chartered Accountants,
One Spencer Dock,
North Wall Quay,
Dublin 1,
Irland.

~~**Rechtsberater**~~
~~Maples and Calder (Ireland) LLP,~~
~~75 St Stephens Green~~
~~Dublin 2,~~
~~Irland.~~

INDEX

DIE GESELLSCHAFT	**8**
Einleitung	8
DIE FONDS	**8**
Anlageziele	8
Anlagebeschränkungen	8
Profil eines typischen Anlegers	8 9
The European Small Cap Fund	9 10
The Eurozone Equity Fund	11 13
The Global Real Estate Securities Fund	13
~~Einhaltung der Anlageziele und/oder Anlagepolitik~~	~~15~~
~~Verwaltung der Fonds~~	~~15~~
~~Anlagebeschränkungen~~	16
Kreditaufnahmen	16 19
Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente	16 19
~~Einsatz von effizienten Portfoliomanagementtechniken und derivativen Finanzinstrumenten 17~~	
~~Risikofaktoren~~Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	22 20
Risikomanagementprozess	21
Allgemeines	23
VERWALTUNG DER FONDS	**~~36~~ 26**
Ermittlung des Nettoinventarwerts	36 26
Zeichnungspreis	37 27
Zeichnung von Anteilen	37 27
Rücknahme von Anteilen	39 29
~~Verwässerungsausgleich~~	~~39~~
~~Übertragung von Anteilen~~	~~40~~
~~Anteilsscheine~~	~~40~~
~~Ausschüttungspolitik~~	~~40~~
Zwangsweise Rücknahme von Anteilen und Verfall von Ausschüttungen	41 29
Verwässerungsanpassung	30
Übertragung von Anteilen	30
Anteilsscheine	31
Ausschüttungspolitik	31
Veröffentlichung des Anteilspreises	41 31
Vorübergehende Einstellung der Bewertung, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	41 31
~~Umtausch~~Umwandlung von Anteilen	42 32
GESCHÄFTSFÜHRUNG UND ~~VERWALTUNG~~VERWALTUNGISTRATION	**~~42~~ 32**
Die Direktoren	42 32
Der Secretary	44 34

Die Verwaltungsgesellschaft 4434
Der Administrator 4636
Die Verwahrstelle 4636
Hauptfinanzverwalter und Vertriebsstelle 4837
Facilities Agents/Zahlstellen/Vertreter/Vertriebsstellen 38
ZahlstellenInteressenkonflikte 4838
GEBÜHREN UND AUSLAGEN **4840**
Allgemeines 4840
Gebühren und Auslagen 4841
Verschiedenes 5042
Zuteilung von Gebühren und Auslagen zum Fondskapital 50
BESTEUERUNG **5043**
Besteuerung der Gesellschaft 5043
Steuerbefreite irische Gebietsansässige 5144
Besteuerung von nicht in Irland ansässigen Anteilsinhabern 5245
Besteuerung von in Irland ansässigen Anteilsinhabern 5245
Auslandsdividenden 5345
Stempelsteuer 5446
Automatischer Informationsaustausch 47
FATCA-Umsetzung in Irland 5447
Common Reporting Standard der OECD 5447
DAC6 – Anzeigepflichten für meldepflichtige grenzüberschreitende Steuergestaltungen 47
Ansässigkeit 5448
Anleger, die Privatpersonen sind 5448
Ansässigkeitsprüfung 5448
Prüfung des gewöhnlichen Aufenthalts 5548
Anleger, die Trusts sind 5548
Betriebliche Anleger 5548
Veräußerung von Anteilen und irische Kapitalerwerbssteuer 5548
ALLGEMEINES **5549**
Interessenkonflikte 55
Das Anteilskapital 5749
Fonds und getrennte Haftung 5749
Versammlungen und Stimmrecht von Anteilsinhabern 5850
Berichte 5850
Beendigung der Fonds 5851
Gesamtrückkäufe 51
Verschiedenes 5952
Bedeutende Verträge 60
Grenzüberschreitender Fondsvertrieb 52

Bereitstellung und Einsichtnahme in die Unterlagen 6053

Die Richtlinien und Politik der Verwaltungsgesellschaft 6053

ANHANG I – Die geregelten Märkte 6255

ANHANG II – Merkmale der Anteilsklassen nach Fonds 6457

ANHANG III – Bedeutende Verträge 6659

ANHANG IV – Definitionen 6962

ANHANG V – Anlagebeschränkungen 7670

ANHANG VI – ~~Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente~~ 80Risikofaktoren 74

ANHANG VII – Liste der Unterverwahrstellen 8589

ANHANG VIII – SFDR-Anlagen 8992

DIE GESELLSCHAFT

Einleitung

Die Gesellschaft ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, gegründet nach den Gesetzen von Irland als eine Aktiengesellschaft gemäß dem Companies Act 2014 und den Vorschriften. Die Gründung erfolgte am 7. Mai 1998 unter der Registrierungsnummer 285941 und die Zulassung am 8. Juli 1998. Die Gründungsurkunde der Gesellschaft legt fest, dass das einzige Ziel der Gesellschaft die gemeinsame Anlage von Kapital ist, das von der Öffentlichkeit aufgebracht und nach dem Grundsatz der Risikostreuung in übertragbaren Wertpapieren und/oder sonstigen liquiden Finanzanlagen gemäß Vorschrift 68 der Vorschriften angelegt wird.

Die Gesellschaft wurde von der Zentralbank als ein OGAW im Sinne der Vorschriften genehmigt. **Die Genehmigung der Zentralbank ist keine Gewährleistung oder Garantie der Gesellschaft durch die Zentralbank, noch ist die Zentralbank verantwortlich für den Inhalt des Prospekts. Die Zulassung der Gesellschaft stellt keine Gewährleistung hinsichtlich der Leistung der Gesellschaft dar, und die Zentralbank ist nicht für die Leistung oder ein Versäumnis der Gesellschaft verantwortlich.**

Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds strukturiert. Die Satzung sieht vor, dass die Gesellschaft separate Anteilsklassen anbieten kann, die jeweils Beteiligungen an einem Fonds darstellen, der aus einem getrennten und eigenständigen Anlageportfolio besteht. Dieser Prospekt bezieht sich auf den European Small Cap Fund, den Eurozone Equity Fund und den Global Real Estate Securities Fund. Die Gesellschaft darf mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank weitere Fonds gründen und – bei vorheriger Unterrichtung und Genehmigung der Zentralbank – weitere Anteilsklassen ausgeben. In diesem Fall muss die Gesellschaft diesen Prospekt überarbeiten oder einen Zusatzprospekt herausgeben, der die zusätzlichen Fonds und/oder Anteilsklassen beschreibt. Diese Klassen unterscheiden sich hauptsächlich entweder durch die Gebühren und/oder Kosten der jeweiligen Klasse (eine vollständige Liste aller erhobenen Gebühren finden Sie im Abschnitt „Gebühren und Auslagen“), durch die Ausschüttungspolitik der jeweiligen Klasse (siehe Abschnitt „Ausschüttungspolitik“) und/oder durch die Klassenwährung (eine Liste der Klassenwährungen der einzelnen Klassen findet sich in Anhang II). Der Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse wird sich von den anderen Klassen unterscheiden, was auf diese unterschiedlichen Gebühren oder Klassenwährungen zurückzuführen ist sowie in einigen Fällen darauf, dass der Erstausgabepreis je Anteil vom Nettoinventarwert je Anteil der bereits ausgegebenen Klassen abweicht. Für jeden Fonds, jedoch nicht für jede Klasse, werden getrennte Bücher und Aufzeichnungen geführt.

DIE FONDS

Anlageziele

Das Vermögen eines jeden Fonds wird gesondert gemäß den Anlagezielen und der Anlagepolitk des Fonds investiert. Die spezifischen Anlageziele und die Anlagepolitik eines jeden Fonds sind in den jeweiligen nachstehenden teilfondsspezifischen Informationen angegeben und werden zum Zeitpunkt der Auflegung des jeweiligen Fonds von den Direktoren in Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft formuliert.

~~Das Ziel der Fonds besteht darin, in Übereinstimmung mit den Vorschriften und dem Ziel, Risiken zu streuen, in übertragbare Wertpapiere und/oder andere liquide Mittel gemäß Vorschrift 68 der Vorschriften zu investieren. Die übertragbaren Wertpapiere, in denen die Fonds im Allgemeinen investieren dürfen, müssen an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden. Anhang I enthält eine Liste der geregelten Märkte. Die Zentralbank gibt keine Liste der genehmigten Märkten heraus.~~

Das Anlageziel eines Fonds kann nicht geändert werden, und wesentliche Änderungen an der Anlagepolitik eines Fonds können nur mit vorheriger Genehmigung der Anteilsinhaber vorgenommen werden auf der Grundlage von: (i) einer Mehrheit der bei einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Versammlung der Anteilsinhaber abgegebenen Stimmen; oder (ii) mit vorheriger Genehmigung aller Anteilsinhaber des jeweiligen Fonds. Im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder einer wesentlichen Änderung an der Anlagepolitik eines Fonds durch eine Mehrheit der auf einer Versammlung der betreffenden Anteilsinhaber abgegebenen Stimmen werden Anteilsinhaber im jeweiligen Fonds in angemessener Frist über solche Änderungen informiert, damit sie vor der Umsetzung der Änderung den Rückkauf ihrer Anteile beantragen können.

~~Das Folgende ist eine Beschreibung der Anlageziele und der Anlagestrategie jedes Fonds.~~ Es kann keine Gewähr dahingehend gegeben werden, dass ein Fonds seine Anlageziele erreicht.

Anlagebeschränkungen

Sämtliche Anlagen der Fonds sind auf die in den Vorschriften genehmigten Anlagen beschränkt. Die Anlagegrenzen gelten zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anlagen. Werden die in Anhang V genannten Beschränkungen aus nicht von der Verwaltungsgesellschaft (oder ihrem ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) zu vertretenden Gründen oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft sicherstellen, dass die Gesellschaft bei ihren Verkaufstransaktionen als ein vorrangiges Ziel die Behebung dieser Situation anstrebt, unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber. Des Weiteren unterliegt jeder Fonds der vorstehend genannten jeweiligen Anlagepolitik, wobei im Falle eines Konflikts zwischen dieser Politik und den Vorschriften die restriktivere Beschränkung anzuwenden ist.

Zusätzlich zu den in den Anlagerichtlinien für jeden Fonds aufgeführten Anlagebeschränkungen können die Fonds versuchen, Unternehmen oder Emittenten auszuschließen, die an der Herstellung von Tabak oder umstrittenen

Waffen beteiligt sind. Diese Ausschlüsse sind unter Umständen nicht vollständig und können nach Ermessen der Gesellschaft geändert werden. Informationen über die für jeden Fonds geltenden Ausschlüsse sind auf Anfrage beim Hauptfinanzverwalter erhältlich.

Wenn die Vorschriften während der Laufzeit eines Fonds geändert werden, können die Anlagebeschränkungen in Übereinstimmung mit diesen Änderungen abgeändert werden. Die Anteilsinhaber werden von etwaigen Änderungen im darauf folgenden Jahres- oder Halbjahresbericht des Fonds in Kenntnis gesetzt.

Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht börsennotierte Anlagen und außerbörslich (OTC) gehandelten derivativen Finanzinstrumenten (DFI) beschränken sich die Anlagen eines Fonds auf Wertpapiere und DFI, die an geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, wie in Anhang I aufgeführt.

Dementsprechend kann ein jeder Fonds bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in nicht börsennotierte Wertpapiere/an anderen Märkten als den in [Anhang I] aufgeführten notierte Wertpapiere anlegen, sofern dies mit seinem Anlageziel in Einklang steht.

Sofern nicht ausdrücklich anderweitig in den Anlagezielen und der Anlagepolitik eines Fonds dargelegt darf ein Fonds insgesamt höchstens 10 % seines Nettovermögens in Anteile von zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW) und börsennotierte Indexfonds („ETFs“) anlegen. Der Fonds darf nur in AIFs investieren, die die jeweils von der Zentralbank gestellten Bedingungen erfüllen.

Profil eines typischen Anlegers

Die folgende Tabelle erläutert die Eignung der einzelnen Fonds für Anleger. Sie gibt an, (i) welche Renditeart der Anleger durch eine Anlage in den jeweiligen Fonds anstreben sollte, (ii) über welchen Zeitraum hinweg der Anleger in den jeweiligen Fonds anlegen sollte, (iii) das Ausmaß an Volatilität, das ein Anleger einzugehen bereit sein sollte, und (iv) die Einstufung der einzelnen Fonds gemäß der SFDR. Als Artikel-8-Fonds eingestufte Fonds sind solche, mit denen ökologische und/oder soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR beworben werden. Vollständige Einzelheiten zu diesen Merkmalen sind der jeweiligen SFDR-Anlage zu [Anhang VIII] des Prospekts zu entnehmen (unter anderem, wie sie gemessen und erreicht werden). Mit Fonds, die als „Artikel-6-Fonds“ bezeichnet werden, wird keine nachhaltige Investition angestrebt und es werden damit auch keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR beworben.

Fonds	**Geeignet für Anleger mit dem Wunsch nach:**		**Empfohlene Anlagedauer:**	**Volatilitätsgrad**	**SDFR-Klassifizierung**
	Wachstum	**Ertrag**			
~~The~~ European Small Cap Fund	✓	-	**5 bis 7 Jahre**	**Moderat – hoch**	**Artikel 6**
The Eurozone Equity Fund	✓	-	**5 bis 7 Jahre**	**Hoch**	**Artikel 8**
The Global Real Estate Securities Fund	✓	✓	**5 bis 7 Jahre**	**Moderat – hoch**	**Artikel 6**

~~The~~ European Small Cap Fund

Die Direktoren empfehlen, dass eine Anlage im European Small Cap Fund keinen bedeutenden Anteil des Portfolios eines Anlegers darstellen sollte. Eine Anlage im European Small Cap Fund könnte nicht für alle Anleger ratsam sein. Anleger werden auf die im Prospektabschnitt „Risikofaktoren“ genannten Risikofaktoren hingewiesen.

Anlageziel

Das Anlageziel des European Small Cap Fund ist ~~es, Kapitalwertzuwachs~~ Kapitalzuwachs.

Anlagepolitik und Anlagestrategie

Der European Small Cap Fund strebt sein Ziel durch die Anlage in ~~europäischen Aktienwerten zu erreichen~~europäische Aktienwerte an, einschließlich Stammaktien, American Depository Receipts, Global Depository Receits, Wandelschuldverschreibungen und Optionsscheinen, die an den geregelten Märkten in Europa notiert werden.

Anlagen in Optionsscheinen dürfen höchstens 5 % des Nettovermögens des European Small Cap Fund ausmachen. Bei Anlagen in kleinen bis mittleren Unternehmen kann sich ein größeres Risiko ergeben, da sie im allgemeinen keine lange Firmengeschichte aufweisen und oft einer höheren Kursvolatilität unterliegen. Der European Small Cap Fund kann in neue Emissionen investieren, die zukünftig an einem geregelten Markt notiert werden; der Fonds kann auch an geregelten Märkten weltweit notierte Wertpapiere von Unternehmen halten, die in Europa weder gegründet wurden, noch dort notiert sind oder gehandelt werden, vorausgesetzt, diese Unternehmen erwirtschaften einen Großteil ihrer Gesamteinkünfte in Europa. Jederzeit werden mindestens 2 Drittel des Gesamtvermögens des European Small Cap Fund (ohne Berücksichtigung zusätzlicher flüssiger Mittel) in Beteiligungswertpapieren von geringer kapitalisierten Emittenten angelegt werden, die in einem europäischen Land ansässig sind oder die den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in einem europäischen Land ausüben. Zum Zwecke des Fonds sind kleinere Unternehmen solche, deren Wert niedriger ist als die durchschnittliche Marktkapitalisierung der im MSCI European Index abgebildeten Unternehmen.

Der European Small Cap Fund zielt darauf ab, jederzeit vollständig investiert zu sein. Zusätzliche liquide Vermögenswerte werden auf ein Mindestmaß beschränkt. Der European Small Cap Fund versucht zu gewährleisten, dass der Anlagegrad von Barmitteln und Liquiditätssalden durch den Einsatz von Terminkontrakten oder anderen derivativen Finanzinstrumenten (DFI) erhöht wird, die ~~im Rahmen der in Anhang VI angegebenen Grenzen~~ als zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken geeignet erachtet werden. Im Rahmen seines Programms zur Erhöhung des Anlagegrads und zu Zwecken des effizienten Liquiditätsmanagements und/oder zu Anlagezwecken kann der European Small Cap Fund in an den geregelten Märkten gehandelte kurzfristige Instrumente investieren. Ferner kann der European Small Cap Fund bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile oder Aktien offener Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) im Sinne der Vorschriften investieren.

Zwecks eines effizienten Portfoliomanagements kann sich der European Small Cap Fund ~~im Rahmen der in Anhang VI jeweils festgelegten Beschränkungen an Währungsabsicherungstransaktionen~~an Währungsabsicherungsgeschäften zum Zweck der Absicherung gegen Wechselkursrisiken und an Währungskassageschäften beteiligen. Der European Small Cap Fund kann sich auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft an Wertpapierleihgeschäften zwecks eines effizienten Portfoliomanagements beteiligen. Zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken darf der European Small Cap Fund ~~unter Beachtung der in Anhang VI des Prospekts enthaltenen~~wie von der Zentralbank in den Verordnungen ~~festgelegten Beschränkungen und~~festgelegt und gemäß seinen Anlagezielen und vorbehaltlich der im Abschnitt „Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente“ beschriebenen ~~Anlageziele und~~ Bestimmungen Anlagetechniken und ~~Derivate~~DFI einsetzen. Terminkontrakte (Futures) werden eingesetzt, um sich gegen Marktrisiken abzusichern oder sich auf einem zugrunde liegenden Markt zu engagieren. Termingeschäfte (Forwards) werden eingesetzt, um sich gegen den Wertzuwachs eines Vermögenswerts, einer Währung, eines Rohstoffs oder einer Einlage abzusichern oder an diesem zu partizipieren. Optionen werden anstelle eines effektiven Wertpapiers eingesetzt, um eine Absicherung oder ein Engagement in Bezug auf einen bestimmten Markt zu erreichen. Swaps (einschließlich „Swaptions“) werden sowohl zur Gewinnerzielung als auch zur Absicherung bestehender Long-Positionen eingesetzt. Devisentermingeschäfte werden eingesetzt, um das Risiko ungünstiger Marktveränderungen bei Wechselkursen zu verringern oder das Engagement in Fremdwährungen zu erhöhen oder

die Risiken von Fremdwährungsfluktuationen von einem Land auf ein anderes umzuschichten. Caps und Floors werden verwendet, um sich gegen Zinsschwankungen abzusichern, die bestimmte Mindestwerte unter- oder Höchstwerte überschreiten. Kreditderivate werden verwendet, um das mit einem Referenzvermögen oder einem Index von Referenzvermögenswerten verbundene Kreditrisiko zu isolieren oder zu übertragen.

~~Die Direktoren haben der Ausgabe von Anteilsklassen gemäß Ausführung in Anhang II zugestimmt.~~

Der European Small Cap Fund investiert mindestens 70 % seines Nettovermögens in ~~Aktien~~Eigenkapitalinstrumente im Sinne des deutschen Steuerrechts.

~~Risikoüberwachung~~
~~Es wird davon ausgegangen, dass der European Small Cap Fund unter normalen Bedingungen auf Long-Only-Basis verwaltet wird.~~

Einsatz von Indizes durch den European Small Cap Fund

Der European Small Cap Fund wird aktiv unter Bezugnahme auf den MSCI Europe Small Cap Index (USD) - Net Returns (der „**MSCI Europe SC Index**“) verwaltet werden.

Der Hauptfinanzverwalter (oder sein ordnungsgemäß bestellter Beauftragter) wählt nach eigenem Ermessen die Anlagen des European Small Cap Fund aus und berücksichtigt dabei den MSCI Europe SC Index, ohne jedoch durch diesen Index beschränkt zu werden.

Der Hauptfinanzverwalter (oder sein ordnungsgemäß bestellter Beauftragter) kann einen oder mehrere Anlageberater ernennen, der/die Erfahrung zum Beispiel in einer bestimmten Region, einem bestimmten Anlagestil, Sektor und/oder einer bestimmten Anlageklasse hat/haben. Der leitende Finanzverwalter kann die Einschätzungen dieser Anlageberater bei der Auswahl der Wertpapiere oder Instrumente im Zuge der Verwaltung von Teilen des European Small Cap Fund berücksichtigen.

In jedem Falle kann der Hauptfinanzverwalter (oder sein ordnungsgemäß bestellter Beauftragter) die Einschätzungen eines Anlageberaters in Bezug auf einen Index evaluieren, bei dem es sich nicht um den MSCI Europe SC Index handelt, der jedoch für die Anlagestrategie, zu welcher der Anlageberater Expertise hat, als geeignet erachtet wird. Ein solcher Index kann durch den Hauptfinanzverwalter (oder seinen ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) für die Zwecke der Überwachung des Anlageberaters und/oder als Grundlage für dem/den Anlageberater(n) auferlegte Beschränkungen genutzt werden. Außerdem kann er für die Zwecke der Performancemessung eines bestimmten Teils des European Small Cap Fund eingesetzt werden.

Der Einsatz eines solchen Index/solcher Indizes hat keine Beschränkungen für den European Small Cap Fund insgesamt zur Folge (d. h. der European Small Cap Fund wird weiterhin auf reiner Ermessensgrundlage und in Übereinstimmung mit dem Anlageziel verwaltet). Angaben zu solchen Indizes, die für einen Teil des European Small Cap Fund eingesetzt werden können, sind ~~von~~bei der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage erhältlich und werden in den geprüften Finanzabschlüssen der Gesellschaft veröffentlicht.

Der European Small Cap Fund nimmt ferner auf den MSCI Europe SC Index für die Zwecke der Performancemessung Bezug (etwa zur Messung von Nettoerträgen und für verschiedene andere Kennzahlen im Hinblick auf das Portfoliomanagement und das Risikomanagement). Der European Small Cap Fund ist bestrebt, mittel- bis langfristig den MSCI Europe SC Index um 2,00 % zu übertreffen.

Risikobewertung

Der Eurozone Small Cap Fund setzt VaR als Methode zur Risikobewertung ein, um Risiken zu ermitteln, zu überwachen und zu steuern. Der Eurozone Small Cap Fund verwendet den Ansatz eines relativen VaR, um den potenziellen Höchstverlust aufgrund des Marktrisikos mit einem festgelegten Konfidenzniveau über einen festgelegten Zeitraum unter aktuellen Marktbedingungen zu bewerten. Das Verlustrisiko des Eurozone Small Cap Fund wird überwacht und täglich berechnet, um sicherzustellen, dass der VaR des Eurozone Small Cap Fund nicht das Doppelte des VaR des Referenzportfolios, basierend auf einer Haltedauer von einem Tag und einem einseitigen Konfidenzniveau von 95 % bei Anwendung eines Beobachtungszeitraums von mindestens einem Jahr, überschreitet. Das Referenzportfolio ist der MSCI World Index (EUR), der ein ähnliches Risikoprofil wie der Fonds hat.

Der Eurozone Small Cap Fund überwacht seinen Einsatz derivativer Finanzinstrumente. Die Höhe des Engagements (berechnet gemäß den Anforderungen der Zentralbank auf der Grundlage der Summe des absoluten Werts der Nennwerte der eingesetzten Derivate) wird voraussichtlich 100 % des Nettoinventarwerts des Eurozone Small Cap Fund betragen. Die Möglichkeit einer Steigerung wäre aber beispielsweise unter ungewöhnlichen Marktbedingungen und in Phasen mit niedriger Volatilität gegeben. Die erwartete Höhe des Engagements wird gemäß den Anforderungen der Zentralbank auf der Grundlage der Summe des absoluten Werts des nominellen Kapitalbetrags der eingesetzten Derivate berechnet. Diese Zahl berücksichtigt keine Netting- und Absicherungsvereinbarungen, die der Eurozone Small Cap Fund jeweils eingegangen ist, obwohl diese Netting- und Absicherungsvereinbarungen zum Zweck der Risikoreduzierung genutzt werden; es handelt sich daher nicht um eine risikobereinigte Methode zur Messung des Risikos, was bedeutet, dass die Zahl höher sein kann, als sie ansonsten wäre, wenn diese Netting- und Absicherungsvereinbarungen berücksichtigt würden. Da diese Netting- und Absicherungsvereinbarungen – falls berücksichtigt – die Höhe des Engagements reduzieren können, kann diese Berechnung keinen genauen Wert in Bezug auf die tatsächliche Höhe des Engagements des Eurozone Small Cap Fund liefern. Zusätzlich gibt es Einschränkungen bezüglich der Nutzung des VaR als statistischen Risikomaßstab, da dieser die Höhe des Engagements im Eurozone Small Cap Fund nicht direkt einschränkt und nur das Verlustrisiko unter aktuellen Marktbedingungen beschreibt und keine künftigen wesentlichen Veränderungen in der Volatilität erfassen würde.

Risikoüberwachung

Es wird davon ausgegangen, dass der European Small Cap Fund unter normalen Bedingungen auf Long-Only-Basis verwaltet wird.

SFDR-Klassifizierung

~~Nachhaltige Investitionen sind kein Ziel des~~Mit dem European Small Cap Fund~~, und er bewirbt auch keine ökologischen und/oder sozialen~~ werden weder nachhaltige Investitionen angestrebt noch ökologische und/oder soziale Merkmale beworben.

Taxonomie-Verordnung

Die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten werden von den dem European Small Cap Fund zugrunde liegenden Anlagen nicht berücksichtigt.

The Eurozone Equity Fund

Der Nettoinventarwert des Eurozone Equity Fund wird voraussichtlich einer hohen Volatilität unterliegen.

Anlageziel

Der Eurozone Small Cap Fund strebt Kapitalzuwachs an.

Anlagepolitik und Anlagestrategie

Der Eurozone Equity Fund ~~sucht den Kapitalwertzuwachs~~strebt sein Anlageziel durch die Anlage in ein ~~konzentriertes~~ Portfolio von Aktien an, ~~deren Emittenten in einem der~~die an geregelten Märkten in den Mitgliedstaaten der ~~Europäischen Union,~~EU domiziliert und notiert sind, die den Euro ~~als Währung~~ eingeführt haben~~, ansässig sind und welche an einem geregelten Markt in einem dieser Länder notiert sind, wobei ein Schwerpunkt auf der Reduzierung der Kohlenstoffbelastung des Eurozone Equity Fund gegenüber dem MSCI EMU Index (USD) - Net Returns (der „MSCI EMU Index") liegt.~~.

~~Der Fonds kann auch in~~Zu den Aktien, in die der Eurozone Equity Fund investieren kann, zählen überwiegend Stammaktien, gelegentlich aber auch American Depository Receipts, Global Depository Receipts, Wandelschuldverschreibungen und ~~Optionsscheinen anlegen. Investitionen in Optionsscheine~~Bezugsrechte. Anlagen in Bezugsrechten dürfen nicht mehr als 5 % des Nettovermögens des Eurozone Equity Fund ~~nicht übersteigen. Neben der Verfolgung eines stärker konzentrierten Portfolios kann der Hauptfinanzverwalter (oder seine ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) auch von den Benchmark-Gewichtungen abweichen~~ausmachen. Außerdem kann der Eurozone Equity Fund bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren anlegen, die an einem geregelten Markt innerhalb der Europäischen Union gehandelt werden, an welchem der Euro ~~noch~~ nicht eingeführt wurde. Der Eurozone Equity Fund kann außerdem in neuen Emissionen anlegen, für welche die Notierung an einem geregelten Markt in einem der vorstehend genannten Ländern innerhalb eines Jahres ab Emission beantragt wird. Dabei werden zu jedem Zeitpunkt mindestens 2 Drittel des Gesamtvermögens des Eurozone Equity Fund (ohne Berücksichtigung zusätzlicher flüssiger Mittel) in Wertpapieren (ausgenommen Wandelschuldverschreibungen) von Emittenten angelegt sein, die in einem Land ansässig sind, dessen offizielle Währung der Euro ist, oder die den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in einem solchen Land ausüben. Ferner kann der Fonds, wenn es der Hauptfinanzverwalter zur Erreichung des Anlageziels als notwendig erachtet, bis zu 10 % seines ~~Nettovermögens in Anteilen von~~Nettoinventarwerts in Anteile oder Aktien offener Organismen für gemeinsame Anlagen ~~des offenen Typs~~ im Sinne der Vorschriften ~~anlegen~~investieren. Anlagen in ~~Wandelschuldverschreibungen dürfen 25~~Wandelanleihen dürfen 10 % des Nettovermögens des Eurozone Aggressive Equity Fund nicht überschreiten.

Portfolioaufbau

Um das Portfolio des Eurozone Equity Fund aufzubauen, ernennt der Hauptfinanzverwalter einen oder mehrere Anlageberater, die Modellportfolios aus den vorstehend angegebenen Wertpapieren bereitstellen. Der Hauptfinanzverwalter baut das Portfolio dann auf der Grundlage einer Zusammenführung dieser Modellportfolios auf. Der Hauptfinanzverwalter kann die zusammengeführten Modellportfolios anpassen, indem er nach Bedarf geschützte Anlagestrategien einsetzt, um eine Verwaltung der Engagements auf Gesamtportfolioebene zu ermöglichen, die auf Risikomanagement und Renditeoptimierung ausgerichtet ist, oder um sicherzustellen, dass die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Eurozone Equity Fund erreicht werden.

Jeder Anlageberater kann mit Blick auf die Auswahl der jeweiligen Wertpapiere in den von den Unterberatern zusammengestellten Modellportfolios eine eigene Investmentphilosophie und/oder einen eigenen Anlagestil verfolgen. Diese Anlagestile können Faktoren wie „Qualität", „Wachstum" und „Value" (Substanz) berücksichtigen. Zu „Qualitätsunternehmen" zählen solche mit hohen Rentabilitätskennzahlen (etwa zur Kapitalrentabilität, zur Eigenkapitalrentabilität und zur Rentabilität des eingesetzten Kapitals), solide Bilanzen (wofür eine niedriger Verschuldungsgrad und geringe Hebelwirkung stehen) sowie hohe freie Cashflowrenditen. Zu „Wachstumsunternehmen" zählen solche mit potenziell hohen künftigen Ertrags- und Umsatzsteigerungen. Zu „Value-Unternehmen" zählen solche, die gegenüber dem Markt und ihrer Vergleichsgruppe besonders werthaltig sind (worauf in aller Regel die folgenden Finanzkennzahlen hinweisen: niedriges Kurs-Gewinn-, Kurs-Buchwert-, Kurs-Umsatz- und Kurs-Cashflow-Verhältnis). Ein solcher Einsatz von Anlageberatern erlaubt es dem Eurozone Equity Fund, von einer Vielzahl von Investmentansätzen vieler verschiedener Anlageberater zu profitieren, die jeweils gemäß dem geschützten Bewertungssystem des Hauptfinanzverwalters für Investmentmanager ein hohes Rating aufweisen.

Beim Aufbau des Fondsportfolios einschließlich der Festlegung, wie Kapital den einzelnen Strategien der Anlageberater zugeteilt wird, berücksichtigt der Hauptfinanzverwalter eine Vielzahl von Faktoren, die sich auf das Renditepotenzial und die insgesamt bestehenden Portfoliorisiken auswirken können. Bei der Festlegung der Allokationen zu einzelnen Anlageberatern berücksichtigt der Hauptfinanzverwalter den Anlagestil (beispielsweise substanzwert- oder wachstumsorientiert) und/oder den Investmentansatz (beispielsweise Top-down- gegenüber Bottom-up-Analyse), den ein einzelner Anlageberater verfolgt, um so ein Portfolio aus Anlageberatern zusammenzustellen, deren Stile sich ergänzen und die das Anlageziel erreichen.

Bei der Auswahl der Anlageberater bewertet der Hauptfinanzverwalter auch, inwieweit und wie effektiv ökologische und/oder soziale Merkmale oder Ziele in die Anlageprozesse einbezogen werden, die zum Aufbau der

Modellportfolios herangezogen werden.

Dekarbonisierungs-Overlay

Nach der Auswahl der Aktienwerte wendet der Hauptfinanzverwalter eine verbindliche Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie (gemäß ausführlicher Erklärung in der SFDR-Anlage zu Anhang VIII dieses Prospekts) zur Anpassung des Portfolios des Eurozone Equity Fund an, so dass es immer einen insgesamt mindestens 20 % niedrigeren CO2-Fußabdruck (wie in der SFDR-Anlage definiert) ~~gegenüber dem~~als der MSCI EMU Index (EUR) - Net Returns (der „**MSCI EMU Index**“) hat. Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Anwendung der Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie nicht unbedingt zu einer Reduzierung des gesamten CO2-Fußabdrucks des Portfolios um 20 % gegenüber dem gesamten CO2-Fußabdruck des Portfolios des Fonds vor der Anwendung der Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie führt (das Portfolio vor Anwendung der Strategie wird zu diesen Zwecken ~~wird Letzteres~~ als das „investierbare Universum“ bezeichnet). Dies ist darin begründet, dass das Ziel einer 20 %-igen Kohlenstoffreduzierung unter Bezugnahme auf den gesamten CO2-Fußabdruck des MSCI EMU Index und nicht auf das investierbare Universum des ~~Fonds~~Teilfonds festgelegt wird. Die Anwendung der Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie wird dennoch immer zu einer Reduzierung des gesamten CO_2-Fußabdrucks des Fonds im Vergleich zum investierbaren Universum führen. Nicht-finanzielle Analysen werden in Bezug auf mindestens 90 % der Vermögenswerte des Eurozone Equity Fund durchgeführt.

Der Eurozone Equity Fund ist für den Plan d’Epargne Actions (PEA) zugelassen, bei dem es sich um einen französischen steuerfreien langfristigen Sparplan handelt. Demzufolge muss der Fonds immer mindestens 75 % seines Nettovermögens in PEA-geeignete Wertpapiere investieren. Diese Auflage kann im Kontext der Anlagepolitik des Eurozone Equity Fund, wie hierin beschrieben, erfüllt werden.

Zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken darf der Eurozone Equity Fund ~~unter Beachtung der in Anhang VI des Prospekts enthaltenen Beschränkungen,~~ wie im Abschnitt „Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente“ beschrieben, Anlagetechniken und ~~derivative Finanzinstrumente~~DFI einsetzen. Terminkontrakte (Futures) werden eingesetzt, um sich gegen Marktrisiken abzusichern oder sich auf einem zugrunde liegenden Markt zu engagieren. Termingeschäfte (Forwards) werden eingesetzt, um sich gegen den Wertzuwachs eines Vermögenswerts, einer Währung, eines Rohstoffs oder einer Einlage abzusichern oder an diesem zu partizipieren. Optionen werden anstelle eines effektiven Wertpapiers eingesetzt, um eine Absicherung oder ein Engagement in Bezug auf einen bestimmten Markt zu erreichen. Swaps (einschließlich „Swaptions“) werden sowohl zur Gewinnerzielung als auch zur Absicherung bestehender Long-Positionen eingesetzt. Devisentermingeschäfte werden eingesetzt, um das Risiko ungünstiger Marktveränderungen bei Wechselkursen zu verringern oder das Engagement in Fremdwährungen zu erhöhen oder die Risiken von Fremdwährungsfluktuationen von einem Land auf ein anderes umzuschichten. Caps und Floors werden verwendet, um sich gegen Zinsschwankungen abzusichern, die bestimmte Mindestwerte unter- oder Höchstwerte überschreiten. Kreditderivate werden verwendet, um das mit einem ~~Referenzvermögen~~Referenzvermögenswert oder einem Index von Referenzvermögenswerten verbundene Kreditrisiko zu isolieren oder zu übertragen. Sie werden jedoch erst dann eingesetzt, wenn der Risikomanagementplan des Fonds für ~~derivative Finanzinstrumente~~DFI dahingehend geändert wurde, dass er die Methoden des Risikomanagements für Kreditderivate beschreibt, und von der Zentralbank genehmigt wurde.

~~Die Direktoren haben der Ausgabe von Anteilsklassen gemäß Ausführung in Anhang II zugestimmt.~~

Der Eurozone Equity Fund investiert mindestens 70 % seines Nettovermögens in Aktien im Sinne des deutschen Steuerrechts.

~~Risikoüberwachung~~
~~Es ist vorgesehen, dass der Eurozone Equity Fund unter normalen Bedingungen auf Long-Only-Basis verwaltet wird.~~

Einsatz von Indizes durch den Eurozone Equity Fund

Der Eurozone Equity Fund wird unter Bezugnahme auf den MSCI EMU Index aktiv verwaltet. Der MSCI EMU Index ist ein breiter Marktindex, der keinen Schwerpunkt auf die Reduzierung der Kohlenstoffbelastung oder die Verbesserung von ESG-Merkmalen legt.

Der Hauptfinanzverwalter (oder seine ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) wählt nach eigenem Ermessen die Anlagen des Eurozone Equity Fund aus und berücksichtigt dabei den MSCI EMU Index, ohne jedoch durch diesen Index beschränkt zu werden.

Der Hauptfinanzverwalter (oder seine ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) kann einen oder mehrere Anlageberater ernennen, der/die Erfahrung zum Beispiel in einer bestimmten Region, einem bestimmten Anlagestil, Sektor und/oder einer bestimmten Anlageklasse hat. Der Hauptfinanzverwalter (oder seine ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) kann die Einschätzungen dieser Anlageberater bei der Auswahl der Wertpapiere oder Instrumente im Zuge der Verwaltung von Teilen des Eurozone Equity Fund berücksichtigen.

In jedem Falle kann der Hauptfinanzverwalter (oder seine ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) die Einschätzungen eines Anlageberaters in Bezug auf einen Index evaluieren, bei dem es sich nicht um den MSCI EMU Index handelt, der jedoch für die Anlagestrategie, zu welcher der Anlageberater Expertise hat, als geeignet erachtet wird. Ein solcher Index kann durch den Hauptfinanzverwalter (oder seine ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) für die Zwecke der Überwachung des Anlageberaters und/oder als Grundlage für dem/den Anlageberater(n) auferlegte Beschränkungen genutzt werden. Außerdem kann er für die Zwecke der

Performancemessung eines bestimmten Teils des Eurozone Equity Fund eingesetzt werden.

Der Einsatz solcher Indizes hat keine Beschränkungen für den Eurozone Equity Fund insgesamt zur Folge (d. h. der Eurozone Equity Fund wird weiterhin auf reiner Ermessensgrundlage und in Übereinstimmung mit dem Anlageziel verwaltet).

Angaben zu solchen Indizes, die für einen Teil des Eurozone Equity Fund eingesetzt werden können, sind bei der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage erhältlich und werden in den geprüften Finanzabschlüssen der Gesellschaft veröffentlicht.

Der Eurozone Equity Fund nimmt ferner auf den MSCI EMU Index für die Zwecke der Performancemessung Bezug (etwa zur Messung von Nettoerträgen und für verschiedene andere Kennzahlen im Hinblick auf das Portfoliomanagement und das Risikomanagement). Der Eurozone Equity Fund ist bestrebt, mittel- bis langfristig den MSCI EMU Index um 2,00 % zu übertreffen.

~~1.~~ Weitere Einzelheiten in Bezug auf den MSCI EMU Index (einschließlich seiner Komponenten, seines Aufbaus und seiner Methode) stehen auf der Website des Indexanbieters zur Verfügung und sind unter dem folgenden Link leicht abrufbar: ~~https://www.msci.com/index-methodology.~~https://www.msci.com/index-methodology.

Risikobewertung

Der Eurozone Equity Fund setzt den VaR als Methode zur Risikobewertung ein, um Risiken zu ermitteln, zu überwachen und zu steuern. Der Eurozone Equity Fund verwendet den Ansatz eines relativen VaR, um den potenziellen Höchstverlust aufgrund des Marktrisikos mit einem festgelegten Konfidenzniveau über einen festgelegten Zeitraum unter aktuellen Marktbedingungen zu bewerten. Das Verlustrisiko des Eurozone Equity Fund wird überwacht und täglich berechnet, um sicherzustellen, dass der VaR des Eurozone Equity Fund nicht das Doppelte des VaR des Referenzportfolios, basierend auf einer Haltedauer von einem Tag und einem einseitigen Konfidenzniveau von 95 % bei Anwendung eines Beobachtungszeitraums von mindestens einem Jahr, überschreitet. Das Referenzportfolio ist der MSCI World Index (EUR), der ein ähnliches Risikoprofil wie der Fonds hat.

Der Eurozone Equity Fund überwacht seinen Einsatz derivativer Finanzinstrumente. Die Höhe des Engagements (berechnet gemäß den Anforderungen der Zentralbank auf der Grundlage der Summe des absoluten Werts der Nennwerte der eingesetzten Derivate) wird voraussichtlich 100 % des Nettoinventarwerts des Eurozone Equity Fund betragen. Die Möglichkeit einer Steigerung wäre aber beispielsweise unter ungewöhnlichen Marktbedingungen und in Phasen mit niedriger Volatilität gegeben. Die erwartete Höhe des Engagements wird gemäß den Anforderungen der Zentralbank auf der Grundlage der Summe des absoluten Werts des nominellen Kapitalbetrags der eingesetzten Derivate berechnet. Diese Zahl berücksichtigt keine Netting- und Absicherungsvereinbarungen, die der Eurozone Equity Fund jeweils eingegangen ist, obwohl diese Netting- und Absicherungsvereinbarungen zum Zweck der Risikoreduzierung genutzt werden; sie ist daher keine risikobereinigte Methode zur Messung des Risikos, was bedeutet, dass die Zahl höher sein kann, als sie ansonsten wäre, wenn diese Netting- und Absicherungsvereinbarungen berücksichtigt würden. Da diese Netting- und Absicherungsvereinbarungen – falls berücksichtigt – die Höhe des Engagements reduzieren können, kann diese Berechnung keinen genauen Wert in Bezug auf die tatsächliche Höhe des Engagements des Eurozone Equity Fund liefern. Zusätzlich gibt es Einschränkungen bezüglich der Nutzung des VaR als statistischen Risikomaßstab, da dieser die Höhe des Engagements im Eurozone Equity Fund nicht direkt einschränkt und nur das Verlustrisiko unter aktuellen Marktbedingungen beschreibt und keine künftigen wesentlichen Veränderungen in der Volatilität erfassen würde.

Risikoüberwachung

Es ist vorgesehen, dass der Eurozone Equity Fund unter normalen Bedingungen auf Long-Only-Basis verwaltet wird.

SFDR-Klassifizierung

Der Eurozone Equity Fund bewirbt ökologische Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR.

Vollständige Einzelheiten zu diesen Merkmalen **sind der SFDR-Anlage zu Anhang VIII dieses Prospekts** zu entnehmen (unter anderem, wie sie gemessen und erreicht werden).

The Global Real Estate Securities Fund

Anlageziel

Das Ziel des Global Real Estate Securities Fund besteht darin, Anlegern ein Engagement in einem diversifizierten Portfolio von notierten Immobilienaktien zu bieten.

Anlagepolitik und Anlagestrategie

Der ~~Fonds~~Global Real Estate Securities Fund versucht, Kapitalzuwachs und Erträge zu erzielen, indem er vorwiegend (d. h. mindestens 2 Drittel des Gesamtvermögens des Fonds) in Aktien (ohne Berücksichtigung zusätzlicher flüssiger Mittel) von mittelgroßen bis großen Immobiliengesellschaften anlegt, die gewerbliche und privat genutzte Objekte verwalten, und/oder in Aktien von Immobilien-Trusts, insbesondere US-amerikanische Real Estate Investment Trusts („**REITs**"), niederländische *Fiscale Beleggingsinstelling*, belgische *Sociétés d'Investissements à Capital Fixe en Immobilière*, französische *Sociétés d'Investissements Immobilières Cotées* und australische Listed Property Trusts, die in Ländern notiert werden, die im FTSE EPRA/NAREIT Developed Real Estate Index (USD) Net Returns (der „**FTSE EPRA DRE Index**") abgebildet sind. Bei dem FTSE EPRA DRE Index handelt es sich um einen nach Marktkapitalisierung gewichteten und streubesitzadjustierten Index, der auf den zuletzt gehandelten Aktienpreisen aller im Index abgebildeter Unternehmen basiert. Der FTSE EPRA DRE Index ist so angelegt, dass er die Performance von institutionellen qualitativ hochwertigen REITs und Immobiliengesellschaften in Nordamerika, Europa, Asien und Australien abbildet. Die Zuordnung des jeweiligen Unternehmens zu einem Land oder einer Region hängt davon ab, in welchen Land ein Unternehmen notiert ist. Zum Datum dieses Prospekts waren folgende Länder im FTSE EPRA DRE Index abgebildet: Australien, Österreich, Belgien, Kanada, ~~Dänemark,~~ Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Hongkong, ~~Italien~~Irland, Israel, Japan, Luxemburg, die Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Singapur, Spanien, Schweden, die Schweiz, das Vereinigte Königreich und die USA. Es wird davon ausgegangen, dass die in diesen Ländern notieren Unternehmen vorwiegend in den Märkten Nordamerikas, Europas, Asiens und Australiens ~~anlegen~~investieren. Anlagen in ~~Wandelschuldverschreibungen~~Wandelanleihen dürfen ~~25~~5 % des Nettovermögens des Global Real Estate Securities Fund nicht überschreiten. Der ~~Fonds~~Global Real Estate Securities Funds betreibt kein Market Timing zwischen dem Aktienmarkt und Barmitteln. Allokationen zu den wichtigsten Regionen (Nordamerika, Europa, Asien und Australien) sollen die Allokationen des Index auf lange Sicht widerspiegeln. Der ~~Fonds~~Global Real Estate Securities Fund kann auch in Neuemissionen anlegen, für welche die Notierung an einem geregelten Markt innerhalb eines Jahres ab ihrer Emission beantragt wird.

Portfolioaufbau

Um das Portfolio des Global Real Estate Securities Fund aufzubauen, ernennt der Hauptfinanzverwalter einen oder mehrere Anlageberater, die Modellportfolios bereitstellen, welche sich aus Aktien von mittelgroßen bis großen auf Gewerbeimmobilien und vermietete Wohnimmobilien spezialisierte Immobiliengesellschaften und/oder Immobilienfonds zusammensetzen wie vorstehend beschrieben. Der Hauptfinanzverwalter baut das Portfolio des Global Real Estate Securities Fund dann auf der Grundlage einer Zusammenführung dieser Modellportfolios auf. Der Hauptfinanzverwalter kann die zusammengeführten Modellportfolios anpassen, indem er nach Bedarf geschützte Anlagestrategien einsetzt, um eine Verwaltung der Engagements auf Gesamtportfolioebene zu ermöglichen, die auf Risikomanagement und Renditeoptimierung ausgerichtet ist.

Beim Aufbau des Fondsportfolios einschließlich der Festlegung, wie Kapital den einzelnen Strategien der Anlageberater zugeteilt wird, berücksichtigt der Hauptfinanzverwalter eine Vielzahl von Faktoren, die sich auf das Renditepotenzial und die insgesamt bestehenden Portfoliorisiken auswirken können. Bei der Festlegung der Allokationen zu einzelnen Anlageberatern berücksichtigt der Hauptfinanzverwalter den Anlagestil (beispielsweise substanzwert- oder wachstumsorientiert) und/oder den Investmentansatz (beispielsweise Top-down- gegenüber Bottom-up-Analyse), den ein einzelner Anlageberater verfolgt, um so ein Portfolio aus Anlageberatern zusammenzustellen, deren Stile sich ergänzen und die das Anlageziel erreichen, ein Engagement in einem diversifizierten Portfolio börsennotierter Immobilienwertpapiere zu bieten.

Der Hauptfinanzverwalter berücksichtigt ferner das erwartete Renditepotenzial eines Anlageberaters im Verhältnis zu dem diesem zugewiesenen Referenzwert (der sich wohlgemerkt von dem/den Referenzwert(en) des Fonds unterscheiden kann) sowie die Merkmale des typischen Investmentportfolios der Anlageberater. Zu diesen Merkmalen zählen die Marktkapitalisierungskategorie der Unternehmen, in die investiert wird, die Immobiliengattung und die geografischen Gewichtungen im Vergleich zum Referenzwert sowie die Statistiken zur Ertrags- und Kursvolatilität des Portfolios, wie sie mit Hilfe geschützter Tools des jeweiligen Anlageberaters berechnet wurden.

Der Hauptfinanzverwalter berücksichtigt darüber hinaus, wie die bisherigen und erwarteten Investmenterträge der Anlageberater untereinander korrelieren, um ein diversifiziertes Fondsportfolio sicherzustellen. Darüber hinaus kann der Hauptfinanzverwalter Allokationen zwischen Anlageberatern auf der Grundlage der Gesamtengagements des Fonds und der prognostizierten Portfoliorisiken anpassen, aber auch, um auf Veränderungen von Marktrisiken und -chancen zu reagieren.Ein solcher Einsatz von Anlageberatern erlaubt es dem Global Real Estate Securities Fund, von einer Vielzahl von Investmentansätzen vieler verschiedener Anlageberater zu profitieren, die jeweils gemäß dem geschützten Bewertungssystem des Hauptfinanzverwalters für Investmentmanager ein hohes Rating aufweisen.

Anlagetechniken und DFI

~~Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente können für ein effizientes Portfoliomanagement~~Zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken ~~innerhalb der in Anhang VI festgelegten Grenzen~~können Anlagetechniken und DFI eingesetzt werden~~,~~ wie im Abschnitt „Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente“ beschrieben. Terminkontrakte (Futures) werden eingesetzt, um sich gegen Marktrisiken abzusichern oder sich auf einem zugrunde liegenden Markt zu engagieren. Termingeschäfte (Forwards) werden eingesetzt, um sich gegen den Wertzuwachs eines Vermögenswerts, einer Währung, eines Rohstoffs oder einer Einlage abzusichern oder an diesem zu partizipieren. Optionen werden anstelle eines effektiven Wertpapiers eingesetzt, um eine Absicherung oder ein Engagement in Bezug auf einen bestimmten Markt zu erreichen. Swaps (einschließlich „Swaptions“) werden sowohl zur Gewinnerzielung als auch zur Absicherung bestehender Long-Positionen eingesetzt. Devisentermingeschäfte werden eingesetzt, um das Risiko ungünstiger Marktveränderungen bei Wechselkursen zu verringern oder das Engagement in Fremdwährungen zu erhöhen oder die Risiken von Fremdwährungsfluktuationen von einem Land auf ein anderes umzuschichten. Caps und Floors werden verwendet, um sich gegen Zinsschwankungen abzusichern, die bestimmte Mindestwerte unter- oder Höchstwerte überschreiten. Kreditderivate werden verwendet, um das mit einem Referenzvermögen oder einem Index von Referenzvermögenswerten verbundene Kreditrisiko zu isolieren oder zu übertragen.

~~Die Direktoren haben der Ausgabe von Anteilsklassen gemäß Ausführung in Anhang II zugestimmt.~~

~~Risikoüberwachung~~

~~Es wird davon ausgegangen, dass der Global Real Estate Securities Fund Long-Positionen in Höhe von rund 150 % und Short-Positionen in Höhe von rund 50 % eingehen wird. Die Short-Positionen werden ausschließlich über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erreicht. Es ist möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit höhere Risikoniveaus aufweist. Die erwartete Spanne von Long- und Short-Positionen wird auf Bruttobasis unter Verwendung von Nominalwerten berechnet, wobei Abzüge für Aufrechnungen (Netting) oder Absicherungsgeschäfte nicht berücksichtigt werden.~~

Einsatz von Indizes durch den Global Real Estate Securities Fund

Der Global Real Estate Securities Fund wird unter Bezugnahme auf den FTSE EPRA~~/NAREIT Developed Real Estate Index (USD) - Net Returns (der „**FTSE EPRA** DRE Index“)~~ aktiv verwaltet. Der Hauptfinanzverwalter (oder seine ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) wählt/wählen nach eigenem Ermessen die Anlagen des Global Real Estate Securities Fund aus und berücksichtigt/berücksichtigen dabei den FTSE EPRA DRE Index, ohne jedoch durch diesen Index beschränkt zu werden.

Der Hauptfinanzverwalter (oder seine ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) kann einen oder mehrere Anlageberater ernennen, der/die Erfahrung zum Beispiel in einer bestimmten Region, einem bestimmten Anlagestil, Sektor und/oder einer bestimmten Anlageklasse hat. Der Hauptfinanzverwalter (oder seine ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) kann die Einschätzungen dieser Anlageberater bei der Auswahl der Wertpapiere oder Instrumente im Zuge der Verwaltung von Teilen des Global Real Estate Securities Fund berücksichtigen.

In jedem Falle kann der Hauptfinanzverwalter (oder seine ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) die Einschätzungen eines Anlageberaters in Bezug auf einen Index evaluieren, bei dem es sich nicht um den FTSE EPRA DRE Index handelt, der jedoch für die Anlagestrategie, zu welcher der Anlageberater Expertise hat, als geeignet erachtet wird. Ein solcher Index kann durch den Hauptfinanzverwalter (oder seine ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) für die Zwecke der Überwachung des Anlageberaters und/oder als Grundlage für dem/den Anlageberater(n) auferlegte Beschränkungen genutzt werden. Außerdem kann er für die Zwecke der Performancemessung eines bestimmten Teils des Global Real Estate Securities Fund eingesetzt werden.

Der Einsatz eines solchen Index/solcher Indizes hat keine Beschränkungen für den Global Real Estate Securities Fund insgesamt zur Folge (d. h. der Global Real Estate Securities Fund wird weiterhin auf reiner Ermessensgrundlage und in Übereinstimmung mit dem Anlageziel verwaltet).

Angaben zu solchen Indizes, die für einen Teil des Global Real Estate Securities Fund eingesetzt werden können, sind bei der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage erhältlich und werden in den geprüften Finanzabschlüssen der Gesellschaft veröffentlicht.

Der Global Real Estate Securities Fund nimmt ferner auf den FTSE EPRA DRE Index für die Zwecke der Performancemessung Bezug (etwa zur Messung von Nettoerträgen und für verschiedene andere Kennzahlen im Hinblick auf das Portfoliomanagement und das Risikomanagement). Der Global Real Estate Securities Fund ist bestrebt, mittel- bis langfristig den FTSE EPRA DRE Index um 1,75 % zu übertreffen.

Risikobewertung

Der Global Real Estate Securities Fund setzt den VaR als Methode zur Risikobewertung ein, um Risiken zu ermitteln, zu überwachen und zu steuern. Der Global Real Estate Securities Fund verwendet den Ansatz eines relativen VaR, um den potenziellen Höchstverlust aufgrund des Marktrisikos mit einem festgelegten Konfidenzniveau über einen festgelegten Zeitraum unter aktuellen Marktbedingungen zu bewerten. Das Verlustrisiko des Global Real Estate Securities Fund wird überwacht und täglich berechnet, um sicherzustellen,

dass der VaR des Global Real Estate Securities Fund nicht das Doppelte des VaR des Referenzportfolios, basierend auf einer Haltedauer von einem Tag und einem einseitigen Konfidenzniveau von 95 % bei Anwendung eines Beobachtungszeitraums von mindestens einem Jahr, überschreitet. Das Referenzportfolio ist der FTSE EPRA/NAREIT Developed Real Estate Index (USD) Net Returns, der ein ähnliches Risikoprofil wie der Fonds hat.

Der Global Real Estate Securities Fund überwacht seinen Einsatz von DFI. Die Höhe des Engagements (berechnet gemäß den Anforderungen der Zentralbank auf der Grundlage der Summe des absoluten Werts der Nennwerte der eingesetzten Derivate) wird voraussichtlich 100 % des Nettoinventarwerts des Global Real Estate Securities Fund betragen. Die Möglichkeit einer Steigerung wäre aber beispielsweise unter ungewöhnlichen Marktbedingungen und in Phasen mit niedriger Volatilität gegeben. Die erwartete Höhe des Engagements wird gemäß den Anforderungen der Zentralbank auf der Grundlage der Summe des absoluten Werts des nominellen Kapitalbetrags der eingesetzten Derivate berechnet. Diese Zahl berücksichtigt keine Netting- und Absicherungsvereinbarungen, die der Global Real Estate Securities Fund jeweils eingegangen ist, obwohl diese Netting- und Absicherungsvereinbarungen zum Zweck der Risikoreduzierung genutzt werden; sie ist daher keine risikobereinigte Methode zur Messung des Risikos, was bedeutet, dass die Zahl höher sein kann, als sie ansonsten wäre, wenn diese Netting- und Absicherungsvereinbarungen berücksichtigt würden. Da diese Netting- und Absicherungsvereinbarungen – falls berücksichtigt – die Höhe des Engagements reduzieren können, kann diese Berechnung keinen genauen Wert in Bezug auf die tatsächliche Höhe des Engagements des Global Real Estate Securities Fund liefern. Zusätzlich gibt es Einschränkungen bezüglich der Nutzung des VaR als statistischen Risikomaßstab, da dieser die Höhe des Engagements im Global Real Estate Securities Fund nicht direkt einschränkt und nur das Verlustrisiko unter aktuellen Marktbedingungen beschreibt und keine künftigen wesentlichen Veränderungen in der Volatilität erfassen würde.

Risikoüberwachung

Es ist vorgesehen, dass der Global Real Estate Securities Fund unter normalen Bedingungen auf Long-Only-Basis verwaltet wird.

SFDR-Klassifizierung

Nachhaltige Investitionen sind kein Ziel des Global Real Estate Securities Fund, und er bewirbt auch keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale.

Taxonomie-Verordnung

Die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten werden von den dem Global Real Estate Securities Fund zugrunde liegenden Anlagen nicht berücksichtigt.

Einhaltung der Anlageziele und/oder Anlagepolitik

Das Anlageziel eines Fonds kann nicht geändert werden, und wesentliche Änderungen an der Anlagepolitik eines Fonds können nur mit vorheriger Genehmigung der Anteilsinhaber vorgenommen werden auf der Grundlage von: (i) einer Mehrheit der bei einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Versammlung der Anteilsinhaber abgegebenen Stimmen; oder (ii) mit vorheriger Genehmigung aller Anteilsinhaber des jeweiligen Fonds. Im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder einer wesentlichen Änderung an der Anlagepolitik eines Fonds durch eine Mehrheit der auf einer Versammlung der betreffenden Anteilsinhaber abgegebenen Stimmen werden Anteilsinhaber im jeweiligen Fonds in angemessener Frist über solche Änderungen informiert, damit sie vor der Umsetzung der Änderung den Rückkauf ihrer Anteile beantragen können.

Allgemeines

Die Fonds dürfen höchstens 10 % ihres Nettovermögens in Anteile von offenen Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich börsengehandelter OGAW Fonds) im Sinne von Vorschrift 68(1)(e) der Vorschriften anlegen, es sei denn in den Anlagezielen oder der Anlagestrategie eines Fonds werden ausdrücklich anders lautende Angaben dargelegt.

Vorbehaltlich der Vorschriften der Zentralbank und wenn mehr als ein Fonds innerhalb der Gesellschaft aufgelegt wird, kann jeder der Fonds in die anderen Fonds der Gesellschaft investieren, wenn eine solche Anlage mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds vereinbar ist. Provisionen, die der Hauptfinanzverwalter im Zusammenhang mit einer solchen Anlage erhält (einschließlich nachgelassener Provisionen), werden in das Vermögen des jeweiligen Fonds eingezahlt. Außerdem werden bei einer wechselseitigen Anlage in andere Fonds keine Ausgabeaufschläge, Rückkauf- oder Umtauschgebühren erhoben.

Um eine doppelte Berechnung von Verwaltungsgebühren, Anlageverwaltungsgebühren und/oder Anlageerfolgsprämien zu vermeiden, darf einem Fonds, der in einen anderen Fonds investiert ist, keine Verwaltungsgebühr, Anlageverwaltungsgebühr und/oder Anlageerfolgsprämie in Bezug auf den Teil seines Vermögens, der in andere Fonds investiert ist, berechnet werden, es sei denn, die Anlage in einen anderen Fonds erfolgt in eine Anteilsklasse, für die keine Verwaltungsgebühr, Anlageverwaltungsgebühr und/oder Anlageerfolgsprämie anfällt. Ein Fonds darf nicht in einen anderen Fonds investieren, wenn Letzterer selbst in einen anderen Fonds der Gesellschaft investiert.

Investiert ein Fonds einen wesentlichen Teil seines Nettoinventarwerts in andere Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder andere Fonds der Gesellschaft, so wird die maximale Höhe der Verwaltungsgebühren, die dem Fonds von den anderen Organismen für gemeinsame Anlagen bzw. von beiden in Rechnung gestellt werden können, im entsprechenden Nachtrag des betreffenden Fonds angegeben. Einzelheiten zu diesen Gebühren sind auch im Jahresbericht des betreffenden Fonds enthalten. Diese Gebühren und Auslagen können insgesamt höher ausfallen als die Gebühren und Auslagen, die einem Anleger im Fall einer Direktanlage in einen zugrunde liegenden Fonds normalerweise entstehen würden. Darüber hinaus können auf Anlageerfolg basierende Vergütungsvereinbarungen einen Anreiz für die Anlageverwalter solcher zugrunde liegender Fonds schaffen, risikoreichere oder mehr spekulative Anlagen zu tätigen, als dies der Fall ohne solche Vereinbarungen wäre. Daten zur Fondsperformance werden im Allgemeinen in den Fondsunterlagen gegenüber dem Index des betreffenden Fonds (je nach Sachlage) ausgewiesen. Die Währung, auf die der Index eines Fonds lautet, kann sich von der Basiswährung des Fonds unterscheiden. In diesem Fall werden sämtliche vom Hauptfinanzverwalter (oder einem ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) zur Verfügung gestellten Performancedaten unter Verwendung des Index des Fonds, umgerechnet in die Basiswährung des Fonds, ermittelt. Ebenso werden, wenn eine Anteilsklasse auf eine Währung lautet, die sich vom Index des Fonds unterscheidet, alle vom Hauptfinanzverwalter (oder einem ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) zur Verfügung gestellten Performancedaten unter Verwendung des Index des Fonds, umgerechnet in die Währung der betreffenden Anteilsklasse, erstellt. Performancedaten für abgesicherte Anteilsklassen werden, sofern innerhalb des Dokuments keine anderen Angaben gemacht werden, im Allgemeinen gegenüber der abgesicherten Version des Referenzindex des Fonds dargestellt.

Verwaltung der Fonds

Russell Investments Limited wurde von der Verwaltungsgesellschaft gemäß der Hauptfinanzverwaltungs- und Beratungsvereinbarung (wie nachstehend näher beschrieben) zum Hauptfinanzverwalter mit Ermessensbefugnis ernannt.

Der Hauptfinanzverwalter kann die diskretionären Anlageverwaltungsfunktionen hinsichtlich des Vermögens jedes einzelnen oder aller Fonds delegieren, wie weiter unten beschrieben. Beispielsweise kann der Hauptfinanzverwalter:

(i) einen oder mehrere Finanzverwalter ernennen, die das gesamte Vermögen eines Fonds oder einen Teil desselben verwalten.

(ii) einen oder mehrere Anlageverwalter ernennen, die das gesamte Vermögen eines Fonds oder einen Teil desselben verwalten. In diesem Szenario gibt des 3 Möglichkeiten:

a) Der Hauptfinanzverwalter/Anlageverwalter kann einen oder mehrere Anlageberater ernennen, die Erfahrung in einem bestimmten Sektor und/oder einer bestimmten Anlageklasse haben. Die optimalen Einschätzungen dieser Anlageberater zu Wertpapieren oder Instrumenten werden vom leitenden Finanzverwalter/Anlageverwalter gesammelt, und der Anlageverwalter führt regelmäßig Transaktionen mit dem Ziel durch, die Handelseffizienz zu verbessern, die Portfoliorisiken effektiver zu steuern und potenzielle Transaktionskosten im Zusammenhang mit den Anlagen des Fonds zu reduzieren.

b) Der Hauptfinanzverwalter kann einen Teil des Vermögens des Fonds direkt verwalten. Ziel dieses Ansatzes ist es, für die Zwecke des Risikomanagements und der Renditesteigerung die Verwaltung von Engagements auf der Ebene des Gesamtportfolios zu ermöglichen.

c) Der Hauptfinanzverwalter/Anlageverwalter kann zur Umsetzung des Anlageziels und der Anlagepolitik das Vermögen eines Fonds ganz oder teilweise direkt verwalten.

Informationen zu den Finanzverwaltern, Anlageverwaltern und Anlageberatern werden den Anteilsinhabern vom Fonds auf Anfrage kostenfrei zur Verfügung gestellt. Ferner sind Informationen zu den für die jeweiligen Fonds ernannten Finanzverwaltern, den Anlageverwaltern und den Anlageberatern im letzten Jahres- und

~~Halbjahresbericht der Gesellschaft enthalten. Der Hauptfinanzverwalter überwacht gemeinsam mit den jeweiligen Finanzverwaltern und/oder Anlageverwaltern die Eigenschaften jedes Fonds im Detail.~~

~~**Anlagebeschränkungen**~~

~~Sämtliche Anlagen der Fonds sind auf die in den Vorschriften genehmigten Anlagen beschränkt. Werden die in Anhang V genannten Beschränkungen aus nicht von der Verwaltungsgesellschaft (oder ihrem ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) zu vertretenden Gründen oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft sicherstellen, dass der Fonds bei seinen Verkaufstransaktionen als ein vorrangiges Ziel die Behebung dieser Situation anstrebt, unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber. Des Weiteren unterliegt jeder Fonds der vorstehend genannten jeweiligen Anlagepolitik, wobei im Falle eines Konflikts zwischen diesen Strategien und den Vorschriften die restriktivere Beschränkung anzuwenden ist.~~

~~Zusätzlich zu den in den Anlagerichtlinien für jeden Fonds aufgeführten Anlagebeschränkungen können die Fonds versuchen, Unternehmen oder Emittenten auszuschließen, die an der Herstellung von Tabak oder umstrittenen Waffen beteiligt sind. Diese Ausschlüsse sind unter Umständen nicht vollständig und können nach Ermessen der Gesellschaft geändert werden. Informationen über die für jeden Fonds geltenden Ausschlüsse sind auf Anfrage beim Hauptfinanzverwalter erhältlich.~~

Kreditaufnahmen

Die Gesellschaft darf nur vorübergehend für Rechnung eines Fonds Kredite aufnehmen, und der Gesamtbetrag dieser Kreditaufnahmen darf 10 % des Nettoinventarwerts eines solchen Fonds nicht überschreiten. Gemäß den Bestimmungen der Vorschriften kann die Gesellschaft die Vermögenswerte eines Fonds als Sicherheit für die Kreditaufnahme desselben Fonds belasten.

Die Gesellschaft kann durch eine Back-to-Back-Kreditvereinbarung Fremdwährung erwerben. Auf diese Weise erhaltene Fremdwährung wird nicht als Kreditaufnahme ihm Sinne von Vorschrift 103(1) klassifiziert, sofern die ausgleichende Einlage (a) auf die Basiswährung lautet und (b) dem Wert des ausstehenden Fremdwährungskredits entspricht oder diesen übersteigt.

Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente

Die einzelnen Fonds dürfen Anlagetechniken und DFI zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken einsetzen, sofern derartige Anlagetechniken und DFI im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds stehen.

Ein Fonds kann in OTC-DFI gemäß den Vorschriften investieren und sofern es sich bei den Kontrahenten der OTC-DFI um geeignete Kontrahenten handelt.

Der Einsatz derartiger Techniken und Instrumente sollten den besten Interessen der Anteilsinhaber entsprechen und erfolgt im Allgemeinen aus einem oder mehreren der folgenden Gründe:

(i) zur Risikoreduzierung;

~~Zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken darf jeder Fonds unter Beachtung der jeweils in Anhang VI enthaltenen Beschränkungen Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente einsetzen. Es können neue Techniken und Derivate entwickelt werden, die sich zum Einsatz für die Fonds in Zukunft als geeignet erweisen. Ein Fonds kann solche Techniken und Instrumente vorbehaltlich der in Anhang VI genannten Vorschriften einsetzen. Einzelheiten zu den mit derivativen Finanzinstrumenten, Futures und Optionen verbundenen Risiken sind im Abschnitt mit der Überschrift „Risikofaktoren" dargelegt. Auf Wunsch stellt die Gesellschaft den Anteilsinhabern zusätzliche Informationen in Bezug auf die quantitativen Beschränkungen, die beim Risikomanagement gelten, die angewandten Methoden zum Risikomanagement und die aktuellen Entwicklungen hinsichtlich der Risiken und Erträge der Hauptanlagekategorien zur Verfügung. Die Gesellschaft kann vorbehaltlich der in Anhang VI festgelegten Beschränkungen Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte eingehen.~~

(ii) zur Kostenreduzierung; oder

~~Eine Auflistung der geregelten Märkte, an denen diese Derivate notiert oder gehandelt werden, ist in Anhang I enthalten. Eine Beschreibung der aktuellen Bestimmungen und Beschränkungen der Zentralbank, die in diesem Zusammenhang gelten, ist in Anhang VI enthalten. Es folgt eine Beschreibung der Arten derivativer Finanzinstrumente, in die die Fonds anlegen dürfen.~~

(iii) der Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder Ertrag für den jeweiligen Fonds mit einem angemessenen Risikoniveau unter Berücksichtigung des Risikoprofils des Fonds und der Bestimmungen zur Risikostreuung, die in den Verordnungen der Zentralbank aufgeführt sind.

Ferner muss der Einsatz solcher Techniken und Instrumente kostengünstig realisiert werden und darf nicht zu einer Änderung am Anlageziel des Fonds führen oder weitere erhebliche zusätzliche Risiken verursachen, die in diesem Prospekt nicht erfasst sind.

Die Gesellschaft möchte daher mit dem Einsatz solcher effizienter Portfoliomanagementtechniken aus den genannten Gründen erreichen, dass diese einen positiven Effekt auf die Wertentwicklung des jeweiligen Fonds ausüben.

Zu solchen Techniken und Instrumenten können Devisengeschäfte zählen, die die Währungsmerkmale der von dem Fonds oder Anteilsklasse jeweils gehaltenen Vermögenswerte verändern.

Vermögenswerte eines Fonds können auf eine andere Währung lauten als die Basiswährung des Fonds und Veränderungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und der Währung des Vermögenswerts können in der Basiswährung zu einer Abwertung der Vermögenswerte des Fonds führen. Die Gesellschaft kann versuchen, diese Wechselkursrisiken durch den Einsatz von DFI zu mindern, ist dazu aber nicht verpflichtet.

Einzelheiten zu den mit solchen Anlagetechniken und DFI verbundenen Risiken sind nachstehend im Abschnitt mit der Überschrift „**Risikofaktoren**" dargelegt. Die aus dem Einsatz solcher Techniken und Instrumente entstehenden Risiken sind im Risikomanagementprozess der Gesellschaft angemessen zu erfassen.

Es folgt eine Beschreibung der Arten von DFI, in die die Fonds anlegen dürfen:

Futures: Futures sind Kontrakte, welche sich auf den Kauf oder Verkauf einer bestimmten Menge eines bestimmten Vermögenswerts (bzw. in manchen Fällen auf den Erhalt oder die Zahlung von Barmitteln in Abhängigkeit der Performance von einem zugrunde liegenden Vermögenswert, Finanzinstrument oder Index) zu einem zuvor festgelegten zukünftigen Datum und zu einem durch eine an einer Börse vorgenommene Transaktion vereinbarten Preis beziehen. Futures ermöglichen dem Anleger die Absicherung von Marktrisiken oder ein Engagement in einem zugrunde liegenden Markt. Da diese Kontrakte täglich dem aktuellen Marktwert angepasst werden, können sich Anleger durch Glattstellung ihrer Position bereits vor dem Erfüllungstermin des Kontrakts von ihrer Verpflichtung zum Kauf bzw. Verkauf des zugrunde liegenden Vermögenswerts befreien. Futures können auch zur Verringerung von Barmitteln sowohl bis zur Anlage eines Cashflow als auch in Bezug auf feste Cash Targets eingesetzt werden. Häufig ist der Einsatz von Futures anstelle der zugrunde liegenden oder verbundenen Wertpapiere oder Indizes zum Erreichen einer bestimmten Strategie mit niedrigeren Transaktionskosten verbunden.

Forwards: Unter einem Forward-Kontrakt wird der Preis, zu dem ein Index oder ein Vermögenswert zu einem zukünftigen Datum erworben oder verkauft werden kann, festgeschrieben. Bei einem Währungs-Forward verpflichtet sich der Inhaber eine festgelegte Menge der jeweiligen Währung zu einem festgelegten Preis an einem festgelegten zukünftigen Datum zu kaufen oder zu verkaufen, wobei bei einem Zins-Forward im Voraus ein Zinssatz festgelegt wird, welcher in Bezug auf eine Verbindlichkeit, die zu einem zukünftigen Datum eingegangen wird, zu zahlen ist. Forwards können durch Differenzausgleich abgewickelt werden. Diese Kontrakte sind nicht übertragbar. Der Einsatz von Devisenterminkontrakten eines Fonds kann u. a. dazu führen, dass die mit den gehaltenen Wertpapieren verbundenen Währungsrisiken verändert werden, solche Währungsrisiken abgesichert werden, das Engagement in einer Währung erhöht wird oder die Risiken von Wechselkursschwankungen in Bezug auf eine Währung auf eine andere Währung verlagert werden. Aus dem Einsatz eines Devisenterminkontrakts können sich gemäß EMIR Nachschussforderungen ergeben.

Optionen: Es gibt zwei Arten von Optionen, nämlich Put-Optionen und Call-Optionen. Put-Optionen sind Kontrakte, die gegen eine Optionsprämie verkauft werden, und die eine Partei (den Optionsnehmer) dazu berechtigen (ihn jedoch nicht dazu verpflichten), der jeweils anderen Partei (dem Optionsverkäufer) eine bestimmte Menge eines bestimmten Produkts oder Finanzinstruments zu einem bestimmten Preis zu verkaufen. Call-Optionen sind ähnliche Kontrakte, die ebenfalls gegen eine Optionsprämie verkauft werden und die den Optionsnehmer dazu berechtigen, jedoch nicht dazu verpflichten, vom Optionsverkäufer etwas zu kaufen. Optionen können ebenfalls durch Differenzausgleich abgewickelt werden. Ein Fonds kann als Optionsnehmer oder Optionsverkäufer von Put- und Call-Optionen agieren.

Swaps: Ein Standard Swap ist ein Vertrag zwischen 2 Parteien, gemäß dem die innerhalb eines festgelegten Zeitraums erhaltenen Cashflows zweier Vermögenswerte getauscht werden. Die Bedingungen werden im Voraus vereinbart, so dass der Gegenwartswert des Swaps Null beträgt. Die Fonds können sowohl zur Generierung von Erträgen als auch zur Absicherung bestehender Long-Positionen Swaps, einschließlich Equity-Swaps, Swaptions, Zinsswaps und Währungsswaps, eingehen. Swaps können sich auf längere Zeiträume beziehen und beinhalten typischerweise regelmäßige Zahlungen. Swaptions sind Kontrakte, unter denen eine Partei eine Zahlung dafür erhält, dass sie sich unter der Bedingung, dass ein bestimmtes Ereignis eintritt (wobei die zukünftigen Zinssätze normalerweise von einer bestimmten Benchmark abhängen), dazu verpflichtet, zu einem im Voraus festgelegten zukünftigen Zinssatz einen Forward Swap abzuschließen. Ein Zinsswap ist der Tausch der jeweiligen Zinszahlungsverpflichtungen bzw. Zinsansprüche zweier Parteien (z. B. der Tausch von festen Zinssätzen gegen variable Zinssätze). Unter einem Zinsswap werden an jedem Zahlungstermin die von jeder Partei geschuldeten Nettozahlungen und lediglich der Nettobetrag von einer Partei an die jeweils andere Partei gezahlt. Ein Währungsswap ist die Vereinbarung zweier Parteien, zukünftige Zahlungen in einer Währung gegen zukünftige Zahlungen in einer anderen Währung zu tauschen. Diese Vereinbarungen werden eingesetzt, um die Währung, auf die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten lauten, zu ändern. Im Gegensatz zu Zinsswaps müssen Währungsswaps den Tausch eines Kapitalbetrags am Fälligkeitsdatum beinhalten.

Devisenkassageschäfte (Spot Foreign Exchange Transactions):: Die Fonds können Devisenkassageschäfte abschließen, welche den Erwerb einer Währung mit einer anderen beinhalten, wobei ein fester Betrag der ersten Währung für einen festen Betrag der zweiten Währung gezahlt wird. „Spot"-Abwicklung bedeutet, dass die Lieferung des Währungsbetrags normalerweise 2 Geschäftstage in beiden maßgeblichen Finanzzentren nach Abschluss des Geschäfts erfolgt. Die EMIR-Regelungen zu Nachschusszahlungen gelten nicht für gemäß der delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission als Kassageschäfte charakterisierte Devisengeschäfte. Dazu gehören Devisenkontrakte mit einem Abwicklungszeitraum von bis zu T+5, deren Hauptzweck der Verkauf oder Kauf von Anlagen durch die Fonds ist, sofern dies dem für solche Anlagen anerkannten Standardabwicklungszeitraum entspricht.

Caps und Floors: Die Fonds dürfen Caps und Floors abschließen. Caps sind Vereinbarungen, bei denen der Verkäufer sich dazu verpflichtet, dem Käufer eine Entschädigung zu zahlen, wenn die Zinssätze zu zuvor vereinbarten Zeitpunkten während der Vertragslaufzeit über eine zuvor vereinbarte Höchstgrenze steigen. Im Gegenzug zahlt der Käufer dem Verkäufer im Voraus eine Prämie. Ein Floor ist einem Cap ähnlich, wobei der Verkäufer den Käufer in diesem Falle entschädigt, wenn die Zinssätze zu zuvor vereinbarten Zeitpunkten während der Vertragslaufzeit unter einen zuvor vereinbarten Mindestsatz fallen. Ebenso wie bei einem Cap zahlt der Käufer dem Verkäufer im Voraus eine Prämie.

Kreditderivate: Die Fonds können Kreditderivate einsetzen, um die mit einem bestimmten Referenzvermögenswert verbundenen Kreditrisiken zu isolieren und zu übertragen. Credit Default Swaps sichern das Ausfallrisiko in Bezug

auf Emittenten von Schuldtiteln in gewissem Maße ab. Die Tatsache, dass die Fonds Credit Default Swaps einsetzten, garantiert jedoch nicht, dass dieser Einsatz effektiv sein oder zum gewünschten Ergebnis führen wird. Ein Fonds kann im Rahmen einer Credit-Default-Swap-Transaktion als Käufer oder Verkäufer agieren. Credit Default Swaps sind Transaktionen, unter denen die Verpflichtungen der beteiligten Parteien davon abhängen, ob ein Kreditereignis in Bezug auf einen Referenzvermögenswert eintritt. Diese Kreditereignisse werden im Kontrakt spezifiziert und sollen dazu dienen, den Eintritt einer wesentlichen Bonitätsverschlechterung des Referenzvermögenswerts zu identifizieren. Die Abwicklung von Credit-Default-Produkten kann in Form der Barabwicklung erfolgen oder die physische Lieferung einer Obligation des Referenzunternehmens im Falle eines Verzugs vorsehen. Die Partei, die im Rahmen eines Credit Default Swaps als Käufer agiert, ist, solange kein Verzugsereignis in Bezug auf den zugrunde liegenden Referenzvermögenswert eingetreten ist, verpflichtet, über die Vertragslaufzeit hinweg periodische Zahlungen an den Verkäufer zu leisten. Tritt jedoch ein Kreditereignis ein, so muss der Verkäufer dem Käufer den vollen fiktiven Wert des Referenzvermögenswerts, welcher einen sehr geringen oder keinen Wert haben kann, zahlen. Falls ein Fonds als Käufer agiert und kein Kreditereignis eintritt, werden die Verluste des Fonds durch die periodischen Zahlungen während der Vertragslaufzeit begrenzt. Als Verkäufer erhalten die Fonds über die vereinbarte Vertragslaufzeit hinweg einen festen Einkommenssatz, vorausgesetzt, dass kein Kreditereignis eintritt. Tritt ein Kreditereignis ein, so muss der Verkäufer dem Käufer den vollen fiktiven Wert des Referenzvermögenswerts zahlen.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

~~**Einsatz von effizienten Portfoliomanagementtechniken und derivativen Finanzinstrumenten**~~

Ein Fonds darf, wenn es seine Anlagepolitik entsprechend vorsieht, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps einsetzen, und er darf Wertpapierleihgeschäfte vorbehaltlich der Anforderungen der SFTR und der Vorschriften der Zentralbank durchführen.

Diese Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps dürfen für jedweden Zweck abgeschlossen werden, der mit dem Anlageziel des jeweiligen Fonds übereinstimmt, dazu gehören auch die Erzielung von Erträgen oder Gewinnen zur Steigerung der Rendite des Fonds und die Verminderung der Aufwendungen und Risiken des Portfolios. Wenn dies in der Anlagepolitik eines Fonds vorgesehen ist, kann er Total Return Swaps für Anlagezwecke verwenden.

Alle Anlagen, die ein Fonds gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik halten kann, unterliegen möglicherweise den SFTR. Es gibt keine Beschränkungen bezüglich des Anteils von Vermögenswerten, die Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften oder Total Return Swaps sein können. Der Anteil kann zeitweise bis zu 100 % betragen. Maximal 30 % des Nettoinventarwerts eines Fonds darf für Positionen in Wertpapierleihgeschäfte eingesetzt werden. In jedem Fall wird der jüngste Halbjahres- und Jahresbericht des betreffenden Fonds den Anteil des Vermögens des Fonds, der aus Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps besteht, sowohl als absoluten Betrag und auch als Prozentsatz des Vermögens des jeweiligen Fonds angeben.

Wertpapierleihe bezeichnet Geschäfte, bei denen eine Partei Wertpapiere an den Kontrahenten überträgt, vorbehaltlich einer Verpflichtung, dass der Kontrahent gleichwertige Wertpapiere an einem zukünftigen Zeitpunkt oder auf Verlangen der übertragenden Partei zurückerstattet oder wenn er von der Partei, die die Wertpapiere überträgt, hierzu aufgefordert wird. Diese Art von Geschäft wird aus Sicht der übertragenden Partei als Wertpapierleihe betrachtet.

Pensionsgeschäfte sind Wertpapierleihgeschäfte, bei denen eine Partei ein Wertpapier an eine andere Partei verkauft. Dabei wird gleichzeitig der Rückkauf des Wertpapiers zu einem festgelegten künftigen Termin zu einem zuvor festgelegten Preis vereinbart, aus dem ein vom Kuponsatz der Wertpapiere unabhängiger Marktzins hervorgeht.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte sind Transaktionen, bei denen ein Fonds Wertpapiere von einem Kontrahenten kauft und gleichzeitig sich verpflichtet, die Wertpapiere an den Kontrahenten zu einem vereinbarten Termin und einem vereinbarten Preis wieder zu verkaufen.

Ein Fonds, der Wertpapierleihgeschäfte eingehen will, sollte sicherstellen, dass er jederzeit in der Lage ist, ein entliehenes Wertpapier zurückzufordern oder ein eingegangenes Wertpapierleihgeschäft zu beenden.

~~Die Gesellschaft kann vorbehaltlich der in Anhang VII festgelegten Beschränkungen und soweit mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds vereinbar Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte (zusammen „**effiziente Portfoliomanagementtechniken**“) eingehen.~~

Geht ein Fonds umgekehrte Pensionsgeschäfte ein, ist sicherzustellen, dass er jederzeit den vollständigen Barbetrag einfordern oder das umgekehrte Pensionsgeschäft entweder auf Basis der aufgelaufenen Beträge oder zum aktuellen Marktwert (gemäß dem Mark-to-Market-Prinzip) kündigen kann. Können die Barbeträge jederzeit zum Marktwert zurückgefordert werden, ist bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds der Marktwert des umgekehrten Pensionsgeschäfts anzusetzen.

Geht ein Fonds Pensionsgeschäfte ein, ist sicherzustellen, dass er jederzeit die Wertpapiere, die Gegenstand des Pensionsgeschäfts sind, einfordern oder das eingegangene Pensionsgeschäft kündigen kann. Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte mit festen Laufzeiten von nicht mehr als 7 Tagen sind als Geschäfte zu betrachten, bei denen die Vermögenswerte vom Fonds jederzeit zurückgefordert werden können.

~~Ein Fonds kann in OTC Derivate gemäß den Vorschriften der Zentralbank investieren und sofern es sich bei den Kontrahenten der OTC Derivate um geeignete Kontrahenten handelt.~~

~~Der Einsatz von Techniken und Instrumenten in Bezug auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und/oder andere Finanzinstrumente, in die die Fonds für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements investieren, erfolgt generell aus einem oder mehreren der folgenden Gründe:~~

~~(i) zur Risikoreduzierung;~~

~~(ii) zur Kostenreduzierung; oder~~
~~(iii) der Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder Ertrag für den jeweiligen Fonds mit einem angemessenen Risikoniveau unter Berücksichtigung des Risikoprofils des Fonds und der Bestimmungen zur Risikostreuung, die in den Verordnungen der Zentralbank aufgeführt sind.~~

~~*Effiziente Portfoliomanagementtechniken*~~

~~Effiziente Portfoliomanagementtechniken dürfen nur gemäß normaler Marktpraxis und den Vorschriften der Zentralbank durchgeführt werden. Sämtliche im Zusammenhang mit effizienten Portfoliomanagementtechniken erhaltene Vermögenswerte sind als Sicherheiten zu betrachten und müssen den weiter oben in Bezug auf Sicherheiten dargelegten Kriterien entsprechen. Alle~~Sämtliche aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften und ~~dem Einsatz von~~anderen effizienten Portfoliomanagementtechniken ~~erzielten~~entstehenden Erträge werden nach Abzug ~~angefallener~~anfallender direkter und indirekter Betriebskosten und Gebühren an den jeweiligen Fonds zurückgezahlt. ~~Solche~~Zu diesen direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren (die ~~ausnahmslos~~alle vollständig transparent sind) ~~enthalten keine verdeckten Erträge, wohl aber an die jeweils von der Gesellschaft beauftragten~~, die keine versteckten Erträge beinhalten, gehören Gebühren und Kosten, die an Kontrahenten von ~~Pensions-~~Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften ~~und/oder Vermittlern im Zusammenhang mit der Wertpapierleihe zahlbare Gebühren und Aufwendungen~~zahlbar sind, die von der Gesellschaft jeweils beauftragt wurden. Diese Gebühren und Kosten von Kontrahenten von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften ~~und/oder von Vermittlern für Wertpapierleihen, die von der Gesellschaft~~, die vom Fonds beauftragt wurden, die marktüblichen Sätzen zusammen mit einer etwaigen MwSt. entsprechen, werden von der Gesellschaft oder dem Fonds getragen, ~~in Bezug auf~~für den die ~~jeweilige~~betreffende Partei beauftragt ~~worden ist.~~ wurde.

Einzelheiten zu den entstehenden Erträgen ~~des~~der Fonds und den damit einhergehenden direkten und indirekten ~~betrieblichen Kosten~~Betriebskosten und Gebühren sowie die Identität bestimmter Kontrahenten von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder Vermittlern von Wertpapierleihgeschäften, die von der Gesellschaft jeweils beauftragt werden, sind in den Halbjahres- und Jahresberichten des jeweiligen Fonds enthalten.

Während die Gesellschaft bei der Auswahl ihrer Kontrahenten, einschließlich der Berücksichtigung des Rechtsstatus, des Herkunftsstaats, der Bonität und der Bonitätsbeurteilung (soweit relevant), eine angemessene Sorgfaltspflicht walten lässt, wird darauf hingewiesen, dass die Vorschriften der Zentralbank keine Kriterien zur Vorauswahl von Kontrahenten vor Abschluss der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps eines Fonds bestimmen.

Kontrahenten bezogen auf solche Transaktionen: (1) sollen in ihrem Herkunftsstaat regulierte, zugelassene, eingetragene oder beaufsichtigte Unternehmen sein; und (2) sollen sich in einem OECD-Mitgliedstaat befinden; diese Anforderungen gelten zusammen als die Kriterien des Fonds für die Auswahl von Kontrahenten. Kontrahenten müssen über keine Mindest-Bonitätsbeurteilung verfügen. Gemäß der Richtlinie über Kreditratingagenturen (2013/14/EU) („**CRAD**“) darf sich der Hauptfinanzverwalter bei der Ermittlung der Bonität eines Emittenten oder einer Kontrahent nicht ausschließlich oder automatisch auf Kreditratings verlassen. Wenn jedoch ein Kontrahent auf A-2 oder darunter (oder auf ein vergleichbares Rating) herabgestuft wird, führt dies unverzüglich zu einer neuen Kreditbewertung dieses Kontrahenten.

Zeitweilig kann ein Fonds Kontrahenten für Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Vermittler von Wertpapierleihgeschäften beauftragen, die verbundene Parteien der Verwahrstelle ~~und/oder der Verwaltungsgesellschaft (oder ihrer Beauftragten)~~oder sonstige Dienstleister der Gesellschaft sind. Diese Beauftragung kann mitunter einen Interessenkonflikt mit der Aufgabe der Verwahrstelle oder sonstiger Dienstleister der Gesellschaft verursachen. Weitere Einzelheiten zu den für diese Transaktionen mit verbundenen Parteien geltenden Bedingungen sind im Abschnitt „**Interessenkonflikte**“ ~~weiter unten~~ enthalten. Die Identität solcher verbundenen Parteien wird in den Halbjahres- und Jahresberichten ~~der Gesellschaft~~des jeweiligen Fonds speziell angegeben.

Sicherheiten oder Sicherheitsleistungen dürfen vom Fonds an einen Kontrahenten oder Makler in Bezug auf Wertpapierfinanzierungs- oder OTC-Derivategeschäfte geleistet werden. Bitte entnehmen Sie nähere Details dem Abschnitt „Sicherheiten“.

Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte stellen keine Kreditaufnahmen bzw. Kreditvergaben im Sinne der Vorschrift 103 bzw. 111 der Vorschriften dar.

Der Einsatz von DFI und Wertpapierfinanzierungsgeschäften für die oben beschriebenen Zwecke des effizienten Portfoliomanagements setzt den Fonds den im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt beschriebenen Risiken aus. Die Risiken, die sich aus dem Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ergeben, müssen im Risikomanagementprozess der Gesellschaft angemessen berücksichtigt werden.

Risikomanagementprozess

Die Verwaltungsgesellschaft hat der Zentralbank im Namen eines jeden Fonds ihren Risikomanagementprozess eingereicht, der ihr die genaue Messung, Überwachung und Steuerung der verschiedenen, mit dem Einsatz von DFI oder ggf. Wertpapierfinanzierungsgeschäften verbundenen Risiken ermöglicht. Nicht im aktuellen Risikomanagementverfahren erfasste DFI werden erst dann eingesetzt, wenn das aktualisiertes Risikomanagementverfahren gemäß den Anforderungen der Zentralbank vorliegt. Die Gesellschaft stellt den Anteilsinhabern auf Wunsch zusätzliche Informationen hinsichtlich der angewandten Methoden des Risikomanagements, einschließlich der geltenden quantitativen Limits sowie jeglicher jüngster Entwicklungen bezüglich der Risiko- und Ertragsmerkmale der Hauptanlagekategorien, zur Verfügung.

Sicherheitenpolitik

Im Zusammenhang mit den Techniken eines effizienten Portfoliomanagements, Wertpapierfinanzierungsgeschäften und/oder dem Einsatz von ~~derivativen Instrumenten~~DFI für Absicherungs- oder Anlagezwecke können Sicherheiten

von einem Kontrahenten zugunsten eines Fonds erhalten oder bei einem Kontrahenten von oder für einen Fonds hinterlegt werden. Jede Hereinnahme oder Hinterlegung von Sicherheiten durch einen ~~Fonds~~Teilfonds erfolgt gemäß den Anforderungen der Zentralbank sowie den nachstehend aufgeführten Bedingungen in der Sicherheitenpolitik ~~der Gesellschaft~~des Fonds.

Sicherheiten – von einem Fonds erhalten

Von einem Kontrahenten für einen Fonds hinterlegte Sicherheiten müssen als das Risiko gegenüber diesem Kontrahenten verringernd berücksichtigt werden. Jeder Fonds muss Sicherheiten in erforderlicher Höhe hereinnehmen, damit er sicherstellen kann, dass die Grenzen des Kontrahentenrisikos eingehalten werden.

Das Kontrahentenrisiko kann insoweit reduziert werden, dass der Wert der entgegengenommenen Sicherheiten jederzeit dem Wert des Betrags entspricht, der dem Kontrahentenrisiko ausgesetzt ist.

~~Die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter/ihre Beauftragten steht bzw. stehen mit der Verwahrstelle in Verbindung, um alle Aspekte des Sicherheitenprozesses im Zusammenhang mit Kontrahenten zu steuern.~~
Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten, wie z. B. operative und rechtliche Risiken, müssen identifiziert und durch den Risikomanagementprozess der Gesellschaft gesteuert und gemindert werden.

Ein Fonds, der Sicherheiten für mindestens 30 % seines Vermögens erhält, sollte eine geeignete Stresstest-Richtlinie ~~zur Gewährleistung~~ etabliert haben, um sicherzustellen, dass regelmäßige ~~Stresstest~~Stresstests unter normalen und außerordentlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, damit der Fonds das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko beurteilen kann. Die Stresstest-Richtlinien für Liquidität wird mindestens die in Verordnung 24 Absatz 8 der Verordnungen der Zentralbank beschriebenen Elemente enthalten.

Zwecks Bereitstellung von Bareinschüssen oder Sicherheiten im Zusammenhang mit Transaktionen in effizienten Portfoliomanagementtechniken und ~~derivativen Finanzinstrumenten~~DFI kann ein Fonds ihm gehörende Vermögenswerte oder liquide Mittel im Rahmen der normalen Marktpraxis und der Anforderungen in den Vorschriften der Zentralbank übertragen, hypothekarisch belasten, verpfänden oder als Sicherheit hinterlegen.

Alle von einem Fonds im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften erhaltenen Vermögenswerte gelten als Sicherheiten und müssen die Anforderungen der Sicherheitenpolitik der Gesellschaft erfüllen.

Sachsicherheiten, die der Fonds von einem Kontrahenten auf Basis einer Eigentumsübertragung (ob für ein Wertpapierfinanzierungsgeschäft, ein OTC-Derivategeschäft oder anderweitig) erhalten wurden, sind von der Verwahrstelle oder einer ordnungsgemäß bestellten Unterverwahrstelle zu halten. Vermögenswerte, die der Fonds auf Grundlage einer Eigentumsübertragung überlässt, sind nicht mehr Eigentum des Fonds und befinden sich nicht mehr im Depotbanknetz. Der Kontrahent ist berechtigt, diese Vermögenswerte nach seinem eigenen Ermessen zu verwenden. Vermögenswerte, die einem Kontrahenten auf einer anderen Basis als auf der einer Eigentumsübertragung bereitgestellt werden, sind von der Verwahrstelle oder einer ordnungsgemäß bestellten Unterverwahrstelle zu halten.

Die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter/ihre Beauftragten steht bzw. stehen mit der Verwahrstelle in Verbindung, um alle Aspekte des Sicherheitenprozesses im Zusammenhang mit Kontrahenten zu steuern.

Sicherheiten

Von einem Kontrahenten zugunsten eines Fonds erhaltene Sicherheiten können in Form von liquiden Vermögenswerten oder Sachwerten vorliegen und müssen immer die speziellen, in den Vorschriften der Zentralbank umrissenen Kriterien wie nachstehend zusammengefasst in Bezug auf folgende Faktoren erfüllen: (i) Liquidität; (ii) Bewertung; (iii) Emittentenbonität; (iv) Korrelation; (v) Diversifizierung (Anlagenkonzentration); und (vi) sofortige Verfügbarkeit:

(i) ~~(a)~~ Liquidität: Erhaltene Sachsicherheiten sollten hochliquide sein und auf einem geregelten Mark oder in einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Bepreisung gehandelt werden, sodass sie schnell zu einem Preis veräußert werden können, der annähernd ihrer Bewertung vor dem Verkauf entspricht. Erhaltene Sicherheiten sollten auch den Bestimmungen von Vorschrift 74 der Vorschriften entsprechen.

(ii) ~~(b)~~ Bewertung: Erhaltene Sicherheiten müssen mindestens täglich bewertet werden, und Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, dürfen nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, sofern nicht entsprechende konservative Sicherheitsabschläge (wie nachstehend beschrieben) vorgenommen werden. Zugunsten eines Fonds gehaltene Sachsicherheiten werden, soweit angemessen, gemäß der Bewertungspolitik und den Bewertungsgrundsätzen des Fonds bewertet. Vorbehaltlich der Vereinbarungen mit dem jeweiligen Kontrahenten in Bezug auf Bewertungen werden bei einem Kontrahenten hinterlegte Sicherheiten täglich zu ihrem Marktwert bewertet. Die vorstehend beschriebene Bewertungsmethodik wird angewandt, um sicherzustellen, dass die in den Vorschriften der Zentralbank angegebenen Anforderungen erfüllt werden.

(iii) ~~(c)~~ Emittentenbonität: Erhaltene Sicherheiten sollten von hoher Qualität sein.

(iv) ~~(d)~~ Korrelation: Erhaltene Sicherheiten sollten von einem Unternehmen ausgegeben sein, das von dem Kontrahenten unabhängig ist und voraussichtlich keine starke Korrelation mit der Performance des Kontrahenten aufweist.

(v) ~~(e)~~ Diversifizierung (Anlagekonzentration): Sicherheiten sollten ausreichend nach Ländern, Märkten und Emittenten diversifiziert sein, wobei das Engagement in einem bestimmten Emittenten höchstens 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen darf. Unterliegt der Fonds Risiken in Bezug auf verschiedene Kontrahenten, so sind die verschiedenen Sicherheitenkörbe zusammenzurechnen, um das 20 %-ige Limit für ein Engagement in einem Einzelemittenten zu berechnen.

(vi) ~~(f)~~ Sofortige Verfügbarkeit: Erhaltene Sicherheiten sollten von dem Fonds jederzeit vollständig rechtlich durchsetzbar sein, ohne Verweis auf den oder Genehmigung durch den Kontrahenten.

(vii) ~~(g)~~ Der Hauptfinanzverwalter wendet für die einzelnen Fonds entsprechend konservative Sicherheitsabschläge auf die als Sicherheiten erhaltenen Vermögenswerte an, ggf. auf der Basis einer Bewertung der Charakteristika der Vermögenswerte, wie etwa die Bonität oder die Preisvolatilität, sowie das Ergebnis von wie weiter oben beschrieben durchgeführten Stresstests gemäß den EMIR-Anforderungen. Die EMIR schreibt nicht die Anwendung eines Sicherheitsabschlags für Nachschusszahlungen vor. Dementsprechend erfolgt ein Sicherheitsabschlag, der zur Absicherung von Währungsrisiken vorgenommen wird, wie mit dem betreffenden Kontrahenten vereinbart. Der Hauptfinanzverwalter hat festgelegt, dass generell gilt: Wenn die Bonität des Emittenten oder der Emission der Sicherheiten nicht die erforderliche Qualität hat oder die Sicherheiten mit einem beträchtlichen Maß an Preisvolatilität in Bezug auf die Restlaufzeit oder anderen Faktoren einhergehen, muss ein konservativer Sicherheitsabschlag gemäß spezielleren Richtlinien angewandt werden, die schriftlich vom Hauptfinanzverwalter auf laufender Basis unterhalten werden. Insoweit ein Fonds von der erhöhten Exposure Facility bezüglich Emittenten, wie in Abschnitt 5(ii) von Anhang 3 der Verordnungen der Zentralbank vorgesehen, Gebrauch macht, kann ein solches erhöhtes Emittentenrisiko auf alle in Abschnitt 2.12 von Anhang V des Prospekts aufgeführten Emittenten Anwendung finden.

(viii) ~~(h)~~ Verwahrung: Sachsicherheiten, die ein Fonds von einem Kontrahenten auf Basis einer Eigentumsübertragung (ob für ein Wertpapierfinanzierungsgeschäft, ein OTC-Derivategeschäft oder anderweitig) erhalten wurden, sind von der Verwahrstelle oder einer ordnungsgemäß bestellten Unterverwahrstelle zu halten.

Es bestehen keine Beschränkungen hinsichtlich der Laufzeit, sofern Sicherheiten ausreichend liquide sind.

~~Für die Zwecke der Bewertung müssen erhaltene Sicherheiten mindestens täglich bewertet werden, und Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, dürfen nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, sofern nicht entsprechende konservative Sicherheitsabschläge (wie nachstehend beschrieben) vorgenommen werden.~~
~~Zugunsten eines Fonds gehaltene Sachsicherheiten werden, soweit angemessen, gemäß der Bewertungspolitik und den Bewertungsgrundsätzen der Gesellschaft bewertet. Vorbehaltlich der Vereinbarungen mit dem jeweiligen Kontrahenten in Bezug auf Bewertungen werden bei einem Kontrahenten hinterlegte Sicherheiten täglich zu ihrem Marktwert bewertet.~~
Sachsicherheiten können nicht verkauft, hinterlegt oder neu angelegt werden.

~~Alle von einem Fonds im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften erhaltenen Vermögenswerte gelten als Sicherheiten und müssen die Anforderungen der Sicherheitenpolitik der Gesellschaft erfüllen.~~
~~Sachsicherheiten, die der Fonds von einem Kontrahenten auf Basis einer Eigentumsübertragung (ob für ein Wertpapierfinanzierungsgeschäft, ein OTC-Derivategeschäft oder anderweitig) erhalten wurden, sind von der Verwahrstelle oder einer ordnungsgemäß bestellten Unterverwahrstelle zu halten. Vermögenswerte, die der Fonds auf Grundlage einer Eigentumsübertragung überlässt, sind nicht mehr Eigentum des Fonds und befinden sich nicht mehr im Depotbanknetz. Der Kontrahent ist berechtigt, diese Vermögenswerte nach seinem eigenen Ermessen zu verwenden. Vermögenswerte, die einem Kontrahenten auf einer anderen Basis als auf der einer Eigentumsübertragung bereitgestellt werden, sind von der Verwahrstelle oder einer ordnungsgemäß bestellten Unterverwahrstelle zu halten.~~
Barsicherheiten

Barsicherheiten dürfen nur in folgenden Instrumenten angelegt werden:

- ~~(i)~~ Einlagen bei relevanten Institutionen;
- ~~(ii)~~ Staatsanleihen mit hoher Bonität;
- ~~(iii)~~ Umgekehrte Pensionsgeschäfte (Repo-Geschäfte), sofern die Transaktionen mit Kreditinstituten erfolgen, die einer sachverständigen Überwachung unterliegen, und der jeweilige Fonds jederzeit den vollen Betrag der Barmittel plus aufgelaufener Zinsen zurückfordern kann;
- ~~(iv)~~ Kurzfristige Geldmarktfonds gemäß Definition in den ESMA-Leitlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds (Ref. CESR/10-049).

Wiederangelegte Barsicherheiten sollten gemäß den für Sachsicherheiten geltenden zuvor beschriebenen Streuungsvorschriften diversifiziert werden. Investierte Barsicherheiten dürfen nicht beim Kontrahenten oder bei einem verbundenen Unternehmen hinterlegt werden. Durch die Wiederanlage von Sicherheiten erzeugte Risiken müssen bei Berechnung des Risikos gegenüber einem Kontrahenten berücksichtigt werden. Die Wiederanlage von Barsicherheiten gemäß den obigen Bestimmungen kann dennoch ein zusätzliches Risiko für einen Fonds darstellen. Ausführlichere Informationen hierzu sind im Abschnitt „Risiko der Wiederanlage von Barsicherheiten“ enthalten.

Sicherheiten – von einem Fonds hinterlegt

Die bei einem Kontrahenten von einem oder für einen Fonds hinterlegten Sicherheiten müssen bei der Berechnung des Kontrahentenrisikos berücksichtigt werden. Bei einem Kontrahenten hinterlegte Sicherheiten und von diesem Kontrahenten erhaltene Sicherheiten können auf Nettobasis berücksichtigt werden, vorausgesetzt der jeweilige Fonds kann Aufrechnungsvereinbarungen mit dem Kontrahenten rechtlich geltend machen.

Sicherheiten, die von einem oder im Auftrag eines Fonds gestellt werden, bestehen aus solchen Sicherheiten, die von Zeit zu Zeit mit dem Kontrahenten vereinbart werden und jegliche Art von Vermögenswerten des Fonds enthalten können.

Allgemeines

Co-Investments

~~**Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**~~

Vorbehaltlich der Vorschriften der Zentralbank und wenn mehr als ein Fonds innerhalb der Gesellschaft aufgelegt wird, kann jeder der Fonds in die anderen Fonds der Gesellschaft investieren, wenn eine solche Anlage mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds vereinbar ist. Provisionen, die der Hauptfinanzverwalter im Zusammenhang mit einer solchen Anlage erhält (einschließlich nachgelassener Provisionen), werden in das Vermögen des jeweiligen Fonds eingezahlt. Außerdem werden bei einer wechselseitigen Anlage in andere Fonds keine Ausgabeaufschläge, Rückkauf- oder Umtauschgebühren erhoben.

~~Ein Fonds darf, wenn es seine Anlagepolitik entsprechend vorsieht, Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte und Total Return Swaps einsetzen, und er darf Wertpapierleihgeschäfte vorbehaltlich der Anforderungen der SFTR und der Vorschriften der Zentralbank durchführen. Diese Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps dürfen für jedweden Zweck abgeschlossen werden, der mit dem Anlageziel des jeweiligen Fonds übereinstimmt, dazu gehören auch die Erzielung von Erträgen oder Gewinnen zur Steigerung der Rendite des Fonds und die Verminderung der Aufwendungen und Risiken des Portfolios. Wenn dies in der Anlagepolitik eines Fonds vorgesehen ist, kann er Total Return Swaps für Anlagezwecke verwenden.~~

Um eine doppelte Berechnung von Verwaltungsgebühren, Anlageverwaltungsgebühren und/oder Anlageerfolgsprämien zu vermeiden, darf einem Fonds, der in einen anderen Fonds investiert ist, keine Verwaltungsgebühr, Anlageverwaltungsgebühr und/oder Anlageerfolgsprämie in Bezug auf den Teil seines Vermögens, der in andere Fonds investiert ist, berechnet werden, es sei denn, die Anlage in einen anderen Fonds erfolgt in eine Anteilsklasse, für die keine Verwaltungsgebühr, Anlageverwaltungsgebühr und/oder Anlageerfolgsprämie anfällt. Ein Fonds darf nicht in einen anderen Fonds investieren, wenn Letzterer selbst in einen anderen Fonds der Gesellschaft investiert.

~~Weitere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Prospektabschnitt „Effizientes Portfoliomanagement“.~~

Investiert ein Fonds einen wesentlichen Teil seines Nettoinventarwerts in andere Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder andere Fonds der Gesellschaft, so wird die maximale Höhe der Verwaltungsgebühren, die dem Fonds von den anderen Organismen für gemeinsame Anlagen bzw. von beiden in Rechnung gestellt werden können, im entsprechenden Nachtrag des betreffenden Fonds angegeben. Einzelheiten zu diesen Gebühren sind auch im Jahresbericht des betreffenden Fonds enthalten. Diese Gebühren und Auslagen können insgesamt höher ausfallen als die Gebühren und Auslagen, die einem Anleger im Fall einer Direktanlage in einen zugrunde liegenden Fonds normalerweise entstehen würden. Darüber hinaus können auf Anlageerfolg basierende Vergütungsvereinbarungen einen Anreiz für die Anlageverwalter solcher zugrunde liegender Fonds schaffen, risikoreichere oder mehr spekulative Anlagen zu tätigen, als dies der Fall ohne solche Vereinbarungen wäre.

~~Alle Anlagen, die ein Fonds gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik halten kann, unterliegen möglicherweise den SFTR. Es gibt keine Beschränkungen bezüglich des Anteils von Vermögenswerten, die Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften oder Total Return Swaps sein können. Der Anteil kann zeitweise bis zu 100 % betragen. Maximal 30 % des Nettoinventarwerts eines Fonds darf für Positionen in Wertpapierleihgeschäfte eingesetzt werden. In jedem Fall wird der jüngste Halbjahres- und Jahresbericht des betreffenden Fonds den Anteil des Vermögens des Fonds, der aus Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps besteht, sowohl als absoluten Betrag und auch als Prozentsatz des Vermögens des jeweiligen Fonds angeben.~~
~~Wertpapierleihe bezeichnet Geschäfte, bei denen eine Partei Wertpapiere an den Kontrahenten überträgt, vorbehaltlich einer Verpflichtung, dass der Kontrahent gleichwertige Wertpapiere an einem zukünftigen Zeitpunkt oder auf Verlangen der übertragenden Partei zurückerstattet oder wenn er von der Partei, die die Wertpapiere überträgt, hierzu aufgefordert wird. Diese Art von Geschäft wird aus Sicht der übertragenden Partei als Wertpapierleihe betrachtet. Pensionsgeschäfte sind Wertpapierleihgeschäfte, bei denen eine Partei ein Wertpapier an eine andere Partei verkauft. Dabei wird gleichzeitig der Rückkauf des Wertpapiers zu einem festgelegten künftigen Termin zu einem zuvor festgelegten Preis vereinbart, aus dem ein vom Kuponsatz der Wertpapiere unabhängiger Marktzins hervorgeht. Umgekehrte Pensionsgeschäfte sind Transaktionen, bei denen ein Fonds Wertpapiere von einem Kontrahenten kauft und gleichzeitig sich verpflichtet, die Wertpapiere an den Kontrahenten zu einem vereinbarten Termin und einem vereinbarten Preis wieder zu verkaufen.~~
~~Ein Fonds, der Wertpapierleihgeschäfte eingehen will, sollte sicherstellen, dass er jederzeit in der Lage ist, ein entliehenes Wertpapier zurückzufordern oder ein eingegangenes Wertpapierleihgeschäft zu beenden.~~
~~Geht ein Fonds umgekehrte Pensionsgeschäfte ein, ist sicherzustellen, dass er jederzeit den vollständigen Barbetrag einfordern oder das umgekehrte Pensionsgeschäft entweder auf Basis der aufgelaufenen Beträge oder zum aktuellen Marktwert (gemäß dem Mark-to-Market-Prinzip) kündigen kann. Können die Barbeträge jederzeit zum Marktwert zurückgefordert werden, ist bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds der Marktwert des umgekehrten Pensionsgeschäfts anzusetzen.~~
~~Geht ein Fonds Pensionsgeschäfte ein, ist sicherzustellen, dass er jederzeit die Wertpapiere, die Gegenstand des Pensionsgeschäfts sind, einfordern oder das eingegangene Pensionsgeschäft kündigen kann. Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte mit festen Laufzeiten von nicht mehr als 7 Tagen sind als Geschäfte zu betrachten, bei denen die Vermögenswerte vom Fonds jederzeit zurückgefordert werden können.~~
~~Sämtliche aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften und anderen effizienten Portfoliomanagementtechniken entstehenden Erträge werden nach Abzug anfallender direkter und indirekter Betriebskosten und Gebühren an den~~

~~jeweiligen Fonds zurückgezahlt. Zu diesen direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren (die alle vollständig transparent sind), die keine versteckten Erträge beinhalten, gehören Gebühren und Kosten, die an Kontrahenten von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften zahlbar sind, die von der Gesellschaft jeweils beauftragt wurden. Diese Gebühren und Kosten von Kontrahenten von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften, die vom Fonds beauftragt wurden, die marktüblichen Sätzen zusammen mit einer etwaigen MwSt. entsprechen, werden von der Gesellschaft oder dem Fonds getragen, für den die betreffende Partei beauftragt wurde. Einzelheiten zu den entstehenden Erträgen der Fonds und den damit einhergehenden direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren sowie die Identität bestimmter Kontrahenten von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder Vermittlern von Wertpapierleihgeschäften, die von der Gesellschaft jeweils beauftragt werden, sind in den Halbjahres- und Jahresberichten des jeweiligen Fonds enthalten.~~

~~Während die Gesellschaft bei der Auswahl ihrer Kontrahenten, einschließlich der Berücksichtigung des Rechtsstatus, des Herkunftsstaats, der Bonität und der Bonitätsbeurteilung (soweit relevant), eine angemessene Sorgfaltspflicht walten lässt, wird darauf hingewiesen, dass die Vorschriften der Zentralbank keine Kriterien zur Vorauswahl von Kontrahenten vor Abschluss der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps eines Fonds bestimmen.~~

~~Kontrahenten bezogen auf solche Transaktionen: (1) sollen in ihrem Herkunftsstaat regulierte, zugelassene, eingetragene oder beaufsichtigte Unternehmen sein; und (2) sollen sich in einem OECD-Mitgliedstaat befinden; diese Anforderungen gelten zusammen als die Kriterien des Fonds für die Auswahl von Kontrahenten. Kontrahenten müssen über keine Mindest-Bonitätsbeurteilung verfügen. Gemäß der Richtlinie über Kreditratingagenturen (2013/14/EU) („**CRAD**“) darf sich der Hauptfinanzverwalter bei der Ermittlung der Bonität eines Emittenten oder einer Kontrahent nicht ausschließlich oder automatisch auf Kreditratings verlassen. Wenn jedoch ein Kontrahent auf A-2 oder darunter (oder auf ein vergleichbares Rating) herabgestuft wird, führt dies unverzüglich zu einer neuen Kreditbewertung dieses Kontrahenten.~~

~~Zeitweilig kann ein Fonds Kontrahenten für Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Vermittler von Wertpapierleihgeschäften beauftragen, die verbundene Parteien der Verwahrstelle oder sonstige Dienstleister der Gesellschaft sind. Diese Beauftragung kann mitunter einen Interessenkonflikt mit der Aufgabe der Verwahrstelle oder sonstiger Dienstleister der Gesellschaft verursachen. Weitere Einzelheiten zu den für diese Transaktionen mit verbundenen Parteien geltenden Bedingungen sind im Abschnitt „Interessenkonflikte“ enthalten. Die Identität solcher verbundenen Parteien wird in den Halbjahres- und Jahresberichten des jeweiligen Fonds speziell angegeben.~~

~~Sicherheiten oder Sicherheitsleistungen dürfen vom Fonds an einen Kontrahenten oder Makler in Bezug auf Wertpapierfinanzierungs- oder OTC-Derivategeschäfte geleistet werden. Bitte entnehmen Sie nähere Details dem Abschnitt „Sicherheiten“.~~

~~Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte stellen keine Kreditaufnahmen bzw. Kreditvergaben im Sinne der Vorschrift 103 bzw. 111 der Vorschriften dar.~~

~~Der Einsatz von DFI und Wertpapierfinanzierungsgeschäften für die oben beschriebenen Zwecke des effizienten Portfoliomanagements setzt den Fonds den im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt beschriebenen Risiken aus. Die Risiken, die sich aus dem Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ergeben, müssen im Risikomanagementprozess der Gesellschaft angemessen berücksichtigt werden.~~

~~**Risikomanagementprozess**~~

~~Die Verwaltungsgesellschaft hat der Zentralbank im Namen eines jeden Fonds ihren Risikomanagementprozess eingereicht, der ihr die genaue Messung, Überwachung und Steuerung der verschiedenen, mit dem Einsatz von DFI oder ggf. Wertpapierfinanzierungsgeschäften verbundenen Risiken ermöglicht. Nicht im aktuellen Risikomanagementverfahren erfasste DFI werden erst dann eingesetzt, wenn das aktualisiertes Risikomanagementverfahren gemäß den Anforderungen der Zentralbank vorliegt. Die Verwaltungsgesellschaft stellt den Anteilsinhabern auf Wunsch zusätzliche Informationen hinsichtlich der angewandten Methoden des Risikomanagements, einschließlich der geltenden quantitativen Limits sowie jeglicher jüngster Entwicklungen bezüglich der Risiko- und Ertragsmerkmale der Hauptanlagekategorien, zur Verfügung.~~

Bezugnahme auf Ratings

Die European Union (Alternative Investment Fund Managers) (Amendment) Regulations 2014 (S.I. No. 379 of 2014) (die „Änderungsverordnungen“) setzen die Anforderungen von CRAD in irisches Recht um. Die CRAD zielt darauf ab, den übermäßigen Rückgriff auf Ratings von Ratingagenturen einzuschränken und die Verpflichtungen in Bezug auf das Risikomanagement klarzustellen. In Übereinstimmung mit den Änderungsverordnungen und der CRAD und unbeschadet anderer Bestimmungen in diesem Prospekt darf sich der Hauptfinanzverwalter bei der Feststellung der Bonität eines Emittenten oder einer Kontrahent nicht ausschließlich oder automatisch auf Kreditratings stützen.

Abgesicherte Klassen

Der Fonds beabsichtigt, bestimmte währungsbezogene Transaktionen einzugehen, um das Währungsrisiko auf Ebene der Anteilsklassen und der Vermögenswerte abzusichern.

Sämtliche Finanzinstrumente, die eingesetzt werden, um solche Währungsabsicherungsstrategien für eine oder mehrere Klassen zu implementieren, sind Vermögenswerte/Verbindlichkeiten des Fonds als Ganzes, werden aber den jeweiligen Klassen zugeordnet, und die Gewinne/Verluste aus den betreffenden Finanzinstrumenten sowie die mit diesen verbundenen Kosten werden ausschließlich der jeweiligen Klasse zugerechnet. Anleger sollten jedoch beachten, dass zwischen den Anteilsklassen keine Haftungstrennung besteht. Wenngleich die Kosten, Gewinne und Verluste der Transaktionen zur Durationsabsicherung allein der relevanten Klasse zufließen, besteht für die Anteilsinhaber dennoch das Risiko, dass die durchgeführten Absicherungsgeschäfte in einer Klasse sich negativ auf den Nettoinventarwert einer anderen Klasse auswirken könnten. Das gilt im Besonderen, wenn derartige Währungsabsicherungsgeschäfte (gemäß EMIR) vorschreiben, dass der Fonds Sicherheiten hinterlegen muss (d. h.

eine Einschuss- oder Nachschusszahlung).

Währungsbesicherte Klassen werden, sofern angemessen, für den Fonds, in dem die jeweilige Klasse ausgegeben wird, als solche ausgewiesen. Wenn die Gesellschaft sich um eine Absicherung gegen Wechselkursschwankungen bemüht, kann dies dazu führen, dass aufgrund externer Faktoren, die die Gesellschaft nicht steuern kann, unbeabsichtigt zu hoch (over-hedged) oder zu niedrig (under-hedged) abgesicherte Positionen eingegangen werden. Die Verwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass überbesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der abzusichernden Klasse nicht überschreiten beziehungsweise unterbesicherte Positionen 95 % des Anteils am Nettoinventarwert der abzusichernden Klasse nicht unterschreiten. Abgesicherte Positionen werden fortlaufend mit mindestens derselben Bewertungsfrequenz des jeweiligen Fonds überprüft, um sicherzustellen, dass überbesicherte Positionen das vorstehend angegebene zulässige Niveau nicht überschreiten. Eine solche Überprüfung beinhaltet auch ein Verfahren, um sicherzustellen, dass Positionen, die wesentlich über 100 % liegen, nicht in den Folgemonat fortgeschrieben wird. Die Währungsrisiken verschiedener Währungsklassen dürfen nicht kumuliert oder verrechnet werden, und Währungsrisiken des Fonds dürfen nicht auf einzelne Anteilsklassen umgelegt werden. Soweit diese Absicherung für eine bestimmte Klasse erfolgreich ist, wird sich die Performance der Klasse wahrscheinlich entsprechend der Performance der Basiswerte entwickeln, so dass den Anlegern dieser Klasse kein Gewinn/Verlust entsteht, wenn die Währung der Klasse gegenüber der Basiswährung fällt/steigt. Das Kontrahentenrisiko in Bezug auf die Absicherung von Wechselkursrisiken hat jederzeit den Anforderungen der Zentralbank zu entsprechen.

Verweise auf ~~Benchmarks~~Indizes

Gemäß Artikel 3(1)(7)(e) der Benchmark-Verordnung „verwendet“ ein Fonds einen Index, wenn er eingesetzt wird zur (i) Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds anhand eines Indexes oder einer Indexkombination zwecks Rückverfolgung der Rendite dieses Indexes oder dieser Indexkombination; (ii) Bestimmung der Zusammensetzung eines Fonds; oder (iii) Berechnung der Anlageerfolgsprämien. Die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft haben robuste schriftliche Pläne gemäß Artikel 28(2) der Benchmark-Verordnung aufgestellt. Die Pläne geben detailliert an, welche Maßnahmen ergriffen werden, wenn sich ein bestimmter von einem Fonds so verwendeter Index wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird oder von der Verwaltungsgesellschaft eine Änderung des Index veranlasst wird. In den Plänen werden gegebenenfalls Einzelheiten über alternative Indizes angegeben, die von einem Fonds bei Bedarf anstelle des Index verwendet werden könnten. Die Verwaltungsgesellschaft kann in Absprache mit dem Hauptfinanzverwalter in verschiedenen Fällen eine Änderung der Benchmark für einen Fonds anstreben, unter anderem wenn:

- der bestimmte Index oder die Indexserie nicht mehr bereitgestellt wird oder nicht mehr existiert oder sich wesentlich ändert;
- ein neuer Index zur Verfügung steht, der den bisherigen ablöst;
- ein neuer Index zur Verfügung steht, der für professionelle Investoren auf dem betreffenden Markt als Marktstandard gilt und/oder als für die Anteilsinhaber nützlicher erachtet würde als der bisherige Index;
- es schwieriger wird, in Aktien zu investieren, die in dem betreffenden Index enthalten sind;
- der Indexanbieter eine Gebühr einführt, die die Verwaltungsgesellschaft oder der Hauptfinanzverwalter als zu hoch erachtet; oder
- die Qualität (einschließlich Genauigkeit und Verfügbarkeit von Daten) eines bestimmten Index sich nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft oder des Hauptfinanzverwalters verschlechtert hat.

Jede wesentliche Änderung an einem Index, die zu einer Änderung am Anlageziel und/oder an der Anlagepolitik des betreffenden Fonds führt, unterliegt der Genehmigung durch die Anteilsinhaber.

Die in den Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung fallenden Fonds verwenden Indizes, die von MSCI Limited und FTSE International Limited verwaltet oder bereitgestellt werden. Zum Datum dieses Prospekts sind MSCI Limited und FTSE International Limited EU-Benchmark-Administratoren gemäß Artikel 34 der Benchmark-Verordnung und in dem gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung von der ESMA erstellten und geführten öffentlichen Register aufgeführt.

Indizes können auch zu anderen Zwecken verwendet werden, unter anderem (i) zur Verwendung als Referenzindex, gegenüber dem das Portfolio eines Fonds eine Outperformance erzielen möchte, und (ii) zur Bewertung des relativen VaR. Wird ein Index für die oben unter (i) genannten Zwecke verwendet, stellt dies keine Verwendung eines Index im Sinne von Artikel 3 (1)(7)(e) der Benchmark-Verordnung dar, da der betreffende Fonds nicht die Rendite des Index abbildet und der Index nicht die Allokationen des Fonds bestimmt. Anteilsinhaber sollten beachten, dass die Gesellschaft und/oder ihre Vertriebsstellen in Marketingliteratur oder anderen Kommunikationen zeitweilig auf andere Indizes zu Vergleichszwecken in Bezug auf Wertentwicklung und Risiko Bezug nehmen können. In solchen Fällen handelt es sich nicht um einen Index, gegenüber dem ein Fonds gemanagt wird.

Daten zur Fondsperformance werden im Allgemeinen in den Fondsunterlagen gegenüber dem Index des betreffenden Fonds (je nach Sachlage) ausgewiesen. Die Währung, auf die der Index eines Fonds lautet, kann sich von der Basiswährung des Fonds unterscheiden. In diesem Fall werden sämtliche vom Hauptfinanzverwalter (oder einem ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) zur Verfügung gestellten Performancedaten unter Verwendung des

Index des Fonds, umgerechnet in die Basiswährung des Fonds, ermittelt. Ebenso werden, wenn eine Anteilsklasse auf eine Währung lautet, die sich vom Index des Fonds unterscheidet, alle vom Hauptfinanzverwalter (oder einem ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) zur Verfügung gestellten Performancedaten unter Verwendung des Index des Fonds, umgerechnet in die Währung der betreffenden Anteilsklasse, erstellt. Performancedaten für abgesicherte Anteilsklassen werden, sofern innerhalb des Dokuments keine anderen Angaben gemacht werden, im Allgemeinen gegenüber der abgesicherten Version des Referenzindex des Fonds dargestellt.

~~**Abgesicherte Klassen**~~

~~Der Fonds beabsichtigt, bestimmte währungsbezogene Transaktionen einzugehen, um das Währungsrisiko auf Ebene der Anteilsklassen und der Vermögenswerte abzusichern.~~

~~Sämtliche Finanzinstrumente, die eingesetzt werden, um solche Währungsabsicherungsstrategien für eine oder mehrere Klassen zu implementieren, sind Vermögenswerte/Verbindlichkeiten des Fonds als Ganzes, werden aber den jeweiligen Klassen zugeordnet, und die Gewinne/Verluste aus den betreffenden Finanzinstrumenten sowie die mit diesen verbundenen Kosten werden ausschließlich der jeweiligen Klasse zugerechnet. Anleger sollten jedoch beachten, dass zwischen den Anteilsklassen keine Haftungstrennung besteht. Wenngleich die Kosten, Gewinne und Verluste der Transaktionen zur Durationsabsicherung allein der relevanten Klasse zufließen, besteht für die Anteilsinhaber dennoch das Risiko, dass die durchgeführten Absicherungsgeschäfte in einer Klasse sich negativ auf den Nettoinventarwert einer anderen Klasse auswirken könnten.~~

~~Währungsbesicherte Klassen werden, sofern angemessen, für den Fonds, in dem die jeweilige Klasse ausgegeben wird, als solche ausgewiesen. Wenn die Gesellschaft sich um eine Absicherung gegen Wechselkursschwankungen bemüht, kann dies dazu führen, dass aufgrund externer Faktoren, die die Gesellschaft nicht steuern kann, unbeabsichtigt zu hoch (over-hedged) oder zu niedrig (under-hedged) abgesicherte Positionen eingegangen werden. Dabei gilt jedoch, dass überbesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der abzusichernden Klasse nicht überschreiten, unterbesicherte Positionen 95 % des abzusichernden Anteils des Nettoinventarwerts der Klasse nicht unterschreiten und abgesicherte Positionen laufend überprüft werden (mindestens in den Bewertungsintervallen des betreffenden Fonds), um sicherzustellen, dass über- bzw. unterbesicherte Positionen die o. g. Grenze nicht über- bzw. unterschreiten. Eine solche Überprüfung beinhaltet ein Verfahren zur regelmäßigen Neuausrichtung der Absicherungsvereinbarungen um sicherzustellen, dass eine solche Position innerhalb der o. g. Positionsgrenzen bleibt und nicht in den Folgemonat fortgeschrieben wird. Die Währungsrisiken verschiedener Währungsklassen dürfen nicht kumuliert oder verrechnet werden, und Währungsrisiken des Fonds dürfen nicht auf einzelne Anteilsklassen umgelegt werden. Soweit diese Absicherung für eine bestimmte Klasse erfolgreich ist, wird sich die Performance der Klasse wahrscheinlich entsprechend der Performance der Basiswerte entwickeln, so dass den Anlegern dieser Klasse kein Gewinn/Verlust entsteht, wenn im Fall einer Währungsabsicherung die Währung der Klasse gegenüber der Basiswährung fällt/steigt.~~

Verwendung eines Zeichnungs-/Rücknahmekontos

Der Fonds unterhält für sämtliche Teilfonds ein einziges gemeinsames Zeichnungs-/Rücknahmekonto gemäß den Leitlinien der Zentralbank in Bezug auf Umbrella-Geldkonten. Dementsprechend werden Gelder im Zeichnungs-/Rücknahmekonto als Vermögenswerte der betreffenden Fonds erachtet und unterliegen nicht dem Schutz gemäß den Investor Money Regulations. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass die Verwahrstelle das Zeichnungs-/Rücknahmekonto bei der Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen zur Überprüfung von Liquiditätsbeständen überwachen und eine effektive und ordnungsgemäße Überwachung der Cashflows der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den in OGAW V dargelegten Verpflichtungen sicherstellen wird.

Für die Anleger besteht dessen ungeachtet ein Risiko, wenn Gelder von der Gesellschaft im Zeichnungs-/Rücknahmekonto im Namen eines Fonds zu einem Zeitpunkt gehalten werden, an dem ein solcher Fonds (oder ein anderer Fonds der Gesellschaft) insolvent wird.

In Bezug auf Zeichnungsgelder, die von einem Anleger vor der Ausgabe von Anteilen auf das Zeichnungs-/Rücknahmekonto eingehen (wie es in Zusammenhang mit Fonds, die erst nach Eingang von frei verfügbaren Zahlungsmitteln Anteile ausgeben, der Fall ist), werden diese Zeichnungsgelder zum Eigentum des betreffenden Fonds, und dementsprechend wird ein Anleger als allgemeiner nicht bevorrechtigter Gläubiger der Gesellschaft während des Zeitraums zwischen Erhalt der Zeichnungsgelder im Zeichnungs-/Rücknahmekonto und der Ausgabe von Anteilen behandelt.

Etwaige Dividendenerträge, die von einem Fonds ausgezahlt und in einem Zeichnungs-/Rücknahmekonto gehalten werden, bleiben so lange ein Vermögenswert des betreffenden Fonds, bis diese Erlöse an den Anleger freigegeben werden. Während dieser Zeit gilt ein Anleger als ein allgemeiner nicht bevorrechtigter Gläubiger der Gesellschaft. Für Rücknahmeerlöse schließt dies Fälle ein, bei denen die Rücknahmeerlöse vorübergehend einbehalten werden, bis ausstehende Dokumente zur Identitätsüberprüfung, die von der Gesellschaft oder Administrator angefordert werden können, erhalten wurden. Daran wird ersichtlich, dass derlei Anforderungen unverzüglich nachgekommen werden sollte, damit Rücknahmeerlöse freigegeben werden können.

Die Gesellschaft formuliert in Zusammenarbeit mit der Verwahrstelle und in Einklang mit den Leitlinien der Zentralbank Richtlinien darüber, wie das Zeichnungs-/Rücknahmekonto zu unterhalten ist. Diese Leitlinien werden von der Gesellschaft und von der Verwahrstelle mindestens jährlich überprüft.

~~**Risikofaktoren**~~

~~Das Folgende ist eine Zusammenfassung der Hauptrisiken, die sich auf die Fonds auswirken können; die Liste erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass eine Anlage in die Gesellschaft oder einen Fonds von Zeit zu Zeit außergewöhnlichen Risiken ausgesetzt sein kann:~~

~~***Anlagerisiken***~~

Die Performance in der Vergangenheit ist nicht notwendigerweise richtungsweisend für die Zukunft. Der Preis von Anteilen und ihre Erträge können sowohl fallen als auch steigen, und ein Anleger erhält möglicherweise nicht den ursprünglich investierten Betrag zurück. Es gibt keine Garantie, dass ein Fonds sein Anlageziel erreichen oder ein Anteilsinhaber den vollen in einem Fonds angelegten Betrag zurückerhalten wird. Die Kapitalverzinsung und das Einkommen eines jeden Fonds ergeben sich auf der Grundlage des Vermögenszuwachses und des Ertrags der Wertpapiere, die der Fonds hält, abzüglich der entstandenen Kosten. Aus diesem Grunde muss damit gerechnet werden, dass die Rendite eines Fonds Schwankungen in Abhängigkeit vom Vermögenszuwachs oder des Ertrags unterliegt. Da von den Anlegern ein Ausgabeaufschlag bei Ausgabe von Anteilen verlangt und sowohl auf die Zeichnung als auch auf die Rücknahme von Anteilen eine Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung erhoben werden kann, sollte eine Anlage in einem Fonds als mittel- bis langfristige Anlage betrachtet werden.

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass die Anlagepolitik eines Fonds in der Auflegungs- oder Abwicklungsphase eines Fonds, wenn jeweils erste Anlagepositionen eingegangen oder die letzten Positionen aufgelöst werden, unter Umständen nicht vollständig umgesetzt oder eingehalten werden kann. Ferner kann die Zentralbank in Bezug auf die Auflegungsphase einem Fonds gestatten, für 6 Monate ab dem Datum seiner Genehmigung von bestimmten Vorschriften abzuweichen, sofern sich der Fonds dabei noch nach dem Prinzip der Risikostreuung richtet. Im Hinblick auf die Abwicklungsphase und gemäß den Bestimmungen dieses Prospekts und der Satzung werden Anteilsinhaber vor einer Abwicklung eines Fonds benachrichtigt. Infolgedessen können Anteilsinhaber in der Auflegungs- oder Abwicklungsphase eines Fonds verschiedenen Arten von Anlagerisiken ausgesetzt sein und unter Umständen einen Ertrag erhalten, der von dem Ertrag abweicht, der vereinnahmt worden wäre, wenn die jeweilige Anlagepolitik oder die Vorschriften vollständig beachtet worden wäre(n) (wobei keine Gewähr dafür gegeben werden kann, dass ein Fonds sein Anlageziel erreicht).

Zinsrisiken

Fonds, die in Anleihen oder anderen festverzinslichen Wertpapieren anlegen, können infolge von Zinsschwankungen an Wert verlieren. Im Allgemeinen steigen die Kurse von Schuldverschreibungen, wenn die Zinssätze sinken, und fallen, wenn die Zinssätze steigen. Schuldverschreibungen mit längeren Laufzeiten sind in der Regel zinssensitiver.

Kreditrisiken

Die Fonds können in Schuldtitel, wie z. B. Schuldscheine und Anleihen investieren. Es kann sein, dass die Emittenten dieser Instrumente nicht in der Lage sind, Zinszahlungen zu leisten oder Kapital zu tilgen. Verändert sich die Finanzkraft eines Emittenten, so kann dies zu einer Abstufung des Ratings seiner Schuldtitel führen und damit den Wert dieser Schuldtitel mindern.

Aktienrisiken

Ein Fonds kann direkt oder indirekt in Aktien investieren. Die Kurse von Aktien können in Abhängigkeit von der finanziellen Lage eines Unternehmens und den allgemeinen Markt- und wirtschaftlichen Bedingungen schwanken.

Anlagen in Aktien können eine höhere Rendite bieten als die in kurz- und längerfristige Schuldtitel. Allerdings können Anlagen in Aktien auch mit höheren Risiken verbunden sein, da die Anlageperformance von Aktien von Faktoren abhängt, die schwer vorherzusagen sind. Demzufolge kann der Marktwert der Aktien, in die der Fonds investiert, fallen und der betreffende Fonds könnte Verluste erleiden. Zahlreiche Faktoren können sich auf Aktien auswirken, insbesondere Veränderungen in der Anlagestimmung, im politischen Umfeld, im Wirtschaftsumfeld und bei den geschäftlichen und gesellschaftlichen Bedingungen in lokalen und globalen Marktplätzen. Wertpapierbörsen haben normalerweise das Recht, den Handel in einem Wertpapier an der relevanten Börse auszusetzen; eine Aussetzung macht eine Glattstellung von Positionen unmöglich, weshalb der betreffende Fonds Verlusten ausgesetzt sein könnte.

Kurse von Aktien schwanken je nach den Marktbedingungen täglich. Die Märkte können durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst werden, wie etwa Nachrichten aus Politik und Wirtschaft, Ertragsmeldungen von Unternehmen, demografische Trends, Katastrophenereignisse und allgemeine Markterwartungen. Es gilt zu beachten, dass der Wert von Aktien sowohl fallen als auch steigen kann, und Anleger in Aktienfonds möglicherweise nicht den ursprünglich angelegten Betrag zurückerhalten. Bei einem in Aktien anlegenden Fonds können erhebliche Verluste entstehen.

Ausfall- und Liquiditätsrisiko von Schuldtiteln unter Anlagequalität

Schuldtitel unter Anlagequalität sind spekulativ und können mit einem höheren Risiko von Ausfällen und Kursänderungen aufgrund von Änderungen in der Bonität des Emittenten einhergehen. Die Marktwerte für diese Schuldtitel fluktuieren stärker als bei Schuldtiteln mit Anlagequalität und können in Zeiten allgemeiner wirtschaftlicher Schwierigkeiten wesentlich fallen. Der Markt für diese Wertpapiere ist möglicherweise nicht immer liquide. In einem verhältnismäßig illiquiden Markt kann ein Fonds diese Wertpapiere möglicherweise nicht schnell erwerben oder abstoßen. Infolgedessen kann ein solcher Fonds möglicherweise nachteiligen Kursbewegungen bei der Realisierung dieser Anlagen ausgesetzt sein. Die Abwicklung der Transaktionen kann Verzögerungen und administrativen Unsicherheiten unterliegen.

Politische Risiken

Der Wert der Vermögenswerte der Gesellschaft kann durch unsichere Faktoren, wie z. B. politische Entwicklungen, Änderungen in der Regierungspolitik, Besteuerung, Währungsrückführbeschränkungen und Beschränkungen auf Anlagen ausländischer Investoren in einigen der Länder beeinträchtigt werden, in denen die Gesellschaft ihre Anlagen vornehmen kann.

Terrorismusrisiko, Feindseligkeiten und Pandemierisiko

Terroristische Gewalthandlungen, politische Unruhen, bewaffnete regionale und internationale Feindseligkeiten und internationale Reaktionen auf diese Feindseligkeiten, Naturkatastrophen, einschließlich Hurrikane oder Überschwemmungen, globale Gesundheitsrisiken oder Pandemien oder die Bedrohung durch oder das wahrgenommene Potenzial für diese Ereignisse können sich negativ auf die Performance eines Fonds auswirken. Diese Ereignisse könnten sich nachteilig auf das Niveau der geschäftlichen Aktivitäten auswirken und plötzliche signifikante Veränderungen in den regionalen und globalen Wirtschaftsbedingungen und Konjunkturzyklen auslösen. Diese Ereignisse bergen auch erhebliche Risiken für Menschen, physische Einrichtungen und die Betriebstätigkeiten auf der ganzen Welt.

Eine globale Pandemie kann zu extremer Volatilität und begrenzter Liquidität auf den Wertpapiermärkten führen,

und diese Märkte können staatlichen Eingriffen unterliegen. Einige Regierungen können neben dem freien Personenverkehr auch Beschränkungen für die Herstellung von Gütern und die Erbringung von Dienstleistungen auferlegen. Dies kann erhebliche Auswirkungen auf die Aktivitäten von Unternehmen, ihre Rentabilität und ihre Fähigkeit, einen positiven Cashflow zu generieren, haben. Unter diesen Marktbedingungen besteht ein deutlich höheres Risiko von Kreditausfällen und Konkursen. Deshalb könnte dies wesentliche Auswirkungen auf die Performance eines Fonds haben.

Angesichts eines starken Konjunkturrückgangs und auferlegter Beschränkungen besteht die Möglichkeit von Unterbrechungen in der Stromversorgung, anderer öffentlicher Versorgungsunternehmen oder Netzdienste sowie von Systemausfällen in Einrichtungen oder auf andere Weise, die sich auf Unternehmen auswirken und die Performance eines Fonds nachteilig beeinflussen können. Eine globale Pandemie kann dazu führen, dass Mitarbeiter des Hauptfinanzverwalters und bestimmter anderer Dienstleister der Gesellschaft für längere Zeit von der Arbeit abwesend sind oder Telearbeit nutzen. Die Fähigkeit der Mitarbeiter des Hauptfinanzverwalters und/oder anderer Dienstleistungsanbieter für die Gesellschaft, effektiv auf Fernzugriffsbasis zu arbeiten, kann sich nachteilig auf das Tagesgeschäft eines Fonds auswirken.

Änderungen im politischen Umfeld im Vereinigten Königreich

Änderungen im politischen Umfeld im Vereinigten Königreich infolge der Entscheidung des Vereinigten Königreichs, aus der EU auszutreten, können zu politischer, rechtlicher, steuerlicher und wirtschaftlicher Unsicherheit führen. Dies könnte sich auf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Vereinigten Königreich auswirken. Es ist noch nicht klar, ob und inwieweit die EU-Vorschriften im Allgemeinen nach einem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU in Bezug auf den leitenden Finanzverwalter gelten werden, aber es ist möglich, dass die Anleger weniger aufsichtsrechtlichen Schutzmaßnahmen unterliegen, als dies sonst der Fall wäre. Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU könnte sich nachteilig auf die Fähigkeit des Hauptfinanzverwalters auswirken, Zugang zu Märkten zu erhalten, Kapitalanlagen zu tätigen, Mitarbeiter anzuwerben und zu halten oder Vereinbarungen (im eigenen Namen oder im Namen der Gesellschaft oder der Fonds) einzugehen oder weiterhin mit nicht britischen Kontrahenten und Dienstleistern zusammenzuarbeiten, was jeweils zu erhöhten Kosten für die Gesellschaft und/oder die Fonds führen könnte.

Krise in der Eurozone

Infolge der Vertrauenskrise an den Märkten, die zu Anstiegen bei Renditespannen von Anleihen (die Kosten für Kreditaufnahmen auf den Kreditmärkten) und den Spreads für Kreditausfälle (Credit Default Spreads, die Kosten für den Kauf einer Kreditabsicherung) führte, vornehmlich im Zusammenhang mit einigen Eurozone-Ländern, mussten einige EU-Länder „Rettungsgelder" von Banken und Kreditlinien von überstaatlichen Organisationen wie dem Internationalen Währungsfonds (der „IWF") und der vor kurzem eingerichteten Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (die „EFSF") annehmen. Auch die Europäische Zentralbank (die „EZB") hat eingegriffen, um im Bestreben zur Stabilisierung der Märkte und Senkung der Kreditkosten Anleihen der Eurozone aufzukaufen. Im Dezember 2011 wurde auf einem Treffen der Staatsführer aus den Eurozone-Ländern sowie den Staatsführern einiger anderer Länder in der EU in Brüssel ein Fiskalpakt vereinbart, der ein Bekenntnis zu einer neuen Fiskalregel enthält, die in den Rechtssystemen der relevanten Länder eingeführt werden soll, sowie zur Beschleunigung des Inkrafttretens des Europäischen Stabilitätsmechanismus.

Ungeachtet der zuvor genannten Maßnahmen und möglichen künftigen Maßnahmen besteht die Möglichkeit, dass ein Land die Eurozone verlässt und zu seiner Altwährung zurückkehrt und infolgedessen aus der EU austritt, und/oder dass der Euro, die europäische Einheitswährung, in seiner jetzigen Form nicht mehr zu halten ist und/oder seinen Status als gesetzliches Zahlungsmittel in einem oder mehreren Ländern verliert, in dem er derzeit diesen Status innehat. Die Auswirkung dieser potenziellen Ereignisse auf die Fonds, die auf Euro lauten oder die in Instrumente investieren, die überwiegend an Europa gebunden sind, ist nicht vorhersehbar.

Währungsrisiken

Die Anlagen der Gesellschaft können in einer Vielzahl an Währungen erworben werden.

Ein Fonds kann Anteilsklassen auflegen, bei denen sich die Währung der Anteilsklasse von der Basiswährung des betreffenden Fonds unterscheidet. Außerdem kann ein Fonds in Vermögenswerte anlegen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lauten. Demnach kann sich der Wert der Anlage eines Anteilsinhabers aufgrund von Wechselkursschwankungen zwischen den Währungen günstig oder ungünstig entwickeln. Die Gesellschaft kann gegen Wechselkursschwankungen abgesicherte Anteilsklassen auflegen, um das resultierende Währungsrisiko wieder in der Klassenwährung der jeweiligen Anteilsklasse abzusichern. Außerdem kann sich die Gesellschaft gegen das Währungsrisiko absichern, das dadurch entsteht, dass der Fonds in Vermögenswerte anlegt, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lauten. In diesen Fällen kann die jeweilige Klassenwährung der Anteilsklasse abgesichert werden, so dass das resultierende Währungsrisiko 105 % des Nettoinventarwerts der Klasse nicht übersteigt oder unter 95 % des Nettoinventarwerts der Klasse fällt, vorausgesetzt, dass im Falle einer Überschreitung dieser Grenze es das vorrangige Ziel der Gesellschaft ist, die Hebelwirkung wieder unter diese Grenzen zurückzuführen. Unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber und ferner vorausgesetzt, dass die Positionen monatlich überprüft werden und zu hoch oder zu niedrig abgesicherte Positionen nicht fortgeschrieben werden. Die Kosten und Gewinne oder Verluste, die mit den Absicherungsgeschäften verbunden sind, die für währungsgesicherte Anteilsklassen durchgeführt werden, werden ausschließlich den abgesicherten Anteilsklassen zugewiesen, auf die sie sich beziehen. Bei gegen Wechselkursschwankungen abgesicherten Anteilsklassen können von der Gesellschaft für diese Anteilsklassen Instrumente, wie z.B. Devisentermingeschäfte eingesetzt werden, um das aus der entsprechenden Benchmark des Fonds entstehende Währungsrisiko in die Währung, auf die die jeweilige Anteilsklasse lautet, abzusichern. Die vorgenannten Absicherungsstrategien dienen dazu, mögliche Verluste eines Anteilsinhabers zu verringern, wenn die Klassenwährung der jeweiligen Anteilsklasse oder die Währungen der Vermögenswerte, die nicht der Basiswährung des Fonds entsprechen, gegenüber der Basiswährung des jeweiligen Fonds und/oder den Währungen der maßgeblichen bzw. geeigneten Benchmark fallen. Der Einsatz solcher Absicherungsstrategien kann die Chancen der Anteilsinhaber einer währungsgesicherten Anteilsklasse auf Gewinne jedoch auch einschränken, wenn die Klassenwährung der jeweiligen Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung des jeweiligen Fonds und/oder den Währungen, auf die die im jeweiligen Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände lauten, und/oder den Währungen der maßgeblichen bzw. geeigneten Benchmark steigt. Derselbe Grundsatz gilt, wenn Fonds Anlagen

halten, die nicht auf die Basiswährung lauten und sich dadurch einem Währungsrisiko aussetzen.

Risiko auf Klassenebene

Obwohl es nicht vorgesehen ist, wesentliche Anlageverwaltungs- oder Handelsaktivitäten auf Klassenebene innerhalb eines Fonds durchzuführen, abgesehen zu Absicherungszwecken, sollte beachtet werden, dass derartige Aktivitäten den Fonds einem Risiko der gegenseitigen Haftung aussetzen, da die (vertragliche oder anderweitige) Sicherstellung, dass der Rückgriff eines Kontrahenten bei solchen Vereinbarungen auf die Vermögenswerte der betreffenden Klasse beschränkt ist, gegebenenfalls nicht möglich ist.

Währungsrisiken im Zusammenhang mit der Zeichnung, dem Rückkauf und der Umwandlung

Anteile in einem Fonds können in jeder frei konvertierbaren Währung gezeichnet oder zurückgekauft werden, die nicht die Basiswährung des Fonds ist. Gleichermaßen können Anteilsinhaber Anteile eines Fonds in Anteile eines anderen Fonds umtauschen, und die Anteile der beiden Fonds können auf unterschiedliche Währungen lauten. Die Kosten von Devisenumtauschtransaktionen und damit verbundene Gewinne oder Verluste im Zusammenhang mit einer Zeichnung, Rücknahme oder einem Umtausch sind vom Anleger zu tragen.

Risiken von Devisentransaktionen

Die Fonds können Devisenterminkontrakte zur Änderung des Fremdwährungsengagements der in ihrem Portfolio gehaltenen übertragbaren Wertpapiere einsetzen. Folglich besteht die Möglichkeit, dass die Performance eines Fonds in einem hohen Maß von Wechselkursschwankungen beeinflusst wird, da die Währungsposition des Fonds nicht notwendigerweise mit der Wertpapierposition übereinstimmen muss.

Mit Einlagen und Geldmarktinstrumenten verbundene Risiken

Anleger in einem Fonds, der einen wesentlichen Anteil seines Nettoinventarwerts in Einlagen bei Kreditinstituten und/oder Geldmarktinstrumente anlegt, werden darauf hingewiesen, dass sich eine Einlage von einer Anlage in einen solchen Fonds unterscheidet, da der Kapitalbetrag, der in einen solchen Fonds angelegt wird, in Abhängigkeit von den Schwankungen des Nettoinventarwerts des Fonds Schwankungen unterworfen sein kann.

Liquiditäts- und Abrechnungsrisiken

Die Gesellschaft ist einem Kreditrisiko bei Parteien ausgesetzt, mit denen sie Geschäfte tätigt, und trägt ebenfalls das Erfüllungsrisiko. Anteilsinhaber im European Small Cap Fund sollten beachten, dass einige der Märkte, in denen dieser Fonds Anlagen vornehmen können, von Zeit zu Zeit einer mangelnden Liquidität oder hoher Volatilität ausgesetzt sein können, und dass dies sich in Schwankungen des Preises der Anteile in diesem Fonds niederschlagen kann. Marktpraktiken in Bezug auf die Abwicklung von Wertpapiertransaktionen und die Verwahrung von Vermögenswerten können zu erhöhten Risiken führen.

Verwahrrisiken

Marktpraktiken in Bezug auf die Abwicklung von Wertpapiertransaktionen und die Verwahrung von Vermögenswerten können zu erhöhten Risiken führen. Insbesondere bieten einige Märkte, in die ein Fonds unter Umständen investiert, keine Abwicklung auf Basis einer Lieferung gegen Zahlungsausgleich, und die Risiken in Bezug auf solche Abwicklungen werden vom Fonds getragen.

Kontrahenten- und Abwicklungsrisiken

Die Gesellschaft tätigt OTC-Derivategeschäfte und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte ausschließlich mit denjenigen Kontrahenten, deren Kreditwürdigkeit er als ausreichend einschätzt.

Wenn ein Kontrahent (der keine relevante Institution ist), mit der die Gesellschaft für einen Fonds Geschäfte tätigt, einer Ratingherabstufung ausgesetzt ist, könnte dies sowohl aus wirtschaftlicher als auch aus aufsichtsrechtlicher Sicht möglicherweise erhebliche Folgen für den jeweiligen Fonds haben. Gemäß den Regeln der Zentralbank muss der jeweilige Fonds nach einer Verschlechterung des Kreditratings eines Kontrahenten für ein OTC-Derivategeschäft oder ein Wertpapierfinanzierungsgeschäft auf A-2 oder darunter (oder ein vergleichbares Rating) unverzüglich eine neue Kreditbewertung dieses Kontrahenten durchführen.

Ungeachtet der Maßnahmen, die die Gesellschaft für einen Fonds zur Reduzierung des Kreditrisikos von Kontrahenten gegebenenfalls trifft, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass ein Kontrahent nicht ausfällt oder dass der Fonds aus den Transaktionen infolgedessen keine Verluste erleidet.

Ein Fonds ist einem Kreditrisiko bei Parteien ausgesetzt, mit denen sie Geschäfte tätigt, und trägt ebenfalls das Erfüllungsrisiko. Marktpraktiken in Bezug auf die Abwicklung von Wertpapiertransaktionen und die Verwahrung von Vermögenswerten können zu erhöhten Risiken führen. Der jeweilige Anlageverwalter kann die Verwahrstelle anweisen, Transaktionen auf Zahlungsbasis ohne Lieferung vorzunehmen, wenn er glaubt, dass diese Form der Abwicklung geeignet ist. Die Anteilsinhaber sollten sich jedoch bewusst sein, dass dies zu einem Verlust im Fonds führen kann, wenn Transaktionen scheitern und die Verwahrstelle gegenüber dem Fonds oder gegenüber den Anteilsinhabern nicht für einen solchen Verlust haftet, sofern die Verwahrstelle bei der Durchführung dieser Lieferung oder Zahlung in gutem Glauben gehandelt hat.

Mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiken

Allgemeines: Zwar kann die ordnungsgemäße Verwendung von DFI von Nutzen sein, jedoch beinhalten Derivate Risiken, die sich von den mit traditionelleren Anlagen verbundenen Risiken unterscheiden und die in manchen Fällen größer als diese sind. Auch wenn derzeit mit der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Kontrahenten und Transaktionsregister („EMIR") Maßnahmen eingeführt werden, mit denen die Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in OTC-Derivaten gemindert und die Transparenz verbessert werden sollen, stellen diese Arten von Anlagen nach wie vor eine Herausforderung dar, wenn es darum geht, die Art und Höhe der mit ihnen einhergehenden Risiken genau zu verstehen. Zudem stehen viele Schutzmechanismen, die den Teilnehmern an einigen anerkannten Börsen zur Verfügung stehen, wie z. B. die Erfüllungsgarantie einer börslichen Clearing Stelle, bei OTC-Transaktionen möglicherweise nicht zur Verfügung. Jeder Fonds kann auf Freiverkehrsmärkten Transaktionen eingehen, die ihn der Bonität seiner Kontrahenten sowie deren Fähigkeit, die Vertragsbedingungen zu erfüllen, aussetzen. Gehen die Fonds Credit Default Swaps oder andere Swap-Arrangements ein und nutzen sie Derivate, so setzen sie sich dem Risiko aus, dass der Kontrahent seine jeweiligen vertraglichen Pflichten nicht erfüllt. Ist ein Kontrahent zahlungsunfähig oder muss er Insolvenz anmelden, so kann sich die Liquidation der Position der Fonds unter Umständen verzögern, so dass erhebliche Verluste entstehen können. Es ist auch möglich, dass laufende Derivategeschäfte aufgrund von Ereignissen, auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat, unerwartet beendet werden; Beispiele für solche Ereignisse sind Konkurs, nachträgliche Rechtswidrigkeit oder eine Änderung der steuer- oder bilanzrechtlichen Situation, die zum Zeitpunkt,

zu dem der Vertrag geschlossen wurde, für solche Transaktionen maßgeblich war.
Kredit- und Kontrahentenrisiko: Die Fonds sind in Bezug auf die Kontrahenten einem Kreditrisiko ausgesetzt, mit denen sie Transaktionen eingehen oder bei denen sie Margeneinschüsse leisten oder Sicherheiten im Zusammenhang mit Transaktionen in derivativen Instrumenten hinterlegen. Wenn ein Kontrahent seine Verpflichtung nicht erfüllt und der Fonds seine Rechte hinsichtlich der Anlagen in seinem Portfolio nicht rechtzeitig oder gar nicht ausüben kann, kann eine Minderung des Werts seiner Position eintreten oder es können Ertragsverluste und Kosten im Zusammenhang mit der Geltendmachung seiner Rechte entstehen. Ungeachtet der Maßnahmen, die der Fonds zur Reduzierung des Kreditrisikos von Kontrahenten gegebenenfalls trifft, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass ein Kontrahent nicht ausfällt oder dass der Fonds aus den Transaktionen infolgedessen keine Verluste erleidet.
Korrelationsrisiko: Die Preise von derivativen Instrumenten korrelieren möglicherweise nicht genau mit den Preisen der zugrunde liegenden Wertpapiere, zum Beispiel aufgrund von Transaktionskosten und Zinsbewegungen.
Sicherheitenrisiko: Sicherheiten oder Sicherheitsleistungen dürfen vom Fonds an einen Kontrahenten oder Makler in Bezug auf Wertpapierfinanzierungs- oder OTC-Derivategeschäfte geleistet werden. Vermögenswerte, die als Sicherheiten oder Sicherheitsleistung bei Maklern hinterlegt werden, werden von den Maklern möglicherweise nicht auf gesonderten Konten bzw. Depots verwahrt, was zur Folge haben kann, dass Gläubiger solcher Makler im Fall von deren Insolvenz oder Konkurs darauf Zugriff haben. Alternativ kann der Besitz hinterlegter Sicherheiten gemäß einer Sicherheitenkontrollvereinbarung und vorbehaltlich eines Sicherungsrechts zugunsten des Kontrahenten, wonach die Sicherheiten bei einem Verzug in den Besitz des Kontrahenten übertragen werden, innerhalb des Depotbanknetzes der Verwahrstelle gehalten werden. Obwohl bei einem Verzug die Sicherheitsleistung nur in der zur Deckung der jeweils offenen Verpflichtungen erforderlichen Höhe an den Kontrahenten übertragen werden sollte, besteht ein Risiko, dass diese Vereinbarung zu einem Verzug bei einer einzelnen Transaktion führen könnte und dass alle Vermögenswerte, die Gegenstand der Sicherheitenkontrollvereinbarung sind, in den Besitz des Kontrahenten gelangen, und dass es operative Probleme bei der Wiedererlangung des Anteils der Vermögenswerte geben könnte, der dem Fonds gehört, da der Fonds nur einen vertraglichen Anspruch auf die Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte hat. Dieses Szenario könnte zu Verlusten für den Fonds führen.
Liquiditätsrisiko: Ein Liquiditätsrisiko besteht, wenn ein bestimmtes derivatives Instrument schwer zu kaufen oder zu verkaufen ist. Ist eine Derivatetransaktion besonders umfangreich oder der maßgebliche Markt illiquide, wie es bei zahlreichen privat ausgehandelten Derivaten der Fall ist, so kann möglicherweise eine Transaktion nicht initiiert oder eine Position nicht zu einem vorteilhaften Zeitpunkt oder Preis aufgelöst werden.
Indexrisiko: Wenn ein Derivat an die Wertentwicklung eines Index gekoppelt ist, unterliegt es Risiken, die mit Änderungen in diesem Index verbunden sind. Wenn der Index sich ändert, könnte ein Fonds geringere Zinszahlungen erhalten oder eine Verringerung des Werts eines Derivats unter den Betrag erfahren, den der Fonds gezahlt hat. Bestimmte indexgebundene Wertpapiere, darunter inverse Wertpapiere (die sich in entgegengesetzter Richtung zum Index bewegen), können in dem Maße, in dem eine Steigerung oder Senkung des Werts zu einem Satz erfolgt, der ein Vielfaches der Änderungen in dem anzuwendenden Index ist, einen Hebeleffekt erzeugen.

Erwarteter Effekt von DFI-Transaktionen auf das Risikoprofil des Fonds und inwieweit die Gesellschaft durch den Einsatz von DFI gehebelt wird

Da viele DFI eine Hebelkomponente haben, können negative Veränderungen im Wert oder Niveau des Basiswerts, des Zinssatzes oder des Index einen Verlust bewirken, der weit über den in das derivative Instrument selbst investierten Betrag hinausgeht. Bestimmte derivative Finanzinstrumente haben ein unbegrenztes Verlustrisiko, ungeachtet der Größe der ursprünglichen Anlage. Bei einer Nichterfüllung durch die andere Partei einer solchen Transaktion sind vertragliche Rechtsmittel vorgesehen; die Ausübung dieser vertraglichen Rechte kann jedoch mit Verzögerungen oder Kosten verbunden sein, die dazu führen können, dass der Wert des Gesamtvermögens des betreffenden Portfolios geringer ist, als er ohne Eingehen der Transaktion gewesen wäre. Der Swap-Markt ist in den letzten Jahren stark angewachsen. Viele Banken und Investmentbanking-Häuser treten sowohl als Eigenhändler als auch als Vermittler auf und benutzen standardisierte Swap-Unterlagen. Der Swap-Markt hat dadurch an Liquidität gewonnen. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass für einen bestimmten Swap zu einem gegebenen Zeitpunkt ein liquider Sekundärmarkt besteht. Derivate korrelieren nicht immer perfekt oder in hohem Maße mit dem Wert der Wertpapiere, Zinssätze oder Indices, die sie abbilden sollen. Daraus folgt, dass der Einsatz von Derivaten nicht immer ein wirksames Mittel sein muss, um die Anlageziele der Gesellschaft zu erreichen. Unter Umständen können sie sich sogar als kontraproduktiv erweisen. Eine nachteilige Kursbewegung in einer Derivateposition kann dazu führen, dass die Gesellschaft eine Nachschusszahlung in bar bezahlen muss. Sollten in einem solchen Fall nicht genügend Barmittel im Portfolio vorhanden sein, muss die Gesellschaft Anlagen zu ungünstigen Konditionen veräußern. Außerdem beinhaltet der Einsatz von Derivaten rechtliche Risiken, die zu Verlusten führen können, da ein Gesetz oder eine Rechtsvorschrift völlig unerwartet Anwendung finden kann oder da Verträge nicht rechtmäßig umgesetzt werden können oder nicht richtig dokumentiert sind.

Risiken im Zusammenhang mit einem effizienten Portfoliomanagement und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Die Direktoren und/oder ihre ordnungsgemäß bestellten Beauftragten können für einen Fonds Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in Bezug auf übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und/oder andere Finanzinstrumente (einschl. DFI) einsetzen, in die sie für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements investieren. Viele der mit dem Einsatz von Derivaten einhergehenden Risiken, die im Abschnitt „Mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiken“ weiter oben beschrieben sind, treffen gleichermaßen auf den Einsatz dieser effizienten Portfoliomanagementtechniken zu. Wir verweisen insbesondere auf Kredit-, Kontrahenten- und Sicherheitenrisiken, die im Abschnitt „Mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiken“ weiter oben beschrieben sind. Anleger sollten sich deshalb bewusst sein, dass ein Fonds zeitweilig Kontrahenten von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder Vermittler von Wertpapierleihgeschäften beauftragt, die verbundene Parteien der Verwahrstelle oder sonstiger Dienstleister der Gesellschaft sind. Diese Beauftragung kann mitunter einen Interessenkonflikt mit der Aufgabe der Verwahrstelle oder sonstiger Dienstleister der Gesellschaft verursachen. Weitere Einzelheiten zu den für diese Transaktionen mit verbundenen Parteien geltenden Bedingungen sind im Abschnitt „Interessenkonflikte“ weiter unten enthalten. Die Identität solcher verbundenen Parteien wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft speziell angegeben.

~~Wertpapierfinanzierungsgeschäfte schaffen mehrere Risiken für die Gesellschaft und ihre Anleger, einschließlich des Kontrahentenrisikos, wenn der Kontrahent eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts seiner Verpflichtung zur Rückgabe von Vermögenswerten, die denjenigen entsprechen, die der jeweilige Fonds bereitgestellt hat, nicht nachkommt, und des Liquiditätsrisikos, wenn der Fonds nicht in der Lage ist, die ihm zur Deckung eines Ausfalls des Kontrahenten gestellten Sicherheiten zu veräußern.~~

~~*Pensionsgeschäfte*: Ein Fonds kann Pensionsgeschäfte eingehen. Dementsprechend trägt der Fonds ein Verlustrisiko für den Fall, dass die andere Partei der Transaktion mit ihrer Verpflichtung in Verzug gerät und der Fonds seine Rechte zur Veräußerung der zugrunde liegenden Wertpapiere nur verspätet ausüben kann oder daran gehindert wird. Der Fonds ist vor allem in der Zeit, in der er versucht, seine Rechte auf die zugrunde liegenden Wertpapiere geltend zu machen, dem Risiko eines möglichen Wertrückgangs des Wertpapiers ausgesetzt, ebenso dem Kostenrisiko bei der Geltendmachung dieser Rechte und dem Risiko, die Erträge aus der Vereinbarung teilweise oder ganz zu verlieren.~~

~~*Mit Wertpapierleihgeschäften verbundene Risiken:* Ein Fonds darf die in seinem Portfolio enthaltenen Wertpapiere an Makler und Banken zur Generierung weiterer Erträge für diesen Fonds verleihen. Im Fall der Insolvenz oder eines anders bedingten Ausfalls eines Entleihers von Wertpapieren aus dem Portfolio kann der Fonds sowohl Verzögerungen bei der Liquidation der Darlehenssicherheiten oder bei der Rückerlangung der Wertpapiere als auch Verluste erleiden. Zu solchen Verlusten können beispielsweise gehören: (a) Wertminderungen der Sicherheiten oder der verliehenen Wertpapiere während des Zeitraums, in dem der Fonds versucht, seine Rechte an diesen Sicherheiten oder Wertpapieren geltend zu machen, (b) verringerte Erträge und mangelnder Zugang zu den Erträgen während dieses Zeitraums und (c) Kosten für die Durchsetzung seiner Rechte. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen aus Anhang VII können zulässige Sicherheiten insbesondere Barmittel, Staatsanleihen, Aktien, Einlagenzertifikate und britische Staatspapiere (Gilts) umfassen.~~

~~In Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank werden die Direktoren und/oder ihre ordnungsgemäß ernannten Beauftragten versuchen, eine Reihe von Kontrollen einzusetzen, um das mit dem Wertpapierleihprogramm verbundene Risiko zu steuern. Insbesondere müssen Darlehen zu mindestens 100 % ihres Marktwerts besichert sein – höhere Besicherungsbeträge können je nach Art der erhaltenen Sicherheiten und sonstigen Darlehensmerkmale erforderlich sein. Die von der Gesellschaft beauftragten Vermittler von Wertpapierleihgeschäften haben sich außerdem verpflichtet, mögliche Verluste der Sicherheiten bei Ausfall eines Entleihers zu decken. Die Direktoren und/oder ihre ordnungsgemäß bestellten Beauftragten überwachen außerdem die Kreditwürdigkeit der Kreditnehmer. Obwohl es sich nicht um eine der Hauptanlagestrategien handelt, sehen die Vorschriften keine Beschränkung des Gesamtbetrags der Vermögenswerte vor, die ein Fonds für Wertpapierleihgeschäfte einsetzen darf.~~

~~*Sicherheitenrisiko*: Sicherheiten oder Sicherheitsleistungen dürfen vom Fonds an einen Kontrahenten oder Makler in Bezug auf Wertpapierfinanzierungs- oder OTC-Derivategeschäfte geleistet werden. Vermögenswerte, die als Sicherheiten oder Sicherheitsleistung bei Maklern hinterlegt werden, werden von den Maklern möglicherweise nicht auf gesonderten Konten bzw. Depots verwahrt, was zur Folge haben kann, dass Gläubiger solcher Makler im Fall von deren Insolvenz oder Konkurs darauf Zugriff haben. Wenn Sicherheiten mit einer Eigentumsübertragung bei einem Kontrahenten oder einem Makler hinterlegt werden, kann diese Sicherheit für die eigenen Zwecke des Kontrahenten oder des Maklers verwendet werden. Damit wird der Fonds einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt.~~

~~Zu den Risiken im Zusammenhang mit dem Recht eines Kontrahenten auf Wiederverwendung von Sicherheiten gehört u. a. das Risiko, dass diese Vermögenswerte bei Ausübung eines solchen Wiederverwendungsrechts nicht mehr dem jeweiligen Fonds gehören und der Fonds lediglich einen vertraglichen Anspruch auf die Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte hat. Im Falle der Insolvenz eines Kontrahenten rangiert der Fonds als nicht bevorrechtigter Gläubiger und kann möglicherweise seine Vermögenswerte nicht vom Kontrahenten zurückerlangen. Im weiteren Sinne können Vermögenswerte, die einem Recht zur Wiederverwendung durch einen Kontrahenten unterliegen, Teil einer komplexen Kette von Geschäften sein, in die der Fonds oder seine Beauftragten keinen Einblick haben und die sie nicht kontrollieren können.~~

~~***Auswirkungen der EU-Verbriefungsregeln***~~

~~Die Verbriefungsverordnung gilt seit dem 1. Januar 2019 und führte Sorgfaltspflichten, Transparenz und Anforderungen in Bezug auf den Risikoselbstbehalt für OGAW in Bezug auf Anlagen in Verbriefungspositionen ein. Vorbehaltlich von Ausnahmen und Übergangsbestimmungen wird davon ausgegangen, dass bestimmte von einem Fonds gehaltene Instrumente Verbriefungspositionen darstellen können, die in den Anwendungsbereich der Verbriefungsverordnung fallen. In solchen Fällen wird der Fonds als „institutioneller Anleger" im Sinne der Verbriefungsverordnung charakterisiert und unterliegt dadurch in Bezug auf die jeweiligen Verbriefungspositionen, die er hält bzw. zu halten beabsichtigt, unmittelbar den in der Verbriefungsverordnung angegebenen Verpflichtungen. Dazu gehören eine Reihe spezifischer Sorgfaltspflichten, die vom Fonds sowohl im Vorfeld als auch während des Haltens einer Verbriefungsposition zu berücksichtigen sind. Insbesondere muss der Fonds prüfen, ob der Originator, Sponsor oder ursprüngliche Kreditgeber der Verbriefungsposition, die er zu halten beabsichtigt, die Anforderung erfüllt, kontinuierlich einen materiellen Nettoanteil an der jeweiligen Verbriefung zu halten, der gemäß der Verbriefungsverordnung mindestens 5 % der betreffenden Verbriefung beträgt (der „**Risikoselbstbehalt**"), bevor er in eine Verbriefungsposition investiert. Der Fonds muss kontinuierlich die Einhaltung des Risikoselbstbehalts beobachten. Ist ein Fonds eine Verbriefungsposition eingegangen, die die Anforderungen an den Risikoselbstbehalt nicht mehr erfüllt, müssen die Direktoren und/oder ihre ordnungsgemäß bestellten Beauftragten im besten Interesse der Anteilsinhaber im betreffenden Fonds handeln und gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen ergreifen. Die Anforderungen in Bezug auf den Risikoselbstbehalt müssen vom Fonds ungeachtet dessen erfüllt werden, wo der Originator, Sponsor/ursprüngliche Kreditgeber seinen Sitz hat. Die Verbriefungsverordnung erlegt Originatoren/Sponsoren/ursprünglichen Kreditgebern mit Sitz in der EU direkte Verpflichtungen auf, darunter eine direkte Verpflichtung, die Anforderung in Bezug auf den Risikoselbstbehalt zu erfüllen. Dies steht in Einklang mit der für einen Fonds als institutionellem Anleger geltenden Verpflichtung zur Überprüfung vor der Anlage, dass in der EU emittierte Instrumente die Anforderung in Bezug auf den Risikoselbstbehalt erfüllen. In Bezug auf Verbriefungen, bei denen die Originatoren/Sponsoren/ursprünglichen Kreditgeber ihren Sitz außerhalb der EU haben, besteht keine direkte Verpflichtung für nicht in der EU ansässige Originatoren/ Sponsoren/ursprüngliche Kreditgeber, der Verbriefungsversordnung nachzukommen. Daher können~~

sich nicht in der EU ansässige Originatoren/Sponsoren/ursprüngliche Kreditgeber dafür entscheiden, den vorgeschriebenen Anforderungen in Bezug auf den Risikoselbstbehalt nicht nachzukommen, was einen Fonds vom Erwerb einer von solchen Originatoren/Sponsoren/ursprünglichen Kreditgebern emittierten Verbriefung abhalten würde. Dies kann dazu führen, dass das Universum von Instrumenten, in die ein Fonds investieren kann, kleiner wird.

Während der Laufzeit eines Fonds können in Bezug auf Verbriefungen rechtliche, steuerliche und regulatorische Änderungen auftreten, die sich nachteilig auf den Fonds auswirken können. Das regulatorische Umfeld für Verbriefungen entwickelt sich. Dabei besteht die Möglichkeit, dass sich Änderungen in der Besteuerung oder Regulierung von Verbriefungen nachteilig auf den Wert der Anteile auswirken, auch dadurch, dass sie den Wert der von einem Fonds gehaltenen Anlagen und die Fähigkeit des Fonds zur Verfolgung seiner Anlageziele, negativ beeinflussen. Insbesondere können verschiedene Arten von ABS (Asset Backed Securities) und andere Schuldtitel betroffen sein.

Mit Futures und Optionen verbundenes Risiko

Die Fonds können sowohl börsengehandelte als auch außerbörslich gehandelte Futures und Optionen als Teil ihrer Anlagepolitik oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Diese Instrumente zeichnen sich durch eine hohe Volatilität aus und sind mit einigen besonderen Risiken verbunden. Anleger tragen in diesem Zusammenhang ein hohes Verlustrisiko. Bestimmte Instrumente, in die ein Fonds investieren kann, werden von Zinssätzen und Devisenkursen beeinflusst; das bedeutet, dass ihr Wert und damit der Nettoinventarwert entsprechend den Zins- und/oder Wechselkursschwankungen schwanken wird.

Die niedrigen Einschusszahlungen, die beim Eingehen einer Futures Position normalerweise erforderlich sind, erlauben einen hohen Grad an Leverage. Demzufolge können verhältnismäßig geringe Kursschwankungen in Bezug auf Futures-Kontrakte zu Gewinnen oder Verlusten, die die Höhe der anfänglichen Einschusszahlung des Fonds um ein Vielfaches übersteigen, und somit auch über die hinterlegte Einschusszahlung hinaus, zu nicht zu beziffernden Verlusten führen. Ferner kann sich bei der Verwendung zu Absicherungszwecken eine unvollständige Korrelation zwischen diesen Instrumenten und den Anlagen oder Marktsektoren, die abgesichert werden, ergeben. Transaktionen in OTC-Derivaten können zusätzliche Risiken beinhalten, da es keine Börse und keinen Markt gibt, an der bzw. dem offene Positionen glattgestellt werden können. Die Glattstellung einer bestehenden Position zur Beurteilung oder Bewertung einer Position oder der Bewertung des Risikoengagements ist unter Umständen nicht möglich. Bezugsscheine berechtigen einen Fonds, Wertpapiere zu zeichnen oder zu kaufen, in die ein Fonds investieren kann. Das zugrunde liegende Wertpapier kann Marktvolatilitäten unterliegen, wodurch eine Anlage in Bezugsscheinen mit einem höheren Risiko verbunden sein kann als eine Anlage in ein Aktienpapier.

Risiko der Wiederanlage von Barsicherheiten

Ein Fonds kann erhaltene Barsicherheiten vorbehaltlich der Bedingungen und innerhalb der von der Zentralbank festgelegten Grenzen reinvestieren. Ein Fonds, der Barsicherheiten reinvestiert, ist dem mit diesen Anlagen verbundenen Risiko ausgesetzt, wie etwa dem Risiko des Ausfalls oder Verzugs des Emittenten des jeweiligen Wertpapiers oder des jeweiligen Kontrahenten im Zusammenhang mit dessen Verpflichtungen gemäß dem jeweiligen Kontrakt. Viele der oben dargelegten Risiken gelten gleichermaßen für die Wiederanlage von Sicherheiten, insbesondere die in den Abschnitten „Kontrahenten- und Abwicklungsrisiken", „Mit der Anlage in andere Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) verbundene Risiken" und „Mit festverzinslichen Wertpapieren verbundene Risiken".

Zahlstellenrisiko

Anteilsinhaber, die es vorziehen oder durch lokale Vorschriften verpflichtet sind, die Zahlung von Zeichnungs-/Rücknahmegeldern über einen Vermittler statt direkt an die Gesellschaft oder den betreffenden Fonds (z. B. eine Zahlstelle in einer lokalen Jurisdiktion) zu leisten bzw. von diesen zu erhalten, tragen ein Kreditrisiko gegenüber diesem Vermittler in Bezug auf (a) Zeichnungsgelder vor der Überweisung dieser Gelder an die Gesellschaft oder den betreffenden Fonds und (b) die Auszahlung von Rücknahmegeldern durch diesen Vermittler an den betreffenden Anleger.

Mit der Anlage in andere Organismen für gemeinsame Anlagen verbundene Risiken

Jeder Fonds kann in einen oder mehrere andere Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen, einschließlich solcher, die von der Verwaltungsgesellschaft und/oder verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden (jeweils ein zugrunde liegender Fonds). Als Anteilsinhaber eines zugrunde liegenden Fonds würde ein Fonds gemeinsam mit anderen Anteilsinhabern seinen Anteil an den Kosten des zugrunde liegenden Fonds, einschließlich Verwaltungs- und/oder sonstige Gebühren tragen. Diese Gebühren würden zusätzlich zu den Verwaltungsgebühren und sonstigen Kosten, die ein Fonds direkt in Verbindung mit seinen eigenen Transaktionen trägt, anfallen.

Die Märkte und die von den zugrunde liegenden Fonds gehandelten Instrumente können illiquide sein.

Die Märkte für die von den zugrunde liegenden Fonds gekauften oder verkauften Wertpapiere können zeitweilig „eng" oder illiquide sein und Käufe oder Verkäufe zu gewünschten Preisen oder in gewünschten Mengen schwierig oder unmöglich machen. Dies kann es für die zugrunde liegenden Fonds manchmal unmöglich machen Positionen aufzulösen, Anträge auf Rückkauf zu honorieren oder Rückkaufzahlungen zu leisten.

Insolvenzrisiko

Der Ausfall oder die Insolvenz oder ein sonstiger Unternehmenszusammenbruch eines Emittenten der von einem zugrunde liegenden Fonds oder von einem Kontrahenten eines zugrunde liegenden Fonds gehaltenen Wertpapiere könnte sich nachteilig auf die Performance des jeweiligen Fonds und seine Fähigkeit zum Erreichen seiner Anlageziele auswirken.

Risiken weltweiter Anlagen

Die zugrunde liegenden Fonds können auf verschiedenen Wertpapiermärkten rund um den Globus investieren. Daher unterliegen die Fonds den Risiken im Zusammenhang mit der möglichen Auferlegung von Quellensteuern auf aus diesen Wertpapieren erzielte Erträge oder Gewinne in Bezug auf diese Wertpapiere. Zusätzlich bestehen bei einigen dieser Märkte bestimmte Faktoren, die gewöhnlich nicht mit Anlagen auf etablierten Wertpapiermärkten in Verbindung gebracht werden, einschließlich Risiken in Bezug auf: (i) Marktunterschiede, einschließlich einer möglichen Kursvolatilität und relativer Illiquidität einiger ausländischer Wertpapiermärkte, (ii) das Nichtvorhandensein einheitlicher Standards der Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Finanzberichterstattung,

~~Praktiken und Offenlegungspflichten und geringerer staatlicher Aufsicht und Regulierung und (iii) bestimmter wirtschaftlicher und politischer Risiken, einschließlich möglicher Bestimmungen zur Devisenkontrolle und möglicher Beschränkungen für ausländische Anlagen und Rückführung von Kapital.~~

~~Zugrunde liegende Fonds können andere Abrechnungszyklen wie die der Fonds haben. Deshalb kann es eine Diskrepanz zwischen den beiden Abrechnungszyklen geben, die dazu führt, dass die Fonds vorübergehend Gelder aufnehmen müssen, um diese Verbindlichkeiten zu erfüllen. Dies kann dazu führen, dass dem betreffenden Fonds Kosten entstehen. Derartige Mittelaufnahmen erfolgen den Vorschriften der Zentralbank entsprechend. Des Weiteren wird jeder zugrunde liegende Fonds möglicherweise nicht zum selben Zeitpunkt oder am selben Tag wie der betreffende Fonds bewertet, und dementsprechend handelt es sich bei dem Nettoinventarwert dieses zugrunde liegenden Fonds, der bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds verwendet wird, um den letzten verfügbaren Nettoinventarwert dieses zugrunde liegenden Fonds (weitere Einzelheiten zur Berechnung des Nettoinventarwerts sind im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts" enthalten).~~

~~Insoweit der jeweilige Fonds in zugrunde liegenden Fonds investiert ist, hängt der Erfolg des jeweiligen Fonds von der Fähigkeit der zugrunde liegenden Fonds ab, Anlagestrategien zu entwickeln und umzusetzen, die das Anlageziel der jeweiligen Fonds erreichen. Von den zugrunde liegenden Fonds getroffene subjektive Entscheidungen können dazu führen, dass dem jeweiligen Fonds Verluste entstehen oder dass ihm Gewinnchancen entgehen, die er ansonsten hätte ausnutzen können. Zusätzlich hängt die allgemeine Performance des jeweiligen Fonds nicht nur von der Anlageperformance der zugrunde liegenden Fonds, sondern auch von der Fähigkeit des Hauptfinanzverwalters (oder seines ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) ab, die Anlagen der Fonds fortlaufend effektiv auszuwählen und diesen zugrunde liegenden Fonds zuzuweisen. Es kann nicht garantiert werden, dass sich die vom Hauptfinanzverwalter (oder seinem ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) getätigten Allokationen als ebenso erfolgreich wie andere Allokationen, die ansonsten getätigt worden wären, oder wie die Anwendung eines statischen Ansatzes, bei dem die zugrunde liegenden Fonds nicht verändert werden, erweisen.**

~~Zugrunde liegende Fonds können gehebelt oder nicht gehebelt sein. Die Verwendung von Hebeln, u. a. der Einsatz geliehener Gelder und Anlagen in DFI, schafft besondere Risiken und kann das Anlagerisiko der zugrunde liegenden Fonds deutlich erhöhen. Ein Hebel schafft eine Möglichkeit für eine höhere Rendite und einen höheren Gesamtertrag, erhöht jedoch gleichzeitig das Risiko der zugrunde liegenden Fonds im Zusammenhang mit dem Kapitalrisiko und den Zinskosten. Das Zinsniveau allgemein und insbesondere die Zinsen, zu denen diese Gelder aufgenommen werden können, können die Betriebsergebnisse des jeweiligen Fonds beeinflussen.~~

~~Mit REITs verbundene Risiken~~

~~Es gibt auf dem Sekundärmarkt weniger Möglichkeiten mit REITs als mit sonstigen Aktien zu handeln. Im Durchschnitt ist die Liquidität der REITs auf den wichtigsten US-amerikanischen Börsen geringer als die Liquidität der üblicherweise notierten Aktien, die im S&P 500 Index abgebildet sind.~~

~~Risiko der Umbrella-Struktur und der gegenseitigen Haftung~~

~~Jeder Fonds ist zur Zahlung seiner Gebühren und Auslagen verpflichtet, und zwar ungeachtet der erzielten Rentabilität. Bei der Gesellschaft handelt es sich um einen Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Fonds und gemäß irischem Recht haftet die Gesellschaft im Allgemeinen nicht als Ganzes gegenüber Dritten, so dass die Möglichkeit einer gegenseitigen Haftung zwischen den Fonds im Allgemeinen nicht besteht. Ungeachtet des Vorstehenden kann jedoch nicht garantiert werden, dass im Falle einer Klage, die vor Gerichten einer anderen Jurisdiktion gegen die Gesellschaft erhoben wird, die Trennung der Fonds aufrecht erhalten werden kann.~~

~~Risiko im Zusammenhang mit Kreditratings~~

~~Die Ratings festverzinslicher Wertpapiere von Moody's und Standard & Poor's sind ein allgemein akzeptiertes Barometer für das Kreditrisiko. Aus Anlegersicht unterliegen sie jedoch bestimmten Einschränkungen. Das Rating in Bezug auf einen Emittenten oder ein Wertpapier ist stark von der Wertentwicklung in der Vergangenheit abhängig und reflektiert nicht unbedingt wahrscheinliche künftige Bedingungen. Es gibt häufig eine Lücke zwischen dem Zeitpunkt, zu dem das Rating erteilt wird, und dem Zeitpunkt, zu dem es aktualisiert wird. Zusätzlich kann es unterschiedliche Abweichungen im Kreditrisiko von Wertpapieren innerhalb der einzelnen Ratingkategorien geben. Im Fall einer Herabstufung des Kreditratings eines Wertpapiers oder eines Emittenten in Bezug auf ein Wertpapier kann der Wert eines Fonds, der in dieses Wertpapier investiert, nachteilig beeinflusst werden.~~

~~Mit festverzinslichen Wertpapieren verbundene Risiken~~

~~Die Anlage in festverzinsliche Wertpapiere unterliegt Zins-, Sektor-, Sicherheits- und Kreditrisiken. Wertpapiere mit einem niedrigeren Rating bieten als Ausgleich für die niedrigere Bonität und das höhere Ausfallrisiko, das mit diesen Wertpapieren verbunden ist, in der Regel höhere Renditen als Wertpapiere mit einem besseren Rating. Wertpapiere mit einem niedrigeren Rating reagieren in der Regel stärker auf kurzfristige Veränderungen im Unternehmen und am Markt als Wertpapiere mit einem besseren Rating, die vorwiegend auf Schwankungen im allgemeinen Zinsniveau reagieren. In Wertpapiere mit einem niedrigeren Rating investieren weniger Anleger und es kann schwieriger sein, solche Wertpapiere zum optimalen Zeitpunkt zu kaufen und zu verkaufen. Das Transaktionsvolumen auf bestimmten internationalen Anleihenmärkten kann erheblich geringer sein als das auf den größten Märkten der Welt wie etwa den Vereinigten Staaten. Daher kann die Anlage eines Fonds auf solchen Märkten weniger liquide sein, und die Kurse dieser Anlagen können volatiler sein als die vergleichbarer Anlagen in Wertpapiere, die auf Märkten mit höherem Handelsvolumen gehandelt werden. Ferner kann die Abwicklungsdauer auf bestimmten Märkten länger sein als an anderen, was die Liquidität des Portfolios beeinträchtigen kann.~~

~~Wertpapiere mit Anlagequalität (Investment Grade) können dem Risiko einer Herabstufung auf ein Rating unterhalb von Anlagequalität unterliegen. Anteilsinhaber sollten beachten, dass bei einer Herabstufung von Wertpapieren mit Investment Grade auf ein Rating unterhalb von Investment Grade nach dem Erwerb keine spezifische Verpflichtung zum Verkauf dieser Wertpapiere besteht. Im Falle einer solchen Herabstufung wird der Hauptfinanzverwalter oder werden seine ordnungsgemäß bestellten Beauftragten die Kreditqualität solcher Instrumente umgehend neu bewerten, um die zu ergreifenden Maßnahmen zu bestimmen (d. h. Halten, Reduzieren oder Kaufen).~~

~~Viele festverzinsliche Wertpapiere, und speziell die mit hohen Zinssätzen emittierten, sehen vor, dass der Emittent sie vorzeitig zurückzahlen kann. Emittenten üben dieses Recht oftmals aus, wenn die Zinssätze sinken. Demzufolge profitieren Inhaber von Wertpapieren, die vorzeitig zurückgezahlt werden, nicht in vollem Umfang von der Wertsteigerung, die andere festverzinsliche Wertpapiere bei einem Zinsrückgang erfahren. In einem solchen Szenario kann der Fonds außerdem den Erlös aus der vorzeitigen Rückzahlung nur zu den dann aktuellen Renditen~~

wieder anlegen, die niedriger als die Rendite sein werden, die das vorzeitig zurückgezahlte Wertpapier gezahlt hat. Vorzeitige Rückzahlungen können bei Wertpapieren, die mit einem Aufschlag erworben wurden, zu Verlusten führen, und unplanmäßige vorzeitige Rückzahlungen, die zu pari erfolgen, führen dazu, dass der Fonds einen Verlust in Höhe des gegebenenfalls noch nicht getilgten Aufschlags erleidet.

Eine Anlage in staatliche Schuldtitel, insbesondere diejenigen von staatlichen Organen/Regierungsbehörden von Ländern in der Eurozone emittierten, kann Kredit- und/oder Ausfallrisiken unterliegen. Insbesondere können hohe (oder wachsende) Haushaltsdefizite und/oder hohe Staatsschulden die Bonitätseinstufung dieser staatlichen Schuldtitel beeinträchtigten und den Markt veranlassen, von einem höheren Ausfallrisiko auszugehen. In dem unwahrscheinlichen Fall einer Herabstufung oder eines Ausfalls kann der Wert dieser Wertpapiere beeinträchtigt werden, was zum Verlust eines Teils oder aller in diese Wertpapiere investierten Gelder führen kann.

Schwellenländerrisiko

Ein Teil des Vermögens eines Fonds darf in Schwellenländern angelegt werden. Mit Anlagen in Schwellenländern verbundene Risiken sind aller Wahrscheinlichkeit nach höher als die mit Anlagen in reiferen Märkten verbundenen Risiken. Fonds mit einem signifikanten Engagement in Schwellenländern sind möglicherweise nur für gut informierte Anleger geeignet. Die grundlegenden mit diesen Märkten verbundenen Risiken sind im Folgenden zusammengefasst.

Rechnungslegungsstandards:

In Schwellenländern gibt es keine einheitlichen Grundsätze und Praktiken der Buchführung, Rechnungsprüfung und Finanzberichterstattung.

Geschäftsrisiko:

In manchen Schwellenländern, zum Beispiel Russland, stellen Verbrechen und Korruption, einschließlich Erpressung und Betrug, ein Risiko für Unternehmen dar. Das Vermögen und die Mitarbeiter der zugrunde liegenden Anlagen können das Ziel von Diebstählen, Gewaltakten und/oder Erpressung werden.

Länderrisiko:

Der Wert des Vermögens des Fonds könnte durch politische, rechtliche, wirtschaftliche und fiskalische Unsicherheiten beeinträchtigt werden. Die bestehenden Gesetze und Verordnungen werden unter Umständen nicht konsequent angewandt.

Währungsrisiko:

Die Währungen, auf welche die Anlagen lauten, können instabil sein, können wesentliche Wertverluste erfahren und sind möglicherweise nicht frei konvertierbar.

Offenlegungsrisiko:

Es können den Anlegern unvollständige und weniger verlässliche fiskalische und andere Informationen zur Verfügung stehen.

Politische Risiken:

Das Risiko staatlicher Eingriffe ist in Schwellenländern besonders hoch, sowohl aufgrund des politischen Klimas in vielen dieser Länder als auch aufgrund des geringeren Entwicklungsgrads ihrer Märkte und Volkswirtschaften. Zukünftige Regierungsmaßnahmen könnten einen erheblichen Effekt auf die Konjunkturbedingungen in diesen Ländern haben, was sich auf die Unternehmen der Privatwirtschaft und den Wert von Wertpapieren im Portfolio eines Fonds auswirken könnte.

Steuerliche Risiken:

Das Besteuerungssystem in einigen Schwellenländern unterliegt wechselnden Auslegungen, häufigen Veränderungen und einer inkonsistenten Durchsetzung auf bundesstaatlicher, regionaler und lokaler Ebene. Die Steuergesetze und -praktiken in Osteuropa befinden sich in einer Frühphase der Entwicklung und sind nicht so eindeutig geregelt wie in Industrieländern.

Wirtschaftliche Risiken:

Ein weiteres Risiko, das Schwellenländer gemeinsam haben, ist eine stark exportorientierte Wirtschaft und eine entsprechende Abhängigkeit vom internationalen Handel. Auch überlastete Infrastrukturen und veraltete Finanzsysteme stellen in bestimmten Ländern Risiken dar.

Regulatorische Risiken:

Manche Schwellenländer haben möglicherweise ein geringeres Maß an Regulierung, Durchsetzung von Regulierungsbestimmungen und Überwachung der Anlegeraktivitäten als höher entwickelte Märkte.

Rechtliche Risiken:

Die rechtliche Infrastruktur und die Rechnungslegungs-, Abschlussprüfungs- und Berichtsstandards in bestimmten Ländern, in denen investiert wird, bieten möglicherweise nicht dasselbe Maß an Anlegerschutz oder Anlegerinformationen wie an großen Wertpapiermärkten allgemein üblich. Die mit vielen Rechtssystemen von Schwellenländern (zum Beispiel dem russischen und dem chinesischen Rechtssystem) verbundenen Risiken umfassen (i) die ungeprüfte Art der Unabhängigkeit der Justiz und ihre Immunität gegen wirtschaftliche, politische oder nationalistische Einflüsse; (ii) Widersprüche zwischen Gesetzen, Präsidentenerlassen und Regierungs- und ministeriellen Erlassen und Beschlüssen; (iii) fehlende rechtliche und verwaltungsrechtliche Richtlinien in Bezug auf die Auslegung geltender Gesetze; (iv) eine hohe Ermessensfreiheit seitens staatlicher Behörden; (v) widersprüchliche lokale, regionale und bundesstaatliche Gesetze und Vorschriften; (vi) die relative Unerfahrenheit von Richtern und Gerichten bei der Auslegung neuer Rechtsnormen und (vii) die Unberechenbarkeit der Durchsetzbarkeit ausländischer Urteile und ausländischer Schiedssprüche. Es kann nicht garantiert werden, dass weitere rechtliche Reformen, die auf die Herstellung eines Gleichgewichts zwischen den Rechten des privaten Sektors und der Regierungsbehörden vor Gericht und die Reduzierung der Gründe für eine erneute Verhandlung von bereits entschiedenen Fällen abzielen, eingeführt werden und den Aufbau eines verlässlichen und unabhängigen Rechtssystems bewirken.

Marktrisiken:

Die Wertpapiermärkte von Entwicklungsländern sind nicht so groß wie die etablierten Wertpapiermärkte und haben ein deutlich geringeres Handelsvolumen, was zu mangelnder Liquidität und einer hohen Kursvolatilität führen kann. Marktkapitalisierung und Handelsvolumen konzentrieren sich gegebenenfalls auf eine geringe Anzahl von Emittenten, die wiederum eine begrenzte Anzahl von Branchen repräsentieren und eine hohe Konzentration von Anlegern und Finanzvermittlern aufweisen. Diese Faktoren können negative Auswirkungen auf das Timing und die

~~Kurse beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren durch einen Fonds haben und sich demzufolge negativ auf die Anlageperformance des Fonds auswirken. Die Abwicklung der Transaktionen kann Verzögerungen und administrativen Unsicherheiten unterliegen.~~

~~Eine Anlage in Wertpapiere von Emittenten, die in Schwellenländern tätig sind, die als Grenzschwellenmärkte angesehen werden, ist mit hohen Risiken verbunden und erfordert spezifische Überlegungen, die normalerweise nicht für eine Anlage in den traditionelleren Industrieländern notwendig sind. Darüber hinaus erhöhen sich die mit einer Anlage in Wertpapiere von Emittenten, die in Schwellenländern tätig sind, verbundenen Risiken, wenn eine Anlage in solchen Grenzschwellenländern vorgenommen wird. Diese Arten von Anlagen könnten durch Faktoren beeinträchtigt werden, die normalerweise bei Anlagen in den traditionelleren Industrieländern nicht auftreten, darunter Risiken in Bezug auf Enteignungen und/oder Verstaatlichungen, politische oder soziale Instabilität, die weite Verbreitung von Korruption und Verbrechen, bewaffnete Konflikte, die Auswirkungen von Bürgerkriegen und religiösen oder ethnische Unruhen auf die Volkswirtschaft und der Widerruf oder die Nichtverlängerung von Lizenzen, die es einem Fonds ermöglichen, mit Wertpapieren eines bestimmten Landes zu handeln, konfiskatorische Besteuerungen, Einschränkungen hinsichtlich der Übertragung von Vermögenswerten, fehlende einheitliche Praktiken der Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Finanzberichterstattung, die mangelnde Verfügbarkeit öffentlicher Finanz- und anderer Informationen, diplomatische Entwicklungen, die Anlagen in diesen Ländern beeinträchtigen könnten, sowie potenzielle Schwierigkeiten bei der Durchsetzung vertraglicher Verpflichtungen. Anlagen in Wertpapiere in solchen Grenzschwellenländern haben aufgrund dieser Risiken und besonderen Überlegungen einen hoch spekulativen Charakter und dementsprechend sind auch die Anlagen in die Anteile eines Fonds als hoch spekulativ einzustufen und sie könnten unter Umständen nicht für einen Anleger geeignet sein, der nicht in der Lage ist, einen Verlust der gesamten Anlage zu tragen. Soweit ein Fonds einen signifikanten Prozentsatz seines Vermögens in ein bestimmtes Grenzschwellenland investiert, unterliegt ein Fonds einem erhöhten Risiko, das mit der Anlage in Grenzschwellenländern generell verbunden ist, sowie zusätzlichen Risiken in Zusammenhang mit dem betreffenden Grenzschwellenland.~~

~~*Abwicklungsrisiken:*~~

~~Die Praktiken bei der Abwicklung von Wertpapiertransaktionen sind in Schwellenländern mit höheren Risiken verbunden als auf etablierten Märkten. Dies ist teilweise dadurch bedingt, dass die Gesellschaft gezwungen ist, Kontrahenten einzusetzen, die eine geringere Kapitalisierung aufweisen. Überdies kann die Verwahrung und Registrierung von Vermögenswerten in manchen Ländern unzuverlässig sein. Verzögerungen bei der Abwicklung können dazu führen, dass ein Fonds Anlagechancen nicht wahrnehmen kann, weil ein Wertpapier nicht gekauft oder verkauft werden kann. Die Verwahrstelle ist verantwortlich für die sorgfältige Auswahl und Überwachung ihrer Korrespondenzbanken auf allen relevanten Märkten gemäß irischem Recht und irischen Bestimmungen. In bestimmten Schwellenländern unterliegen die Registerstellen keiner effektiven staatlichen Überwachung und sind auch nicht in allen Fällen unabhängig von Emittenten. Anleger sollten sich daher bewusst sein, dass die betreffenden Fonds aufgrund möglicher Registrierungsprobleme Verluste erleiden können.~~

~~***Verwahrstellenrisiko***~~

~~Investiert ein Fonds in Vermögenswerte, bei denen es sich um Finanzinstrumente handelt, die verwahrt werden können (**„verwahrte Vermögenswerte“**), ist die Verwahrstelle dazu verpflichtet, umfassende Verwahrfunktionen wahrzunehmen, und sie haftet für den Verlust dieser verwahrten Vermögenswerte, sofern sie nicht nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist. Im Falle eines solchen Verlusts (und in Ermangelung eines Nachweises, dass der Verlust auf ein äußeres Ereignis zurückzuführen ist) ist die Verwahrstelle dazu verpflichtet, die verlorenen Vermögenswerte unverzüglich durch Vermögenswerte gleicher Art oder einen entsprechenden Geldbetrag an den Fonds zu erstatten.~~

~~Investiert der Fonds in Vermögenswerte, bei denen es sich nicht um Finanzinstrumente handelt, die verwahrt werden können (**„nicht verwahrte Vermögenswerte“**), ist die Verwahrstelle lediglich dazu verpflichtet, die Inhaberschaft des Fonds an solchen Vermögenswerten zu bestätigen und Aufzeichnungen über diese Vermögenswerte zu führen, von denen die Verwahrstelle überzeugt ist, dass der Fonds ihr Inhaber ist. Im Falle eines Verlusts solcher Vermögenswerte haftet die Verwahrstelle lediglich in dem Maße, in dem der Verlust auf ihre Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Pflichtverletzung in Bezug auf die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß der Verwahrstellenvereinbarung zurückzuführen ist.~~

~~Da die Fonds jeweils wahrscheinlich in verwahrte und nicht verwahrte Vermögenswerte investieren werden, wird darauf hingewiesen, dass die Verwahrfunktionen der Verwahrstelle in Bezug auf die jeweiligen Vermögenskategorien und die entsprechende Haftung der Verwahrstelle in Bezug auf derlei Funktionen erheblich voneinander abweichen.~~

~~Die Fonds unterliegen in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle für die sichere Verwahrung von verwahrten Vermögenswerten einem starken Schutz. Der Schutz in Bezug auf nicht verwahrte Vermögenswerte ist unterdessen wesentlich geringer. Daher ist das Risiko, dass ein eventueller Verlust von Vermögenswerten nicht zurückgefordert werden kann, umso höher, je größer der Anteil der Anlagen des Fonds an der Kategorie der nicht verwahrten Vermögenswerte ist. Während stets im Einzelfall festgestellt wird, ob es sich bei einer bestimmten Anlage des Fonds um einen verwahrten oder einen nicht verwahrten Vermögensgegenstand handelt, wird darauf hingewiesen, dass von einem Fonds gehandelte außerbörsliche derivative Finanzinstrumente im Allgemeinen zu den nicht verwahrten Vermögenswerten zählen. Darüber hinaus kann es andere Vermögensarten geben, in die ein Fonds bisweilen investiert, die ähnlich behandelt werden würden. Angesichts des Haftungsrahmens der Verwahrstelle gemäß OGAW V setzen diese nicht verwahrten Vermögenswerte den Fonds aus Sicht der sicheren Verwahrung einem größerem Risiko aus als verwahrte Vermögenswerte wie an öffentlich zugänglichen Märkten gehandelte Aktien und Anleihen.~~

~~***Operationelle Risiken (einschließlich Cybersicherheit und Datensicherheit)***~~

~~Eine Anlage in einem Fonds kann wie bei jedem Fonds, mit operationellen Risiken einhergehen, die sich aus Faktoren wie Bearbeitungsfehler, menschliches Versagen, unangemessene oder fehlerhafte interne oder externe Verfahren, System- und Technologiefehler, Personaländerungen, Zugriff durch unbefugte Personen und Fehler von Dienstleistungserbringern wie die Verwaltungsgesellschaft oder der Administrator ergeben. Die Fonds versuchen~~

~~zwar, solche Ereignisse durch Kontrollen und Überwachung zu minimieren, dennoch kann es zu Ausfällen kommen, die einem Fonds Verluste verursachen können.~~

~~Die Verwaltungsgesellschaft (und ihre Beauftragten) verarbeiten, speichern und/oder übertragen im Rahmen ihrer Verwaltungsleistungen große Mengen elektronischer Daten, darunter Daten, die sich auf Transaktionen der Fonds beziehen, sowie personenbezogene Daten über die Anteilsinhaber. Ebenso können auch Dienstleister der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft, insbesondere der Administrator, solche Daten verarbeiten, speichern und übertragen. Die Verwaltungsgesellschaft (und ihre Beauftragten), der Administrator und die Verwahrstelle (und deren jeweilige Unternehmensgruppen) unterhalten jeweils Informationstechnologiesysteme, die nach Überzeugung der jeweiligen Dienstleister angemessen konzipiert sind, um solche Daten zu schützen und Datenverluste und Sicherheitslücken zu verhindern. Wie jedes andere System können aber auch diese Systeme keine absolute Sicherheit bieten.~~

~~Die verwendeten Methoden, um sich unberechtigt Zugriff auf Daten zu verschaffen, Dienste zu sperren oder ihre Qualität zu mindern oder Systeme zu sabotieren, ändern sich häufig und können über längere Zeit schwer festzustellen sein. Von Dritten bezogene Hardware oder Software kann mit Konstruktions- oder Fertigungsfehlern oder sonstigen Problemen behaftet sein, die die Datensicherheit unerwartet gefährden könnten. Netzwerkdienste, die der Verwaltungsgesellschaft (und ihren Beauftragten) von Dritten erbracht werden, können gefährdungsanfällig sein und zu einer Verletzung der Netzwerksicherheit der Verwaltungsgesellschaft (und ihrer Beauftragten) führen. Die Systeme oder Anlagen der Verwaltungsgesellschaft (und ihrer Beauftragten) können anfällig sein für Fehler oder rechtswidrige Handlungen ihrer Beschäftigten, staatliche Überwachung oder andere Sicherheitsrisiken. Von der Verwaltungsgesellschaft (und ihren Beauftragten) für die Anteilsinhaber erbrachte Onlinedienste können ebenfalls gefährdungsanfällig sein.~~

~~Die Dienstleister der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft unterliegen denselben Risiken bezüglich der Sicherheit elektronischer Daten wie die Verwaltungsgesellschaft. Trifft oder beachtet die Verwaltungsgesellschaft oder der Dienstleister keine angemessenen Maßnahmen zur Datensicherheit oder kommt es zu einer Verletzung ihrer Netzwerksicherheit, können Daten, die sich auf Transaktionen der Gesellschaft beziehen, sowie personenbezogene Daten über die Anteilsinhaber verloren gehen oder missbräuchlich abgerufen, verwendet oder weitergegeben werden.~~

~~Ungeachtet bestehender Richtlinien und Verfahren zum Schutz vor und zur Verhinderung von solchen Verstößen und, um sicherzustellen, dass die Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit solcher Daten gewährleistet ist, sowie ungeachtet bestehender Maßnahmen zur Geschäftskontinuität und Wiederherstellung der Geschäftsabläufe, mit denen solche Verstöße oder Störungen auf Ebene der Gesellschaft und seiner Beauftragten gemindert werden sollen, können der Verlust beziehungsweise der missbräuchliche Abruf, die missbräuchliche Verwendung oder Weitergabe geschützter Daten dazu führen, dass die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fonds unter anderem finanzielle Verluste, Betriebsstörungen, Haftung gegenüber Dritten, aufsichtsbehördliche Eingriffe oder Reputationsschäden erleiden. Sämtliche der vorgenannten Ereignisse könnten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den betreffenden Fonds und die Anlagen der Anteilsinhaber in diesem Fonds haben.~~

~~Es ist zu beachten, dass Anteilsinhabern in der Gesellschaft sämtliche angemessenen Schutzvorkehrungen und Rechte gemäß dem Datenschutzgesetz gewährt werden.~~

~~**Informationen und Daten von Dritten**~~

~~Die Verwaltungsgesellschaft und der Hauptfinanzverwalter (und ihre ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) sind jeweils abhängig von Informationen und Daten von Dritten (wozu Anbieter von Research, Berichten, Überprüfungen, Ratings und/oder anderen Analysen, Indexanbieter und Berater gehören können), und diese Informationen und Daten können unvollständig, unrichtig oder widersprüchlich sein. Es gibt insbesondere Einschränkungen bezüglich der Verfügbarkeit und der Qualität nachhaltigkeitsbezogener Daten.~~

~~**Verordnung für nachhaltige Finanzierungen**~~

~~Die EU hat ein finanzpolitisches Regelwerk aufsichtsrechtlicher Maßnahmen mit dem Ziel geschaffen, die Finanzierung nachhaltigen Wachstums zu mobilisieren und private Investitionen in den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft zu lenken (der „**EU-Aktionsplan für nachhaltige Finanzierung**"). Gemäß dem EU-Aktionsplan für nachhaltige Finanzierung hat die EU neue Verordnungen für nachhaltige Finanzierungen, u. a. die SFDR, eingeführt sowie nachhaltigkeitsbezogene Aktualisierungen an bestehenden Verordnungen vorgenommen („**Verordnungen für nachhaltige Finanzierungen**"). Die Verordnungen für nachhaltige Finanzierungen werden stufenweise eingeführt und einige Elemente, wie aufsichtsrechtliche technische Vorschriften unterliegen Verzögerungen bei der Umsetzung.~~

~~Die Gesellschaft ist bestrebt, alle für sie geltenden rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, es kann jedoch zu Herausforderungen bei der Erfüllung der von den Verordnungen für nachhaltige Finanzierungen geschaffenen neuen Verpflichtungen geben. Die Gesellschaft muss möglicherweise Kosten auf sich nehmen, um den Verordnungen für nachhaltige Finanzierungen sowohl im Rahmen des anfänglichen Umsetzungsprozesses als auch auf laufender Basis bei Einführung neuer aufsichtsrechtlicher Verpflichtungen zu entsprechen. Politische Entwicklungen oder Veränderungen in der Regierungspolitik während des Umsetzungsprozesses könnten zu weiteren Kosten für die Gesellschaft führen.~~

~~***Risiken im Zusammenhang mit nicht börsennotierten Wertpapieren***~~

~~Ein Fonds kann in nicht börsennotierte Wertpapiere investieren. In der Regel sind Märkte für nicht börsennotierte Wertpapiere weniger staatlich reguliert und Transaktionen werden weniger überwacht als bei Transaktionen an organisierten Börsen. Zudem stehen viele Schutzmechanismen, die den Teilnehmern an einigen organisierten Börsen zur Verfügung stehen, wie z. B. die Erfüllungsgarantie einer börslichen Clearing Stelle, im Zusammenhang mit nicht börsennotierten Wertpapieren möglicherweise nicht zur Verfügung. Deshalb unterliegt ein Fonds, der in nicht börsennotierte Wertpapiere investiert, dem Risiko, dass sein direkter Kontrahent den Verpflichtungen in Zusammenhang mit diesen Geschäften nicht nachkommt und dem Fonds dadurch Verluste entstehen.~~

~~***Konzentrationsrisiko***~~

~~Die Anlagen bestimmter Fonds können auf einen einzelnen Markt oder ein einzelnes Land konzentriert sein. Ein~~

~~Fonds, der eine konzentrierte Anlagestrategie verfolgt, kann einem höheren Maß an Volatilität und Risiko unterliegen als ein Fonds, der eine breiter gestreute Strategie verfolgt. Insoweit ein Fonds seine Anlagen auf einen bestimmten Markt oder ein bestimmtes Land konzentriert, können seine Anlagen anfälliger für Wertschwankungen infolge ungünstiger wirtschaftlicher oder geschäftlicher Bedingungen in diesem Markt oder Land sein. Infolgedessen kann die Gesamtrendite des Fonds durch die ungünstigen Entwicklungen in diesem bestimmten Markt oder Land, in den bzw. das der Fonds investiert, nachteilig beeinflusst werden.~~

~~***Bewertungsrisiko***~~
~~Ein Fonds kann einen Teil seiner Vermögenswerte in nicht börsennotierten Wertpapieren oder Instrumenten anlegen. Diese Anlagen oder Instrumente werden zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet, der von den Direktoren oder einer von diesen ausgewählten und von der Verwahrstelle für diesen Zweck genehmigten kompetenten Person, Firma oder Unternehmen mit Sorgfalt und in gutem Glauben geschätzt wird. Es liegt in der Natur dieser Anlagen, dass sich ihr Wert schwer ermitteln lässt, und dieser naturgemäß mit beträchtlichen Unsicherheiten behaftet ist. Es kann nicht garantiert werden, dass die aus dem Bewertungsverfahren resultierenden Schätzwerte die tatsächlichen Umsätze oder „Glattstellungspreise" dieser Wertpapiere widerspiegeln werden.~~

~~***Anlegen über Stock Connect***~~
~~Wenn die Anlagepolitik eines Fonds Anlagen auf einem geregelten Markt in China gestattet, stehen dem Fonds verschiedene Möglichkeiten für ein Engagements zur Verfügung, u. a. der Einsatz von American Depositary Receipts (ADRs) und H-Aktien (dabei handelt es sich um Aktien eines auf dem chinesischen Festland gegründeten Unternehmens, die an der Börse in Hongkong gehandelt werden). Ein Fonds kann auch in bestimmte geeignete Wertpapiere („Stock Connect Wertpapiere"), die an der Börse Shanghai („SSE") notiert und gehandelt werden, über das Handelsprogramm Hong Kong – Shanghai Stock Connect oder die an der Börse Shenzhen („SZSE") notiert und gehandelt werden, über das Handelsprogramm Hong Kong – Shenzhen Stock Connect („Stock Connect") investieren. Die Stock Exchange of Hong Kong Limited („SEHK"), SSE, die Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC") und die China Securities Depository and Clearing Corporation Limited haben Stock Connect als Wertpapierhandels- und Clearing-Programm gegründet, um einen gegenseitigen Marktzugang zwischen der SEHK und der SSE zu ermöglichen. Das Programm wurde anschließend erweitert, um einen gegenseitigen Marktzugang zwischen der SEHK und der SZSE zu schaffen. Im Gegensatz zu anderen Wegen für eine ausländische Anlage in chinesischen Wertpapieren unterliegen Anleger in Stock Connect Wertpapieren keinen individuellen Anlagequoten oder Lizenzierungsauflagen. Des Weiteren gelten keine Sperrfristen oder Beschränkungen für die Rückführung von Kapital und Gewinnen.~~
~~Es gelten jedoch mehrere Beschränkungen für den Stock Connect Handel, der sich auf die Anlagen und Erträge eines Fonds auswirken könnten. Beispielsweise gelten die Gesetze und Vorschriften des heimischen Marktes für Anleger im Stock-Connect-Programm. Dies bedeutet, dass Anleger in Stock-Connect-Wertpapieren neben weiteren Beschränkungen generell den chinesischen Wertpapiervorschriften, Offenlegungsanforderungen des chinesischen A-Aktienmarkts und den Zulassungs- und Handelsbestimmungen der SSE bzw. der SZSE unterliegen. Jegliche Änderungen von Gesetzen, Vorschriften, Regeln und Richtlinien des chinesischen A-Aktienmarkts können sich auf den Handel eines Fonds auswirken. Außerdem kann ein Anleger seine Stock-Connect-Wertpapiere, die über das Stock Connect Programm erworben wurden, gemäß den geltenden Vorschriften nur über Stock Connect verkaufen. Obwohl keine individuellen Anlagequoten gelten, unterliegen Stock-Connect-Teilnehmer täglichen Anlagequoten, die sich einschränkend auf die Fähigkeit eines Fonds zur Anlage in Stock-Connect-Wertpapiere auswirken oder diese unmöglich machen könnten. Eine eingereichte, aber noch nicht ausgeführte Kauforder kann abgelehnt werden, allerdings wird eine eingereichte und akzeptierte Kauforder unabhängig von den bereits aufgebrauchten täglichen Anlagequoten ausgeführt. Verkaufsorder werden nicht von täglichen Anlagequoten berührt. Der Handel mit chinesischen A-Aktien über das Stock-Connect-Programm unterliegt Risiken im Zusammenhang mit in der VR China geltenden Handels-, Clearing- und Abrechnungsverfahren.~~

~~Nicht alle chinesischen A-Aktien können über Stock Connect gehandelt werden. Aktuell umfasst Stock Connect sämtliche Aktien, aus denen sich der SSE 180 Index, der SSE 380 Index, der SZSE Component Index und der SZSE Small/Mid Cap Innovation Index (mit einer Marktkapitalisierung von mindestens 6 Mrd. RMB) zusammensetzen, sowie alle chinesischen A-Aktien, die doppelt entweder an der SSE oder der SZSE und der SEHK notiert werden, mit Ausnahme von börsennotierten Aktien, die nicht in RMB gehandelt werden und/oder für die eine „Risikowarnung" besteht oder für die Vereinbarungen für ein Delisting gelten. Anleger sollten beachten, dass ein Wertpapier aus dem Stock Connect Programm wie nachstehend dargelegt zurückgezogen werden kann. Dies kann sich nachteilig auf die Fähigkeit des Fonds, sein Anlageziel zu erreichen, auswirken. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Fonds ein Wertpapier kaufen möchte, das aus dem Stock-Connect-Programm zurückgezogen wurde. Es wird erwartet, dass die Liste der zugelassenen Wertpapiere Überprüfungen und Änderungen unterliegt.~~

~~Gemäß den derzeitig für Festlandchina geltenden Vorschriften muss ein Fonds, der 5 % oder mehr der Aktien eines an der SSE oder der SZSE notierten Unternehmens hält, seine Beteiligung innerhalb von 3 Arbeitstagen offenlegen und (i) kann während dieser Frist keine Aktien dieses Unternehmens handeln, und (ii) unterliegt Beschränkungen in Bezug auf die Einbehaltung etwaiger Gewinne aus der Veräußerung dieser Aktien innerhalb von 6 Monaten nach ihrem Kauf. Der Fonds muss diese Offenlegung jedes Mal innerhalb von 3 Arbeitstagen durchführen, wenn eine Veränderung seiner Beteiligung 5 % erreicht. Ab dem Tag, an dem die Offenlegungspflicht entsteht, bis 3 Arbeitstage nach erfolgter Offenlegung kann der Fonds die Aktien dieses Unternehmens nicht handeln.~~

~~Für chinesische Aktien gelten auch Beschränkungen in Bezug auf ausländischen Besitz. Ausländische Anleger, die chinesische A-Aktien über Stock Connect halten, unterliegen den folgenden Beschränkungen: (i) von einem einzelnen ausländischen Anleger (wie ein Fonds) gehaltene Aktien, der in ein notiertes Unternehmen investiert, dürfen 10 % der insgesamt ausgegebenen Aktien dieses notierten Unternehmens nicht übersteigen; und (ii) die Gesamtzahl der von allen ausländischen Anlegern (d. h. Anlegern aus Hongkong und dem Ausland) gehaltenen A-Aktien, die in ein notiertes Unternehmen investieren, darf 30 % der insgesamt ausgegebenen Aktien dieses notierten Unternehmens nicht übersteigen. Übersteigt der gesamte Aktienbesitz eines ausländischen Anlegers die~~

~~Beschränkung von 30 %, müssten die ausländischen Anleger ihre Positionen in Bezug auf den zu hohen Aktienbesitz innerhalb von 5 Handelstagen auf einer „Last-in-first-out"-Basis auflösen. Wenn ausländische Investoren im Einklang mit den Vorschriften strategische Anlagen in börsennotierte Unternehmen tätigen, ist die Beteiligung an den strategischen Anlagen nicht durch die vorgenannten Prozentsätze begrenzt. Strengere Beschränkungen für den Anteilsbesitz ausländischer Anleger, die durch geltende Gesetze, Verordnungen oder andere aufsichtsrechtliche Vorschriften in der VRC gesondert auferlegt werden, haben gegebenenfalls Vorrang.~~
~~Die SEHK, die SSE und die SZSE behalten sich jeweils das Recht vor, den Handel auszusetzen, wenn dies erforderlich ist, um einen geordneten und fairen Markt sicherzustellen und Risiken umsichtig zu steuern. Vor der Veranlassung einer Aussetzung würde die Zustimmung der maßgeblichen Aufsichtsbehörde eingeholt werden. Kommt es zu einer Aussetzung wird die Fähigkeit eines Fonds, Zugang zum Markt der VRC zu erhalten (und damit auch seine Fähigkeit, seine Anlagestrategie zu verfolgen) beeinträchtigt.~~

~~Der Handel mit Wertpapieren über das Stock-Connect-Programm kann Clearing- und Abwicklungsrisiken unterliegen. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass ChinaClear ihrer Verpflichtung zur Lieferung der Wertpapiere zur Zahlung nicht nachkommt, könnte ein Fonds die ihm entstandenen Verluste nur verzögert wieder ausgleichen oder er kann sie möglicherweise nicht vollständig ausgleichen. Weitere Einzelheiten zu den Risiken sind im Abschnitt „Risiko eines HKSCC-Ausfalls" enthalten.~~

~~Rückforderung der in Frage kommenden Aktien und Handelsbeschränkungen~~

~~Eine Aktie kann aus dem Kreis der für den Handel über das Stock Connect Programm aus verschiedenen Gründen zurückgerufen werden. In einem solchen Fall können die Aktien nur verkauft werden, ihr Kauf ist jedoch eingeschränkt. Dies kann sich auf das Anlageportfolio oder die Anlagestrategien des Hauptfinanzverwalters (oder seiner ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) auswirken.~~

~~Im Rahmen von Stock Connect darf ein Fonds nur chinesische A-Aktien verkaufen, ein weiterer Kauf ist jedoch untersagt wenn: (i) die chinesische A-Aktie anschließend nicht länger eine Komponente der jeweiligen Indizes ist; (ii) die chinesische A-Aktie anschließend mit einer Risikowarnung notiert ist; (iii) die entsprechende H-Aktie der chinesischen A-Aktie anschließend nicht mehr an der SEHK gehandelt wird; und/oder (iv) nur in Bezug auf SZSE Aktien, für diese Aktien basierend auf einer anschließenden periodischen Überprüfung ermittelt wird, dass sie eine Marktkapitalisierung von unter 6 Mrd. RMB haben. Anleger sollten ebenfalls beachten, dass für chinesische A-Aktien tägliche Kursschwankungslimits (+10 %/–10 %) gelten und zur Aussetzung des Handels an diesem Tag führen können.~~

~~Risiko eines HKSCC-Ausfalls~~

~~Eine Nichtausübung oder eine Verzögerung seitens der HKSCC bei der Erfüllung ihrer Pflichten kann zu einem Abwicklungsausfall oder zum Verlust der Stock-Connect-Wertpapiere und/oder Gelder im Zusammenhang damit führen, und infolgedessen könnte ein Fonds und seine Anleger Verluste erleiden. Weder ein Fonds noch die Verwaltungsgesellschaft sind verantwortlich oder haften für derartige Verluste.~~

~~Da die HKSCC nur ein Nominee Inhaber und nicht der wirtschaftliche Eigentümer der Stock Connect Aktien ist, sollten Anleger beachten, dass für den unwahrscheinlichen Fall, dass die HKSCC einem Liquidationsverfahren in Hongkong unterliegt, Stock-Connect-Aktien auch nach dem Recht des chinesischen Festlands nicht als Teil des allgemeinen Vermögens der HKSCC erachtet wird, das zur Ausschüttung an Gläubiger zur Verfügung steht.~~

~~Besitz von Stock-Connect-Aktien~~

~~HKSCC ist der „Nominee Inhaber" der von Anlegern aus Hongkong und aus dem Ausland über Stock Connect erworbenen Stock-Connect-Wertpapiere. Ausländische Anleger wie ein Fonds, der über Stock Connect investiert und die Stock-Connect-Aktie über HKSCC hält, sind die wirtschaftlichen Eigentümer der Anlagen und dürfen deshalb ihre Rechte über den Nominee ausüben. Stock Connect Aktien sind unverbrieft und werden von der HKSCC für ihre Depotinhaber gehalten. Physische Hinterlegungen und Entnahmen von Stock-Connect-Aktien stehen einem Fonds derzeit nicht zur Verfügung. Anleger aus Hongkong und dem Ausland wie der Fonds können Stock Connect Wertpapiere nur über ihre Makler/Depotbanken halten. Ihr Besitz derselben zeigt sich in den eigenen Unterlagen ihrer Makler/Depotbanken wie Kundenauszüge.~~

~~Gemäß den geltenden Praktiken auf dem chinesischen Festland kann ein Fonds als wirtschaftlicher Eigentümer der über Stock Connect gehandelten chinesischen A-Aktien keine Stimmrechtsvertreter ernennen, um für ihn an Aktionärsversammlungen teilzunehmen.~~

~~*Mit Wertpapierleihgeschäften verbundene Risiken:* Wie bei jeder Kreditvergabe bestehen Risiken der Verzögerung und der Rückforderung. Sollte der Emittent von Wertpapieren finanziell scheitern oder seinen Verpflichtungen im Rahmen eines Wertpapierleihgeschäfts nicht nachkommen, werden die in Verbindung mit einer solchen Transaktion gestellten Sicherheiten in Anspruch genommen. Teil eines Wertpapierleihgeschäfts ist der Erhalt von Sicherheiten. Es besteht jedoch das Risiko, dass der Wert der Sicherheiten fällt und der Fonds in der Folge einen Verlust erleidet. Da ein Fonds die erhaltenen Barsicherheiten gemäß den Bedingungen und innerhalb der von der Zentralbank festgelegten Grenzen anlegen kann, ist ein Fonds, der Sicherheiten investiert, außerdem dem mit solchen Anlagen verbundenen Risiko ausgesetzt, z. B. dem Ausfall oder der Zahlungsunfähigkeit des Emittenten des betreffenden Wertpapiers.~~

~~Ein Fonds darf die in seinem Portfolio enthaltenen Wertpapiere an Makler und Banken zur Generierung weiterer Erträge für diesen Fonds verleihen. Im Fall der Insolvenz oder eines anders bedingten Ausfalls eines Entleihers von Wertpapieren aus dem Portfolio kann der Fonds sowohl Verzögerungen bei der Liquidation der Darlehenssicherheiten oder bei der Rückerlangung der Wertpapiere als auch Verluste erleiden. Zu solchen Verlusten können beispielsweise gehören: (a) Wertminderungen der Sicherheiten oder der verliehenen Wertpapiere während des Zeitraums, in dem der Fonds versucht, seine Rechte an diesen Sicherheiten oder Wertpapieren geltend zu machen, (b) verringerte Erträge und mangelnder Zugang zu den Erträgen während dieses Zeitraums und~~

~~(c) Kosten für die Durchsetzung seiner Rechte. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen aus Anhang VI können zulässige Sicherheiten insbesondere Barmittel, Staatsanleihen, Aktien, Einlagenzertifikate und britische Staatspapiere (Gilts) umfassen.~~

~~In Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank werden die Direktoren und/oder ihre ordnungsgemäß ernannten Beauftragten versuchen, eine Reihe von Kontrollen einzusetzen, um das mit dem Wertpapierleihprogramm verbundene Risiko zu steuern. Insbesondere müssen die Darlehen in Höhe von mindestens 100 % des Marktwerts der Darlehen besichert werden – höhere Sicherheiten können in Abhängigkeit vom Typ der erhaltenen Sicherheit und von sonstigen Darlehensmerkmalen verlangt werden; außerdem müssen die Entleiher über eine Kreditbewertung von mindestens A2 oder über eine gleichwertige Kreditbewertung verfügen, oder die Gesellschaft muss sie als Entleiher mit einem impliziierten A2-Rating ansehen. Die von der Gesellschaft beauftragten Vermittler von Wertpapierleihgeschäften haben sich außerdem verpflichtet, mögliche Verluste der Sicherheiten bei Ausfall eines Entleihers zu decken. Die Direktoren und/oder ihre ordnungsgemäß bestellten Beauftragten überwachen außerdem die Kreditwürdigkeit der Kreditnehmer. Obwohl es sich nicht um eine der Hauptanlagestrategien handelt, sehen die Vorschriften keine Beschränkung des Gesamtbetrags der Vermögenswerte vor, die ein Fonds für Wertpapierleihgeschäfte einsetzen darf.~~

~~***Verrechnung von Gebühren und Auslagen mit dem Fondskapital, nicht den Fondserträgen***~~
~~Der Global Real Estate Securities Fund ist darauf ausgerichtet, sowohl Kapitalwachstum als auch Erträge zu generieren, wobei zur Erhöhung der ausschüttbaren Erträge die Gebühren und Auslagen dieses Fonds dem Kapital des Fonds belastet werden können. Anteilsinhaber sollten bei diesem Fonds das erhöhte Risiko beachten, dass sie bei der Rücknahme ihrer Anteile möglicherweise nicht den vollen, von ihnen angelegten Betrag zurückerhalten.~~
~~***Mit Ratingherabstufungen von OTC-Kontrahenten verbundene Risiken***~~
~~Bei OTC-Derivaten handelt es sich um nicht börsengehandelte und auf die Bedürfnisse eines bestimmten Anlegers zugeschnittene Instrumente. Der Kontrahent für diese Vereinbarungen ist keine Börse, sondern das in die Transaktion involvierte jeweilige Unternehmen; deshalb könnte eine Insolvenz oder ein Zahlungsausfall eines Kontrahenten, mit dem die Gesellschaft in Bezug auf einen Fonds OTC-Derivate handelt, zu erheblichen Verlusten für den Fonds führen. Der Fonds tätigt OTC-Geschäfte nur mit Kontrahenten, bei denen von einer hinreichenden Bonität ausgegangen wird. Außerdem wird der Fonds gemäß den aufsichtsrechtlichen Erfordernissen in Irland davon absehen, Geschäfte zu tätigen, die Sicherheitsvereinbarungen mit OTC-Kontrahenten beinhalten, die nicht die von der Zentralbank aufgestellten Kriterien zum Mindestkreditratings erfüllen. Wenn ein OTC-Kontrahent eines Fonds einer Ratingherabstufung ausgesetzt ist, könnte dies sowohl aus wirtschaftlicher als auch aus aufsichtsrechtlicher Sicht möglicherweise erhebliche Folgen für den jeweiligen Fonds haben. Eine Ratingherabstufung unter das von der Zentralbank festgelegte aufsichtsrechtliche Mindestniveau könnte zur Folge haben, dass der relevante Fonds davon absehen muss, mit einem solchen Kontrahenten Geschäfte zu tätigen. Die Direktoren und/oder ihre ordnungsgemäß bestellten Beauftragten werden sich bemühen, das Rating aller OTC-Kontrahenten, die derzeit ein Engagement in Bezug auf den Fonds haben, laufend zu überwachen, um sicherzustellen, dass diese Mindestkreditratings aufrechterhalten werden und dass im Falle einer Herabstufung des Ratings eines Kontrahenten die notwendigen Schritte eingeleitet werden. Es ist jedoch möglich, dass diese Kontrahenten unter Umständen einer Herabstufung ihres Kreditratings unterliegen, und dies dem betreffenden Fonds nicht mitgeteilt oder von den Direktoren und/oder ihren ordnungsgemäß bestellten Beauftragten nicht festgestellt wird. In diesem Fall kann sich der jeweilige Fonds in einem technischen Verstoß gegen die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an zulässige OTC-Kontrahenten befinden. Dieses aufsichtsrechtliche Risiko besteht zusätzlich zum geschäftlichen Risiko, das mit der fortgesetzten Beauftragung eines OTC-Kontrahenten mit einem niedrigeren Kreditrating verbunden ist (und ggf. mit einem Engagement in diesem). Kommt hinzu, dass der Fonds aufgrund aufsichtsrechtlicher Anforderungen oder aus anderen Gründen Maßnahmen ergreifen muss, um Positionen mit einem OTC-Kontrahenten, dessen Kreditrating herabgestuft wurde, zu beenden, kann dies zum Verkauf der Positionen zu ungünstigen Konditionen oder unter ungünstigen Marktbedingungen führen. Die Folge wäre, dass dem betreffende Fonds erhebliche Verluste entstehen. Ungeachtet der Maßnahmen, die der Fonds zur Reduzierung des Kreditrisikos von Kontrahenten gegebenenfalls trifft, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass ein Kontrahent nicht ausfällt oder dass der Fonds aus den Transaktionen infolgedessen keine Verluste erleidet.~~
~~***Steuerrisiken***~~
~~Wenn ein Fonds in Anlagen investiert, die zum Erwerbszeitpunkt keiner Quellensteuer unterliegen, kann nicht gewährleistet werden, dass diese infolge von Änderungen der geltenden Gesetze, Abkommen oder Bestimmungen oder deren Auslegung nicht künftig steuerpflichtig werden. Der Fonds kann eine solche Quellensteuer unter Umständen nicht zurückerlangen, und jede diesbezügliche Änderung hätte somit eine nachteilige Auswirkung auf den Nettoinventarwert der Anteile.~~
~~Potenzielle Anleger werden auf die mit einer Anlage in den Fonds verbundenen steuerlichen Risiken hingewiesen. Weitere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Besteuerung" in diesem Prospekt.~~
~~**Besteuerung**~~
~~Potenzielle Anleger werden auf die mit einer Anlage in der Gesellschaft verbundenen steuerlichen Risiken hingewiesen. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Steuern" zu entnehmen.~~
~~***Quellensteuerrisiko***~~
~~Die Erträge und Gewinne eines Fonds aus seinen Wertpapieren und Vermögenswerten können in Ländern, in denen solche Erträge und Gewinne anfallen, Quellensteuern unterliegen, die möglicherweise nicht erstattungsfähig sind.~~
~~***FATCA***~~
~~Die Vereinigten Staaten und Irland haben ein zwischenstaatliches Abkommen über die Umsetzung von FATCA (das „IGA") geschlossen. Gemäß dem IGA wird von einem Unternehmen, das als ausländisches Finanzinstitut (Foreign Financial Institution, „FFI") eingestuft ist und als in Irland ansässig behandelt wird, erwartet, den irischen Steuerbehörden bestimmte Angaben in Bezug auf ihre „Kontoinhaber" (d. h. Anteilsinhaber) zu machen. Das IGA sieht ferner die automatische Berichterstattung und den Austausch von Informationen zwischen den irischen Steuerbehörden und dem IRS in Bezug auf Konten von US-Personen bei irischen FFIs sowie den gegenseitigen~~

~~Austausch von Informationen über US-Finanzkonten von in Irland ansässigen Personen vor. Sofern die Gesellschaft die Anforderungen des IGA und der irischen Gesetzgebung erfüllt, sollte sie keinem Abzug von FATCA-Quellensteuern auf Zahlungen unterliegen, die sie erhält, und muss möglicherweise keinen Abzug von Quellensteuern bei von ihr getätigten Zahlungen vornehmen.~~

~~Obwohl die Gesellschaft versuchen wird, alle ihr auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um die Auferlegung der FATCA-Quellensteuer zu vermeiden, kann nicht zugesichert werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Um seine Verpflichtungen gemäß FATCA zu erfüllen, muss die Gesellschaft bestimmte Informationen von Anlegern hinsichtlich ihres FATCA-Status einholen. Wenn die Gesellschaft aufgrund der FATCA-Bestimmungen einer Quellenbesteuerung unterliegt, kann dies erhebliche Auswirkungen auf den Wert der von allen Anteilsinhabern gehaltenen Anteile haben.~~

~~Alle potenziellen Anleger/Anteilsinhaber sollten bezüglich der möglichen Auswirkungen von FATCA auf eine Anlage in der Gesellschaft ihre Steuerberater konsultieren.~~

~~***CRS***~~

~~Irland hat den Standard über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten, auch bekannt als Common Reporting Standard, durch § 891F des TCA und die Verabschiedung der Returns of Certain Information by Reporting Financial Institutions Regulations 2015 umgesetzt. (die **„CRS-Verordnungen"**).~~

~~Der CRS ist eine globale Initiative der OECD für den steuerlichen Informationsaustausch, mit der ein koordinierter Ansatz zur Offenlegung der von Personen und Unternehmen erzielten Anlageerträge gefördert werden soll.~~

~~Die Gesellschaft ist für CRS-Zwecke ein meldepflichtiges Finanzinstitut (Reporting Financial Institution) und hat die in Irland bestehenden Verpflichtungen in Bezug auf CRS einzuhalten. Um seine CRS-Verpflichtungen einzuhalten, wird die Gesellschaft von ihren Anlegern bestimmte Informationen über ihren Steuerwohnsitz einfordern und kann in einigen Fällen Informationen über den Steuerwohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers eines Anlegers einholen. Die Gesellschaft oder eine von der Gesellschaft ernannte Person wird die angeforderten Informationen bis zum 30. Juni des Jahres nach dem Veranlagungsjahr, für das eine Steuererklärung fällig ist, den irischen Steuerbehörden melden. Die irischen Steuerbehörden werden die sachdienlichen Informationen mit den zuständigen Steuerbehörden der beteiligten Länder austauschen.~~

~~Alle potenziellen Anleger/Anteilsinhaber sollten bezüglich der möglichen Auswirkungen von CRS auf eine Anlage in der Gesellschaft ihre Steuerberater konsultieren.~~

~~**Zeichnungs-/Rücknahmekonto**~~

~~Die Gesellschaft unterhält für sämtliche Fonds ein Zeichnungs-/Rücknahmekonto. Weitere Einzelheiten zu den Risiken in Zusammenhang mit dem Zeichungs-/Rücknahmekonto sind im Abschnitt „Verwendung eines Zeichnungs-/Rücknahmekontos" weiter oben enthalten.~~

~~**Status von Anlegern, die ihre Anteile zurückgegeben haben**~~

~~Anteilsinhaber werden bei Auszahlung der Rücknahmeerlöse aus dem Anteilsregister gelöscht. Bis der betreffende Nettoinventarwert ermittelt und das Register aktualisiert wurde, werden Anleger, insoweit sie bis dahin als Anteilsinhaber verbleiben, als Gläubiger ab dem betreffenden Handelstag in Bezug auf die Rücknahmeerlöse und nicht als Anteilsinhaber behandelt und sind dementsprechend in der Rangfolge der Gläubiger des entsprechenden Fonds zu berücksichtigen. Darüber hinaus haben die Anleger während dieses Zeitraums außer dem Recht auf Erhalt von Rücknahmeerlösen und etwaiger in Bezug auf ihre Anteile vor dem betreffenden Handelstag erklärte Ausschüttungen keine satzungsgemäße Rechte als Anteilsinhaber. Insbesondere haben sie kein Recht darauf, Mitteilungen zu Versammlungen von Inhabern einer Anteilsklasse oder zu Hauptversammlungen zu erhalten und an diesen teilzunehmen oder abzustimmen.~~

VERWALTUNG DER FONDS

Ermittlung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert je Anteil in jedem Fonds wird an jedem Handelstag gemäß der Satzung und unter Bezugnahme auf die Schlusskurse an den Märkten, an denen Fondsanlagen notiert werden, ermittelt. Der Nettoinventarwert je Anteil in jedem Fonds wird um 14:30 Uhr (irischer Zeit) an dem folgenden Handelstag ermittelt.

Die Verfahrensweise und Methoden zur Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil werden nachstehend zusammengefasst:

(a) Bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil eines Fonds werden die Wertpapiere eines Fonds, die gewöhnlich an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, nach ihrem Schlusskurs oder ihrem zuletzt bekannten Marktpreis bewertet, bei dem es sich für die Zwecke der Gesellschaft um den letztgehandelten Preis zum Handelsschluss an dem geregelten Markt handelt, der nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft der Hauptmarkt für diese Wertpapiere ist. Die Vermögenswerte des Fonds, abzüglich seiner Verbindlichkeiten, werden durch die Gesamtzahl der ausgegebenen Anteile aller Anteilsklassen des Fonds geteilt. Die jeweilige Verwaltungsgebühr wird für jede Anteilsklasse berechnet. Da die berechnete Verwaltungsgebühr von Anteilsklasse zu Anteilsklasse unterschiedlich ist, wird auch der Nettoinventarwert je Anteil zwischen den Anteilsklassen in einem Fonds unterschiedlich sein. Alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die nicht einem bestimmten Fonds zugeschrieben werden können, werden anteilig auf sämtliche Fonds verteilt.

Bei der Ermittlung der gesamten Vermögenswerte sind den Vermögenswerten alle aufgelaufenen, jedoch noch nicht erhaltenen Zinsen oder Dividenden hinzuzurechnen, und alle Beträge, die zur Ausschüttung zur Verfügung stehen, für die jedoch noch keine Ausschüttung beschlossen wurde; ferner sind alle aufgelaufenen Verbindlichkeiten von den Vermögenswerten abzuziehen.

(b) Für jedes Wertpapier, das nicht an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder dessen Marktwert nicht repräsentativ für den Wert des Wertpapiers oder verfügbar ist, ist der Wert dieses Wertpapiers der voraussichtliche Realisationswert bei Handelsschluss, der mit Sorgfalt und im gutem Glauben von einer kompetenten Person, die von der Verwaltungsgesellschaft ernannt und zu diesem Zweck von der Verwahrstelle genehmigt wird, zu ermitteln ist, oder der Wert, den die Verwaltungsgesellschaft unter den Umständen für gerecht hält und der von der Verwahrstelle genehmigt wird. Wenn für festverzinsliche Wertpapiere keine zuverlässigen Marktnotierungen verfügbar sind, kann der Wert solcher Wertpapiere anhand einer von den Direktoren oder einer für diesen Zweck von den Direktoren genehmigten kompetenten Person zusammengestellten Matrix-Methode ermittelt werden, wobei diese Wertpapiere unter Bezugnahme auf die Bewertung von anderen Wertpapieren, die als vergleichbar in Rating, Rendite, Fälligkeit und anderen Eigenschaften zu betrachten sind, bewertet werden.

(c) Im Falle eines Wertpapiers, das an mehr als einer anerkannten Börse notiert oder gehandelt wird, ist die relevante Börse oder der relevante Markt die Hauptbörse oder der Hauptmarkt, an der das Wertpapier notiert ist oder gehandelt wird, oder die Börse oder der Markt, an dem das Wertpapier notiert ist oder gehandelt wird Die Direktoren stellen fest, dass sie die fairsten Kriterien für die Bestimmung des Werts der betreffenden Investition bieten.

(d) ~~(c)~~ An einer anerkannten Börse notierte oder gehandelte Wertpapiere, die jedoch außerhalb der relevanten Börse bzw. des relevanten Markts mit einem Auf- oder Abschlag erworben oder gehandelt werden, können unter Berücksichtigung des Auf- oder Abschlags am Bewertungszeitpunkt bewertet werden. Die Verwahrstelle muss sicherstellen, dass die Anwendung eines solchen Verfahrens im Zusammenhang mit der Ermittlung des voraussichtlichen Realisationswerts des Wertpapiers gerechtfertigt ist.

(e) ~~(d)~~ Bargeld und andere flüssige Mittel werden zu ihrem Nominalwert, gegebenenfalls zuzüglich der bis zum Handelstag aufgelaufenen Zinsen, bewertet.

(f) ~~(e)~~ Anteile oder Aktien in Organismen für gemeinsame Anlagen werden mit dem letzten verfügbaren Nettoinventarwert je Anteil oder mit dem vom betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen veröffentlichten Geldkurs oder, sofern diese an einer anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden, gemäß den Ausführungen unter (a) oben bewertet.

(g) ~~(f)~~ Börsengehandelte derivative Instrumente werden täglich zum Abrechnungspreis dieser Instrumente am betreffenden Markt bewertet. Ist der Abrechnungspreis nicht zu ermitteln, wird der Wert gemäß (b) oben ermittelt.

(h) ~~(g)~~ Unbeschadet der Bestimmungen in den obigen Absätzen (a) bis (f) gilt:

(i) Die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter kann nach ihrem Ermessen in Bezug auf einen bestimmten Fonds, der ein kurzfristiger Geldmarktfonds ist, auf ein Eskalationsverfahren zurückgreifen, um sicherzustellen, dass der Hauptfinanzverwalter (oder seine Beauftragten) über wesentliche Abweichungen zwischen dem Marktwert und dem Restbuchwert eines Geldmarktinstruments informiert wird oder eine Überprüfung der Bewertung nach der Restbuchwertmethode gegenüber einer Marktbewertung gemäß den Anforderungen der Zentralbank durchgeführt wird.

(ii) Verfolgt die Verwaltungsgesellschaft nicht die Absicht oder das Ziel für das Portfolio des Fonds als Ganzes die Restbuchwertmethode anzuwenden, wird ein Geldmarktinstrument in diesem Portfolio nur auf Grundlage der Restbuchwertmethode bewertet, wenn dieses Geldmarktinstrument eine Restlaufzeit von weniger als 3 Monaten und keine spezifische Sensitivität gegenüber

Marktparametern, einschließlich des Kreditrisikos, aufweist.

(i) ~~(h)~~ Ungeachtet der Allgemeingültigkeit der obigen Bestimmungen ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, den Wert einer Anlage mit Genehmigung der Verwahrstelle anzupassen, wenn eine solche Berichtigung als notwendig erachtet wird, um den fairen Marktwert unter Berücksichtigung von Währung, Marktfähigkeit, Handelskosten und/oder anderen maßgeblichen Aspekten widerzuspiegeln. Die Gründe für eine Bewertungsanpassung müssen eindeutig festgehalten werden.

(j) ~~(i)~~ Wenn es die Verwaltungsgesellschaft für notwendig befindet, können einzelne Instrumente auch mit einer alternativen Bewertungsmethode, die von der Verwahrstelle genehmigt wurde, bewertet werden. Die Gründe bzw. Methoden dafür müssen eindeutig festgehalten werden

Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die nicht einem bestimmten Fonds zugeordnet werden können, werden allen Fonds auf der Basis ihrer jeweiligen Nettoinventarwerte oder auf einer anderen Grundlage, die von der Verwahrstelle unter Berücksichtigung der Art der Verbindlichkeiten genehmigt wird, zugeordnet.

Die Fonds bestehen jeweils aus mehr als einer Anteilsklasse (s. Anhang II). Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse wird durch Berechnung der Höhe des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds, der jeder Anteilsklasse zuzuordnen ist, ermittelt. Der jeweilige Nettoinventarwert eines Fonds, der einer Klasse zuzurechnen ist, wird durch Ermittlung der Anzahl der ausgegebenen Anteile je Klasse durch Zuordnung der bestimmter mit einer Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen und Gebühren je Klasse und durch geeignete Anpassungen berechnet, um ggf. aus dem Fonds vorgenommenen Ausschüttungen Rechnung zu tragen, und durch die entsprechende Umlegung des Nettoinventarwerts des Fonds. Der Nettoinventarwert je Anteil für eine Klasse wird berechnet, indem der Nettoinventarwert der betreffenden Klasse durch die Anzahl von ausgegebenen Anteilen der betreffenden Klasse geteilt wird. Die mit den Anteilsklassen verbundenen Aufwendungen, Anlageverwaltungsgebühren und sonstige Gebühren, die nicht einer bestimmten Klasse zuzuordnen sind, können auf Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts oder einer anderen sinnvollen Basis, die von der Verwahrstelle genehmigt wurde und der Art der Gebühren Rechnung trägt, auf die Klassen verteilt werden. Die mit den Anteilsklassen verbundenen Aufwendungen oder Anlageverwaltungsgebühren, die einer bestimmten Klasse zugeordnet werden können, werden dieser Klasse in Rechnung gestellt. Falls Anteilsklassen eines Fonds ausgegeben werden, deren Währung sich von der Basiswährung dieses Fonds unterscheidet, werden die Kosten für die Währungsumrechnung von diesen Klassen getragen.

Falls es nicht möglich oder nicht korrekt sein sollte, eine Bewertung einer bestimmten Anlage gemäß den o. g. Bewertungsregeln vorzunehmen, oder sollte eine solche Bewertung nicht repräsentativ für den Marktwert eines Wertpapiers sein, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, andere allgemein anerkannte Bewertungsmethoden anzuwenden, um zu einer angemessenen Bewertung dieses spezifischen Instruments zu gelangen, d. h. sofern diese Bewertungsmethode von der Verwahrstelle genehmigt wurde.

Werte, die in einer anderen Währung als in der Klassenwährung ausgedrückt sind, werden in die Klassenwährung zu dem Schlusspreis am Handelstag konvertiert.

Zeichnungspreis

Der anfängliche Zeichnungspreis je Anteil in jeder Anteilsklasse ist in Anhang II aufgeführt. ~~Auf Zeichnungen kann eine Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung erhoben werden. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte dem nachstehenden Abschnitt „Verwässerungsausgleich“.~~

Der Erstausgabezeitraum für alle Anteilsklassen, die in der Spalte „Status Erstausgabezeitraum“ der in Anhang II enthaltenen Tabelle als „Neu“ bezeichnet sind, steht zur Zeichnung zum Erstausgabepreis im Zeitraum von 9.00 Uhr (irischer Zeit) am ~~1. Dezember 2022~~[•] bis um 17.00 Uhr (irischer Zeit) am ~~31. Mai 2023~~[•] bzw. an einem anderen Datum oder anderen Daten, das/die die Direktoren festlegen können und der Zentralbank mitteilen, zur Erstzeichnung zur Verfügung. Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums werden alle Anteilsklassen dieser Fonds zum jeweiligen Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben, der an dem Handelstag, an dem die Anteile als ausgegeben gelten, gültig ist.

Die Klassenwährung für jede Anteilsklasse in jedem Fonds ist in Anhang II aufgeführt.

Zeichnung von Anteilen

Anteile jeder Anteilsklasse von jedem Fonds können erworben werden, indem sich die Interessenten an den Administrator wenden und ein Antragsformular ausfüllen. Die Antragsteller sind verpflichtet, zum Zeitpunkt ihres Erstzeichnungsauftrags der Gesellschaft gegenüber anzugeben, ob sie irische Gebietsansässige und/oder US-Personen sind. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungen für Anteile abzulehnen.

~~Die Gesellschaft wird nicht gemäß dem US Investment Company Act of 1940 registriert, und die Anteile werden nicht im Rahmen des US Securities Act registriert. Dementsprechend dürfen die Anteile nicht von oder für US-Personen erworben werden.~~
Anteilsinhaber sind verpflichtet, die Gesellschaft zu benachrichtigen, wenn sie irische Gebietsansässige werden. Anteilsinhaber sind weiterhin verpflichtet, den Fonds zu benachrichtigen, wenn sie US-Personen werden, in welchem Fall sie verpflichtet sind, die von ihnen gehaltenen Anteile sofort zu veräußern bzw. zu veranlassen, dass sie zurückgenommen werden.

Zeichnungen können in bar oder in einer bestimmten Anzahl von Anteilen vorgenommen werden, indem dem Administrator ein ausgefülltes Zeichnungsformular vorgelegt und indem die Zahlung auf Zeichnungs-/Rücknahmekonto des Administrators vorgenommen wird, wobei der Wert spätestens am dritten Handelstag nach Erhalt des vollständig ausgefüllten Zeichnungsformulars eingezahlt wird. Falls das ausgefüllte Zeichnungsformular bei dem Administrator vor 14:00 Uhr (irischer Zeit) an einem Handelstag (außer wie nachstehend beschrieben) eingegangen ist, werden die Anteile an einem solchen Handelstag zu dem Nettoinventarwert je Anteil dieses Handelstags ausgegeben.

Wenn der Administrator das Zeichnungsformular bis zu diesem Zeitpunkt nicht erhalten hat, werden die Anteile zu dem Nettoinventarwert je Anteil am ersten darauf folgenden Handelstag, an dem der Administrator ein ausgefülltes Zeichnungsformular bis zu dem angegebenen Zeitpunkt erhalten hat, ausgegeben. Der Administrator kann jedoch in einzelnen Fällen und in seinem alleinigen Ermessen ordnungsgemäß ausgefüllte Zeichnungsformulare, die nach 14:00 Uhr (irischer Zeit) jedoch vor 17:00 Uhr (irischer Zeit) an einem Handelstag eingehen, annehmen, falls sich die Verzögerung infolge eines außergewöhnlichen Umstandes, wie z. B. ein elektronisches oder sonstiges Versagen, ergeben hat.

Wenn bis zum Handelsschluss oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums keine vollständige Zahlung eingegangen ist oder die Gelder nicht frei verfügbar sind, kann die Zuteilung von Anteilen in Bezug auf einen solchen Antrag ganz oder teilweise annulliert werden oder der Administrator kann stattdessen den Zeichnungsantrag als Antrag auf die Anzahl von Anteilen behandeln, die mit einer solchen Zahlung am Handelstag nach Erhalt der vollständigen Zahlung oder des Eingangs frei verfügbarer Gelder erworben werden können. In derlei Fällen kann die Gesellschaft dem Antragsteller etwaige dem betreffenden Fonds entstandene Verluste in Rechnung stellen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, bei Zeichnungen, die verspätet abgewickelt werden, Zinsen zu einem angemessenen Satz in Rechnung zu stellen

Der Käufer zahlt zusätzlich die mit der Umrechnung der Zeichnungsgelder in die Klassenwährung der Anteilsklasse des Fonds, in die er investiert, verbundenen Kosten; die Umrechnung erfolgt zu den jeweils gültigen Wechselkursen. Die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Vertreter behalten sich das Recht vor, den Antragsteller bei der Zeichnung von Anteilen dazu aufzufordern, den Fonds gegen mögliche Verluste, die ihm infolge des nicht, wie verlangt, erfolgten Zahlungserhalts entstanden sind, schadlos zu halten.

Zeichnungsanträge können in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Zentralbank per Fax oder in elektronischer Form übermittelt werden. Wird ein erstmaliger Zeichnungsantrag per Fax übermittelt, so muss das Original des Zeichnungsantrags zusammen mit etwaigen zusätzlichen Belegen oder Unterlagen, die der Verhinderung der Geldwäsche dienen, umgehend nachgereicht werden. Nachfolgende Zeichnungsanträge, die per Fax für das Konto eines Anteilsinhabers eingehen, bedürfen keiner Nachsendung von Originalunterlagen. Zur Abänderung der Anmeldeinformationen und der Zahlungsanweisungen eines Anteilsinhabers müssen Originalunterlagen eingereicht werden.

Der Administrator behält sich das Recht vor, einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen ganz oder teilweise abzulehnen, und die Fonds können für Anträge entweder zeitweise oder ständig nach Ermessen des Administrators geschlossen werden. Der Administrator behält sich ebenfalls das Recht vor, weitere Einzelheiten oder einen Identitätsnachweis von einem Antragsteller oder einem Rechtsnachfolger zu fordern, auf den Anteile übertragen wurden. Sofern ein Zeichnungsantrag abgelehnt wird, müssen die Zeichnungsgelder innerhalb von 14 Tagen nach Antragstellung an den Antragsteller zurückgezahlt werden.

Jeder Anteilsinhaber muss den Administrator schriftlich über alle Änderungen in den Informationen in Kenntnis setzen, die in dem Antragsformular enthalten sind und dem Administrator alle zusätzlichen Unterlagen im Zusammenhang mit einer solchen Änderung vorlegen, die von ihm angefordert werden können.

Der Administrator behält sich das Recht vor, die zur Überprüfung der Identität des Bewerbers erforderlichen Informationen anzufordern. Für den Fall, dass der Administrator einen weiteren Identitätsnachweis eines Antragstellers oder seines Vertreters benötigt, wird er sich nach Erhalt der Zeichnungsanweisungen mit dem Antragsteller in Verbindung setzen. Im Falle einer Verzögerung oder Nichtvorlage von Informationen, die für Überprüfungszwecke erforderlich sind, oder einer Verzögerung oder Nichtvorlage des unterzeichneten Originalantragsformulars durch den Antragsteller kann der Administrator die Annahme des Antrags und die Rückerstattung aller Zeichnungsgelder auf Risiko des Antragstellers und ohne Zinsen verweigern.

Die Gesellschaft gestattet wissentlich keine Anlagen, die mit Market-Timing-Praktiken zusammenhängen, da sich solche Praktiken nachteilig auf die Interessen der Anteilsinhaber auswirken können. Unter Market Timing versteht man eine Arbitrage-Technik, mittels der ein Anleger systematisch Anteile eines Organismen für gemeinsame Anlagen in einem kurzen Zeitabstand zeichnet, verkauft oder umschichtet, indem er die Zeitverschiebungen und/oder Unvollkommenheiten bzw. Schwächen der Methode zur Bestimmung des Nettoinventarwerts des Fonds ausnutzt. Für den Market Timer ergeben sich Möglichkeiten, falls der Anteilspreis des Organismen für gemeinsame Anlagen auf der Grundlage veralteter Marktpreise berechnet wird, die nicht länger aktuell sind oder falls der Organismus für gemeinsame Anlagen den Anteilspreis bereits dann berechnet, wenn es noch möglich ist, Order abzugeben.

Market-Timing-Praktiken sind unzulässig, da sie die Wertentwicklung des Organismen für gemeinsame Anlagen durch einen Kostenanstieg und/oder eine Verwässerung des Gewinns beeinträchtigen können. Dementsprechend können die Direktoren, wenn immer sie es für angemessen halten, in ihrem eigenen Ermessen den Administrator und/oder die Verwahrstelle dazu auffordern, eine der nachfolgenden Maßnahmen zu ergreifen: (i) der Administrator und/oder die Verwahrstelle dazu auffordern, Umschichtungs- und/oder Zeichnungsanträge von Anlegern abzulehnen, die ersterer als Market Timer erachtet. Der Administrator und/oder die Verwahrstelle können Anteile zusammenlegen, die sich im gemeinsamen Eigentum oder unter gemeinsamer Kontrolle befinden, zwecks Überprüfung, ob eine Privatperson oder eine Gruppe von Privatpersonen als Market-Timing-Praktiken ausübend betrachtet werden kann, und (ii) während volatiler Marktperioden können die Direktoren den Administrator und/oder Verwahrstelle auffordern, den Nettoinventarwert je Anteil in der Weise anzupassen, dass er den angemessenen Wert der Anlagen des Fonds zum Bewertungszeitpunkt exakter wiedergibt, falls der Fonds vorwiegend in Märkten investiert ist, die zum Zeitpunkt der Bewertung des Fonds geschlossen sind.

Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Gesellschaft unterliegt der Aufsicht der Zentralbank und muss den in den Criminal Justice (Money Laundering and Terrorist Financing) Acts von 2010 und 2018 (die „CJA“) vorgeschriebenen Maßnahmen, die auf die Verhinderung und Aufdeckung von Geldwäsche abzielen, entsprechen. Um diese Geldwäschebestimmungen zu

erfüllen, verlangt der Administrator im Namen der Gesellschaft von jedem Zeichner oder Anteilsinhaber einen gewissen Identitätsnachweis. Die Gesellschaft und der Administrator behalten sich jeweils vor, die zur Identitätsüberprüfung eines Antragstellers und gegebenenfalls des wirtschaftlich Berechtigten benötigten Informationen zu verlangen.

Es wird ferner anerkannt, dass der Administrator bei der Erfüllung der auf ihn übertragenen Aufgaben vom Antragsteller von jeglichem Verlust freigestellt wird, der durch die Nichtverarbeitung der Zeichnungen entsteht, wenn die vom Administrator angeforderten Informationen nicht vom Antragsteller zur Verfügung gestellt wurden.

Datenschutz

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass sie durch eine Anlage in der Gesellschaft und die damit verbundenen Interaktionen mit der Gesellschaft und ihren verbundenen Unternehmen und Beauftragten (unter anderem das Ausfüllen des Antragsformulars sowie die Aufzeichnung von elektronischen Mitteilungen oder Telefongesprächen, soweit zutreffend) oder durch Bereitstellung von persönlichen Informationen über mit dem Anleger verbundenen natürlichen Personen (zum Beispiel Direktoren, Treuhänder, Mitarbeiter, Vertreter, Anteilsinhaber, Investoren, Kunden, wirtschaftliche Eigentümer oder Vermittler) an die Gesellschaft und ihre verbundenen Unternehmen und Beauftragten bestimmte persönliche Informationen zur Verfügung stellen, die personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgesetze darstellen. Die Gesellschaft fungiert als verantwortliche Stelle in Bezug auf diese personenbezogenen Daten, und ihre verbundenen Unternehmen und Beauftragten wie die Verwaltungsgesellschaft, der Administrator und der Hauptfinanzverwalter können als Datenverarbeiter fungieren (oder, unter bestimmten Umständen, gemeinsam für die Verarbeitung als „für die Verarbeitung Verantwortliche").

Die Gesellschaft hat ein Dokument erstellt, in dem die Datenschutzverpflichtungen der Gesellschaft und die Datenschutzrechte natürlicher Personen gemäß den Datenschutzgesetzen aufgeführt sind (die „**Datenschutzerklärung**").

Alle Neuanleger erhalten eine Kopie der Datenschutzerklärung im Rahmen des Prozesses der Zeichnung von Anteilen an der Gesellschaft; zudem wird allen bestehenden Anlegern der Gesellschaft, die vor dem Inkrafttreten der Datenschutzgesetze Anteile gezeichnet haben, eine Kopie der Datenschutzerklärung zugesandt.

Die Datenschutzerklärung enthält Informationen über die folgenden Sachverhalte hinsichtlich des Datenschutzes:

- ~~–~~Anleger stellen dem Fonds bestimmte persönliche Informationen zur Verfügung, die im Sinne der Datenschutzgesetze personenbezogene Daten darstellen;
- ~~–~~eine Beschreibung der Zwecke und der Rechtsgrundlagen, für die die personenbezogenen Daten verwendet werden können;
- ~~–~~Einzelheiten zur Übertragung von personenbezogenen Daten, einschließlich (sofern zutreffend) an Unternehmen außerhalb des EWR;
- ~~–~~Einzelheiten zu den vom Fonds ergriffenen Datenschutzmaßnahmen;
- ~~–~~eine Übersicht über die verschiedenen Datenschutzrechte natürlicher Personen als betroffene Personen gemäß den Datenschutzgesetzen;
- ~~–~~Informationen zur Politik der Gesellschaft in Bezug auf die Speicherung personenbezogener Daten;
- ~~–~~Kontaktangaben für weitere Informationen zu Datenschutzfragen.

Angesichts des spezifischen Zwecks, für den die Gesellschaft und ihre verbundenen Unternehmen und Beauftragten personenbezogene Daten zu verwenden beabsichtigen, ist nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze nicht zu erwarten, dass eine individuelle Einwilligung für eine solche Verwendung erforderlich sein wird. Wie jedoch in der Datenschutzerklärung erläutert, haben natürliche Personen das Recht, der Verarbeitung ihrer Daten zu widersprechen, wenn dies nach Ansicht der Gesellschaft für die Zwecke der berechtigten Interessen der Gesellschaft oder eines Dritten erforderlich ist.

Die Gesellschaft kann Bruchteilsanteile ausgegeben, die auf die nächste zweite Dezimalstelle gerundet werden. Bruchteilsanteile sind nicht stimmberechtigt.

Rücknahme von Anteilen

Anteilsinhaber können die Rücknahme ihrer Anteile gemäß den nachstehend beschriebenen Verfahren beantragen.

~~Anteilsinhaber können von der Gesellschaft oder ihrem Vertreter die Rücknahme einer beliebigen Anzahl von Anteilen, die sie halten, zu dem entsprechenden Nettoinventarwert je Anteil an jedem Handelstag verlangen, indem sie dem Administrator um oder vor 14:00 Uhr (irischer Zeit) an einem solchen Handelstag ein ausgefülltes Rücknahmeantragsformular vorlegen. Bei der Rücknahme von Anteilen kann eine Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung fällig werden. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte dem nachstehenden Abschnitt „Verwässerungsausgleich". Der Administrator kann in einzelnen Fällen und in seinem alleinigen Ermessen ordnungsgemäß ausgefüllte Rücknahmeantragsformular , die nach 14:00 Uhr (irischer Zeit) am Handelstag jedoch vor 17:00 Uhr (irischer Zeit) am darauf folgenden Handelstag eingehen, annehmen, falls sich die Verzögerung infolge eines außergewöhnlichen Umstandes, wie z. B. ein elektronisches oder sonstiges Versagen, ergeben hat. Rücknahmeerlöse werden innerhalb von 14 Tagen nach Annahme des Rücknahmeantrags und sonstiger maßgeblicher Dokumente zur Rücknahme an die Anteilsinhaber gezahlt. Wird bei der Rücknahme von Anteilen eine Währungsumrechnung notwendig, so erfolgt diese zu den jeweils gültigen Wechselkursen. Rücknahmeanträge können in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Zentralbank per Fax oder in elektronischer Form übermittelt werden. Wurde ein Zeichnungsantrag per Fax übermittelt, so erfolgen Rückzahlungen erst nach Erhalt der Originalfassung des Zeichnungsformulars des Anteilsinhabers; dieser Originalfassung sind sämtliche Unterlagen beizulegen, die die Gesellschaft einfordert, einschließlich aller Dokumente, die im Zusammenhang mit der~~

~~Verpflichtung zur Verhinderung der Geldwäsche verlangt werden. Rücknahmeanträge, die per Fax eingehen, werden nur unter der Bedingung bearbeitet, dass die Zahlung auf das bestehende Konto erfolgen soll.~~
Anteilsinhaber können die Rücknahme ihrer Anteile an oder mit Wirkung von einem Handelstag beantragen, indem sie einen schriftlichen Rücknahmeantrag so an den Administrator senden, dass er vor dem jeweiligen Orderannahmeschluss eingeht. Jeder beim Administrator nach dem jeweiligen Orderannahmeschluss eingegangene Rücknahmeantrag wird zurückgestellt und am nächstfolgenden Handelstag wirksam.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Einzelfall und nach ihrem alleinigen Ermessen wie von den Direktoren beschlossen ordnungsgemäß ausgefüllte Rücknahmeanträge nach dem jeweiligen Orderannahmeschluss annehmen, wenn die Verzögerung aufgrund außergewöhnlicher Umstände wie Systemausfällen oder sonstigen Störungen erfolgte. Rücknahmeanträge können jedoch nicht angenommen werden, nachdem der Nettoinventarwert für den jeweiligen Handelstag berechnet wurde.

Zahlungen werden nur geleistet, wenn das Originalantragsformular vor einem Rücknahmeantrag beim Administrator eingegangen ist. Rücknahmeerlöse werden normalerweise innerhalb von 14 Tagen nach Annahme des Rücknahmeantrags und sonstiger maßgeblicher Dokumente an die Anteilsinhaber gezahlt.

Geht ein Rücknahmeantrag von einem irischen Gebietsansässigen ein (der kein steuerbefreiter irischer Gebietsansässiger ist), zieht die Gesellschaft von den Rücknahmegeldern einen Betrag in der nötigen Höhe ab, um eventuellen auf die Rücknahme anfallenden Steuern Rechnung zu tragen.

~~Die Satzung sieht vor, dass – falls~~Falls die Gesellschaft ~~einen Antrag zur~~Anträge zum Rücknahme von Anteilen in Bezug auf mindestens 10 % ~~oder mehr~~ des Nettoinventarwerts eines Fonds an einem Handelstag erhält~~, der Fonds beschließen kann, entweder die gesamte Anzahl der zurückgenommenen Anteile~~, können die Direktoren sich nach ihrem alleinigen Ermessen dafür entscheiden, den Gesamtwert der Anteile, die zurückgenommen werden sollen, auf 10 % oder mehr des Nettoinventarwerts dieses Fonds zu beschränken~~, in welchem Fall die Anträge anteilig vermindert werden und der Rest am nächsten Handelstag (vorbehaltlich der Satzungsbestimmungen) zurückgenommen wird.~~. Wenn die Direktoren sich dafür entscheiden, die Rücknahme der Anteile in dieser Weise zu beschränken, dann:

1. werden alle relevanten Rücknahmeanträge anteilig auf den Wert der Anteile reduziert, deren Rücknahme beantragt wurde, und
2. vorbehaltlich der obigen Beschränkung werden alle Anteile, die nicht an einem Handelstag zurückgenommen werden, so behandelt, als wäre deren Rücknahme für den nächsten und jeden nachfolgenden Handelstag beantragt worden, so lange bis alle Anteile, deren Rücknahme ursprünglich beantragt wurde, zurückgenommen wurden.

Die Satzung erlaubt ~~der Gesellschaft~~dem Fonds ebenfalls, entweder mit ~~der~~ Zustimmung ~~der Verwahrstelle sowie dem Antrag stellenden Anteilsinhaber, jeden Antrag auf Rücknahme von Anteilen durch die Übertragung von Vermögenswerten der Gesellschaft an den Anteilsinhaber durchzuführen, vorausgesetzt, die Beschaffenheit~~des jeweiligen Anteilinhabers oder, falls der Rücknahmeantrag 5 % oder mehr des Anteilskapitals eines Teilfonds beträgt, im alleinigen Ermessen des Fonds, einen Rücknahmeantrag zu erfüllen, indem er Vermögenswerte des Fonds an den Anteilinhaber überträgt. Die Art der zu übertragenden Vermögenswerte wird durch ~~die Direktoren auf einer solchen Basis bestimmt, wie dies die Direktoren nach ihrem~~den Verwaltungsrat auf der Basis festgelegt, die der Verwaltungsrat mit Genehmigung der Verwahrstelle nach seinem alleinigen Ermessen ~~als fair~~für angemessen und nicht ~~zum Nachteil~~wesentlich nachteilig für die Interessen der verbleibenden ~~Anteilsinhaber erachten~~Anteilinhaber erachtet. Auf Ersuchen des einen solchen Rücknahmeantrag stellenden Anteilsinhabers werden solche Vermögenswerte veräußert (wobei die Kosten der Veräußerung der betreffenden Anteile dem Anteilsinhaber belastet werden können), und der Veräußerungserlös wird auf den Anteilsinhaber übertragen.

Zwangsweise Rücknahme von Anteilen und Verfall von Ausschüttungen

Anteilsinhaber müssen den Fonds und den Administrator unverzüglich schriftlich informieren, wenn sie eine US-Person werden oder Anteile im Namen einer US-Person halten. Die Gesellschaft behält sich außerdem das Recht vor, Anteile mit einer Frist von 30 Tagen zurückzukaufen, wenn die Direktoren Grund zu der Annahme haben, dass die Anteile direkt oder mit wirtschaftlicher Berechtigung von einer Person gehalten werden, die gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift eines Landes oder einer Regierungsbehörde verstößt oder die aufgrund solcher Gesetze oder Vorschriften nicht zum Besitz dieser Anteile berechtigt ist, oder wenn eine Person diese Anteile im Namen oder zugunsten einer US-Person erwirbt oder erworben hat, oder wenn eine Person die nach der Satzung erforderlichen Informationen oder Erklärungen nicht innerhalb von 7 Tagen nach Aufforderung vorlegt oder wenn der Besitz nach Ansicht der Direktoren dazu führen könnte, dass der Gesellschaft oder den Anteilsinhabern eine Steuerpflicht entsteht oder ihnen finanzielle oder administrative Nachteile entstehen, die der Gesellschaft oder den Anteilsinhabern andernfalls nicht entstehen würden.

Die Satzung erlaubt es der Gesellschaft, die Anteile zurückzunehmen, wenn während einer Zeitspanne von 6 Jahren kein Scheck in Bezug auf eine Dividende für die Anteile eingelöst wurde und keine Bestätigung in Bezug auf Anteilsscheine oder ein sonstiger Eigentumsnachweis der Anteile, die an den Anteilsinhaber gesandt wurden, von dem Anteilsinhaber eingegangen ist. In diesem Fall wird der Rücknahmeerlös in einem getrennten zinsbringenden Konto gehalten, und der Anteilsinhaber ist berechtigt, den auf einem solchen Konto zu seinen Gunsten gehaltenen Betrag zu beanspruchen.

Ausschüttungen, die nicht innerhalb von 6 Jahren nach Ankündigung der Ausschüttung eingefordert werden, verfallen und werden dem Vermögen des jeweiligen Fonds zugerechnet.

Verwässerungsausgleich

Die tatsächlichen Kosten des Erwerbs oder Verkaufs der Basisanlagen eines Fonds können höher oder geringer als der zuletzt gehandelte Preis ausfallen, der zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil eingesetzt wurde. Die

Handelsgebühren, Provisionen und die Tatsache, dass Handel zu anderen Preisen als dem zuletzt gehandelten Preis getätigt wird, können sich extrem nachteilig auf die Beteiligungen der Anteilsinhaber an einem Fonds auswirken. Zur Vermeidung dieser Auswirkung, der sogenannten „Verwässerung", und zum Schutz der ~~Anteilinhaber~~Anteilsinhaber, darf der Fonds eine Gebühr ~~zur Vermeidung einer Verwässerung~~für einen Verwässerungsausgleich erheben, wenn Nettozuflüsse in einen Fonds oder Nettoabflüsse aus einem Fonds stattfinden, so dass der Preis eines Anteils an einem Fonds über oder unter dem Preis liegt, den eine Bewertung zum zuletzt gehandelten Preis ergeben hätte. Diese Verfahrensweise wird auch als „Swing Pricing" bezeichnet. Die Erhebung einer Gebühr ~~zur Vermeidung einer Verwässerung~~für einen Verwässerungsausgleich kann entweder den Rücknahmepreis eines Anteils an einem Fonds reduzieren oder den Zeichnungspreis eines Anteils an einem Fonds erhöhen. Wird ein Verwässerungsausgleich erhoben, so erhöht er den Nettoinventarwert je Anteil in dem Fall, dass der Fonds mehr Zeichnungen als Rücknahmen entgegennimmt, und reduziert den Nettoinventarwert je Anteil, wenn der Fonds mehr Rücknahmen als Zeichnungen erhält. Die ~~Vornahme eines Verwässerungsausgleichs~~Erhebung einer Gebühr auf den Erstausgabepreis für den Verwässerungsausgleich findet ähnliche Anwendung bei der Auflegung neuer Anteilsklassen in einem Fonds, der bereits besteht, und hat den Effekt, die Anzahl der ausgegebenen Anteile zu reduzieren. Der Erstausgabepreis wird in der offiziellen Preisentwicklung veröffentlicht. Gebühren zur Vermeidung einer Verwässerung können üblicherweise bei der Schließung einer einzelnen Anteilsklasse anfallen, werden aber nicht bei der Schließung eines Fonds erhoben. In diesem Fall werden die tatsächlichen Schließungskosten auf alle Anteilsklassen umgelegt.

Die Erhebung einer Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung hängt vom Umfang der Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen an einem Handelstag ab. Die Gesellschaft kann eine solche Gebühr erheben:

(i) ~~(i)~~ wenn die Zahl der Zeichnungen oder Rückkäufe (Sachübertragungen ausgenommen), die über die Zahl der Rücknahmen oder Zeichnungen (Sachübertragungen ausgenommen) hinausgeht, im Vorfeld festgelegte Prozentgrenzen, die sich auf den Nettoinventarwerteines Fonds beziehen, überschreitet (sofern die Direktoren oder ein von den Direktoren eingesetzter Ausschuss solche Prozentgrenzen im Vorfeld festgelegt haben); oder

(ii) wenn ein Fonds einen kontinuierlichen Rückgang verzeichnet (d. h. einen Nettoabfluss von Anlagen); oder

(iii) in anderen Fällen, wenn der Fonds begründet der Überzeugung ist, dass es im Interesse der Anteilsinhaber ist, eine Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung zu erheben.

Die Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung wird für jeden Fonds unter Bezugnahme auf die typischen Kosten des Handels mit den Basisanlagen dieses Fonds, einschließlich Handelsspreads, Markteinflüssen, Provisionen, Gebühren und Steuern berechnet. Diese Kosten können Schwankungen unterworfen sein, und deshalb wird auch die Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung gelegentlich schwanken. ~~Die Preise~~Der Nettoinventarwert der einzelnen Anteilsklassen eines Fonds ~~werden~~wird jeweils unabhängig voneinander berechnet. Eine Gebühr ~~zur Vermeidung einer Verwässerung~~für den Verwässerungsausgleich wird sich jedoch in derselben Art und Weise auf den ~~Preis~~Nettoinventarwert der Anteile jeder Klasse eines Fonds auswirken. Werden Anteile ohne Erhebung einer Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung gekauft oder verkauft, so kann sich dies negativ auf den Nettoinventarwert eines Fonds auswirken.

Zeichnungen oder Rücknahmen in Sachwerten werden bei der Ermittlung, ob die Mittelzuflüsse eines Fonds übersteigen oder umgekehrt, nicht berücksichtigt. In Sachwerten zeichnende oder zurückverkaufende Anteilsinhaber tun dies zum aktuellen Nettoinventarwert je Anteil, ohne dass eine Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung erhoben wird. Im Falle eines Fonds, dem infolge einer Zeichnung in Sachwerten Stempelgebühren berechnet werden können, kann jedoch eine Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung in ausreichender Höhe erhoben werden, um die Kosten der durch die Zeichnung in Sachwerten anfallenden Stempelgebühr zu berücksichtigen.

Diese Gebühren können an jedem beliebigen Handelstag erhoben werden, wobei der potentielle Betrag solcher Gebühren vom Hauptfinanzverwalter von Zeit zu Zeit geprüft wird. Auf Anfrage beim Hauptfinanzverwalter erhält ein Anteilsinhaber ausführliche Informationen zu Verwässerungsausgleichen, die auf Zeichnungen und/oder Rücknahmen erhoben werden.

Übertragung von Anteilen

Alle Übertragungen von Anteilen werden durch schriftliche Übertragung in einer üblichen Form oder in jeder anderen Form vorgenommen, und jede Übertragungsform muss den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Übertragenden und des Übertragungsempfängers angeben. Die Übertragungsurkunde für Anteile ist durch den oder im Namen des Übertragenden zu unterzeichnen. Der Übertragende gilt solange als der Inhaber des Anteils, bis der Name des Übertragungsempfängers in dem diesbezüglichen Anteilsregister eingetragen ist. Die Registrierung von Übertragungen kann zu einem solchen Zeitpunkt und für solche Zeitspannen ausgesetzt werden, wie von den Direktoren jeweils festgelegt, immer vorausgesetzt, dass eine solche Registrierung für nicht mehr als 30 Tage in einem Jahr ausgesetzt wird. Die Direktoren können die Registrierung der Übertragung von Anteilen ablehnen, es sei denn, die Übertragungsurkunde wird an dem eingetragenen Geschäftssitz des Fonds oder an einem solchen anderen Ort hinterlegt, wie von den Direktoren in vertretbarer Weise gefordert, und zwar zusammen mit solchen anderen Nachweisen, wie von den Direktoren in vertretbarer Weise gefordert, um das Recht des Übertragenden nachzuweisen, die Übertragung vorzunehmen, sowie eine Erklärung des Übertragungsempfängers, in der dieser mitteilt, ob er ein irischer Gebietsansässiger und/oder eine US-Person ist. Die Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, wie in „Käufe von Anteilen" oben beschrieben, finden gleichermaßen auf die Übertragung von Anteilen Anwendung.

Anteilsscheine

Der Administrator ist dafür verantwortlich, das Register der Anteilsinhaber zu führen, in dem alle Ausgaben, Rücknahmen, Umwandlungen und Übertragungen von Anteilen aufgezeichnet werden. Ausgenommen auf Antrag eines Anteilsinhabers, werden keine Anteilsscheine in Bezug auf die Anteile ausgestellt, jeder Anteilsinhaber erhält

jedoch eine schriftliche Bestätigung seiner Inhaberschaft in Bezug auf die Anteile. Ein Anteil kann unter einem einzigen Namen oder unter bis zu 4 gemeinsamen Namen registriert werden.

Ausschüttungspolitik

Jeder Fonds kann ausschüttende Anteilsklassen, thesaurierende Anteilsklassen oder Roll-Up-Anteilsklassen ausgeben. Alle Anteilsklassen sind Roll-Up-Anteilsklassen, sofern in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse nicht anders angegeben.

Anteile ausschüttender Anteilsklassen sind Anteile, die nach Ermessen der Direktoren am Ausschüttungstag Nettoerträge ausschütten. Die Höhe der Ausschüttung bei verschiedenen Klassen ausschüttender Anteilsklassen in einem Fonds kann variieren, da in solchen Anteilsklassen unterschiedliche Gebühren und Aufwendungen zum Ausdruck kommen. Eine solche Ausschüttung erfolgt aus dem Nettoertrag. Es sollte beachtet werden, dass der Nettoertrag in Bezug auf Fonds, die der Erwirtschaftung von Erträgen Vorrang vor Kapitalwachstum einräumen, anders berechnet wird, und dass bei solchen Fonds alle anfallenden Gebühren und Auslagen dem Kapital des Fonds und nicht den Erträgen belastet werden. Ein Anleger in ausschüttenden Anteilsklassen hat die Wahl, die Ausschüttung in zusätzliche ausschüttende Anteile zu investieren oder die Zahlung durch telegrafische Überweisung in der Klassenwährung der ausschüttenden Anteile, in die der Anleger investiert ist, zu erhalten. Der Anleger gibt der Gesellschaft zum Zeitpunkt seines Antrags auf ausschüttende Anteile schriftlich seine Präferenz an. Es ist zu beachten, dass die Festsetzung von Ausschüttungen in denjenigen Fonds, die Gebühren (einschließlich Verwaltungsgebühren) und Kosten dem Kapital und nicht den Erträgen belasten, zu einer Kapitalerosion in diesen Fonds führen könnte und dass höhere Erträge durch den Verzicht auf einen Teil des potenziellen zukünftigen Kapitalwachstums erzielt werden.

Werden die Ausschüttungen einer Währungsumrechnung unterworfen, so erfolgt diese zu den jeweils geltenden Wechselkursen. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von 6 Jahren nach Ankündigung der Ausschüttung eingefordert werden, verfallen und werden dem Vermögen des jeweiligen Fonds zugerechnet. Die Gesellschaft muss und ist berechtigt, von jeder Dividende, die sie an einen Inhaber von Anteilen einer ausschüttenden Anteilsklasse auszahlt, einen Betrag abzuziehen, um die in Irland gültigen Steuergesetze zu beachten (s. hierzu „Besteuerung"); dies gilt für die Anteilsinhaber, die in Irland ansässig sind oder die nicht in Irland ansässig sind, sofern sie es versäumt haben, den Administrator über ihren Status aufzuklären.

Anteile thesaurierender Anteilsklassen sind Anteile, die eine Ausschüttung verkünden, deren Nettoerträge jedoch dann am Ausschüttungstag im Kapital des maßgeblichen Fonds wiederangelegt werden. Dadurch erhöht sich der Nettoinventarwert je Anteil einer thesaurierenden Anteilsklasse im Verhältnis zu einem Anteil einer ausschüttenden Anteilsklasse.

Bei Anteilen von Roll-Up-Anteilsklassen erfolgt keine Ankündigung oder Ausschüttung des Nettoertrags. Der Nettoinventarwert reflektiert daher die Nettoerträge.

Ab und in Bezug auf am 1. Oktober 2010 beginnende Rechnungsperioden ist beabsichtigt, dass die Gesellschaft ihre Geschäfte so führt, dass sie den Status als berichtender Fonds im Vereinigten Königreich (U.K. Reporting Fund) erhalten kann.

Eine der diesbezüglichen Anforderungen besteht darin, dass ein berichtender Fonds den jeweiligen Anteilsinhabern die Ertragsrenditen der Gesellschaft auf Basis der einzelnen Anteile für jeden Berichtszeitraum mitteilen muss.

Anteilsinhabern und potenzielle Anlegern, die im steuerrechtlichen Sinn im Vereinigten Königreich ansässig sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wird empfohlen, hinsichtlich möglicher steuerlicher oder sonstiger Folgen im Zusammenhang mit den Vorschriften für den Status als ausschüttender oder berichtender Fonds im Vereinigten Königreich ihre Fachberater zu konsultieren.

~~**Zwangsweise Rücknahme von Anteilen und Verfall von Ausschüttungen**~~

~~Anteilsinhaber müssen den Fonds und den Administrator unverzüglich schriftlich informieren, wenn sie eine US Person werden oder Anteile im Namen einer US Person halten. Die Gesellschaft behält sich außerdem das Recht vor, Anteile mit einer Frist von 30 Tagen zurückzukaufen, wenn die Direktoren Grund zu der Annahme haben, dass die Anteile direkt oder mit wirtschaftlicher Berechtigung von einer Person gehalten werden, die gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift eines Landes oder einer Regierungsbehörde verstößt oder die aufgrund solcher Gesetze oder Vorschriften nicht zum Besitz dieser Anteile berechtigt ist, oder wenn eine Person diese Anteile im Namen oder zugunsten einer US Person erwirbt oder erworben hat, oder wenn eine Person die nach der Satzung erforderlichen Informationen oder Erklärungen nicht innerhalb von 7 Tagen nach Aufforderung vorlegt oder wenn der Besitz nach Ansicht der Direktoren dazu führen könnte, dass der Gesellschaft oder den Anteilsinhabern eine Steuerpflicht entsteht oder ihnen finanzielle oder administrative Nachteile entstehen, die der Gesellschaft oder den Anteilsinhabern andernfalls nicht entstehen würden.~~

~~Die Satzung erlaubt es der Gesellschaft, die Anteile zurückzunehmen, wenn während einer Zeitspanne von 6 Jahren kein Scheck in Bezug auf eine Dividende für die Anteile eingelöst wurde und keine Bestätigung in Bezug auf Anteilsscheine oder ein sonstiger Eigentumsnachweis der Anteile, die an den Anteilsinhaber gesandt wurden, von dem Anteilsinhaber eingegangen ist. In diesem Fall wird der Rücknahmeerlös in einem getrennten zinsbringenden Konto gehalten, und der Anteilsinhaber ist berechtigt, den auf einem solchen Konto zu seinen Gunsten gehaltenen Betrag zu beanspruchen.~~

~~Ausschüttungen, die nicht innerhalb von 6 Jahren nach Ankündigung der Ausschüttung eingefordert werden, verfallen und werden dem Vermögen des jeweiligen Fonds zugerechnet.~~

Veröffentlichung des Anteilspreises

~~Sofern die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil nicht unter den nachstehend beschriebenen Umständen ausgesetzt wurde, wird der aktuelle~~ Nettoinventarwert je Anteil eines jeden Fonds am eingetragenen Sitz des Administrators an jedem Geschäftstag nach dem Handelstag zur Verfügung gestellt und (soweit praktisch durchführbar) täglich an dem ersten Geschäftstag nach dem Handelstag auf der Bloomberg-Website~~(www.bloomberg.com),~~ (www.bloomberg.com), einer öffentlich zugänglichen Website,

veröffentlicht.

Neben den in den regelmäßigen Berichten der Gesellschaft veröffentlichten Informationen kann die Gesellschaft von Zeit zu Zeit den Anlegern Informationen zu den Portfoliopositionen und damit zusammenhängende Informationen in Bezug auf einen oder mehrere Fonds geben. Diese Informationen stehen auf Anfrage allen Anlegern des jeweiligen Fonds zur Verfügung. Diese Informationen werden nur vergangenheitsbezogen nach dem jeweiligen Handelstag, auf den sich diese Informationen beziehen, bereitgestellt.

Vorübergehende Einstellung der Bewertung, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Direktoren können nach Rücksprache mit der Verwaltungsgesellschaft jederzeit die Feststellung des Nettoinventarwerts und die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen eines Fonds vorübergehend einstellen, und zwar während:

(i) ~~(i)~~ einer Zeitspanne (außer einem Feiertag oder üblichen Wochenendschließungen), während der ein geregelter Markt geschlossen ist, welcher der hauptsächliche geregelte Markt für einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte des Fonds ist, oder an dem das Handeln beschränkt oder eingestellt ist; oder

(ii) ~~(ii)~~ einer Zeitspanne, während der eine Notsituation vorherrscht, als deren Ergebnis der Fonds praktisch nicht in der Lage ist, einen wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte zu veräußern; oder

(iii) ~~(iii)~~ einer Zeitspanne, während der aus einem beliebigen Grund die Preise der Anlagen des Fonds nicht in vertretbarem Maße, unverzüglich und genau durch die Verwaltungsgesellschaft ermittelt werden können; oder

(iv) ~~(iv)~~ einer Zeitspanne, während der die Überweisung von Geldern, die mit der Realisierung der Zahlung aus der Veräußerung von Anlagen oder mit der Durchführung der Zahlung für den Erwerb von Anlagen nach Meinung der Verwaltungsgesellschaft nicht zu dem normalen Wechselkurs durchgeführt werden können; oder

(v) ~~(v)~~ einer Zeitspanne, während der die Erlöse aus einem Verkauf oder einer Rücknahme der Anteile nicht auf das Konto oder von dem Konto des Fonds überwiesen werden können~~.~~; oder

(vi) während einer Zeitspanne, wenn eine Aussetzung nach Auffassung der Direktoren mit Blick auf die Interessen der Gesellschaft und/oder des betreffenden Teilfonds gerechtfertigt ist; oder

(vii) nach der Übermittlung einer Mitteilung über eine Hauptversammlung an die betreffenden Anteilsinhaber, auf der die Abwicklung der Gesellschaft/die Auflösung des betreffenden Teilfonds geprüft wird.

Es werden alle angemessenen Schritte unternommen, um einen Zeitraum der vorübergehenden Einstellung schnellstmöglich zu beenden.

Die Einzelheiten einer derartigen Aussetzung werden der Zentralbank unverzüglich (ohne Verzögerung) mitgeteilt. Die Einzelheiten einer solchen ~~vorübergehenden Einstellung werden unverzüglich am selben Geschäftstag der Zentralbank gemeldet und~~Aussetzung werden auch allen Anteilsinhabern ~~so bald wie möglich durch eine offizielle Mitteilung~~ mitgeteilt, wenn diese nach Auffassung der Direktoren voraussichtlich länger als 14 Tage andauert. Anträge von Anteilsinhabern auf Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen einer Klasse eines Fonds oder auf den Umtausch von Anteilen einer Klasse eines Fonds in eine andere werden – sofern sie nicht zurückgezogen wurden, aber vorbehaltlich der oben genannten Einschränkungen – am ersten relevanten Handelstag nach Aufhebung der Aussetzung bearbeitet.

Umtausch von Anteilen

Die Satzung des Fonds erlaubt den Anteilsinhabern mit der Zustimmung der Direktoren, ihre Anteile an einem Fonds in Anteile eines anderen Fonds umzutauschen, und zwar durch Mitteilung an den Administrator in einer solchen Form, wie vom Administrator gefordert. Der Umtausch erfolgt gemäß folgender Formel:

$$NS = \frac{(S \times R \times F) - X}{P}$$

dabei entspricht:

NS	=	der Anzahl der Anteile, die in dem neuen Fonds ausgegeben werden;
S	=	der Anzahl der umzuwandelnden Anteile;
R	=	der Rücknahmepreis je Anteil;
F	=	dem eventuellen Währungsumrechnungsfaktor, wie von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt;
P	=	dem Preis eines Anteils des neuen Fonds, gegebenenfalls nach Addition der Verkaufsgebühr
X	=	der eventuellen Abwicklungsgebühr, die 5 % des Nettoinventarwerts der umzuwandelnden Anteile nicht übersteigt.

Falls NS keine ganzzahlige Zahl von Anteilen ist, behält sich der Administrator das Recht vor, entweder Bruchteile von Anteilen des neuen Fonds auszugeben oder den sich ergebenden Überschuss an den Anteilsinhaber zurückzuzahlen, der um Umwandlung de Anteile nachsucht. Ist ein solcher Umtausch einer Währungsumrechnung

unterworfen, so erfolgt sie zu den jeweils gültigen Wechselkursen.

Die Gesellschaft kann unbeschadet aller den Inhabern von Anteilen einer bestehenden Klasse zuvor übertragenen Rechte nach Ankündigung innerhalb einer von den Direktoren festzulegenden angemessenen Frist an einem Handelstag die Anteile einer Klasse eines Teilfonds ganz oder teilweise zwangsweise gegen Anteile einer anderen Klasse desselben Teilfonds umtauschen, sofern dies den Interessen der Inhaber der betreffenden Klasse nicht wesentlich zuwiderläuft.

Die Direktoren können die Ausführung eines Umwandlungsantrags ohne Angabe von Gründen nach eigenem Ermessen ablehnen.

GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG

Die Direktoren

Die Direktoren sind für die Führung der Geschäfte der Gesellschaft gemäß der Satzung verantwortlich und können alle Befugnisse der Gesellschaft zur Kreditaufnahme ausüben, vorbehaltlich der Grenzen und Bedingungen, die in den Vorschriften festgelegt sind und die von Zeit zu Zeit von der Zentralbank festgelegt werden können.

Im Folgenden werden die Direktoren mit ihren wesentlichen Tätigkeitsfeldern aufgeführt. Die Gesellschaft hat die Abwicklung seines Tagesgeschäfts der Verwaltungsgesellschaft übertragen, und folglich gehört kein Direktor zu den ausführenden Geschäftsvorständen. Die Anschrift der Direktoren ist der eingetragene Geschäftssitz des Fonds.

~~***James Firn***~~
~~Herr Firn, amerikanischer und britischer Staatsangehöriger, war von 1988 bis zu seiner Pensionierung im Juni 2014 Mitarbeiter von Russell Investments. Er war 8 Jahre in der Anlageberatung und den Geschäftsbereichen Investmentfonds und ERISA in den USA tätig, bevor er 1996 nach London ging. Während der 18 Jahre seiner Tätigkeit bei Russell Investments in London leitete er mehrere Abteilungen, darunter die Bereiche Qualitätssicherung, Produktentwicklung und Marketing. Er fungierte ferner als eine Hauptkontaktperson in Bezug auf Regierungs-, Aufsichts- und Industriegruppen in der EMEA Region und war für die oberste Führungsspitze in anderen Regionen, in denen die Russell Gruppe tätig ist, in Bezug auf betriebliche, produktbezogene und rechtliche Angelegenheiten beratend tätig. Derzeit ist Herr Firn als nicht geschäftsführender Direktor bei mehreren von der Zentralbank und auf den Cayman Islands zugelassenen Fondsverwaltungs-, Verwaltungs- und Vertriebsgesellschaften tätig. Herr Firn hat einen Abschluss in Rechtswissenschaften von der Southern Methodist University in Dallas, Texas, und ist Mitglied der Washington State Bar Association, der American Bar Association und der International Bar Association sowie des Institute of Directors im Vereinigten Königreich.~~
~~***John McMurray***~~
~~Herr McMurray, Amerikaner, ist der Global Chief Risk Officer und Chief Audit Executive bei Russell Investments. Er leitet Russells globale Risikomanagementfunktion, die strategische Weisungen und Bewertungen im Zusammenhang mit und von Russells Risikopositionen liefert, einschließlich Anlage-, Kredit- und betriebliche Risiken. Ferner leitet er die interne Prüffunktion bei Russell Investments. Außerdem hat er einen Sitz als Direktor im Verwaltungsrat der Gesellschaft, mit dem er ebenso wie mit dem EMEA-Management regelmäßig über risikobezogene Themen spricht. Herr McMurray kam 2010 zu Russell und verfügt über mehr als 30 Jahre Erfahrung im Risiko- und Investmentmanagement bei großen gewerblichen und staatlich geförderten Institutionen. Seine Erfahrung erstreckt sich über mehrere Anlageklassen und zahlreiche Marktzyklen. Seine Risikomanagementerfahrung umfasst Verbraucher-, Gewerbe- und Kontrahenten-, Markt- und Kreditrisiken im Zusammenhang mit Wertpapieren, Optionen, Whole Loans, Derivaten, Bürgschaften und Versicherungen. Bevor er zu Russell kam, war Herr McMurray für die Federal Home Loan Bank of Seattle tätig, wo er den Risikomanagementbereich des Instituts als Chief Risk Officer leitete. Davor war er bei JP Morgan Chase angestellt. Er ist Direktor mehrerer von der Zentralbank zugelassener Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA).~~

William Roberts

Herr Roberts, Brite (mit Wohnsitz in Irland), qualifizierte sich 1983 als Rechtsanwalt in Schottland, 1985 als Rechtsanwalt am Supreme Court in Hongkong, 1988 als Barrister und Attorney-at-law in Bermuda und 1990 als Attorney-at-law auf den Cayman Islands. In den Jahren 1982 bis 1990 war er für verschiedene Kanzleien in Schottland, Hongkong, London und Bermuda tätig. In den Jahren 1990 bis 1999 arbeitete er für W.S. Walker & Company auf den Cayman Islands, wo er 1994 Partner wurde. Herr Roberts ist ein erfahrener Anwalt auf dem Gebiet internationaler Finanzdienstleistungen. Er war als Geschäftsführer für verschiedene auf Bermuda gegründete Gesellschaften tätig und war von 1996 bis 1999 Direktor der Cayman Islands Stock Exchange. Er ist derzeit bei mehreren von der Zentralbank zugelassenen ~~Organismen für gemeinsame Anlagen und mehreren Organismen für gemeinsame Anlagen auf den Cayman Islands als Direktor tätig~~.

David Shubotham

Herr David Shubotham, Ire, war von 1975 bis 2002 einer der Direktoren von J.&E. Davy (einem irischen Börsenmaklerunternehmen). Nach Abschluss seiner Graduiertenausbildung bei Aer Lingus, kam er 1973 zu J. & E. Davy. Dort wurde er 1977 zum Partner ernannt und war von diesem Zeitpunkt an für das Anleihengeschäft zuständig. 1991 wurde er Chief Executive von Davy International, einer Gesellschaft, die im International Financial Services Centre von Dublin tätig ist. Er setzte sich 2001 zur Ruhe. Herr Shubotham hat das University College Dublin 1970 mit einem Bachelor of Commerce abgeschlossen und wurde 1971 als Wirtschaftsprüfer zugelassen. 1975 trat er der Society of Investment Analysts bei. Er war in Irland Mitglied zahlreicher, staatlich eingesetzter Ausschüsse, u. a. im Committee for the Development of Science and Technology Strategy und im Committee for the Development of Bio Strategy. Er war Vorsitzender des Board of Directors des irischen Nationalgestüts und des National Digital Park, einem Joint Venture mit der Irish Industrial Development Authority. Er war 6 Jahre lang Vorsitzender des Board of Directors der Hugh Lane Municipal Gallery (Dublin). Er ist Direktor mehrerer von der Zentralbank zugelassener Organismen für gemeinsame Anlagen. Außerdem ist er auf den Cayman Islands ebenfalls als Direktor mehrerer OGA tätig.

~~***Joseph Linhares***~~
~~Herr Linhares, amerikanischer Staatsbürger, ist Head of Europe, Middle East and Africa bei Russell Investments. Herr Linhares ist zuständig für die Leitung und Entwicklung aller Aspekte des Geschäfts von Russell Investments in der EMEA Region, zu der Frankreich, Italien, die Niederlande, die nordeuropäischen Länder, Deutschland, Österreich, die Schweiz und der Nahe Osten zählen. Vor seinem Wechsel zu Russell Investments im Jahr 2017 war Herr Linhares 16 Jahre lang für Barclays Global Investors und später für BlackRock tätig. Bei Barclays Global Investors fokussierte er sich auf das iShares ETF-Geschäft und verantwortete unter anderem den US-Vertrieb an~~

~~institutionelle Investoren und Privatanleger. Er gilt als einer der Architekten der raschen Expansion des iShares-Geschäfts in Europa, wo er bis 2013 Leiter von iShares für EMEA war. Davor bekleidete Herr Linhares auch Positionen bei der Citigroup und bei J.P. Morgan. Er ist ein eingetragener Vertreter der Series 7 und 24. Herr Linhares ist bei mehreren von der Zentralbank zugelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen sowie bei mehreren Konzernunternehmen von Russell Investments als Direktor tätig.~~

Neil Jenkins

Herr Jenkins, Brite, ist Managing Director des Hauptfinanzverwalters, zu dem er im Oktober 2006 wechselte. Er besuchte das Keble College, Oxford und erwarb dort einen Abschluss mit Auszeichnung (First Class Honours) in Neuphilologie (Deutsch und Russisch). Ferner hat er den Abschluss eines MSc der London Business School. Herr Jenkins kam 1985 zu Morgan Grenfell in London und war dort im Bereich Export-Projektfinanzierung in Osteuropa tätig. Von 1988 bis 1990 vertrat er Morgan Grenfell in Moskau. Von 1990 bis 2000 arbeitete Herr Jenkins in verschiedenen Anlagefunktionen bei Morgan Grenfell (Deutsche) Asset Management Investment Services. Darüber hinaus war er 5 Jahre bei Morgan Grenfell Capital Management in New York tätig. Herr Jenkins war von 2001 bis 2003 Managing Director bei AXA Multi Manager. Danach kam er zu Rothschild Private Management Limited als Executive Director und Head of Multi-Manager Investment, eine Position, die er bis Oktober 2006 innehatte, als er zum leitenden Finanzverwalter wechselte. Herr Jenkins arbeitete in der Londoner Niederlassung von Russell als leitender Portfoliomanager für verschiedene Fonds des Hauptfinanzverwalters sowie für separate Kundenmandate, die von anderen, mit dem Hauptfinanzverwalter verbundenen Unternehmen verwaltet wurden. So war er von April 2016 bis Januar 2018 auch in der Niederlassung von Russell Investments in Seattle tätig. Im dritten Quartal 2018 gab er seine Aufgaben im Portfoliomanagement ab, und im Januar 2019 wechselte er auf eine halbe Stelle beim Hauptfinanzverwalter. Herr Jenkins ist außerdem Direktor anderer von der Zentralbank genehmigter OGA.

Tom Murray

Herr Murray, Ire, ist seit über 25 Jahren im Investmentbanking und im Finanzdienstleistungssektor tätig. Er ist derzeit ein unabhängiger nicht geschäftsführender Direktor mehrerer OGA und Verwaltungsgesellschaften. Er verließ das University College in Dublin 1976 mit dem Abschluss Bachelor of Commerce und qualifizierte sich als Chartered Accountant bei Coopers & Lybrand in 1980, wo er als Computer-Audit-Spezialist und Systemanalyst tätig war. Außerdem gehörte er von 1990 bis 1992 der National Futures Association an. 2011 erhielt Herr Murray ein Diplom in Directors Duties & Responsibilites vom Institute of Chartered Accountants in Irland.

Von 2004 bis 2008 war Herr Murray Director bei Merrion Corporate Finance Ltd., wo er an mehreren hochkarätigen Transaktionen mitwirkte, unter anderem am Börsengang von Aer Lingus und Eircom sowie am Verkauf von Reox. Bevor er zu Merrion kam war er Treasury Director der Investec Bank in Irland mit Zuständigkeit für Finanzierung, Aktiv-Passiv-Management, Devisengeschäfte für Firmenkunden und Eigenhandel, Wertpapierleihgeschäfte, Beteiligungsfinanzierung und strukturierte Finanzgeschäfte. ~~In~~ 1987 war er ~~gründender Direktor und Gründungsaktionär~~einer der Gründungsdirektoren und ersten Aktionäre von Gandon Securities Ltd., dem ersten Unternehmen, das im International Financial Services Centre, Dublin zum Betrieb zugelassen wurde. Zunächst fungierte Herr Murray als Finance Director. In dieser Eigenschaft war er unter anderem an der Konzeption und Umsetzung von Finanzsteuerungs- und Risikomanagementsystemen für den Eigenhandel beteiligt. In 1990 übernahm Herr Murray dann eine Funktion in der Geschäftsentwicklung, wo er die Abteilungen Structured Finance, Managed Futures und Equity Financing aufbaute. Im Jahr 2000 wurde die Gandon Securities Ltd von der Investec Bank übernommen, und Herr Murray wurde zum Treasury Director ernannt, eine Position, die er 4 Jahre lang innehatte.

Bevor Herr Murray von 1981 bis 1987 für Gandon tätig war, war er Chief Financial Officer bei Wang International Finance Ltd. gewesen, der Lieferantenkreditsparte von Wang Computers. Dort richtete er in 14 Ländern weltweit die Steuer-, Rechts- und Berichtswesenstrukturen für das Computer-Leasing-Geschäft ein.

Peter Gonella

Herr Gonella, Brite, ist seit 2007 Director of Operations für den Hauptfinanzverwalter, wo er für die Fondsdienstleistungen in Europa, im Nahen Osten und Afrika verantwortlich ist. Seine Verantwortlichkeiten umfassen im Bereich Management und Fondsbetrieb hauptsächlich die Beaufsichtigung der Erbringung von Dienstleistungen in der Fondsverwaltung, Fondsbuchhaltung und Kundenbetreuung. Herr Gonella studierte an der University of Hull englische Sprache und Literaturwissenschaft und schloss sein Studium mit Auszeichnung ab. Er ist ein Certified Investment Fund Director, eine Berufsbezeichnung, die im Jahr 2016 von The Certified Investment Fund Director Institute innerhalb des The Institute of Banking, Irland, vergeben wurde. Peter Gonella war von 1986 bis 2005 bei Deutsche (Morgan Grenfell) Asset Management und von 2005 bis 2007 bei Aberdeen Asset Management beschäftigt und bekleidete dort verschiedene Positionen im Senior Management sowie als Operations Director. Dabei war er u. a. für die Bereiche Fondsbuchhaltung, Kundenverwaltung und Lieferantenmanagement verantwortlich. Er ist bei mehreren von der Zentralbank zugelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen sowie bei mehreren Konzernunternehmen von Russell Investments als Direktor tätig.

William Pearce

Herr Pearce, Brite, ist seit 2005 Senior Portfolio Manager für den Hauptfinanzverwalter, wo er für in globale Aktien investierte gepoolte Fonds und getrennte Mandate verantwortlich ist, die für eine Reihe von Staatsfonds und nationalen Pensionsfonds verwaltet werden. Herr Pearce ist Absolvent der University of Sheffield, wo er einen Abschluss mit Auszeichnung in Betriebswirtschaft und Französisch erwarb. Er hält die ASIP-Qualifikation der ~~UK~~U.K. Society of Investment Professionals und ist ein Associate der britischen CFA Society. Herr Pearce war von 1998 bis 2003 für das auf institutionelle Kunden spezialisierte Team von Tilney Investment Management tätig, wo er britische Aktien- und Mischportfolios für britische Pensionsfonds und Wohltätigkeitsorganisationen verwaltete. Er ist Verwaltungsratsmitglied mehrerer von der Zentralbank autorisierter Organismen für gemeinsame Anlagen.

Keiner der Direktoren hat einen Dienstvertrag mit dem Fonds abgeschlossen. Die Satzung schreibt kein Ausscheiden der Direktoren aus Altersgründen und auch keine Ablösung der Direktoren durch Rotation vor.

Die Satzung sieht vor, dass ein Direktor an jeder Transaktion oder an jedem Geschäftsabschluss mit der Gesellschaft teilnehmen kann, oder an solchen Transaktionen oder Geschäftsabschlüssen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, vorausgesetzt, dieser Direktor legt die Beschaffenheit und das Ausmaß wesentlicher Interessen, die er haben kann, offen. Ein Direktor darf nicht über einen Vertrag abstimmen, an dem er wesentlich beteiligt ist. Ein Direktor kann jedoch in Bezug auf jeden Vorschlag abstimmen, der jede andere Gesellschaft betrifft, an der er direkt oder indirekt beteiligt ist, gleichgültig ob als leitender Angestellter oder als Anteilsinhaber oder in einer anderen Art und Weise, vorausgesetzt, er ist nicht Inhaber von 5 % oder mehr der ausgegebenen Anteile einer Anteilsklasse einer solchen Gesellschaft oder der den Mitgliedern einer solchen Gesellschaft zustehenden Stimmrechte. Ein Direktor kann ebenfalls hinsichtlich eines Vorschlags in Bezug auf ein Angebot von Anteilen abstimmen, an denen er als ein Teilnehmer in einer Übernahmevereinbarung oder Unterbeteiligungsvereinbarung interessiert ist, und er kann ebenfalls in Bezug auf die Erteilung einer Sicherheit, Garantie oder Entschädigung hinsichtlich Geldbeträgen abstimmen, die durch den Direktor an die Gesellschaft ausgeliehen wurden, oder in Bezug auf die Erteilung einer Sicherheit, Garantie oder Schadloshaltung an eine dritte Partei im Zusammenhang mit einer Zahlungsverpflichtung der Gesellschaft, für die der Direktor gänzlich oder teilweise eine Verantwortung übernommen hat. Keiner der Direktoren ist Anteilsinhaber des Fonds.

Der Secretary

Der Company Secretary ist MFD Secretaries Limited.

Die Verwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft delegiert die Funktionen einer OGAW-Verwaltungsgesellschaft an Carne Global Fund Managers (Ireland) Limited (die „**Verwaltungsgesellschaft**"). Die Verordnungen der Zentralbank beziehen sich auf die verantwortliche Person, also die Partei, die für die Einhaltung der einschlägigen Anforderungen der Zentralbankverordnungen im Auftrag eines bestimmten in Irland zugelassenen OGAW zuständig ist. Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt für die Gesellschaft die Rolle der verantwortlichen Person.

Die Gesellschaft hat die Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsgesellschaft für die Gesellschaft und jeden Fonds ernannt, und zwar mit der Befugnis, eine oder mehrere ihrer Funktionen vorbehaltlich der allgemeinen Aufsicht und Kontrolle durch die Gesellschaft zu delegieren. Die Verwaltungsgesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und wurde am 10. November 2003 in Irland unter der Registernummer 377914 gegründet. Sie wurde von der Zentralbank ermächtigt, als OGAW-Verwaltungsgesellschaft zu handeln und Management- und verbundene Verwaltungsdienstleistungen für OGAW zu erbringen. Das Mutterunternehmen der Verwaltungsgesellschaft ist Carne Global Financial Services Limited, eine in Irland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die allgemeine Geschäftsführung und Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft sowie für die Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Zentralbank verantwortlich, einschließlich der Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte der einzelnen Fonds unter Berücksichtigung von deren des Anlageziel und Anlagepolitik. Gemäß der Verwaltungsvereinbarung hat die Verwaltungsgesellschaft jedoch bestimmte ihrer Verwaltungs- und Transferstellenfunktionen in Bezug auf jeden Fonds an den Administrator delegiert.

Gemäß der Hauptfinanzverwaltungs- und Beratungsvereinbarung (und wie weiter unten beschrieben) hat die Verwaltungsgesellschaft bestimmte Anlageverwaltungsfunktionen in Bezug auf jeden Fonds an den Hauptfinanzverwalter delegiert.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft sind:

Neil Clifford (Nationalität: Ire – Irischer Gebietsansässiger)

Herr Clifford ist ~~ein~~ Direktor ~~der Carne-Gruppe~~und Chief Executive Officer der Verwaltungsgesellschaft. Er ist ein erfahrener, in Irland ansässiger ~~Investmentexperte~~Investmentmanagementexperte und Fondsdirektor mit umfassender Erfahrung in Governance sowie dem Betrieb von traditionellen und alternativen ~~Anlagen auf institutioneller Ebene, einschließlich Infrastruktur- und Private-Equity-Fonds. Er hat außerdem Erfahrung als Aktienfondsmanager und ist ein qualifizierter Experte für das Risikomanagement~~Investmentfonds. Neil Clifford kam im Oktober 2014 von Irish Life Investment Managers („ILIM") (April 2006 – September 2014) zur Verwaltungsgesellschaft. Bei ILIM war er Head of Alternative Investments. Er ~~überwachte ebenfalls die illiquiden Anlagen von ILIM in den Bereichen Private Equity und Infrastruktur und agierte als unabhängiger Direktor in einer Reihe von Investmentgesellschaften. Er~~ begann seine Karriere bei Irish Life als ein auf Sektoren konzentrierter Aktienfondsmanager. Davor war Herr Clifford Senior Equity Analyst bei Goodbody Stockbrokers (September 2000 – April 2006) in Dublin. Des Weiteren hat er als Ingenieur bei einer Reihe von führenden Ingenieur- und Telekommunikationsunternehmen in Irland gearbeitet. Neil Clifford hat einen Abschluss in Elektrotechnik vom University College Cork und einen Master-Abschluss in Betriebswirtschaft von der Smurfit School of Business, University College, Dublin. ~~Er ist~~Des Weiteren hat er die beruflichen Zertifizierungen als Chartered Alternative Investment Analyst ~~und Finanzrisikomanager~~(CAIA) und Financial Risk Manager (FRM – Global Association of Risk Professionals) erworben.

Teddy Otto (Nationalität: Deutscher – Irischer Gebietsansässiger)

Herr Otto ist ein Prinzipal der Carne-Gruppe. Er ist vor allem auf Produktentwicklung, Fondsgründung und Risikomanagement spezialisiert. Vor seiner Tätigkeit für die Verwaltungsgesellschaft war Herr Otto 6 Jahre lang bei der Allianz/Dresdner Bank Gruppe in Irland beschäftigt. In dieser Zeit war er als Head of Fund Operations sowie als Head of Product Management tätig und wurde zum Direktor der irischen Verwaltungsgesellschaft von Allianz Global Investors und einer Reihe von in Irland und auf den Cayman-Inseln ansässigen Investmentgesellschaften ernannt.

Zuvor hielt er leitende Positionen in den Bereichen Marktdaten und Verwahrung bei der Deutschen International (Ireland) Limited und arbeitete im Investmentbanking der Deutschen Bank in Frankfurt. Er war über 6 Jahre bei der DeutscheBank-Gruppe tätig. Davor war er für 2 Jahre bei der Bankgesellschaft Berlin beschäftigt. Herr Otto hat einen Abschluss in Betriebswirtschaftslehre von der Technischen Universität Berlin.

~~**Michael Bishop (Nationalität: Brite – Britischer Gebietsansässiger)**~~
~~Herr Bishop war von 1990 bis 2011 bei UBS Global Asset Management (U.K.) Ltd. tätig, zunächst als Executive Director und dann als Managing Director mit Verantwortung für die Entwicklung und das Management der britischen Investmentfondspalette. Zu seinen Fachgebieten gehören britische offene Investmentgesellschaften, Unit Trusts, fondsgebundene Produkte sowie andere Investmentstrukturen in Irland, auf den Cayman- und den Kanalinseln. Er war Direktor von UBS Global Asset Management Life Ltd. und UBS (Ireland) plc. und für deren Gründung verantwortlich.~~
~~Herr Bishop hat Produkte in allen Bereichen entwickelt und aufgelegt, darunter Aktien, festverzinsliche Wertpapiere und alternative Strategien. Darüber hinaus war er für die Ernennung und das Management von Dienstleistern verantwortlich und hatte leitende Funktionen im Rechnungswesen und im Management anderer Finanzdienstleistungsunternehmen wie Flemings und Tyndall inne. Er war Mitglied in einer Reihe von Ausschüssen der Investment Management Association, in Branchenforen und Beratungsgruppen mit Spezialisierung auf britische und internationale Vorschriften, Produktentwicklung und Besteuerung. Michael Bishop ist Fellow der Association of Chartered Certified Accountants. Seit seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2011 engagiert er sich für verschiedene Wohltätigkeitsorganisationen.~~

Sarah Murphy (Nationalität: Ire – Irischer Gebietsansässiger)

Sie ist Executive Director und Chief Operating Officer der Verwaltungsgesellschaft. Die Verwaltungsgesellschaft ist eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft und ein Verwalter alternativer Investmentfonds mit einem gegenwärtigen Vermögen von mehr als 130 Mrd. Euro in einer breiten Palette von Fondsstrukturen und Anlageklassen. Frau Murphy begann ihre Karriere bei der Carne Group als Business Manager, wo sie als Leiterin mit der Einführung und Entwicklung einer Reihe von Unternehmensdienstleistungen betraut war.

~~Frau Murphy ist Director of Oversight bei Carne, mit besonderem Schwerpunkt auf Governance und dem Betrieb von Verwaltungsgesellschaften und Fondsplattformen. Derzeit ist sie als eine Direktorin und Chief Operations Officer der Verwaltungsgesellschaften von Carne tätig. Sie gehört zudem den Verwaltungsräten der OGAW- und QIAIF-Plattformen von Carne an. Sarah Murphy ist in erster Linie für die Führung der Geschäfte der Verwaltungsgesellschaften des Unternehmens verantwortlich, die zusammen mehr als 100 Milliarden USD an Vermögenswerten betreuen. Sie begann ihre Karriere bei Carne als Business Manager, wo sie als Leiterin mit der Einführung und Entwicklung einer Reihe von Unternehmensdienstleistungen betraut war.~~
Bevor sie zu Carne Group kam, hatte Frau Murphy eine Reihe von leitenden Positionen im Unternehmensdienstleistungsgeschäft von BDO Ireland inne. Während dieser Zeit war sie für die Beratung eines breiten Spektrums nationaler und internationaler Kunden im Zusammenhang mit Corporate Governance und gesellschaftsrechtlichen Fragen im Kontext von Übernahmen, Veräußerungen und Unternehmensumstrukturierungen verantwortlich.

~~Frau Murphy ist ein Fellow des Institute of Chartered Secretaries and Administrators und absolviert derzeit die Zertifizierung zum Chartered Alternative Investment Analyst.~~
~~**David McGowan (Nationalität: Ire – Irischer Gebietsansässiger)**~~
~~David McGowan kam im Oktober 2019 als Global Chief Operating Officer zu Carne. Er verfügt über mehr als 15 Jahre Erfahrung im Aufbau und in der Leitung komplexer Betriebsteams in einer Vielzahl von Branchen. Herr McGowan hat die Verantwortung für eine Vielzahl von operativen Funktionen in einer Reihe von Geschäftsbereichen innerhalb der Carne-Gruppe. Im Rahmen seiner Aufgaben innerhalb der Carne-Gruppe ist Herr McGowan dafür verantwortlich, dass das am besten geeignete Betriebsmodell für das regulatorische Umfeld der Verwaltungsgesellschaft besteht, während die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf das verwaltete Vermögen, die Anzahl der verwalteten Fonds und die Anzahl der Beauftragungsvereinbarungen wächst.~~
~~Bevor er zu Carne kam, war er als Director of Global Business Services bei LinkedIn tätig und leitete eine Reihe globaler Geschäftsbereiche. Unter anderem leitete er Funktionen mit mehr als 400 Vollzeitmitarbeitern mit globaler Verantwortung für das Relationship Management und die Implementierung von Betriebssystemen für das Management. Vor seiner Tätigkeit bei LinkedIn war Herr McGowan als Director of Global Business Services bei Accenture Plc tätig. In dieser Funktion leistete er fachliche und analytische Unterstützung für ausgelagerte Beziehungen in EMEA und die Projektimplementierung in einer Reihe von Bereichen, u. a. Customer Success und Sales.~~
~~Er hat einen BSc in Supply Chain Management und Logistik von der Aston University Manchester.~~

Elizabeth Beazley (Nationalität: Ire – Irischer Gebietsansässiger)

~~Elizabeth Beazley ist eine Direktorin der Carne-Gruppe und spezialisiert auf Corporate Governance, Produktentwicklung, Finanzberichterstattung und Fondsaufsicht sowohl für Investment- als auch für Hedgefonds. Sie hat 20 Jahre Erfahrung im Finanzdienstleistungssektor. Als Group Chief of Staff der Carne-Gruppe arbeitet Frau Beazley an verschiedenen strategischen Projekten innerhalb des Executive Committee und beaufsichtigt das Global Onboarding Team bei Carne. Dieses zeichnet für die Leitung eines Teams verantwortlich, das die Gründung von OGAWs und AIFs sowie mehrere Drittverwaltungsgesellschaften managt, d. h. die Auswahl von Dienstleistern, die Erstellung von Governance-Dokumenten und den operativen Aufbau.~~
Elizabeth Beazley ist ~~derzeit als Direktorin bei einer Reihe von Fonds/Verwaltungsgesellschaften tätig~~Managing Director der Carne-Gruppe und verfügt über mehr als 20 Jahre Erfahrung in der Fondsbranche. Ihre Tätigkeitsschwerpunkte sind Gründung und Betrieb von Fonds sowie Corporate Governance. Während ihrer Zeit bei der Carne-Gruppe bekleidete Frau Beazley eine Reihe von Positionen, u. a. Global Head of Onboarding mit Verantwortlichkeit für verschiedene Länder wie Irland, Luxemburg, das Vereinigte Königreich und die Kanalinseln. Darüber hinaus fungiert Elizabeth Beazley als nicht-geschäftsführendes Mitglied in den Verwaltungsräten mehrerer Fonds. Bevor sie zu Carne kam, war sie 4 Jahre lang in leitender Position bei AIB/BNY Fund Management in Irland

und davor bei der Bank of Bermuda (nun HSBC) tätig.

Frau Beazley war Mitglied verschiedener Arbeitsgruppen der Branche~~, einschließlich des Technischen Ausschusses und~~ und ist derzeit stellvertretende Vorsitzende der Arbeitsgruppe Verwaltungsgesellschaften von Irish Funds sowie Mitglied des ETF-Ausschusses~~. Gegenwärtig ist sie Mitglied der Arbeitsgruppe für irische Fondsmanagementgesellschaften~~ der EFAMA. Sie hat einen Bachelor of Commerce vom University College Cork und einen ~~Master~~Master-Abschluss in Business Studies von der Smurfit Graduate School of Business vom University College Dublin. Sie ist ein Mitglied der Association of Chartered Certified Accountants.

Christophe Douche (Nationalität: Franzose – wohnhaft in Luxemburg)

Christophe Douche ist Direktor bei der Carne-Gruppe und verfügt über mehr als 23 Jahre Erfahrung in der Fondsbranche. Seine Tätigkeitsschwerpunkte sind Risikomanagement, Compliance, AML und Corporate Governance. Unter anderem war er als Conducting Officer, Executive Director und Vorsitzender in Fondsverwaltungsräten, Ausschüssen und Verwaltungsgesellschaften tätig.

Herr Douche ist derzeit als Conducting Officer für das Risikomanagement bei Carne Global Fund Managers (Luxembourg) SA zuständig. Darüber hinaus leitet er das Risk Team und das Valuation Team der Carne-Gruppe. Zuvor war er Direktor mit Verantwortung für Risiko und operatives Geschäft bei FundRock, wo er als Conducting Officer für Risiko, Vertrieb, Zentralverwaltung und Verwahrstellenaufsicht verantwortlich zeichnete. Während seiner Zeit bei FundRock fungierte er zudem als Head of Regulatory Compliance und AML sowie als Head of Investment Compliance. Davor arbeitete er bei State Street Bank Luxembourg als Fund Compliance Manager und bei Natixis Private Banking Luxembourg als Manager in der Abteilung für Fonds-Compliance und Fondsverwahrung. Christophe Douche hat einen Master in Finanz- und Wirtschaftswissenschaften sowie einen Abschluss in Bank-, Finanz- und Versicherungswesen der Universität Nancy.

Jackie O'Connor - (Nationalität: Britin – Irische Gebietsansässige)

Jackie O'Connor ist ein unabhängiges nicht-geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied von Verwaltungsgesellschaften der Carne-Gruppe in Irland und Luxemburg. Sie verfügt über mehr als 20 Jahre Erfahrung in der Vermögensverwaltungsbranche, zuletzt als Managing Director und CEO der Goldman Sachs Asset Management Fund Services Ltd („**GSAMFSL**"), der in Irland ansässigen OGAW-Verwaltungsgesellschaft von GSAM und GSAMs Manager alternativer Investmentfonds mit Sitz in Irland. Frau O'Connor war verantwortlich für die Gründung von GSAMFSL in Irland.

Davor war sie als internationale Leiterin aufsichtsrechtlicher Reformen bei Goldman Sachs Asset Management („**GSAM**") zuständig für die Ermittlung und Umsetzung von Anforderungen gemäß neuer Vorschriften in den Regionen EMEA und Asien-Pazifik. In früheren Jahren war Frau O'Connor in mehreren Positionen innerhalb von GSAM und der erweiterten Goldman Sachs Group tätig, u. a. als globale Projektmanagerin für das Client Relationship Team von GSAM sowie 5 Jahre in der Abteilung Interne Revision von Goldman Sachs.

Sie hat einen Bachelor-Abschluss mit Auszeichnung in Zoologie von der Sheffield University im Vereinigten Königreich.

Aleda Anderson (Nationalität: US-Amerikanerin – Irische Gebietsansässige)

Aleda Anderson hat über 30 Jahre Erfahrung in der Investmentbranche, zuletzt als Chief Executive Officer und Chief Investment Officer bei der Principal Global Investors (EU) Limited, eine Tochtergesellschaft der Principal Financial Group (NASDAQ: PFG), eine globale Investmentgesellschaft und Mitglied der FORTUNE 500. Bevor sie 2018 aus den Vereinigten Staaten nach Irland zurückkehrte, um eine Niederlassung in Dublin für Principal Global Investors zu gründen, war sie Director of Strategy & Operations bei Edge Asset Management, eine spezialisierte Investmentboutique mit Sitz in Seattle, Washington. Während ihrer 30-jährigen Karriere hatte Frau Anderson verschiedene Positionen bei Charles Schwab in San Francisco, Kalifornien, inne, u. a. als Vice President und General Manager, Asset Management Strategic Alliances und Vice President Distribution Services für Schwab-Fonds und Laudus-Fonds. In früheren Jahren war sie bei Franklin Templeton in San Mateo, Kalifornien, tätig. Frau Anderson studierte Philosophie und Religion an der San Francisco State University und hat Professional Diplomas in Strategic Management und Applied Alternative Investments sowie ein Professional Certificate in Complex Financial Instruments vom University College Dublin.

Der Secretary der Verwaltungsgesellschaft ist Carne Global Financial Services Limited.

Der Administrator

Die Verwaltungsgesellschaft hat die State Street Fund Services (Ireland) Limited als Administrator der Gesellschaft gemäß der Verwaltungsvereinbarung ernannt. Der Administrator ist für die Abwicklung des Tagesgeschäfts der Gesellschaft und die Fondsbuchhaltung verantwortlich, einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts je Anteil; darüber hinaus stellt er der Gesellschaft Registrierungs-, Transferstellen- und verbundene Dienstleistungen zur Verfügung.

Der Administrator wurde am 23. März 1992 in Irland gegründet und ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Private Limited Liability Company) sowie eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der State Street Corporation. Das genehmigte Anteilskapital des Administrators beträgt 5 Mio. GBP mit einem ausgegebenen und voll eingezahlten Anteilskapital von 350.000 GBP.

Die State Street Corporation ist ein weltweit führender Spezialist im Bereich Anlagedienstleistungen und Anlageverwaltung für anspruchsvolle internationale Anleger. Die State Street Corporation hat ihren Sitz in Boston, Massachusetts, USA, und wird an der New Yorker Börse unter dem Symbol „STT" gehandelt.

Die Verwahrstelle

Die Gesellschaft hat State Street Custodial Services (Ireland) Limited zur Verwahrstelle des Fonds gemäß der Verwahrstellenvereinbarung ernannt.

Die Verwahrstelle ist eine nach irischem Recht gegründete Private Limited Company mit eingetragenem Sitz am 78 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2. Die Haupttätigkeit der Verwahrstelle ist die Tätigkeit als Verwahrer des Vermögens von Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Verwahrstelle ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von State Street Corporation. Die Verwahrstelle untersteht der Aufsicht der Zentralbank. Die Verwahrstelle wurde zur Bereitstellung von Verwahrungs- und Treuhanddienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen gegründet.

Die Verwahrstelle führt Funktionen in Bezug auf die Gesellschaft aus, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Folgende:

(i) die Verwahrstelle:

(a) verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die in einem Depot für Finanzinstrumente, das in den Büchern der Verwahrstelle eröffnet wird, verbucht werden können, sowie sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können;

(b) stellt sicher, dass sämtliche Finanzinstrumente, die in einem Depot für Finanzinstrumente, das in den Büchern der Verwahrstelle eröffnet wurde, in den Büchern der Verwahrstelle in separaten Konten gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG der Kommission aufgeführten Grundsätzen eingetragen werden, die im Namen der Gesellschaft eröffnet werden, damit diese Vermögenswerte eindeutig und jederzeit gemäß anwendbaren Gesetzen als dem OGAW zugehörig identifiziert werden können;

(ii) Die Verwahrstelle überprüft das Eigentum der Gesellschaft an den Vermögenswerten (abgesehen von den in (i) vorstehend erwähnten), führt Aufzeichnungen zu diesen Vermögenswerten und hält diese auf dem neuesten Stand. Sie hat sich vergewissert, dass die Gesellschaft das Eigentum an ihnen hat.

(iii) die Verwahrstelle stellt eine ordnungsgemäße Überwachung der Cashflows der Verwahrstelle sicher;

(iv) die Verwahrstelle ist für bestimmte Aufsichtspflichten in Bezug auf die Gesellschaft zuständig – siehe „Zusammenfassung der Aufsichtspflichten" nachstehend.

Die Verwahrstelle darf gemäß den Bedingungen der Verwahrstellenvereinbarung ihre Pflichten im Hinblick auf (i) und (ii) vorstehend vorbehaltlich bestimmter Bedingungen übertragen. Die Haftung der Verwahrstelle wird nicht durch die Tatsache beeinflusst, dass sie einige oder alle Vermögenswerte in ihrer Verwahrung einem Dritten anvertraut hat. Die Haftung der Verwahrstelle wird nicht dadurch beeinflusst, dass sie ihre Verwahraufgaben nach der Verwahrstellenvereinbarung übertragen hat.

Weitere Angaben über die Verwahrfunktionen, die auf andere übertragen wurden, und über die Identität der betreffenden
Beauftragten und Unterbeauftragten finden sich in Anhang VII des Prospekts.

Pflichten und Aufgaben in Bezug auf (iii) und (iv) können von der Verwahrstelle nicht übertragen werden. Zusammenfassung der Aufsichtspflichten:

Die Verwahrstelle ist unter anderem verpflichtet:

(i) ~~(i)~~ sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen durch den Fonds oder in seinem Namen laut den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung durchgeführt werden;

(ii) ~~(ii)~~ sicherzustellen, dass der Wert der Anteile den Vorschriften und der Satzung entsprechend berechnet wird;

(iii) ~~(iii)~~ die Anweisungen der Gesellschaft zu befolgen, es sei denn, sie stehen in Widerspruch zu den Vorschriften oder der Satzung;

(iv) ~~(iv)~~ sicherzustellen, dass bei allen Geschäften, die sich auf das Vermögen der Gesellschaft beziehen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Zeitabstände bei ihr eingeht;

(v) ~~(v)~~ sicherzustellen, dass die Erträge der Gesellschaft den Vorschriften und der Satzung entsprechend verbucht werden;

(vi) ~~(vi)~~ das Geschäftsverhalten der Gesellschaft in jedem Bilanzierungszeitraum zu überprüfen und den Anteilsinhabern diesbezüglich Bericht zu erstatten. Der Bericht der Verwahrstelle ist den Direktoren zeitlich so vorzulegen, dass sie ein Exemplar des Berichts in den Jahresbericht der Gesellschaft aufnehmen können. Der Bericht der Verwahrstelle soll darüber Auskunft geben, dass ihrer Ansicht nach die Gesellschaft in diesem Zeitraum wie folgt verwaltet wurde:

(a) gemäß den Beschränkungen, die die Zentralbank, die Satzung und die Vorschriften den Anlage- und Kreditaufnahmebefugnissen der Gesellschaft auferlegen; und

(b) auch ansonsten gemäß den Bestimmungen der Satzung und der Vorschriften.

Wenn die Gesellschaft nicht gemäß den oben unter (a) oder (b) genannten Beschränkungen und Bestimmungen verwaltet wurde, muss die Verwahrstelle angeben, warum dies der Fall ist und die Maßnahmen erläutern, die von

der Verwahrstelle zur Behebung der Situation ergriffen wurden;

(i) sie wird die Zentralbank umgehend über wesentliche Verstöße der Gesellschaft oder der Verwahrstelle in Bezug auf Anforderungen, Verpflichtungen oder Dokumente, auf die sich Verordnung 114(2) der Verordnungen der Zentralbank beziehen, unterrichten; und

(ii) sie wird die Zentralbank umgehend über nicht wesentliche Verstöße der Gesellschaft oder der Verwahrstelle in Bezug auf Anforderungen, Verpflichtungen oder Dokumente, auf die sich Vorschrift 114(2) der Zentralbankverordnungen beziehen, unterrichten, sofern ein solcher Verstoß nicht innerhalb von 4 Wochen, nachdem die Verwahrstelle Kenntnis über einen solchen Verstoß erlangte, behoben wird.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben soll die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und der Anteilsinhaber handeln.

Im Falle eines Verlusts eines wie gemäß OGAW V verwahrten Finanzinstruments wird die Verwahrstelle etwaige Finanzinstrumente identischer Art oder den entsprechenden Betrag des Fonds unverzüglich zurückerstatten.

Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust eines verwahrten Finanzinstruments auf äußere Ereignisse, die von der Verwahrstelle nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können, zurückzuführen ist, und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen wie in OGAW V festgelegt, nicht hätten vermieden werden können.

In dem gemäß den Vorschriften zulässigen Rahmen haftet die Verwahrstelle nicht für mittelbare, konkrete oder Folgeschäden bzw. -verluste, die sich aus oder in Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung der Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle ergeben.

Hauptfinanzverwalter und Vertriebsstelle

Der Hauptfinanzverwalter und die Vertriebsstelle wurden am 30. Dezember 1986 in England und Wales gegründet.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben Russell Investments Limited zum Hauptfinanzverwalter mit Ermessensbefugnis gemäß der Hauptfinanzverwaltungs- und Beratungsvereinbarung (wie nachstehend näher beschrieben) ernannt.

Gemäß den Bestimmungen der Hauptfinanzverwaltungs- und Beratungsvereinbarung ist der Hauptfinanzverwalter vorbehaltlich der Gesamtaufsicht und -kontrolle durch die Direktoren und die Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung des Vermögens und der Anlagen der Gesellschaft und jedes ihrer Fonds in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik der einzelnen Fonds verantwortlich.

Der Hauptfinanzverwalter kann die diskretionären Anlageverwaltungsfunktionen hinsichtlich des Vermögens jedes einzelnen oder aller Fonds delegieren, wie weiter ~~oben im Abschnitt mit der Überschrift „Verwaltung der Fonds“~~unten beschrieben. Beispielsweise kann der Hauptfinanzverwalter:

(i) einen oder mehrere Finanzverwalter ernennen, die das gesamte Vermögen eines Fonds oder einen Teil desselben verwalten.

(ii) einen oder mehrere Anlageverwalter ernennen, die das gesamte Vermögen eines Fonds oder einen Teil desselben verwalten. In diesem Szenario gibt des 3 Möglichkeiten:

a) Der Hauptfinanzverwalter/Anlageverwalter kann einen oder mehrere Anlageberater ernennen, die Erfahrung in einem bestimmten Sektor und/oder einer bestimmten Anlageklasse haben. Die optimalen Einschätzungen dieser Anlageberater zu Wertpapieren oder Instrumenten werden vom leitenden Finanzverwalter/Anlageverwalter gesammelt, und der Anlageverwalter führt regelmäßig Transaktionen mit dem Ziel durch, die Handelseffizienz zu verbessern, die Portfoliorisiken effektiver zu steuern und potenzielle Transaktionskosten im Zusammenhang mit den Anlagen des Fonds zu reduzieren.

b) Der Hauptfinanzverwalter kann einen Teil des Vermögens des Fonds direkt verwalten. Ziel dieses Ansatzes ist es, für die Zwecke des Risikomanagements und der Renditesteigerung die Verwaltung von Engagements auf der Ebene des Gesamtportfolios zu ermöglichen.

c) Der Hauptfinanzverwalter/Anlageverwalter kann zur Umsetzung des Anlageziels und der Anlagepolitik das Vermögen eines Fonds ganz oder teilweise direkt verwalten.

Informationen zu den Finanzverwaltern, Anlageverwaltern und Anlageberatern werden den Anteilsinhabern vom Fonds auf Anfrage kostenfrei zur Verfügung gestellt. Ferner sind Informationen zu den für die jeweiligen Fonds ernannten Finanzverwaltern, den Anlageverwaltern und den Anlageberatern im letzten Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft enthalten. Der Hauptfinanzverwalter überwacht gemeinsam mit den jeweiligen Finanzverwaltern und/oder Anlageverwaltern die Eigenschaften jedes Fonds im Detail.

Russell Investments Limited wurde außerdem zur Vertriebsstelle für die Anteile der Gesellschaft ernannt und ist auch das Unternehmen, das hauptsächlich für die Gesellschaft wirbt.

Die Gesellschaft hat Russell Investments Limited zudem mit der Erbringung bestimmter unterstützender operativer Dienstleistungen gemäß der Support-Dienstevereinbarung beauftragt.

Facilities Agents/Zahlstellen/Vertreter/Vertriebsstellen

~~**Zahlstellen**~~

Es können ~~lokale~~Facilities Agents (wie gemäß den Bestimmungen der CBDF-Richtlinie ernannt) und Zahlstellen ~~und Vertreter („Zahlstellen“)~~ ernannt werden, um die Zulassung oder Registrierung ~~des Fonds~~der Gesellschaft und/oder die Vermarktung ~~seiner~~ihrer Anteile in verschiedenen Jurisdiktionen zu erleichtern. Ferner können lokale

Vorschriften in EWR-Ländern die Bestellung ~~von Zahlstellen~~eines Facility Agent oder einer Zahlstelle und die Führung von Konten durch ~~die~~solche Vertreter vorschreiben, über die Zeichnungs- und Rücknahmegelder gezahlt werden können. Anleger, die es vorziehen oder durch lokale Vorschriften verpflichtet sind, die Zahlung von Zeichnungs-/Rücknahmegeldern über einen Vermittler statt direkt an den Administrator oder die Verwahrstelle (z. B. eine Untervertriebsstelle oder ein Vertreter in der lokalen Jurisdiktion) zu leisten bzw. von diesen zu erhalten, tragen ein Kreditrisiko gegenüber diesem Vermittler in Bezug auf (a) Zeichnungsgelder vor der Überweisung dieser Gelder an den Administrator oder die Verwahrstelle für Rechnung eines Fonds und (b) die Auszahlung von Rücknahmegeldern durch diesen Vermittler an den betreffenden Anleger.

Die Ernennung eines Facility Agent oder einer Zahlstelle (einschließlich einer Zusammenfassung der Vereinbarung zur Ernennung einer solchen ~~Zahlstelle~~Stelle) kann in einem Ländernachtrag ausführlich beschrieben werden.

Interessenkonflikte

Die Direktoren, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft und ihre ordnungsgemäß bestellten Beauftragten sowie ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen, leitenden Angestellten, Verwaltungsratsmitglieder und Gesellschafter, Mitarbeiter und Vertreter (jeweils eine „verbundene Partei" und zusammen die „verbundenen Parteien") sind oder können an anderen Finanz-, Anlage- und professionellen Tätigkeiten beteiligt sein (z. B. an der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Wertpapierleihe), die gelegentlich einen Interessenkonflikt mit der Verwaltung der Gesellschaft und/oder ihren jeweiligen Aufgaben in Bezug auf die Gesellschaft verursachen können.

Zu diesen anderen Tätigkeiten können die Verwaltung oder Beratung anderer Fonds, der Kauf und Verkauf von Wertpapieren, Bank- und Anlageverwaltungsdienste, Maklerdienste und die Tätigkeit als Direktoren, leitender Angestellter, Berater oder Vertreter anderer Fonds oder Unternehmen gehören, einschließlich Fonds oder Unternehmen, in die die Gesellschaft selbst investieren kann. Jede der verbundenen Parteien wird sich in angemessener Weise darum bemühen, dass eventuell auftretende Konflikte fair gelöst werden. Die Ernennung der Verwaltungsgesellschaft, des Hauptfinanzverwalters, des Administrators und der Verwahrstelle in ihrer Haupteigenschaft als Dienstleister für die Gesellschaft sind vom Geltungsbereich dieser Anforderungen für verbundene Parteien ausgenommen.

Jeder Fonds kann Portfoliotransaktionen mit oder über Tochtergesellschaften von Russell Investments tätigen. Die Anlageverwalter und die Finanzverwalter können vom Hauptfinanzverwalter aufgefordert werden, einen bestimmten Prozentsatz an Portfoliotransaktionen an verbundene Unternehmen mit von Russell Investments verbundenen Unternehmen weiterzuleiten und die Direktoren können jeweils als ein Direktor, Anteilsinhaber, leitender Angestellter, Mitarbeiter oder Berater von Maklerunternehmen tätig sein, über die Portfoliotransaktionen für die Fonds abgewickelt werden. Die verbundenen Unternehmen von Russell Investments erstatten dem Fonds, der solche Transaktionen durchführt, den Wert der gezahlten Provision abzüglich der Kosten, die der Makler und/oder das verbundene Unternehmen von Russell Investments von Zeit zu Zeit als notwendig erachten. Zu diesen ausgeschlossenen Kosten gehören u. a. die Kosten für den Zugang zu den Märkten, die Ausführung, das Clearing und die Mindestprovisionen.

Der Hauptfinanzverwalter, die Anlageverwalter und die Finanzverwalter und/oder Anlageverwalter können Transaktionen auf Basis von Verrechnungsprovisionen eingehen, d. h. die Dienste und Fachkenntnis von Maklern gegen Ausübung der Handelsgeschäfte über diese Makler nutzen, sofern die Transaktionen nach dem Prinzip der besten Ausführung getätigt werden und die bei der Transaktion erbrachten Leistungen zur Erbringung von Anlagediensten für die Gesellschaft beitragen. Weitere Informationen sind dem Jahres- oder Halbjahresbericht der Gesellschaft zu entnehmen. Wo zweckmäßig, werden solche Arrangements den Anforderungen von Artikel 11 der delegierten MiFID-II-Richtlinie entsprechen. Darüber hinaus kann ein Direktor von Zeit zu Zeit als Direktor, Anteilsinhaber, leitender Angestellter, Mitarbeiter oder Berater von Maklerunternehmen tätig sein, über die Portfoliotransaktionen für die Fonds abgewickelt werden.

Es gibt kein Verbot von Transaktionen mit verbundenen Parteien, insbesondere in Bezug auf das Halten, die Veräußerung oder den anderweitigen Handel mit von der Gesellschaft ausgegebenen Anteilen oder mit dem Eigentum der Gesellschaft, und keine dieser Parteien ist verpflichtet, der Gesellschaft Rechenschaft über Gewinne oder Vorteile abzulegen, die durch solche Transaktionen erzielt oder aus ihnen abgeleitet wurden, vorausgesetzt, dass solche Transaktionen im besten Interesse der Anteilsinhaber sind und dass die Transaktionen so durchgeführt werden, als ob sie zu normalen Handelsbedingungen und auf marktüblicher Basis ausgehandelt werden. Geschäfte gelten als unter normalen Handelsbedingungen ausgeführt, wenn:

(i) eine beglaubigte Bewertung durch eine von der Verwahrstelle als unabhängig und kompetent anerkannte Person (oder im Falle einer Transaktion, an der die Verwahrstelle beteiligt ist, die Verwaltungsgesellschaft) vorliegt oder

(ii) die betreffende Transaktion zu den besten Bedingungen an einer organisierten Anlagebörse in Übereinstimmung mit deren Regeln ausgeführt wird oder

(iii) die unter (i) und (ii) genannten Bedingungen nicht praktikabel sind und die betreffende Transaktion zu Bedingungen ausgeführt wird, die nach Überzeugung der Verwahrstelle (bzw. im Falle eines Geschäfts, an dem die Verwahrstelle beteiligt ist, nach Überzeugung der Verwaltungsgesellschaft) dem Grundsatz entsprechen, dass solche Transaktionen so ausgeführt werden, als ob sie zu marktüblichen Bedingungen und im besten Interesse der Anteilsinhaber ausgehandelt würden.

Die Verwahrstelle (bzw. im Falle von Transaktionen, an denen die Verwahrstelle beteiligt ist, die Direktoren) hält schriftlich fest, wie die Bestimmungen in den vorstehenden Abschnitten (1), (2) und (3) eingehalten wurden, und in Fällen in denen die Transaktionen gemäß Abschnitt (3) erfolgen, hat die Verwahrstelle (bzw. bei Transaktionen, an

denen die Verwahrstelle beteiligt ist, haben die Direktoren) schriftlich zu begründen, weshalb die Transaktion den vorstehend aufgeführten Grundsätzen entspricht.

Aufgrund der Erbringung sonstiger Dienstleistungen durch die Verwahrstelle und/oder der mit ihr verbundenen Unternehmen an die Gesellschaft und/oder andere Parteien können sich von Zeit zu Zeit Interessenkonflikte ergeben. So können die Verwahrstelle und/oder die mit ihr verbundenen Unternehmen auch als Verwahrstelle, Treuhänder, Verwahrstelle und/oder Administrator anderer Fonds fungieren. Daher ist es möglich, dass die Verwahrstelle (oder mit ihr verbundene Unternehmen) im Laufe ihrer Geschäftstätigkeit in potenzielle Interessenkonflikte gegenüber der Gesellschaft und/oder sonstigen Fonds, für die die Verwahrstelle (oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen) tätig ist, gerät.

Entsteht ein Interessenkonflikt oder ein potenzieller Interessenkonflikt, so hält sich die Verwahrstelle an ihre Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft und behandelt die Gesellschaft und die sonstigen Fonds, für die sie tätig ist, auf faire Weise und dergestalt, dass Transaktionen, insoweit praktikabel, zu Bedingungen erfolgen, die für die Gesellschaft nicht wesentlich ungünstiger ausfallen, als wenn der Interessenkonflikt oder potenzielle Interessenkonflikt nicht bestanden hätte. Derlei potenzielle Interessenkonflikte sind auf verschiedene Arten zu ermitteln, steuern und beobachten, u. a. durch die hierarchische und funktionale Trennung der Aufgaben der Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden sonstigen Aufgaben, und indem sich die Verwahrstelle an ihre „Grundsätze im Umgang mit Interessenkonflikten" hält (ein Exemplar dieses Dokuments ist auf Anfrage vom Leiter der Compliance-Abteilung der Verwahrstelle erhältlich).

Jede verbundene Partei stellt der Gesellschaft relevante Einzelheiten für jede Transaktion zur Verfügung (darunter der Name der beteiligten Partei und, sofern zutreffend, etwaige an diese Partei in Zusammenhang mit der Transaktion entrichtete Gebühren), um es der Gesellschaft zu ermöglichen, ihrer Verpflichtung nachzukommen, innerhalb der Jahres- und Halbjahresberichts des betreffenden Fonds eine Erklärung gegenüber der Zentralbank in Bezug auf sämtliche Transaktionen von miteinander verbundenen Parteien abzugeben.

Die vorstehende Auflistung potenzieller Interessenkonflikte stellt keine vollständige Aufzählung oder Erläuterung der mit einer Anlage in der Gesellschaft eventuell verbundenen Interessenkonflikte dar.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Richtlinie aufgestellt, mit der sichergestellt werden soll, dass bei allen Transaktionen angemessene Anstrengungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten unternommen werden, und dass, wenn sich Interessenkonflikte nicht vermieden lassen, diese so gehandhabt werden, dass die Fonds und ihre Anteilsinhaber fair behandelt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über Richtlinien, die sicherstellen sollen, dass der Hauptfinanzverwalter (und seine Beauftragten) beim Treffen von Entscheidungen für einen Fonds im Zusammenhang mit dem Management des Portfolios dieses Fonds im besten Interesse dieses Fonds handelt. Diesbezüglich müssen alle vertretbaren Maßnahmen ergriffen werden, um unter Berücksichtigung des Preises, der Kosten, der Geschwindigkeit, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, der Größe und Art des Auftrags, der vom Makler für den leitenden Finanzverwalter (und seine Beauftragten) erbrachten Analysedienste und sonstiger im Hinblick auf die Ausführung des Auftrags erforderlichen Erwägungen, das bestmögliche Ergebnis für den Fonds zu erzielen. Informationen bezüglich der Ausführungsgrundsätze der Verwaltungsgesellschaft und wesentlicher diesbezüglicher Änderungen sind für Anteilsinhaber kostenlos auf Anfrage erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Richtlinie verabschiedet mit der festgelegt wird, wann und wie die Stimmrechte ausgeübt werden. Diese Richtlinie steht den Anteilsinhabern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung.

GEBÜHREN UND AUSLAGEN

Allgemeines

Gründungskosten

~~Die Gesellschaft zahlt alle ihre Aufwendungen, mit Ausnahme derer, die ausdrücklich vom Hauptfinanzverwalter übernommen werden.~~
~~Die Aufwendungen können Folgendes umfassen: (i) Kosten für~~Sämtliche Gebühren und Auslagen im Zusammenhang mit der Gründung, ~~Unterhaltung und Registrierung~~der Organisation und der Zulassung der Gesellschaft~~,~~ und des/der ersten Fonds ~~und der Anteile bei einer Regierungs- oder Regulierungsbehörde oder an einem geregelten Markt oder einer Börse sowie Gebühren der Zahlstellen und/oder deren lokaler Vertreter zu branchenüblichen Sätzen; (ii) Aufwendungen für Vermögensverwaltungs- oder Verwahrdienstleistungen sowie damit verbundene Dienstleistungen; (iii) Kosten für Vorbereitung, Druck, Übersetzung und Versendung von Prospekten, Verkaufsliteratur oder Berichten für Anteilsinhaber, die Zentralbank oder Regierungsbehörden; (iv) Steuern, Provisionen und Maklergebühren (in Übereinstimmung mit und vorbehaltlich von Artikel 13 der delegierten MiFID II-Richtlinie); (v) Buchprüfungskosten, Honorare für~~einschließlich der Honorare für die Fachberater der Gesellschaft (inklusive Berater in ~~Steuer-~~, Rechts-, Bilanzierungs-, Steuer-, Aufsichtsrechts-, Compliance-~~,~~ und Treuhänderfragen sowie sonstigen Belangen~~; (vi) Versicherungsprämien und andere Betriebskosten einschließlich Auslagen der Verwahrstelle, der Verwaltungsgesellschaft und deren Vertreter; und (vii) die den Direktoren entstandenen, vertretbaren Gebühren und Spesen.~~

) werden von der Gesellschaft getragen. Die Ausgaben, die mit der Auflegung der Fonds verbunden waren, sind vollständig bezahlt.

Die Gründungskosten für jeden neuen Fonds werden in den fondsspezifischen Informationen über den jeweiligen Fonds angegeben und über die ersten drei Betriebsjahre des Fonds oder einen anderen Zeitraum abgeschrieben, den die Gesellschaft festlegen kann. Die Gründungskosten für alle weiteren Fonds werden dem jeweiligen Fonds belastet.

~~Soweit Aufwendungen einer bestimmten Klasse eines Fonds zuzuordnen sind, trägt diese Klasse diese Aufwendungen. In Zusammenhang mit einem Absicherungsgeschäft entstehende Kosten und Gewinne/Verluste sind dieser Anteilsklasse zuzuweisen.~~

Die Satzung sieht vor, dass die Direktoren als Vergütung für ihren Service Anspruch auf ein Honorar haben, dessen Höhe jeweils von den Direktoren festgelegt wird. Die Jahresvergütung der Direktoren für das kommende Jahr wird im Prospekt offen gelegt. Für das am 31. Dezember ~~2021~~2024 endende Kalenderjahr wird die Vergütung der Direktoren höchstens 40.000 EUR betragen. Die Direktoren sind zusätzlich zu solchen Gebühren zur Erstattung sämtlicher angemessener Reise-, Hotel- und sonstigen Kosten berechtigt, die ihnen durch die Hin- und Rückreise zu Direktorenversammlungen oder anderen Versammlungen im Rahmen des Geschäftsbetriebs des Fonds entstehen. Kein Mitglied des Verwaltungsrats, das mit Russell Investment, der Verwaltungsgesellschaft, dem Hauptfinanzverwalter, dem Administrator oder der Verwahrstelle verbunden ist, wird ein Direktorenhonorar erhalten.

Betriebskosten und Gebühren

Die Gesellschaft und/oder die einzelnen Fonds und, sofern Kosten oder Verbindlichkeiten spezifisch einer Klasse zuzuordnen sind, die betreffende Klasse haben die folgenden Kosten und Verbindlichkeiten zu tragen beziehungsweise gegebenenfalls ihren proportionalen Anteil daran vorbehaltlich von Anpassungen zur Berücksichtigung von Kosten und/oder Verbindlichkeiten, die einer oder mehreren Klassen zuzuordnen sind: (i) Registrierungsgebühren und sonstige Kosten im Zusammenhang mit Regulierungs-, Aufsichts- oder Finanzbehörden in verschiedenen Ländern, darunter die Branchenfinanzierungsabgabe der Zentralbank, gesetzlich vorgeschriebene Gebühren und alle jeweiligen Antragsgebühren bei Regulierungsbehörden; (ii) sämtliche Gebühren und zahlbaren Kosten oder Aufwendungen (einschließlich Kosten für die Sorgfaltsprüfung), die in Bezug auf die Ernennung der Verwaltungsgesellschaft, des Hauptfinanzverwalters, des Administrators, der Verwahrstelle, des Secretary, aller Unter-Anlageverwalter, Berater, Vertriebsstellen, Unterverwahrstellen, Händler, Zahlstellen oder örtlichen Vertreter (zu handelsüblichen Sätzen), Prime Broker, Unterverwahrstellen (zu handelsüblichen Sätzen), Geldwäschebeauftragten, Korrespondenzbanken, Steuervertreter oder sonstigen Dienstleister der Gesellschaft, die von oder im Auftrag der Gesellschaft oder für einen Fonds oder eine Klasse ernannt wurden sowie ihre jeweiligen Beauftragten (iii) Honorare und Auslagen der Direktoren; (iv) Kundenservicegebühren; (v) Investor-Reporting-Gebühren einschließlich der Aufwendungen im Zusammenhang mit der Veröffentlichung und Bereitstellung von Informationen für die Anteilsinhaber; (vi) Erstellung, Übersetzung, Satz und Druck des Prospekts und aller Prospektnachträge, Vertriebsdokumente, Literatur, und sonstiger Unterlagen für die Anteilsinhaber einschließlich der Abschlüsse und aller sonstigen Berichte an die Zentralbank oder eine andere Regulierungsbehörde oder an die Anteilsinhaber sowie alle Kosten für Büromaterial und Postversand im Zusammenhang mit der Erstellung und Übermittlung von Informationen an Anteilsinhaber: (vii) sämtliche Abgaben, Steuern oder behördliche Gebühren, die auf die Vermögenswerte, Erträge oder Aufwendungen der Gesellschaft zahlbar sein können; (viii) die Emission, der Kauf, der Rückkauf und die Rücknahme von Anteilen; (ix) Transferstellen, Dividendenzahlungsstellen, Service- und Registerstellen für Gesellschafter; (x) sämtliche Honorare und Auslagen der Wirtschaftsprüfer, Steuer-, Rechts- und sonstigen Fachberater sowie Gutachter oder sonstigen Dienstleister der Gesellschaft; (xi) Berichte an Anteilsinhaber und Regierungsbehörden (xii) Sitzungen der

Direktoren und Versammlungen der Anteilsinhaber sowie (gegebenenfalls) die Einwerbung von Stimmrechtsvollmachten dafür (Proxy Solicitation); (xiii) Versicherungsprämien; (xiv) Verbands- und Mitgliedschaftsbeiträge; (xv) die entstehenden Kosten und Auslagen aus der Linzenzierung oder sonstige zahlbaren Gebühren an einen Indexanbieter oder anderen Lizenzgeber für geistiges Eigentum, Handels- oder Dienstleistungsmarken, die von der Gesellschaft verwendet werden; (xvi) alle Kosten im Zusammenhang mit ESG-Faktoren (insbesondere Screening, Abstimmungsüberwachung und Berichterstattungskosten); (xvii) sämtliche Maklergebühren, Bankgebühren, Belastungen und Provisionen, die durch die oder im Auftrag der Gesellschaft im Zuge ihrer Geschäftstätigkeit entstehen sowie alle Zahlungen und/oder Kosten in Verbindung mit der Verwaltung eines Analysekontos gemäß Artikel 13 der delegierten MiFID-II-Richtlinie; (xviii) die Kosten für eine Zulassung und die Aufrechterhaltung einer Zulassung von Anteilen an einer Börse; (xix) die Kosten für die Liquidation oder Abwicklung der Gesellschaft oder die Auflösung eines Fonds einschließlich der Verbindlichkeiten aus einer Verschmelzung oder Umstrukturierung nach der Übertragung der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds im Rahmen einer solchen Transaktion; (xx) sämtliche Transfergebühren, Registrierungsgebühren und sonstigen Belastungen, ob für die Errichtung oder Erhöhung der Vermögenswerte oder die Auflegung, den Umtausch, den Verkauf, den Kauf oder die Übertragung der Anteile oder den Kauf oder Verkauf oder den geplanten Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten oder anderweitig, die zahlbar sein können oder zahlbar werden in Bezug auf oder im Vorfeld oder Nachgang zu einer Transaktion, eines Handelsgeschäfts oder einer Bewertung, allerdings ohne zahlbare Provisionen bei der Emission und/oder Rücknahme von Anteilen; und (xxi) etwaige einmalige und außergewöhnliche Posten.

Solche Aufwendungen können in späteren Bilanzierungszeiträumen erfasst werden und werden von der Gesellschaft gemäß den Rechnungslegungsstandards nach Ermessen der Direktoren abgeschrieben. Für die Berechnung des Nettoinventarwerts der einzelnen Fonds werden geschätzte Betriebskosten der Gesellschaft abgegrenzt. Von der Gesellschaft zu tragende Betriebskosten und die Gebühren und Aufwendungen der Dienstleister werden von allen Fonds anteilig proportional zum Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds getragen oder sind der jeweiligen Klasse zuzuordnen, sofern direkt oder indirekt einem bestimmten Fonds oder einer bestimmten Klasse zuzuordnende Gebühren und Aufwendungen ausschließlich von dem jeweiligen Fonds beziehungsweise der jeweiligen Klasse zu tragen sind.

Erachten die Direktoren eine Aufwendung nicht als einer einzelnen Klasse oder einem Fonds zuordenbar, wird diese gewöhnlich auf sämtliche Klassen oder Fonds anteilig proportional zum Nettoinventarwert der Klasse oder der Fonds aufgeteilt oder anderweitig, wie es die Direktoren für ausgewogen und gerecht erachten.

Gebühren und Auslagen

Verwaltungsgebühr

Die maximale Verwaltungsgebühr ist in nachstehender Tabelle angegeben.

Die Gebühren der Verwaltungsgesellschaft und des Hauptfinanzverwalters werden aus den nachstehenden Verwaltungsgebühren beglichen, die aus dem Vermögen der einzelnen Fonds gezahlt werden. Sie werden täglich berechnet und abgegrenzt und sind monatlich nachträglich zu zahlen. Die Gesellschaft trägt alle angemessenen Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und dem Hauptfinanzverwalter ordnungsgemäß entstanden sind.

Der Hauptfinanzverwalter wird alle an die Finanzverwalter, die Anlageverwalter, die Anlageberater und die Vertriebsstelle zu zahlenden Gebühren aus seiner Verwaltungsgebühr begleichen. Der Hauptfinanzverwalter kann jederzeit ganz oder teilweise auf seine Gebühren verzichten oder der Gesellschaft seine Aufwendungen ganz oder teilweise erstatten. Dabei gilt, dass ein solcher Verzicht vom Hauptfinanzverwalter nach eigenem Ermessen jederzeit eingestellt werden kann. Die von der Gesellschaft an Russell Investments Limited zu zahlenden Gebühren für die in der Support-Dienstevereinbarung festgelegten Support-Dienste werden aus dem Vermögen der Fonds gezahlt. Diese Gebühren sind auf 0,5 Basispunkte des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds pro Jahr begrenzt.

Zusätzlich zu den unten aufgeführten Anteilsklassen können weitere Anteilsklassen aufgelegt werden, für die höhere, niedrigere oder keine Gebühren anfallen können. Informationen zu den für andere Anteilsklassen innerhalb der einzelnen Fonds geltenden Gebühren werden in einem überarbeiteten Prospekt oder einem ergänzenden Nachtrag enthalten sein. Jede Erhöhung der Verwaltungsgebühr (sofern sie aus dem Vermögen der Fonds zahlbar ist), wie in der nachstehenden Tabelle aufgeführt, unterliegt der vorherigen Genehmigung durch die Anteilsinhaber der Gesellschaft oder gegebenenfalls des betreffenden Fonds oder der betreffenden Anteilsklasse.

The European Small Cap Fund	**Verwaltungsgebühr (~~prozentualer Anteil~~in % des NIW je Klasse)**	**~~Summe~~Gesamtwert der Gebühren des Administrators und der Verwahrstelle ~~(prozentualer Anteil~~in % des NIW je Fonds~~)~~**
Klasse A	1,90 ~~Prozent.~~%	bis zu 0,20 ~~Prozent.~~%
Klasse B	1,30 ~~Prozent.~~%	
Klasse D	1,55 ~~Prozent.~~%	
Klasse E	1,70 ~~Prozent.~~%	
Klasse F	2,10 ~~Prozent.~~%	

Klasse TYA (ausschüttend)	bis zu 2,10 ~~Prozent.~~%	
Klasse TYB	bis zu 2,10 ~~Prozent.~~%	
Klasse TYB (ausschüttend)	bis zu 2,10 ~~Prozent.~~%	
Klasse TYC	bis zu 2,10 ~~Prozent.~~%	
Klasse TYC (ausschüttend)	bis zu 2,10 ~~Prozent.~~%	

The Eurozone Equity Fund	**Verwaltungsgebühr (~~prozentualer Anteil~~in % des NIW je Klasse)**	**~~Summe~~Gesamtwert der Gebühren des Administrators und der Verwahrstelle ~~(prozentualer Anteil~~in % des NIW je Fonds~~)~~**
Klasse A Retail Euro	1,90 ~~Prozent.~~%	bis zu 0,20 ~~Prozent.~~%
Klasse A Retail Euro (ausschüttend)	1,90 ~~Prozent.~~%	
Klasse A Retail SH	1,90 ~~Prozent.~~%	
Klasse A Retail SH (ausschüttend)	1,90 ~~Prozent.~~%	
Klasse A Retail USDH	1,90 ~~Prozent.~~%	
Klasse A Retail USDH (ausschüttend)	1,90 ~~Prozent.~~%	
Klasse A Retail YH	1,90 ~~Prozent.~~%	
Klasse A Retail YH (ausschüttend)	1,90 ~~Prozent.~~%	
Klasse B Institutional Euro	1,30 ~~Prozent.~~%	
Klasse B Institutional Euro (ausschüttend)	1,30 ~~Prozent.~~%	
Klasse B Institutional SH	1,30 ~~Prozent.~~%	
Klasse B Institutional SH (ausschüttend)	1,30 ~~Prozent.~~%	
Klasse B Institutional USDH	1,30 ~~Prozent.~~%	
Klasse B Institutional USDH (ausschüttend)	1,30 ~~Prozent.~~%	
Klasse B Institutional YH	1,30 ~~Prozent.~~%	
Klasse B Institutional YH (ausschüttend)	1,30 ~~Prozent.~~%	
Klasse C	1,60 ~~Prozent~~%	
Klasse E	1,15 ~~Prozent~~%	
Klasse RCNP	bis zu 1,90 ~~Prozent.~~%	
Klasse TYA	bis zu 1,90 ~~Prozent.~~%	
Klasse TYA (ausschüttend)	bis zu 1,90 ~~Prozent.~~%	
Klasse TYB	bis zu 1,90 ~~Prozent.~~%	
Klasse TYB (ausschüttend)	bis zu 1,90 ~~Prozent.~~%	
Klasse TYC	bis zu 1,90 ~~Prozent.~~%	
Klasse TYC (ausschüttend)	bis zu 1,90 ~~Prozent.~~%	

The Global Real Estate Securities Fund	**Verwaltungsgebühr (~~prozentualer Anteil~~in % des NIW je Klasse)**	**~~Summe~~Gesamtwert der Gebühren des Administrators und der Verwahrstelle ~~(prozentualer Anteil~~in % des NIW je Fonds~~)~~**
Klasse A	1,50 ~~Prozent.~~%	bis zu 0,20 ~~Prozent.~~%
Klasse B	0,90 ~~Prozent.~~%	
Klasse B (ausschüttend)	0,90 ~~Prozent.~~%	
Klasse C	1,50 ~~Prozent.~~%	
Klasse C (ausschüttend)	1,50 ~~Prozent.~~%	
Klasse DH-A	1,55 ~~Prozent.~~%	
Klasse DH-B (ausschüttend)	0,95 ~~Prozent.~~%	
Klasse EH-A (ausschüttend)	1,55 ~~Prozent.~~%	
Klasse H	2,00 ~~Prozent.~~%	
Klasse I	0,90 ~~Prozent.~~%	
Klasse I (ausschüttend)	0,65 ~~Prozent.~~%	
Klasse N	0,65 ~~Prozent.~~%	
Klasse N (GBP) (thesaurierend)	0,65 ~~Prozent.~~%	
Klasse N (EUR) (ausschüttend)	0,65 ~~Prozent.~~%	
Klasse NZDH (thesaurierend)	0,90 ~~Prozent.~~%	
Klasse P (ausschüttend)	1,50 ~~Prozent.~~%	
Klasse R (thesaurierend)	2,15 ~~Prozent.~~%	
Klasse SH-A (ausschüttend)	1,55 ~~Prozent.~~%	
Klasse SH-B (ausschüttend)	0,95 ~~Prozent.~~%	
Klasse T	2,30 ~~Prozent.~~%	
Klasse T (ausschüttend)	2,30 ~~Prozent.~~%	
Klasse TYC (thesaurierend)	bis zu 2,00 ~~Prozent.~~%	

Klasse TYHC (thesaurierend)	bis zu 2,00 ~~Prozent.~~%
Klasse M (GBP) (thesaurierend)	1,50 ~~Prozent.~~%
Klasse M (EUR) (ausschüttend)	0,90 ~~Prozent.~~%

Vergütung des Administrators und der Verwahrstelle

Die Gesellschaft wird die Gebühren für den Administrator und die Verwahrstelle tragen und alle diesen ordnungsgemäß entstandenen Nebenkosten übernehmen. Alle an die Verwahrstelle bzw. die Unterverwahrstellen zu zahlenden Transaktionsgebühren (die gemäß den branchenüblichen Sätzen zu berechnen sind) werden von der Gesellschaft übernommen. Die Gesellschaft erstattet der Verwahrstelle alle angemessenen Gebühren, die diese an eine Unterdepotbank gezahlt hat.

Die an den Administrator und die Verwahrstelle zahlbaren Gebühren können jeweils schriftlich vereinbarten Benchmarking-Bedingungen unterliegen, was zu einer Neuverhandlung der an den Administrator und/oder die Verwahrstelle zu zahlenden Gebühren auf Basis branchenüblicher Sätze führen kann.

Gebühren der Facilities Agents/Zahlstellen/Untervertriebsstellen

Die Gebühren und Auslagen der für die Fonds ernannten Facilities Agents, Zahlstellen, örtlichen Vertreter und/oder Untervertriebsstellen, die zu handelsüblichen Sätzen zuzüglich der gegebenenfalls anfallenden Mehrwertsteuer berechnet werden, werden von der Gesellschaft oder dem Fonds getragen, für den eine solche Stelle ernannt wurde.

Verschiedenes

Die Gesellschaft zahlt für die von den örtlichen Zahlstellen und Vertretern erbrachten Zahl- und Informationsdienstleistungen Gebühren zu branchenüblichen Sätzen.

~~**Zuteilung von Gebühren und Auslagen zum Fondskapital**~~

~~Anleger sollten beachten, dass im Falle des Global Real Estate Securities Fund sämtliche in Bezug auf diesen Fonds anfallenden Verwaltungsgebühren, Gebühren des Administrators und der Verwahrstelle, Betriebsausgaben und Fremdkapitalkosten dem Kapital des Fonds belastet werden. Es besteht daher ein erhöhtes Risiko, dass Anteilsinhaber bei der Rücknahme ihrer Anteile dieses Fonds möglicherweise nicht den vollen, von ihnen angelegten Betrag zurückerhalten. Diese Gebühren und Auslagen werden mit dem Kapital des Fonds verrechnet, um den Ertrag, den dieser Fonds ausschütten kann, zu erhöhen. Es sollte beachtet werden, dass die Ausschüttung von Erträgen in einem Fonds, der seine Gebühren und Auslagen mit dem Kapital verrechnet, zur Erosion ihres Kapitals führen kann, wodurch das Potenzial für zukünftiges Kapitalwachstum aufgrund des Bestrebens, die von dem Fonds ausschüttbaren Erträge zu erhöhen, teilweise eingebüßt wird.~~

BESTEUERUNG

Es folgt eine allgemeine Zusammenfassung der wesentlichen irischen Steueraspekte, die für die Gesellschaft und bestimmte Anleger in der Gesellschaft gelten, die die wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile der Gesellschaft sind. Diese Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf die vollständige Behandlung der Steuerfolgen für die Gesellschaft oder alle Anlegerkategorien, von denen einige besonderen Regelungen unterliegen können. Sie behandelt z. B. nicht den Steuerstatus von Anteilsinhabern, deren Erwerb von Anteilen an der Gesellschaft als Anteilsbesitz in einem Anlageorganismus mit persönlicher Anlagenselektion (Personal Portfolio Investment Undertaking, PPIU) erachtet wird. Entsprechend hängt die Anwendbarkeit von den besonderen Umständen jedes Anteilsinhabers ab. Die folgenden Informationen stellen keine steuerliche Beratung dar. Anteilsinhaber und potenzielle Anleger sollten bezüglich der möglichen steuerlichen und sonstigen Folgen hinsichtlich des Kaufs, Besitzes, Verkaufs, der Umschichtung oder anderweitigen Veräußerung von Anteilen gemäß den Gesetzen ihres Landes der Eintragung, Gründung, Staatsbürgerschaft, Ansässigkeit oder des Aufenthaltsortes und angesichts ihrer besonderen Umstände ihre professionellen Berater konsultieren.

Die folgenden Aussagen zur Besteuerung beruhen auf Ratschlägen, die die Direktoren hinsichtlich der in Irland zum Zeitpunkt dieses Dokumentes in Kraft befindlichen Gesetze und Praktiken erhalten haben. Gesetzgeberische, administrative oder rechtliche Änderungen können die nachstehend beschriebenen steuerlichen Auswirkungen verändern, und wie bei jeder Geldanlage in die Gesellschaft gibt es keine Garantie dafür, dass die Steuersituation oder geplante Steuersituation zum Zeitpunkt einer Anlage für alle Zeiten gleich bleiben wird, da sich die Besteuerungsgrundlagen und die Steuersätze ändern können.

Besteuerung der Gesellschaft

Die Direktoren wurden davon in Kenntnis gesetzt, dass die Gesellschaft ~~nach der gegenwärtigen~~gemäß den geltenden irischen ~~Rechtslage~~Gesetzen und Praktiken als Anlageorganismus im Sinne von ~~§~~Section 739B des ~~Taxes Consolidation Act, 1997 in seiner aktuellen Fassung („TCA") qualifiziert ist~~TCA gilt, solange die Gesellschaft in Irland ~~ansässig~~gebietsansässig ist. Dementsprechend unterliegt die Gesellschaft im Allgemeinen nicht der jeweils geltenden irischen Einkommens- und Kapitalertragssteuer.

Steuerpflichtige Transaktion

Im Falle einer „**steuerpflichtigen Transaktion**" innerhalb der Gesellschaft kann jedoch eine irische Steuerpflicht entstehen. Eine steuerpflichtige Transaktion umfasst jede Zahlung oder Ausschüttung an Anteilsinhaber, jede Einlösung, jeden Rückkauf, jede Rücknahme, Stornierung oder Übertragung von Anteilen sowie jede angenommene Veräußerung von Anteilen für die Zwecke der irischen Steuer, die infolge des Haltens von Anteilen an der Gesellschaft für einen Zeitraum von 8 Jahren oder länger entsteht. Wenn eine steuerpflichtige Transaktion eintritt, könnte die Gesellschaft ggf. verpflichtet sein, die diesbezügliche Steuer aus Anlagegeschäften einzubehalten und zu berücksichtigen, je nach Standort oder steuerlichem Wohnsitz des Anteilsinhabers.

Bei steuerpflichtigen Transaktionen werden keine irischen Steuern fällig, wenn:

(a) ~~(a)~~ der Anteilsinhaber weder in Irland ansässig ist noch seinen gewöhnlichem Aufenthaltsort in Irland hat und er (oder ein in seinem Namen handelnder Vermittler) die diesbezügliche ~~notwendige~~erforderliche Erklärung abgegeben hat („**nicht in Irland ansässige Person**") und die Gesellschaft über keine Informationen verfügt, die vernünftigerweise nahe legen, dass die darin enthaltenen Informationen nicht oder nicht länger grundlegend richtig sind, oder

(b) ~~(b)~~ der Anteilsinhaber eine nicht in Irland ansässige Person ist, sie dies ~~dem Fonds~~der Gesellschaft gegenüber bestätigt hat und ~~der Fonds~~die Gesellschaft im Besitz einer schriftlichen Genehmigung der irischen Steuerbehörden ist, aus der hervorgeht, dass die Anforderung der Abgabe der erforderlichen ~~Nichtansässigkeitserklärung~~Erklärung im Hinblick auf diesen Anteilsinhaber erfüllt wurde und die Genehmigung nicht widerrufen wurde, oder

(c) ~~(c)~~ der Anteilsinhaber ein steuerbefreiter irischer Gebietsansässiger gemäß nachstehender Definition ist und er (oder ein in seinem Namen handelnder Vermittler) die diesbezügliche erforderliche Erklärung abgegeben hat.

„**Vermittler**" bezeichnet einen Vermittler im Sinne von Sektion 739B(1) des TCA, d. h. eine Person, die (a) ein Geschäft betreibt, welches daraus besteht, Zahlungen von Anlageorganismen im Namen anderer Personen entgegenzunehmen, oder welches dies mit einschließt, oder (b) Anteile an einem Anlageorganismus im Namen

anderer Personen hält.

Liegt der Gesellschaft zum relevanten Zeitpunkt keine ~~unterzeichnete und vollständig ausgefüllte~~ diesbezügliche erforderliche Erklärung bzw. eine schriftliche Genehmigung der irischen Steuerbehörden vor, wird davon ausgegangen, dass der Anteilsinhaber in Irland ansässig ist oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat („**irischer Gebietsansässiger**“) und kein steuerbefreiter irischer Gebietsansässiger ist, und eine Steuerpflicht entsteht.

Nicht unter die steuerpflichtigen Transaktionen fallen:

- ~~(iv)~~ alle Transaktionen (die unter anderen Umständen durchaus als steuerpflichtige Transaktion gelten könnten) mit Anteilen, die in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden, das auf Anordnung der Steuerbehörden von Irland (Irish Revenue Commissioner) bestimmt wurde; oder

- ~~(v)~~ eine Übertragung von Anteilen zwischen Eheleuten oder Lebensgefährten und eine Übertragung von Anteilen zwischen Eheleuten oder ehemaligen Eheleuten bzw. Lebensgefährten oder ehemaligen Lebensgefährten bei einer Trennung und/oder einer Scheidung; oder

- ~~(vi)~~ ein Umtausch von Anteilen des Fonds in andere Anteile der Gesellschaft auf Basis der rechtlichen Selbständigkeit, bei dem keine Zahlung an den Anteilsinhaber, der den Umtausch vornimmt ergeht; oder

- ~~(vii)~~ ein Umtausch von Anteilen aufgrund der steuerbegünstigten Zusammenführung oder Umstrukturierung (im Sinne von Sektion 739H des TCA) der Gesellschaft mit einem anderen Anlageorganismus; oder

- ~~(viii)~~ die Annullierung von Anteilen der Gesellschaft aus einem Umtausch in Zusammenhang mit einem Verschmelzungsplan (im Sinne von Sektion 739HA).

Falls die Gesellschaft im Falle einer steuerpflichtigen Transaktion steuerpflichtig wird, ist sie berechtigt, von Zahlungen, die auf diese steuerpflichtige Transaktion fällig werden, einen Betrag abzuziehen, der der entsprechenden Steuer entspricht und/oder gegebenenfalls die zur Zahlung der fälligen Steuer erforderlichen, vom Anteilsinhaber gehaltenen Anteile bereitzustellen oder zu löschen. Der jeweilige Anteilsinhaber hält die Gesellschaft schadlos gegen jegliche Verluste, die ihr aufgrund der durch ein steuerpflichtiges Ereignis entstehenden Steuerpflicht entstehen.

Fiktive Veräußerungen

Die Gesellschaft kann sich dafür entscheiden, die irische Steuer auf fiktive Veräußerungen unter bestimmten Umständen nicht zu berücksichtigen. Wenn der Gesamtwert der Anteile eines Fonds, die von Anteilsinhabern gehalten werden, die irische Gebietsansässige sind und die keine steuerbefreiten irischen Gebietsansässigen gemäß nachstehender Definition sind, 10 % oder mehr des Nettoinventarwerts des Fonds beträgt, ist die Gesellschaft für die aus einer fiktiven Veräußerung im Hinblick auf Anteile dieses Fonds entstehende Steuer wie nachstehend beschrieben steuerpflichtig. Wenn der Gesamtwert der Anteile des Fonds, die von solchen Anteilsinhabern gehalten werden, jedoch unter 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds liegt, kann die Gesellschaft – und es wird davon ausgegangen, dass sie dies tun wird, sich dafür entscheiden, die Steuer auf die fiktive Veräußerung nicht zu berücksichtigen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die betreffenden Anteilsinhaber, dass sie diese Entscheidung getroffen hat, und diese Anteilsinhaber sind dann verpflichtet, für die entstehende Steuer im Rahmen einer Selbstveranlagung Rechenschaft abzulegen. Weitere Einzelheiten hierzu sind nachstehend unter der Überschrift „Besteuerung von in Irland ansässigen Anteilsinhabern“ enthalten.

Irish Courts Service

Werden Anteile vom Irish Courts Service gehalten, ist die Gesellschaft im Falle einer steuerpflichtigen Transaktion im Hinblick auf solche Ereignisse in Irland nicht steuerabzugspflichtig. Werden unter der Kontrolle oder Verfügung eines Gerichts stehende Gelder zum Kauf von Anteilen an der Gesellschaft verwendet, übernimmt der Court Service für diese Anteile die Verantwortung der Gesellschaft unter anderem im Hinblick auf Steuerabzüge im Falle von steuerpflichtigen Transaktionen und die Einreichung von Steuererklärungen.

Steuerbefreite irische Gebietsansässige

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, Steuern im Hinblick auf die folgenden Gruppen von in Irland ansässigen Anteilsinhabern abzuführen, sofern der Gesellschaft die ~~notwendigen~~ausgefüllten erforderlichen Erklärungen solcher Personen (oder eines in ihrem Namen handelnden Vermittlers) vorliegen und der Gesellschaft keine Informationen vorliegen, die vernünftigerweise nahe legen, dass die darin enthaltenen Informationen nicht oder nicht länger grundlegend richtig sind.

Anteilsinhaber, die unter eine der nachstehend aufgeführten Kategorien fallen und die (direkt oder durch einen Vermittler) der Gesellschaft ~~die notwendigen Erklärungen~~eine erforderliche Erklärung vorgelegt haben, werden nachstehend als „**steuerbefreite irische Gebietsansässige**“ bezeichnet:

(a) ~~(a)~~ eine qualifizierte Verwaltungsgesellschaft im Sinne von § 739B(1) des TCA;

~~(b) eine spezifizierte Gesellschaft im Sinne von § 734(1) des TCA;~~

(b) ~~(c)~~ ein Anlageorganismus im Sinne von § 739B(1) des TCA;

(c) ~~(d)~~ eine Investment Limited Partnership im Sinne von ~~§~~Section 739J des TCA;

(d) ~~(e)~~ ein Pensionsplan, welcher ein steuerbefreites zugelassenes System im Sinne von § 774 ~~des~~ TCA darstellt, oder ein Rentenversicherungsvertrag oder ein Trust, auf die § 784 oder 785 ~~des~~ TCA Anwendung finden;

(e) ~~(f)~~ eine Lebensversicherungsgesellschaft im Sinne von § 706 TCA;

(f) ~~(g)~~ ein Spezialfonds im Sinne von § 737 TCA;

(g) ~~(h)~~ ein Investmentfonds, auf den § 731(5)(a) TCA Anwendung findet;

(h) ~~(i)~~ eine Wohltätigkeitsorganisation als Person gemäß § 739(6)(f)(i) TCA;

(i) ~~(j)~~ eine gemäß § ~~784A~~784 A(2) des TCA oder § 848B des TCA von der Einkommen- und Kapitalertragsteuerpflicht befreite Person, wenn die gehaltenen Anteile Anlagen eines genehmigten Pensionsfonds oder eines genehmigten ~~Pensionsfonds mit Mindesteinlage~~Mindestpensionsfonds darstellen;

~~(k) ein qualifizierter Fondsmanager im Sinne von § 784A TCA oder ein qualifizierter Savings Manager im Sinne von § 848B TCA im Hinblick auf Anteile, die Anlagen von speziellen Leistungssparplänen im Sinne von § 848C TCA darstellen;~~

(j) ~~(l)~~ eine gemäß § 787I TCA von der Einkommen- und Kapitalertragsteuerpflicht befreite Person, wenn die gehaltenen Anteile Anlagen eines PRSA im Sinne von § 787A TCA darstellen;

~~(m) die National Pension Reserve Fund Commission;~~

(k) ~~(n)~~ die National Asset Management Agency;

(l) ~~(o)~~ der Courts Service;

(m) ~~(p)~~ eine Kreditgenossenschaft (Credit Union) im Sinne von ~~§~~Section 2 des Credit Union Act von 1997;

(n) ~~(q)~~ eine in Irland ~~ansässige Gesellschaft, die~~ansässiges Unternehmen, das der Körperschaftsteuer im Sinne von ~~110~~Section 739(2) des TCA unterliegt, jedoch nur, wenn der Fonds ein Geldmarktfonds ist;

(o) ~~(r)~~ eine Gesellschaft, die der Körperschaftsteuer im Sinne von Section 110(2) TCA in Bezug auf Zahlungen der Gesellschaft an den Fonds unterliegt; ~~und~~

~~(s) jede sonstige Person, die von den Direktoren von Zeit zu Zeit genehmigt werden kann, sofern die Anteilsbestände einer solchen Person zu keiner potenziellen Steuerverbindlichkeit für die Gesellschaft in Bezug auf diesen Anteilsinhaber gemäß Teil 27, Kapitel 1A des TCA führen. Es gibt keine Regelung für eine Steuererstattung (Gutschrift) an Anleger, die steuerbefreite irische Gebietsansässige sind, wenn beim Fehlen der notwendigen Erklärung Steuern abgezogen wurden. Eine Steuererstattung kann nur an betriebliche Anleger erfolgen, die der irischen Körperschaftsteuer unterliegen.~~

(p) eine andere von den Direktoren jeweils gebilligte Person, soweit der Umstand, dass eine solche Person Anteile hält, nicht dazu führt, dass der Fonds potenziell einer Steuerpflicht gemäß Part 27, Chapter 1A des TCA in Bezug auf diesen Anteilsinhaber unterliegt; und

(q) die National Treasury Management Agency of Ireland oder ein Anlagefonds im Sinne von Section 739D(6)(kb) des TCA; und

(r) ein PEPP-Anbieter (im Sinne von Kapitel 2D, Teil 30 TCA), der im Auftrag einer Person handelt, die kraft Section 787AC TCA Anspruch auf Befreiung von der Einkommen- und Kapitalertragssteuer hat, wenn die gehaltenen Anteile Vermögenswerte eines PEPP (im Sinne von Kapitel 2D, Teil 30 TCA) sind;

und sofern erforderlich, in Fällen in denen dem Fonds eine relevante Erklärung in Bezug auf diesen Anteilinhaber vorliegt;

Ein Anteilsinhaber, der den Status eines steuerbefreiten irischen Gebietsansässigen hat, erhält keine Steuererstattung, falls er die erforderliche Erklärung nicht abgegeben hat. Eine Steuererstattung kann nur an betriebliche Anleger erfolgen, die der irischen Körperschaftsteuer unterliegen.

Besteuerung von nicht in Irland ansässigen Anteilsinhabern

Nicht in Irland ansässige Anteilsinhaber, die, falls erforderlich, (direkt oder durch einen Vermittler) die erforderliche Nichtansässigkeitserklärung (die „erforderliche Erklärung“ wie definiert) abgegeben haben, unterliegen mit Erträgen oder Kapitalgewinnen aus ihrer Anlage in der Gesellschaft keiner irischen Steuer, und es wird auch keine Steuer von Ausschüttungen der Gesellschaft oder Zahlungen der Gesellschaft im Zusammenhang mit einem Rückkauf, der Rücknahme, einer Stornierung oder anderweitigen Veräußerung ihrer Anlage abgezogen. Diese Anteilsinhaber sind im Allgemeinen nicht verpflichtet, aus dem Besitz oder der Veräußerung von Anteilen erzielte Erträge und Gewinne in Irland zu versteuern, es sei denn, die Anteile sind einer irischen Zweigniederlassung oder Vertretung eines solchen Anteilsinhabers zuzuordnen.

Bei Eintreten eines Steuertatbestands werden Steuern wie vorstehend beschrieben abgezogen, falls ein Anteilsinhaber es versäumt, die erforderliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft abzugeben, es sei denn, die Gesellschaft ist nicht dazu verpflichtet, erforderliche Erklärungen einzuholen (und wenn dies schriftlich von den irischen Steuerbehörden bestätigt wurde). Weiterhin ist die Gesellschaft für den Fall, dass ihr Informationen vorliegen, die angemessenerweise nahelegen, dass die in der erforderlichen Erklärung enthaltenen Informationen

im Wesentlichen nicht mehr zutreffend sind, bei Eintreten eines Steuertatbestands in Bezug auf die Anteile des Anteilsinhabers zum Abzug der Steuern verpflichtet.

Hält eine nicht in Irland gebietsansässige Gesellschaft Anteile an der Gesellschaft, die einer irischen Zweigniederlassung oder Vertretung zurechenbar sind, so unterliegt eine solche Gesellschaft im Hinblick auf Erträge und Kapitalausschüttungen, die sie von der Gesellschaft erhält, im Rahmen der Selbstveranlagung der irischen Körperschaftsteuer.

Besteuerung von in Irland ansässigen Anteilsinhabern

Abzug von Steuern

Steuern werden ebenfalls abgezogen und durch die Gesellschaft an die irischen Steuerbehörden abgeführt im Hinblick auf Ausschüttungen der Gesellschaft (außer bei Veräußerungen) an einen Anteilsinhaber, der in Irland gebietsansässig ist und bei dem es sich nicht um einen steuerbefreiten irischen Gebietsansässigen handelt, wenn der Anteilsinhaber eine Gesellschaft ist zu einem Steuersatz von 25 % und wenn der Anteilsinhaber keine Gesellschaft ist zu einem Steuersatz von 41 %.

Die Gesellschaft behält von Gewinnen, die bei einer Einlösung, einem Rückkauf oder anderweitigen Veräußerung von Anteilen durch einen solchen Anteilsinhaber entstehen, bei dem es sich um ein Unternehmen handelt, ebenfalls eine Steuer in Höhe von 25 % und wenn der Anteilsinhaber kein Unternehmen ist zum Steuersatz von 41 % ein und führt diese an die Steuerbehörde ab. Gewinne werden berechnet als Differenz zwischen dem Wert der Anlage des Anteilsinhabers in der Gesellschaft zum Zeitpunkt der steuerpflichtigen Transaktion und den ursprünglichen Kosten der Anlage, wie nach besonderen Bestimmungen berechnet.

Fiktive Veräußerungen

Die Gesellschaft zieht auch in Bezug auf jede fiktive Veräußerung Steuern ab und überweist diese an die Steuerbehörde, wenn der Gesamtwert der Anteile eines Fonds, die von in Irland ansässigen Anteilsinhabern gehalten werden, bei denen es sich nicht um steuerbefreite irische Gebietsansässige handelt, 10 % oder mehr des Nettoinventarwerts des Fonds beträgt. Eine fiktive Veräußerung entsteht an jedem einzelnen achten Jahrestag des Erwerbs der Anteile am Fonds durch solche Anteilsinhaber. Der fiktive Gewinn wird als die Differenz zwischen dem Wert der Anteile an dem maßgeblichen achten Jahrestag oder, wenn die Gesellschaft dies, wie unten beschrieben, so entscheidet, dem Wert der Anteile am 30. Juni oder 31. Dezember vor dem Datum der fiktiven Veräußerung, je nachdem was später eintritt, und den entsprechenden Kosten der Anteile berechnet. Bei fiktiven Veräußerungen ist der entstehende Überschuss zum Steuersatz von 25 %, wenn der Anteilsinhaber ein Unternehmen ist, und zum Steuersatz von 41 % zu versteuern, wenn der Anteilsinhaber kein Unternehmen ist. Eine auf eine fiktive Veräußerung gezahlte Steuer sollte auf die Steuerschuld, die bei einer tatsächlichen Veräußerung solcher Anteile anfällt, anrechenbar sein.

In Fällen, in denen die Gesellschaft verpflichtet ist, fiktive Veräußerungen steuerlich zu berücksichtigen, wird davon ausgegangen, dass sie Gewinne, die in Irland ansässigen Anteilsinhabern, bei denen es sich nicht um steuerbefreite irische Gebietsansässige handelt, entstehen, unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds an dem der fiktiven Veräußerung vorausgehenden 30. Juni bzw. 31. Dezember (je nachdem, welcher dieser Tage später liegt) anstatt des Werts der Anteile an dem Tag, der 8 Jahre nach dem Erwerb der Anteile liegt, berechnet.

Die Gesellschaft kann sich dafür entscheiden, keine auf eine fiktive Veräußerung entstehende Steuern zu berücksichtigen, wenn der Gesamtwert der Anteile des jeweiligen Fonds, die von in Irland ansässigen Anteilsinhabern, bei denen es sich nicht um steuerbefreite irische Gebietsansässige handelt, gehalten werden, weniger als 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds beträgt. In diesem Fall sind solche Anteilsinhaber verpflichtet, für die auf diese fiktive Veräußerung entstehenden Steuern im Rahmen einer Selbstveranlagung Rechenschaft abzulegen. Der fiktive Gewinn wird als die Differenz zwischen dem Wert der Anteile, die der Anteilsinhaber am maßgeblichen achten Jahrestag hält, und den entsprechenden Kosten dieser Anteile berechnet. Der entstehende Überschuss wird als ein zu versteuernder Betrag nach Case IV von Schedule D erachtet und unterliegt einem Steuersatz in Höhe von 25 %, wenn der Anteilsinhaber ein Unternehmen ist, bzw. in Höhe von 41 %, wenn der Anteilsinhaber kein Unternehmen ist. Eine auf eine fiktive Veräußerung gezahlte Steuer sollte auf die Steuerschuld, die bei einer tatsächlichen Veräußerung solcher Anteile anfällt, anrechenbar sein.

Restliche Steuerschuld in Irland

Betriebliche in Irland ansässige Anteilsinhaber, die Ausschüttungen erhalten (bei denen die Zahlungen jährlich oder in kürzeren Zeitabständen erfolgen), von denen Steuern abgezogen worden sind, werden so behandelt, als ob sie eine jährliche Zahlung erhalten hätten, die nach Case IV von Schedule D steuerpflichtig ist und von der Steuern in Höhe von 41 % abgezogen worden sind. In der Praxis könnte für Anteilsinhaber, die in Irland ansässige juristische Personen sind, eine Erstattung der Steuern erhältlich sein, die von solchen Ausschüttungen abgezogen wurden und die den höheren Körperschaftssteuersatz von 25 % übersteigen. Vorbehaltlich der nachstehenden Aussagen hinsichtlich der Besteuerung von Währungsgewinnen, unterliegen diese Anteilsinhaber im Allgemeinen keiner weiteren irischen Steuer auf Zahlungen, die sie in Bezug auf ihren Anteilsbestand erhalten haben, von denen Steuern abgezogen worden sind. Ein betrieblicher in Irland ansässiger Anteilsinhaber, der die Anteile in Verbindung mit einem Gewerbe hält, muss jegliche(s) vom Fonds erhaltenes Einkommen und Gewinne als Teil dieses Gewerbes versteuern, wobei eine vom Fonds von diesen Zahlungen abgezogene Steuer mit der zu zahlenden Körperschaftsteuer verrechnet wird.

Vorbehaltlich der nachstehenden Anmerkungen hinsichtlich der Besteuerung von Währungsgewinnen, unterliegen

nicht betriebliche in Irland ansässige Anteilsinhaber im Allgemeinen keiner weiteren irischen Steuer auf Einkommen aus den Anteilen oder auf bei der Veräußerung der Anteile erzielte Gewinne, wenn die entsprechende Steuer durch die Gesellschaft von den an diese Anteilsinhaber gezahlten Ausschüttungen abgezogen worden ist.

Wenn Anteilsinhaber bei der Veräußerung von Anteilen einen Währungsgewinn erzielen, können diese Anteilsinhaber in dem Veranlagungsjahr/in den Veranlagungsjahren, in dem die Anteile veräußert werden, einer Kapitalerwerbsteuerpflicht unterliegen.

Ein in Irland ansässiger Anteilsinhaber, bei dem es sich nicht um einen steuerbefreiten irischen Gebietsansässigen handelt und der eine Ausschüttung erhält, von der kein Steuerabzug vorgenommen wurde (z. B. weil die Anteile in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden), ist im Hinblick auf einen solchen Ausschüttungsbetrag zur Zahlung von Einkommensteuer oder gegebenenfalls Körperschaftssteuer verpflichtet. Ein solcher Anteilsinhaber, der einen Gewinn aus der Einlösung, Rücknahme, ~~Annullierung~~Stornierung oder Übertragung von Anteilen erzielt, von dem kein Steuerabzug vorgenommen wurde (z. B. weil die Anteile in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden), ist im Hinblick auf einen solchen Gewinn im Rahmen der Selbstveranlagung und insbesondere unter Teil 41 TCA einkommensteuer- oder körperschaftsteuerpflichtig. Anteilsinhaber, die Privatpersonen sind, sollten ferner beachten, dass ein Verstoß gegen diese Bestimmung eine Besteuerung zu ihrem Grenzsteuersatz (derzeit bis zu 41 %) auf Gewinne und Erträge, zuzüglich eines Aufschlags, Bußgeldern und Zinsen nach sich ziehen kann.

Auslandsdividenden

Auf etwaige Dividenden und Zinsen, die die Gesellschaft in Bezug auf Anlagen (mit Ausnahme von Wertpapieren irischer Emittenten) erhält, können in den Ländern, in denen die Emittenten der Anlagen ansässig sind, Steuern einschließlich Quellensteuern erhoben werden. Es ist nicht bekannt, ob die Gesellschaft im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen, die Irland mit verschiedenen Ländern abgeschlossen hat, ermäßigte Quellensteuersätze in Anspruch nehmen kann.

Falls die Gesellschaft jedoch Rückzahlungen geleisteter Quellensteuern erhält, wird der Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds nicht neu ausgewiesen und die Rückzahlungsbeträge werden den dann bestehenden Anteilsinhabern anteilsmäßig zum Zeitpunkt einer solchen Rückzahlung zugeordnet.

Stempelsteuer

Basierend darauf, dass die Gesellschaft als Anlageorganismus im Sinne von Sektion 739B des TCA qualifiziert ist, wird im Allgemeinen in Irland für die Ausgabe, Übertragung oder den Rückkauf von Anteilen an der Gesellschaft keine Stempelsteuer fällig. Erfolgt die Zeichnung oder Rückgabe von Anteilen in natura oder in Sachwerten durch Übertragung irischer Wertpapiere oder anderer irischer Sachwerte (Grundstücke, Immobilien usw.), könnte eine irische Stempelsteuer auf die Übertragung solcher Wertpapiere oder Sachwerte anfallen.

Für die Umschreibung oder Übertragung von Aktien oder marktfähigen Wertpapieren einer nicht in Irland eingetragenen Gesellschaft, ist keine irische Stempelsteuer von der Gesellschaft zu zahlen, sofern sich die Umschreibung oder Übertragung nicht auf unbewegliche Güter in Irland oder auf ein Recht oder Anteil an solchen Gütern bezieht oder auf Aktien oder marktfähige Wertpapiere eines Unternehmens (mit Ausnahme einer Unternehmens, das eine Investmentgesellschaft im Sinne von Sektion 739B des TCA ist), die in Irland eingetragen ist.

Automatischer Informationsaustausch

Die Gesellschaft ist gemäß den Vorschriften des IGA, der Richtlinie 2011/16/EU des Rates und der Sections 819E, 891F und 819G des TCA und der im Verbindung mit den letzteren Sections erlassenen Bestimmungen verpflichtet, bestimmte Daten in Bezug auf ihre Anleger zu sammeln.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, den irischen Steuerbehörden bestimmte Daten über die Anleger (einschließlich Informationen über den Steuerwohnsitz eines Anlegers) und in Bezug auf die von Anlegern gehaltenen Konten zur Verfügung zu stellen. Weitere Informationen zu FATCA und CRS finden Sie auf der Seite der irischen Steuerbehörden auf www.revenue.ie/en/business/aeoi/index.html.

Weitere Einzelheiten zu FATCA und CRS sind weiter unten enthalten.

FATCA-Umsetzung in Irland

Am 21. Dezember 2012 unterzeichneten Irland und die Vereinigten Staaten das IGA.

Das IGA wird die Menge an steuerlichen Informationen, die zwischen Irland und den Vereinigten Staaten automatisch ausgetauscht werden, deutlich erhöhen. Das Abkommen sieht eine automatische Berichterstattung sowie einen Austausch von Informationen in Bezug auf von US-Personen bei irischen „Finanzinstituten“ gehaltenen Konten vor, sowie umgekehrt den Austausch von Informationen in Bezug auf Konten, die von in Irland ansässigen Personen bei US-Instituten gehalten werden. Die Gesellschaft unterliegt diesen Regelungen seit dem 1. Juli 2014. Die Einhaltung dieser Auflagen erfordert von der Gesellschaft, dass sie bestimmte Informationen und Dokumente von ihren Anteilsinhabern, anderen Kontoinhabern und (wo zutreffend) den wirtschaftlichen Eigentümern seiner Anteilsinhaber anfordert und Informationen und Dokumente, die auf ein direktes oder indirektes Eigentum durch US-Personen hindeuten, an die zuständigen Behörden in Irland weiterleitet. Anteilsinhaber und andere

Kontoinhaber müssen sich an diese Auflagen halten. Anteilsinhaber, die dagegen verstoßen, können einer Zwangsrücknahme und/oder einer US-Quellensteuer von 30 % auf abzugsfähige Zahlungen und/oder anderen Geldstrafen unterliegen.

Das IGA sieht vor, dass irische Finanzinstitute der irischen Steuerbehörde gegenüber US-Kontoinhaber melden und dass im Gegenzug US-Finanzinstitute verpflichtet sind, der IRS in Irland ansässige Kontoinhaber zu melden. Die beiden Steuerbehörden werden sodann diese Informationen auf jährlicher Basis automatisch untereinander austauschen.

Die Gesellschaft (und/oder einer ihrer ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter) sind dazu berechtigt, von Anteilsinhabern zu verlangen, Informationen über ihre steuerliche Position, ihre Identität oder ihren Wohnsitz zu übermitteln, um Berichterstattungspflichten zu erfüllen, die der Fonds infolge des IGA oder etwaiger Gesetze, die in Zusammenhang mit dem Abkommen verabschiedet werden, zu erfüllen hat. Durch die Zeichnung oder das Halten von Anteilen wird unterstellt, dass die Anteilsinhaber der automatischen Offenlegung dieser Angaben durch die Gesellschaft oder eine andere Person an die relevanten Steuerbehörden zugestimmt haben.

Common Reporting Standard der OECD

Irland hat den CRS durch § 891F des TCA und die Verabschiedung der RCS Regulations umgesetzt.

Der CRS, der in Irland ab dem 1. Januar 2016 Gültigkeit erlangte, ist eine globale Initiative der OECD für den steuerlichen Informationsaustausch, mit der ein koordinierter Ansatz zur Offenlegung der von Privatpersonen und Unternehmen erzielten Anlageerträge gefördert werden soll.

Irland und mehrere andere Länder haben auf Grundlage des von der OECD veröffentlichten Standards über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten multilaterale Abkommen abgeschlossen oder werden diese abschließen. Die Gesellschaft ist ab dem 1. Januar 2016 verpflichtet, den irischen Steuerbehörden bestimmte Angaben zu Anlegern machen, die in einem Land ansässig sind oder gegründet wurden, das an den CRS-Vorkehrungen teilnimmt.

Die Gesellschaft oder eine von ihr ernannte Person wird bestimmte Informationen über den Steuerwohnsitz ihrer Anteilsinhaber oder „Kontoinhaber“ für die Zwecke von CRS anfordern oder einholen und kann (sofern zutreffend) auch Informationen im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Eigentümern dieser Kontoinhaber anfordern. Die Gesellschaft oder eine von der Gesellschaft ernannte Person wird die angeforderten Informationen bis zum 30. Juni des Jahres nach dem Veranlagungsjahr, für das eine Steuererklärung fällig ist, den irischen Steuerbehörden melden. Die irischen Steuerbehörden werden die sachdienlichen Informationen mit den zuständigen Steuerbehörden der beteiligten Länder austauschen. Irland führte die CRS-Vorschriften im Dezember 2015 ein, und die Umsetzung des CRS in den Ländern, die ihn frühzeitig eingeführt haben, erfolgte mit Wirkung vom 1. Januar 2016.

DAC6 – Anzeigepflichten für meldepflichtige grenzüberschreitende Steuergestaltungen

Am 25. Juni 2018 führte die Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates („DAC6”) Regelungen zum verpflichtenden automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Steuergestaltungen ein.

DAC6 schreibt Intermediären mit Sitz in der EU, die die Umsetzung einer potenziell aggressiven grenzüberschreitenden Steuerplanung konzeptionieren, vermarkten, organisieren, zur Umsetzung bereitstellen oder die Umsetzung einer solchen verwalten, verbindliche Berichtspflichten vor. Das bezieht sich auch auf Personen, die Hilfe, Unterstützung oder Beratung im Hinblick auf potenziell aggressive grenzüberschreitende Steuerplanung leisten, sofern diese wissen oder vernünftigerweise wissen müssten, dass sie diese Funktion erfüllt haben. Hat der Intermediär seinen Sitz außerhalb der EU oder unterliegt er einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht, kann die Berichtspflicht auf den Steuerzahler übergehen.

DAC6 musste spätestens Ende 2019 von allen EU-Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden, wobei die Maßnahmen seit 1. Juli 2020 in Kraft sind. Ferner unterlagen auch die zwischen dem 25. Juni 2018 und dem 30. Juni 2020 umgesetzten Gestaltungen den Meldepflichten. Intermediäre und/oder Steuerzahler müssen alle meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltungen berichten, und zwar innerhalb von 30 Tagen beginnend (je nachdem, was früher eintritt):

a) an dem Tag, nach dem die Gestaltung zur Umsetzung bereitgestellt wird;

b) an dem Tag, nach dem die Gestaltung umsetzungsbereit ist, oder

c) wenn der erste Schritt der Umsetzung der Gestaltung gemacht wurde.

Die vom Prospekt vorgesehenen Geschäfte können in den Geltungsbereich der Regelungen zur verpflichtenden Offenlegung von Informationen gemäß DAC6 oder entsprechenden lokalen gesetzlichen Vorschriften fallen und daher als meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen im Sinne solcher Bestimmungen eingestuft werden. In diesem Fall kann es sein, dass eine Person, die in Bezug auf die Gesellschaft unter die Definition eines „Intermediärs“ fällt, bestimmte von der Gesellschaft eingegangene Geschäfte an die zuständige EU-Steuerbehörde melden muss.

Ansässigkeit

Im Allgemeinen sind Anteilsinhaber Privatpersonen, Unternehmen oder Trusts. Nach irischen Rechtsbestimmungen können sowohl Privatpersonen als auch Trusts Gebietsansässige sein oder ihren gewöhnlichem Aufenthaltsort bzw.

Sitz in Irland haben. Bei Unternehmen gibt es das Prinzip des gewöhnlichen Aufenthaltsortes nicht.

Anleger, die Privatpersonen sind

Ansässigkeitsprüfung

Eine Privatperson gilt in Bezug auf ein bestimmtes Steuerjahr als in Irland ansässig, wenn sie (1) 183 Tage oder mehr des jeweiligen Steuerjahres in Irland verbringt, oder (2) insgesamt mindestens 280 Tage in jeweils zwei aufeinanderfolgenden Steuerjahren in Irland verbringt, vorausgesetzt, dass die Privatperson mindestens 31 Tage in jedem Steuerjahr in Irland verbringt. Bei der Ermittlung der in Irland verbrachten Tage, für Zeiträume ab dem 31. Dezember 2008, gilt eine Privatperson als anwesend, wenn die Person am Ende des Tages (Mitternacht) in Irland ist. Seit dem 1. Januar 2009 gilt eine Privatperson als in Irland anwesend, wenn er/sie zu einer beliebigen Uhrzeit am entsprechenden Tag im Land ist. Somit wird für Steuerjahre ab dem 1. Januar 2009 an jeder Tag, an dem eine Einzelperson in Irland war, bei der Ermittlung der Anzahl der von dieser Person zu Zwecken der Ansässigkeit in Irland verbrachten Tage berücksichtigt. Wenn eine Privatperson in einem bestimmten Steuerjahr nicht in Irland ansässig ist, kann sich die Person in bestimmten Fällen dafür entscheiden, als in Irland ansässig behandelt zu werden.

Prüfung des gewöhnlichen Aufenthalts

War eine natürliche Person in den 3 vorhergehenden Steuerjahren in Irland gebietsansässig, so gilt diese Person ab dem Beginn des vierten Jahres als Person mit „gewöhnlichem Aufenthalt“ in Irland. Eine natürliche Person bleibt so lange Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland, bis diese wiederum in 3 aufeinander folgenden Steuerjahren nicht in Irland gebietsansässig war.

Anleger, die Trusts sind

Ein Trust gilt im Allgemeinen als in Irland gebietsansässig, wenn alle Trustees irische Gebietsansässige sind und der Trust in Irland verwaltet wird. Trustees wird empfohlen, sich um eine spezielle Steuerberatung zu bemühen, wenn sie Zweifel haben, ob der Trust in Irland gebietsansässig ist.

Betriebliche Anleger

Ein Unternehmen, dessen zentrale Verwaltung und Leitung sich in Irland befindet, ist gebietsansässig in Irland, unabhängig davon, wo es eingetragen ist. Ein Unternehmen, dessen zentrale Verwaltung und Leitung sich nicht in Irland befindet, das aber in Irland eingetragen ist, gilt als in Irland gebietsansässig, außer wenn das Unternehmen gemäß einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und diesem anderen Land als nicht in Irland gebietsansässig gilt. ~~In bestimmten begrenzten Fällen werden Unternehmen, die in Irland eingetragen sind, deren Leitung und Kontrolle sich jedoch in einem Land befindet, das nicht Gegenstand eines Doppelbesteuerungsabkommens ist, als nicht in Irland ansässig erachtet. Unternehmen, die vor dem 1. Januar 2015 eingetragen wurden, können bestimmten anderen Vorschriften unterliegen.~~

Veräußerung von Anteilen und irische Kapitalerwerbssteuer

(a) **Personen mit Domizil oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in Irland**

~~(ix)~~ Die Veräußerung von Anteilen mittels einer Schenkung oder Erbschaft, die von einem Veräußerer getätigt wird, der sein Domizil oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland hat, oder wo der Begünstigte eine Person mit Domizil oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in Irland ist, kann für den Begünstigten zur Erhebung einer Kapitalerwerbsteuer auf diese Schenkung oder Erbschaft in Bezug auf diese Anteile führen.

(b) **Personen ohne Domizil oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in Irland**

~~(x)~~ Basierend darauf, dass die Gesellschaft als Anlageorganismus im Sinne von Sektion 739B des TCA qualifiziert ist, unterliegt die Veräußerung von Anteilen nicht der irischen Kapitalerwerbsteuer, sofern Personen mit Domizil oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in Irland

die Anteile zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft und zum Bewertungstag Gegenstand der Schenkung oder Erbschaft sind;

der Schenker zum Datum der Übertragung weder sein Domizil noch seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland hat; und der Begünstigte zum Datum der Schenkung oder Erbschaft weder sein Domizil noch seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland hat.

ALLGEMEINES

~~Interessenkonflikte~~

~~Die Direktoren, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft und ihre ordnungsgemäß bestellten Beauftragten sowie ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen, leitenden Angestellten, Verwaltungsratsmitglieder und Gesellschafter, Mitarbeiter und Vertreter (jeweils eine „verbundene Partei" und zusammen die „verbundenen Parteien") sind oder können an anderen Finanz-, Anlage- und professionellen Tätigkeiten beteiligt sein (z. B. an der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Wertpapierleihe), die gelegentlich einen Interessenkonflikt mit der Verwaltung der Gesellschaft und/oder ihren jeweiligen Aufgaben in Bezug auf die Gesellschaft verursachen können.~~

~~Zu diesen anderen Tätigkeiten können die Verwaltung oder Beratung anderer Fonds, der Kauf und Verkauf von Wertpapieren, Bank- und Anlageverwaltungsdienste, Maklerdienste und die Tätigkeit als Direktoren, leitender Angestellter, Berater oder Vertreter anderer Fonds oder Unternehmen gehören, einschließlich Fonds oder Unternehmen, in die die Gesellschaft selbst investieren kann. Jede der verbundenen Parteien wird sich in angemessener Weise darum bemühen, dass eventuell auftretende Konflikte fair gelöst werden. Die Ernennung der Verwaltungsgesellschaft, des Hauptfinanzverwalters, des Administrators und der Verwahrstelle in ihrer Haupteigenschaft als Dienstleister für die Gesellschaft sind vom Geltungsbereich dieser Anforderungen für verbundene Parteien ausgenommen.~~

~~Jeder Fonds kann Portfoliotransaktionen mit oder über Tochtergesellschaften von Russell Investments tätigen. Die Anlageverwalter und die Finanzverwalter können vom Hauptfinanzverwalter aufgefordert werden, einen bestimmten Prozentsatz an Portfoliotransaktionen an verbundene Unternehmen mit von Russell Investments verbundenen Unternehmen weiterzuleiten und die Direktoren können jeweils als ein Direktor, Anteilsinhaber, leitender Angestellter, Mitarbeiter oder Berater von Maklerunternehmen tätig sein, über die Portfoliotransaktionen für die Fonds abgewickelt werden. Die verbundenen Unternehmen von Russell Investments erstatten dem Fonds, der solche Transaktionen durchführt, den Wert der gezahlten Provision abzüglich der Kosten, die der Makler und/oder das verbundene Unternehmen von Russell Investments von Zeit zu Zeit als notwendig erachten. Zu diesen ausgeschlossenen Kosten gehören u. a. die Kosten für den Zugang zu den Märkten, die Ausführung, das Clearing und die Mindestprovisionen.~~

~~Der Hauptfinanzverwalter, die Anlageverwalter und die Finanzverwalter und/oder Anlageverwalter können Transaktionen auf Basis von Verrechnungsprovisionen eingehen, d. h. die Dienste und Fachkenntnis von Maklern gegen Ausübung der Handelsgeschäfte über diese Makler nutzen, sofern die Transaktionen nach dem Prinzip der besten Ausführung getätigt werden und die bei der Transaktion erbrachten Leistungen zur Erbringung von Anlagediensten für die Gesellschaft beitragen. Weitere Informationen sind dem Jahres- oder Halbjahresbericht der Gesellschaft zu entnehmen. Wo zweckmäßig, werden solche Arrangements den Anforderungen von Artikel 11 der delegierten MiFID-II-Richtlinie entsprechen. Darüber hinaus kann ein Direktor von Zeit zu Zeit als Direktor, Anteilsinhaber, leitender Angestellter, Mitarbeiter oder Berater von Maklerunternehmen tätig sein, über die Portfoliotransaktionen für die Fonds abgewickelt werden.~~

~~Es gibt kein Verbot von Transaktionen mit verbundenen Parteien, insbesondere in Bezug auf das Halten, die Veräußerung oder den anderweitigen Handel mit von der Gesellschaft ausgegebenen Anteilen oder mit dem Eigentum der Gesellschaft, und keine dieser Parteien ist verpflichtet, der Gesellschaft Rechenschaft über Gewinne oder Vorteile abzulegen, die durch solche Transaktionen erzielt oder aus ihnen abgeleitet wurden, vorausgesetzt, dass solche Transaktionen im besten Interesse der Anteilsinhaber sind und dass die Transaktionen so durchgeführt werden, als ob sie zu normalen Handelsbedingungen und auf marktüblicher Basis ausgehandelt werden. Geschäfte gelten als unter normalen Handelsbedingungen ausgeführt, wenn:~~

~~(i) eine beglaubigte Bewertung durch eine von der Verwahrstelle als unabhängig und kompetent anerkannte Person (oder im Falle einer Transaktion, an der die Verwahrstelle beteiligt ist, die Verwaltungsgesellschaft) vorliegt oder~~

~~(ii) die betreffende Transaktion zu den besten Bedingungen an einer organisierten Anlagebörse in Übereinstimmung mit deren Regeln ausgeführt wird oder~~

~~(iii) die unter (i) und (ii) genannten Bedingungen nicht praktikabel sind und die betreffende Transaktion zu Bedingungen ausgeführt wird, die nach Überzeugung der Verwahrstelle (bzw. im Falle eines Geschäfts, an dem die Verwahrstelle beteiligt ist, nach Überzeugung der Verwaltungsgesellschaft) dem Grundsatz entsprechen, dass solche Transaktionen so ausgeführt werden, als ob sie zu marktüblichen Bedingungen und im besten Interesse der Anteilsinhaber ausgehandelt würden.~~

~~Die Verwahrstelle (bzw. im Falle von Transaktionen, an denen die Verwahrstelle beteiligt ist, die Direktoren) hält schriftlich fest, wie die Bestimmungen in den vorstehenden Abschnitten (1), (2) und (3) eingehalten wurden, und in Fällen in denen die Transaktionen gemäß Abschnitt (3) erfolgen, hat die Verwahrstelle (bzw. bei Transaktionen, an denen die Verwahrstelle beteiligt ist, haben die Direktoren) schriftlich zu begründen, weshalb die Transaktion den vorstehend aufgeführten Grundsätzen entspricht.~~

~~Aufgrund der Erbringung sonstiger Dienstleistungen durch die Verwahrstelle und/oder der mit ihr verbundenen Unternehmen an die Gesellschaft und/oder andere Parteien können sich von Zeit zu Zeit Interessenkonflikte ergeben. So können die Verwahrstelle und/oder die mit ihr verbundenen Unternehmen auch als Verwahrstelle, Treuhänder, Verwahrstelle und/oder Administrator anderer Fonds fungieren. Daher ist es möglich, dass die Verwahrstelle (oder mit ihr verbundene Unternehmen) im Laufe ihrer Geschäftstätigkeit in potenzielle Interessenkonflikte gegenüber der Gesellschaft und/oder sonstigen Fonds, für die die Verwahrstelle (oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen) tätig ist, gerät.~~

~~Entsteht ein Interessenkonflikt oder ein potenzieller Interessenkonflikt, so hält sich die Verwahrstelle an ihre Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft und behandelt die Gesellschaft und die sonstigen Fonds, für die sie tätig ist, auf faire Weise und dergestalt, dass Transaktionen, insoweit praktikabel, zu Bedingungen erfolgen, die für die Gesellschaft nicht wesentlich ungünstiger ausfallen, als wenn der Interessenkonflikt oder potenzielle Interessenkonflikt nicht bestanden hätte. Derlei potenzielle Interessenkonflikte sind auf verschiedene Arten zu~~

~~ermitteln, steuern und beobachten, u. a. durch die hierarchische und funktionale Trennung der Aufgaben der Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden sonstigen Aufgaben, und indem sich die Verwahrstelle an ihre „Grundsätze im Umgang mit Interessenkonflikten" hält (ein Exemplar dieses Dokuments ist auf Anfrage vom Leiter der Compliance-Abteilung der Verwahrstelle erhältlich).~~
~~Jede verbundene Partei stellt der Gesellschaft relevante Einzelheiten für jede Transaktion zur Verfügung (darunter der Name der beteiligten Partei und, sofern zutreffend, etwaige an diese Partei in Zusammenhang mit der Transaktion entrichtete Gebühren), um es der Gesellschaft zu ermöglichen, ihrer Verpflichtung nachzukommen, innerhalb der Jahres- und Halbjahresberichts des betreffenden Fonds eine Erklärung gegenüber der Zentralbank in Bezug auf sämtliche Transaktionen von miteinander verbundenen Parteien abzugeben.~~
~~Die vorstehende Auflistung potenzieller Interessenkonflikte stellt keine vollständige Aufzählung oder Erläuterung der mit einer Anlage in der Gesellschaft eventuell verbundenen Interessenkonflikte dar.~~
~~Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Richtlinie aufgestellt, mit der sichergestellt werden soll, dass bei allen Transaktionen angemessene Anstrengungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten unternommen werden, und dass, wenn sich Interessenkonflikte nicht vermeiden lassen, diese so gehandhabt werden, dass die Fonds und ihre Anteilsinhaber fair behandelt werden.~~
~~Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über Richtlinien, die sicherstellen sollen, dass der Hauptfinanzverwalter (und seine Beauftragten) beim Treffen von Entscheidungen für einen Fonds im Zusammenhang mit dem Management des Portfolios dieses Fonds im besten Interesse dieses Fonds handelt. Diesbezüglich müssen alle vertretbaren Maßnahmen ergriffen werden, um unter Berücksichtigung des Preises, der Kosten, der Geschwindigkeit, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, der Größe und Art des Auftrags, der vom Makler für den leitenden Finanzverwalter (und seine Beauftragten) erbrachten Analysedienste und sonstiger im Hinblick auf die Ausführung des Auftrags erforderlichen Erwägungen, das bestmögliche Ergebnis für den Fonds zu erzielen.~~
~~Informationen bezüglich der Ausführungsgrundsätze der Verwaltungsgesellschaft und wesentlicher diesbezüglicher Änderungen sind für Anteilsinhaber kostenlos auf Anfrage erhältlich.~~
~~Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Richtlinie verabschiedet mit der festgelegt wird, wann und wie die Stimmrechte ausgeübt werden. Diese Richtlinie steht den Anteilsinhabern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung.~~

Das Anteilskapital

Das Anteilskapital der Gesellschaft entspricht jederzeit seinem Nettoinventarwert. Bis auf 2 Zeichneranteile wurden sämtliche Zeichneranteile von der Gesellschaft zurückgenommen. Die Zeichneranteile berechtigen die Anteilsinhaber, die diese halten, bei allen Versammlungen anwesend zu ein und dort ihre Stimme abzugeben, sie berechtigen die Anteilsinhaber jedoch nicht, an der Dividendenausschüttung oder dem Nettovermögen eines Fonds oder der Gesellschaft teilzuhaben. Die Gesellschaft kann bis zu 500 Milliarden Anteile zum Nettoinventarwert zu solchen Bedingungen und in solchen Anteilsklassen ausgeben, wie es die Direktoren für angemessen erachten.

Die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen (das Gründungskapital nicht inbegriffen) werden in den Geschäftsbüchern der Gesellschaft für der relevanten Klasse jedes Fonds zugeordnet und für den Erwerb von Wertpapieren und ergänzenden liquiden Mitteln im Namen des relevanten Fonds verwendet.

Die Direktoren sind ermächtigt, jeweils Anteilsklassen umzubenennen und Anteilsklassen zusammenzulegen, vorausgesetzt, dass Anteilsinhaber solcher Anteilsklassen zuerst von der Gesellschaft darüber in Kenntnis gesetzt werden und ihnen die Gelegenheit gegeben wird, die Anteile zurückzugeben. Falls die Direktoren einen Vermögensgegenstand auf einen Fonds übertragen oder von dem Fonds abziehen, sind sie verpflichtet, die Anteilsinhaber von solchen Übertragungen in dem nächstfolgenden Jahresbericht oder Halbjahresbericht an die Anteilsinhaber in Kenntnis zu setzen.

Jeder Anteil berechtigt den Inhaber, in gleichem Maße in einem anteiligen Verhältnis an der Ausschüttung von Gewinnen und Dividenden des Fonds, dem solche Anteile zuzurechnen sind, teilzunehmen und an den Versammlungen der Gesellschaft und des durch solche Anteile vertretenden Fonds teilzunehmen und seine Stimme abzugeben. Keine Anteilsklasse erteilt dem diesbezüglichen Inhaber Vorzugsrechte oder Vorkaufsrechte oder Rechte, an den Gewinnen und Dividenden anderer Anteilsklassen teilzuhaben oder bei der Stimmabgabe teilzunehmen, die sich ausschließlich auf andere Anteilsklassen beziehen.

Ein Beschluss, die mit den Anteilsklassen verbundenen Rechte zu ändern, erfordert die Zustimmung von 3 Viertel der Inhaber der Anteile dieser betreffenden Klasse, die anlässlich der Jahreshauptversammlung, die gemäß der Satzung ordnungsgemäß einberufen worden ist, vertreten oder anwesend sind und ihre Stimme abgeben. Eine beschlussfähige Mehrheit bei einer Jahreshauptversammlung, die einberufen wird, um eine Veränderung der mit den Anteilsklassen verbundenen Rechte in Erwägung zu ziehen, muss der Zahl der Anteilsinhaber entsprechen, deren Anteilbestand insgesamt ein Drittel der Anteile ausmacht.

Die Satzung der Gesellschaft ermächtigt die Direktoren, Bruchteile von Anteilen an der Gesellschaft zu emittieren. Bruchteile von Anteilen verleihen kein Stimmrecht bei Jahreshauptversammlungen der Gesellschaft oder eines Fonds. Der Nettoinventarwert eines Bruchteils eines Anteils entspricht dem Nettoinventarwert eines Anteils, der im Verhältnis zu dem Bruchteil angepasst ist.

Fonds und getrennte Haftung

Die Gesellschaft ist ein ~~Umbrella-Fonds~~Umbrellafonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, und jeder Fonds kann sich aus einer oder mehreren Klassen von Anteilen ~~an~~ der Gesellschaft einschließlich abgesicherter und nicht abgesicherter Anteilsklassen zusammensetzen. Mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank können die Direktoren jeweils weitere Fonds auflegen.

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten jedes Fonds werden in der folgenden Art und Weise zugewiesen:

(a) die Erlöse aus der Ausgabe der Anteile eines Fonds sind in den Büchern der Gesellschaft für den betreffenden Fonds einzutragen, und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten und die zurechenbaren Einkünfte und Auslagen sind dem betreffenden Fonds – vorbehaltlich der Gründungsurkunde und der Satzung – zuzuweisen;

(b) wird ein Vermögenswert von einem anderen Vermögenswert abgeleitet, dann erfolgt die Zuordnung des abgeleiteten Vermögenswerts in den Büchern der Gesellschaft zu demselben Fonds, dem die Vermögenswerte, von denen der abgeleitete Vermögenswert abgeleitet wurde, zugeordnet werden. Bei jeder Bewertung eines Vermögenswerts wird die Werterhöhung oder Wertminderung auf den entsprechenden Fonds angewandt;

(c) falls der Gesellschaft eine Verbindlichkeit entsteht, die sich auf einen Vermögenswert eines bestimmten Fonds oder auf getroffene Maßnahmen im Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines bestimmten Fonds bezieht, ist diese Verbindlichkeit je nach Fall dem entsprechenden Fonds zuzuordnen;

(d) in den Fällen, in denen ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft keinem bestimmten Fonds zugerechnet werden kann, muss ein solcher Vermögenswert bzw. eine solche Verbindlichkeit – vorbehaltlich der Zustimmung der Verwahrstelle – allen Fonds im Verhältnis zu dem Nettoinventarwert eines jeden Fonds zugerechnet werden.

Verbindlichkeiten, die in einem Fonds aufgelaufen sind oder die einem Fonds zuzuweisen sind, müssen ausschließlich aus dem Vermögen dieses Fonds getilgt werden; es ist der Gesellschaft und den Direktoren, sowie Insolvenzverwaltern, Prüfern, Abwicklern oder sonstigen Personen untersagt, das Vermögen eines Fonds einzusetzen, um Verbindlichkeiten zu tilgen, die einem anderen Fonds entstanden sind oder die einem anderen Fonds zugewiesen werden; sie dürfen auch nicht verpflichtet werden, das Vermögen eines Fonds einzusetzen, um Verbindlichkeiten zu tilgen, die einem anderen Fonds entstanden sind oder die einem anderen Fonds zugewiesen werden.

Folgende Bestimmungen sind in alle Verträge, Arrangements und Transaktionen mit aufzunehmen, die die Gesellschaft eingeht:

(i) die Partei oder die Parteien, die mit der Gesellschaft einen Vertrag abschließen, dürfen weder in einem Verfahren noch auf andere Weise oder wo auch immer versuchen, auf Vermögenswerte eines Fonds zur Erfüllung aller oder eines Teils einer Verbindlichkeit zurückzugreifen, die nicht im Namen dieses Fonds eingegangen wurde;

(ii) gelingt es einer Partei, die mit der Gesellschaft einen Vertrag abgeschlossen hat, auf irgendeine Art und Weise oder wo auch immer, auf Vermögenswerte eines Fonds zurückzugreifen, um eine Verbindlichkeit, die nicht für diesen Fonds eingegangen wurde, ganz oder teilweise zu begleichen, so ist diese Partei der Gesellschaft gegenüber zur Zahlung eines Betrags verpflichtet, der dem Wert des von ihr dadurch erlangten Vorteils entspricht; und

(iii) wenn es einer Partei, die mit der Gesellschaft einen Vertrag abgeschlossen hat, gelingt, die Vermögenswerte eines Fonds in Bezug auf eine Verbindlichkeit, die nicht im Namen dieses Fonds eingegangen wurde, zu beschlagnahmen, zu pfänden oder anderweitig zu vollstrecken, hat diese Partei diese Vermögenswerte oder die direkten oder indirekten Erlöse aus dem Verkauf dieser Vermögenswerte treuhänderisch für die Gesellschaft zu halten und diese Vermögenswerte oder Erlöse getrennt zu halten und als solches Treuhandeigentum kenntlich zu machen.

Alle Beträge, die die Gesellschaft wiedererlangt, sind Verbindlichkeiten anzurechnen, die gemäß den unter den in den vorstehenden Buchstaben (i) bis (iii) dargelegten Bestimmungen gleichzeitig bestehen.

Vermögen oder Beträge, die der Fonds wiedererlangt, sind nach Abzug oder Bezahlung von Kosten, die durch diese Wiedererlangung entstehen, zur Entschädigung des entsprechenden Fonds einzusetzen.

In dem Fall, dass zur Zwangsvollstreckung einer Verbindlichkeit, die ein Fonds nicht zu verantworten hat, auf Vermögen dieses Fonds zurückgegriffen wird und in dem Umfang, in dem dieses Vermögen dem Fonds nicht zurückgegeben werden kann oder eine entsprechende Entschädigung nicht möglich ist, bescheinigen die Direktoren mit Zustimmung der Verwahrstelle den Wert des Vermögens, das der betroffene Fonds verloren hat, bzw. veranlassen eine solche Bescheinigung und zahlen oder übertragen aus dem Vermögen des oder der Fonds, der bzw. die die Verbindlichkeit zu verantworten hat bzw. haben, Beträge oder Vermögen an den betroffenen Fonds und zwar in einer Höhe, die ausreicht, um ihm den Betrag zu ersetzen, den er verloren hat.

Ein Fonds ist keine von der Gesellschaft getrennte juristische Person, die Gesellschaft kann jedoch einen bestimmten Fonds verklagen oder im Hinblick auf einen bestimmten Fonds verklagt werden; die Gesellschaft kann zwischen ihren Fonds die Aufrechnungsrechte anwenden, die vom Gesetz her für Unternehmen vorgesehen sind, und das Vermögen eines Fonds untersteht Verfügungen des Gerichts genauso als wäre der Fonds eine getrennte juristische Person.

Für jeden Fonds sind getrennte Aufzeichnungen zu führen.

Versammlungen und Stimmrecht von Anteilsinhabern

Alle Hauptversammlungen der Gesellschaft sind in Irland abzuhalten. Die Gesellschaft ist verpflichtet, jedes Jahr eine Hauptversammlung als Jahreshauptversammlung abzuhalten. Es ist 21 Tage (nicht eingerechnet der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung) im voraus eine Einladung zu jeder Hauptversammlung der Gesellschaft zu erteilen. In der Einladung sind der Ort und die Zeit der Versammlung und die bei der Versammlung zu behandelnden Angelegenheiten anzuführen. Anstelle eines Anteilsinhabers kann ein Stellvertreter an der Versammlung teilnehmen. Zwei Anteilsinhaber, die persönlich anwesend oder durch Stellvertreter vertreten sind, stellen eine beschlussfähige Mehrheit dar, außer im Falle einer Versammlung einer Anteilsklasse, bei der die beschlussfähige Mehrheit aus mindestens 2 Anteilsinhabern bestehen muss, die mindestens 1 Drittel der Anteile der entsprechenden Klasse halten. Ein gewöhnlicher Mehrheitsbeschluss ist ein Beschluss, der mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen wird, und ein qualifizierter Beschluss ist ein Beschluss, der mit einer Mehrheit von 75 % oder mehr der abgegebenen Stimmen angenommen worden ist. Die Satzung sieht vor, dass Angelegenheiten durch eine Mehrheit bei einer Versammlung der Anteilsinhaber per Handzeichen mit einer Stimme pro Person beschlossen werden können, es sei denn, eine schriftliche geheime Abstimmung wird von Anteilsinhabern verlangt, die 10 % oder mehr der Anteile nach Anzahl oder Wert halten, oder der Vorsitzende der Versammlung verlangt eine geheime Stimmabgabe.

Jeder Anteil verleiht dem Inhaber eine Stimme in Bezug auf Angelegenheiten, die die Gesellschaft betreffen und den Anteilsinhabern zur Abstimmung vorgelegt werden. Alle Anteile jeder Klasse haben das gleiche Stimmrecht, außer in Angelegenheiten, die nur eine bestimmte Klasse betreffen. In diesem Fall sind lediglich die Anteile dieser Klasse stimmberechtigt.

Berichte

In jedem Jahr haben die Direktoren die Erstellung eines Jahresberichts und durch Wirtschaftsprüfer testierte Jahresabschlüsse für die Gesellschaft zu veranlassen, die bei der Zentralbank innerhalb von 4 Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres, auf das sie sich beziehen, einzureichen sind. Zusätzlich hat die Gesellschaft innerhalb von 2 Monaten nach dem Ende des jeweiligen Berichtzeitraums einen Halbjahresbericht zu erstellen und bei der Zentralbank einzureichen, der den nicht geprüften Halbjahresabschluss der Gesellschaft enthält. Alle Berichte und Abschlüsse sind den Anteilsinhabern so schnell wie möglich nach ihrer Einreichung zur Verfügung zu stellen.

Die Jahresabschlüsse sind zum 30. September eines jeden Jahres zu erstellen. Der nicht geprüfte Halbjahresbericht der Gesellschaft ist zum 31. März eines jeden Jahres zu erstellen. Die testierten Jahresabschlüsse und nicht testierten Halbjahresberichte, die Abschlüsse umfassen, sowie weitere Berichte müssen jedem Anteilsinhaber an seine registrierte Anschrift kostenlos mit elektronischen Kommunikationsmitteln (vorbehaltlich seiner Zustimmung) oder auf dem Postwege übersandt werden und am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme bereitgehalten werden.

Beendigung der Fonds

Jeder Fonds kann von den Direktoren in ihrem alleinigen und uneingeschränkten Ermessen nach Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft in einem der folgenden Fälle aufgelöst werden:-

(a) Durch eine schriftliche Mitteilung an die betreffenden Anteilsinhaber mit einer Frist von mindestens 21 Tagen;

(b) gegebenenfalls, wenn der Nettoinventarwert des betreffenden Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt unter seinem Mindestfondsvolumen liegt, wie es die Direktoren jeweils vorschreiben können;

(c) wenn die Anteilsinhaber zu irgendeinem Zeitpunkt durch einen Sonderbeschluss beschließen, dass der betreffende Teilfonds abgewickelt werden soll;

(d) wenn ein Fonds seine Zulassung oder sonstige offizielle Genehmigung durch die Zentralbank verliert;

(e) sollte ein Gesetz verabschiedet werden, wonach es rechtswidrig oder nach Auffassung der Direktoren nicht durchführbar oder nicht ratsam ist, den betreffenden Fonds weiterzuführen;

(f) wenn sich wesentliche Aspekte der Geschäftstätigkeit eines Teilfonds oder der wirtschaftlichen oder politischen Situation für einen Teilfonds ändern, die nach Ansicht der Direktoren wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Anlagen des Teilfonds haben würden;

(g) wenn die Direktoren oder ihr Beauftragter beschlossen haben, dass die Fortführung eines Teilfonds angesichts der vorherrschenden Marktbedingungen undurchführbar oder nicht ratsam ist;

(h) wenn innerhalb von 90 Tagen ab dem Datum, an dem die Verwahrstelle die Verwahrstellenvereinbarung kündigt, keine andere für die Gesellschaft und die Zentralbank akzeptable Verwahrstelle als Verwahrstelle bestellt wurde; oder

(i) wenn die Direktoren der Ansicht sind, dass dies im besten Interesse der Anteilsinhaber liegt.

Die Entscheidung der Direktoren in einem der hierin genannten Fälle ist endgültig und für alle betroffenen Parteien bindend. Allerdings übernehmen die Direktoren und die Verwaltungsgesellschaft keine Haftung, wenn der

betreffende Fonds gemäß den vorstehenden Punkten (a) bis (i) oder anderweitig nicht geschlossen wird.

Der Verwaltungsrat muss den Anteilsinhabern des betreffenden Fonds eine Auflösungsmitteilung machen und mit dieser Mitteilung das Datum festlegen, an dem diese Auflösung wirksam wird, wobei dieses Datum nach einem bestimmten Zeitraum nach Zustellung dieser Mitteilung liegen muss, der vom Verwaltungsrat nach seinem alleinigen und freien Ermessen festgelegt werden kann.

Gemäß der CBDF-Richtlinie muss die Gesellschaft, sofern sie einen Widerruf der Zulassung der Anteile eines Klasse oder eines Fonds in allen oder manchen Mitgliedstaaten anstrebt, den Anteilsinhabern in dem/den jeweiligen Mitgliedstaat(en) ein Pauschalangebot zum Rückkauf oder zur Rücknahme – ohne Gebühren und Abzüge – sämtlicher entsprechender Anteile, die von den Anteilsinhabern in dem/den betreffenden Mitgliedstaat(en) gehalten werden, abgeben, das mindestens 30 Tage gilt.

Gesamtrückkäufe

~~Anteile können vom Fonds unter den~~Unter folgenden Umständen ~~zurückgenommen~~können alle Anteile der Gesellschaft von der Gesellschaft zurückgekauft werden:

(a) ~~(i)~~ 75 % der Anteilsinhaber der Gesellschaft oder eines Fonds, stimmen bei einer Hauptversammlung der Gesellschaft, die mit einer Frist von mindestens ~~6~~sechs und mindestens 4vier Wochen angekündigt wurde, ab und genehmigen die Rücknahme der Anteile an der Gesellschaft oder ggf. des Fonds~~.~~;

(b) ~~(ii)~~ Die Gesellschaft kann zu jedem von den Direktoren festgelegten Zeitpunkt sämtliche Anteile der Gesellschaft, eines Fonds oder einer Klasse zurücknehmen, sofern den Inhabern von Anteilen der Gesellschaft, Fonds oder der Klasse eine Ankündigung von mindestens 21 Tagen im voraus erteilt worden ist.

(c) ~~(iii)~~ am 31. Dezember 2005 oder an jedem fünften Jahrestag danach, vorausgesetzt, dass den Anteilsinhabern eine Benachrichtigung innerhalb von mindestens 4 und höchstens 6 Wochen zugestellt worden ist.

Falls sich eine Rücknahme von Anteilen in einer Verminderung der Anzahl von Anteilsinhabern so auswirken würde, dass diese unter 7 oder eine gesetzlich festgelegte Mindestanzahl fällt, oder falls eine Rücknahme von Anteilen dazu führen würde, dass das Anteilskapital der Gesellschaft unter einen gesetzlich festgelegten Mindestbetrag fällt, kann die Gesellschaft die Rücknahme der Mindestanzahl der Anteile aufschieben, um sicherzustellen, dass das geltende Recht eingehalten wird. Die Rücknahme solcher Anteile wird aufgeschoben, bis die Gesellschaft abgewickelt ist oder bis sie die Ausgabe einer genügenden Anzahl von Anteilen veranlassen kann, um zu gewährleisten, dass die Rücknahme vorgenommen werden kann. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Anteile für eine aufgeschobene Rücknahme in einer solchen Art und Weise auszuwählen, wie sie dies als fair und angemessen erachtet, und wie von der Verwahrstelle genehmigt werden kann.

Falls sämtliche Anteile zurückzunehmen sind und vorgeschlagen wird, alle oder einen Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft auf ein anderes Unternehmen zu übertragen, kann die Gesellschaft durch qualifizierten Beschluss der Anteilsinhaber ihre Vermögenswerte für Anteile oder ähnliche Beteiligungen in einem aufnehmenden Unternehmen zur Ausschüttung an die Anteilsinhaber austauschen.

Bei der Auflösung eines Fonds oder falls alle Anteile an einem Fonds zurückzunehmen sind, werden die Vermögenswerte, die für die Ausschüttung (nach Befriedigung der Ansprüche der Gläubiger) zur Verfügung stehen, an die Anteilsinhaber im Verhältnis der Anzahl der im entsprechenden Fonds gehaltenen Anteile ausgeschüttet.

Die zur Ausschüttung an die Anteilsinhaber zur Verfügung stehenden Vermögenswerte sind anschließend unter Beachtung der folgenden Reihenfolge zu verwenden:

(a) ~~(i)~~ erstens wird den Anteilsinhabern jeder Klasse jedes Fonds ein Betrag in der Klassenwährung der entsprechenden Klasse bzw. ein Betrag in einer anderen vom Liquidator festgelegten Währung ausgezahlt; dieser Betrag muss so nahe wie möglich am Nettoinventarwert der Anteile der Klasse liegen, die die entsprechenden Anteilsinhaber zu dem Datum gehalten haben, an dem die Auflösung des Fonds begonnen hat (zu einem angemessenen Wechselkurs, den der Liquidator festgelegt hat), vorausgesetzt der entsprechende Fonds verfügt über genügend Vermögenswerte, um eine solche Auszahlung zu ermöglichen. Sollte in einem Fonds nicht genügend Vermögen zur Verfügung stehen, um im Hinblick auf eine Anteilsklasse eine solche Auszahlung vorzunehmen, wird auf das Vermögen der Gesellschaft zurückgegriffen, das nicht an die Fonds gebunden ist;

(b) ~~(ii)~~ zweitens erhalten die Inhaber von Zeichneranteilen einen Betrag, der höchstens dem Betrag entspricht, den sie für diese Anteile gezahlt haben (zuzüglich aufgelaufener Zinsen); dieser Betrag wird aus dem Vermögen der Gesellschaft gezahlt, das nicht an die Fonds gebunden ist und das nach der Auszahlung gemäß Absatz (a) noch vorhanden ist. Falls das vorstehende Vermögen nicht ausreicht, um diese Zahlung in voller Höhe zu leisten, darf nicht auf die Vermögenswerte zurückgegriffen werden, die an die Fonds gebunden sind;

(c) ~~(iii)~~ drittens wird der im entsprechenden Fonds verbleibende Restbetrag an die Anteilsinhaber ausgezahlt; diese Auszahlung erfolgt im Verhältnis zu der Anzahl von Anteilen, die die

Anteilsinhaber jeweils halten; und

(d) ~~(iv)~~ viertens wird ein gegebenenfalls verbleibender Restbetrag, der nicht an die Fonds gebunden ist, an die Anteilsinhaber ausgezahlt; diese Auszahlung erfolgt im Verhältnis zum Wert des jeweiligen Fonds und innerhalb des Fonds im Verhältnis zum Wert jeder Klasse und zum Nettoinventarwert je Anteil.

Mit Zustimmung der Anteilsinhaber in einer Hauptversammlung kann die Gesellschaft Ausschüttungen in Form von Sachwerten an die Anteilsinhaber oder an einen einzelnen Anteilsinhaber, der damit einverstanden ist, vornehmen. Sofern ein Anteilsinhaber dies verlangt, arrangiert die Gesellschaft den Verkauf solcher Vermögenswerte; die Kosten hierfür trägt der jeweilige Anteilsinhaber; die Gesellschaft, der Administrator oder die Verwaltungsgesellschaft haften unter keinen Umständen, falls die Erträge aus dem Verkauf von Vermögenswerten unter dem Wert liegen, den die Vermögenswerte zu dem Zeitpunkt hatten, als sie in Form von Sachwerten ausgeschüttet wurden. Der Anteilsinhaber trägt die Transaktionskosten, die durch die Veräußerung solcher Anlagen entstehen. Die Zeichneranteile verleihen ihren Inhabern nicht das Recht, an Dividenden oder am Nettovermögen eines Fonds teilzuhaben.

Verschiedenes

(a) Die Gesellschaft war seit ihrer Gründung nicht in Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren involviert und dem Fonds ist nicht bekannt, dass Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren gegen die Gesellschaft oder einen Fonds anhängig sind oder drohen.

(b) ~~(ii)~~ Es bestehen keine Dienstverträge zwischen der Gesellschaft und ihren Direktoren und es sind auch keine solchen Verträge geplant.

(c) ~~(iii) Herr Jenkins, Herr McMurray, Herr~~Peter Gonella~~, Herr~~ und William Pearce ~~und Herr Linhares~~ sind Mitarbeiter von Unternehmen innerhalb von Russell Investments. Mit Ausnahme der hierin enthaltenen Angaben ist keiner der Direktoren an einem Vertrag oder einer Vereinbarung beteiligt, der/die zum Zeitpunkt dieses Dokuments besteht und der/die in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft von Bedeutung ist.

(d) ~~(iv)~~ Zum Datum dieses Dokuments halten weder einer der Direktoren noch verbundene Personen Beteiligungen am Anteilskapital der Gesellschaft oder Optionen in Bezug auf dieses Kapital.

(e) ~~(v)~~ Es wurde kein Optionsrecht für das Kapital oder Darlehenskapital der Gesellschaft eingeräumt, und es bestehen keine bedingten oder vorbehaltlosen Vereinbarungen zur Einräumung eines Optionsrechts.

(f) ~~(vi)~~ Sofern nicht im Prospekt angegeben, wurden von der Gesellschaft in Bezug auf die von ihr ausgegebenen Anteile keine Provisionen, Nachlässe, Makler- oder sonstigen Sonderkonditionen gewährt.

(g) ~~(vii)~~ Die Gesellschaft ist befugt, Vertriebsstellen und Zahlstellen zu beauftragen.

Grenzüberschreitender Fondsvertrieb

~~**Bedeutende Verträge**~~

Ist die Gesellschaft dazu verpflichtet, für den jeweiligen Fonds gemäß der CBDF-Richtlinie oder der CBDF-Verordnung bestimmte Informationen öffentlich zugänglich zu machen, werden solche Informationen zur Verfügung gestellt unter https://russellinvestments.com/it/legal#SHAREHOLDERNOTICES-a3328dbe-a3bf-4afc-893a-fbe91f14db55.

Sofern die Anleger nicht anderslautend informiert wurden, stellt die Gesellschaft, wenn der jeweilige Fonds in einem anderen Mitgliedstaat vertrieben wird, Einrichtungen zur Verfügung, um die folgenden Aufgaben direkt oder über einen oder mehrere Dritte auszuführen:

(i) Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge zu verarbeiten sowie sonstige Zahlungen im Zusammenhang mit den Anteilen am jeweiligen Fonds an die Anteilsinhaber gemäß den im Prospekt angegebenen und gemäß Kapitel IX der OGAW-Richtlinie vorgeschriebenen Bedingungen vorzunehmen;

(ii) Anteilsinhaber darüber zu informieren, wie Aufträge, auf die unter Punkt (a) Bezug genommen wird, erteilt werden können, und wie Rücknahmeerlöse gezahlt werden;

(iii) den Umgang mit Informationen und den Zugang zu Verfahren und Vorkehrungen zu erleichtern, auf die in Artikel 15 der OGAW-Richtlinie Bezug genommen wird, der sich auf die Wahrnehmung ihrer sich aus ihren Anlagen in den jeweiligen Fonds in dem Mitgliedstaat, in dem der jeweilige Fonds vertrieben wird, ergebenden Rechte durch die Anteilsinhaber bezieht;

(iv) den Anteilsinhabern die laut Kapitel IX der OGAW-Richtlinie vorgeschriebenen Informationen und Unterlagen gemäß den in Artikel 94 der OGAW-Richtlinie angegebenen Bedingungen zur Einsichtnahme und in Kopie zur Verfügung zu stellen;

(v) den Anteilsinhabern Informationen, die auch von einer Website abgerufen werden können, über die Aufgaben, die die Einrichtungen ausführen, auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen;

(vi) als Ansprechpartner für die Kommunikation mit den zuständigen Behörden zu fungieren.

~~Die bedeutenden Verträge der Gesellschaft sind in Anhang III aufgelistet.~~

Die Einrichtungen zur Ausführung der vorstehend genannten Aufgaben sind in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats bereitzustellen, in dem der jeweilige Fonds vertrieben wird, oder in einer Sprache, die von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats genehmigt wurde.

Bereitstellung und Einsichtnahme in die Unterlagen

~~Kopien der~~Die folgenden Dokumente sind ~~zur üblichen Geschäftszeit an jedem Wochentag (außer samstags und an öffentlichen Feiertagen)~~zu üblichen Geschäftszeiten an jedem Geschäftstag am eingetragenen Sitz der Gesellschaft kostenlos erhältlich oder in elektronischer Form auf einer Website verfügbar, die zu diesem Zweck unter https://russellinvestments.com erstellt wurde:

(a) der Prospekt;

(b) ~~(i)~~ die Satzung;

(c) die wesentlichen Anlegerinformationen/Basisinformationsblätter; und

(d) ~~(ii)~~ nach ihrer Veröffentlichung, die aktuellsten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft.

~~Eine aktuelle Version der wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) wird in elektronischem Format auf einer von der Gesellschaft für diesen Zweck bestimmten Website unter https://russellinvestments.com zugänglich gemacht. Davon ausgehend, dass die Gesellschaft einen oder mehrere Fonds in anderen EU-Mitgliedstaaten zum öffentlichen Angebot registriert hat, stellt sie auf dieser Website folgende zusätzliche Unterlagen zur Verfügung:~~

~~(i) diesen Prospekt;~~
~~(ii) nach ihrer Veröffentlichung, die aktuellsten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft;~~
~~(iii) die Satzung.~~

~~In dem Maße, indem dies in diesem Prospekt nicht erfasst ist oder falls sich solche Details geändert haben und nicht in einer geänderten Version des Prospekts erfasst sind, werden den Anteilsinhabern auf Anfrage und kostenlos aktuelle Informationen bereitgestellt:~~

~~(a) die Identität der Verwahrstelle und eine Beschreibung ihrer Pflichten und Interessenkonflikte, die aufkommen können; und~~

~~(b) eine Beschreibung der auf die Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen, eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und eine Auflistung der Interessenkonflikte, die sich aus einer solchen Übertragung von Verwahrfunktionen ergeben können.~~

Die Richtlinien und Politik der Verwaltungsgesellschaft

Beschwerdepolitik

Informationen über die Beschwerdeverfahren der Verwaltungsgesellschaft stehen den Anteilsinhabern auf Anfrage und unter http://www.carnegroup.com/policies-and-procedures/ kostenlos zur Verfügung. Anteilsinhaber können Beschwerden über die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft einreichen oder sich an die Verwaltungsgesellschaft wenden.

Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über eine Vergütungspolitik und -praxis, die den Anforderungen der Vorschriften und der ESMA-Leitlinien bezüglich einer soliden Vergütungspolitik im Rahmen der OGAW-Richtlinie („**ESMA-Vergütungsleitlinien**“) entspricht. Die Verwaltungsgesellschaft wird dafür sorgen, dass jeder Beauftragte, einschließlich des Hauptfinanzverwalters, für den diese Anforderungen ebenfalls gemäß den ESMA-Vergütungsrichtlinien gelten, über eine gleichwertige Vergütungspolitik und -praxis verfügt.

Die Vergütungspolitik spiegelt das Ziel einer guten Corporate Governance der Verwaltungsgesellschaft wider, fördert ein solides und effektives Risikomanagement und ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die mit dem Risikoprofil der Fonds oder der Satzung unvereinbar sind. Sie ist auch auf die Anlageziele der einzelnen Fonds abgestimmt und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Die Vergütungspolitik wird jährlich (oder bei Bedarf auch häufiger) vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft überprüft, um sicherzustellen, dass das Vergütungssystem insgesamt wie beabsichtigt funktioniert und die Vergütungszahlungen angemessen sind. Durch diese Überprüfung wird ebenfalls sichergestellt, dass die Vergütungspolitik den Best-Practice-Leitlinien und den aufsichtsrechtlichen Anforderungen entspricht, die sich von Zeit zu Zeit ändern können.

Einzelheiten über die aktuelle Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft (insbesondere: (i) eine Beschreibung der Art und Weise, wie die Vergütungen und Leistungen berechnet werden; (ii) die Angaben zu den Personen, die für die Gewährung der Vergütungen und Leistungen verantwortlich sind; und (iii) die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses (sofern ein solcher Ausschuss besteht) werden auf der Website http://www.carnegroup.com/policies-and-procedures/ veröffentlicht und den Anteilsinhabern auf Anfrage kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

Die Politik der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken

Die EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, SFDR oder die „Offenlegungsverordnung“, trat am 10. März 2021 in Kraft. Die SFDR gehört zum finanzpolitischen Regelwerk aufsichtsrechtlicher Maßnahmen der EU mit dem Ziel, die Finanzierung nachhaltigen Wachstums zu mobilisieren und private Investitionen in den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft zu lenken. Die SFDR legt

der Verwaltungsgesellschaft Transparenz- und Offenlegungspflichten auf, u. a. in Bezug auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen.

Gemäß der SFDR wird die Verwaltungsgesellschaft als „Finanzmarktteilnehmer" eingestuft. Gemäß Artikel 3 der SFDR muss ein Finanzmarktteilnehmer Informationen über seine Politik hinsichtlich der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Anlageentscheidungsprozess offenlegen. Da die Verwaltungsgesellschaft das Portfoliomanagement an den Hauptfinanzverwalter delegiert hat, zeichnet dieser vorbehaltlich der Aufsicht durch die Verwaltungsgesellschaft dafür verantwortlich, Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren, zu integrieren und zu bestimmen, ob sie finanziell wesentlich sind oder sein könnten.

„Nachhaltigkeitsrisiken" sind als Ereignisse oder Bedingungen im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung („**ESG**") definiert, die – falls sie eintreten – eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert einer Anlage haben könnten.

Nachhaltigkeitsrisiken werden vom Hauptfinanzverwalter in die Anlageentscheidungen integriert, indem er die relevanten Risiken im Rahmen des Anlageprüfungsprozesses identifiziert, bewertet und steuert sowie eigene Lösungen implementiert. Nachhaltigkeitsrisiken werden für Anlageergebnisse als am maßgeblichsten eingestuft, wenn sie finanzielle Wesentlichkeit aufweisen, und werden wie alle Anlagerisiken durch Herstellung eines Gleichgewichts zwischen dem erwarteten Risiko und der erwarteten Rendite einbezogen. Per 1. Dezember 2022 hat der Hauptfinanzverwalter bestimmt, dass die Höhe der Nachhaltigkeitsrisiken in den einzelnen Fonds voraussichtlich keine wesentliche finanzielle Auswirkung auf erwartete Renditen haben wird.

Soweit relevant, werden die Nachhaltigkeitsrisiken der Fonds laufend beurteilt und das vorrangige Ziel und die vorrangige Politik des jeweiligen Fonds berücksichtigt.

Bei der Verwaltung der Fonds berücksichtigt der Hauptfinanzverwalter die Nachhaltigkeitsrisiken im Zusammenhang mit erwarteten Renditen, indem er eine Mischung aus Inputs verschiedener Quellen nutzt, bei denen es sich insbesondere um Finanzverwalter, externe Datenquellen und unternehmenseigene Analysen der Finanzverwalter handelt. Nachhaltigkeitsrisiken werden bei allen in Bezug auf die Fonds getroffenen Anlageentscheidungen berücksichtigt, außer bei Anlagen in bestimmten Anlageklassen oder wenn eine Strategie oder Dienstleistung die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken nicht unterstützt. Es kann zu Fällen kommen, in denen Nachhaltigkeitsrisiken für Anlageentscheidungen nicht maßgeblich sind, insbesondere:

- Wenn es Zweck der Anlage ist, ein oder mehrere Ergebnis(se) zu erzielen, z. B. die Platzierung von Derivategeschäften zwecks Liquiditätssteuerung.
- In Bezug auf bestimmte Instrumente oder Anlageklassen, wenn es beispielsweise unwahrscheinlich ist, dass sich Nachhaltigkeitsrisiken auf den Wert der Reservewährung auswirken.

Weitere Einzelheiten über die Integration von Nachhaltigkeits- und ESG-Faktoren in den Anlageprozess und deren potenzielle Auswirkungen auf die Renditen finden Sie in den Richtlinien für nachhaltige Anlagen des Hauptfinanzverwalters, abrufbar unter: https://russellinvestments.com/ie/important-information.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts, **„PAI"**) werden derzeit vom Hauptfinanzverwalter weder auf Ebene des Unternehmens noch bei der Fondsverwaltung berücksichtigt. Der Hauptfinanzverwalter hat sich nach einer ausführlichen Auswertung der gemäß SFDR vorgeschriebenen PAI-Indikator-Berichtspflichten gegen die Berücksichtigung der vorgeschriebenen PA entschieden. Nach Ansicht des Hauptfinanzverwalters decken die zu den vorgeschriebenen PAI-Indikatoren vorliegenden Daten die Anlageuniversen der Fonds nicht ausreichend ab, um den Anteilsinhabern transparente und verlässliche Informationen zu liefern. Der Hauptfinanzverwalter berücksichtigt die PAI zwar derzeit nicht, hat sich aber entschieden, in Infrastruktur zu investieren, um eine mögliche künftige Berücksichtigung der PAI zuzulassen. Dazu gehören auch vertragliche Vereinbarungen mit unabhängigen Datenanbietern zu den Indikatoren, Überwachung des Offenlegungsniveaus von Unternehmen und die Einbeziehung von PAI-Daten in interne Systeme. Der Hauptfinanzverwalter wird die Entwicklung der Datenqualität und die Nachfrage der Anteilsinhaber in Bezug auf die Berücksichtigung der PAI weiter streng überwachen und seine Haltung in Zukunft möglicherweise überdenken, insbesondere für Fonds mit starkem Schwerpunkt auf ESG-Anlagen.

Ungeachtet des Vorstehenden berücksichtigt und meldet der Hauptfinanzverwalter die PAI der Fonds zwar nicht, beachtet aber bestimmte nachteilige Auswirkungen seiner Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Eine Erklärung, wie der Hauptfinanzverwalter nachteilige Auswirkungen seiner Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, finden Sie unter: ~~https://russellinvestments.com/ie/important-information.~~https://russellinvestments.com/ie/important-information.

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Anlageentscheidungen wird in den vorvertraglichen Angaben gemäß Artikel 6 der SFDR detailliert dargelegt. Dies wird in der Phase der Registrierung von Neukunden (Onboarding) für einen neuen Fonds in Zusammenarbeit mit dem Hauptfinanzverwalter festgelegt.

Da die Anlagestrategien der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds in Bezug auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren und die wesentlichen negativen Auswirkungen unterschiedlich sind, hat die Verwaltungsgesellschaft geeignete Richtlinien für alle Szenarien festgelegt. Das Regelwerk der Verwaltungsgesellschaft wurde in Übereinstimmung mit dem Vorstehenden geändert und wird für alle von ihr verwalteten Fonds angemessene Klassifizierungen und entsprechende Offenlegungen sicherstellen.

ANHANG I
Die geregelten Märkte

Jeder Fonds kann über Wertpapier- und Derivatemärkte handeln, bei denen es sich um geregelte Märkte handelt und die die Anforderungen an geregelte Märkte gemäß den regulatorischen Kriterien, wie in den Vorschriften der Zentralbank festgelegt, erfüllen, wozu jeder Markt gehört, der reguliert ist, regelmäßig betrieben wird, für den Publikumsverkehr offen und in einem EWR-Staat (ausgenommen Malta), in den USA, im Vereinigten Königreich (zu jeder Zeit, in der es kein EWR-Staat ist), in Australien, Kanada, Japan, Neuseeland, Hongkong oder in der Schweiz ansässig ist.

Jeder Fonds kann auch über folgende Märkte handeln:

- der von der International Capital Markets Association organisierte Markt;
- AIM – der „Alternative Investment Market" in Großbritannien, der von der Londoner Börse reguliert und betrieben wird;
- der OTC-Markt in Japan, der unter der Aufsicht der Securities Dealers Association of Japan steht;
- NASDAQ in den Vereinigten Staaten;
- der Markt für US-Regierungspapiere, der von Wertpapierhändlern für Staatspapiere (Primary Dealers) betrieben und von der Federal Reserve Bank of New York und der US-Börsenaufsicht (Securities and Exchange Commission) reguliert wird;
- der Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten, der von Wertpapierhändlern für Staatspapiere und Sekundärhändlern (Secondary Dealers), die von der US-Börsenaufsicht reguliert werden, und von der National Association of Securities Dealers betrieben wird (und von Bankinstituten, die von der Bankenaufsichtsbehörde für landesweit tätige und ausländische Banken (US Comptroller of the Currency), der US-Notenbank Federal Reserve System oder der Federal Deposit Insurance Corporation reguliert werden);
- der französische Markt für „Titres de Creance Negotiable" (Freiverkehrsmarkt für handelbare Schuldtitel);
- der von der Investment Dealers Association of Canada regulierte Freiverkehrsmarkt für kanadische Staatsanleihen;
- die South African Futures Exchange.
- Die folgenden, in Nicht-EWR-Staaten etablierten Wertpapiermärkte:

Argentinien:	Bolsas y Mercados Argentinos (BYMA)
Bahrain:	Bahrain Bourse
Bangladesch:	Dhaka Stock Exchange
Botswana:	Botswana Stock Exchange
Brasilien:	B3 S.A. (Brasil Bolsa Balcão)
Chile:	Bolsa de Comercio de Santiago
China:	Shenzhen Stock Exchange (SZSE), Shanghai Stock Exchange (SSE), China Interbank Bond Market (CIBM)
Kolumbien:	Bolsa de Valores de Colombia
Costa Rica:	Bolsa Nacional de Valores
Ägypten:	Egyptian Exchange
Indien:	Bombay Stock Exchange, National Stock Exchange of India
Indonesien:	Indonesia Stock Exchange
Israel:	Tel Aviv Stock Exchange
Jordanien:	Amman Stock Exchange
Kasachstan:	Kazakhstan Stock Exchange
Kenia:	Nairobi Securities Exchange
Kuwait:	Kuwait Stock Exchange
Malaysia:	Bursa Malaysia
Mauritius:	Stock Exchange of Mauritius
Mexiko:	Bolsa Mexicana de Valores
Marokko:	Exchange Bourse de Casablanca
Namibia:	Namibian Stock Exchange
Nigeria:	Nigerian Exchange (NGX)
Pakistan:	Pakistan Stock Exchange
Peru:	Bolsa de Valores de Lima
Philippinen:	Philippine Stock Exchange
Katar:	Qatar Exchange
Russland:	MICEX-RTS Main Market
Singapur:	Singapore Limited
Südafrika:	JSE Limited

Südkorea:	Korea Exchange
Sri Lanka:	Colombo Stock Exchange
Taiwan:	Taiwan Stock Exchange, Taipei Exchange
Tansania:	Dar es Salaam Stock Exchange
Thailand:	The Stock Exchange of Thailand
Tunesien:	Bourse des Valeurs Mobilieres de Tunis
Türkei:	Borsa İstanbul
Uganda:	Uganda Securities Exchange
Ukraine:	PFTS Stock Exchange, Ukrainian Stock Exchange
Vereinigte Arabische Emirate:	Abu Dhabi Securities Exchange, Dubai Financial Market, Nasdaq Dubai
Uruguay:	Bolsa de Valores de Montevideo (BVM), Bolsa Electronica de Valores del Uruguay (BEVSA)
Vietnam:	Ho Chi Minh Stock Exchange
Westafrika:	Bourse Reginale des Valeurs Mobilieres (BVRM)
Simbabwe:	Zimbabwe Stock Exchange

~~Argentinien: Bolsa de Comercio de Buenos Aires~~
~~Bahrain: Bahrain Bourse~~
~~Bangladesch: Dhaka Stock Exchange~~
~~Botswana: Botswana Stock Exchange~~
~~Brasilien: BM&F BOVESPA S.A~~
~~Chile: Bolsa de Comercio de Santiago~~
~~China: Shenzhen Stock Exchange (SZSE), Shanghai Stock Exchange (SSE)~~
~~Kolumbien: Bolsa de Valores de Colombia~~
~~Costa Rica: Bolsa Nacional de Valores~~
~~Ägypten: Egyptian Exchange~~
~~Indien: Bombay Stock Exchange, Ltd, National Stock Exchange~~
~~Indonesien: Indonesia Stock Exchange~~
~~Israel: Tel Aviv Stock Exchange~~
~~Jordanien: Amman Stock Exchange~~
~~Kasachstan: Kazakhstan Stock Exchange~~
~~Kenia: Nairobi Securities Exchange~~
~~Kuwait: Kuwait Stock Exchange~~
~~Malaysia: Bursa Malaysia Securities Berhad~~
~~Mauritius: Stock Exchange of Mauritius~~
~~Mexiko: Bolsa Mexicana de Valores~~
~~Marokko: Exchange Bourse de Casablanca~~
~~Namibia: Namibian Stock Exchange~~
~~Nigeria: Nigeria Stock Exchange~~
~~Pakistan: Karachi Stock Exchange~~
~~Peru: Bolsa de Valores de Lima~~
~~Philippinen: Philippine Stock Exchange~~
~~Katar: Qatar Exchange~~
~~Russland: MICEX-RTS Main Market~~
~~Singapur: Singapore Exchange Limited~~
~~Südafrika: JSE Limited~~
~~Südkorea: Korea Exchange~~
~~Sri Lanka: Colombo Stock Exchange~~
~~Taiwan: Taiwan Stock Exchange, GreTai Securities Market~~
~~Tansania: Dar es Salaam Stock Exchange~~
~~Thailand: The Stock Exchange of Thailand~~
~~Tunesien: Bourse des Valeurs Mobilieres de Tunis~~
~~Türkei: Istanbul Stock Exchange~~
~~Uganda: Uganda Securities Exchange~~
~~Ukraine: Persha Fondova Torgovelna Systema~~
~~Vereinigte Arabische Emirate: Abu Dhabi Securities Market, Dubai Financial Market~~
~~Uruguay: Bolsa de Valores de Montevideo~~
~~Vietnam: Ho Chi Minh Stock Exchange~~
~~Westafrika: Bourse Reginale des Valeurs Mobilieres (BVRM)~~
~~Simbabwe: Zimbabwe Stock Exchange~~

Diese Börsen sind in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank, die selbst keine Liste der genehmigten Märkte und Börsen herausgibt, aufgeführt.

ANHANG II

Merkmale der Anteilsklassen nach Fonds

Soweit nicht anderweitig im Namen der Anteilsklasse vermerkt, handelt es sich bei jeder Anteilsklasse um eine thesaurierende Anteilsklasse.

European Small Cap Fund – Basiswährung des Fonds – EUR				
Anteilsklasse	**Klasse Währung**	**Abgesicherte Währungsklasse**	**Erstausgabe Preis**	**Erstausgabe Zeitraum**
Klasse A	EUR	Nein	-	Bestehend
Klasse B	EUR	Nein	-	Bestehend
Klasse D	EUR	Nein	1.000 EUR	Neu
Klasse E	EUR	Nein	1.000 EUR	Neu
Klasse F	EUR	Nein	1.000 EUR	Neu
Klasse TYA (ausschüttend)	JPY	Nein	10.000 JPY	Neu
Klasse TYB	JPY	Nein	10.000 JPY	Neu
Klasse TYB (ausschüttend)	JPY	Nein	10.000 JPY	Neu
Klasse TYC	JPY	Nein	10.000 JPY	Neu
Klasse TYC (ausschüttend)	JPY	Nein	10.000 JPY	Neu

Eurozone Equity Fund – Basiswährung des Fonds – EUR				
Anteilsklasse	**Klasse Währung**	**Abgesicherte Währungsklasse**	**Erstausgabe Preis**	**Erstausgabe Zeitraum**
Klasse A Retail Euro	EUR	Nein	-	Bestehend
Klasse A Retail Euro (ausschüttend)	EUR	Nein	1.000 EUR	Neu
Klasse A Retail SH	EUR	Ja	1.000 EUR	Neu
Klasse A Retail SH (ausschüttend)	EUR	Ja	1.000 EUR	Neu
Klasse A Retail USDH	EUR	Ja	1.000 EUR	Neu
Klasse A Retail USDH (ausschüttend)	EUR	Ja	1.000 EUR	Neu
Klasse A Retail YH Retail YH	EUR	Ja	1.000 EUR	Neu
Klasse A Retail YH (ausschüttend)	EUR	Ja	1.000 EUR	Neu
Klasse B Institutional Euro	EUR	Nein	-	Bestehend
Klasse B Institutional Euro (ausschüttend)	EUR	Nein	1.000 EUR	Neu
Klasse B Institutional SH	EUR	Nein	1.000 EUR	Neu
Klasse B Institutional SH (ausschüttend)	EUR	Ja	1.000 EUR	Neu
Klasse B Institutional USDH	EUR	Ja	1.000 EUR	Neu
Klasse B Institutional USDH (ausschüttend)	EUR	Ja	1.000 EUR	Neu
Klasse B Institutional YH	EUR	Ja	1.000 EUR	Neu
Klasse B Institutional YH				Neu

Eurozone Equity Fund – Basiswährung des Fonds – EUR				
(ausschüttend)	JPY	Ja	10.000 JPY	
Klasse C	EUR	Nein	-	Bestehend
Klasse E	EUR	Nein	-	Bestehend
Klasse RCNP	EUR	Nein	1.000 EUR	Neu
Klasse TYA	JPY	Nein	10.000 JPY	Neu
Klasse TYA (ausschüttend)	JPY	Nein	10.000 JPY	Neu
Klasse TYB	JPY	Nein	10.000 JPY	Neu
Klasse TYB (ausschüttend)	JPY	Nein	10.000 JPY	Neu
Klasse TYC	JPY	Nein	10.000 JPY	Neu
Klasse TYC (ausschüttend)	JPY	Nein	10.000 JPY	Neu

Global Real Estate Securities Fund – Basiswährung des Fonds – USD				
Anteilsklasse	**Klasse Währung**	**Abgesicherte Währungsklasse**	**Erstausgabe Preis**	**Erstausgabe Zeitraum**
Klasse A	USD	Nein	-	Bestehend
Klasse B	USD	Nein	-	Bestehend
Klasse B (ausschüttend)	USD	Nein	1.000 USD	Neu
Klasse C (ausschüttend)	EUR	Nein	1.000 EUR	Neu
Klasse C	EUR	Nein	1.000 EUR	Neu
Klasse DH-A	USD	Ja	1.000 USD	Neu
Klasse DH-B (ausschüttend)	USD	Ja	-	Bestehend
Klasse EH-A (ausschüttend)	EUR	Ja	1.000 EUR	Neu
Klasse H	USD	Nein	-	Bestehend
Klasse I	GBP	Nein	100 GBP	Neu
Klasse I (ausschüttend)	GBP	Nein	-	Bestehend
Klasse N	EUR	Nein	-	Bestehend
Klasse N (GBP) (thesaurierend)	GBP	Nein	-	Bestehend
Klasse N (EUR) (ausschüttend)	EUR	Nein	-	Bestehend
Klasse NZDH (thesaurierend)	NZD	Ja	-	Bestehend
Klasse P (ausschüttend)	EUR	Nein	1.000 EUR	Neu
Klasse R (thesaurierend)	EUR	Nein	-	Bestehend
Klasse SH-A (ausschüttend)	GBP	Ja	1.000 Stg£	Neu
Klasse SH-B (ausschüttend)	GBP	Ja	1.000 Stg£	Neu
Klasse T	USD	Nein	-	Bestehend
Klasse T (ausschüttend)	USD	Nein	100 USD	Neu
Klasse TYC (thesaurierend)	JPY	Nein	10.000 JPY	Neu
Klasse TYHC (thesaurierend)	JPY	Ja	10.000 JPY	Neu
Klasse M (GBP) (thesaurierend)	GBP	Nein	100 GBP	Neu
Klasse M (EUR) (ausschüttend)	EUR	Nein	1.000 EUR	Neu

ANHANG III

Bedeutende Verträge

Die folgenden Verträge – die Einzelheiten sind im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung" aufgeführt – wurden abgeschlossen und sind wesentlich oder könnten wesentlich sein:

Die **Managementvereinbarung** zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft, gemäß dem letztere als Verwaltungsgesellschaft für die Fonds bestellt wurde.

Gemäß der Managementvereinbarung ist die Verwaltungsgesellschaft vorbehaltlich der allgemeinen Aufsicht und Kontrolle durch die Direktoren für das allgemeine Management und die Verwaltung der Angelegenheiten des Fonds verantwortlich. Gemäß den Bestimmungen der Managementvereinbarung kann die Verwaltungsgesellschaft unter der Gesamtaufsicht und -kontrolle der Gesellschaft eine oder mehrere ihrer Aufgaben delegieren.

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Managementvereinbarung, u. a. bei der Auswahl, Ernennung und Überwachung von Beauftragten, die Sorgfalt eines professionellen OGAW-Verwalters walten zu lassen und sich nach besten Kräften zu bemühen, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten und der Ausübung ihrer Rechte und Befugnisse im Rahmen der Managementvereinbarung mit dem gebotenen Sachverstand, Engagement und der gebotenen Sorgfalt vorzugehen. Um Missverständnissen vorzubeugen, wird festgehalten, dass die Verwaltungsgesellschaft nicht für einen Rückgang des Werts der Anlagen der Gesellschaft oder eines Fonds oder eines Teils derselben haftet, soweit ein solcher Rückgang aus einer Anlageentscheidung resultiert, welche die Verwaltungsgesellschaft in gutem Glauben getroffen hat, es sei denn, eine solche Entscheidung wurde fahrlässig, in betrügerischer Absicht, unter Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben oder vorsätzlich getroffen.

Weder die Verwaltungsgesellschaft noch ihre Direktoren, leitenden Angestellten oder Mitarbeiter haften für Verluste oder Schäden, die sich direkt oder indirekt aus der Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben im Rahmen der Managementvereinbarung ergeben, es sei denn, diese Verluste oder Schäden sind auf Fahrlässigkeit, Vorsatz, Betrug, grobe Fahrlässigkeit oder Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben seitens der Verwaltungsgesellschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Managementvereinbarung zurückzuführen oder stehen damit im Zusammenhang.

Die Gesellschaft haftet für und hält die Verwaltungsgesellschaft (und alle ihre Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter) schadlos von und gegen sämtliche Klagen, Verfahren, Ansprüche, Forderungen, Verluste, Schäden, Kosten und Aufwendungen (einschließlich angemessener Rechts- und Beratungsgebühren und -kosten), die gegen die Verwaltungsgesellschaft (oder ihre Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten oder Vertreter) aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben gemäß der Managementvereinbarung erhoben oder geltend gemacht werden oder diesen entstehen, sofern keine Fahrlässigkeit, Vorsatz, Betrug, grobe Fahrlässigkeit oder Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben seitens Verwaltungsgesellschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Managementvereinbarung vorliegen oder dies anderweitig gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann alle ihre Aufgaben, Pflichten und Verantwortlichkeiten im Rahmen der Managementvereinbarung durch ihre Direktoren, leitenden Angestellten oder Bediensteten erfüllen und ist berechtigt, alle oder einzelne ihrer Funktionen, Befugnisse, Ermessensspielräume, Aufgaben und Pflichten als Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der Managementvereinbarung an eine von den Direktoren und der Zentralbank genehmigte Person zu den zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft vereinbarten Bedingungen zu delegieren oder als Untervertrag zu vergeben, unter dem Vorbehalt, dass eine solche Delegation oder Untervergabe automatisch mit der Beendigung der Managementvereinbarung endet. Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft gegenüber der Gesellschaft bleibt von der Tatsache unberührt, dass die Verwaltungsgesellschaft ihre in den Vorschriften und den Vorschriften der Zentralbank festgelegten Aufgaben ganz oder teilweise an einen Dritten delegiert hat.

Die Managementvereinbarung bleibt in vollem Umfang in Kraft, sofern und solange sie nicht von der Verwaltungsgesellschaft mit einer Frist von mindestens 12 Monaten oder von der Gesellschaft mit einer Frist von mindestens 90 Tagen (oder mit einer anderen zwischen den Parteien vereinbarten Frist) schriftlich gekündigt wird. Die Managementvereinbarung kann von jeder Partei („Partei X") gekündigt werden, wenn:

(a) ~~(a)~~ die andere Partei („Partei Y") eine ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag wesentlich verletzt und (falls eine solche Vertragsverletzung behebbar ist) diese wesentliche Verletzung nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung durch Partei X behebt; oder

(b) ~~(b)~~ Partei Y ihre Auflösung beschließt (mit Ausnahme einer freiwilligen Liquidation zum Zwecke der Umstrukturierung oder des Zusammenschlusses zu Bedingungen, denen Partei X zuvor schriftlich zugestimmt hat) oder ein zuständiges Gericht die Auflösung von Partei Y anordnet, oder ein Konkursverwalter für das Vermögen von Partei Y bestellt wird oder ein Prüfer für Partei Y ernannt wird (oder es wird ein dem Vorstehenden entsprechendes Verfahren gegen Partei Y an einem beliebigen Gerichtsstand eingeleitet);

(c) ~~(c)~~ die Verwaltungsgesellschaft nach geltendem Recht nicht mehr befugt ist, ihre Aufgaben im Rahmen dieses Vertrags wahrzunehmen; oder

(d) ~~(d)~~ eine entsprechende Aufforderung der Zentralbank ergeht.

Die **Hauptfinanzverwaltungs- und Beratungsvereinbarung** zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und dem Hauptfinanzverwalter gemäß dem Letzterer als Anlageverwalter und -berater mit Ermessensbefugnis bestellt wurde.

Die Hauptfinanzverwaltungs- und Beratungsvereinbarung bleibt in Kraft, bis sie von einer der Parteien mit einer Frist von 90 Tagen (oder einer anderen zwischen den Parteien vereinbarten Frist) schriftlich gekündigt wird. Eine solche Kündigung berührt allerdings nicht die ausstehenden Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten einer Partei gegenüber der anderen.

Jede Partei kann diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos kündigen:

(i) wenn eine andere Partei einen Beschluss über ihre Auflösung fasst (mit Ausnahme einer freiwilligen Liquidation zum Zwecke der Umstrukturierung oder des Zusammenschlusses zu Bedingungen, denen die Parteien zuvor schriftlich zugestimmt haben) oder wenn ein Liquidator oder ein Prüfer oder ein Konkursverwalter einer anderen Partei bestellt wird oder wenn ein ähnliches Ereignis auf Anweisung einer Aufsichtsbehörde oder eines zuständigen Gerichts oder auf andere Weise eintritt; (ii) wenn eine Partei nicht mehr in der Lage ist, ihren Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nachzukommen, weil ihr dies von ihrer Aufsichtsbehörde oder nach geltendem Recht nicht mehr gestattet ist; (iii) wenn eine Partei gegen eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrages verstößt, vorausgesetzt, dass die verletzende Partei, falls der Verstoß behoben werden kann, diesen Verstoß nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer Mitteilung der anderen Partei über diesen wesentlichen Verstoß behoben hat; (iv) wenn eine der Parteien von ihrer Aufsichtsbehörde dazu aufgefordert wird.

Die Hauptfinanzverwaltungs- und Beratungsvereinbarung sieht vor, dass der Hauptfinanzverwalter, außer im Falle von Betrug, Vorsatz, Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben, Fahrlässigkeit oder absichtlicher Vernachlässigung seiner Funktionen und Pflichten, der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft oder den Anteilsinhabern des Fonds gegenüber nicht für Beurteilungsfehler oder Verluste haftet, die diesen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Funktionen und Pflichten des Hauptfinanzverwalters entstehen, und die Gesellschaft entschädigt den Hauptfinanzverwalter aus dem Vermögen der Gesellschaft für sämtliche Ansprüche, Forderungen, Verbindlichkeiten, Verpflichtungen, Verluste, Schäden, Strafen, Klagen, Urteile, Gerichtsverfahren, Kosten, Aufwendungen oder Auslagen jeglicher Art (einschließlich der Kosten für die Untersuchung von oder Verteidigung gegen solche Ansprüche, Forderungen oder Verbindlichkeiten und der in diesem Zusammenhang anfallenden Rechtskosten), die dem Hauptfinanzverwalter, seinen Mitarbeitern, leitenden Angestellten, Direktoren, Vertretern oder Beauftragten bei der Ausübung ihrer Funktionen und Aufgaben entstehen, sowie für sämtliche Steuern auf Erträge oder Gewinne der Gesellschaft, die dem Hauptfinanzverwalter auferlegt werden oder von ihm, seinen Mitarbeitern, leitenden Angestellten, Direktoren, Beauftragten oder Bevollmächtigten zu zahlen sind – soweit dies gesetzlich und satzungsgemäß zulässig ist –, unter dem Vorbehalt, dass eine solche Schadloshaltung nicht gewährt wird, wenn der Hauptfinanzverwalter, seine Direktoren, leitenden Angestellten oder Vertreter sich der Fahrlässigkeit, der Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben, des Betrugs, des Vorsatzes oder der grob fahrlässigen Nichterfüllung ihrer Pflichten schuldig gemacht haben.

Die **Verwaltungsvereinbarung** zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und dem Administrator in der jeweils gemäß den Vorschriften der Zentralbank geänderten bzw. ergänzten Fassung, mit der Letztere als Administrator sowie Transfer- und Registerstelle der Gesellschaft bestellt wurde.

Die Verwaltungsvereinbarung bleibt zunächst für eine feste Laufzeit bis zum 31. Oktober 2023 in vollem Umfang gültig (die „feste Laufzeit“). Während der festen Laufzeit kann die Verwaltungsgesellschaft oder die Gesellschaft die Verwaltungsvereinbarung ohne wichtigen Grund mit einer Frist von mindestens 6 Monaten durch vorherige schriftliche Mitteilung an den Administrator kündigen.

Wird die Verwaltungsvereinbarung vor dem 31. Oktober 2022 gekündigt, muss ~~die Gesellschaft~~der Fonds dem Administrator für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Leistungen, wie zwischen dem Fonds und dem ~~Administrator~~Verwalter schriftlich vereinbart~~,~~ eine Entschädigung zahlen (die „Entschädigung“), und zwar für jeden Zwölfmonatszeitraum in Höhe von 40 % der an den Administrator fälligen Vergütung (für Dienstleistungen, die ansonsten erbracht worden wären), auf Basis der durchschnittlichen monatlichen Gebühren, die im Geschäftsjahr vor dem Datum der Kündigungsmitteilung gezahlt wurden.

Nach Ablauf der festen Laufzeit bleibt die Verwaltungsvereinbarung bis zu ihrer Kündigung in Kraft; sie kann (ohne Zahlung einer Entschädigung durch die Gesellschaft) schriftlich gekündigt werden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten oder durch den Administrator unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten oder unter Einhaltung einer anderen, zwischen den Parteien schriftlich vereinbarten Frist.

Die Verwaltungsvereinbarung kann von jeder Partei jederzeit und ohne die Verpflichtung zur Zahlung einer Vergütung seitens der Gesellschaft fristlos durch schriftliche Mitteilung an die anderen Parteien gekündigt werden (i) in dem Fall, dass die Partei, welche die Mitteilung erhält, nicht in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu zahlen, oder in Konkurs geht oder unter Zwangsverwaltung gestellt wird oder ein Prüfer (Examiner) gemäß dem Companies Act von 2014 ernannt wird, (ii) in dem Fall, dass die Partei, welche die Mitteilung erhält, gegen wesentliche Bestimmungen der Verwaltungsvereinbarung verstoßen hat und den Verstoß – sofern er behebbar ist – innerhalb von dreißig 30 Tagen nach Zustellung einer schriftlichen Aufforderung zur Behebung nicht behoben hat.

Die Verwaltungsvereinbarung sieht vor, dass der Administrator seine Befugnisse und Ermessensfreiheiten im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung nach besten Kräften und mit dem Maß an Qualifikationen und Kenntnissen ausübt, das von einem professionellen Administrator angemessenerweise erwartet werden kann. Der Administrator haftet nicht für Verluste jeglicher Art, die der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft oder den Anteilsinhabern im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Verwaltungsvereinbarung entstehen, es sei denn,

diese Verluste resultieren unmittelbar aus Fahrlässigkeit, Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben, Betrug oder Vorsatz seitens des Administrators. Der Administrator haftet weder für indirekte noch besondere oder Folgeschäden, wie auch immer diese entstehen.

Die Gesellschaft hält den Administrator aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds schadlos und verteidigt ihn gegen jegliche Verluste, Haftungsansprüche, Forderungen oder Kosten (einschließlich angemessener Anwaltsgebühren und Auslagen), die dem Administrator im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Pflichten im Rahmen dieser Vereinbarung entstehen oder gegen ihn geltend gemacht werden, einschließlich und ohne Einschränkung jegliche Haftung oder Kosten, die infolge von Handlungen oder Unterlassungen der Verwaltungsgesellschaft oder eines Dritten, auf dessen Daten oder Dienstleistungen sich der Administrator bei der Erfüllung seiner Pflichten im Rahmen dieses Vertrages verlassen muss, oder infolge der Befolgung von Anweisungen, von denen er vernünftigerweise annimmt, dass sie von dem Fonds ordnungsgemäß genehmigt wurden, entstehen oder gegen ihn geltend gemacht werden, jedoch unter dem Vorbehalt, dass diese Schadloshaltung nicht auf Verluste, Haftungen, Ansprüche oder Aufwendungen Anwendung findet, die unmittelbar auf Betrug, Fahrlässigkeit, Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben oder Vorsatz seitens des Administrators zurückzuführen sind.

Die **Verwahrstellenvereinbarung** zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle in der jeweils gemäß den Vorschriften der Zentralbank geänderten bzw. ergänzten Fassung, mit der Letztere als Verwahrstelle der Fonds bestellt wurde.

Die Verwahrstellenvereinbarung bleibt zunächst für eine feste Laufzeit bis zum 31. Oktober 2023 in vollem Umfang gültig (die „feste Laufzeit"). Während der festen Laufzeit kann die Verwaltungsgesellschaft oder die Gesellschaft die Verwahrstellenvereinbarung ohne wichtigen Grund mit einer Frist von mindestens 6 Monaten durch vorherige schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle kündigen.

Wird die Verwahrstellenvereinbarung vor dem 31. Oktober 2022 gekündigt, muss ~~die Gesellschaft~~der Fonds der Verwahrstelle für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Leistungen, wie zwischen dem Fonds und ~~der~~dem Verwahrstelle schriftlich vereinbart~~,~~ eine Entschädigung zahlen (die „Entschädigung"), und zwar für jeden Zwölfmonatszeitraum in Höhe von 40 % der an die Verwahrstelle fälligen Vergütung (für Dienstleistungen, die ansonsten erbracht worden wären), auf Basis der durchschnittlichen monatlichen Gebühren, die im Geschäftsjahr vor dem Datum der Kündigungsmitteilung gezahlt wurden.

Nach Ablauf der festen Laufzeit bleibt die Verwahrstellenvereinbarung bis zu ihrer Kündigung in Kraft; sie kann (ohne Zahlung einer zusätzlichen Entschädigung durch die Gesellschaft) von der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft durch schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten oder von der Verwahrstelle unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten an die anderen Parteien oder unter Einhaltung einer anderen, zwischen den Parteien schriftlich vereinbarten Frist, gekündigt werden.

Eine Kündigung kann unter bestimmten Umständen, etwa bei einer Insolvenz der Verwahrstelle, fristlos erfolgen. Die Verwahrstelle darf nur mit Genehmigung der Zentralbank geändert werden.

Die Verwahrstellenvereinbarung unterliegt irischem Recht und die Gerichte Irlands haben die nicht ausschließliche Gerichtsbarkeit über Streitigkeiten oder Klagen, die sich aufgrund der Verwahrstellenvereinbarung oder im Zusammenhang damit ergeben.

Eine Kündigung kann unter bestimmten Umständen, etwa bei einer Insolvenz der Verwahrstelle, fristlos erfolgen. Die Verwahrstelle darf nur mit Genehmigung der Zentralbank geändert werden.

Die Verwahrstellenvereinbarung unterliegt irischem Recht und die Gerichte Irlands haben die nicht ausschließliche Gerichtsbarkeit über Streitigkeiten oder Klagen, die sich aufgrund der Verwahrstellenvereinbarung oder im Zusammenhang damit ergeben.

Die **Vertriebsvereinbarung** zwischen der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft und der Vertriebsstelle, mit der letztere als Vertriebsstelle bestellt wurde.

Die Vertriebsvereinbarung kann von jeder Partei mit einer Frist von 90 Tagen durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei ohne Zahlung einer Vertragsstrafe gekündigt werden. Die Gesellschaft stellt die Vertriebsstelle und ihre Direktoren, leitenden Angestellten oder Mitarbeiter von Ansprüchen, Forderungen, Verbindlichkeiten, Verpflichtungen, Verlusten, Schäden, Strafen, Klagen, Urteilen, Prozessen, Kosten, Aufwendungen oder Auslagen jeglicher Art frei (einschließlich der Kosten für die Untersuchung oder Abwehr solcher Ansprüche, Forderungen oder Verbindlichkeiten und der in diesem Zusammenhang anfallenden Rechtskosten), die sich aus der Tatsache ergeben, dass die Vertriebsstelle oder die Mitarbeiter, leitenden Angestellten, Direktoren oder von der Vertriebsstelle ernannten Vertreter gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags gehandelt haben, und sie nicht aus einer wesentlichen Verletzung dieses Vertrags, Vorsatz, Fahrlässigkeit, Betrug, grober Fahrlässigkeit oder einer Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben in Bezug auf ihre Pflichten im Rahmen dieses Vertrags resultieren.

Die **Support-Dienstevereinbarung** zwischen der Verwaltungsgesellschaft und Russell Investments Limited, gemäß dem letztere zur Erbringung von Support-Dienstleistungen für den Fonds bestellt wurde.

Zu diesen Dienstleistungen gehören die Unterstützung bei der Registrierung der Fonds für den Vertrieb, die Bearbeitung von Compliance-Angelegenheiten, die Koordinierung bei der Vorbereitung für die Erstellung des Jahresabschlusses und der Unterlagen für die Verwaltungsratssitzungen sowie die Unterstützung bei der Ernennung und Bewertung der verschiedenen Dienstleister, die für die Gesellschaft bestellt werden. Liegt kein

Betrug, vorsätzliche Unterlassung oder Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben seitens Russell Investments Limited bei der Erfüllung oder ungerechtfertigten Nichterfüllung ihrer Pflichten oder Aufgaben im Rahmen der Support-Dienstevereinbarung vor, haften Russell Investments Limited, ihre Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter der Gesellschaft gegenüber nicht für Verluste oder Schäden, die der Gesellschaft infolge einer Handlung oder Unterlassung auf Seiten von Russell Investments Limited entstehen. Die Support-Dienstevereinbarung kann von jeder Partei mit einer Frist von 90 Tagen (oder kürzer wenn vereinbart) schriftlich gekündigt werden. Sie kann sofort gekündigt werden, wenn die andere Partei aufgelöst oder ein Prüfer oder Konkursverwalter bestellt wird oder wenn ein ähnliches Ereignis auf Anweisung einer zuständigen Aufsichtsbehörde oder eines zuständigen Gerichts eintritt, wenn eine Partei eine wesentliche Vertragsverletzung (sofern diese behebbar ist) nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung einer entsprechenden Aufforderung durch die andere Partei behebt oder wenn eine Partei ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann.

ANHANG IV

Definitionen

In diesem Prospekt haben die folgenden Wörter und Ausdrücke die im Folgenden angeführten Bedeutungen:

„Bilanzierungszeitraum“	bezeichnet einen jeweils am 30. September oder an einem anderen Datum, das die Direktoren von Zeit zu Zeit mit der vorherigen Genehmigung der Zentralbank festlegen, endenden Jahreszeitraum;
„Thesaurierende Anteilsklassen“	dann am Ausschüttungstag in das Kapital des maßgeblichen Fonds wiederangelegt werden;
„Verwaltungsvereinbarung“	bezeichnet die Verwaltungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und dem Administrator vom 30. September 2021, die von Zeit zu Zeit entsprechend der Vorschriften der Zentralbank geändert werden kann;
„Administrator“	ist die State Street Fund Services (Ireland) Limited oder jeder nachfolgende, vom Fonds ernannte Administrator;
„AIF“	bezeichnet einen alternativen Investmentfonds im Sinne von Vorschrift 5(1) der Europäischen Union (Alternative Investment Fund Managers) 2013 (S.I. No. 257 of 2013) und sonstige Organismen für gemeinsame Anlagen, die die Kriterien von Vorschrift 68(1)(e) der Verordnung erfüllen;
„AIMA“	bezeichnet die Alternative Investment Management Association;
„Satzung“	bezeichnet die Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft;
„Basiswährung“	bezeichnet für einen Fonds die für diesen Fonds in Anhang II angegebene Währung;
„Benchmark-Verordnung“	bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden;
„Geschäftstag“	bezeichnet einen Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die irischen Retail-Banken zum Handel geöffnet sind, wobei jedoch die Direktoren jeweils einen Tag als Geschäftstag bestimmen können, an dem die irischen Retail-Banken nicht wie oben angegeben zum Handel geöffnet sind;
„Zentralbank“	bezeichnet die Central Bank of Ireland, die irische Zentralbank, sowie jede Nachfolgebehörde, die für die Zulassung und Aufsicht der Gesellschaft zuständig ist.
„Verordnungen der Zentralbank“	bezeichnet die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Sektion 48(1)) (Undertakings For Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2019, die von Zeit zu Zeit geändert, ergänzt, konsolidiert, ersetzt oder anderweitig modifiziert werden können;
„Vorschriften der Zentralbank“	bezeichnet die Verordnungen der Zentralbank und sonstige Rechtsverordnungen, Verordnungen, Vorschriften, Bedingungen, Mitteilungen, Anforderungen oder Leitlinien der Zentralbank, die gemäß den Verordnungen von Zeit zu Zeit herausgegeben werden und die Gesellschaft betreffen;
„OGA“	bezeichnet einen OGAW oder sonstigen alternativen Investmentfonds im Sinne der Vorschrift 68(1)(e) der Vorschriften; ein OGA darf nicht mehr als 10 % seines Vermögens in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren;
„Klasse“	bezeichnet eine Klasse von Anteilen der Gesellschaft;
„Klassenwährung“	bezeichnet in Bezug auf eine Anteilsklasse die Währung, in der die Anteile begeben werden;
„Gesellschaft“	bezeichnet die Multi-Style, Multi-Manager Funds p.l.c., die frühere SG/Russell Funds p.l.c., einen in Irland gegründeten offenen Investmentfonds mit variablem Kapital, der als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds strukturiert ist;
„Ländernachtrag“	bezeichnet einen von Zeit zu Zeit herausgegebenen Nachtrag zu diesem Prospekt, in dem bestimmte Informationen zum Angebot von Anteilen der Gesellschaft oder eines Fonds oder einer Klasse in einem oder mehreren Hoheitsgebieten spezifiziert werden;
„CRS“	bezeichnet den vom OECD-Rat am 15. Juli 2014 genehmigten Standard für den automatischen Informationsaustausch zu Finanzkonten (Standard for Automatic Exchange of Financial Account Information), auch als gemeinsamer Meldestandard (Common Reporting Standard) bekannt, sowie sämtliche bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen zwischen zuständigen Behörden, zwischenstaatlichen Vereinbarungen und Abkommen, Gesetze, Bestimmungen,

	~~offiziellen Richtlinien und sonstigen Instrumente, die dessen Umsetzung fördern, und alle Gesetze zur Implementierung des gemeinsamen Meldestandards.~~
~~**„Datenschutzgesetze“**~~	~~bezeichnet die durch die Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung 2016/679) eingeführten Datenschutzregelungen.~~
~~**„Handelstag“**~~	~~bezeichnet einen oder mehrere Geschäftstage nach der jeweiligen Bestimmung der Direktoren, vorausgesetzt, dass es in jedem Monat mindestens 2 Handelstage gibt und dass – falls nichts anderweitiges bestimmt und dies der Zentralbank mitgeteilt wird – jeder Geschäftstag im Anschluss an den Erstausgabezeitraum für jede Anteilsklasse eines jeden Fonds ein Handelstag ist;~~
~~**„Verwahrstelle“**~~	~~ist die State Street Custodial Services (Ireland) Limited oder eine ihr nachfolgende, von der Gesellschaft ernannte und zuvor von der Zentralbank als Verwahrstelle der Gesellschaft genehmigte Verwahrstelle;~~
~~**„Verwahrstellenvereinbarung“**~~	~~bezeichnet die Verwahrstellenvereinbarung zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle in der jeweils gemäß den Vorschriften der Zentralbank, gemäß derer Letztere als Verwahrstelle der Gesellschaft bestellt wurde, geänderten bzw. ergänzten Fassung;~~
~~**„Verwässerungsausgleich“**~~	~~bezeichnet eine Anpassung, die im Fall von Nettozeichnungen und/oder Nettorücknahmen als prozentualer Wert der jeweiligen Zeichnung/Rücknahme vorgenommen und bei der Ermittlung des Zeichnungspreises bzw. Rücknahmepreises berechnet wird, um die Auswirkungen von Handelskosten im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten zu berücksichtigen und den Wert der dem jeweiligen Fonds zugrunde liegenden Vermögenswerte zu bewahren;~~
~~**„Direktoren“**~~	~~bezeichnet die jeweiligen Direktoren der Gesellschaft („Direktoren“) und jeden ordnungsgemäß einberufenen Ausschuss bestehend aus diesen Direktoren;~~
~~**„Vertriebsvereinbarung“**~~	~~bezeichnet die Vertriebsvereinbarung zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle vom 30. September 2021, mit der Letztere zur Vertriebsstelle der Fonds ernannt wurde und die von Zeit zu Zeit gemäß den Anforderungen der Zentralbank geändert werden kann;~~
~~**„Ausschüttungstag“**~~	~~bezeichnet für jede Anteilsklasse eines Fonds ein Datum, an dem Ertragsausschüttungen für den Fonds und/oder diese Anteilsklasse erfolgen sollen;~~
~~**„Vertriebsstelle“**~~	~~bezeichnet RIL;~~
~~**„EWR“**~~	~~bezeichnet den Europäischen Wirtschaftsraum;~~
~~**„Geeignete Kontrahenten“**~~	~~bezeichnet einen Kontrahenten eines im Freiverkehr (OTC) gehandelten Derivats, in dem ein Fonds handeln kann, und der einer der folgenden, von der Zentralbank genehmigten Kategorien angehören kann, die zum Datum dieses Prospekts Folgendes umfassen:~~ ~~(i) ein relevantes Institut;~~ ~~(ii) eine Anlagegesellschaft, die gemäß der Richtlinie über Märkte für Finanzdienstleistungen (MiFID) in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen wurde; oder~~ ~~(iii) eine Konzerngesellschaft einer Organisation, die über eine Lizenz der Federal Reserve der USA als Bankholdinggesellschaft verfügt, wo diese Gesellschaft als Konzerngesellschaft einer Bankholdinggesellschaft der Aufsicht durch diese Federal Reserve unterliegt;~~
~~**„EMIR“**~~	~~bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Kontrahenten und Transaktionsregister;~~
~~**„EU“**~~	~~bezeichnet die Europäische Union;~~
~~**„Euro“, „EUR“ oder „€“**~~	~~steht für den Euro, die Europäische Einheitswährung;~~

„Bilanzierungszeitraum“	bezeichnet einen jeweils am 30. September oder an einem anderen Datum, das die Direktoren von Zeit zu Zeit mit der vorherigen Genehmigung der Zentralbank festlegen, endenden Jahreszeitraum;
„Thesaurierende Anteilsklassen“	bezeichnet Anteile, die eine Ausschüttung verkünden, deren Nettoerträge jedoch dann am Ausschüttungstag in das Kapital des maßgeblichen Fonds wiederangelegt werden.
„Verwaltungsvereinbarung“	bezeichnet die Verwaltungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und dem Administrator vom 30. September 2021, die von Zeit zu Zeit entsprechend der Vorschriften der Zentralbank geändert werden kann;
„Administrator“	ist die State Street Fund Services (Ireland) Limited oder jeder nachfolgende, vom Fonds ernannte Administrator;
„AIF“	bezeichnet einen alternativen Investmentfonds im Sinne von

	Vorschrift 5(1) der Europäischen Union (Alternative Investment Fund Managers) 2013 (S.I. No. 257 of 2013) und sonstige Anlageorganismen, die die Kriterien von Vorschrift 68(1)(e) der Verordnung erfüllen;
„Satzung“	bezeichnet die Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft;
„Basiswährung“	bezeichnet für einen Fonds die für diesen Fonds in Anhang II angegebene Währung;
„Benchmark-Verordnung“	bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds verwendet werden;
„Geschäftstag“	bezeichnet einen Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die irischen Privatkundenbanken zum Handel geöffnet sind, wobei jedoch die Direktoren jeweils einen Tag als Geschäftstag bestimmen können, an dem die irischen Privatkundenbanken nicht wie oben angegeben zum Handel geöffnet sind;
„CBDF-Richtlinie“	bezeichnet Richtlinie (EU) 2019/1160 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils gültigen, ergänzten, konsolidierten, ersetzten oder anderweitig geänderten Form;
„CBDF-Verordnung“	bezeichnet Verordnung (EU) 2019/1156 in der jeweils gültigen, ergänzten, konsolidierten, ersetzten oder anderweitig geänderten Form;
„Zentralbank“	bezeichnet die Central Bank of Ireland, die irische Zentralbank, sowie jede Nachfolgebehörde, die für die Zulassung und Aufsicht der Gesellschaft zuständig ist;
„Verordnungen der Zentralbank“	bezeichnet die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Sektion 48(1)) (Undertakings For Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2019, die von Zeit zu Zeit geändert, ergänzt, konsolidiert, ersetzt oder anderweitig modifiziert werden können;
„Vorschriften der Zentralbank“	bezeichnet die Verordnungen der Zentralbank und sonstige Rechtsverordnungen, Verordnungen, Vorschriften, Bedingungen, Mitteilungen, Anforderungen oder Leitlinien der Zentralbank, die gemäß den Verordnungen von Zeit zu Zeit herausgegeben werden und den Fonds betreffen;
„OGA“	bezeichnet einen OGAW oder sonstigen alternativen Investmentfonds im Sinne der Vorschrift 68(1)(e) der Vorschriften; ein OGA darf nicht mehr als 10 % seines Vermögens in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren;
„Anteilsklasse“	bezeichnet eine Klasse von Anteilen der Gesellschaft;
„Klassenwährung“	bezeichnet in Bezug auf eine Anteilsklasse eines Fonds die Währung, in der die Anteile begeben werden;
„Gesellschaft“	bezeichnet die Multi-Style, Multi-Manager Funds p.l.c., die frühere SG/Russell Funds p.l.c., einen in Irland gegründeten offenen Investmentfonds mit variablem Kapital, der als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds strukturiert ist;
„Ländernachtrag“	bezeichnet einen von Zeit zu Zeit herausgegebenen Nachtrag zu diesem Prospekt, in dem bestimmte Informationen zum Angebot von Anteilen der Gesellschaft oder eines Fonds oder einer Klasse in einem oder mehreren Hoheitsgebieten spezifiziert werden;
„CRS“	bezeichnet den vom OECD-Rat am 15. Juli 2014 genehmigten Standard für den automatischen Informationsaustausch zu Finanzkonten (Standard for Automatic Exchange of Financial Account Information), auch als gemeinsamer Meldestandard (Common Reporting Standard) bekannt, sowie sämtliche bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen zwischen zuständigen Behörden, zwischenstaatlichen Vereinbarungen und Abkommen, Gesetze, Bestimmungen, offiziellen Richtlinien und sonstigen Instrumente, die

	dessen Umsetzung fördern, und alle Gesetze zur Implementierung des gemeinsamen Meldestandards;
„Datenschutzgesetz“	bezeichnet die durch die Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung 2016/679) eingeführten Datenschutzregelungen;
„Handelstag”	bezeichnet einen oder mehrere Geschäftstage nach der jeweiligen Bestimmung der Direktoren, vorausgesetzt, dass es für jeden Fonds alle 14 Tage mindestens einen Handelstag gibt und dass – falls nichts Anderweitiges bestimmt und dies der Zentralbank mitgeteilt wird – jeder Geschäftstag im Anschluss an den Erstausgabezeitraum für jede Anteilsklasse eines jeden Fonds ein Handelstag ist;
„Verwahrstelle“	ist die State Street Custodial Services (Ireland) Limited oder eine ihr nachfolgende, von der Gesellschaft ernannte und zuvor von der Zentralbank als Verwahrstelle der Gesellschaft genehmige Verwahrstelle;
„Verwahrstellenvereinbarung“	bezeichnet die Verwahrstellenvereinbarung zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in der jeweils gemäß den Vorschriften der Zentralbank, gemäß derer Letztere als Verwahrstelle der Gesellschaft bestellt wurde, geänderten bzw. ergänzten Fassung;
„Verwässerungsausgleich“	bezeichnet eine Anpassung des Nettoinventarwerts je Anteil aufgrund von Nettozeichnungen und/oder Nettorückkäufen in Prozent des Werts der jeweiligen Zeichnung/des jeweiligen Rückkaufs, die zu dem Zweck berechnet wird, die Effekte von Handels- und sonstigen Kosten zu konterkarieren, wenn der Hauptfinanzverwalter diese in Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft als erheblich erachtet und sie seiner Ansicht nach den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte des jeweiligen Fonds erhalten;
„Direktoren“	bezeichnet die jeweiligen Direktoren der Gesellschaft („Direktoren“) und jeden ordnungsgemäß einberufenen Ausschuss bestehend aus diesen Direktoren;
„Vertriebsvereinbarung“	bezeichnet die Vertriebsvereinbarung zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle vom 30. September 2021, mit der letztere zur Vertriebsstelle der Fonds ernannt wurde und die von Zeit zu Zeit gemäß den Anforderungen der Zentralbank geändert werden kann;
„Ausschüttungstag“	bezeichnet für jede Anteilsklasse eines Fonds ein Datum, an dem Ertragsausschüttungen für den Fonds und/oder diese Anteilsklasse erfolgen sollen;
„Vertriebsstelle“	bezeichnet RIL;
„EWR“	bezeichnet den Europäischen Wirtschaftsraum;
„Geeignete Kontrahenten“	bezeichnet einen Kontrahent eines im Freiverkehr (OTC) gehandelten Derivats, in dem ein Fonds handeln kann, und der einer der folgenden, von der Zentralbank genehmigten Kategorien angehören kann, die zum Datum dieses Prospekts Folgendes umfassen: (i) ein relevantes Institut; (ii) eine Anlagegesellschaft, die gemäß der Richtlinie über Märkte für Finanzdienstleistungen (MiFID) in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen wurde; oder (iii) eine Konzerngesellschaft einer Organisation, die über eine Lizenz der Federal Reserve der USA als Bankholdinggesellschaft verfügt, wo diese Gesellschaft als Konzerngesellschaft einer Bankholdinggesellschaft der Aufsicht durch diese Federal Reserve unterliegt;
„EMIR“	bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Kontrahenten und Transaktionsregister;
„EU“	bezeichnet die Europäische Union;
„Euro“, „EUR“ oder „€“	steht für den Euro, die Europäische Einheitswährung;
„FATCA“	bezeichnet(a) ~~§§~~Section 1471 bis Section 1474 des Internal

	Revenue Code der Vereinigten Staaten von 1986 oder damit in Zusammenhang stehende Vorschriften oder andere offizielle Vorgaben; (b) zwischenstaatliche Abkommen, Verträge, Vorschriften, Vorgaben oder eine sonstige Vereinbarung zwischen der Regierung von Irland (oder einer irischen Regierungsbehörde) und den USA oder einer anderen Jurisdiktion (einschließlich Regierungsbehörden in dieser Jurisdiktion), die geschlossen wurden, um Folgendes einzuhalten, zu ermöglichen, zu ergänzen, umsetzen oder in Kraft zu setzen: (i) das Recht, die Vorschriften oder Vorgaben, die im obigen Absatz (a) beschrieben sind;
"**DFI**"	bezeichnet ein derivatives Finanzinstrument (einschließlich einem OTC-Derivat);
„**FTSE EPRA/NAREIT Developed Real Estate Index Net TRI**"	bezeichnet einen nach Börsenkapitalisierung gewichteten Index von Unternehmen, die den Großteil ihrer Erträge oder ihr gesamtes Vermögen in relevante Immobilienaktivitäten anlegen; er basiert auf den jeweils aktuellen Handelspreisen; die Börsenkapitalisierung jedes Komponenten wird an den Free Float angepasst; dieser Index bildet die Performance notierter Immobiliengesellschaften, sowie die Performance weltweit operierender REITs ab;
Der „**Fonds**" oder die „**Fonds**"	bezeichnet einen oder mehrere Fonds, die von Zeit zu Zeit mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank von der Gesellschaft aufgelegt werden und die jeweils eine oder mehrere Anteilsklassen der Gesellschaft umfassen;
„**GBP**" oder „**Sterling**"	bezeichnet das Pfund Sterling, die gesetzliche Währung im Vereinigten Königreich;
„**Deutsches Steuerrecht**"	bezeichnet das deutsche Investmentsteuergesetz und das deutsche Investmentsteuerreformgesetz;
„**Ausschüttende Anteilsklassen**"	bezeichnet die Anteile einer Klasse eines Fonds, die jeweils vorbehaltlich des Ermessens der Direktoren Nettoerträge ausschütten;
„**Erstausgabezeitraum**"	bedeutet für alle Fonds der Zeitraum, in dem Anteile das erste Mal zur Zeichnung angeboten werden; im Abschnitt mit der Überschrift „Zeichnungspreis" ist dieser Zeitraum für die als „neu" gekennzeichneten Anteilsklassen spezifiziert.
„**Anlageberater**"	bezeichnet die Person oder Personen, die durch den Hauptfinanzverwalter oder einen Anlageverwalter von Zeit zu Zeit zum Anlageberater eines Fonds bestellt wird/werden;
„**Anlageverwalter**"	bezeichnet Russell Investments Management LLC oder Russell Investment Management Limited;
„**Investor Money Regulations**"	bezeichnet die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) Investor Money Regulations 2015 for Fund Service Providers in der jeweils geltenden Fassung.
„**Irischer Gebietsansässiger**"	bezeichnet jede Person, die in Irland ansässig ist oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland hat, mit Ausnahme von steuerbefreiten irischen Gebietsansässigen (gemäß Definition im Abschnitt Besteuerung des Prospekts);
„**KID**"	bezeichnet das gemäß der PRIIP-Verordnung vorgeschriebene Basisinformationsblatt;
„**KIID**"	bezeichnet die wesentlichen Informationen für den Anleger (Key Investor Information Document, KIID);
„**Managementvereinbarung**"	bezeichnet die Managementvereinbarung zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft vom 30. September 2021, der von Zeit zu Zeit entsprechend der Vorschriften der Zentralbank geändert oder ergänzt werden kann;
„**Verwaltungsgesellschaft**"	bezeichnet Carne Global Fund Managers (Ireland) Limited;
„**MiFID II**"	bezeichnet die Richtlinie 2014/65/EU (Neufassung) über Märkte für Finanzinstrumente;
„**Delegierte MiFID-II-Richtlinie**"	bezeichnet die delegierte Richtlinie (EU) der Kommission vom 7. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des

	Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den Schutz der Finanzinstrumente und Gelder von Kunden, Produktüberwachungspflichten und Vorschriften für die Entrichtung beziehungsweise Gewährung oder Entgegennahme von Gebühren, Provisionen oder anderen monetären oder nicht-monetären Vorteilen;
„Mitgliedstaat“	bezeichnet einen Mitgliedstaat der EU;
„Finanzverwalter“	bezeichnet die Person oder Personen, die durch den Hauptfinanzverwalter von Zeit zu Zeit zum Finanzverwalter eines der Fonds bestellt wird/werden;
„Finanzverwaltungsvertrag“	bezeichnet einen Finanzverwaltungsvereinbarung zwischen dem Hauptfinanzverwalter und einem Finanzverwalter;
„Moody's"	bezeichnet die Ratingagentur Moody's Investors Service, Inc.;
„MSCI European Index"	bezeichnet einen breit angelegten Index von Aktien, die von europäischen Gesellschaften ausgegeben werden. Im MSCI European Index sind etwa 600 Aktien in 15 Ländern Europas enthalten. Der Index beabsichtigt, 60 % der zu Grunde liegenden Marktkapitalisierung zu erfassen. Es handelt sich um einen Teilindex, der sich aus dem Stammindex, dem Morgan Stanley Capital International, herleitet und ebenso wie der Stammindex die Liquidität stark berücksichtigt. Die Indexzusammenstellung erfolgt durch eine Auswahl von Aktien mit hoher Liquidität und frei zirkulierendem Aktienkapital sowie durch Minimierung von Überkreuzbeteiligungen.
„NZD“	bezeichnet neuseeländische Dollar, die gesetzliche Währung von Neuseeland;
„Nettoinventarwert“ oder **„NIW“**	bezeichnet den Nettoinventarwert der Gesellschaft oder einer Anteilsklasse oder eines Fonds, der, wie in diesem Dokument beschrieben, berechnet wird;
„Nettoinventarwert je Anteil“	bezeichnet den Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse eines Fonds, geteilt durch die Anzahl der Anteile, die in Bezug auf eine solche Klasse ausgegeben wurden;
„Nettoertrag“	bezeichnet in Bezug auf den Global Real Estate Securities Fund (der Gebühren und Auslagen nicht aus seinen Erträgen, sondern aus seinem Kapital begleicht) sämtliche Zinsen, Dividenden und andere Beträge, die nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft ihrer Art nach Einkünfte darstellen; bezeichnet in Bezug auf alle anderen Fonds: sämtliche Zinsen, Dividenden und andere Beträge, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft als Ertrag gelten, abzüglich der entsprechenden geschätzten, in diesem Ausschüttungszeitraum geltenden, Auslagen des Fonds;
„OECD“	bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung;
„OTC“	bezeichnet Transaktionen im Freiverkehr (Over-the-Counter) und bezieht sich auf zwischen zwei Kontrahenten ausgehandelte Derivate;
„Zahlstelle“	bezeichnet eine oder mehrere Zahlstellen insbesondere Vertreter, Vertriebsstellen, Korrespondenzbanken oder Zentralisierungsstellen, die von der Verwaltungsgesellschaft und/oder von der Gesellschaft in bestimmten Ländern ernannt wurden;
„PEA-geeignete Wertpapiere“	bezeichnet in der Regel Wertpapiere von Emittenten, deren eingetragener Sitz in einem EWR-Land ist, vorausgesetzt, dass andere geltende Kriterien (z. B. in Bezug auf maßgebliche internationale Steuerabkommen) erfüllt werden. Es gibt keine Garantie, dass die Kriterien für die PEA-Eignung nicht geändert werden;
„PRIIP-Verordnung“	bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP), in der jeweils geltenden geänderten Fassung, die jeweils erneut geändert, ergänzt oder

	ersetzt werden kann;
„VR China“	bezeichnet die Volksrepublik China (für die Zwecke dieses Prospekts mit Ausnahme der Sonderverwaltungszonen Hongkong und Macau sowie von Taiwan) und der Begriff „chinesisch“ ist entsprechend auszulegen;
„Hauptfinanzverwalter“	bezeichnet Russell Investments Limited;
„Hauptfinanzverwaltungs- und Beratungsvereinbarung“	bezeichnet die Hauptfinanzverwaltungs- und Beratungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und dem Hauptfinanzverwalter vom 30. September 2021, der von Zeit zu Zeit entsprechend der Anforderungen der Zentralbank geändert werden kann;
„RIL“	bezeichnet Russell Investments Limited;
„Geregelter Markt“	bezeichnet jede Börse oder jeden geregelten Markt, der in Anhang I aufgeführt ist;
„Vorschriften“	bezeichnet die Vorschriften von 2011 betreffend die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren), in der jeweils gültigen, ergänzten oder ersetzten Fassung, sowie jedwede Regeln, welche die Zentralbank in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften festgelegt hat;
„Erforderliche Erklärung“	bezeichnet die für den Anteilsinhaber erforderliche Erklärung wie in Anhang 2B TCA angegeben;
„Relevantes Finanzinstitut“	bezeichnet (i) ein in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zugelassenes Finanzinstitut; (ii) ein Finanzinstitut, das durch einen Zeichnerstaat des Basle Capital Convergence Agreement vom Juli 1988 (Japan, Kanada, Schweiz, USA und Vereinigtes Königreich), der kein Mitgliedstaat der EWG ist, zugelassen ist; oder (iii) ein Finanzinstitut, das in einem Drittland zugelassen ist und gemäß Artikel 107(4) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der EMIR als gleichwertig gilt;
„RMB“ oder „Renminbi“	bezeichnet die gesetzliche Währung der Volksrepublik China;
„Roll-Up-Anteilsklassen“	bezeichnet Anteile, die keinen Nettoertrag erklären oder ausschütten. Der Nettoinventarwert entspricht daher dem Nettoertrag.
„Russell Investments“	bezeichnet die Russell Investments Systems Limited und deren Tochtergesellschaften, darunter der Hauptfinanzverwalter, Russell Investments Management LLC, sonstige unter der Bezeichnung „Russell Investments“ tätige verbundene Unternehmen und Nachfolgeorganisationen dieser Unternehmen;
„Ausgabeaufschlag“	bezeichnet eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % eines investierten Betrags, die an eine Vertriebsstelle und/oder einen ihrer Vertreter zu zahlen ist;
„Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“	bezeichnet Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte. Wertpapierleihgeschäfte und alle anderen von den SFTR geregelten Geschäfte, die ein Fonds abschließen darf;
„Verbriefungsposition”	bezeichnet ein von einem Fonds gehaltenes Instrument, das den Kriterien einer „Verbriefung“ wie in Artikel 2 der Verbriefungsverordnung enthalten entspricht, sodass solche Instrumente in den Anwendungsbereich der Verbriefungsverordnung fallen und Verpflichtungen auslösen, denen der Fonds (als „institutioneller Anleger“ gemäß der Verbriefungsverordnung) nachkommen muss. Unbeschadet der genauen Begriffsbestimmung in Artikel 2 der Verbriefungsverordnung erstreckt sich dies allgemein auf Transaktionen oder Strukturen, durch die (i) das mit einer Risikoposition oder einem Pool von Risikopositionen verbundene Kreditrisiko in Klassen oder Tranchen unterteilt wird; (ii) Zahlungen von der Wertentwicklung der Risikoposition oder des Pools von Risikopositionen abhängen; und (iii) die Rangfolge der Klassen oder Tranchen über die Verteilung der Verluste während der Laufzeit der Transaktion oder der Struktur entscheidet;

„**Verbriefungsverordnung**"	bezeichnet die Verbriefungsverordnung (EU) 2017/2402 in der jeweils geltenden Fassung;

„**DFI**"	bezeichnet ein derivatives Finanzinstrument (einschließlich einem OTC-Derivat).
„**FTSE EPRA/NAREIT Developed Real Estate Index Net TRI**"	bezeichnet einen nach Börsenkapitalisierung gewichteten Index von Unternehmen, die den Großteil ihrer Erträge oder ihr gesamtes Vermögen in relevante Immobilienaktivitäten anlegen; er basiert auf den jeweils aktuellen Handelspreisen; die Börsenkapitalisierung jedes Komponenten wird an den Free Float angepasst; dieser Index bildet die Performance notierter Immobiliengesellschaften, sowie die Performance weltweit operierender REITs ab;
„Der „**Fonds**" oder die „**Fonds**"	bezeichnet einen oder mehrere Fonds, die von Zeit zu Zeit mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank von der Gesellschaft aufgelegt werden und die jeweils eine oder mehrere Anteilsklassen der Gesellschaft umfassen;
„**GBP**" oder „**Sterling**"	bezeichnet das Pfund Sterling, die gesetzliche Währung im Vereinigten Königreich;
„**Deutsches Steuergesetz**"	bezeichnet das deutsche Investmentsteuergesetz und das deutsche Investmentsteuerreformgesetz;
„**Anteile einer ausschüttenden Anteilsklasse**"	bezeichnet die Anteile einer Klasse eines Fonds, die jeweils vorbehaltlich des Ermessens der Direktoren Nettoerträge ausschütten;
„**Erstausgabezeitraum**"	bedeutet für alle Fonds der Zeitraum, in dem Anteile das erste Mal zur Zeichnung angeboten werden; im Abschnitt mit der Überschrift „Zeichnungspreis" ist dieser Zeitraum für die als „neu" gekennzeichneten Anteilsklassen spezifiziert.
„**Anlageberater**"	bezeichnet die Person oder Personen, die durch den Hauptfinanzverwalter oder einen Anlageverwalter von Zeit zu Zeit zum Anlageberater eines Fonds bestellt wird/werden;
„**Anlageverwalter**"	bezeichnet Russell Investments Management LLC oder Russell Investments Management Limited;
„**Investor Money Regulations**"	bezeichnet die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) Investor Money Regulations 2015 for Fund Service Providers in der jeweils geltenden Fassung;
„**IOSCO**"	bezeichnet die International Organisation of Securities Commission;
„**Irischer Gebietsansässiger**"	bezeichnet jede Person, die in Irland ansässig ist oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland hat, mit Ausnahme von steuerbefreiten irischen Gebietsansässigen (gemäß Definition im Abschnitt Besteuerung des Prospekts);
„**KIID**"	bezeichnet die wesentlichen Informationen für den Anleger (Key Investor Information Document, KIID);
„**Managementvereinbarung**"	bezeichnet die Managementvereinbarung zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft vom 30. September 2021, der von Zeit zu Zeit entsprechend der Vorschriften der Zentralbank geändert oder ergänzt werden kann;
„**Verwaltungsgesellschaft**"	bezeichnet Carne Global Fund Managers (Ireland) Limited;
„**MiFID**"	bezeichnet die Richtlinie 2014/65/EU (Neufassung) über Märkte für Finanzinstrumente.
„**Delegierte MiFID-II-Richtlinie**"	bezeichnet die delegierte Richtlinie (EU) der Kommission vom 7. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den Schutz der Finanzinstrumente und Gelder von Kunden, Produktüberwachungspflichten und Vorschriften für die Entrichtung beziehungsweise Gewährung oder Entgegennahme von Gebühren, Provisionen oder anderen monetären oder nicht monetären Vorteilen;
„**Mitgliedstaat**"	bezeichnet einen Mitgliedstaat der EU;
„**Finanzverwalter**"	bezeichnet die Person oder Personen, die durch den Hauptfinanzverwalter von Zeit zu Zeit zum Finanzverwalter eines der Fonds bestellt wird/werden;
„**Finanzverwaltungsvereinbarung**"	bezeichnet einen Finanzverwaltungsvertrag zwischen dem Hauptfinanzverwalter und einem Finanzverwalter;
„**Moody's**"	bezeichnet die Ratingagentur Moody's Investors Service, Inc.;
„**MSCI European Index**"	bezeichnet einen breit angelegten Index von Aktien, die von europäischen Gesellschaften ausgegeben werden. Im MSCI European Index sind etwa 600 Aktien in 15 Ländern Europas enthalten. Der Index beabsichtigt, 60 % der zu

	~~Grunde liegenden Marktkapitalisierung zu erfassen. Es handelt sich um einen Teilindex, der sich aus dem Stammindex, dem Morgan Stanley Capital International, herleitet und ebenso wie der Stammindex die Liquidität stark berücksichtigt. Die Indexzusammenstellung erfolgt durch eine Auswahl von Aktien mit hoher Liquidität und frei zirkulierendem Aktienkapital sowie durch Minimierung von Überkreuzbeteiligungen.~~
~~„NZD“~~	~~bezeichnet neuseeländische Dollar, die gesetzliche Währung von Neuseeland;~~
~~„Nettoinventarwert“ oder „NIW“~~	~~bezeichnet den Nettoinventarwert der Gesellschaft oder einer Klasse oder eines Fonds, der nach der in diesem Prospekt beschriebenen Berechnungsmethode ermittelt wird;~~
~~„Nettoinventarwert je Anteil“~~	~~ist der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse eines Fonds, geteilt durch die Anzahl der Anteile, die in Bezug auf eine solche Klasse ausgegeben wurden;~~
~~„Nettoertrag“~~	~~bezeichnet in Bezug auf den Global Real Estate Securities Fund (der Gebühren und Auslagen nicht aus seinen Erträgen, sondern aus seinem Kapital begleicht) sämtliche Zinsen, Dividenden und andere Beträge, die nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft ihrer Art nach Einkünfte darstellen;~~ ~~bezeichnet in Bezug auf alle anderen Fonds: sämtliche Zinsen, Dividenden und andere Beträge, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft als Ertrag gelten, abzüglich der entsprechenden geschätzten, in diesem Ausschüttungszeitraum geltenden, Auslagen des Fonds;~~
~~„OECD“~~	~~bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung;~~
~~„OTC“~~	~~bezeichnet Transaktionen im Freiverkehr (Over the Counter) und bezieht sich auf zwischen zwei Kontrahenten ausgehandelte Derivate;~~
~~„PEA-geeignete Wertpapiere“~~	~~bezeichnet in der Regel Wertpapiere von Emittenten, deren eingetragener Sitz in einem EWR-Land ist, vorausgesetzt, dass andere geltende Kriterien (z. B. in Bezug auf maßgebliche internationale Steuerabkommen) erfüllt werden. Es gibt keine Garantie, dass die Kriterien für die PEA-Eignung nicht geändert werden;~~
~~„VR China“~~	~~bezeichnet die Volksrepublik China (für die Zwecke dieses Prospekts mit Ausnahme der Sonderverwaltungszonen Hongkong und Macau sowie von Taiwan) und der Begriff „chinesisch“ ist entsprechend auszulegen;~~
~~„Hauptfinanzverwalter“~~	~~bezeichnet Russell Investments Limited;~~
~~„Hauptfinanzverwaltungs- und Beratungsvereinbarung“~~	~~bezeichnet die Hauptfinanzverwaltungs- und Beratungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und dem Hauptfinanzverwalter vom 30. September 2021, der von Zeit zu Zeit entsprechend der Anforderungen der Zentralbank geändert werden kann;~~
~~„RIL“~~	~~bezeichnet Russell Investments Limited;~~
~~„Geregelter Markt“~~	~~bezeichnet jede Börse oder jeden geregelten Markt, der in Anhang I aufgeführt ist;~~
~~„Vorschriften“~~	~~bezeichnet die Vorschriften von 2011 betreffend die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren), in der jeweils gültigen, ergänzten oder ersetzten Fassung, sowie jedwede Regeln, welche die Zentralbank in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften festgelegt hat;~~
~~„Relevante Institution“~~	~~bezeichnet (i) ein in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zugelassenes Finanzinstitut; (ii) ein Finanzinstitut, das durch einen Zeichnerstaat des Basle Capital Convergence Agreement vom Juli 1988 (Schweiz, Kanada, Japan, USA und Vereinigtes Königreich), der kein Mitgliedstaat der EWG ist, zugelassen ist; oder (iii) ein Finanzinstitut, das in Australien, Guernsey, der Isle of Man, Jersey oder Neuseeland zugelassen ist;~~
~~„RMB“ oder „Renminbi“~~	~~bezeichnet die rechtmäßige Währung der VR China.~~
~~„Roll-Up-Anteilsklassen“~~	~~bezeichnet Anteile, die keinen Nettoertrag erklären oder ausschütten. Der Nettoinventarwert entspricht daher dem Nettoertrag.~~
~~„Russell Investments“~~	~~bezeichnet die Russell Investments Systems Limited und deren Tochtergesellschaften, darunter der Hauptfinanzverwalter, Russell Investments Management LLC, sonstige unter der Bezeichnung „Russell Investments“ tätige verbundene Unternehmen und Nachfolgeorganisationen dieser Unternehmen;~~
~~„Ausgabeaufschlag“~~	~~bezeichnet eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % eines investierten Betrags, die an eine Vertriebsstelle und/oder einen ihrer Vertreter zu zahlen ist;~~
~~„Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“~~	~~bezeichnet Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte. Wertpapierleihgeschäfte und alle anderen von den SFTR geregelten Geschäfte, die ein Fonds abschließen darf;~~
~~„Verbriefungsposition“~~	~~bezeichnet ein von einem Fonds gehaltenes Instrument, das den Kriterien einer „Verbriefung“ wie in Artikel 2 der Verbriefungsverordnung enthalten entspricht,~~

~~sodass solche Instrumente in den Anwendungsbereich der Verbriefungsverordnung fallen und Verpflichtungen auslösen, denen der Fonds (als „institutioneller Anleger" gemäß der Verbriefungsverordnung) nachkommen muss. Unbeschadet der genauen Begriffsbestimmung in Artikel 2 der Verbriefungsverordnung erstreckt sich dies allgemein auf Transaktionen oder Strukturen, durch die (i) das mit einer Risikoposition oder einem Pool von Risikopositionen verbundene Kreditrisiko in Klassen oder Tranchen unterteilt wird; (ii) Zahlungen von der Wertentwicklung der Risikoposition oder des Pools von Risikopositionen abhängen; und (iii) die Rangfolge der Klassen oder Tranchen über die Verteilung der Verluste während der Laufzeit der Transaktion oder der Struktur entscheidet;~~

~~„**Verbriefungsverordnung**" bezeichnet die Verbriefungsverordnung (EU) 2017/2402 in der jeweils geltenden Fassung;~~

„SFDR" oder „Offenlegungsverordnung"	bezeichnet Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, in der jeweils gültigen, ergänzten, konsolidierten, ersetzten oder anderweitig geänderten Form;
„SFDR-Anlage"	bezeichnet eine jeweils herausgegebene Anlage zu diesem Prospekt, die erstellt wurde, um den bestimmten, in der SFDR enthaltenen Offenlegungspflichten auf Ebene des Finanzprodukts nachzukommen, insbesondere den für Finanzprodukte gemäß Artikel 8 geltenden Offenlegungspflichten;
„SFT-Verordnungen" oder „SFTR"	bezeichnet die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in der jeweils gültigen, ergänzten, konsolidierten, in jedweder Form ersetzten oder anderweitig modifizierten Fassung;
„Anteil" oder „Anteile"	bezeichnet einen Anteil oder Anteile am Kapital der Gesellschaft;
„SFr" oder „CHF"	bezeichnet Schweizer Franken, die gesetzliche Währung der Schweiz;
„Anteilsinhaber"	bezeichnet einen Inhaber von Anteilen in dem Fonds;
„Kurzfristige Instrumente"	bezeichnet ein kurzfristiges Schuldinstrument mit einer Fälligkeit von weniger als einem Jahr und schließt Einlagenzertifikate, Bankakzepte, Commercial Paper, Schatzwechsel, Diskontpapiere, Schatzwechsel der französischen Regierung sowie Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von 12 Monaten oder weniger sowie Schuldinstrumente mit Investment-Grade-Rating mit einer Restlaufzeit von 12 Monaten oder weniger. Bei zinsvariablen Instrumenten wird auf die Duration bis zur nächsten Zinsfestsetzung abgestellt. Falls in den Anlagezielen eines Fonds nicht anders angegeben, müssen alle von einem Fonds erworbenen kurzfristigen Instrumente eine Mindestkurzfristbewertung oder eine Mindestemissionsbewertung von A1/P1 durch S&P oder Moody's aufweisen. Kurzfristige Instrumente, die nicht von diesen beiden Ratingagenturen bewertet wurden, sind zulässig, wenn das Wertpapier vom jeweiligen Anlageverwalter oder Finanzverwalter als von gleichwertiger Kreditqualität im Vergleich zur Mindestkreditanforderung eingestuft wird;
„S&P"	bezeichnet die Ratingagentur Standard & Poor's Corporation;
„S&P 500 Index"	bezeichnet den nach dem Marktwert gewichteten Index, der 500 Aktien umfasst, die an der New York Stock Exchange, der American Stock Exchange und dem NASDAQ National Market System gehandelt werden. Dieser Index umfasst US-Unternehmen aus 4 großen Wirtschaftszweigen, nämlich dem Industrie-, dem Versorgungs-, dem Transport- und dem Finanzsektor. Er stellt etwa 74 % des investierbaren US-Aktienmarkts dar, und die durchschnittliche Marktkapitalisierung der Unternehmen, die im Index enthalten sind, lag bei 11,5 Mrd. USD;

„Stg£“ oder **„GBP“**	bezeichnet das Pfund Sterling, die gesetzliche Währung im Vereinigten Königreich;
„Zeichneranteile“	bezeichnet das Gründungskapital von 30.000 nennwertlosen Aktien, die zum Preis von 30.000 IR£ gezeichnet werden;
„Zeichnungs-/Rücknahmekonto“	bezeichnet das Konto im Namen des Fonds, über das Zeichnungsgelder und Rücknahmeerlöse sowie Dividendenerträge (sofern zutreffend) für den jeweiligen Fonds laufen. Weitere Angaben finden sich im Antragsformular;
„Support-Dienstevereinbarung“	bezeichnet die Support-Dienstevereinbarung zwischen der Gesellschaft und Russell Investments Limited vom 30. September 2021, der von Zeit zu Zeit entsprechend der Anforderungen der Zentralbank geändert werden kann;
„Taxonomie-Verordnung“	bezeichnet die Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (Verordnung EU/2020/852) in der jeweils in irgendeiner Form ergänzten, konsolidierten, ersetzten oder anderweitig geänderten Fassung.
„TCA“	bezeichnet den Taxes Consolidation Act von 1997 in der jeweils gültigen Fassung;
„Total Return Swap“	bezeichnet ein Derivategeschäft (und ein unter die SFTR fallendes Geschäft), bei dem die gesamte wirtschaftliche Wertentwicklung einer Referenzschuld von einem Kontrahenten auf einen anderen Kontrahenten übertragen wird;
„Auftragsannahmefrist“	bezeichnet im Falle von Zeichnungen und Rücknahmen 14.00 Uhr (irische Zeit) an einem Handelstag;
„Übertragbare Wertpapiere“	bezeichnet: (i) Aktien von Unternehmen und andere Wertpapiere, die Aktien von Unternehmen gleichzusetzen sind und die in Teil 1 von Anhang 2 der Vorschriften aufgeführten Kriterien erfüllen; (ii) Anleihen und andere Formen von verbrieften Verbindlichkeiten, die die in Teil 1 von Anhang 2 der Vorschriften aufgeführten Kriterien erfüllen; (iii) sonstige begebbare Wertpapiere, die mit dem Recht ausgestattet sind, Wertpapiere, die vorstehend unter (i) oder (ii) aufgeführt sind, durch Zeichnung oder Umtausch zu erwerben, und die in Teil 1 von Anhang 2 der Vorschriften aufgeführten Kriterien erfüllen; und (iv) Wertpapiere, die in diesem Sinne in Teil 2 von Anhang 2 der Vorschriften aufgeführt sind.
„OGAW“	bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der den Vorschriften entsprechend gegründet wurde;
„OGAW-Richtlinie“	bezeichnet die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW);
„Börsengehandelter OGAW-Fonds“	bezeichnet einen börsengehandelten Fonds, dessen Anteile als Anteile an einer zulässigen kollektiven Kapitalanlage eingestuft werden müssen;
„OGAW V“	bezeichnet die Richtlinie 2014/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014, mit der die Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in Bezug auf Treuhandaufgaben, Vergütungen und Sanktionen in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich ergänzender, von der Europäischen Kommission erlassener Vorschriften, die jeweils in Kraft sind.
„Vereinigtes Königreich“	bezeichnet das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland;
„USA“	bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Staaten und des District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und alle anderen Gebiete unter ihrer Jurisdiktion;

„US-Dollars“, „USD“ oder „US$“	bezeichnet die gesetzliche Währung der USA;
„US-Person“	bezeichnet – es sei denn, dies wird von den Direktoren abweichend festgelegt – (i) einen Staatsangehörigen oder einen Gebietsansässigen der Vereinigten Staaten; (ii) eine Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder andere juristische Person, die in den USA oder im Rahmen der Gesetze der USA oder eines der Staaten gegründet wurde; (iii) einen Nachlass oder ein Treuhandverhältnis, dessen Nachlassverwalter, Administrator oder Treuhandverwalter eine wie oben definierte US-Person ist, und deren Einkommen oder deren Begünstigten der US Bundeseinkommenssteuer unterliegen; und (iv) bestimmte Konten, die von einem Händler oder anderem Treuhänder gehalten werden, wo die Person, welche die Verfügung über dieses Konto ausübt, eine US-Person ist. Der Begriff US-Person soll nicht Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder andere juristische Personen umfassen, die gemäß den Gesetzen einer nicht-US-amerikanischen Jurisdiktion organisiert/strukturiert oder eingetragen wurden, die direkt oder indirekt durch eine US-Person geleitet wird (wie oben beschrieben), es sei denn, eine solche Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder andere juristische Person wurde von einer solchen US-Person vorwiegend zu dem Zweck gegründet, Anlagen in Wertpapieren vorzunehmen, die nicht gemäß dem US Securities Act registriert sind;
„Bewertungszeitpunkt“	bezeichnet den Zeitpunkt am oder in Bezug auf den jeweiligen Handelstag, für den der Nettoinventarwert eines Fonds und der Nettoinventarwert je Anteil berechnet werden. Dieser ist, sofern für einen bestimmen Fonds nicht anderslautend angegeben, spätestens um 14.30 Uhr (irischer Zeit) am Geschäftstag nach einem Handelstag;
„Yen“, „JPY“ oder „JP¥“	bezeichnet den japanischen Yen, die gesetzliche Währung von Japan.

~~**„Verordnungen über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften“ oder „SFTR“**~~ ~~bezeichnet die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in der jeweils gültigen, ergänzten, konsolidierten, in jedweder Form ersetzten oder anderweitig modifizierten Fassung.~~

~~**„SFr“ oder „CHF“**~~ ~~bezeichnet Schweizer Franken, die gesetzliche Währung der Schweiz;~~

~~**„Anteil“** oder **„Anteile“**~~ ~~bezeichnet einen Anteil oder Anteile am Kapital der Gesellschaft;~~

~~**„Anteilsinhaber“**~~ ~~bezeichnet einen Inhaber von Anteilen in der Gesellschaft;~~

~~**„Kurzfristige Instrumente“**~~ ~~bezeichnet ein kurzfristiges Schuldinstrument mit einer Fälligkeit von weniger als einem Jahr und schließt Einlagenzertifikate, Bankakzepte, Commercial Paper, Schatzwechsel, Diskontpapiere, Schatzwechsel der französischen Regierung sowie Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von 12 Monaten oder weniger sowie Schuldinstrumente mit Investment-Grade-Rating mit einer Restlaufzeit von 12 Monaten oder weniger. Bei zinsvariablen Instrumenten wird auf die Duration bis zur nächsten Zinsfestsetzung abgestellt. Falls in den Anlagezielen eines Fonds nicht anders angegeben, müssen alle von einem Fonds erworbenen kurzfristigen Instrumente eine Mindestkurzfristbewertung oder eine Mindestemissionsbewertung von A1/P1 durch S&P oder Moody's aufweisen. Kurzfristige Instrumente, die nicht von diesen beiden Ratingagenturen bewertet wurden, sind zulässig, wenn das Wertpapier vom jeweiligen Anlageverwalter oder Finanzverwalter als von gleichwertiger Kreditqualität im Vergleich zur Mindestkreditanforderung eingestuft wird;~~

~~“**S&P**”~~ ~~bezeichnet die Ratingagentur Standard & Poor's Corporation;~~

~~“**S&P 500 Index**”~~ ~~bezeichnet den nach dem Marktwert gewichteten Index, der 500 Aktien umfasst, die an der New York Stock Exchange, der American Stock Exchange und dem NASDAQ National Market System gehandelt werden. Dieser Index umfasst US-Unternehmen aus 4 großen Wirtschaftszweigen, nämlich dem Industrie-, dem Versorgungs-, dem Transport- und dem Finanzsektor. Er stellt etwa 74 % des investierbaren US-Aktienmarkts dar, und die durchschnittliche Marktkapitalisierung der Unternehmen, die im Index enthalten sind, lag bei 11,5~~

Mrd. USD;

„Stg£" oder „GBP" bezeichnet Pfund Sterling, die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs;

„Zeichneranteile" bezeichnet das Gründungskapital von 30.000 nennwertlosen Aktien, die zum Preis von 30.000 IR£ gezeichnet werden;

„Zeichnungen/Rücknahmen" „Konto" bezeichnet das Konto im Namen der Gesellschaft, über das Zeichnungsgelder und Rücknahmeerlöse sowie Dividendenerträge (sofern zutreffend) für den jeweiligen Fonds laufen. Weitere Angaben finden sich im Antragsformular;

„Support-Dienstevereinbarung" bezeichnet den Support Dienstevertrag zwischen der Gesellschaft und Russell Investments Limited vom 30. September 2021, der von Zeit zu Zeit entsprechend der Anforderungen der Zentralbank geändert werden kann;

„Taxes Act" bezeichnet den Taxes Consolidation Act von 1997 in der jeweils gültigen Fassung;

„Taxonomie-Verordnung" bezeichnet die Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (Verordnung EU/2020/852) in der jeweils in irgendeiner Form ergänzten, konsolidierten, ersetzten oder anderweitig geänderten Fassung.

„Total Return Swap" bezeichnet ein Derivategeschäft (und ein unter die SFTR fallendes Geschäft), bei dem die gesamte wirtschaftliche Wertentwicklung einer Referenzschuld von einem Kontrahenten auf einen anderen Kontrahenten übertragen wird;

„Übertragbare Wertpapiere" bezeichnet:

(i) Aktien von Unternehmen und andere Wertpapiere, die Aktien von Unternehmen gleichzusetzen sind und die in Teil 1 von Anhang 2 der Vorschriften aufgeführten Kriterien erfüllen;

(ii) Anleihen und andere Formen von verbrieften Verbindlichkeiten, die die in Teil 1 von Anhang 2 der Vorschriften aufgeführten Kriterien erfüllen;

(iii) sonstige begebbare Wertpapiere, die mit dem Recht ausgestattet sind, Wertpapiere, die vorstehend unter (i) oder (ii) aufgeführt sind, durch Zeichnung oder Umtausch zu erwerben, und die in Teil 1 von Anhang 2 der Vorschriften aufgeführten Kriterien erfüllen; und

(iv) Wertpapiere, die in diesem Sinne in Teil 2 von Anhang 2 der Vorschriften aufgeführt sind.

„OGAW" bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der den Vorschriften entsprechend gegründet wurde;

„OGAW V" bezeichnet die Richtlinie 2014/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014, mit der die Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in Bezug auf Treuhandaufgaben, Vergütungen und Sanktionen in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich ergänzender, von der Europäischen Kommission erlassener Vorschriften, die jeweils in Kraft sind.

„OGAW-Richtlinie" bezeichnet die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW);

„Börsengehandelter OGAW-Fonds" bezeichnet einen börsengehandelten Fonds, dessen Anteile als Anteile an einer zulässigen Organismus für gemeinsame Anlagen eingestuft werden müssen;

„Vereinigtes Königreich" bezeichnet das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland;

„USA" bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Staaten und des District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und alle anderen Gebiete unter ihrer Jurisdiktion;

„US-Dollar", „USD" oder „US$" bezeichnet die gesetzliche Währung der USA;

„US-Person" bezeichnet – es sei denn, dies wird von den Direktoren abweichend festgelegt – (i) einen Staatsangehöriger oder einen Gebietsansässiger der Vereinigten Staaten; (ii) eine Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder andere juristische Person, die in den USA oder im Rahmen der Gesetze der USA oder eines der Staaten gegründet wurde; (iii) einen Nachlass oder ein Treuhandverhältnis, dessen Nachlassverwalter, Administrator oder Treuhandverwalter eine wie oben definierte US-Person ist, und deren Einkommen oder deren Begünstigten der US Bundeseinkommenssteuer unterliegen; und (iv) bestimmte Konten, die von einem Händler oder anderem Treuhänder gehalten werden, wo die Person, welche die Verfügung über dieses Konto ausübt, eine US-Person ist. Der Begriff US-Person soll nicht Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder andere juristische Personen umfassen, die gemäß den Gesetzen einer nicht-US-amerikanischen

	~~Jurisdiktion organisiert/strukturiert oder eingetragen wurden, die direkt oder indirekt durch eine US-Person geleitet wird, wie oben beschrieben, es sei denn, eine solche Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder andere juristische Person wurde von einer solchen US-Person vorwiegend zu dem Zweck gegründet, Anlagen in Wertpapieren vorzunehmen, die nicht gemäß dem US Securities Act registriert sind;~~
~~**„Yen**, **„JPY“** oder **„JP¥“**~~	~~bezeichnet die gesetzliche Währung Japans.~~

ANHANG V

Anlagebeschränkungen

1	**Zulässige Anlagen**
	Die Anlagen eines OGAW sind beschränkt auf:
1.1	Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat zugelassen sind oder die auf einem geregelten, regelmäßig betriebenen Markt gehandelt werden, anerkannt und der Öffentlichkeit in einem Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat zugänglich sind.
1.2	Kürzlich emittierte Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem sonstigen Markt (wie vorstehend erläutert) zugelassen werden.
1.3	~~In andere als~~Geldmarktinstrumente, die ~~auf~~nicht an einem geregelten Markt ~~zugelassenen Geldmarktinstrumente entsprechend der Definition in den Zentralbankvorschriften;~~gehandelt werden.
1.4	Anteile ~~eines~~von OGAW~~;~~.
1.5	Anteile eines AIF~~;~~
1.6	Einlagen bei Finanzinstituten
1.7	Derivative Finanzinstrumente~~.~~
2	**Anlagebeschränkungen**
2.1	Ein OGAW darf nicht mehr 10 % seines Nettoinventarwerts in anderen als den in Absatz 1 beschriebenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
2.2	~~Ein OGAW darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in kürzlich emittierten übertragbaren Wertpapieren, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen Markt (wie in Abschnitt 1.1 beschrieben) zugelassen werden, anlegen. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen eines OGAW in bestimmten als Rule 144A Securities bekannten US-Wertpapieren, unter der Voraussetzung, dass:~~ Kürzlich emittierte Wertpapiere Vorbehaltlich von Absatz (2) investiert eine verantwortliche Person höchstens 10 % des Vermögens eines OGAW in Wertpapiere der Gattung, auf die sich Vorschrift 68(1)(d) der OGAW-Vorschriften von 2011 bezieht. Absatz (1) gilt nicht für eine Anlage einer verantwortlichen Person in US-Wertpapiere, die als „Rule 144 A Securities" bezeichnet werden, vorausgesetzt: ~~–~~(a) die betreffenden Wertpapiere sind in der Absicht emittiert, die Wertpapiere ~~mit der Verpflichtung emittiert werden, dass sie~~ innerhalb eines Jahres nach der Emission bei der ~~US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde registriert werden~~SEC zu registrieren; und ~~dass~~ (b) es sich bei den Wertpapieren nicht um illiquide Wertpapiere handelt, d. h. sie können vom OGAW innerhalb von 7 Tagen zu dem Preis bzw. dem annähernden Preis, zu dem sie vom OGAW bewertet werden, veräußert werden.
2.3	Ein OGAW darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen, sofern der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen jeweils mehr als 5 % angelegt werden, unter 40 % liegt.

2.4	~~**Vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der Zentralbank** wird im~~Im Falle von Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut emittiert werden, dessen eingetragener Sitz sich in einem ~~EU-Mitgliedstaat~~Mitgliedstaat befindet und das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, wird die 10 %-Grenze (~~in Absatz~~aus 2.3) auf 25 % angehoben. Sofern ein OGAW mehr als 5 % seines Nettovermögens in solchen Schuldverschreibungen von ein und demselben Emittenten anlegt, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettoinventarwerts des OGAW nicht übersteigen. **Diese Einschränkung muss nur dann aufgenommen werden, wenn von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht werden soll, und es ist auf den Umstand zu verweisen, dass dies der vorherigen Genehmigung durch die Zentralbank bedarf.**
2.5	Die 10 %-Grenze (in Absatz 2.3) wird auf 35 % angehoben, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente durch Mitgliedstaaten oder Nicht-Mitgliedstaaten der Europäischen Union, örtliche Behörden eines Mitgliedstaats der Europäischen Union und internationale Körperschaften, von denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten Mitglieder sind, ausgegeben oder garantiert sind.
2.6	Die in den Absätzen 2.4 und 2.5 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2.3 vorgesehenen Grenze von 40 % nicht berücksichtigt.
2.7	~~Auf Konten gebuchte und als zusätzliche Mittel gehaltene Barmittel dürfen folgende Beträge nicht übersteigen:~~ ~~20 % des Nettovermögens des OGAW~~Ein OGAW darf höchstens 20 % seines Vermögen in Einlagen bei ein- und derselben Körperschaft investieren.

2.8	Das Risiko, dem ein OGAW durch einen Kontrahenten eines OTC-Derivats ausgesetzt ist, darf 5 % des Nettovermögens nicht übersteigen. Diese Grenze ~~erhöht sich~~wird im Falle von Finanzinstituten, die in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zugelassen sind, Finanzinstituten, die durch einen Unterzeichnerstaat des Basle Capital Convergence Agreement vom Juli 1988, der kein Mitgliedstaat der EWG ist, zugelassen sind ~~(dazu gehört das Vereinigte Königreich)~~ oder Finanzinstituten, die in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Neuseeland oder Australien zugelassen sind, auf 10 % angehoben.
2.9	Unbeschadet der Absätze 2.3, 2.7 und 2.8 weiter oben darf eine Kombination zweier oder mehrerer der folgenden Investitionen oder Risiken, die von demselben Emittenten ausgegeben werden bzw. die im Rahmen einer Transaktion mit derselben Kontrahent eingegangen werden, 20 % des Nettovermögens nicht überschreiben: - Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten; - Einlagen, und/oder - ~~Risiken~~Kontrahentenrisiko aus OTC-Derivate-Transaktionen.
2.10	Die Grenzen, auf die in den Absätzen 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 verwiesen wird, dürfen nicht kombiniert werden; folglich darf das Engagement in Wertpapieren eines einzelnen Emittenten 35 % des Nettovermögens nicht überschreiten.
2.11	Konzerngesellschaften gelten im Sinne der Absätze 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als einzelner Emittent. Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten desselben Konzerns dürfen jedoch höchstens 20 % des Nettovermögens ausmachen.
2.12	Ein OGAW kann bis zu 100 % des Nettovermögens in unterschiedlichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem ~~EU-Mitgliedstaat~~Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder einem ~~Nicht-EU-Mitgliedstaat~~Nicht-Mitgliedstaat oder einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere ~~EU-Mitgliedstaaten~~Mitgliedstaaten als Mitglieder angehören, begeben oder garantiert sind. Die einzelnen Emittenten müssen im Prospekt aufgeführt werden und können der folgenden Liste entnommen werden: ~~–~~ ~~Europäische Investitionsbank~~ ~~–~~OECD-Regierungen (sofern die Emissionen Investment Grade sind), Regierung der Volksrepublik China, Regierung von Brasilien (sofern die Emissionen Investment Grade sind), Regierung von Indien (sofern die Emissionen Investment Grade sind), Regierung von Singapur, Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung , International Finance Corporation, Internationaler Währungsfonds, Euratom, Asiatische Entwicklungsbank, Europäische Zentralbank, Europarat, Eurofima, Afrikanische Entwicklungsbank, ~~–~~ ~~International Finance Corporation~~ ~~–~~ ~~Internationale Währungsfonds~~ ~~–~~ ~~Euratom~~ ~~–~~ ~~Asiatische Entwicklungsbank~~ ~~–~~ ~~Europäische Zentralbank~~ ~~–~~ ~~Europarat~~ ~~–~~ ~~Eurofima~~ ~~–~~ ~~Afrikanische Entwicklungsbank~~ ~~–~~ Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (~~die~~ Weltbank) , Interamerikanische Entwicklungsbank, Europäische Union, ~~–~~ ~~Interamerikanische Entwicklungsb~~ ~~–~~ ~~Europäische Union~~ ~~–~~ Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), ~~–~~Federal Home Loan , ~~–~~ ~~OECD-Regierungen (vorausgesetzt, die betreffenden Emissionen haben Investment Grade)~~ ~~–~~ ~~Regierung von Brasilien (vorausgesetzt, die Emissionen haben Investment Grade)~~ ~~–~~ ~~Regierung der Volksrepublik China~~ ~~–~~ ~~Regierung von Indien (vorausgesetzt, die Emissionen haben Investment Grade)~~ ~~–~~ ~~Regierung von Singapur~~ ~~–~~Export-Import Bank.

	Der OGAW muss Wertpapiere aus mindestens 6 verschiedenen Emissionen besitzen, wobei die Papiere aus einer einzelnen Emission 30 % des Nettovermögens nicht übersteigen dürfen.
3	**Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen (Collective Investment Schemes, „OGA“)**
3.1	Ein OGAW darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in einen einzelnen OGA anlegen.
3.2	Anlagen in einem AIF dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens nicht überschreiten.
~~**3.2**~~	~~Anlagen in einem AIF dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens nicht überschreiten.~~
~~**3.3**~~**3.3**	OGA dürfen höchstens 10 % ihres Nettovermögens in anderen offenen OGA anlegen.
3.4	Legt ein OGAW in Anteilen anderer OGA an, welche direkt oder durch Delegation von der Verwaltungsgesellschaft des OGAW oder von ~~eines anderen Fonds~~einer sonstigen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft des OGAW durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder über eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft zu Lasten der Anlagen des OGAW in den Anteilen eines solchen anderen OGA keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren berechnen.
3.5	Erhält ~~der Manager/Investmentmanager/~~eine verantwortliche Person, ein Anlageverwalter oder ein Anlageberater ~~des OGAW für die Anlage in Anteilen~~aufgrund der Anlagen in Anteile eines anderen ~~OGA~~Investmentfonds eine Provision für den OGAW (einschließlich ~~zurückgezahlter Provisionen), so fließt diese dem~~einer nachgelassenen Provision), hat die verantwortliche Person sicherzustellen, dass die betreffende Provision in das Vermögen des OGAW ~~zu~~eingezahlt wird.
4	**Indexabbildende OGAW**
4.1	Ein OGAW kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Anteilen und/oder Schuldtiteln anlegen, die von demselben Emittenten ausgegeben werden, wenn die Anlagepolitik des OGAW darauf ausgerichtet ist, einen Index abzubilden, der die in den ~~Vorschriften~~OGAW-Verordnungen der Zentralbank dargelegten Kriterien erfüllt und der von der Zentralbank anerkannt ist.
4.2	Die in 4.1 genannte Grenze kann auf 35 % angehoben und auf einen einzelnen Emittenten angewendet werden, wenn dies aufgrund einer außergewöhnlichen Marktsituation gerechtfertigt ist.
5	**Allgemeine Bestimmungen**
5.1	Eine Investmentgesellschaft, ICAV oder Verwaltungsgesellschaft, die im Zusammenhang mit allen OGA, die sie verwaltet, handelt, darf keine Anteile erwerben, welche mit Wahlrechten verbunden sind, die ihr ermöglichen würden, wesentlichen Einfluss auf die Betriebsführung eines Emittenten auszuüben.
5.2	Ein OGAW darf höchstens: (i) 10 % der nicht stimmberechtigten Anteile eines einzelnen Emittenten; (ii) 10 % der Schuldtitel eines einzelnen Emittenten; (iii) 25 % der Anteile eines einzelnen OGA; (iv) 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten erwerben. ERLÄUTERUNG: Die unter den vorstehenden Punkten (ii), (iii) und (iv) genannten Grenzen müssen beim Erwerb nicht eingehalten werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der im Umlauf befindlichen Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.
5.3	Die Ziffern 5.1 und 5.2 gelten nicht ~~in Bezug auf~~für: (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die durch einen EU-Mitgliedstaat oder

	dessen Gebietskörperschaften ausgegeben oder garantiert sind; (ii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die durch einen Nicht-EU-Mitgliedstaat ausgegeben oder garantiert sind; (iii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die durch internationale Körperschaften, ~~bei~~ denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten ~~Mitglieder sind~~angehören, ausgegeben oder garantiert sind; (iv) Anteile, die vom jeweiligen OGAW am Kapital einem in einem Nicht-Mitgliedstaat ansässigen Fonds gehalten werden, der sein Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten anlegt, deren eingetragener Sitz sich in diesem Staat befindet, wobei ein solches Engagement nach der Rechtsprechung dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, nach der der jeweilige OGAW in Wertpapiere von emittierenden Körperschaften dieses Staates anlegen kann. Diese Ausnahmeregelung gilt nur dann, wenn die Anlagepolitik des Fonds aus dem Nicht-Mitgliedstaat die in den Ziffern 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Grenzen einhält, und dass, sofern diese Grenzen überschritten werden, die Bestimmungen der nachstehenden Absätze 5.5 und 5.6 eingehalten werden~~; oder~~ . ~~(v) Anteile, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaft(en) oder einer oder mehreren ICAV im Vermögen von Tochtergesellschaften gehalten werden, deren Tätigkeit sich in dem Land, in dem die Tochtergesellschaft ansässig ist, auf das Management, die Verwaltung, die Beratung oder das Marketing im Zusammenhang mit der Rücknahme von Anteilen auf Verlangen und ausschließlich im Interesse der Anteilsinhaber beschränkt.~~ (v) Anteile, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaft(en) oder einer oder mehreren ICAV im Vermögen von Tochtergesellschaften gehalten werden, deren Tätigkeit sich in dem Land, in dem die Tochtergesellschaft ansässig ist, auf das Management, die Verwaltung, die Beratung oder das Marketing im Zusammenhang mit der Rücknahme von Anteilen auf Verlangen und ausschließlich im Interesse der Anteilsinhaber beschränkt.
5.4	Bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, welche Teil seines Vermögens sind, muss ein OGAW die hier definierten Anlagebeschränkungen nicht einhalten.
5.5	Die Zentralbank kann kürzlich zugelassenen OGAW gestatten, für die Dauer von 6 Monaten ab dem Datum der Zulassung von den Bestimmungen der Ziffern 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2; 4.1 und 4.2 abzuweichen, sofern sie den Grundsatz der Risikostreuung befolgen.
5.6	Werden die hier definierten Grenzen aus Gründen überschritten, die außerhalb der Kontrolle eines OGAW liegen oder aus der Ausübung von Zeichnungsrechten resultieren, muss der OGAW unter angemessener Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilsinhaber seine Verkaufstätigkeit vorrangig auf die Behebung dieser Situation abstellen.

5.7	Weder eine Investmentgesellschaft, ICAV oder Verwaltungsgesellschaft noch ein Treuhänder, der im Auftrag eines Investmentfonds oder einer Verwaltungsgesellschaft eines Common Contractual Fund (CCF) handelt, dürfen Leerverkäufe von: - ~~übertragbaren Wertpapieren~~Wertpapiere; - ~~Geldmarktinstrumenten~~Geldmarktinstrumente*; - Anteile von Investmentfonds; oder ~~Anteilen eines OGA oder~~ ~~Derivaten vornehmen.~~ - Derivative Finanzinstrumente.
5.8	Ein OGAW darf zusätzliche liquide Vermögenswerte besitzen.
6	**Derivative Finanzinstrumente („DFI“)**
6.1	Das ~~Gesamtengagement des OGAW in Bezug auf DFI darf seinen Gesamtnettoinventarwert nicht überschreiten (diese Bestimmung ist nicht auf OGAW anzuwenden, die ihr Gesamtengagement mittels der hierin offengelegten VaR-Methode ermitteln)~~Gesamtrisiko des OGAW im Zusammenhang mit DFI darf nicht höher sein als sein gesamter Nettoinventarwert.
6.2	Das Engagement in den den DFI zugrunde liegenden Vermögenswerten einschließlich des Engagements in ~~Derivate~~Derivaten, die in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebettet sind, darf zusammen mit dem entsprechenden Engagement, das im Rahmen direkter Anlagen eingegangen wird, die in den ~~Vorschriften~~OGAW-Verordnungen/Vorgaben der Zentralbank genannten Grenzen nicht überschreiten. (Diese Bestimmung gilt nicht im Falle von indexbasierten Derivaten, vorausgesetzt, dass der zugrunde liegende Index die in den ~~Vorschriften~~OGAW-Verordnungen der Zentralbank dargelegten Kriterien erfüllt.)
6.3	OGAW können unter folgenden Voraussetzungen in außerbörslich (OTC) gehandelten derivativen Finanzinstrumenten (DFI) anlegen~~:~~ - ~~—~~Bei den Kontrahenten von OTC-Transaktionen handelt es sich um Institutionen, die einer sachverständigen Überwachung unterliegen und den von der Zentralbank zugelassenen Kategorien angehören.
6.4	Anlagen in DFI unterliegen den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen

* Leerverkäufe von Geldmarktinstrumenten seitens OGAW sind unzulässig.

ANHANG VI

Risikofaktoren

~~**Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente**~~

Allgemeines

~~**Derivative Finanzinstrumente**~~

Alle Finanzanlagen sind mit gewissen Risiken für Erträge und Kapital verbunden.

Mit einer Anlage in die Gesellschaft und in die Anteile der einzelnen Fonds sind Risiken verbunden.

Die in diesem Prospekt beschriebenen Risiken sind nicht als erschöpfende Auflistung der Risiken zu verstehen, die potenzielle Anleger vor einer Anlage in einen Fonds berücksichtigen sollten. Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine Anlage in einen Fonds jeweils anderen Risiken ausgesetzt sein kann.

Für die verschiedenen Fonds und/oder Klassen können verschiedene Risiken gelten. Einzelheiten zu den spezifischen Risiken, die mit einem bestimmten Fonds oder einer bestimmten Klasse verbunden sind und über die in diesem Abschnitt beschriebenen Risiken hinausgehen, sind im Abschnitt über fondsspezifische Informationen angegeben.

Anleger sollten den Inhalt dieses Prospekts nicht als Beratung in Bezug auf rechtliche, steuerliche, anlagebezogene oder sonstige Belange heranziehen. Haben Sie Fragen zum Inhalt dieses Prospekts, zu den mit einer Anlage in die Gesellschaft oder einen Fonds verbundenen Risiken oder dazu, ob eine Anlage in die Gesellschaft oder einen Fonds für Sie geeignet ist, sollten Sie Ihren Aktienmakler, Bankberater, Anwalt, Steuerberater oder sonstigen unabhängigen Finanzberater konsultieren.

Da der Preis der Anteile an den einzelnen Fonds sowohl fallen als auch steigen kann, ist die Gesellschaft keine geeignete Anlage für einen Anleger, der keine Anlageverluste verkraften kann.

Die Haftung eines Anteilsinhabers beschränkt sich auf nicht eingezahlte Beträge des Nominalwerts seiner Anteile und alle Anteile an der Gesellschaft werden nur auf voll eingezahlter Basis ausgegeben. Gemäß dem Antragsformular und der Satzung (zu deren Beachtung sich jeder Anteilsinhaber als Gesellschafter verpflichtet) müssen Anleger die Gesellschaft und ihre nahe stehenden Unternehmen allerdings für bestimmte Sachverhalte schadlos halten.

Anlagerisiken

~~**Zulässige DFI**~~

Die Wertpapiere und Instrumente, in die die Fonds investieren, unterliegen marktüblichen Schwankungen und anderen Risiken, die mit der Investition in solche Anlagen verbunden sind. Es kann nicht zugesichert werden, dass eine Wertsteigerung eintritt.

Die Performance in der Vergangenheit ist nicht notwendigerweise richtungsweisend für die Zukunft. Der Preis von Anteilen und ihre Erträge können sowohl fallen als auch steigen, und ein Anleger erhält möglicherweise nicht den ursprünglich investierten Betrag zurück. Es gibt keine Garantie, dass ein Fonds sein Anlageziel erreichen oder ein Anteilsinhaber den vollen in einem Fonds angelegten Betrag zurückerhalten wird. Die Kapitalverzinsung und das Einkommen eines jeden Fonds ergeben sich auf der Grundlage des Vermögenszuwachses und des Ertrags der Wertpapiere, die der Fonds hält, abzüglich der entstandenen Kosten. Aus diesem Grunde muss damit gerechnet werden, dass die Rendite eines Fonds Schwankungen in Abhängigkeit vom Vermögenszuwachs oder des Ertrags unterliegt. Da von den Anlegern ein Ausgabeaufschlag bei Ausgabe von Anteilen verlangt und eine Gebühr für den Verwässerungsausgleich erhoben werden kann, sollte eine Anlage in einem Fonds als mittel- bis langfristige Anlage betrachtet werden.

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass die Anlagepolitik eines Fonds in der Auflegungs- oder Abwicklungsphase eines Fonds, wenn jeweils erste Anlagepositionen eingegangen oder die letzten Positionen aufgelöst werden, unter Umständen nicht vollständig umgesetzt oder eingehalten werden kann. Ferner kann die Zentralbank in Bezug auf die Auflegungsphase einem Fonds gestatten, für 6 Monate ab dem Datum seiner Genehmigung von bestimmten Vorschriften abzuweichen, sofern sich der Fonds dabei noch nach dem Prinzip der Risikostreuung richtet. Im Hinblick auf die Abwicklungsphase und gemäß den Bestimmungen dieses Prospekts und der Satzung werden Anteilsinhaber vor einer Abwicklung eines Fonds benachrichtigt. Infolgedessen können Anteilsinhaber in der Auflegungs- oder Abwicklungsphase eines Fonds verschiedenen Arten von Anlagerisiken ausgesetzt sein und unter Umständen einen Ertrag erhalten, der von dem Ertrag abweicht, der vereinnahmt worden wäre, wenn die jeweilige Anlagepolitik oder die Vorschriften vollständig beachtet worden wäre(n) (wobei keine Gewähr dafür gegeben werden kann, dass ein Fonds sein Anlageziel erreicht).

Verlustrisiko Im Falle aller Fonds ist eine Anlage in einen Fonds weder von einer Bank, einem Staat, einer staatlichen Behörde oder einem staatlichen Organ, einem Sicherungssystem oder einem Bankgarantiefonds versichert oder garantiert, die möglicherweise dem Schutz von Inhabern einer Bankeinlage dienen. Anteile der Gesellschaft sind keine Bankeinlagen oder Verbindlichkeiten der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, der Vertriebsstelle oder eines ihrer verbundenen Unternehmen, noch werden sie von den Vorgenannten garantiert oder bestätigt oder anderweitig unterstützt.

Zinsrisiken

~~**1.** Ein OGAW darf unter folgenden Voraussetzungen in DFI anlegen:~~

Fonds, die in Anleihen oder anderen festverzinslichen Wertpapieren anlegen, können infolge von Zinsschwankungen an Wert verlieren. Im Allgemeinen steigen die Kurse von Schuldverschreibungen, wenn die Zinssätze sinken, und fallen, wenn die Zinssätze steigen. Schuldverschreibungen mit längeren Laufzeiten sind in der Regel zinssensitiver.

Kreditrisiken

Die Fonds können in Schuldtitel, wie z. B. Schuldscheine und Anleihen investieren. Es kann sein, dass die Emittenten dieser Instrumente nicht in der Lage sind, Zinszahlungen zu leisten oder Kapital zu tilgen. Verändert sich die Finanzkraft eines Emittenten, so kann dies zu einer Abstufung des Ratings seiner Schuldtitel führen und damit den Wert dieser Schuldtitel mindern.

~~(i) die relevanten Referenzpositionen oder -indizes bestehen aus einem oder mehreren der folgenden[1]:~~

- ~~in der Vorschrift 98 genannte Instrumente, wozu auch Finanzinstrumente gehören, die ein oder mehrere Merkmale dieser Vermögenswerte haben;~~
- ~~Finanzindizes;~~
- ~~Zinssätze;~~
- ~~Wechselkurse und~~
- ~~Währungen;~~

Aktienrisiken

~~(ii) eine Anlage in einem DFI darf nicht dazu führen, dass der OGAW ein Engagement eingeht, welches er anderweitig nicht eingehen dürfte (z. B. in Instrumenten/Emittenten/Währungen, in denen der OGAW nicht direkt anlegen darf);~~

Ein Fonds kann direkt oder indirekt in Aktien investieren. Die Kurse von Aktien können in Abhängigkeit von der finanziellen Lage eines Unternehmens und den allgemeinen Markt- und wirtschaftlichen Bedingungen schwanken.

Anlagen in Aktien können eine höhere Rendite bieten als die in kurz- und längerfristige Schuldtitel. Allerdings können Anlagen in Aktien auch mit höheren Risiken verbunden sein, da die Anlageperformance von Aktien von Faktoren abhängt, die schwer vorherzusagen sind. Demzufolge kann der Marktwert der Aktien, in die der Fonds investiert, fallen und der betreffende Fonds könnte Verluste erleiden. Zahlreiche Faktoren können sich auf Aktien auswirken, insbesondere Veränderungen in der Anlagestimmung, im politischen Umfeld, im Wirtschaftsumfeld und bei den geschäftlichen und gesellschaftlichen Bedingungen in lokalen und globalen Marktplätzen. Wertpapierbörsen haben normalerweise das Recht, den Handel in einem Wertpapier an der relevanten Börse auszusetzen; eine Aussetzung macht eine Glattstellung von Positionen unmöglich, weshalb der betreffende Fonds Verlusten ausgesetzt sein könnte.

Kurse von Aktien schwanken je nach den Marktbedingungen täglich. Die Märkte können durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst werden, wie etwa Nachrichten aus Politik und Wirtschaft, Ertragsmeldungen von Unternehmen, demografische Trends, Katastrophenereignisse und allgemeine Markterwartungen. Es gilt zu beachten, dass der Wert von Aktien sowohl fallen als auch steigen kann, und Anleger in Aktienfonds möglicherweise nicht den ursprünglich angelegten Betrag zurückerhalten. Bei einem in Aktien anlegenden Fonds können erhebliche Verluste entstehen.

Ausfall- und Liquiditätsrisiko von Schuldtiteln unter Anlagequalität

Schuldtitel unter Anlagequalität sind spekulativ und können mit einem höheren Risiko von Ausfällen und Kursänderungen aufgrund von Änderungen in der Bonität des Emittenten einhergehen. Die Marktwerte für diese Schuldtitel fluktuieren stärker als bei Schuldtiteln mit Anlagequalität und können in Zeiten allgemeiner wirtschaftlicher Schwierigkeiten wesentlich fallen. Der Markt für diese Wertpapiere ist möglicherweise nicht immer liquide. In einem verhältnismäßig illiquiden Markt kann ein Fonds diese Wertpapiere möglicherweise nicht schnell erwerben oder abstoßen. Infolgedessen kann ein solcher Fonds möglicherweise nachteiligen Kursbewegungen bei der Realisierung dieser Anlagen ausgesetzt sein. Die Abwicklung der Transaktionen kann Verzögerungen und administrativen Unsicherheiten unterliegen.

Politische Risiken

Der Wert der Vermögenswerte der Gesellschaft kann durch Veränderungen der Wirtschafts- und Marktlage, unsichere Faktoren, wie z. B. politische Entwicklungen, militärische Konflikte und innere Unruhen, Änderungen in der Regierungspolitik, Besteuerung, Währungsrückführbeschränkungen und Beschränkungen auf Anlagen ausländischer Investoren in einigen der Länder beeinträchtigt werden, in denen die Gesellschaft ihre Anlagen vornehmen kann.

Terrorismusrisiko, Feindseligkeiten und Pandemierisiko

Terroristische Gewalthandlungen, politische Unruhen, bewaffnete regionale und internationale Feindseligkeiten und internationale Reaktionen auf diese Feindseligkeiten, Naturkatastrophen, einschließlich Hurrikane oder Überschwemmungen, globale Gesundheitsrisiken oder Pandemien oder die Bedrohung durch oder das wahrgenommene Potenzial für diese Ereignisse können sich negativ auf die Performance eines Fonds auswirken. Diese Ereignisse könnten sich nachteilig auf das Niveau der geschäftlichen Aktivitäten auswirken und plötzliche signifikante Veränderungen in den regionalen und globalen Wirtschaftsbedingungen und Konjunkturzyklen auslösen. Diese Ereignisse bergen auch erhebliche Risiken für Menschen, physische Einrichtungen und die Betriebstätigkeiten auf der ganzen Welt.

Eine globale Pandemie kann zu extremer Volatilität und begrenzter Liquidität auf den Wertpapiermärkten führen, und diese Märkte können staatlichen Eingriffen unterliegen. Einige Regierungen können neben dem freien Personenverkehr auch Beschränkungen für die Herstellung von Gütern und die Erbringung von Dienstleistungen auferlegen. Dies kann erhebliche Auswirkungen auf die Aktivitäten von Unternehmen, ihre Rentabilität und ihre Fähigkeit, einen positiven Cashflow zu generieren, haben. Unter diesen Marktbedingungen besteht ein deutlich höheres Risiko von Kreditausfällen und Konkursen. Deshalb könnte dies wesentliche Auswirkungen auf die Performance eines Fonds haben.

[1] ~~*DFI auf Rohstoffe sind ausgeschlossen*~~

Angesichts eines starken Konjunkturrückgangs und auferlegter Beschränkungen besteht die Möglichkeit von Unterbrechungen in der Stromversorgung, anderer öffentlicher Versorgungsunternehmen oder Netzdienste sowie von Systemausfällen in Einrichtungen oder auf andere Weise, die sich auf Unternehmen auswirken und die Performance eines Fonds nachteilig beeinflussen können. Eine globale Pandemie kann dazu führen, dass Mitarbeiter des Hauptfinanzverwalters und bestimmter anderer Dienstleister der Gesellschaft für längere Zeit von der Arbeit abwesend sind oder Telearbeit nutzen. Die Fähigkeit der Mitarbeiter des Hauptfinanzverwalters und/oder anderer Dienstleistungsanbieter für die Gesellschaft, effektiv auf Fernzugriffsbasis zu arbeiten, kann sich nachteilig auf das Tagesgeschäft eines Fonds auswirken.

Fortgesetzte Auswirkungen des Brexit

Das Vereinigte Königreich schied am 31. Januar 2020 offiziell aus der Europäischen Union aus. Es bestehen nach wie vor erhebliche Unsicherheiten und potenzielle Störungen in verschiedenen Bereichen, darunter Finanzdienstleistungen, Datenschutz, Besteuerung, aufsichtsbehördliche Zusammenarbeit und Streitschlichtung.

Die Gesellschaft kann verschiedenen Risiken ausgesetzt sein, die sich aus dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union ergeben, insbesondere, wenn ein Fonds einen britischen delegierten Anlageverwalter beauftragt, für ihn Portfoliomanagement- oder Risikomanagementfunktionen zu übernehmen. Zu solchen Risiken zählen insbesondere:

- Der Verlust oder die Beschränkung des Zugangs des Fonds oder des britischen delegierten Anlageverwalters zum EU-Binnenmarkt, zum Europäischen Pass oder zum EU-Äquivalenzrahmen, was sich auf ihre Fähigkeit auswirken kann, EU-weit Dienstleistungen anzubieten, zu vertreiben oder zu erbringen beziehungsweise Zugang zu EU-Finanzinfrastruktur, Kontrahenten oder Märkten zu erhalten.
- Abweichungen oder Uneinheitlichkeit der rechtlichen, aufsichtsrechtlichen, aufsichtsbehördlichen oder die Durchsetzung betreffenden Systeme, Standards oder Verfahrensweisen des Vereinigten Königreichs und der EU, die zu zusätzlichen Kosten, zusätzlicher Komplexität oder zusätzlichen Unsicherheiten für den Fonds oder den britischen delegierten Anlageverwalter führen können oder diese anderen oder widersprüchlichen Verpflichtungen, Verbindlichkeiten oder Sanktionen aussetzen können.

Die Gesellschaft versucht, die potenziellen Auswirkungen der mit dem Brexit verbundenen Risiken für den Fonds und seine Anleger zu mindern und alle geltenden Gesetze, Vorschriften oder vertraglichen Verpflichtungen, die sich aus dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union ergeben, einzuhalten. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass die Gesellschaft in der Lage ist, alle derartigen Risiken zu prognostizieren, zu vermeiden oder zu steuern oder dass solche Risiken keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf das Geschäft, die Finanzlage, das Betriebsergebnis oder die Aussichten des Fonds haben.

Krise in der Eurozone

Infolge der Vertrauenskrise an den Märkten, die zu Anstiegen bei Renditespannen von Anleihen (die Kosten für Kreditaufnahmen auf den Kreditmärkten) und den Spreads für Kreditausfälle (Credit Default Spreads, die Kosten für den Kauf einer Kreditabsicherung) führte, vornehmlich im Zusammenhang mit einigen Eurozone-Ländern, mussten einige EU-Länder „Rettungsgelder" von Banken und Kreditlinien von überstaatlichen Organisationen wie dem Internationalen Währungsfonds (der „IWF") und der vor kurzem eingerichteten Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (die „EFSF") annehmen. Auch die Europäische Zentralbank (die „EZB") hat eingegriffen, um im Bestreben zur Stabilisierung der Märkte und Senkung der Kreditkosten Anleihen der Eurozone aufzukaufen. Im Dezember 2011 wurde auf einem Treffen der Staatsführer aus den Eurozone-Ländern sowie den Staatsführern einiger anderer Länder in der EU in Brüssel ein Fiskalpakt vereinbart, der ein Bekenntnis zu einer neuen Fiskalregel enthält, die in den Rechtssystemen der relevanten Länder eingeführt werden soll, sowie zur Beschleunigung des Inkrafttretens des Europäischen Stabilitätsmechanismus.

Ungeachtet der zuvor genannten Maßnahmen und möglichen künftigen Maßnahmen besteht die Möglichkeit, dass ein Land die Eurozone verlässt und zu seiner Altwährung zurückkehrt und infolgedessen aus der EU austritt, und/oder dass der Euro, die europäische Einheitswährung, in seiner jetzigen Form nicht mehr zu halten ist und/oder seinen Status als gesetzliches Zahlungsmittel in einem oder mehreren Ländern verliert, in dem er derzeit diesen Status innehat. Die Auswirkung dieser potenziellen Ereignisse auf die Fonds, die auf Euro lauten oder die in Instrumente investieren, die überwiegend an Europa gebunden sind, ist nicht vorhersehbar.

Währungsrisiken

~~(iii) die Anlage in einem DFI muss mit den Anlagezielen des OGAW vereinbar sein, und~~

Die Anlagen der Gesellschaft können in einer Vielzahl an Währungen erworben werden.

Ein Fonds kann Anteilsklassen auflegen, bei denen sich die Währung der Anteilsklasse von der Basiswährung des betreffenden Fonds unterscheidet. Außerdem kann ein Fonds in Vermögenswerte anlegen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lauten. Demnach kann sich der Wert der Anlage eines Anteilsinhabers aufgrund von Wechselkursschwankungen zwischen den Währungen günstig oder ungünstig entwickeln. Die Gesellschaft kann gegen Wechselkursschwankungen abgesicherte Anteilsklassen auflegen, um das resultierende Währungsrisiko wieder in der Klassenwährung der jeweiligen Anteilsklasse abzusichern. Außerdem kann sich die Gesellschaft gegen das Währungsrisiko absichern, das dadurch entsteht, dass der Fonds in Vermögenswerte anlegt, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lauten. In diesen Fällen kann die jeweilige Klassenwährung der Anteilsklasse abgesichert werden, so dass das resultierende Währungsrisiko 105 % des Nettoinventarwerts der Klasse nicht übersteigt oder unter 95 % des Nettoinventarwerts der Klasse fällt, vorausgesetzt, dass im Falle einer Überschreitung dieser Grenze es das vorrangige Ziel der Gesellschaft ist, die Hebelwirkung wieder unter diese Grenzen zurückzuführen. Unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber und ferner vorausgesetzt, dass die Positionen monatlich überprüft werden und zu hoch oder zu niedrig abgesicherte Positionen nicht fortgeschrieben werden. Die Kosten und Gewinne oder Verluste, die mit den Absicherungsgeschäften verbunden sind, die für währungsgesicherte Anteilsklassen durchgeführt werden, werden ausschließlich den abgesicherten Anteilsklassen zugewiesen, auf die sie sich beziehen. Bei gegen Wechselkursschwankungen abgesicherten Anteilsklassen können von der Gesellschaft für diese Anteilsklassen Instrumente, wie z.B. Devisentermingeschäfte eingesetzt werden, um das aus der entsprechenden Benchmark des

Fonds entstehende Währungsrisiko in die Währung, auf die die jeweilige Anteilsklasse lautet, abzusichern. Die vorgenannten Absicherungsstrategien dienen dazu, mögliche Verluste eines Anteilsinhabers zu verringern, wenn die Klassenwährung der jeweiligen Anteilsklasse oder die Währungen der Vermögenswerte, die nicht der Basiswährung des Fonds entsprechen, gegenüber der Basiswährung des jeweiligen Fonds und/oder den Währungen der maßgeblichen bzw. geeigneten Benchmark fallen. Der Einsatz solcher Absicherungsstrategien kann die Chancen der Anteilsinhaber einer währungsgesicherten Anteilsklasse auf Gewinne jedoch auch einschränken, wenn die Klassenwährung der jeweiligen Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung des jeweiligen Fonds und/oder den Währungen, auf die die im jeweiligen Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände lauten, und/oder den Währungen der maßgeblichen bzw. geeigneten Benchmark steigt. Derselbe Grundsatz gilt, wenn Fonds Anlagen halten, die nicht auf die Basiswährung lauten und sich dadurch einem Währungsrisiko aussetzen.

Risiko auf Klassenebene

Obwohl es nicht vorgesehen ist, wesentliche Anlageverwaltungs- oder Handelsaktivitäten auf Klassenebene innerhalb eines Fonds durchzuführen, abgesehen zu Absicherungszwecken, sollte beachtet werden, dass derartige Aktivitäten den Fonds einem Risiko der gegenseitigen Haftung aussetzen, da die (vertragliche oder anderweitige) Sicherstellung, dass der Rückgriff eines Kontrahenten bei solchen Vereinbarungen auf die Vermögenswerte der betreffenden Klasse beschränkt ist, gegebenenfalls nicht möglich ist.

Währungsrisiken im Zusammenhang mit der Zeichnung, dem Rückkauf und der Umwandlung

Anteile in einem Fonds können in jeder frei konvertierbaren Währung gezeichnet oder zurückgekauft werden, die nicht die Basiswährung des Fonds ist. Gleichermaßen können Anteilsinhaber Anteile eines Fonds in Anteile eines anderen Fonds umtauschen, und die Anteile der beiden Fonds können auf unterschiedliche Währungen lauten. Die Kosten von Devisenumtauschtransaktionen und damit verbundene Gewinne oder Verluste im Zusammenhang mit einer Zeichnung, Rücknahme oder einem Umtausch sind vom Anleger zu tragen.

Risiken von Devisentransaktionen

Die Fonds können Devisenterminkontrakte zur Änderung des Fremdwährungsengagements der in ihrem Portfolio gehaltenen übertragbaren Wertpapiere einsetzen. Folglich besteht die Möglichkeit, dass die Performance eines Fonds in einem hohen Maß von Wechselkursschwankungen beeinflusst wird, da die Währungsposition des Fonds nicht notwendigerweise mit der Wertpapierposition übereinstimmen muss.

Mit Einlagen und Geldmarktinstrumenten verbundene Risiken

Anleger in einem Fonds, der einen wesentlichen Anteil seines Nettoinventarwerts in Einlagen bei Kreditinstituten und/oder Geldmarktinstrumente anlegt, werden darauf hingewiesen, dass sich eine Einlage von einer Anlage in einen solchen Fonds unterscheidet, da der Kapitalbetrag, der in einen solchen Fonds angelegt wird, in Abhängigkeit von den Schwankungen des Nettoinventarwerts des Fonds Schwankungen unterworfen sein kann.

Liquiditäts- und Abrechnungsrisiken

Die Gesellschaft ist einem Kreditrisiko bei Parteien ausgesetzt, mit denen sie Geschäfte tätigt, und trägt ebenfalls das Erfüllungsrisiko. Anteilsinhaber im European Small Cap Fund sollten beachten, dass einige der Märkte, in denen dieser Fonds Anlagen vornehmen können, von Zeit zu Zeit einer mangelnden Liquidität oder hoher Volatilität ausgesetzt sein können, und dass dies sich in Schwankungen des Preises der Anteile in diesem Fonds niederschlagen kann. Marktpraktiken in Bezug auf die Abwicklung von Wertpapiertransaktionen und die Verwahrung von Vermögenswerten können zu erhöhten Risiken führen.

Verwahrrisiken

~~(iv) die im vorstehenden Absatz 1(i) enthaltene Bezugnahme auf Finanzindizes ist als Bezugnahme auf Indizes zu verstehen, die die folgenden Kriterien erfüllen:~~

Marktpraktiken in Bezug auf die Abwicklung von Wertpapiertransaktionen und die Verwahrung von Vermögenswerten können zu erhöhten Risiken führen. Insbesondere bieten einige Märkte, in die ein Fonds unter Umständen investiert, keine Abwicklung auf Basis einer Lieferung gegen Zahlungsausgleich, und die Risiken in Bezug auf solche Abwicklungen werden vom Fonds getragen.

Kontrahenten- und Abwicklungsrisiken

Die Gesellschaft tätigt OTC-Derivategeschäfte und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte ausschließlich mit denjenigen Kontrahenten, deren Kreditwürdigkeit er als ausreichend einschätzt.

Wenn ein Kontrahent (der keine relevante Institution ist), mit der die Gesellschaft für einen Fonds Geschäfte tätigt, einer Ratingherabstufung ausgesetzt ist, könnte dies sowohl aus wirtschaftlicher als auch aus aufsichtsrechtlicher Sicht möglicherweise erhebliche Folgen für den jeweiligen Fonds haben. Gemäß den Regeln der Zentralbank muss der jeweilige Fonds nach einer Verschlechterung des Kreditratings eines Kontrahenten für ein OTC-Derivategeschäft oder ein Wertpapierfinanzierungsgeschäft auf A-2 oder darunter (oder ein vergleichbares Rating) unverzüglich eine neue Kreditbewertung dieses Kontrahenten durchführen.

Ungeachtet der Maßnahmen, die die Gesellschaft für einen Fonds zur Reduzierung des Kreditrisikos von Kontrahenten gegebenenfalls trifft, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass ein Kontrahent nicht ausfällt oder dass der Fonds aus den Transaktionen infolgedessen keine Verluste erleidet.

Ein Fonds ist einem Kreditrisiko bei Parteien ausgesetzt, mit denen sie Geschäfte tätigt, und trägt ebenfalls das Erfüllungsrisiko. Marktpraktiken in Bezug auf die Abwicklung von Wertpapiertransaktionen und die Verwahrung von Vermögenswerten können zu erhöhten Risiken führen. Der jeweilige Anlageverwalter kann die Verwahrstelle anweisen, Transaktionen auf Zahlungsbasis ohne Lieferung vorzunehmen, wenn er glaubt, dass diese Form der Abwicklung geeignet ist. Die Anteilsinhaber sollten sich jedoch bewusst sein, dass dies zu einem Verlust im Fonds führen kann, wenn Transaktionen scheitern und die Verwahrstelle gegenüber dem Fonds oder gegenüber den Anteilsinhabern nicht für einen solchen Verlust haftet, sofern die Verwahrstelle bei der Durchführung dieser Lieferung oder Zahlung in gutem Glauben gehandelt hat.

Mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiken

Allgemeines: Zwar kann die ordnungsgemäße Verwendung von DFI von Nutzen sein, jedoch beinhalten Derivate Risiken, die sich von den mit traditionelleren Anlagen verbundenen Risiken unterscheiden und die in manchen Fällen größer als diese sind. Auch wenn derzeit mit der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Kontrahenten und Transaktionsregister („EMIR") Maßnahmen eingeführt werden, mit denen die Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in OTC-Derivaten gemindert und die Transparenz verbessert werden sollen, stellen diese Arten von Anlagen nach wie vor eine Herausforderung dar, wenn es darum geht, die Art und Höhe der mit ihnen einhergehenden Risiken genau zu verstehen. Zudem stehen viele Schutzmechanismen, die den Teilnehmern an einigen anerkannten Börsen zur Verfügung stehen, wie z. B. die Erfüllungsgarantie einer börslichen Clearing-Stelle, bei OTC-Transaktionen möglicherweise nicht zur Verfügung. Jeder Fonds kann auf Freiverkehrsmärkten Transaktionen eingehen, die ihn der Bonität seiner Kontrahenten sowie deren Fähigkeit, die Vertragsbedingungen zu erfüllen, aussetzen. Gehen die Fonds Credit Default Swaps oder andere Swap-Arrangements ein und nutzen sie Derivate, so setzen sie sich dem Risiko aus, dass der Kontrahent seine jeweiligen vertraglichen Pflichten nicht erfüllt. Ist ein Kontrahent zahlungsunfähig oder muss er Insolvenz anmelden, so kann sich die Liquidation der Position der Fonds unter Umständen verzögern, so dass erhebliche Verluste entstehen können. Es ist auch möglich, dass laufende Derivategeschäfte aufgrund von Ereignissen, auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat, unerwartet beendet werden; Beispiele für solche Ereignisse sind Konkurs, nachträgliche Rechtswidrigkeit oder eine Änderung der steuer- oder bilanzrechtlichen Situation, die zum Zeitpunkt, zu dem der Vertrag geschlossen wurde, für solche Transaktionen maßgeblich war.

Kredit- und Kontrahentenrisiko: Die Fonds sind in Bezug auf die Kontrahenten einem Kreditrisiko ausgesetzt, mit denen sie Transaktionen eingehen oder bei denen sie Margeneinschüsse leisten oder Sicherheiten im Zusammenhang mit Transaktionen in derivativen Instrumenten hinterlegen. Wenn ein Kontrahent seine Verpflichtung nicht erfüllt und der Fonds seine Rechte hinsichtlich der Anlagen in seinem Portfolio nicht rechtzeitig oder gar nicht ausüben kann, kann eine Minderung des Werts seiner Position eintreten oder es können Ertragsverluste und Kosten im Zusammenhang mit der Geltendmachung seiner Rechte entstehen. Ungeachtet der Maßnahmen, die der Fonds zur Reduzierung des Kreditrisikos von Kontrahenten gegebenenfalls trifft, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass ein Kontrahent nicht ausfällt oder dass der Fonds aus den Transaktionen infolgedessen keine Verluste erleidet.

Korrelationsrisiko: Die Preise von derivativen Instrumenten korrelieren möglicherweise nicht genau mit den Preisen der zugrunde liegenden Wertpapiere, zum Beispiel aufgrund von Transaktionskosten und Zinsbewegungen.

Sicherheitenrisiko: Sicherheiten oder Sicherheitsleistungen dürfen vom Fonds an einen Kontrahenten oder Makler in Bezug auf Wertpapierfinanzierungs- oder OTC-Derivategeschäfte geleistet werden. Vermögenswerte, die als Sicherheiten oder Sicherheitsleistung bei Maklern hinterlegt werden, werden von den Maklern möglicherweise nicht auf gesonderten Konten bzw. Depots verwahrt, was zur Folge haben kann, dass Gläubiger solcher Makler im Fall von deren Insolvenz oder Konkurs darauf Zugriff haben. Alternativ kann der Besitz hinterlegter Sicherheiten gemäß einer Sicherheitenkontrollvereinbarung und vorbehaltlich eines Sicherungsrechts zugunsten des Kontrahenten, wonach die Sicherheiten bei einem Verzug in den Besitz des Kontrahenten übertragen werden, innerhalb des Depotbanknetzes der Verwahrstelle gehalten werden. Obwohl bei einem Verzug die Sicherheitsleistung nur in der zur Deckung der jeweils offenen Verpflichtungen erforderlichen Höhe an den Kontrahenten übertragen werden sollte, besteht ein Risiko, dass diese Vereinbarung zu einem Verzug bei einer einzelnen Transaktion führen könnte und dass alle Vermögenswerte, die Gegenstand der Sicherheitenkontrollvereinbarung sind, in den Besitz des Kontrahenten gelangen, und dass es operative Probleme bei der Wiedererlangung des Anteils der Vermögenswerte geben könnte, der dem Fonds gehört, da der Fonds nur einen vertraglichen Anspruch auf die Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte hat. Dieses Szenario könnte zu Verlusten für den Fonds führen.

Liquiditätsrisiko: Ein Liquiditätsrisiko besteht, wenn ein bestimmtes derivatives Instrument schwer zu kaufen oder zu verkaufen ist. Ist eine Derivatetransaktion besonders umfangreich oder der maßgebliche Markt illiquide, wie es bei zahlreichen privat ausgehandelten Derivaten der Fall ist, so kann möglicherweise eine Transaktion nicht initiiert oder eine Position nicht zu einem vorteilhaften Zeitpunkt oder Preis aufgelöst werden.

Indexrisiko: Wenn ein Derivat an die Wertentwicklung eines Index gekoppelt ist, unterliegt es Risiken, die mit Änderungen in diesem Index verbunden sind. Wenn der Index sich ändert, könnte ein Fonds geringere Zinszahlungen erhalten oder eine Verringerung des Werts eines Derivats unter den Betrag erfahren, den der Fonds gezahlt hat. Bestimmte indexgebundene Wertpapiere, darunter inverse Wertpapiere (die sich in entgegengesetzter Richtung zum Index bewegen), können in dem Maße, in dem eine Steigerung oder Senkung des Werts zu einem Satz erfolgt, der ein Vielfaches der Änderungen in dem anzuwendenden Index ist, einen Hebeleffekt erzeugen.

Erwarteter Effekt von DFI-Transaktionen auf das Risikoprofil des Fonds und inwieweit die Gesellschaft durch den Einsatz von DFI gehebelt wird

Da viele DFI eine Hebelkomponente haben, können negative Veränderungen im Wert oder Niveau des Basiswerts, des Zinssatzes oder des Index einen Verlust bewirken, der weit über den in das derivative Instrument selbst investierten Betrag hinausgeht. Bestimmte derivative Finanzinstrumente haben ein unbegrenztes Verlustrisiko, ungeachtet der Größe der ursprünglichen Anlage. Bei einer Nichterfüllung durch die andere Partei einer solchen Transaktion sind vertragliche Rechtsmittel vorgesehen; die Ausübung dieser vertraglichen Rechte kann jedoch mit Verzögerungen oder Kosten verbunden sein, die dazu führen können, dass der Wert des Gesamtvermögens des betreffenden Portfolios geringer ist, als er ohne Eingehen der Transaktion gewesen wäre. Der Swap-Markt ist in den letzten Jahren stark angewachsen. Viele Banken und Investmentbanking-Häuser treten sowohl als Eigenhändler als auch als Vermittler auf und benutzen standardisierte Swap-Unterlagen. Der Swap-Markt hat dadurch an Liquidität gewonnen. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass für einen bestimmten Swap zu einem gegebenen Zeitpunkt ein liquider Sekundärmarkt besteht. Derivate korrelieren nicht immer perfekt oder in hohem Maße mit dem Wert der Wertpapiere, Zinssätze oder Indices, die sie abbilden sollen. Daraus folgt, dass der Einsatz von Derivaten nicht immer ein wirksames Mittel sein muss, um die Anlageziele der Gesellschaft zu erreichen. Unter Umständen können sie sich sogar als kontraproduktiv erweisen. Eine nachteilige Kursbewegung in einer Derivateposition kann dazu führen, dass die Gesellschaft eine Nachschusszahlung in bar bezahlen muss. Sollten in einem solchen Fall nicht genügend Barmittel im Portfolio vorhanden sein, muss die Gesellschaft Anlagen zu ungünstigen Konditionen

veräußern. Außerdem beinhaltet der Einsatz von Derivaten rechtliche Risiken, die zu Verlusten führen können, da ein Gesetz oder eine Rechtsvorschrift völlig unerwartet Anwendung finden kann oder da Verträge nicht rechtmäßig umgesetzt werden können oder nicht richtig dokumentiert sind.

Risiken im Zusammenhang mit einem effizienten Portfoliomanagement und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Die Direktoren und/oder ihre ordnungsgemäß bestellten Beauftragten können für einen Fonds Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in Bezug auf übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und/oder andere Finanzinstrumente (einschl. DFI) einsetzen, in die sie für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements investieren. Viele der mit dem Einsatz von Derivaten einhergehenden Risiken, die im Abschnitt „Mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiken" weiter oben beschrieben sind, treffen gleichermaßen auf den Einsatz dieser effizienten Portfoliomanagementtechniken zu. Wir verweisen insbesondere auf Kredit-, Kontrahenten- und Sicherheitenrisiken, die im Abschnitt „Mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiken" weiter oben beschrieben sind. Anleger sollten sich deshalb bewusst sein, dass ein Fonds zeitweilig Kontrahenten von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder Vermittler von Wertpapierleihgeschäften beauftragt, die verbundene Parteien der Verwahrstelle oder sonstiger Dienstleister der Gesellschaft sind. Diese Beauftragung kann mitunter einen Interessenkonflikt mit der Aufgabe der Verwahrstelle oder sonstiger Dienstleister der Gesellschaft verursachen. Weitere Einzelheiten zu den für diese Transaktionen mit verbundenen Parteien geltenden Bedingungen sind im Abschnitt „Interessenkonflikte" weiter unten enthalten. Die Identität solcher verbundenen Parteien wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft speziell angegeben.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte schaffen mehrere Risiken für die Gesellschaft und ihre Anleger, einschließlich des Kontrahentenrisikos, wenn der Kontrahent eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts seiner Verpflichtung zur Rückgabe von Vermögenswerten, die denjenigen entsprechen, die der jeweilige Fonds bereitgestellt hat, nicht nachkommt, und des Liquiditätsrisikos, wenn der Fonds nicht in der Lage ist, die ihm zur Deckung eines Ausfalls des Kontrahenten gestellten Sicherheiten zu veräußern.

Pensionsgeschäfte: Ein Fonds kann Pensionsgeschäfte eingehen. Dementsprechend trägt der Fonds ein Verlustrisiko für den Fall, dass die andere Partei der Transaktion mit ihrer Verpflichtung in Verzug gerät und der Fonds seine Rechte zur Veräußerung der zugrunde liegenden Wertpapiere nur verspätet ausüben kann oder daran gehindert wird. Der Fonds ist vor allem in der Zeit, in der er versucht, seine Rechte auf die zugrunde liegenden Wertpapiere geltend zu machen, dem Risiko eines möglichen Wertrückgangs des Wertpapiers ausgesetzt, ebenso dem Kostenrisiko bei der Geltendmachung dieser Rechte und dem Risiko, die Erträge aus der Vereinbarung teilweise oder ganz zu verlieren.

Mit Wertpapierleihgeschäften verbundene Risiken: Ein Fonds darf die in seinem Portfolio enthaltenen Wertpapiere an Makler und Banken zur Generierung weiterer Erträge für diesen Fonds verleihen. Im Fall der Insolvenz oder eines anders bedingten Ausfalls eines Entleihers von Wertpapieren aus dem Portfolio kann der Fonds sowohl Verzögerungen bei der Liquidation der Darlehenssicherheiten oder bei der Rückerlangung der Wertpapiere als auch Verluste erleiden. Zu solchen Verlusten können beispielsweise gehören: (a) Wertminderungen der Sicherheiten oder der verliehenen Wertpapiere während des Zeitraums, in dem der Fonds versucht, seine Rechte an diesen Sicherheiten oder Wertpapieren geltend zu machen, (b) verringerte Erträge und mangelnder Zugang zu den Erträgen während dieses Zeitraums und (c) Kosten für die Durchsetzung seiner Rechte. Einzelheiten zu den akzeptablen Sicherheiten sind in der Sicherheitenpolitik der Gesellschaft aufgeführt.

In Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank werden die Direktoren und/oder ihre ordnungsgemäß ernannten Beauftragten versuchen, eine Reihe von Kontrollen einzusetzen, um das mit dem Wertpapierleihprogramm verbundene Risiko zu steuern. Insbesondere müssen Darlehen zu mindestens 100 % ihres Marktwerts besichert sein – höhere Besicherungsbeträge können je nach Art der erhaltenen Sicherheiten und sonstigen Darlehensmerkmale erforderlich sein. Die von der Gesellschaft beauftragten Vermittler von Wertpapierleihgeschäften haben sich außerdem verpflichtet, mögliche Verluste der Sicherheiten bei Ausfall eines Entleihers zu decken. Die Direktoren und/oder ihre ordnungsgemäß bestellten Beauftragten überwachen außerdem die Kreditwürdigkeit der Kreditnehmer. Obwohl es sich nicht um eine der Hauptanlagestrategien handelt, sehen die Vorschriften keine Beschränkung des Gesamtbetrags der Vermögenswerte vor, die ein Fonds für Wertpapierleihgeschäfte einsetzen darf.

Sicherheitenrisiko: Sicherheiten oder Sicherheitsleistungen dürfen vom Fonds an einen Kontrahenten oder Makler in Bezug auf Wertpapierfinanzierungs- oder OTC-Derivategeschäfte geleistet werden. Vermögenswerte, die als Sicherheiten oder Sicherheitsleistung bei Maklern hinterlegt werden, werden von den Maklern möglicherweise nicht auf gesonderten Konten bzw. Depots verwahrt, was zur Folge haben kann, dass Gläubiger solcher Makler im Fall von deren Insolvenz oder Konkurs darauf Zugriff haben. Wenn Sicherheiten mit einer Eigentumsübertragung bei einem Kontrahenten oder einem Makler hinterlegt werden, kann diese Sicherheit für die eigenen Zwecke des Kontrahenten oder des Maklers verwendet werden. Damit wird der Fonds einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt.

Zu den Risiken im Zusammenhang mit dem Recht eines Kontrahenten auf Wiederverwendung von Sicherheiten gehört u. a. das Risiko, dass diese Vermögenswerte bei Ausübung eines solchen Wiederverwendungsrechts nicht mehr dem jeweiligen Fonds gehören und der Fonds lediglich einen vertraglichen Anspruch auf die Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte hat. Im Falle der Insolvenz eines Kontrahenten rangiert der Fonds als nicht bevorrechtigter Gläubiger und kann möglicherweise seine Vermögenswerte nicht vom Kontrahenten zurückerlangen. Im weiteren Sinne können Vermögenswerte, die einem Recht zur Wiederverwendung durch einen Kontrahenten unterliegen, Teil einer komplexen Kette von Geschäften sein, in die der Fonds oder seine Beauftragten keinen Einblick haben und die sie nicht kontrollieren können.

Auswirkungen der EU-Verbriefungsregeln

~~(a) sie sind insofern hinreichend diversifiziert, als dass folgende Kriterien erfüllt sind:~~

~~(i) der Index ist so zusammengesetzt, dass Kursschwankungen oder Handelstätigkeiten bezüglich eines Indexwerts die Performance des Gesamtindex nicht in übermäßigem Maße beeinflussen;~~

~~(ii) setzt sich der Index aus den in Vorschrift 68(1) bezeichneten Vermögenswerten zusammen, so ist seine Zusammensetzung mindestens gemäß Vorschrift 71 diversifiziert;~~

~~(iii) setzt sich der Index aus anderen als den in Vorschrift 68(1) bezeichneten Vermögenswerten zusammen, so ist seine Zusammensetzung in einer Weise diversifiziert, die der in Vorschrift 71 vorgeschriebenen Diversifizierung gleichwertig ist;~~

Die Verbriefungsverordnung gilt seit dem 1. Januar 2019 und führte Sorgfaltspflichten, Transparenz und Anforderungen in Bezug auf den Risikoselbstbehalt für OGAW in Bezug auf Anlagen in Verbriefungspositionen ein. Vorbehaltlich von Ausnahmen und Übergangsbestimmungen wird davon ausgegangen, dass bestimmte von einem Fonds gehaltene Instrumente Verbriefungspositionen darstellen können, die in den Anwendungsbereich der Verbriefungsverordnung fallen. In solchen Fällen wird der Fonds als „institutioneller Anleger" im Sinne der Verbriefungsverordnung charakterisiert und unterliegt dadurch in Bezug auf die jeweiligen Verbriefungspositionen, die er hält bzw. zu halten beabsichtigt, unmittelbar den in der Verbriefungsverordnung angegebenen Verpflichtungen. Dazu gehören eine Reihe spezifischer Sorgfaltspflichten, die vom Fonds sowohl im Vorfeld als auch während des Haltens einer Verbriefungsposition zu berücksichtigen sind. Insbesondere muss der Fonds prüfen, ob der Originator, Sponsor oder ursprüngliche Kreditgeber der Verbriefungsposition, die er zu halten beabsichtigt, die Anforderung erfüllt, kontinuierlich einen materiellen Nettoanteil an der jeweiligen Verbriefung zu halten, der gemäß der Verbriefungsverordnung mindestens 5 % der betreffenden Verbriefung beträgt (der „**Risikoselbstbehalt**"), bevor er in eine Verbriefungsposition investiert. Der Fonds muss kontinuierlich die Einhaltung des Risikoselbstbehalts beobachten. Ist ein Fonds eine Verbriefungsposition eingegangen, die die Anforderungen an den Risikoselbstbehalt nicht mehr erfüllt, müssen die Direktoren und/oder ihre ordnungsgemäß bestellten Beauftragten im besten Interesse der Anteilsinhaber im betreffenden Fonds handeln und gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen ergreifen. Die Anforderungen in Bezug auf den Risikoselbstbehalt müssen vom Fonds ungeachtet dessen erfüllt werden, wo der Originator, Sponsor/ursprüngliche Kreditgeber seinen Sitz hat. Die Verbriefungsverordnung erlegt Originatoren/Sponsoren/ursprünglichen Kreditgebern mit Sitz in der EU direkte Verpflichtungen auf, darunter eine direkte Verpflichtung, die Anforderung in Bezug auf den Risikoselbstbehalt zu erfüllen. Dies steht in Einklang mit der für einen Fonds als institutionellem Anleger geltenden Verpflichtung zur Überprüfung vor der Anlage, dass in der EU emittierte Instrumente die Anforderung in Bezug auf den Risikoselbstbehalt erfüllen. In Bezug auf Verbriefungen, bei denen die Originatoren/Sponsoren/ursprünglichen Kreditgeber ihren Sitz außerhalb der EU haben, besteht keine direkte Verpflichtung für nicht in der EU ansässige Originatoren/-Sponsoren/ursprüngliche Kreditgeber, der Verbriefungsversordnung nachzukommen. Daher können sich nicht in der EU ansässige Originatoren/Sponsoren/ursprüngliche Kreditgeber dafür entscheiden, den vorgeschriebenen Anforderungen in Bezug auf den Risikoselbstbehalt nicht nachzukommen, was einen Fonds vom Erwerb einer von solchen Originatoren/Sponsoren/ursprünglichen Kreditgebern emittierten Verbriefung abhalten würde. Dies kann dazu führen, dass das Universum von Instrumenten, in die ein Fonds investieren kann, kleiner wird.

Während der Laufzeit eines Fonds können in Bezug auf Verbriefungen rechtliche, steuerliche und regulatorische Änderungen auftreten, die sich nachteilig auf den Fonds auswirken können. Das regulatorische Umfeld für Verbriefungen entwickelt sich. Dabei besteht die Möglichkeit, dass sich Änderungen in der Besteuerung oder Regulierung von Verbriefungen nachteilig auf den Wert der Anteile auswirken, auch dadurch, dass sie den Wert der von einem Fonds gehaltenen Anlagen und die Fähigkeit des Fonds zur Verfolgung seiner Anlageziele, negativ beeinflussen. Insbesondere können verschiedene Arten von ABS (Asset Backed Securities) und andere Schuldtitel betroffen sein.

Mit Futures und Optionen verbundenes Risiko

Die Fonds können sowohl börsengehandelte als auch außerbörslich gehandelte Futures und Optionen als Teil ihrer Anlagepolitik oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Diese Instrumente zeichnen sich durch eine hohe Volatilität aus und sind mit einigen besonderen Risiken verbunden. Anleger tragen in diesem Zusammenhang ein hohes Verlustrisiko. Bestimmte Instrumente, in die ein Fonds investieren kann, werden von Zinssätzen und Devisenkursen beeinflusst; das bedeutet, dass ihr Wert und damit der Nettoinventarwert entsprechend den Zins- und/oder Wechselkursschwankungen schwanken wird.

Die niedrigen Einschusszahlungen, die beim Eingehen einer Futures-Position normalerweise erforderlich sind, erlauben einen hohen Grad an Leverage. Demzufolge können verhältnismäßig geringe Kursschwankungen in Bezug auf Futures-Kontrakte zu Gewinnen oder Verlusten, die die Höhe der anfänglichen Einschusszahlung des Fonds um ein Vielfaches übersteigen, und somit auch über die hinterlegte Einschusszahlung hinaus, zu nicht zu beziffernden Verlusten führen. Ferner kann sich bei der Verwendung zu Absicherungszwecken eine unvollständige Korrelation zwischen diesen Instrumenten und den Anlagen oder Marktsektoren, die abgesichert werden, ergeben. Transaktionen in OTC-Derivaten können zusätzliche Risiken beinhalten, da es keine Börse und keinen Markt gibt, an der bzw. dem offene Positionen glattgestellt werden können. Die Glattstellung einer bestehenden Position zur Beurteilung oder Bewertung einer Position oder der Bewertung des Risikoengagements ist unter Umständen nicht möglich. Bezugsscheine berechtigen einen Fonds, Wertpapiere zu zeichnen oder zu kaufen, in die ein Fonds investieren kann. Das zugrunde liegende Wertpapier kann Marktvolatilitäten unterliegen, wodurch eine Anlage in Bezugsscheinen mit einem höheren Risiko verbunden sein kann als eine Anlage in ein Aktienpapier.

Risiko der Wiederanlage von Barsicherheiten

Ein Fonds kann erhaltene Barsicherheiten vorbehaltlich der Bedingungen und innerhalb der von der Zentralbank festgelegten Grenzen reinvestieren. Ein Fonds, der Barsicherheiten reinvestiert, ist dem mit diesen Anlagen verbundenen Risiko ausgesetzt, wie etwa dem Risiko des Ausfalls oder Verzugs des Emittenten des jeweiligen Wertpapiers oder des jeweiligen Kontrahenten im Zusammenhang mit dessen Verpflichtungen gemäß dem jeweiligen Kontrakt. Viele der oben dargelegten Risiken gelten gleichermaßen für die Wiederanlage von Sicherheiten, insbesondere die in den Abschnitten „Kontrahenten- und Abwicklungsrisiken", „Mit der Anlage in andere Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) verbundene Risiken" und „Mit festverzinslichen Wertpapieren verbundene Risiken".

Facilties-Agent-/Zahlstellenrisiko

Anteilsinhaber, die es vorziehen oder durch lokale Vorschriften verpflichtet sind, die Zahlung von Zeichnungs-/Rücknahmegeldern über einen Vermittler statt direkt an die Gesellschaft oder den betreffenden Fonds (z. B. eine Zahlstelle oder einen Facility Agent in einer lokalen Jurisdiktion) zu leisten bzw. von diesen zu erhalten, tragen ein Kreditrisiko gegenüber diesem Vermittler in Bezug auf (a) Zeichnungsgelder vor der Überweisung dieser Gelder an die Gesellschaft oder den betreffenden Fonds und (b) die Auszahlung von Rücknahmegeldern durch diesen Vermittler an den betreffenden Anleger.

~~(b) sie stellen eine angemessene Benchmark für den Markt dar, auf den sie sich beziehen, insofern die folgenden Kriterien erfüllt sind:~~

~~(i) der Index misst die Performance einer repräsentativen Gruppe von Basiswerten in einer relevanten und angemessenen Weise;~~

~~(ii) der Index wird regelmäßig überprüft oder neu ausgerichtet/gewichtet, um sicherzustellen, dass er weiterhin die Märkte unter Einhaltung folgender Kriterien, die öffentlich zugänglich sind, reflektiert;~~

~~(iii) die Basiswerte sind ausreichend liquide, was Benutzern ermöglicht, den Index (ggf.) nachzubilden;~~

Mit der Anlage in andere Organismen für gemeinsame Anlagen verbundene Risiken

~~(c) sie werden auf eine angemessene Weise veröffentlicht, insofern die folgenden Kriterien erfüllt sind;~~

~~(i) ihr Veröffentlichungsprozess beruht auf soliden Verfahren zur Einholung von Preisen/Kursen und zur Berechnung und anschließenden Veröffentlichung des Indexwerts, einschließlich Verfahren zur Preis-/Kursermittlung für Komponenten, für die kein Marktwert zur Verfügung steht;~~

~~(ii) wesentliche Informationen, wie z. B. die Indexberechnung, die Rebalancing-Methodik, Indexänderungen oder alle betriebsbedingten Schwierigkeiten, zeitgerechte oder genaue Informationen zu liefern, werden auf einer breiten und zeitgerechten Basis geliefert.~~

Jeder Fonds kann in einen oder mehrere andere Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen, einschließlich solcher, die von der Verwaltungsgesellschaft und/oder verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden (jeweils ein zugrunde liegender Fonds). Als Anteilsinhaber eines zugrunde liegenden Fonds würde ein Fonds gemeinsam mit anderen Anteilsinhabern seinen Anteil an den Kosten des zugrunde liegenden Fonds, einschließlich Verwaltungs- und/oder sonstige Gebühren tragen. Diese Gebühren würden zusätzlich zu den Verwaltungsgebühren und sonstigen Kosten, die ein Fonds direkt in Verbindung mit seinen eigenen Transaktionen trägt, anfallen.

~~Wenn die Zusammensetzung von Vermögenswerten, die als Basiswerte (zugrunde liegende Werte) bei Derivaten eingesetzt werden, nicht die unter (a), (b) oder (c) oben genannten Kriterien erfüllt, gelten diese Derivate, wenn sie den in Vorschrift 68(1)(g) genannten Kriterien entsprechen, als Finanzderivate auf eine Kombination der in Vorschrift 68(1)(g)(i) genannten Vermögenswerte, wobei Finanzindizes ausgenommen sind.~~

~~**2. Kreditderivate**~~

~~Kreditderivate sind zulässig, wenn:~~

~~(i) sie die Übertragung des Kreditrisikos eines Vermögenswerts, wie im obigen Abs. 1 (i) angegeben, unabhängig von den anderen mit diesem Vermögenswert verbundenen Risiken gestatten;~~

~~(ii) sie nicht zur Lieferung oder Übertragung, einschließlich in Form von Bargeld, anderer Vermögenswerte als der in den Vorschriften 68(1) und 68(2) genannten, führen;~~

~~(iii) sie die im nachstehenden Absatz 4 genannten Kriterien für OTC-Derivate erfüllen;~~

~~(iv) ihre Risiken durch das Risikomanagement des OGAW angemessenerweise erfasst werden und im Falle einer Informationsasymmetrie zwischen dem OGAW und dem Kontrahenten, die dadurch entsteht, dass der Kontrahent möglicherweise auf nicht öffentliche Informationen über die Unternehmen, deren Vermögenswerte von Kreditderivaten zur wertpapiermäßigen Unterlegung genutzt werden, zugreifen kann, durch die internen Kontrollmechanismen des OGAW in angemessener Weise erfasst werden. Der OGAW ist verpflichtet, das Risiko-Management mit der größten Sorgfalt durchzuführen, falls es sich bei dem Kontrahent des DFI um ein verbundenes Unternehmen des OGAW oder den Emittenten des Kreditrisikos handelt.~~

~~**3.** DFI müssen an einem geregelten Markt gehandelt werden. Beschränkungen in Bezug auf einzelne Wertpapierbörsen und Märkte können von der Zentralbank auf einer Fall-zu-Fall-Basis auferlegt werden.~~

~~**4.** Ungeachtet von Absatz 3 kann ein OGAW unter folgenden Voraussetzungen in außerbörslich (**OTC**) gehandelten derivativen Finanzinstrumenten (DFI) anlegen:~~

~~(i) der Kontrahent eines der in Vorschrift 7 der Verordnungen der Zentralbank aufgeführten Finanzinstitute oder eine Investmentgesellschaft, die gemäß der Markets in Financial Instruments Directive in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen wurde oder eine Organisation ist, die als eine Consolidated Supervised Entity („**CSE**") der Aufsicht der US Securities and Exchange Commission unterliegt;~~

~~(ii) das Kontrahentenrisiko nicht die in der Vorschrift 70(1)(c) festgelegten Grenzen übersteigt. Der OGAW berechnet das Kontrahentenrisiko anhand des positiven zuletzt verfügbaren Werts des OTC-Derivatekontrakts mit diesem Kontrahenten. Der OGAW kann seine derivativen Positionen mit ein und demselben Kontrahenten saldieren, sofern der OGAW Aufrechnungsvereinbarungen mit dem Kontrahenten rechtlich geltend machen kann. Die Aufrechnung ist nur in Bezug auf OTC-Derivate mit demselben Kontrahenten und nicht im Zusammenhang mit anderen Engagements möglich, die der~~

OGAW gegenüber diesem Kontrahenten haben kann

(iii) der OGAW sich davon überzeugt hat, dass (a) der Kontrahent das OTC-Derivat mit angemessener Genauigkeit und auf zuverlässige Weise mindestens täglich bewertet; (b) das OTC-Derivat jederzeit auf Initiative des OGAW zum beizulegenden Zeitwert verkauft, realisiert oder durch eine Glattstellungstransaktion zum beizulegenden Zeitwert geschlossen werden kann;

(iv) der OGAW verpflichtet ist, seine OTC-Derivate täglich einer verlässlichen und nachprüfbaren Bewertung zu unterziehen und sicherzustellen, dass er hierfür über die geeigneten Systeme, Kontrollen und Verfahren verfügt. Die Bewertungsmaßnahmen und -verfahren müssen für die Art und Komplexität des jeweiligen OTC-Derivats geeignet und angemessen sein und müssen hinreichend dokumentiert werden; und

(v) verlässliche und nachprüfbare Bewertung bezeichnet eine vom OGAW durchgeführte, dem Marktwert entsprechende Bewertung, die sich nicht ausschließlich auf von dem Kontrahenten gestellte Marktnotierungen stützt und die folgenden Kriterien erfüllt:

(a) die Bewertungsgrundlage bildet entweder der verlässliche aktuelle Marktwert des Instruments oder, falls ein solcher Wert nicht verfügbar ist, ein Preismodell, dem eine adäquate anerkannte Methode zugrunde gelegt wird;

(b) die Überprüfung der Bewertung wird von einer der folgenden Stellen durchgeführt:

(i) einem geeigneten Dritten, der vom Kontrahenten des OTC-Derivats unabhängig ist, in einer angemessenen Häufigkeit und auf eine Art und Weise, die der OGAW kontrollieren kann;

(ii) einer Einheit innerhalb des OGAW, die von der für die Verwaltung der Vermögenswerte zuständigen Abteilung unabhängig und für diesen Zweck entsprechend ausgestattet ist.

5. Das Risiko gegenüber einem Kontrahenten eines OTC-Derivats kann reduziert werden, wenn der Kontrahent dem OGAW Sicherheiten stellt. Der OGAW kann das Kontrahentenrisiko in Fällen außer Acht lassen, wenn der Wert der Sicherheiten, bewertet zum Marktpreis und unter Berücksichtigung entsprechender Abschläge, jederzeit die Höhe des einem Risiko ausgesetzten Betrags übersteigt.

6. Erhaltene Sicherheiten müssen immer die in den Vorschriften der Zentralbank aufgeführten Kriterien erfüllen:

(i) **Liquidität**.
(ii) **Bewertung**.
(iii) **Emittentenbonität**.
(iv) **Korrelation**.
(v) **Diversifikation (Anlagekonzentration)**.
(vi) **Sofortige Verfügbarkeit**.
(vii) **Sachsicherheiten** können nicht verkauft, verpfändet oder neu angelegt werden.
(vii) **Barsicherheiten** dürfen nur in folgenden Instrumenten angelegt werden:

- Einlagen bei relevanten Institutionen;
- Staatsanleihen von hoher Qualität;
- Umgekehrte Pensionsgeschäfte (Repo-Geschäfte), sofern die Transaktionen mit Kreditinstituten erfolgen, die einer sachverständigen Überwachung unterliegen, und der OGAW jederzeit den vollen Betrag der Barmittel plus aufgelaufener Zinsen zurückfordern kann;
- Kurzfristige Geldmarktfonds gemäß Definition in den ESMA-Leitlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds (Ref. CESR/10-049)

7. Sicherheiten, die von oder für einen OGAW an einen Kontrahenten eines OTC-Derivats übergeben wurden, müssen bei der Berechnung des Kontrahentenrisikos, dem der OGAW ausgesetzt ist, wie in Vorschrift 70(1)(c) der Vorschriften erwähnt, berücksichtigt werden. Hinterlegte Sicherheiten können nur dann auf Nettobasis berücksichtigt werden, wenn der OGAW Aufrechnungsvereinbarungen mit diesem Kontrahenten rechtlich geltend machen kann.

Berechnung des Risikos einer Emittentenkonzentration und des Kontrahentenrisikos

Jeder OGAW muss Grenzen in Bezug auf die Emittentenkonzentration, wie in Vorschrift 70 der Vorschriften angegeben, basierend auf dem durch den Einsatz von DFI nach dem Commitment-Ansatz zugrunde liegenden Risiko berechnen. Die Berechnung des durch OTC-Derivategeschäfte entstehenden Risikos muss das Risiko gegenüber Kontrahenten von OTC-Derivaten berücksichtigen. Ein OGAW muss das Risiko berechnen, das durch bei einem Makler hinterlegte Sicherheitsleistungen und vom Makler erhältliche Nachschusszahlungen im Zusammenhang mit börsengehandelten oder OTC-Derivaten entsteht, die nicht durch Vorschriften zum Schutz von Kundengeldern oder ähnliche Vereinbarungen gesichert sind, um den OGAW gegen die Insolvenz des Maklers zu schützen, und dieses Risiko darf nicht die in Vorschrift 70(1)(c) der Vorschriften genannte Grenze für OTC-Kontrahenten übersteigen.

Die Berechnung der Grenzwerte für die Emittentenkonzentration gemäß Angabe in Vorschrift 70 der Vorschriften muss alle Nettoengagements gegenüber einem Kontrahenten berücksichtigen, die durch Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfte generiert werden. Nettoengagement bezieht sich auf die Forderung eines OGAW abzüglich vom OGAW gestellter Sicherheiten. Durch die Wiederanlage von Sicherheiten entstandene Engagements müssen bei den Berechnungen der Emittentenkonzentration

~~ebenfalls berücksichtigt werden. Bei der Berechnung von Engagements im Sinne von Vorschrift 70 der Vorschriften muss ein OGAW festlegen, ob sein Engagement gegenüber einem OTC-Kontrahenten, einem Makler oder einer Clearing-Stelle besteht.~~

~~**8.** Das Engagement in den Vermögenswerten, die den DFI, einschließlich in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Organismen für gemeinsame Anlagen eingebundenen DFI, zugrunde liegen, darf zusammen mit den entsprechenden Positionen, die im Rahmen direkter Anlagen eingegangen werden, die in den Vorschriften 70 und 73 der Vorschriften genannten Grenzen nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Konzentrationsrisiko in Bezug auf Emittenten muss das DFI (einschließlich dem eingebundenen DFI) überprüft werden, um das daraus resultierende Positionsrisiko zu ermitteln. Dieses Positionsrisiko muss bei den Berechnungen der Emittentenkonzentration berücksichtigt werden. Die Emittentenkonzentration muss – wenn geeignet – mittels dem „Commitment Approach" oder – etwas konservativer – als potenzieller Höchstverlust infolge eines Ausfalls seitens des Emittenten berechnet werden. Sie muss auch von allen OGAW berechnet werden, unabhängig davon, ob sie den VaR zwecks Ermittlung des Gesamtrisikos einsetzen. Diese Bestimmung gilt nicht im Fall von indexbasierten DFI, sofern der zugrunde liegende Index den in der Vorschrift 71(1) der Vorschriften festgelegten Kriterien entspricht.~~

~~**9.** Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, in die ein derivatives Finanzinstrument eingebettet sind, gelten als Bezugnahme auf Finanzinstrumente, die die in Vorschrift 4 der Verordnungen der Zentralbank genannten Kriterien für übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente erfüllen und eine Komponente enthalten, die die folgenden Kriterien erfüllt:~~

~~(a) aufgrund dieser Komponente können einige oder alle der Kapitalflüsse, die ansonsten durch das als zugrunde liegender Kontrakt (Host Contract) fungierende übertragbare Wertpapier oder Geldmarktinstrument erforderlich wären, gemäß einem festgelegten Zinssatz, Preis für das Finanzinstrument, Wechselkurs, Preis- oder Kurs-Index, Kreditrating (Bonitätseinstufung) oder sonstiger Variablen geändert werden und variieren deshalb auf ähnliche Weise wie ein eigenständiges Derivat;~~

~~(b) ihre wirtschaftlichen Merkmale und Risiken sind nicht eng mit den wirtschaftlichen Merkmalen und Risiken des zugrunde liegenden Kontrakts verbunden;~~

~~(c) sie haben eine wesentliche Auswirkung auf das Risikoprofil und den Preis des übertragbaren Wertpapiers oder Geldmarktinstrumentes~~

~~**10.** Ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument gilt dann nicht als ein eingebettetes Derivat enthaltend, wenn es eine Komponente enthält, die vertraglich unabhängig von dem übertragbaren Wertpapier oder Geldmarktinstrument übertragbar ist. Eine derartige Komponente gilt als ein separates Finanzinstrument.~~

~~**Deckungspflichten**~~

~~**11.** Ein OGAW muss sicherstellen, dass sein Gesamtrisiko (wie in den Vorschriften der Zentralbank festgelegt) im Zusammenhang mit DFI seinen gesamten Nettoinventarwert nicht übersteigt. Die Hebelung eines OGAW – Short-Positionen inbegriffen – darf demzufolge 100 % seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten. Soweit durch die einschlägigen Vorschriften zulässig, kann der OGAW bei der Berechnung des Gesamtrisikos Aufrechnungs- und Absicherungsvereinbarungen berücksichtigen. Der Commitment-Ansatz ist in den Risikomanagementverfahren des OGAWs für DFI erläutert, die nachstehend im Abschnitt „Risikomanagementprozess und Reporting" beschrieben sind.~~

~~(xi) Ein OGAW, der den VaR-Ansatz benutzt, muss Back-Testing und Stress-Testing durchführen und andere regulatorische Auflagen im Zusammenhang mit der Anwendung des VaR einhalten. Die VaR-Methode ist in den Risikomanagementverfahren des jeweiligen OGAW für DFI erläutert, die nachstehend im Abschnitt „Risikomanagementprozess und Reporting" beschrieben sind.~~

~~Ein OGAWs muss jederzeit in der Lage sein, allen seinen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen nachzukommen, die durch Geschäfte im Zusammenhang mit DFI entstanden sind. Die Überwachung von DFI-Transaktionen zwecks Sicherstellung, dass sie ausreichend gedeckt sind, muss zum Risikomanagementprozess des OGAW gehören.~~

~~**12.** Transaktionen in DFI, welche zu einer zukünftigen Verpflichtung des OGAW führen können bzw. werden, müssen in folgender Form gedeckt werden:~~

~~(i) bei DFI, deren Abwicklung automatisch oder nach Ermessen des OGAW in Form der Barabwicklung erfolgt, muss der OGAW zu jeder Zeit ausreichend liquide Mittel halten, um das Risiko zu decken.~~

~~(ii) Bei DFI, die eine physische Lieferung des zugrunde liegenden Vermögenswerts beinhalten, muss dieser Vermögenswert zu jeder Zeit vom OGAW gehalten werden. Alternativ kann ein OGAW das Engagement mit ausreichend liquiden Mitteln abdecken, wenn~~

~~—~~ *Die Märkte und* die *von den* zugrunde liegenden ~~Vermögenswerte sehr liquide festverzinsliche Wertpapiere sind; und/oder~~*Fonds gehandelten Instrumente können illiquide sein.*

~~– der OGAW der Ansicht ist, dass das Risiko angemessen abgedeckt werden kann, ohne dass die Notwendigkeit besteht, die zugrunde liegenden Vermögenswerte zu halten, die entsprechenden DFI im nachstehenden Risikomanagementprozess (Abschnitt 11 unten) abgebildet sind und der Prospekt detaillierte Informationen hierzu enthält.~~

Die Märkte für die von den zugrunde liegenden Fonds gekauften oder verkauften Wertpapiere können zeitweilig „eng" oder illiquide sein und Käufe oder Verkäufe zu gewünschten Preisen oder in gewünschten Mengen schwierig oder unmöglich machen. Dies kann es für die zugrunde liegenden Fonds manchmal unmöglich machen Positionen aufzulösen, Anträge auf Rückkauf zu honorieren oder Rückkaufzahlungen zu leisten.

Insolvenzrisiko

Der Ausfall oder die Insolvenz oder ein sonstiger Unternehmenszusammenbruch eines Emittenten der von einem zugrunde liegenden Fonds oder von einem Kontrahenten eines zugrunde liegenden Fonds gehaltenen Wertpapiere könnte sich nachteilig auf die Performance des jeweiligen Fonds und seine Fähigkeit zum Erreichen seiner Anlageziele auswirken.

Risiken weltweiter Anlagen

Die zugrunde liegenden Fonds können auf verschiedenen Wertpapiermärkten rund um den Globus investieren. Daher unterliegen die Fonds den Risiken im Zusammenhang mit der möglichen Auferlegung von Quellensteuern auf aus diesen Wertpapieren erzielte Erträge oder Gewinne in Bezug auf diese Wertpapiere. Zusätzlich bestehen bei einigen dieser Märkte bestimmte Faktoren, die gewöhnlich nicht mit Anlagen auf etablierten Wertpapiermärkten in Verbindung gebracht werden, einschließlich Risiken in Bezug auf: (i) Marktunterschiede, einschließlich einer möglichen Kursvolatilität und relativer Illiquidität einiger ausländischer Wertpapiermärkte, (ii) das Nichtvorhandensein einheitlicher Standards der Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Finanzberichterstattung, Praktiken und Offenlegungspflichten und geringerer staatlicher Aufsicht und Regulierung und (iii) bestimmter wirtschaftlicher und politischer Risiken, einschließlich möglicher Bestimmungen zur Devisenkontrolle und möglicher Beschränkungen für ausländische Anlagen und Rückführung von Kapital.

Zugrunde liegende Fonds können andere Abrechnungszyklen wie die der Fonds haben. Deshalb kann es eine Diskrepanz zwischen den beiden Abrechnungszyklen geben, die dazu führt, dass die Fonds vorübergehend Gelder aufnehmen müssen, um diese Verbindlichkeiten zu erfüllen. Dies kann dazu führen, dass dem betreffenden Fonds Kosten entstehen. Derartige Mittelaufnahmen erfolgen den Vorschriften der Zentralbank entsprechend. Des Weiteren wird jeder zugrunde liegende Fonds möglicherweise nicht zum selben Zeitpunkt oder am selben Tag wie der betreffende Fonds bewertet, und dementsprechend handelt es sich bei dem Nettoinventarwert dieses zugrunde liegenden Fonds, der bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds verwendet wird, um den letzten verfügbaren Nettoinventarwert dieses zugrunde liegenden Fonds (weitere Einzelheiten zur Berechnung des Nettoinventarwerts sind im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ enthalten).

Insoweit der jeweilige Fonds in zugrunde liegenden Fonds investiert ist, hängt der Erfolg des jeweiligen Fonds von der Fähigkeit der zugrunde liegenden Fonds ab, Anlagestrategien zu entwickeln und umzusetzen, die das Anlageziel der jeweiligen Fonds erreichen. Von den zugrunde liegenden Fonds getroffene subjektive Entscheidungen können dazu führen, dass dem jeweiligen Fonds Verluste entstehen oder dass ihm Gewinnchancen entgehen, die er ansonsten hätte ausnutzen können. Zusätzlich hängt die allgemeine Performance des jeweiligen Fonds nicht nur von der Anlageperformance der zugrunde liegenden Fonds, sondern auch von der Fähigkeit des Hauptfinanzverwalters (oder seines ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) ab, die Anlagen der Fonds fortlaufend effektiv auszuwählen und diesen zugrunde liegenden Fonds zuzuweisen. Es kann nicht garantiert werden, dass sich die vom Hauptfinanzverwalter (oder seinem ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) getätigten Allokationen als ebenso erfolgreich wie andere Allokationen, die ansonsten getätigt worden wären, oder wie die Anwendung eines statischen Ansatzes, bei dem die zugrunde liegenden Fonds nicht verändert werden, erweisen.

Zugrunde liegende Fonds können gehebelt oder nicht gehebelt sein. Die Verwendung von Hebeln, u. a. der Einsatz geliehener Gelder und Anlagen in DFI, schafft besondere Risiken und kann das Anlagerisiko der zugrunde liegenden Fonds deutlich erhöhen. Ein Hebel schafft eine Möglichkeit für eine höhere Rendite und einen höheren Gesamtertrag, erhöht jedoch gleichzeitig das Risiko der zugrunde liegenden Fonds im Zusammenhang mit dem Kapitalrisiko und den Zinskosten. Das Zinsniveau allgemein und insbesondere die Zinsen, zu denen diese Gelder aufgenommen werden können, können die Betriebsergebnisse des jeweiligen Fonds beeinflussen.

Mit REITs und anderen Unternehmen aus dem Immobilienbereich verbundene Risiken

Es gibt auf dem Sekundärmarkt weniger Möglichkeiten mit REITs als mit sonstigen Aktien zu handeln. Im Durchschnitt ist die Liquidität der REITs auf den wichtigsten US-amerikanischen Börsen geringer als die Liquidität der üblicherweise notierten Aktien, die im S&P 500 Index abgebildet sind.

Die Kurse von Aktien-REITs und anderen Unternehmen aus dem Immobilienbereich unterliegen Veränderungen des Werts der zugrunde liegenden Immobilien, die von den REITs/Unternehmen aus dem Immobilienbereich gehalten werden, sowie Veränderungen der Kapitalmärkte und Zinsen. Die Kurse von Hypotheken-REITs und anderen Unternehmen aus dem Immobilienbereich werden von der Qualität der von ihnen ausgereichten Kredite, von der Kreditwürdigkeit der von ihnen gehaltenen Hypotheken sowie von dem Wert der Immobilien beeinflusst, mit denen die Hypotheken besichert sind.

Gemäß bestimmten Steuervorschriften können REITs und andere Unternehmen aus dem Immobilienbereich unter bestimmten Bedingungen Steuern auf die von ihnen ausgeschütteten Erträge vermeiden. So werden die an Aktionäre ausgeschütteten Erträge US-amerikanischer REITs beispielsweise gemäß dem U.S. Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung (der „Code“) in den USA nicht besteuert, wenn der US-REIT mehrere Anforderungen in Bezug auf seine Organisation, seine Eigentumsstruktur, seine Vermögenswerte und Erträge ebenso erfüllt wie die Anforderung, dass er im Allgemeinen mindestens 90 % seiner steuerbaren Erträge (abgesehen von Nettoveräußerungsgewinnen) für das jeweilige Steuerjahr an seine Aktionäre ausschüttet. Allerdings könnte es vorkommen, dass die REITs/Unternehmen aus dem Immobilienbereich beispielsweise gemäß dem Code nicht für eine steuerbefreite Weitergabe von Erträgen infrage kommen. In diesem Fall würden die ausgeschütteten Erträge eines nicht infrage kommenden REITs/Unternehmens aus dem Immobilienbereich auf der Ebene des REIT/Unternehmens aus dem Immobilienbereich besteuert.

Die Fonds investieren zwar nicht direkt in Immobilien, können aber aufgrund ihrer Strategie zur Konzentration ihrer Anlagen auf die Immobilienbranche ähnlichen Risiken unterliegen wie denen, die (neben Wertpapiermarktrisiken) mit dem direkten Eigentum an Immobilien verbunden sind.

Zusätzlich zu diesen Risiken können Aktien-REITs und andere Unternehmen aus dem Immobilienbereich Veränderungen des Werts der zugrunde liegenden von den Trusts gehaltenen Immobilien unterliegen. Hypotheken-REITs und andere Unternehmen aus dem Immobilienbereich können von der Qualität der von ihnen ausgereichten Kredite beeinflusst werden. Des Weiteren sind REITs und andere Unternehmen aus dem

Immobilienbereich von Managementkompetenzen abhängig und möglicherweise generell nicht diversifiziert. REITs und andere Unternehmen aus dem Immobilienbereich sind ferner stark von Cashflows, Ausfällen von Kreditnehmern und Selbstliquidation abhängig. Ebenso besteht das Risiko, dass Kreditnehmer im Rahmen der von einem REIT/Unternehmen aus dem Immobilienbereich gehaltenen Hypotheken oder die Mieter einer Immobilie, die im Eigentum eines REIT/Unternehmens aus dem Immobilienbereich steht, nicht in der Lage sein können, ihren Verpflichtungen gegenüber dem REIT/Unternehmen aus dem Immobilienbereich nachzukommen. Kommt es zu einem Ausfall eines Kreditnehmers oder Mieters, können die REITs/Unternehmen aus dem Immobilienbereich Verzögerungen bei der Durchsetzung ihrer Rechte als Hypothekengeber oder Vermieter verzeichnen. Ihnen können erheblich Kosten im Zusammenhang mit dem Schutz ihrer Anlagen anfallen. Zusätzlich zu den vorstehenden Risiken können bestimmte „Zweckgesellschaften" unter REITs/Unternehmen aus dem Immobilienbereich, in die ein Fonds investieren kann, ihr Vermögenswerte in bestimmten Immobiliensektoren wie auf Hotels, Pflegeheime oder Lagerräume spezialisierte REITs/-Unternehmen aus dem Immobilienbereich investiert haben und daher den mit ungünstigen Entwicklungen in diesen Sektoren verbundenen Risiken unterliegen.

Risiko der Umbrella-Struktur und der gegenseitigen Haftung

Jeder Fonds ist zur Zahlung seiner Gebühren und Auslagen verpflichtet, und zwar ungeachtet der erzielten Rentabilität. Bei der Gesellschaft handelt es sich um einen Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Fonds und gemäß irischem Recht haftet die Gesellschaft im Allgemeinen nicht als Ganzes gegenüber Dritten, so dass die Möglichkeit einer gegenseitigen Haftung zwischen den Fonds im Allgemeinen nicht besteht. Ungeachtet des Vorstehenden kann jedoch nicht garantiert werden, dass im Falle einer Klage, die vor Gerichten einer anderen Jurisdiktion gegen die Gesellschaft erhoben wird, die Trennung der Fonds aufrecht erhalten werden kann.

Risiko im Zusammenhang mit Kreditratings

Die Ratings festverzinslicher Wertpapiere von Moody's und Standard & Poor's sind ein allgemein akzeptiertes Barometer für das Kreditrisiko. Aus Anlegersicht unterliegen sie jedoch bestimmten Einschränkungen. Das Rating in Bezug auf einen Emittenten oder ein Wertpapier ist stark von der Wertentwicklung in der Vergangenheit abhängig und reflektiert nicht unbedingt wahrscheinliche künftige Bedingungen. Es gibt häufig eine Lücke zwischen dem Zeitpunkt, zu dem das Rating erteilt wird, und dem Zeitpunkt, zu dem es aktualisiert wird. Zusätzlich kann es unterschiedliche Abweichungen im Kreditrisiko von Wertpapieren innerhalb der einzelnen Ratingkategorien geben. Im Fall einer Herabstufung des Kreditratings eines Wertpapiers oder eines Emittenten in Bezug auf ein Wertpapier kann der Wert eines Fonds, der in dieses Wertpapier investiert, nachteilig beeinflusst werden.

Es kann nicht zugesichert werden, das die Ratings der einzelnen Ratingagenturen auch weiterhin auf der in diesem Prospekt beschriebenen Grundlage berechnet und veröffentlicht werden oder dass diese nicht erheblich abgeändert werden. Die bisherige Leistung einer Ratingagentur beim Rating einer Anlage ist nicht unbedingt ein Anhaltspunkt für die künftige Leistung.

Mit festverzinslichen Wertpapieren verbundene Risiken

Die Anlage in festverzinsliche Wertpapiere unterliegt Zins-, Sektor-, Sicherheits- und Kreditrisiken. Wertpapiere mit einem niedrigeren Rating bieten als Ausgleich für die niedrigere Bonität und das höhere Ausfallrisiko, das mit diesen Wertpapieren verbunden ist, in der Regel höhere Renditen als Wertpapiere mit einem besseren Rating. Wertpapiere mit einem niedrigeren Rating reagieren in der Regel stärker auf kurzfristige Veränderungen im Unternehmen und am Markt als Wertpapiere mit einem besseren Rating, die vorwiegend auf Schwankungen im allgemeinen Zinsniveau reagieren. In Wertpapiere mit einem niedrigeren Rating investieren weniger Anleger und es kann schwieriger sein, solche Wertpapiere zum optimalen Zeitpunkt zu kaufen und zu verkaufen. Das Transaktionsvolumen auf bestimmten internationalen Anleihenmärkten kann erheblich geringer sein als das auf den größten Märkten der Welt wie etwa den Vereinigten Staaten. Daher kann die Anlage eines Fonds auf solchen Märkten weniger liquide sein, und die Kurse dieser Anlagen können volatiler sein als die vergleichbarer Anlagen in Wertpapiere, die auf Märkten mit höherem Handelsvolumen gehandelt werden. Ferner kann die Abwicklungsdauer auf bestimmten Märkten länger sein als an anderen, was die Liquidität des Portfolios beeinträchtigen kann. Wertpapiere mit Anlagequalität (Investment Grade) können dem Risiko einer Herabstufung auf ein Rating unterhalb von Anlagequalität unterliegen. Anteilsinhaber sollten beachten, dass bei einer Herabstufung von Wertpapieren mit Investment Grade auf ein Rating unterhalb von Investment Grade nach dem Erwerb keine spezifische Verpflichtung zum Verkauf dieser Wertpapiere besteht. Im Falle einer solchen Herabstufung wird der Hauptfinanzverwalter oder werden seine ordnungsgemäß bestellten Beauftragten die Kreditqualität solcher Instrumente umgehend neu bewerten, um die zu ergreifenden Maßnahmen zu bestimmen (d. h. Halten, Reduzieren oder Kaufen).

Viele festverzinsliche Wertpapiere, und speziell die mit hohen Zinssätzen emittierten, sehen vor, dass der Emittent sie vorzeitig zurückzahlen kann. Emittenten üben dieses Recht oftmals aus, wenn die Zinssätze sinken. Demzufolge profitieren Inhaber von Wertpapieren, die vorzeitig zurückgezahlt werden, nicht in vollem Umfang von der Wertsteigerung, die andere festverzinsliche Wertpapiere bei einem Zinsrückgang erfahren. In einem solchen Szenario kann der Fonds außerdem den Erlös aus der vorzeitigen Rückzahlung nur zu den dann aktuellen Renditen wieder anlegen, die niedriger als die Rendite sein werden, die das vorzeitig zurückgezahlte Wertpapier gezahlt hat. Vorzeitige Rückzahlungen können bei Wertpapieren, die mit einem Aufschlag erworben wurden, zu Verlusten führen, und unplanmäßige vorzeitige Rückzahlungen, die zu pari erfolgen, führen dazu, dass der Fonds einen Verlust in Höhe des gegebenenfalls noch nicht getilgten Aufschlags erleidet.

Eine Anlage in staatliche Schuldtitel, insbesondere diejenigen von staatlichen Organen/Regierungsbehörden von Ländern in der Eurozone emittierten, kann Kredit- und/oder Ausfallrisiken unterliegen. Insbesondere können hohe (oder wachsende) Haushaltsdefizite und/oder hohe Staatsschulden die Bonitätseinstufung dieser staatlichen Schuldtitel beeinträchtigten und den Markt veranlassen, von einem höheren Ausfallrisiko auszugehen. In dem unwahrscheinlichen Fall einer Herabstufung oder eines Ausfalls kann der Wert dieser Wertpapiere beeinträchtigt werden, was zum Verlust eines Teils oder aller in diese Wertpapiere investierten Gelder führen kann.

~~**Risikomanagementprozess und Reporting**~~***Marktkapitalisierungsrisiko***

Bestimmte Fonds können in Wertpapiere von (nach Marktkapitalisierung) kleinen bis mittelgroßen Unternehmen oder auf solche Wertpapiere bezogene DFI investieren. Der Markt für solche Wertpapiere kann begrenzter sein als

für die Wertpapiere größerer Unternehmen. Dementsprechend kann es schwieriger sein, solche Wertpapiere zu einem günstigen Zeitpunkt oder ohne erhebliche Kursverluste zu veräußern als Wertpapiere eines Unternehmens mit hoher Marktkapitalisierung und einem breiten Handelsmarkt. Darüber hinaus können Wertpapiere kleiner bis mittelgroßer Unternehmen einer stärkeren Kursvolatilität unterliegen, da sie allgemein anfälliger sind für ungünstige Marktfaktoren wie negative Wirtschaftsmeldungen. Weitere Risikofaktoren, die mit Unternehmen mit kleiner oder mittlerer Marktkapitalisierung verbunden sind, können insbesondere die Folgenden sein: begrenzte oder unbelegte Betriebshistorie, schwache oder fremdkapitallastige Bilanzen, begrenzte Kreditaufnahmekapazität, niedrige oder negative Gewinnmargen, hohe Umsatzkonzentration auf eine begrenzte Kundenzahl, Wettbewerb durch etabliertere Unternehmen und mit Schlüsselpersonen im Management verbundene Risiken.

Kein Sekundärmarkt

Es ist nicht davon auszugehen, dass es für die Anteile einen aktiven Sekundärmarkt gibt, und es wird auch nicht mit der Entwicklung eines solchen Marktes gerechnet. Vorbehaltlich bestimmter hier angegebener Bedingungen, unter anderem, wenn Rücknahmen oder die Registrierung von Anteilsübertragungen ausgesetzt sind, können Anteilsinhaber ihre Anlage in einem Fonds jedoch veräußern, indem sie ihre Anteile zurückgeben oder auf einen Anleger übertragen, bei dem es sich um einen zugelassenen Übertragungsempfänger handelt.

Mit Asset-Backed-Wertpapieren verbundene Risiken

Asset-Backed-Wertpapiere unterliegen oftmals dem Risiko einer Prolongation und vorzeitigen Rückzahlung, was einen beträchtlichen Einfluss auf das Timing ihrer Cashflows haben kann. Die durchschnittliche Laufzeit der einzelnen Wertpapiere kann durch eine Vielzahl von Faktoren wie strukturelle Merkmale (einschließlich Existenz und Ausübungshäufigkeit eines optionalen Rückkaufs, eines Zwangsrückkaufs oder einer vorzeitigen Rückzahlung oder Tilgungsfondsmerkmale), die Raten der Zahlung oder vorzeitigen Rückzahlung der Basiswerte, das aktuelle Zinsniveau, der tatsächliche Ausfallsatz der Basiswerte, das Timing von Rückerstattungen und das Rotationsniveau bei den Basiswerten, beeinflusst werden. Demzufolge kann es keine Gewährleistung in Bezug auf das genaue Timing der Cashflows für den betreffenden Fonds geben. Diese Ungewissheit kann einen erheblichen Einfluss auf die Renditen eines Fonds haben.

Schwellenländerrisiko

Ein Teil des Vermögens eines Fonds darf in Schwellenländern angelegt werden. Mit Anlagen in Schwellenländern verbundene Risiken sind aller Wahrscheinlichkeit nach höher als die mit Anlagen in reiferen Märkten verbundenen Risiken. Fonds mit einem signifikanten Engagement in Schwellenländern sind möglicherweise nur für gut informierte Anleger geeignet. Die grundlegenden mit diesen Märkten verbundenen Risiken sind im Folgenden zusammengefasst.

Rechnungslegungsstandards:

In Schwellenländern gibt es keine einheitlichen Grundsätze und Praktiken der Buchführung, Rechnungsprüfung und Finanzberichterstattung.

Geschäftsrisiko:

In manchen Schwellenländern, zum Beispiel Russland, stellen Verbrechen und Korruption, einschließlich Erpressung und Betrug, ein Risiko für Unternehmen dar. Das Vermögen und die Mitarbeiter der zugrunde liegenden Anlagen können das Ziel von Diebstählen, Gewaltakten und/oder Erpressung werden.

Länderrisiko:

Der Wert des Vermögens des Fonds könnte durch politische, rechtliche, wirtschaftliche und fiskalische Unsicherheiten beeinträchtigt werden. Die bestehenden Gesetze und Verordnungen werden unter Umständen nicht konsequent angewandt.

~~**13.** (i) Ein OGAW muss zum Zwecke der genauen Überwachung, Messung und Verwaltung von mit Derivatepositionen verbundenen Risiken und deren Anteil am Gesamtrisikoprofil des Portfolios ein Verfahren zum Risikomanagement einsetzen,~~

~~(ii) Ein OGAW muss der Zentralbank Einzelheiten zu dem für seine Derivatetransaktionen vorgesehenen Risikomanagementprozess vorlegen. Die Erstregistrierung muss Informationen zu Folgendem enthalten:~~

Währungsrisiko:

Die Währungen, auf welche die Anlagen lauten, können instabil sein, können wesentliche Wertverluste erfahren und sind möglicherweise nicht frei konvertierbar.

Offenlegungsrisiko:

Es können den Anlegern unvollständige und weniger verlässliche fiskalische und andere Informationen zur Verfügung stehen.

Politische Risiken:

Das Risiko staatlicher Eingriffe ist in Schwellenländern besonders hoch, sowohl aufgrund des politischen Klimas in vielen dieser Länder als auch aufgrund des geringeren Entwicklungsgrads ihrer Märkte und Volkswirtschaften. Zukünftige Regierungsmaßnahmen könnten einen erheblichen Effekt auf die Konjunkturbedingungen in diesen Ländern haben, was sich auf die Unternehmen der Privatwirtschaft und den Wert von Wertpapieren im Portfolio eines Fonds auswirken könnte.

Steuerliche Risiken:

Das Besteuerungssystem in einigen Schwellenländern unterliegt wechselnden Auslegungen, häufigen

Veränderungen und einer inkonsistenten Durchsetzung auf bundesstaatlicher, regionaler und lokaler Ebene. Die Steuergesetze und -praktiken in Osteuropa befinden sich in einer Frühphase der Entwicklung und sind nicht so eindeutig geregelt wie in Industrieländern.

Wirtschaftliche Risiken:

Ein weiteres Risiko, das Schwellenländer gemeinsam haben, ist eine stark exportorientierte Wirtschaft und eine entsprechende Abhängigkeit vom internationalen Handel. Auch überlastete Infrastrukturen und veraltete Finanzsysteme stellen in bestimmten Ländern Risiken dar.

Regulatorische Risiken:

Manche Schwellenländer haben möglicherweise ein geringeres Maß an Regulierung, Durchsetzung von Regulierungsbestimmungen und Überwachung der Anlegeraktivitäten als höher entwickelte Märkte.

Rechtliche Risiken:

Die rechtliche Infrastruktur und die Rechnungslegungs-, Abschlussprüfungs- und Berichtsstandards in bestimmten Ländern, in denen investiert wird, bieten möglicherweise nicht dasselbe Maß an Anlegerschutz oder Anlegerinformationen wie an großen Wertpapiermärkten allgemein üblich. Die mit vielen Rechtssystemen von Schwellenländern (zum Beispiel dem russischen und dem chinesischen Rechtssystem) verbundenen Risiken umfassen (i) die ungeprüfte Art der Unabhängigkeit der Justiz und ihre Immunität gegen wirtschaftliche, politische oder nationalistische Einflüsse; (ii) Widersprüche zwischen Gesetzen, Präsidentenerlassen und Regierungs- und ministeriellen Erlassen und Beschlüssen; (iii) fehlende rechtliche und verwaltungsrechtliche Richtlinien in Bezug auf die Auslegung geltender Gesetze; (iv) eine hohe Ermessensfreiheit seitens staatlicher Behörden; (v) widersprüchliche lokale, regionale und bundesstaatliche Gesetze und Vorschriften; (vi) die relative Unerfahrenheit von Richtern und Gerichten bei der Auslegung neuer Rechtsnormen und (vii) die Unberechenbarkeit der Durchsetzbarkeit ausländischer Urteile und ausländischer Schiedssprüche. Es kann nicht garantiert werden, dass weitere rechtliche Reformen, die auf die Herstellung eines Gleichgewichts zwischen den Rechten des privaten Sektors und der Regierungsbehörden vor Gericht und die Reduzierung der Gründe für eine erneute Verhandlung von bereits entschiedenen Fällen abzielen, eingeführt werden und den Aufbau eines verlässlichen und unabhängigen Rechtssystems bewirken.

Marktrisiken:

Die Wertpapiermärkte von Entwicklungsländern sind nicht so groß wie die etablierten Wertpapiermärkte und haben ein deutlich geringeres Handelsvolumen, was zu mangelnder Liquidität und einer hohen Kursvolatilität führen kann. Marktkapitalisierung und Handelsvolumen konzentrieren sich gegebenenfalls auf eine geringe Anzahl von Emittenten, die wiederum eine begrenzte Anzahl von Branchen repräsentieren und eine hohe Konzentration von Anlegern und Finanzvermittlern aufweisen. Diese Faktoren können negative Auswirkungen auf das Timing und die Kurse beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren durch einen Fonds haben und sich demzufolge negativ auf die Anlageperformance des Fonds auswirken. Die Abwicklung der Transaktionen kann Verzögerungen und administrativen Unsicherheiten unterliegen.

Eine Anlage in Wertpapiere von Emittenten, die in Schwellenländern tätig sind, die als Grenzschwellenmärkte angesehen werden, ist mit hohen Risiken verbunden und erfordert spezifische Überlegungen, die normalerweise nicht für eine Anlage in den traditionelleren Industrieländern notwendig sind. Darüber hinaus erhöhen sich die mit einer Anlage in Wertpapiere von Emittenten, die in Schwellenländern tätig sind, verbundenen Risiken, wenn eine Anlage in solchen Grenzschwellenländern vorgenommen wird. Diese Arten von Anlagen könnten durch Faktoren beeinträchtigt werden, die normalerweise bei Anlagen in den traditionelleren Industrieländern nicht auftreten, darunter Risiken in Bezug auf Enteignungen und/oder Verstaatlichungen, politische oder soziale Instabilität, die weite Verbreitung von Korruption und Verbrechen, bewaffnete Konflikte, die Auswirkungen von Bürgerkriegen und religiösen oder ethnische Unruhen auf die Volkswirtschaft und der Widerruf oder die Nichtverlängerung von Lizenzen, die es einem Fonds ermöglichen, mit Wertpapieren eines bestimmten Landes zu handeln, konfiskatorische Besteuerungen, Einschränkungen hinsichtlich der Übertragung von Vermögenswerten, fehlende einheitliche Praktiken der Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Finanzberichterstattung, die mangelnde Verfügbarkeit öffentlicher Finanz- und anderer Informationen, diplomatische Entwicklungen, die Anlagen in diesen Ländern beeinträchtigen könnten, sowie potenzielle Schwierigkeiten bei der Durchsetzung vertraglicher Verpflichtungen. Anlagen in Wertpapiere in solchen Grenzschwellenländern haben aufgrund dieser Risiken und besonderen Überlegungen einen hoch spekulativen Charakter und dementsprechend sind auch die Anlagen in die Anteile eines Fonds als hoch spekulativ einzustufen und sie könnten unter Umständen nicht für einen Anleger geeignet sein, der nicht in der Lage ist, einen Verlust der gesamten Anlage zu tragen. Soweit ein Fonds einen signifikanten Prozentsatz seines Vermögens in ein bestimmtes Grenzschwellenland investiert, unterliegt ein Fonds einem erhöhten Risiko, das mit der Anlage in Grenzschwellenländern generell verbunden ist, sowie zusätzlichen Risiken in Zusammenhang mit dem betreffenden Grenzschwellenland.

Abwicklungsrisiken:

Die Praktiken bei der Abwicklung von Wertpapiertransaktionen sind in Schwellenländern mit höheren Risiken verbunden als auf etablierten Märkten. Dies ist teilweise dadurch bedingt, dass die Gesellschaft gezwungen ist, Kontrahenten einzusetzen, die eine geringere Kapitalisierung aufweisen. Überdies kann die Verwahrung und Registrierung von Vermögenswerten in manchen Ländern unzuverlässig sein. Verzögerungen bei der Abwicklung können dazu führen, dass ein Fonds Anlagechancen nicht wahrnehmen kann, weil ein Wertpapier nicht gekauft oder verkauft werden kann. Die Verwahrstelle ist verantwortlich für die sorgfältige Auswahl und Überwachung ihrer Korrespondenzbanken auf allen relevanten Märkten gemäß irischem Recht und irischen Bestimmungen. In bestimmten Schwellenländern unterliegen die Registerstellen keiner effektiven staatlichen Überwachung und sind auch nicht in allen Fällen unabhängig von Emittenten. Anleger sollten sich daher bewusst sein, dass die betreffenden Fonds aufgrund möglicher Registrierungsprobleme Verluste erleiden können.

~~– Zulässige Formen von DFI, einschließlich in übertragbare Wertpapiere und~~

~~Geldmarktinstrumente eingebundene Derivate;~~

- ~~Einzelheiten zu den zugrunde liegenden Risiken;~~
- ~~Relevante quantitative Beschränkungen sowie die Methoden zur Überwachung und Einhaltung dieser Beschränkungen;~~
- ~~Methoden zur Risikoeinschätzung.~~

Verwahrstellenrisiko

~~(iii) Wesentliche Änderungen der Erstregistrierung müssen bei der Zentralbank im Voraus angezeigt werden. Die Zentralbank kann angezeigte Änderungen ablehnen, so dass Änderungen und/oder damit verbundene Tätigkeiten, die von der Zentralbank abgelehnt werden, nicht durchgeführt werden dürfen.~~

Investiert ein Fonds in Vermögenswerte, bei denen es sich um Finanzinstrumente handelt, die verwahrt werden können (**„verwahrte Vermögenswerte"**), ist die Verwahrstelle dazu verpflichtet, umfassende Verwahrfunktionen wahrzunehmen, und sie haftet für den Verlust dieser verwahrten Vermögenswerte, sofern sie nicht nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist. Im Falle eines solchen Verlusts (und in Ermangelung eines Nachweises, dass der Verlust auf ein äußeres Ereignis zurückzuführen ist) ist die Verwahrstelle dazu verpflichtet, die verlorenen Vermögenswerte unverzüglich durch Vermögenswerte gleicher Art oder einen entsprechenden Geldbetrag an den Fonds zu erstatten. Investiert der Fonds in Vermögenswerte, bei denen es sich nicht um Finanzinstrumente handelt, die verwahrt werden können (**„nicht verwahrte Vermögenswerte"**), ist die Verwahrstelle lediglich dazu verpflichtet, die Inhaberschaft des Fonds an solchen Vermögenswerten zu bestätigen und Aufzeichnungen über diese Vermögenswerte zu führen, von denen die Verwahrstelle überzeugt ist, dass der Fonds ihr Inhaber ist. Im Falle eines Verlusts solcher Vermögenswerte haftet die Verwahrstelle lediglich in dem Maße, in dem der Verlust auf ihre Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Pflichtverletzung in Bezug auf die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß der Verwahrstellenvereinbarung zurückzuführen ist.

Da die Fonds jeweils wahrscheinlich in verwahrte und nicht verwahrte Vermögenswerte investieren werden, wird darauf hingewiesen, dass die Verwahrfunktionen der Verwahrstelle in Bezug auf die jeweiligen Vermögenskategorien und die entsprechende Haftung der Verwahrstelle in Bezug auf derlei Funktionen erheblich voneinander abweichen.

Die Fonds unterliegen in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle für die sichere Verwahrung von verwahrten Vermögenswerten einem starken Schutz. Der Schutz in Bezug auf nicht verwahrte Vermögenswerte ist unterdessen wesentlich geringer. Daher ist das Risiko, dass ein eventueller Verlust von Vermögenswerten nicht zurückgefordert werden kann, umso höher, je größer der Anteil der Anlagen des Fonds an der Kategorie der nicht verwahrten Vermögenswerte ist. Während stets im Einzelfall festgestellt wird, ob es sich bei einer bestimmten Anlage des Fonds um einen verwahrten oder einen nicht verwahrten Vermögensgegenstand handelt, wird darauf hingewiesen, dass von einem Fonds gehandelte außerbörsliche derivative Finanzinstrumente im Allgemeinen zu den nicht verwahrten Vermögenswerten zählen. Darüber hinaus kann es andere Vermögensarten geben, in die ein Fonds bisweilen investiert, die ähnlich behandelt werden würden. Angesichts des Haftungsrahmens der Verwahrstelle gemäß OGAW V setzen diese nicht verwahrten Vermögenswerte den Fonds aus Sicht der sicheren Verwahrung einem größerem Risiko aus als verwahrte Vermögenswerte wie an öffentlich zugänglichen Märkten gehandelte Aktien und Anleihen.

Operationelle Risiken (einschließlich Cybersicherheit und Datensicherheit)

Eine Anlage in einem Fonds kann wie bei jedem Fonds, mit operationellen Risiken einhergehen, die sich aus Faktoren wie Bearbeitungsfehler, menschliches Versagen, unangemessene oder fehlerhafte interne oder externe Verfahren, System- und Technologiefehler, Personaländerungen, Zugriff durch unbefugte Personen und Fehler von Dienstleistungserbringern wie die Verwaltungsgesellschaft oder der Administrator ergeben. Die Fonds versuchen zwar, solche Ereignisse durch Kontrollen und Überwachung zu minimieren, dennoch kann es zu Ausfällen kommen, die einem Fonds Verluste verursachen können.

Die Verwaltungsgesellschaft (und ihre Beauftragten) verarbeiten, speichern und/oder übertragen im Rahmen ihrer Verwaltungsleistungen große Mengen elektronischer Daten, darunter Daten, die sich auf Transaktionen der Fonds beziehen, sowie personenbezogene Daten über die Anteilsinhaber. Ebenso können auch Dienstleister der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft, insbesondere der Administrator, solche Daten verarbeiten, speichern und übertragen. Die Verwaltungsgesellschaft (und ihre Beauftragten), der Administrator und die Verwahrstelle (und deren jeweilige Unternehmensgruppen) unterhalten jeweils Informationstechnologiesysteme, die nach Überzeugung der jeweiligen Dienstleister angemessen konzipiert sind, um solche Daten zu schützen und Datenverluste und Sicherheitslücken zu verhindern. Wie jedes andere System können aber auch diese Systeme keine absolute Sicherheit bieten.

Die verwendeten Methoden, um sich unberechtigt Zugriff auf Daten zu verschaffen, Dienste zu sperren oder ihre Qualität zu mindern oder Systeme zu sabotieren, ändern sich häufig und können über längere Zeit schwer festzustellen sein. Von Dritten bezogene Hardware oder Software kann mit Konstruktions- oder Fertigungsfehlern oder sonstigen Problemen behaftet sein, die die Datensicherheit unerwartet gefährden könnten. Netzwerkdienste, die der Verwaltungsgesellschaft (und ihren Beauftragten) von Dritten erbracht werden, können gefährdungsanfällig sein und zu einer Verletzung der Netzwerksicherheit der Verwaltungsgesellschaft (und ihrer Beauftragten) führen. Die Systeme oder Anlagen der Verwaltungsgesellschaft (und ihrer Beauftragten) können anfällig sein für Fehler oder rechtswidrige Handlungen ihrer Beschäftigten, staatliche Überwachung oder andere Sicherheitsrisiken. Von der Verwaltungsgesellschaft (und ihren Beauftragten) für die Anteilsinhaber erbrachte Onlinedienste können ebenfalls gefährdungsanfällig sein.

Die Dienstleister der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft unterliegen denselben Risiken bezüglich der Sicherheit elektronischer Daten wie die Verwaltungsgesellschaft. Trifft oder beachtet die Verwaltungsgesellschaft oder der Dienstleister keine angemessenen Maßnahmen zur Datensicherheit oder kommt es zu einer Verletzung ihrer Netzwerksicherheit, können Daten, die sich auf Transaktionen der Gesellschaft beziehen, sowie personenbezogene Daten über die Anteilsinhaber verloren gehen oder missbräuchlich abgerufen, verwendet oder

weitergegeben werden.

Ungeachtet bestehender Richtlinien und Verfahren zum Schutz vor und zur Verhinderung von solchen Verstößen und, um sicherzustellen, dass die Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit solcher Daten gewährleistet ist, sowie ungeachtet bestehender Maßnahmen zur Geschäftskontinuität und Wiederherstellung der Geschäftsabläufe, mit denen solche Verstöße oder Störungen auf Ebene der Gesellschaft und seiner Beauftragten gemindert werden sollen, können der Verlust beziehungsweise der missbräuchliche Abruf, die missbräuchliche Verwendung oder Weitergabe geschützter Daten dazu führen, dass die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fonds unter anderem finanzielle Verluste, Betriebsstörungen, Haftung gegenüber Dritten, aufsichtsbehördliche Eingriffe oder Reputationsschäden erleiden. Sämtliche der vorgenannten Ereignisse könnten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den betreffenden Fonds und die Anlagen der Anteilsinhaber in diesem Fonds haben.

Es ist zu beachten, dass Anteilsinhabern in der Gesellschaft sämtliche angemessenen Schutzvorkehrungen und Rechte gemäß dem Datenschutzgesetz gewährt werden.

Informationen und Daten von Dritten

Die Verwaltungsgesellschaft und der Hauptfinanzverwalter (und ihre ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) sind jeweils abhängig von Informationen und Daten von Dritten (wozu Anbieter von Research, Berichten, Überprüfungen, Ratings und/oder anderen Analysen, Indexanbieter und Berater gehören können), und diese Informationen und Daten können unvollständig, unrichtig oder widersprüchlich sein. Es gibt insbesondere Einschränkungen bezüglich der Verfügbarkeit und der Qualität nachhaltigkeitsbezogener Daten.

Verordnung für nachhaltige Finanzierungen

Die EU hat ein finanzpolitisches Regelwerk aufsichtsrechtlicher Maßnahmen mit dem Ziel geschaffen, die Finanzierung nachhaltigen Wachstums zu mobilisieren und private Investitionen in den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft zu lenken (der „**EU-Aktionsplan für nachhaltige Finanzierung**"). Gemäß dem EU-Aktionsplan für nachhaltige Finanzierung hat die EU neue Verordnungen für nachhaltige Finanzierungen, u. a. die SFDR, eingeführt sowie nachhaltigkeitsbezogene Aktualisierungen an bestehenden Verordnungen vorgenommen („**Verordnungen für nachhaltige Finanzierungen**"). Die Verordnungen für nachhaltige Finanzierungen werden stufenweise eingeführt und einige Elemente, wie aufsichtsrechtliche technische Vorschriften unterliegen Verzögerungen bei der Umsetzung.

Die Gesellschaft ist bestrebt, alle für sie geltenden rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, es kann jedoch zu Herausforderungen bei der Erfüllung der von den Verordnungen für nachhaltige Finanzierungen geschaffenen neuen Verpflichtungen geben. Die Gesellschaft muss möglicherweise Kosten auf sich nehmen, um den Verordnungen für nachhaltige Finanzierungen sowohl im Rahmen des anfänglichen Umsetzungsprozesses als auch auf laufender Basis bei Einführung neuer aufsichtsrechtlicher Verpflichtungen zu entsprechen. Politische Entwicklungen oder Veränderungen in der Regierungspolitik während des Umsetzungsprozesses könnten zu weiteren Kosten für die Gesellschaft führen.

Risiken im Zusammenhang mit nicht börsennotierten Wertpapieren

Ein Fonds kann in nicht börsennotierte Wertpapiere investieren. In der Regel sind Märkte für nicht börsennotierte Wertpapiere weniger staatlich reguliert und Transaktionen werden weniger überwacht als bei Transaktionen an organisierten Börsen. Zudem stehen viele Schutzmechanismen, die den Teilnehmern an einigen organisierten Börsen zur Verfügung stehen, wie z. B. die Erfüllungsgarantie einer börslichen Clearing-Stelle, im Zusammenhang mit nicht börsennotierten Wertpapieren möglicherweise nicht zur Verfügung. Deshalb unterliegt ein Fonds, der in nicht börsennotierte Wertpapiere investiert, dem Risiko, dass sein direkter Kontrahent den Verpflichtungen in Zusammenhang mit diesen Geschäften nicht nachkommt und dem Fonds dadurch Verluste entstehen.

Konzentrationsrisiko

~~**14.** Die Gesellschaft hat jährlich einen Bericht über ihre Positionen in derivativen Finanzinstrumenten (DFI) an die Zentralbank zu erstellen. Der Bericht, der Informationen enthalten muss, die den wahren und angemessenen Wert der vom OGAW eingesetzten Arten von DFI, die zugrunde liegenden Risiken, die quantitativen Limits und die zur Einschätzung dieser Risiken angewandten Methoden darlegen, ist zusammen mit dem Jahresbericht des OGAW einzureichen. Die Gesellschaft hat diesen Bericht auf Antrag der Zentralbank jederzeit vorzulegen.~~

Die Anlagen bestimmter Fonds können auf einen einzelnen Markt oder ein einzelnes Land konzentriert sein. Ein Fonds, der eine konzentrierte Anlagestrategie verfolgt, kann einem höheren Maß an Volatilität und Risiko unterliegen als ein Fonds, der eine breiter gestreute Strategie verfolgt. Insoweit ein Fonds seine Anlagen auf einen bestimmten Markt oder ein bestimmtes Land konzentriert, können seine Anlagen anfälliger für Wertschwankungen infolge ungünstiger wirtschaftlicher oder geschäftlicher Bedingungen in diesem Markt oder Land sein. Infolgedessen kann die Gesamtrendite des Fonds durch die ungünstigen Entwicklungen in diesem bestimmten Markt oder Land, in den bzw. das der Fonds investiert, nachteilig beeinflusst werden.

Bewertungsrisiko

~~**15. Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte**~~

Ein Fonds kann einen Teil seiner Vermögenswerte in nicht börsennotierten Wertpapieren oder Instrumenten anlegen. Diese Anlagen oder Instrumente werden zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet, der von den Direktoren oder einer von diesen ausgewählten und von der Verwahrstelle für diesen Zweck genehmigten kompetenten Person, Firma oder Unternehmen mit Sorgfalt und in gutem Glauben geschätzt wird. Es liegt in der Natur dieser Anlagen, dass sich ihr Wert schwer ermitteln lässt, und dieser naturgemäß mit beträchtlichen Unsicherheiten behaftet ist. Es kann nicht garantiert werden, dass die aus dem Bewertungsverfahren resultierenden Schätzwerte die tatsächlichen Umsätze oder „Glattstellungspreise" dieser Wertpapiere widerspiegeln werden.

Anlegen über Stock Connect

Wenn die Anlagepolitik eines Fonds Anlagen auf einem geregelten Markt in China gestattet, stehen dem Fonds verschiedene Möglichkeiten für ein Engagements zur Verfügung, u. a. der Einsatz von American Depositary

Receipts (ADRs) und H-Aktien (dabei handelt es sich um Aktien eines auf dem chinesischen Festland gegründeten Unternehmens, die an der Börse in Hongkong gehandelt werden). Ein Fonds kann auch in bestimmte geeignete Wertpapiere („Stock-Connect-Wertpapiere"), die an der Börse Shanghai („SSE") notiert und gehandelt werden, über das Handelsprogramm Hong Kong – Shanghai Stock Connect oder die an der Börse Shenzhen („SZSE") notiert und gehandelt werden, über das Handelsprogramm Hong Kong – Shenzhen Stock Connect („Stock Connect") investieren. Die Stock Exchange of Hong Kong Limited („SEHK"), SSE, die Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC") und die China Securities Depository and Clearing Corporation Limited haben Stock Connect als Wertpapierhandels- und Clearing-Programm gegründet, um einen gegenseitigen Marktzugang zwischen der SEHK und der SSE zu ermöglichen. Das Programm wurde anschließend erweitert, um einen gegenseitigen Marktzugang zwischen der SEHK und der SZSE zu schaffen. Im Gegensatz zu anderen Wegen für eine ausländische Anlage in chinesischen Wertpapieren unterliegen Anleger in Stock-Connect-Wertpapieren keinen individuellen Anlagequoten oder Lizenzierungsauflagen. Des Weiteren gelten keine Sperrfristen oder Beschränkungen für die Rückführung von Kapital und Gewinnen.

Es gelten jedoch mehrere Beschränkungen für den Stock-Connect-Handel, der sich auf die Anlagen und Erträge eines Fonds auswirken könnten. Beispielsweise gelten die Gesetze und Vorschriften des heimischen Marktes für Anleger im Stock-Connect-Programm. Dies bedeutet, dass Anleger in Stock-Connect-Wertpapieren neben weiteren Beschränkungen generell den chinesischen Wertpapiervorschriften, Offenlegungsanforderungen des chinesischen A-Aktienmarkts und den Zulassungs- und Handelsbestimmungen der SSE bzw. der SZSE unterliegen. Jegliche Änderungen von Gesetzen, Vorschriften, Regeln und Richtlinien des chinesischen A-Aktienmarkts können sich auf den Handel eines Fonds auswirken. Außerdem kann ein Anleger seine Stock-Connect-Wertpapiere, die über das Stock-Connect-Programm erworben wurden, gemäß den geltenden Vorschriften nur über Stock Connect verkaufen. Obwohl keine individuellen Anlagequoten gelten, unterliegen Stock-Connect-Teilnehmer täglichen Anlagequoten, die sich einschränkend auf die Fähigkeit eines Fonds zur Anlage in Stock-Connect-Wertpapiere auswirken oder diese unmöglich machen könnten. Eine eingereichte, aber noch nicht ausgeführte Kauforder kann abgelehnt werden, allerdings wird eine eingereichte und akzeptierte Kauforder unabhängig von den bereits aufgebrauchten täglichen Anlagequoten ausgeführt. Verkaufsorder werden nicht von täglichen Anlagequoten berührt. Der Handel mit chinesischen A-Aktien über das Stock-Connect-Programm unterliegt Risiken im Zusammenhang mit in der VR China geltenden Handels-, Clearing- und Abrechnungsverfahren.

Nicht alle chinesischen A-Aktien können über Stock Connect gehandelt werden. Aktuell umfasst Stock Connect sämtliche Aktien, aus denen sich der SSE 180 Index, der SSE 380 Index, der SZSE Component Index und der SZSE Small/Mid Cap Innovation Index (mit einer Marktkapitalisierung von mindestens 6 Mrd. RMB) zusammensetzen, sowie alle chinesischen A-Aktien, die doppelt entweder an der SSE oder der SZSE und der SEHK notiert werden, mit Ausnahme von börsennotierten Aktien, die nicht in RMB gehandelt werden und/oder für die eine „Risikowarnung" besteht oder für die Vereinbarungen für ein Delisting gelten. Anleger sollten beachten, dass ein Wertpapier aus dem Stock-Connect-Programm wie nachstehend dargelegt zurückgezogen werden kann. Dies kann sich nachteilig auf die Fähigkeit des Fonds, sein Anlageziel zu erreichen, auswirken. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Fonds ein Wertpapier kaufen möchte, das aus dem Stock-Connect-Programm zurückgezogen wurde. Es wird erwartet, dass die Liste der zugelassenen Wertpapiere Überprüfungen und Änderungen unterliegt.

Gemäß den derzeitig für Festlandchina geltenden Vorschriften muss ein Fonds, der 5 % oder mehr der Aktien eines an der SSE oder der SZSE notierten Unternehmens hält, seine Beteiligung innerhalb von 3 Arbeitstagen offenlegen und (i) kann während dieser Frist keine Aktien dieses Unternehmens handeln, und (ii) unterliegt Beschränkungen in Bezug auf die Einbehaltung etwaiger Gewinne aus der Veräußerung dieser Aktien innerhalb von 6 Monaten nach ihrem Kauf. Der Fonds muss diese Offenlegung jedes Mal innerhalb von 3 Arbeitstagen durchführen, wenn eine Veränderung seiner Beteiligung 5 % erreicht. Ab dem Tag, an dem die Offenlegungspflicht entsteht, bis 3 Arbeitstage nach erfolgter Offenlegung kann der Fonds die Aktien dieses Unternehmens nicht handeln.

Für chinesische Aktien gelten auch Beschränkungen in Bezug auf ausländischen Besitz. Ausländische Anleger, die chinesische A-Aktien über Stock Connect halten, unterliegen den folgenden Beschränkungen: (i) von einem einzelnen ausländischen Anleger (wie ein Fonds) gehaltene Aktien, der in ein notiertes Unternehmen investiert, dürfen 10 % der insgesamt ausgegebenen Aktien dieses notierten Unternehmens nicht übersteigen; und (ii) die Gesamtzahl der von allen ausländischen Anlegern (d. h. Anlegern aus Hongkong und dem Ausland) gehaltenen A-Aktien, die in ein notiertes Unternehmen investieren, darf 30 % der insgesamt ausgegebenen Aktien dieses notierten Unternehmens nicht übersteigen. Übersteigt der gesamte Aktienbesitz eines ausländischen Anlegers die Beschränkung von 30 %, müssten die ausländischen Anleger ihre Positionen in Bezug auf den zu hohen Aktienbesitz innerhalb von 5 Handelstagen auf einer „Last-in-first-out"-Basis auflösen. Wenn ausländische Investoren im Einklang mit den Vorschriften strategische Anlagen in börsennotierte Unternehmen tätigen, ist die Beteiligung an den strategischen Anlagen nicht durch die vorgenannten Prozentsätze begrenzt. Strengere Beschränkungen für den Anteilsbesitz ausländischer Anleger, die durch geltende Gesetze, Verordnungen oder andere aufsichtsrechtliche Vorschriften in der VRC gesondert auferlegt werden, haben gegebenenfalls Vorrang.

Die SEHK, die SSE und die SZSE behalten sich jeweils das Recht vor, den Handel auszusetzen, wenn dies erforderlich ist, um einen geordneten und fairen Markt sicherzustellen und Risiken umsichtig zu steuern. Vor der Veranlassung einer Aussetzung würde die Zustimmung der maßgeblichen Aufsichtsbehörde eingeholt werden. Kommt es zu einer Aussetzung wird die Fähigkeit eines Fonds, Zugang zum Markt der VRC zu erhalten (und damit auch seine Fähigkeit, seine Anlagestrategie zu verfolgen) beeinträchtigt.

Der Handel mit Wertpapieren über das Stock-Connect-Programm kann Clearing- und Abwicklungsrisiken unterliegen. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass ChinaClear ihrer Verpflichtung zur Lieferung der Wertpapiere zur Zahlung nicht nachkommt, könnte ein Fonds die ihm entstandenen Verluste nur verzögert wieder ausgleichen oder er kann sie möglicherweise nicht vollständig ausgleichen. Weitere Einzelheiten zu den Risiken sind im Abschnitt „Risiko eines HKSCC-Ausfalls" enthalten.

Rückforderung der in Frage kommenden Aktien und Handelsbeschränkungen

Eine Aktie kann aus dem Kreis der für den Handel über das Stock-Connect-Programm aus verschiedenen Gründen zurückgerufen werden. In einem solchen Fall können die Aktien nur verkauft werden, ihr Kauf ist jedoch

eingeschränkt. Dies kann sich auf das Anlageportfolio oder die Anlagestrategien des Hauptfinanzverwalters (oder seiner ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) auswirken.

Im Rahmen von Stock Connect darf ein Fonds nur chinesische A-Aktien verkaufen, ein weiterer Kauf ist jedoch untersagt wenn: (i) die chinesische A-Aktie anschließend nicht länger eine Komponente der jeweiligen Indizes ist; (ii) die chinesische A-Aktie anschließend mit einer Risikowarnung notiert ist; (iii) die entsprechende H-Aktie der chinesischen A-Aktie anschließend nicht mehr an der SEHK gehandelt wird; und/oder (iv) nur in Bezug auf SZSE-Aktien, für diese Aktien basierend auf einer anschließenden periodischen Überprüfung ermittelt wird, dass sie eine Marktkapitalisierung von unter 6 Mrd. RMB haben. Anleger sollten ebenfalls beachten, dass für chinesische A-Aktien tägliche Kursschwankungslimits (+10 %/–10 %) gelten und zur Aussetzung des Handels an diesem Tag führen können.

Risiko eines HKSCC-Ausfalls

Eine Nichtausübung oder eine Verzögerung seitens der HKSCC bei der Erfüllung ihrer Pflichten kann zu einem Abwicklungsausfall oder zum Verlust der Stock-Connect-Wertpapiere und/oder Gelder im Zusammenhang damit führen, und infolgedessen könnte ein Fonds und seine Anleger Verluste erleiden. Weder ein Fonds noch die Verwaltungsgesellschaft sind verantwortlich oder haften für derartige Verluste.

Da die HKSCC nur ein Nominee-Inhaber und nicht der wirtschaftliche Eigentümer der Stock-Connect-Aktien ist, sollten Anleger beachten, dass für den unwahrscheinlichen Fall, dass die HKSCC einem Liquidationsverfahren in Hongkong unterliegt, Stock-Connect-Aktien auch nach dem Recht des chinesischen Festlands nicht als Teil des allgemeinen Vermögens der HKSCC erachtet wird, das zur Ausschüttung an Gläubiger zur Verfügung steht.

Besitz von Stock-Connect-Aktien

HKSCC ist der „Nominee-Inhaber" der von Anlegern aus Hongkong und aus dem Ausland über Stock Connect erworbenen Stock-Connect-Wertpapiere. Ausländische Anleger wie ein Fonds, der über Stock Connect investiert und die Stock-Connect-Aktie über HKSCC hält, sind die wirtschaftlichen Eigentümer der Anlagen und dürfen deshalb ihre Rechte über den Nominee ausüben. Stock-Connect-Aktien sind unverbrieft und werden von der HKSCC für ihre Depotinhaber gehalten. Physische Hinterlegungen und Entnahmen von Stock-Connect-Aktien stehen einem Fonds derzeit nicht zur Verfügung. Anleger aus Hongkong und dem Ausland wie der Fonds können Stock-Connect-Wertpapiere nur über ihre Makler/Depotbanken halten. Ihr Besitz derselben zeigt sich in den eigenen Unterlagen ihrer Makler/Depotbanken wie Kundenauszüge.

Gemäß den geltenden Praktiken auf dem chinesischen Festland kann ein Fonds als wirtschaftlicher Eigentümer der über Stock Connect gehandelten chinesischen A-Aktien keine Stimmrechtsvertreter ernennen, um für ihn an Aktionärsversammlungen teilzunehmen.

Mit Wertpapierleihgeschäften verbundene Risiken: Wie bei jeder Kreditvergabe bestehen Risiken der Verzögerung und der Rückforderung. Sollte der Emittent von Wertpapieren finanziell scheitern oder seinen Verpflichtungen im Rahmen eines Wertpapierleihgeschäfts nicht nachkommen, werden die in Verbindung mit einer solchen Transaktion gestellten Sicherheiten in Anspruch genommen. Teil eines Wertpapierleihgeschäfts ist der Erhalt von Sicherheiten. Es besteht jedoch das Risiko, dass der Wert der Sicherheiten fällt und der Fonds in der Folge einen Verlust erleidet. Da ein Fonds die erhaltenen Barsicherheiten gemäß den Bedingungen und innerhalb der von der Zentralbank festgelegten Grenzen anlegen kann, ist ein Fonds, der Sicherheiten investiert, außerdem dem mit solchen Anlagen verbundenen Risiko ausgesetzt, z. B. dem Ausfall oder der Zahlungsunfähigkeit des Emittenten des betreffenden Wertpapiers.

Ein Fonds darf die in seinem Portfolio enthaltenen Wertpapiere an Makler und Banken zur Generierung weiterer Erträge für diesen Fonds verleihen. Im Fall der Insolvenz oder eines anders bedingten Ausfalls eines Entleihers von Wertpapieren aus dem Portfolio kann der Fonds sowohl Verzögerungen bei der Liquidation der Darlehenssicherheiten oder bei der Rückerlangung der Wertpapiere als auch Verluste erleiden. Zu solchen Verlusten können beispielsweise gehören: (a) Wertminderungen der Sicherheiten oder der verliehenen Wertpapiere während des Zeitraums, in dem der Fonds versucht, seine Rechte an diesen Sicherheiten oder Wertpapieren geltend zu machen, (b) verringerte Erträge und mangelnder Zugang zu den Erträgen während dieses Zeitraums und (c) Kosten für die Durchsetzung seiner Rechte. Einzelheiten zu den akzeptablen Sicherheiten sind in der Sicherheitenpolitik der Gesellschaft aufgeführt.

In Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank werden die Direktoren und/oder ihre ordnungsgemäß ernannten Beauftragten versuchen, eine Reihe von Kontrollen einzusetzen, um das mit dem Wertpapierleihprogramm verbundene Risiko zu steuern. Insbesondere müssen die Darlehen in Höhe von mindestens 100 % des Marktwerts der Darlehen besichert werden – höhere Sicherheiten können in Abhängigkeit vom Typ der erhaltenen Sicherheit und von sonstigen Darlehensmerkmalen verlangt werden; außerdem müssen die Entleiher über eine Kreditbewertung von mindestens A2 oder über eine gleichwertige Kreditbewertung verfügen, oder die Gesellschaft muss sie als Entleiher mit einem implizierten A2-Rating ansehen. Die von der Gesellschaft beauftragten Vermittler von Wertpapierleihgeschäften haben sich außerdem verpflichtet, mögliche Verluste der Sicherheiten bei Ausfall eines Entleihers zu decken. Die Direktoren und/oder ihre ordnungsgemäß bestellten Beauftragten überwachen außerdem die Kreditwürdigkeit der Kreditnehmer. Obwohl es sich nicht um eine der Hauptanlagestrategien handelt, sehen die Vorschriften keine Beschränkung des Gesamtbetrags der Vermögenswerte vor, die ein Fonds für Wertpapierleihgeschäfte einsetzen darf.

Verrechnung von Gebühren und Auslagen mit dem Fondskapital, nicht den Fondserträgen

Der Global Real Estate Securities Fund ist darauf ausgerichtet, sowohl Kapitalwachstum als auch Erträge zu generieren, wobei zur Erhöhung der ausschüttbaren Erträge die Gebühren und Auslagen dieses Fonds dem Kapital des Fonds belastet werden können. Anteilsinhaber sollten bei diesem Fonds das erhöhte Risiko beachten, dass sie bei der Rücknahme ihrer Anteile möglicherweise nicht den vollen, von ihnen angelegten Betrag zurückerhalten.

Mit Ratingherabstufungen von OTC-Kontrahenten verbundene Risiken

Bei OTC-Derivaten handelt es sich um nicht börsengehandelte und auf die Bedürfnisse eines bestimmten Anlegers zugeschnittene Instrumente. Der Kontrahent für diese Vereinbarungen ist keine Börse, sondern das in die

Transaktion involvierte jeweilige Unternehmen; deshalb könnte eine Insolvenz oder ein Zahlungsausfall eines Kontrahenten, mit dem die Gesellschaft in Bezug auf einen Fonds OTC-Derivate handelt, zu erheblichen Verlusten für den Fonds führen. Der Fonds tätigt OTC-Geschäfte nur mit Kontrahenten, bei denen von einer hinreichenden Bonität ausgegangen wird. Außerdem wird der Fonds gemäß den aufsichtsrechtlichen Erfordernissen in Irland davon absehen, Geschäfte zu tätigen, die Sicherheitsvereinbarungen mit OTC-Kontrahenten beinhalten, die nicht die von der Zentralbank aufgestellten Kriterien zum Mindestkreditratings erfüllen. Wenn ein OTC-Kontrahent eines Fonds einer Ratingherabstufung ausgesetzt ist, könnte dies sowohl aus wirtschaftlicher als auch aus aufsichtsrechtlicher Sicht möglicherweise erhebliche Folgen für den jeweiligen Fonds haben. Eine Ratingherabstufung unter das von der Zentralbank festgelegte aufsichtsrechtliche Mindestniveau könnte zur Folge haben, dass der relevante Fonds davon absehen muss, mit einem solchen Kontrahenten Geschäfte zu tätigen. Die Direktoren und/oder ihre ordnungsgemäß bestellten Beauftragten werden sich bemühen, das Rating aller OTC-Kontrahenten, die derzeit ein Engagement in Bezug auf den Fonds haben, laufend zu überwachen, um sicherzustellen, dass diese Mindestkreditratings aufrechterhalten werden und dass im Falle einer Herabstufung des Ratings eines Kontrahenten die notwendigen Schritte eingeleitet werden. Es ist jedoch möglich, dass diese Kontrahenten unter Umständen einer Herabstufung ihres Kreditratings unterliegen, und dies dem betreffenden Fonds nicht mitgeteilt oder von den Direktoren und/oder ihren ordnungsgemäß bestellten Beauftragten nicht festgestellt wird. In diesem Fall kann sich der jeweilige Fonds in einem technischen Verstoß gegen die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an zulässige OTC-Kontrahenten befinden. Dieses aufsichtsrechtliche Risiko besteht zusätzlich zum geschäftlichen Risiko, das mit der fortgesetzten Beauftragung eines OTC-Kontrahenten mit einem niedrigeren Kreditrating verbunden ist (und ggf. mit einem Engagement in diesem). Kommt hinzu, dass der Fonds aufgrund aufsichtsrechtlicher Anforderungen oder aus anderen Gründen Maßnahmen ergreifen muss, um Positionen mit einem OTC-Kontrahenten, dessen Kreditrating herabgestuft wurde, zu beenden, kann dies zum Verkauf der Positionen zu ungünstigen Konditionen oder unter ungünstigen Marktbedingungen führen. Die Folge wäre, dass dem betreffende Fonds erhebliche Verluste entstehen. Ungeachtet der Maßnahmen, die der Fonds zur Reduzierung des Kreditrisikos von Kontrahenten gegebenenfalls trifft, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass ein Kontrahent nicht ausfällt oder dass der Fonds aus den Transaktionen infolgedessen keine Verluste erleidet.

Steuerrisiken

~~I~~ ~~Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte (zusammen die **„effizienten Portfoliomanagementtechniken“**) dürfen nur normaler Marktpraxis entsprechend durchgeführt werden. Sämtliche im Zusammenhang mit effizienten Portfoliomanagementtechniken erhaltene Vermögenswerte sollten als Sicherheiten erachtet werden und den im folgenden Abschnitt II dargelegten Kriterien entsprechen.~~

Wenn ein Fonds in Anlagen investiert, die zum Erwerbszeitpunkt keiner Quellensteuer unterliegen, kann nicht gewährleistet werden, dass diese infolge von Änderungen der geltenden Gesetze, Abkommen oder Bestimmungen oder deren Auslegung nicht künftig steuerpflichtig werden. Der Fonds kann eine solche Quellensteuer unter Umständen nicht zurückerlangen, und jede diesbezügliche Änderung hätte somit eine nachteilige Auswirkung auf den Nettoinventarwert der Anteile.

Potenzielle Anleger werden auf die mit einer Anlage in den Fonds verbundenen steuerlichen Risiken hingewiesen. Weitere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Besteuerung“ in diesem Prospekt.

Quellensteuerrisiko

~~II~~ ~~Erhaltene Sicherheiten müssen immer die in den Vorschriften der Zentralbank aufgeführten spezifischen Kriterien erfüllen:~~

Die Erträge und Gewinne eines Fonds aus seinen Wertpapieren und Vermögenswerten können in Ländern, in denen solche Erträge und Gewinne anfallen, Quellensteuern unterliegen, die möglicherweise nicht erstattungsfähig sind.

FATCA

~~(i) **Liquidität**;~~

Die Vereinigten Staaten und Irland haben ein zwischenstaatliches Abkommen über die Umsetzung von FATCA (das „IGA“) geschlossen. Gemäß dem IGA wird von einem Unternehmen, das als ausländisches Finanzinstitut (Foreign Financial Institution, „FFI“) eingestuft ist und als in Irland ansässig behandelt wird, erwartet, den irischen Steuerbehörden bestimmte Angaben in Bezug auf ihre „Kontoinhaber“ (d. h. Anteilsinhaber) zu machen. Das IGA sieht ferner die automatische Berichterstattung und den Austausch von Informationen zwischen den irischen Steuerbehörden und dem IRS in Bezug auf Konten von US-Personen bei irischen FFIs sowie den gegenseitigen Austausch von Informationen über US-Finanzkonten von in Irland ansässigen Personen vor. Sofern die Gesellschaft die Anforderungen des IGA und der irischen Gesetzgebung erfüllt, sollte sie keinem Abzug von FATCA-Quellensteuern auf Zahlungen unterliegen, die sie erhält, und muss möglicherweise keinen Abzug von Quellensteuern bei von ihr getätigten Zahlungen vornehmen.

Obwohl die Gesellschaft versuchen wird, alle ihr auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um die Auferlegung der FATCA-Quellensteuer zu vermeiden, kann nicht zugesichert werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Um seine Verpflichtungen gemäß FATCA zu erfüllen, muss die Gesellschaft bestimmte Informationen von Anlegern hinsichtlich ihres FATCA-Status einholen. Wenn die Gesellschaft aufgrund der FATCA-Bestimmungen einer Quellenbesteuerung unterliegt, kann dies erhebliche Auswirkungen auf den Wert der von allen Anteilsinhabern gehaltenen Anteile haben.

Alle potenziellen Anleger/Anteilsinhaber sollten bezüglich der möglichen Auswirkungen von FATCA auf eine Anlage in der Gesellschaft ihre Steuerberater konsultieren.

CRS

~~(ii) **Bewertung**;~~

Irland hat den Standard über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten, auch bekannt als Common Reporting Standard, durch Section 891F des TCA und die Verabschiedung der Returns of Certain

Information by Reporting Financial Institutions Regulations 2015 umgesetzt. (die **„CRS-Verordnungen“**).

Der CRS ist eine globale Initiative der OECD für den steuerlichen Informationsaustausch, mit der ein koordinierter Ansatz zur Offenlegung der von Personen und Unternehmen erzielten Anlageerträge gefördert werden soll.

Die Gesellschaft ist für CRS-Zwecke ein meldepflichtiges Finanzinstitut (Reporting Financial Institution) und hat die in Irland bestehenden Verpflichtungen in Bezug auf CRS einzuhalten. Um seine CRS-Verpflichtungen einzuhalten, wird die Gesellschaft von ihren Anlegern bestimmte Informationen über ihren Steuerwohnsitz einfordern und kann in einigen Fällen Informationen über den Steuerwohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers eines Anlegers einholen. Die Gesellschaft oder eine von der Gesellschaft ernannte Person wird die angeforderten Informationen bis zum 30. Juni des Jahres nach dem Veranlagungsjahr, für das eine Steuererklärung fällig ist, den irischen Steuerbehörden melden. Die irischen Steuerbehörden werden die sachdienlichen Informationen mit den zuständigen Steuerbehörden der beteiligten Länder austauschen.

Alle potenziellen Anleger/Anteilsinhaber sollten bezüglich der möglichen Auswirkungen von CRS auf eine Anlage in der Gesellschaft ihre Steuerberater konsultieren.

Zeichnungs-/Rücknahmekonto

~~(iii) **Emittentenbonität;**~~

Die Gesellschaft unterhält für sämtliche Fonds ein Zeichnungs-/Rücknahmekonto. Weitere Einzelheiten zu den Risiken in Zusammenhang mit dem Zeichungs-/Rücknahmekonto sind im Abschnitt „Verwendung eines Zeichnungs-/Rücknahmekontos“ weiter oben enthalten.

Status von Anlegern, die ihre Anteile zurückgegeben haben

Anteilsinhaber werden bei Auszahlung der Rücknahmeerlöse aus dem Anteilsregister gelöscht. Bis der betreffende Nettoinventarwert ermittelt und das Register aktualisiert wurde, werden Anleger, insoweit sie bis dahin als Anteilsinhaber verbleiben, als Gläubiger ab dem betreffenden Handelstag in Bezug auf die Rücknahmeerlöse und nicht als Anteilsinhaber behandelt und sind dementsprechend in der Rangfolge der Gläubiger des entsprechenden Fonds zu berücksichtigen. Darüber hinaus haben die Anleger während dieses Zeitraums außer dem Recht auf Erhalt von Rücknahmeerlösen und etwaiger in Bezug auf ihre Anteile vor dem betreffenden Handelstag erklärte Ausschüttungen keine satzungsgemäße Rechte als Anteilsinhaber. Insbesondere haben sie kein Recht darauf, Mitteilungen zu Versammlungen von Inhabern einer Anteilsklasse oder zu Hauptversammlungen zu erhalten und an diesen teilzunehmen oder abzustimmen.

Risikofaktoren sind nicht vollständig aufgeführt

~~(iv) **Korrelation;**~~

Die in diesem Prospekt enthaltene Auflistung der Anlagerisiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass eine Anlage in den Fonds oder einen Fonds von Zeit zu Zeit außergewöhnlichen Risiken ausgesetzt sein kann.

(v) **Diversifizierung (Anlagekonzentration); und**
(vi) **Sofortige Verfügbarkeit.**

III Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten, wie z. B. operative und rechtliche Risiken, sollten identifiziert und durch den Risikomanagementprozess gesteuert und gemindert werden.

IV Sicherheiten, die auf Basis einer Eigentumsübertragung erhalten wurden, sollten vom Treuhänder gehalten werden. Bei anderen Formen der Sicherheitenvereinbarung können die Sicherheiten von einem Drittverwahrer gehalten werden, der einer sachverständigen Überwachung unterliegt und nicht mit dem Lieferant von Sicherheiten verbunden ist.

V Sachsicherheiten können nicht verkauft, hinterlegt oder neu angelegt werden.

VI Barsicherheiten dürfen ausschließlich in folgenden Instrumenten angelegt werden:

(a) Einlagen bei relevanten Institutionen;
(b) Staatsanleihen mit hoher Bonität;
(c) Umgekehrte Pensionsgeschäfte, sofern die Transaktionen mit Kreditinstituten erfolgen, die einer sachverständigen Überwachung unterliegen und der OGAW jederzeit den vollen Betrag der Barmittel plus aufgelaufener Zinsen zurückfordern kann;
(d) Kurzfristige Geldmarktfonds gemäß Definition in den ESMA-Leitlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds (Ref. CESR/10-049).

VII Entsprechend der Auflage, dass effiziente Portfoliomanagementtechniken nicht zur Änderung im erklärten Anlageziel des OGAW oder zu wesentlichen zusätzlichen Risiken führen dürfen, sollten angelegte Barsicherheiten gemäß den für Sachsicherheiten geltenden Streuungsvorschriften diversifiziert werden.

VIII Investierte Barsicherheiten dürfen nicht beim Kontrahenten oder bei einem verbundenen Unternehmen hinterlegt werden.

IX Ein OGAW, der Sicherheiten für mindestens 30 % seines Vermögens erhält, sollte eine geeignete Stresstest-Richtlinie etabliert haben, um sicherzustellen, dass regelmäßige Stresstests unter normalen und außerordentlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, damit der OGAW das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko beurteilen kann. Die Richtlinie für die Liquiditätsstresstests muss mindestens die in Vorschrift 24, Abs. (8) der Verordnungen der Zentralbank angegebenen Vorgaben enthalten.

IX Ein OGAW sollte eine eindeutige Politik für Sicherheitsabschläge in Bezug auf jede Kategorie von Vermögenswerten etabliert haben, die als Sicherheiten hereingenommen werden. Bei der Festlegung der Politik für Sicherheitsabschläge sollte ein OGAW die Charakteristika der Vermögenswerte, wie etwa die Bonität oder die Preisvolatilität, sowie das Ergebnis von durchgeführten Stresstests gemäß Absatz 29 berücksichtigen. Diese Politik sollte dokumentiert sein und jede Entscheidung, auf eine bestimmte Kategorie von Anlagen einen Sicherheitsabschlag anzuwenden oder von der Anwendung eines Sicherheitsabschlags abzusehen, rechtfertigen. Insoweit ein Fonds von der erhöhten Exposure Facility bezüglich Emittenten, wie in Abschnitt 5(ii) von Anhang 3 der Verordnungen der Zentralbank vorgesehen, Gebrauch macht, kann ein solches erhöhtes Emittentenrisiko auf alle in Abschnitt 2.12 von Anhang V des Prospekts aufgeführten Emittenten Anwendung finden.

XI Ein OGAW sollte sicherstellen, dass er jederzeit die Wertpapiere zurückfordern kann, die entliehen worden sind, oder von ihm eingegangene Wertpapierleihvereinbarungen jederzeit kündigen kann.

XII Ein OGAW, der umgekehrte Pensionsgeschäfte eingeht, sollte sicherstellen, dass er jederzeit den vollen Betrag der Barmittel zurückfordern kann oder das umgekehrte Pensionsgeschäft entweder plus aufgelaufener Zinsen oder auf Basis des aktuellen Marktwerts kündigen kann. Wenn die Barmittel jederzeit auf Basis des aktuellen Marktwerts zurückgefordert werden können, sollte der aktuelle Marktwert des umgekehrten Pensionsgeschäfts zur Berechnung des Nettoinventarwerts des OGAW verwendet werden.

XIII Ein OGAW, der ein Pensionsgeschäft eingeht, sollte sicherstellen, dass er jederzeit die Wertpapiere zurückfordern kann, die Gegenstand des Pensionsgeschäfts sind, oder das von ihm eingegangenen Pensionsgeschäft kündigen kann (Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte mit fester Laufzeit, die 7 Tage nicht übersteigt, sollten als Vereinbarungen betrachtet werden, die das Abrufen der Vermögenswerte durch den OGAW zu jeder Zeit erlauben).

XIV Effiziente Portfoliomanagementtechniken stellen keine Kreditaufnahmen bzw. Kreditvergaben im Sinne der Vorschrift 103 bzw. der Vorschrift 111 dar.

ANHANG VII
Liste der Unterverwahrstellen

Die Verwahrstelle hat die in Artikel 22(5)(a) OGAW V dargelegten Aufgaben auf die State Street Bank and Trust Company mit eingetragenem Sitz in Copley Place 100, Huntington Avenue, Boston, Massachusetts 02116, USA übertragen, die sie als ihre globale Unterverwahrstelle bestellt hat.

Zum Datum dieses Prospekts hat die State Street Bank and Trust Company als globale Unterverwahrstellen lokale Unterverwahrstellen innerhalb des Netzwerks von State Street Global Custody Network, wie nachstehend aufgeführt, bestellt.

MARKT	UNTERVERWAHRSTELLE
Albanien	Raiffeisen Bank sh.a.
~~Australien~~Argentinien	~~The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited~~ Citibank N.A.
~~Österreich~~Australien	~~Deutsche Bank AG~~Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd.
Österreich	UniCredit Bank Austria AG
Bahrain	~~HSBC~~First Abu Dhabi Bank ~~Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)~~
Bangladesch	Standard Chartered Bank
Belgien	~~Deutsche Bank AG, Netherlands (über ihre Zweigniederlassung in Amsterdam und~~BNP Paribas S.A. (über das Büro in Paris mit Unterstützung ihrer Zweigniederlassung in Brüssel)
Benin	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Bermuda	HSBC Bank Bermuda Limited
Föderation Bosnien und Herzegowina	UniCredit Bank d.d~~.~~
Botswana	Standard Chartered Bank Botswana Limited
Brasilien	Citibank, N.A.
Bulgarien	Citibank Europe plc, Zweigniederlassung Bulgarien
	UniCredit Bulbank AD
Burkina Faso	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Kanada	State Street Trust Company Canada
Chile	Banco ~~Itaú~~de Chile ~~S.A.~~
Volksrepublik China	HSBC Bank (China) Company Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
	China Construction Bank Corporation (nur für den Markt chinesischer A-Aktien)
	~~Citibank N.A. (für Hongkong – nur Shanghai Stock Connect Markt und Hong Kong Shenzhen Stock Connect)~~
	~~The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited (für Hongkong – nur Shanghai Stock Connect Markt und Hong Kong Shenzhen Stock Connect)~~
	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited (für Hongkong – nur Shanghai Stock Connect Markt und Hong Kong Shenzhen Stock Connect)
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria
Costa Rica	Banco BCT ~~S.A.~~
Kroatien	Privredna ~~Banka~~banka Zagreb ~~d.d.~~dd
	Zagrebacka ~~Banka~~banka d.d~~.~~
Zypern	BNP Paribas ~~Securities Services, S.C~~S.A., ~~Griechenland (über ihre~~

MARKT	UNTERVERWAHRSTELLE
	Zweigniederlassung ~~in~~ Athen (bedient dezentral den zyprischen Markt)
Tschechische Republik	Československá ~~obchodní banka, a.s.~~Obchodnì Banka A.S. (CSOB)
	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.
~~**Dänemark**~~	~~Nordea Bank AB (publ), Sweden (über ihre Tochtergesellschaft Nordea Bank Danmark A/S)~~
Dänemark	Skandinaviska Enskilda Banken AB (~~publ), Sweden (über ihre Zweigniederlassung in Kopenhagen~~SEB)
Ägypten	~~HSBC Bank Egypt S.A.E. (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)~~Citibank N.A., Egypt
Estland	AS SEB Pank
Finnland	~~Nordea Bank AB (publ), Sweden (über ihre Tochtergesellschaft Nordea Bank Finland Plc.~~Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ) (SEB)
Frankreich ~~**Frankreich**~~	~~Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Sweden (über ihre Zweigniederlassung in Helsinki)~~BNP Paribas S.A. ~~Deutsche Bank AG, Netherlands (über ihre Zweigniederlassung in Amsterdam und mit Unterstützung ihrer Zweigniederlassung in Paris)~~
Republik Georgien	JSC Bank of Georgia
Deutschland	State Street Bank International GmbH
	Deutsche Bank AG,
Ghana	Standard Chartered Bank Ghana ~~Limited~~PLC
Griechenland	BNP Paribas ~~Securities Services,~~ S.~~C.~~A.
Guinea-Bissau	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Hongkong	~~Standard Chartered Bank (Hong Kong)~~The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Ungarn	Citibank Europe plc ~~Magyarországi Fióktelepe~~, Hungarian Branch
	UniCredit Bank Hungary Zrt~~.~~
Island	Landsbankinn hf.
Indien	Deutsche Bank AG
	Citibank, N.A.
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Indonesien ~~**Irland**~~	Deutsche Bank AG ~~State Street Bank and Trust Company, Zweigniederlassung im Vereinigten Königreich~~Standard Chartered Bank, Indonesia Branch
Israel	Bank Hapoalim B.M.
Italien	~~Deutsche Bank~~Intesa Sanpaolo S.p.A.
Elfenbeinküste	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A.
Japan	Mizuho Bank, Limited
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Jordanien	Standard Chartered Bank
Kasachstan	JSC Citibank Kazakhstan
Kenia	Standard Chartered Bank Kenya Limited
Republik Korea	Deutsche Bank AG
	~~The~~ Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Kuwait	~~HSBC~~First Abu Dhabi Bank ~~Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)~~
Lettland	AS SEB ~~banka~~ Banka
~~**Libanon**~~	~~HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)~~
Litauen	~~AB~~ SEB ~~bankas~~ Bankas
Malawi	Standard Bank ~~Limited~~PLC
~~**Malaysia**~~	~~Deutsche Bank (Malaysia) Berhad~~
Malaysia	Standard Chartered Bank Malaysia ~~Berhad~~

MARKT	UNTERVERWAHRSTELLE
Mali	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Mauritius	~~The~~ Hongkong and Shanghai Banking ~~Corporation Limited~~Corp. Ltd.
Mexiko	Banco Nacional de México~~,~~ S.A.
Marokko	Citibank Maghreb
Namibia	Standard Bank Namibia ~~Limited~~
Niederlande	~~Deutsche Bank AG~~BNP Paribas S.A.
Neuseeland	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation ~~Limited~~Ltd.
Niger	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Nigeria	Stanbic IBTC Bank Plc.
Norwegen	~~Nordea Bank AB (publ), Sweden (über ihre Tochtergesellschaft Nordea Bank Norge ASA)~~Skandinaviska Enskilda Banken
Oman	~~Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Sweden (über ihre Zweigniederlassung in Oslo)~~First Abu Dhabi Bank
~~**Oman**~~**Pakistan**	~~HSBC~~Deutsche Bank ~~Oman S.~~A.~~O.~~G. ~~(als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)~~
~~**Pakistan**~~	~~Deutsche Bank AG~~Citibank N.A., Karachi
Panama	Citibank, N.A.
Peru	Citibank del Perú, S.A.
Philippinen	~~Deutsche~~Standard Chartered Bank ~~AG~~, Philippines Branch
Polen	Bank Handlowy w Warszawie S.A.
	~~Bank Polska Kasa Opieki S.A~~
Portugal	~~Deutsche Bank AG, Netherlands (über ihre Zweigniederlassung in Amsterdam und Unterstützung ihrer Zweigniederlassung in Lissabon)~~Citibank Europe Plc
Puerto Rico	Citibank N.A.
Katar	HSBC Bank Middle East Limited ~~(als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)~~
Rumänien	Citibank Europe plc, Dublin – Zweigniederlassung in Rumänien
Russland	~~Limited Liability Company Deutsche Bank~~AO Citibank
Saudi-Arabien	~~HSBC Saudi Arabia Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)~~FAB Capital
Senegal	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Serbien	UniCredit Bank Serbia JSC
Singapur	Citibank, N.A.
	~~United Overseas Bank Limited~~
Slowakei	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.
Slowenien	UniCredit Banka Slovenija d.d.
Südafrika	FirstRand Bank Limited
	Standard Chartered Bank ~~of South Africa Limited~~Johannesburg Branch
Spanien	~~Deutsche Bank S.A.E.~~Citibank Europe Plc
Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Republik Srpska	UniCredit Bank d.d~~.~~
~~**Swasiland**~~	~~Standard Bank Swaziland Limited~~
~~**Schweden**~~	~~Nordea Bank AB (publ)~~
Schweden	Skandinaviska Enskilda Banken ~~AB (publ)~~
~~**Schweiz**~~	~~Credit Suisse AG~~
Schweiz	UBS Switzerland AG
Taiwan - R.O.C.	~~Deutsche~~Standard Chartered Bank ~~AG~~(Taiwan) Limited

MARKT	UNTERVERWAHRSTELLE
	~~Standard Chartered Bank (Taiwan) Limited~~
Tansania	Standard Chartered Bank ~~(~~Tanzania~~)~~ Limited
Thailand	Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited
Togo	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Tunesien	~~Banque~~Union Internationale ~~Arabe~~ de ~~Tunisie~~Banques (UIB)
Türkei	Citibank, A.Ş. ~~Deutsche Bank A.Ş.~~
Uganda	Standard Chartered Bank Uganda Limited
Ukraine	~~PJSC~~JSC Citibank
Vereinigte Arabische Emirate ~~**Dubai Financial Market**~~	~~HSBC~~First Abu Dhabi Bank ~~Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)~~PJSC
~~**Vereinigte Arabische Emirate Dubai International Financial Center**~~	~~HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)~~
~~**Vereinigte Arabische Emirate Abu Dhabi**~~	~~HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)~~
Großbritannien	State Street Bank and Trust Company~~, Zweigniederlassung im Vereinigten Königreich~~
Uruguay	Banco Itaú Uruguay S.A.
Venezuela	Citibank, N.A.
Vietnam	~~HSBC Bank (Vietnam) Company Limited (als Beauftragte von The~~ Hongkong ~~and~~& Shanghai Banking ~~Corporation Limited)~~Corp. Ltd
Sambia	Standard Chartered Bank Zambia Plc~~.~~
Simbabwe	Stanbic Bank Zimbabwe Limited ~~(als Beauftragte von Standard Bank of South Africa Limited)~~

ANHANG VIII
~~SFDR-Anlage~~SFDR-Anlagen

[Link-to-previous setting changed from on in original to off in modified.].

ANHANG II

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

ne des Produkts: The Eurozone Equity Fund
ernehmenskennung: U4Z7CBFJYILFT6UF8219

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

er n mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** ☒ **Nein**

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht

(Mod)

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der The Eurozone Equity Fund (der „**Fonds**“) bewirbt eine Reduzierung der CO_2-Emissionen (wie nachstehend beschrieben).

Der Fonds wird unter Bezugnahme auf den MSCI EMU Index (~~USD~~EUR) –Net Returns (der „**Index**“) aktiv gemanagt. Der Index ist ein breiter Marktindex und wird vom Fonds nicht zum Erreichen der vom Fonds beworbenen ökologischen Merkmale herangezogen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt

[Link-to-previous setting changed from on in original to off in modified.].

[Link-to-previous setting changed from on in original to off in modified.].

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung herangezogen, inwieweit jedes der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht wird?

Merkmal	Indikator
Reduzierung der CO_2-Emissionen	**Der gesamte CO_2-Fußabdruck des Fondsportfolios muss um mindestens 20 % niedriger sein als der des Index.** „CO_2-Fußabdruck“ bezeichnet CO_2-Emissionen in metrischen Tonnen des Kohlendioxid-Äquivalents (CO_2-e), geteilt durch den Unternehmensumsatz in USD. „CO_2-Emissionen“ bezeichnet: ▪ Scope 1 (direkte Emissionen): Tätigkeiten, die im Besitz oder unter der Kontrolle einer Organisation stehen, die CO_2-Emissionen direkt in die Atmosphäre freisetzen; und ▪ Scope 2 (Energieverbrauch): CO_2-Emissionen, die im Zusammenhang mit dem Verbrauch gekaufter Elektrizität, Wärme, Dampf und Kälteerzeugung in die Atmosphäre abgegeben werden. Dabei handelt es sich um eine Folge der Aktivitäten eines Unternehmens, die jedoch an Quellen stattfinden, die nicht im Besitz des Unternehmens oder unter dessen Kontrolle stehen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

k. A.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keines der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele erheblich beeinträchtigen?

k. A.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

k. A.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

(Del)

k. A.

[Link-to-previous setting changed from on in original to off in modified.].

[Link-to-previous setting changed from on in original to off in modified.].

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Inves (Del)
die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige V
berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil des Finar
liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen Umweltziele oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

~~Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.~~

(Add)

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☐ Ja

☒ Nein

(Add)

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Zusätzlich zu den Definitionen an anderen Stellen in diesem Dokument gelten die folgenden Definitionen:

„*Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie*“ bezeichnet die unternehmenseigene quantitative Overlay-Strategie, die vom Hauptfinanzverwalter zur Ermittlung jener Wertpapiere verwendet wird, die dem Fonds eine Reduzierung seiner Kohlenstoffbelastung gegenüber dem Index ermöglichen.

„*Verbotene Kohleunternehmen*“ bezeichnet Unternehmen, die über 10 % ihres Umsatzes aus Kohleenergie oder der Herstellung von Kraftwerkskohle erzielen, mit Ausnahme von Unternehmen, die entweder: (i) mindestens 10 % ihrer Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen beziehen oder (ii) sich öffentlich verpflichtet haben, sich von ihren kohlebezogenen Tätigkeiten zu trennen oder bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, jeweils vorausgesetzt, dass diese Unternehmen weniger als 25 ~~Prozent~~% ihres Umsatzes aus der Kohleverstromung oder der Produktion von Kraftwerkskohle erzielen.

Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie

Nach der Auswahl der Aktienwerte entsprechend dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds wendet der Hauptfinanzverwalter eine verbindliche Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie an, um das Portfolio des Fonds so anzupassen, dass es im Vergleich zum Index stets einen um mindestens 20 ~~Prozent~~% niedrigeren CO2-Fußabdruck (in seiner Gesamtheit) aufweist.

[Link-to-previous setting changed from on in original to off in modified.].

[Link-to-previous setting changed from on in original to off in modified.].

Die Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie verwendet quantitative Daten in Bezug auf den CO_2-Fußabdruck quantitative Daten und umfasst außerdem eine Bewertung der Beteiligung der einzelnen Indexkomponenten an der Förderung von Kohle, um dem Hauptfinanzverwalter eine Einschätzung der Kohlenstoffbelastung einer bestimmten Indexkomponente zu ermöglichen. Durch die Anwendung der Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie strebt der Hauptfinanzverwalter eine Reduzierung des Engagements des Fonds in Unternehmen an, die kohlenstoffintensive Tätigkeiten ausüben oder einen erheblichen CO_2-Fußabdruck aufweisen. Die Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie verwendet eine systematischen Optimierungsstrategie, um: (i) alle verbotenen Kohleunternehmen auszuschließen (die vom Fonds nicht gehalten werden dürfen), (ii) die Kohlenstoffbelastung von Unternehmen, in die investiert wird, zu beurteilen und (iii) die Positionen des Fonds zur Reduzierung seiner gesamten Kohlenstoffbelastung gegenüber dem Index anzupassen.

Die Kohlenstoffbelastung eines Unternehmens, in das investiert wird (siehe (ii) oben), wird anhand von Drittdaten zum CO_2-Fußabdruck sowie von Daten über die Beteiligung dieses Unternehmens an der Förderung von Kohle beurteilt. Basierend auf dieser Beurteilung passt die Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie die Positionen des Fonds zur Reduzierung seiner gesamten Kohlenstoffbelastung gegenüber dem Index an.

Nicht-finanzielle Analysen werden in Bezug auf mindestens 90 % der Aktien und aktienähnlichen Wertpapiere durchgeführt. Dies bedeutet, dass bei der Beurteilung Leistung des nicht-finanziellen Indikators des Fonds (d. h. der CO_2-Fußabdruck) durch den Hauptfinanzverwalter mindestens 90 % dieser Wertpapiere Analysen und Messungen unterliegen. Unter Umständen ist es nicht möglich, die Performance bestimmter Vermögenswerte zu analysieren und zu messen, da Daten (oder Daten ausreichend hoher Qualität) möglicherweise nicht verfügbar sind.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Fonds hat ein verbindliches Umweltziel, das anhand des (zuvor beschriebenen) objektiven Nachhaltigkeitsindikators gemessen wird. Die verbindlichen Elemente der zum Erreichen dieses Ziels verwendeten Anlagestrategie sind nachstehend beschrieben:

Die Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie ist verbindlich und maßgeblich in die vom Hauptfinanzverwalter beim Treffen von Investitionsentscheidungen in Bezug auf den Fonds durchgeführten Analysen integriert. Die Maßgabe, alle verbotenen Kohleunternehmen von Investitionen auszuschließen, ist für den Fonds verbindlich.

Anleger sollten beachten, dass die Anwendung der Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie nicht unbedingt zu einer Reduzierung des gesamten CO2-Fußabdrucks des Portfolios um 20 ~~Prozent~~% gegenüber dem gesamten CO2-Fußabdruck des Portfolios des Fonds vor der Anwendung der Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie führt (zu diesen Zwecken wird Letzteres als das „**investierbare Universum**“ bezeichnet). Dies ist darin begründet, dass das Ziel einer 20 %-igen Kohlenstoffreduzierung unter Bezugnahme auf den gesamten CO_2-Fußabdruck des Index und nicht auf das investierbare Universum des Fonds festgelegt wird. Die Anwendung der Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie wird dennoch immer zu einer Reduzierung des gesamten CO_2-Fußabdrucks des Fonds im Vergleich zum investierbaren Universum führen.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

In Bezug auf den Fonds wird ein Ausschlussfilter angewandt, allerdings besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen vor Anwendung der Anlagestrategie um einen Mindestsatz zu reduzieren.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der Fonds investiert in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung gemäß internationalen Standards anwenden.

Der Hauptfinanzverwalter verwendet die Dienstleistungen eines namhaften externen Datenanbieters zur Ermittlung von Unternehmen, die auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen („**UNGC-Prinzipien**“) abgestimmt sind und daher vom Hauptfinanzverwalter als Unternehmen erachtet werden, die Verfahrensweisen einer guten

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die

(Del)

[Link-to-previous setting changed from on in original to off in modified.].

Unternehmensführung aufweisen. Dieser Identifizierungsprozess umfasst eine ganzheitliche Beurteilung von Kernkennzahlen für die Bewertung guter Unternehmensführung, u. a. Unternehmensverantwortung, Unternehmensmanagement und die Schwere von Auswirkungen auf Stakeholder und/oder die Umwelt. Die Standardposition des Hauptfinanzverwalters hinsichtlich der Auswahl von Investitionen besteht darin, dass der Fonds nicht in Unternehmen investiert, die nachweislich gegen die UNGC-Prinzipien verstoßen.

In Fällen, in denen ein Unternehmen als gegen ein UNGC-Prinzip verstoßend gilt, kann sich der Hauptfinanzverwalter für die Einleitung eines Dialog- und Überprüfungsprozesses in Bezug auf die Verfahrensweisen der Unternehmensführung des betreffenden Unternehmens entscheiden. Im Rahmen dieses Prozesses tritt der Hauptfinanzverwalter mit dem betreffenden Unternehmen in Dialog, um in Erfahrung zu bringen, warum ein Verstoß gegen die UNGC-Prinzipien ermittelt wurde, und zur Förderung von Verbesserungen der Verfahrensweisen der Unternehmensführung innerhalb des Unternehmens, falls für notwendig erachtet. Nach diesem Dialogprozess kann der Hauptfinanzverwalter eine Entscheidung treffen, dass das betreffende Unternehmen trotz der anfänglichen Beurteilung des Unternehmens Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweist und deshalb in das Portfolio des Fonds aufgenommen werden kann.

benen
n der
und
dieser
dem
des
guten
sein

s im
Dialog-
Global

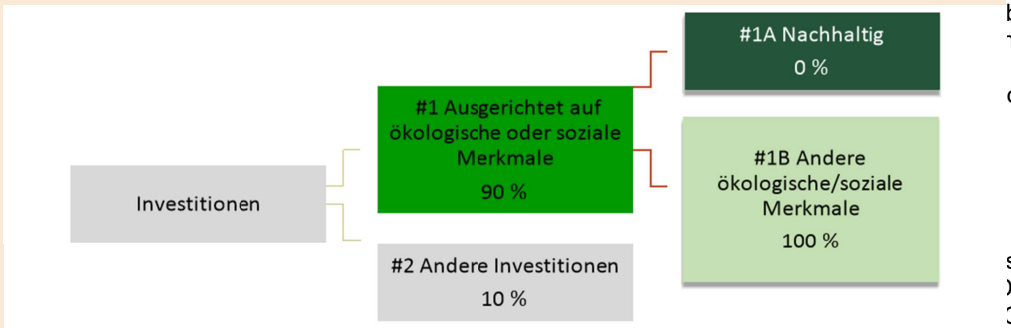

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst:
- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

nliche
hen

r im

Der Fonds ist nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen oder auf die Taxonomie-Verordnung abgestimmte Investitionen zu tätigen.

~~Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:~~
~~- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Tätigkeiten~~

(Add)

~~gaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu~~

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die

[Link-to-previous setting changed from on in original to off in modified.].

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds setzt keine Derivate zum Erreichen der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ein.

(Mod)

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0 %

Investiert das Finanzprodukt in Tätigkeiten in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen[1]?

Ja:

In fossilem Gas In Kernenergie

✖ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsa sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Metho Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die To in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsa zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitione zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in ergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

k. A.

* *Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle R gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für **Kernenergie** beinhalten die Kriterien umfassende Regeln zu Sicherheit und Abfallmanagement.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

(Mod)

haltig
mit ei
ziel, d
für ök
nachh
schaft
gemä
EU-Ta
berüc

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

[1] Tätigkeiten in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für Wirtschaftstätigkeiten in den Bereichen fossiles Gas und Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

[Link-to-previous setting changed from on in original to off in modified.].

k. A.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Anteil der Investitionen des Fonds kann Folgendes beinhalten:

Terminkontrakte (Futures) werden eingesetzt, um sich gegen Marktrisiken abzusichern oder sich auf einem zugrunde liegenden Markt zu engagieren. Termingeschäfte (Forwards) werden eingesetzt, um sich gegen den Wertzuwachs eines Vermögenswerts, einer Währung, eines Rohstoffs oder einer Einlage abzusichern oder an diesem zu partizipieren.

Optionen werden anstelle eines effektiven Wertpapiers eingesetzt, um eine Absicherung oder ein Engagement in Bezug auf einen bestimmten Markt zu erreichen.
Swaps (einschließlich „Swaptions“) werden sowohl zur Gewinnerzielung als auch zur Absicherung bestehender Long-Positionen eingesetzt.
Devisentermingeschäfte werden eingesetzt, um das Risiko ungünstiger Marktveränderungen bei Wechselkursen zu verringern oder das Engagement in Fremdwährungen zu erhöhen oder die Risiken von Fremdwährungsfluktuationen von einem Land auf ein anderes umzuschichten.

Caps und Floors werden verwendet, um sich gegen Zinsschwankungen abzusichern, die bestimmte Mindestwerte unter- oder Höchstwerte überschreiten.

Kreditderivate werden verwendet, um das mit einem Referenzvermögen oder einem Index von Referenzvermögenswerten verbundene Kreditrisiko zu isolieren oder zu übertragen. Sie werden jedoch erst dann eingesetzt, wenn der Risikomanagementplan des Fonds für derivative Finanzinstrumente dahingehend geändert wurde, dass er die Methoden des Risikomanagements für Kreditderivate beschreibt, und von der Zentralbank genehmigt wurde.

In Bezug auf diese Beteiligungen bestehen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

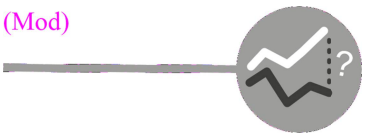

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

k. A.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

k. A.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

k. A.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

k. A.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

(Mod)

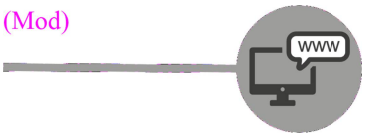

Weitere produktspezifische Informationen sind ~~abrufbar unter: https://russellinvestments.com/emea/important-information (ab~~(seit dem 1. Januar 2023) abrufbar unter: https://russellinvestments.com/emea/important-information.

Summary report: Litera Compare for Word 11.5.0.74 Document comparison done on 23/05/24 16:22:57	
Style name: Default Style	
Intelligent Table Comparison: Active	
Original filename: DE MSMM Prospectus - 27 March 2024.docx	
Modified filename: DE MSMM Prospectus - [ ] 2024.docx	
Changes:	
Add	1112
~~Delete~~	1303
~~Move From~~	0
Move To	0
Table Insert	115
~~Table Delete~~	50
Table moves to	0
~~Table moves from~~	0
Embedded Graphics (Visio, ChemDraw, Images etc.)	16
Embedded Excel	0
Format changes	0
Total Changes:	2596

Registrierungsnummer des Fonds: 285941

DAS COMPANIES ACT VON 2014.

-und-

DIE VORSCHRIFTEN VON 2011 BETREFFEND DIE RICHTLINIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN IN WERTPAPIEREN)
(IN DER JEWEILS GELTENDEN FASSUNG)

GRÜNDUNGSURKUNDE UND SATZUNG

der

MULTI-STYLE, MULTI- MANAGER FUNDS PUBLIC LIMITED COMPANY

EIN UMBRELLA-FONDS MIT GETRENNTER HAFTUNG ZWISCHEN DEN

TEILFONDS MIT VARIABLEM KAPITAL

(in der durch Sonderbeschlüsse, einschließlich des Sonderbeschlusses vom ~~29. Mai 2020~~ [***insert date***] 2024, geänderten Fassung)

(iii) sämtliche der Gesellschaft im Zusammenhang mit ihren Geschäftsvorfällen entstehenden Makler-, Bank- und sonstigen Kosten;

(iv) Sämtliche Gebühren und Auslagen, die den Wirtschaftsprüfern, der Verwahrstelle, dem Administrator, der Verwaltungsgesellschaft, Anlageberatern, Finanzverwaltern, Unterdepotbanken der Gesellschaft (zu handelsüblichen Sätzen), den Rechtsberatern der Gesellschaft, einem Bewerter, Händlern, Vertriebsstellen oder sonstigen Dienstleistern der Gesellschaft zu zahlen sind;

(v) Gebühren des Secretary und alle Kosten, die der Gesellschaft bei der Erfüllung gesetzlicher Vorschriften entstehen;

(vi) ~~(v)~~ sämtliche Aufwendungen, die sich in Verbindung mit der Veröffentlichung und der Lieferung von Informationen an die Gesellschafter und die Öffentlichkeit und insbesondere – ohne die Allgemeingültigkeit der obigen Ausführungen einzuschränken – die Kosten für das Drucken und die Verteilung des Jahresberichts, der Berichte an die Zentralbank oder andere Aufsichtsbehörden, des Halbjahresberichts oder anderer Berichte sowie des Prospekts, des Basisinformationsblattes/der wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) (wie zutreffend) und wesentlichen ~~Verträge~~Verträge und alle Kosten, die sich für die Übersetzung der aufgeführten Drucksachen in andere Sprachen als Englisch ergeben, und die Kosten der Veröffentlichung der Kursnotierungen und Veröffentlichungen in der Finanzpresse und die Kosten für die Einholung der Bewertung der Anteile der Gesellschaft von einer Rating-Agentur sowie alle anfallenden Büromaterial-, Druck- und Postversandkosten in Verbindung m Zusammenhang mit der Erstellung und dem Versand von Schecks, Optionsscheinen, Steuerbescheinigungen und Auszügen sowie Eigentumsbestätigungen und alle Mitteilungen, die den Gesellschaftern in welcher Form auch immer zugehen;

(vii) Sämtliche Gebühren und Auslagen im Zusammenhang mit der Berechnung, Veröffentlichung und Bekanntmachung des Nettoinventarwerts je Anteil;

(viii) ~~(vi)~~ Sämtliche ~~bei der Zulassung~~Gebühren und~~/oder~~ Auslagen, die bei der Registrierung und der ~~Gesellschaft~~Aufrechterhaltung der Registrierung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse bei staatlichen Stellen und/oder Aufsichtsbehörden ~~in einem Land, in dem eine Registrierung möglich ist~~ (einschließlich gegebenenfalls von der Zentralbank erhobener Gebühren), Ratingagenturen, Clearing- und/oder ~~notwendig ist, sowie für die Notierung~~ Abrechnungssystemen und/oder ~~den Handel der Anteile der Gesellschaft an einer Börseeinem geregelten Markt oder für das Rating der Anteile der Gesellschaft durch eine Rating-Agentur anfallenden Auslagen~~Börsen in verschiedenen Ländern und Jurisdiktionen anfallen oder zahlbar sind, insbesondere Registrierungs- und Übersetzungskosten;

(ix) ~~(vii) Sämtliche~~Die Gebühren und Auslagen ~~in Verbindung mit den steuerrechtlichen Verpflichtungen der Gesellschaft einschließlich der in Verbindung mit der Erstellung und/oder Einreichung von Steuererklärungen und/oder Berichten im Verbindung mit der Konformität mit sowie der Sorgfaltsprüfung und der Berichterstattung im Zusammenhang mit FATCA und CRS anfallenden Auslagen;~~einer Zahlstelle oder Vertretung in einer anderen Rechtsordnung in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht oder anderen Erfordernissen dieser Rechtsordnung;

(x) Jegliche zahlbaren Summen, die nach Entschädigungsbestimmungen in den Statuten oder einem Vertrag mit einem Beauftragten der Gesellschaft enthalten sind;

(xi) ~~(viii) sämtliche in Bezug auf Rechts- oder Verwaltungsverfahren entstehenden Auslagen;~~Die Kosten für eine etwaige Restrukturierung der Gesellschaft oder eines Teilfonds;

(xii) Sämtliche Gebühren und Auslagen von Rechtsanwälten und anderen Sachverständigen, die der Gesellschaft oder ihren Beauftragten bzw. in deren Namen entstehen, wenn Maßnahmen getroffen oder Verfahren eingeleitet bzw. die Gesellschaft sich gegen Maßnahmen oder in Verfahren verteidigt, um die Rechte oder das Vermögen der Gesellschaft durchzusetzen, zu schützen, zu wahren, zu verteidigen oder wiederzuerlangen;

(xiii) ~~(ix)~~ Sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Verwaltung der Gesellschaft entstehen, insbesondere, und ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit des Vorgenannten, alle Honorare und Auslagen der Direktoren, alle Kosten, die für die Organisation von Sitzungen der Direktoren und Gesellschafterversammlungen und die Bestellung von Stellvertretern für diese Versammlungen entstehen, alle Versicherungsprämien und Gebühren für Verbandsmitgliedschaften, Kosten der Kundenbetreuung, die Kosten für die Ausgabe, den Kauf, Rückkauf und die Rücknahme von Anteilen, die Kosten von Übertragungsstellen, Zahlstellen für Dividendenausschüttungen, Service-Stellen für Gesellschafter und Registerstellen, die Kosten für Berichte an Anteilsinhaber und staatliche Behörden, die aus der Lizenzierung entstehenden Kosten und Auslagen oder andere zahlbare Gebühren an einen Indexanbieter oder anderen Lizenzgeber von geistigem Eigentum, Handelsmarken oder Dienstleistungsmarken, die von der Gesellschaft genutzt werden, mit ESG-Faktoren verbundene Kosten (insbesondere Kosten für das Screening, die Überwachung von Abstimmungen und Berichterstattungskosten) sowie alle gegebenenfalls anfallenden einmaligen und außerordentlichen Aufwendungen;~~ und~~

(xiv) Sämtliche bekannten Verbindlichkeiten, einschließlich der Summe etwaiger unbezahlter Dividenden, die im Hinblick auf die Anteile beschlossen worden sind, oder für die Zahlung von Geldern und anderen offenen Zahlungen auf zuvor zurückgekaufte Anteile;

(xv) Sämtliche Übertragungsgebühren, Registrierungsgebühren und sonstige Gebühren im Zusammenhang mit dem Aufbau oder der Erhöhung der Vermögenswerte oder der Schaffung, dem Umtausch, dem Verkauf, dem Kauf oder der Übertragung von Anteilen oder dem Kauf oder dem geplanten Kauf oder Verkauf von Anlagen, der Überwachung/Übertragung von Vermögenswerten oder in sonstiger Weise, die im Zusammenhang und im Vorfeld oder anlässlich einer Transaktion, eines Geschäfts oder einer Bewertung zahlbar sind oder zahlbar werden, jedoch nicht einschließlich der bei der Ausgabe von Anteilen und/oder der Rücknahme von Anteilen anfallenden Kommission.

(xvi) Sämtliche im Zusammenhang mit dem Sicherheitenmanagement für Derivategeschäfte anfallende Gebühren;

(xvii) Die in Bezug auf die Portfolioüberwachung oder Risikoanalyse anfallenden Gebühren;

(xviii) Alle in Bezug auf Bewertungsdienste anfallenden Gebühren;

(xix) ~~(x)~~ Sämtliche Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Liquidation bzw. Abwicklung der Gesellschaft entstehen; und

(xx) Sämtliche anderen Verbindlichkeiten der Gesellschaft gleich welcher Art, einschließlich einer angemessenen Rückstellung für Steuern (die nicht bereits als Steuern und Abgaben berücksichtigt wurden, einschließlich Kosten im Zusammenhang mit der Erstellung und/oder Abgabe von Steuererklärungen und/oder Berichten, einschließlich Kosten, die im Zusammenhang mit der Einhaltung von FATCA und CRS, Due Diligence und Berichterstattung anfallen) und Eventualverbindlichkeiten, wie jeweils von den Direktoren festgelegt.

Sämtliche wiederkehrenden Auslagen werden zunächst den laufenden Erträgen belastet. Falls diese nicht ausreichen, werden sie den realisierten Veräußerungsgewinnen und erforderlichenfalls dem Vermögen belastet. Unbeschadet des Vorstehenden können die Gebühren und Auslagen eines Teilfonds (ganz oder teilweise) einschließlich wiederkehrender Auslagen, aber nicht beschränkt auf sie, dem Kapital belastet werden, sofern diese Regelung im Prospekt des Teilfonds angegeben ist.

3. **VERWAHRSTELLE UND VERWALTUNGSGESELLSCHAFT**

(b) Die Direktoren oder ihr Beauftragter können nach ihrem uneingeschränkten Ermessen Zeichnungsanträge für Anteile der Gesellschaft ablehnen oder ganz oder teilweise annehmen.

(c) Anträge auf die Ausgabe von Anteilen sind unwiderruflich, sofern die Direktoren oder ein Beauftragter nichts anderes vereinbaren.

(d) ~~(f)~~ Die Gesellschaft erkennt keine Person als treuhänderischen Inhaber von Anteilen an und wird gleichberechtigte, bedingte, künftige oder partielle Beteiligungen an Anteilen oder (sofern in dieser Satzung nicht anders vorgesehen oder gesetzlich vorgeschrieben) sonstige Rechte in Bezug auf Anteile nicht als verbindlich betrachten oder anerkennen (selbst wenn sie davon Kenntnis erlangt), ausgenommen absolute Eigentumsrechte des eingetragenen Inhabers.

(e) ~~(g)~~ Die Zeichneranteile partizipieren nicht an den Ausschüttungen oder Vermögenswerten der Gesellschaft, außer in Höhe des hierzu gezeichneten Betrags sowie etwaiger aufgelaufener Zinsen.

~~(h)~~ Nach der Ausgabe von Anteilen und vorbehaltlich des geltenden Rechts ist die Gesellschaft jederzeit berechtigt, die Zeichneranteile zurückzunehmen oder die Übertragung der Zeichneranteile auf eine Person zu veranlassen, die im Sinne von Artikel 11 dieser Satzung qualifizierter Inhaber von Anteilen sein kann.

(f) Die Gesellschaft kann nach Ermessen der Direktoren:

i. ihr Anteilskapital ganz oder teilweise konsolidieren oder in Anteile mit einem höheren Betrag aufteilen; oder

ii. vorbehaltlich der Bestimmungen des Companies Act ihre Anteile ganz oder teilweise in Anteile mit einem niedrigeren Betrag oder geringeren Wert zu unterteilen (und zwar so, dass der Beschluss, durch den ein Anteil unterteilt wird, festlegen kann, dass einer oder mehrere der Anteile von Anteilsinhabern, die aus einer solchen Unterteilung resultieren, im Vergleich zu den übrigen mit den Vorzugsrechten, aufgeschobenen oder sonstigen Rechten ausgestattet ist/sind oder den Einschränkungen unterliegt/unterliegen, die die Gesellschaft gemäß ihrer Befugnisse an nicht ausgegebene oder neue Anteile knüpfen kann).

5. TEILFONDS UND GETRENNTE HAFTUNG

(a) Die Gesellschaft ist ein Umbrellafonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, und jeder Teilfonds kann sich aus einer oder mehreren Klassen von Anteilen der Gesellschaft einschließlich abgesicherten und nicht abgesicherten Währungsanteilsklassen zusammensetzen. Das Verzeichnis der derzeit von der Zentralbank zugelassenen Teilfonds ist im Prospekt aufgeführt, der von Zeit zu Zeit geändert oder ergänzt werden kann, wobei jeder in Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank eine oder mehrere gesonderte Anteilsklassen oder Anteilsserien zu den von den Direktoren beschlossenen Bedingungen umfassen kann. Mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank können die Direktoren Teilfonds jeweils durch Ausgabe einer oder mehrerer getrennter Klassen von Anteilen oder Anteilsserien, einschließlich abgesicherter und nicht abgesicherter Klassen, zu den Bedingungen einrichten, die die Direktoren gemäß den Anforderungen der Zentralbank beschließen können. Die Direktoren können die Stimmrechte einschränken, die mit einer Anteilsklasse verbunden sind. Insbesondere und unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden können die Direktoren eine oder mehrere Anteilsklassen ausgeben, deren Stimmrechte auf der Grundlage eingeschränkt sind, dass die ~~Anteilsinhaber~~Anteilsinhaber bei einem gewöhnlichen Mehrheitsbeschluss oder einem Sonderbeschluss von der Stimmrechtsausübung ausgeschlossen sind, sofern der Beschluss erst wirksam wird, wenn die ~~Anteilsinhaber~~Anteilsinhaber mit einer Frist von einer bestimmten Anzahl von Tagen von dem Datum in Kenntnis gesetzt wurden, an dem der betreffende Beschluss in Kraft tritt, wie im Prospekt beschrieben. Die Entscheidung zur Zeichnung einer Anteilsklasse, für die die Stimmrechte eingeschränkt sind, liegt allein beim Anleger.

(b) Die Unterlagen und Konten der einzelnen Teilfonds werden gesondert geführt und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds folgendermaßen zugeordnet:

(i) die Erlöse aus der Ausgabe der Anteile, die einen Teilfonds repräsentieren, sind in den Büchern und Aufzeichnungen der Gesellschaft für den betreffenden Teilfonds einzutragen, und die zurechenbaren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten und Einkünfte und Auslagen sind dem betreffenden Teilfonds – vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels – zuzuordnen;

In solchen Fällen kann die Gesellschaft dem Antragsteller entstehende Bankgebühren oder Marktverluste in Rechnung stellen, die der Gesellschaft angefallen sind, oder alternativ können dem Antragsteller Zinsen sowie eine Verwaltungsgebühr berechnet werden. Bevor Anteile zugeteilt werden und als ausgegeben gelten, verbucht die Gesellschaft von ihr gehaltene Zeichnungsgelder des Zeichners dafür als Dauerschuld der Gesellschaft, und die Gesellschaft gilt für diesen Zeichner oder eine andere Person dafür nicht als Treuhänder, sondern als Schuldner.

8. AUSGABE VON ANTEILEN

(a) Vorbehaltlich des Nachstehenden kann die Gesellschaft mit Wirkung ab einem Handelstag, wenn Folgendes bei ihr eingegangen ist:

(i) ein Antrag auf Anteile in der von der Gesellschaft jeweils festzulegenden Form, was einen mündlichen Antrag einschließen kann; und

(ii) Erklärungen über den Status des Antragstellers, seine Identität (wenn notwendig einschließlich des wirtschaftlichen Eigentümers), seinen Wohnsitz, die Herkunft der Mittel und sonstige Informationen, die die Gesellschaft jeweils von Zeit zu Zeit ~~, die auch eine mündliche Erklärung umfassen können~~ unter anderem zur Einhaltung der für die Gesellschaft geltenden Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche anfordern kann;

(b) Wenn eine Anteilsklasse in einer anderen Währung als in der Basiswährung des betreffenden Teilfonds denominiert ist, legen die Direktoren zum Zeitpunkt der Auflegung dieser Klasse fest, ob sie als währungsgesicherte oder nicht währungsgesicherte Anteilsklasse konstituiert werden soll. Ungeachtet der Bestimmungen in dieser Satzung werden die Kosten und Gewinne/Verluste von Absicherungstransaktionen in Bezug auf eine abgesicherte Währungsanteilsklasse ausschließlich den Anteilsinhabern dieser Klasse zugewiesen. Sie sind weder ein Teil der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds noch stellen sie eine Verbindlichkeit des betreffenden Teilfonds dar. Jede Transaktion zwecks einer Währungsabsicherung, die sich auf eine abgesicherte Währungsanteilsklasse bezieht, ist gemäß den Bestimmungen von Klausel 15 zu bewerten und muss eindeutig der spezifischen abgesicherten Währungsanteilsklasse zuzuordnen sein. Keine der abgesicherten Währungsanteilsklassen darf infolge einer derartigen Währungsabsicherung gehebelt werden.

(c) ~~(d)~~ Die Direktoren sind berechtigt, Bruchteile von Anteilen (nachfolgend „**Bruchteilsanteile**“) auszugeben, wenn die bei der Gesellschaft eingegangenen Zeichnungsgelder nicht ausreichen, um eine ganzzahlige Anzahl von Anteilen zu erwerben. Bruchteilsanteile werden allerdings nur unter der Voraussetzung ausgegeben, dass sie nicht mit einem Stimmrecht verbunden sind, und unter der weiteren Voraussetzung, dass der Nettoinventarwert eines Bruchteilsanteils um den Betrag bereinigt wird, dem ein solcher Bruchteilsanteil dieser Anteilsklasse zum Zeitpunkt der Ausgabe gegenüber einem ganzzahligen Anteil entspricht. Alle auf solche Bruchteilsanteile zahlbaren Dividenden werden in gleicher Weise angepasst.

9. UMTAUSCH VON ANTEILEN

(a) Unter der Voraussetzung der nachstehenden Bestimmungen kann ein Inhaber von Anteilen einer Klasse (die „ursprünglichen Anteile“) mit vorheriger Zustimmung der Direktoren von Zeit zu Zeit alle oder einen Teil dieser Anteile – mit einem von den Direktoren von Zeit zu Zeit festgelegten Mindestwert zum Zeitpunkt des Umtauschs – in Anteile einer anderen Klasse (die „neuen Anteile“) umtauschen (der „Umtausch“) , die entweder bereits existieren oder deren Einführung zu den nachstehend aufgeführten Bedingungen vereinbart wurde.

(i) Der Umtausch kann durch eine unwiderrufliche Mitteilung (nachfolgend die „**Umtauschmitteilung**“) des besagten Inhabers (nachstehend der „**Antragsteller**“) erfolgen, die von dem Antragsteller in schriftlicher Form am Geschäftssitz der ~~der Verwaltungsgesellschaft einzureichen ist und die vom Antragsteller ordnungsgemäß indossierten Anteilszertifikate oder ein anderer für die Direktoren zufriedenstellender Nachweis des Eigentums, der Rechtsnachfolge oder der Übertragung sowie nicht fällige Dividendenscheine beizufügen sind;~~Gesellschaft in einer Form eingereicht werden muss, welche die Direktoren von Zeit zu Zeit festlegen können.

Die Gesellschaft kann unbeschadet aller den Inhabern von Anteilen einer bestehenden Klasse zuvor übertragenen Rechte nach Ankündigung innerhalb einer von den Direktoren festzulegenden angemessenen Frist an einem Handelstag die Anteile einer Klasse eines Teilfonds ganz oder teilweise zwangsweise gegen Anteile einer anderen Klasse desselben Teilfonds umtauschen, sofern dies den Interessen der Inhaber der betreffenden Klasse nicht wesentlich zuwiderläuft.

(b) die Direktoren können die Ausführung eines Umwandlungsantrags ohne Angabe von Gründen nach eigenem Ermessen ablehnen. Ferner können für den Umtausch zwischen bestimmten Anteilsklassen Beschränkungen gelten, die in dem/den betreffenden Nachtrag/Nachträgen angegeben sind.

10. **PREIS JE ANTEIL**

(a) Stellen die Direktoren oder ihr Beauftragter fest oder es haben die Direktoren oder ihr Beauftragter Grund zu der Annahme, dass sich Anteile direkt oder wirtschaftlich im Besitz:

(i) einer Person befinden, die gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift eines Landes oder einer Regierungsbehörde verstößt oder aufgrund derer diese Person nicht zum Besitz dieser Anteile berechtigt ist; oder

(ii) einer Person befinden, die eine US-Person ist oder solche Anteile im Namen oder zu Gunsten einer US-Person erworben hat (es sei denn, diese Person fällt unter eine Ausnahmeregelung der US-Wertpapiergesetze); oder

(iii) einer oder mehrerer Personen unter Umständen befinden, die (unabhängig davon, ob diese Person/Personen direkt oder indirekt betroffen ist/sind, und unabhängig davon, ob sie allein oder in Verbindung mit einer anderen Person/anderen Personen, die miteinander verbunden ist/sind oder nicht, betrachtet werden, oder unter anderen Umständen, die den Direktoren als relevant erscheinen) nach Ansicht der Direktoren dazu führen könnten,

(A) dass der Gesellschaft oder einem solchen Gesellschafter eine Steuerpflicht oder finanzielle, rechtliche oder administrative Nachteile entstehen, die der Gesellschaft oder dem betreffenden Gesellschafter andernfalls nicht entstanden wären;

(B) dass die Gesellschaft oder ein Anteilsinhaber die Gesetze oder Vorschriften verletzen, die die Gesellschaft andernfalls nicht hätte erleiden müssen oder gegen die sie andernfalls nicht verstoßen hätte; oder

(C) dass die Gesellschaft oder ein Anteilsinhaber der Registrierungspflicht gemäß dem Securities Act oder dem U.S. Investment Company Act von 1940 in seiner geänderten Fassung oder den Anforderungen des U.S. Employee Retirement Security Act von 1974 in seiner geänderten Fassung unterliegen; oder

(iv) einer Person befinden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (oder ein anderes Alter, das die Direktoren für angemessen halten), oder sich im Besitz einer unzurechnungsfähigen Person befinden;

(v) ~~(iv)~~ einer Person befinden, die eine der hierin geforderten Informationen oder Erklärungen nicht innerhalb von sieben Tagen nach einer entsprechenden Aufforderung durch die Direktoren oder ihrem Beauftragten vorlegt;

(vi) einer Person befinden, es sei denn, der Übertragungsempfänger dieser Anteile wäre nach einer solchen Übertragung der Inhaber von Anteilen, die dem Betrag der Mindesterstanlage entsprechen oder diesen übersteigen;

(vii) einer Person befinden, die weniger als die im Prospekt angegebene (etwaige) Mindestbeteiligung hält;

(viii) einer Person befinden, bei der hinsichtlich einer solchen Übertragung

eine Steuerzahlung aussteht;

(ix) ~~(v)~~ eine Person, die weniger als den Mindestbestand hält; oder

(x) ~~(vi)~~ einer Person befinden, die der Gesellschaft nicht bis zu dem von Zeit zu Zeit im Prospekt oder anderweitig angegebenen Zeitpunkt sämtliche Unterlagen zur Bekämpfung der Geldwäsche (oder dazugehörige Dokumente und sonstige Informationen, die die Gesellschaft in vertretbarer Weise verlangen kann) zur Verfügung gestellt hat, oder

(xi) unter anderen Umständen, die gemäß den hierin beschriebenen Artikeln verboten sind,

so haben die Direktoren oder ihr Beauftragter das Recht, die betreffende(n) Person(en) (in der von den Direktoren als angemessen erachteten Form) zu benachrichtigen und sie dazu aufzufordern, diese Anteile an eine Person zu übertragen, die zum Besitz der Anteile berechtigt ist, oder schriftlich die Rücknahme dieser Aktien gemäß Artikel 12 zu verlangen. Bezugnahmen in dieser Satzung auf „zugelassene Anleger" bezeichnen jede Person, die nicht zu den in Artikel 11(a) und 11(c) oben genannten Personen gehört.

~~(b) Überträgt eine Person, der eine solche Mitteilung zugestellt wurde, die Anteile nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum der Mitteilung oder fordert sie die Gesellschaft schriftlich auf, die Anteile zurückzunehmen, so wird davon ausgegangen, dass sie nach Ablauf von 30 Tagen die Rücknahme aller ihrer Anteile, die Gegenstand der Mitteilung sind, beantragt hat. Daraufhin ist besagte Person verpflichtet, der Gesellschaft unverzüglich die Bestätigung des Eigentums der Anteile zu übergeben, und die Direktoren sind berechtigt, eine Person zu ernennen, welche die für die Rücknahme erforderlichen Dokumente erstellt. Der fiktive Antrag auf Rücknahme der Anteile kann nicht zurückgezogen werden, d. h. auch dann nicht, wenn die Ermittlung des Nettoinventarwerts für diese Anteile ausgesetzt wurde.~~

(f) Die Direktoren sind zu der Annahme berechtigt, ohne Auskünfte einzuholen, dass keine der Anteile in einer Weise gehalten werden, die die Direktoren dazu berechtigt, eine Mitteilung gemäß Artikel 11(a) oder 11(c) zu machen, es sei denn ein Direktor ist gegenteiliger Auffassung. Allerdings können die Direktoren bei der Antragsstellung auf Anteile oder zu jedem anderen Zeitpunkt sowie von Zeit zu Zeit die Vorlage von Nachweisen und/oder Zusicherungen im Zusammenhang mit den in diesem Artikel 11 genannten Angelegenheiten verlangen, welche sie nach eigenem Ermessen für ausreichend halten oder die sie für die Zwecke von Beschränkungen, die gemäß diesem Artikel auferlegt werden, oder für die Einhaltung der für die Gesellschaft geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche verlangen. Werden diese Nachweise und/oder Zusicherungen nicht innerhalb einer angemessenen, von den Direktoren in der Aufforderung festgelegten Frist (mindestens 21 Tage nach Zustellung) vorgelegt, so können die Direktoren nach eigenem Ermessen die von einem solchen Gesellschafter oder einem gemeinschaftlichen Gesellschafter gehaltenen Anteile so behandeln, als ob sie in einer Weise gehalten werden, die sie zur Zustellung einer Aufforderung in Bezug auf diese Anteile gemäß Artikel 11(e) berechtigt.

(g) Stellen die Direktoren fest, dass sich Anteile im Eigentum einer Person befinden oder befinden können oder direkt oder als wirtschaftlicher Eigentümer von einer Person gehalten werden oder gehalten werden können, die kein zugelassener Anleger ist (die „betreffenden Anteile"), können die Direktoren die Person, auf deren Namen die betreffenden Anteile registriert sind, auffordern, die betreffenden Anteile an eine Person zu übertragen (und/oder die Veräußerung von Beteiligungen daran zu veranlassen), bei der es sich nach Auffassung der Direktoren um einen zugelassenen Anleger handelt. Überträgt eine Person, an die eine solche Aufforderung gemäß dem vorliegenden Artikel 11(e) ergeht, die betreffenden Anteile nicht innerhalb von 21 Tagen nach Ergehen dieser Aufforderung (oder einer verlängerten Frist, die die Direktoren nach ihrem uneingeschränkten Ermessen für

angemessen halten) an einen zugelassenen Anleger oder weist den Direktoren (deren Urteil endgültig und bindend ist) nicht zu deren Zufriedenheit nach, dass sie keinen derartigen Einschränkungen unterliegt, können die Direktoren nach ihrem uneingeschränkten Ermessen nach Ablauf der 21 Tage entweder die Übertragung aller betreffenden Anteile auf einen zugelassenen Anleger gemäß nachstehendem Artikel 11(i) oder die Rücknahme der betreffenden Anteile durch die Gesellschaft zum betreffenden Rücknahmepreis veranlassen. Der Inhaber der betreffenden Anteile ist verpflichtet, seine (etwaigen) Anteilsscheine unverzüglich den Direktoren auszuhändigen, und die Direktoren sind berechtigt, eine Person zu dem Zweck zu ernennen, gegebenenfalls im Namen des Anteilsinhabers die möglicherweise erforderlichen Dokumente für die Übertragung oder Rücknahme der betreffenden Anteile durch die Gesellschaft zu unterzeichnen. Der Inhaber der betreffenden Anteile hält die Gesellschaft ferner schadlos für etwaige Verluste, Auslagen oder Auslagen, die der Gesellschaft dadurch entstehen, dass der Anteilsinhaber kein zugelassener Anleger ist.

(h) Eine Person, der zur Kenntnis gelangt, dass sie betreffende Anteile hält oder besitzt, hat, sofern sie nicht bereits eine Aufforderung gemäß vorstehendem Absatz 11(e) erhalten hat, ihre sämtlichen betreffenden Anteile unverzüglich an einen zugelassenen Anleger zu übertragen oder mit Genehmigung der Direktoren die Rücknahme der Anteile zu beantragen.

(i) Eine von den Direktoren gemäß vorstehendem Artikel 11(g) veranlasste Übertragung betreffender Anteile erfolgt durch Veräußerung zum besten Preis, der nach billigem Ermessen erzielbar ist, und kann alle oder nur einen Teil der betreffenden Anteile umfassen, wobei ein Restbestand zur Übertragung an andere zugelassene Anleger oder zur Rücknahme durch die Gesellschaft zur Verfügung steht.. Von der Gesellschaft für die derart übertragenen betreffenden Anteile vereinnahmte Zahlungen sind vorbehaltlich nachstehendem Artikel 11(j) an die Person zu zahlen, deren Anteile auf diese Weise übertragen wurden.

(j) ~~(g)~~ Vorbehaltlich im Vorfeld eingeholter erforderlicher behördlicher Zustimmungen erfolgt die Abrechnung durch Hinterlegung der Rücknahmegelder oder Verkaufserlöse bei einer Bank zur Zahlung an die nach Einholung derartiger Zustimmungen berechtigte Person und, sofern zutreffend, gegen Vorlage der Eigentumsnachweise, die die Direktoren oder ihr Beauftragter für die zuvor von dieser Person gehaltenen Anteile verlangen können, sowie des ordnungsgemäß unterzeichneten Rücknahmeantrags. Nach Hinterlegung der Rücknahmegelder wie vorstehend beschrieben ist eine solche Person nicht mehr an einzelnen oder allen solchen Anteilen beteiligt beziehungsweise hat daraus keine Ansprüche mehr abgesehen von dem Recht, ohne Rückgriff auf die Gesellschaft die (zinslos) derart hinterlegten Rücknahmegelder nach Einholung der Zustimmungen und gegen Vorlage der genannten Eigentumsnachweise sowie des ordnungsgemäß unterzeichneten Rücknahmeantrags Anspruch auf die Rücknahmegelder zu erheben. Die Zahlung eines an diese Person zahlbaren Geldbetrages gemäß vorliegendem Artikel 11 erfolgt vorbehaltlich der Einholung etwaiger vorgeschriebener Devisenkontrollgenehmigungen und des Umstands, dass die Gesellschaft nicht gegen ein sonstiges Gesetz oder eine Vorschrift verstößt. Der an eine solche Person zahlbare Betrag wird von der Gesellschaft zur Zahlung an diese Person nach Einholung derartiger Zustimmungen und gegebenenfalls gegen Aushändigung etwaiger Anteilszertifikate, die die betreffenden Anteile repräsentieren, die zuvor von dieser Person gehalten wurden, bei einer Bank hinterlegt. Nach Hinterlegung des Betrags wie vorstehend beschrieben ist diese Person nicht länger an einzelnen oder allen betreffenden Anteilen beteiligt und hat keinen darauf bezogenen Anspruch gegen die Gesellschaft mehr, abgesehen von dem Recht auf Erhalt des derart hinterlegten Betrags (ohne Zinsen) nach Einholung der Zustimmungen wie vorstehend beschrieben.

(k) Die Direktoren sind nicht zur Angabe von Gründen für eine Entscheidung, Festlegung oder Erklärung gemäß vorliegendem Artikel 11 verpflichtet.

Die Ausübung der vom vorliegenden Artikel 11 übertragenen Befugnisse ist in keinem Fall mit der Begründung infrage zu stellen oder für ungültig zu erklären, dass keine ausreichenden Nachweise für das direkte oder wirtschaftliche Eigentum an Anteilen durch eine Person vorlagen oder dass der tatsächliche direkte oder wirtschaftliche Eigentümer von Anteilen ein anderer war, als es am betreffenden Zeitpunkt für die Direktoren den Anschein hatte, vorausgesetzt, die Befugnisse werden in gutem Glauben ausgeübt.

(l) ~~(h)~~ Die Direktoren können den Beschluss fassen, dass die Bestimmungen des vorstehenden Artikels 11 im Falle von US-Personen ganz oder teilweise, für einen bestimmten Zeitraum oder anderweitig nicht angewandt werden, wenn eine solche Nichtanwendung nicht dazu führen würde, dass die Gesellschaft einer Besteuerung ausgesetzt wird, die sie andernfalls nicht zu begleichen hätte.

14. ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS

(a) Die Gesellschaft ermittelt ~~an jedem Handelstag~~ den Nettoinventarwert ~~jeder Anteilsklasse~~ der Gesellschaft ~~zum Zweck der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen Der Nettoinventarwert wird berechnet, indem die Vermögenswerte jeder Klasse abzüglich seiner Verbindlichkeiten durch die Anzahl von ausgegebenen Anteilen jeder Klasse geteilt werden.~~und jedes Teilfonds sowie den einer Klasse zuzurechnenden Nettoinventarwert eines Teilfonds an jedem Handelstag. Der Nettoinventarwert wird in der Basiswährung als Wert pro Anteil für ~~jede ausgegebene Klasse ausgedrückt~~die Ausgabe von Anteilen bzw. für den Rückkauf von Anteilen angegeben und an jedem Handelstag gemäß Artikel 15 dieser Satzung ermittelt. ~~Alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die nicht einem bestimmten Fonds zugeschrieben werden können, werden anteilig auf sämtliche Fonds verteilt.~~ Falls eine nicht abgesicherte Währungsanteilsklasse eines Teilfonds ausgegeben wird, deren Klassenwährung sich von der Basiswährung dieses Teilfonds unterscheidet, werden die Kosten für die Währungsumrechnung bei der Zeichnung und Rücknahme von dieser Klasse getragen. Der Nettoinventarwert der Gesellschaft wird berechnet, indem die Gesamtverbindlichkeiten der Gesellschaft vom Gesamtvermögen der Gesellschaft abgezogen werden. Das Gesamtvermögen umfasst den Wert aller gehaltenen Anlagen sowie die Summe aller Barmittel und aufgelaufenen Zinsen. Die Gesamtverbindlichkeiten umfassen sämtliche Verbindlichkeiten, einschließlich etwaiger Kreditaufnahmen, der aufgelaufenen Kosten und aller Eventualverbindlichkeiten, für die Rücklagen eingerichtet werden müssen.

Der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds wird berechnet, indem die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds abzüglich seiner Verbindlichkeiten durch die Anzahl von ausgegebenen Anteilen dieses Teilfonds geteilt werden. Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die nicht einem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, werden allen Teilfonds auf der Basis ihrer jeweiligen Nettoinventarwerte oder auf einer anderen Grundlage, die von der Verwahrstelle unter Berücksichtigung der Art der Verbindlichkeiten genehmigt wird, zugeordnet. Der Nettoinventarwert der Gesellschaft wird berechnet, indem die Gesamtverbindlichkeiten der Gesellschaft vom Gesamtvermögen der Gesellschaft abgezogen werden. Das Gesamtvermögen umfasst den Wert aller gehaltenen Anlagen sowie die Summe aller Barmittel und aufgelaufenen Zinsen. Die

Gesamtverbindlichkeiten umfassen sämtliche Verbindlichkeiten, einschließlich etwaiger Kreditaufnahmen, der aufgelaufenen Kosten und aller Eventualverbindlichkeiten, für die Rücklagen eingerichtet werden müssen.

Wenn die Direktoren dies unter den im Prospekt näher beschriebenen Umständen beschließen, können sie einen Verwässerungsausgleich vornehmen. Durch die Vornahme einer Verwässerungsanpassung kann sich entweder der Rückkaufpreis reduzieren oder der Zeichnungspreis für die Anteile eines Teilfonds erhöhen. Wird eine Verwässerungsanpassung vorgenommen, erhöht sich im Falle von Nettozeichnungen der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds und reduziert sich im Falle von Nettorückkäufen der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds.

(b) Die Gesellschaft ist nicht dazu verpflichtet, kann jedoch jederzeit die Ermittlung des Nettoinventarwerts und die Ausgabe oder die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds vorübergehend aussetzen:

(i) einer Zeitspanne (außer einem Feiertag oder üblichen Wochenendschließungen), während der ein geregelter Markt geschlossen ist, welcher der hauptsächliche geregelte Markt für einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte des Teilfonds ist, oder an dem das Handeln beschränkt oder eingestellt ist; oder

(ii) einer Zeitspanne, während der eine Notsituation vorherrscht, als deren Ergebnis die Gesellschaft praktisch nicht in der Lage ist, Anlagen zu veräußern, die einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft oder eines Teilfonds ausmachen; oder

(iii) einer Zeitspanne, während der aus einem beliebigen Grund die Preise der Anlagen des Teilfonds nicht in vertretbarem Maße, unverzüglich und genau durch die Gesellschaft oder ihren Beauftragten ermittelt werden können; oder

(iv) einer Zeitspanne, während der die Überweisung von Geldern, die mit der Realisierung von Anlagen oder mit der Zahlung für Anlagen des Teilfonds verbunden sind, nach Auffassung der Direktoren oder eines Beauftragten der Gesellschaft nicht zu dem normalen Wechselkurs durchgeführt werden kann; ~~oder~~

(v) einer Zeitspanne, während der die Erlöse aus einem Verkauf oder einer Rücknahme der Anteile nicht auf das Konto oder von dem Konto des Teilfonds überwiesen werden können~~.~~;

(vi) während einer Zeitspanne, wenn eine Aussetzung nach Auffassung der Direktoren mit Blick auf die Interessen der Gesellschaft und/oder des betreffenden Teilfonds gerechtfertigt ist; oder

(vii) nach der Übermittlung einer Mitteilung über eine Hauptversammlung an die betreffenden Anteilsinhaber, auf der die Abwicklung der Gesellschaft/die Auflösung des betreffenden Teilfonds geprüft wird.

15. BEWERTUNG VON VERMÖGENSWERTEN

(a) Der Wert von Anlagen, die gewöhnlich an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, wird am Geschäftstag vor einem Handelstag nach ihrem Schlusskurs oder ihrem zuletzt bekannten Marktpreis berechnet, bei dem es sich für die Zwecke der Gesellschaft um den letztgehandelten Preis zum Handelsschluss an dem geregelten Markt handelt, der nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft der geregelte Hauptmarkt für diese Wertpapiere ist. Wenn ein Wertpapier an mehr als einer anerkannten Börse notiert oder

gehandelt wird, so ist entweder die relevante Börse oder der relevante Markt die Hauptbörse oder der Hauptmarkt, an der bzw. dem das Wertpapier notiert oder gehandelt wird, oder aber die Börse oder der Markt ist die relevante Börse/der relevante Markt, die bzw. der nach Auffassung der Direktoren die gerechtesten Kriterien für die Ermittlung eines Werts für die betreffende Anlage bietet. An einer anerkannten Börse notierte oder gehandelte Anlagen, die jedoch außerhalb der relevanten Börse bzw. des relevanten Markts mit einem Auf- oder Abschlag erworben oder gehandelt werden, können unter Berücksichtigung des Auf- oder Abschlags am Bewertungszeitpunkt bewertet werden. Die Verwahrstelle muss sicherstellen, dass die Anwendung eines solchen Verfahrens im Zusammenhang mit der Ermittlung des voraussichtlichen Realisationswerts des Wertpapiers gerechtfertigt ist.

18. **ANKÜNDIGUNG VON HAUPTVERSAMMLUNGEN**

(a) ~~Mindestens einundzwanzig Tage im Voraus mit folgenden Angaben~~Vorbehaltlich der Bestimmungen des Companies Act, die die Einberufung einer Hauptversammlung mit einer kürzeren Frist gestatten, sind eine Jahreshauptversammlung und eine außerordentliche Hauptversammlung, die zur Verabschiedung eines Sonderbeschlusses einberufen werden, mit einer Frist von mindestens einundzwanzig vollen Tagen und alle anderen außerordentlichen Hauptversammlungen mit einer Frist von mindestens vierzehn vollen Tagen einzuberufen. Diese Einberufung muss in jedem Fall den Ort, den Tag und die Stunde der Versammlung angeben und im Falle besonderer Angelegenheiten deren Art (und im Falle einer Jahreshauptversammlung die Versammlung als solche), und in der nachstehend genannten Weise denjenigen Personen zugestellt werden, die gemäß den hierin aufgeführten Bestimmungen oder den Emissionsbedingungen der von ihnen gehaltenen Anteile dazu berechtigt sind, Mitteilungen der Gesellschaft zu erhalten.

(b) Die Direktoren, die Verwaltungsgesellschaft, jede Anlageverwaltungsgesellschaft oder der Berater, die Wirtschaftsprüfer und die Verwahrstelle sind alle jeweils berechtigt, die Einberufung zu einer Hauptversammlung der Gesellschaft zu erhalten, eine Einladung zur Hauptversammlung der Gesellschaft zu erhalten, bei ihr anwesend zu sein und dort das Wort zu ergreifen.

(n) Die Bestimmungen der Artikel 18, 19, 20 und 21 gelten *mutatis mutandis* für die Versammlungen der einzelnen Klassen oder Anteilsinhaber.

(o) Vorbehaltlich von Section 191 des Companies Act ist ein schriftlicher Beschluss (handschriftlich oder elektronisch, in Übereinstimmung mit geltendem Recht) der von allen Gesellschaftern unterzeichnet ist, die zu diesem Zeitpunkt an einer Hauptversammlung teilzunehmen und über einen solchen Beschluss abzustimmen berechtigt sind (oder bei juristischen Personen von ihrem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter), für alle Zwecke genauso gültig und wirksam, als wäre der Beschluss auf einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Hauptversammlung der Gesellschaft gefasst worden, und kann im Falle eines schriftlichen Beschlusses aus mehreren Dokumenten in gleicher Form bestehen, die jeweils von einer oder mehreren Personen unterzeichnet sind, und gilt, wenn er als Sonderbeschluss bezeichnet wird, als Sonderbeschluss im Sinne des Companies Act. Ein solcher Beschluss muss der Gesellschaft zugestellt werden. Ein solcher Beschluss muss der Gesellschaft zugestellt werden.

22. SCHRIFTLICHE BESCHLÜSSE

Ein schriftlicher Beschluss (in elektronischer oder sonstiger Form), der von allen derzeit tätigen Direktoren unterzeichnet ist (durch elektronische Signatur, fortgeschrittene elektronische Signatur oder in anderer von den Direktoren genehmigten Form), die Anspruch auf Erhalt einer Einladung zu einer Sitzung der Direktoren haben und die in der Sitzung stimmberechtigt sind, gilt als rechtsgültiger und wirksamer Beschluss, der im Rahmen einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung der Direktoren gefasst wurde; der Beschluss kann auch aus mehreren Dokumenten in gleicher Form bestehen, wobei jedes Dokument von einem Direktor oder mehreren Direktoren unterschrieben sein muss. Ein schriftlicher Beschluss gilt als in dem Land oder an dem Ort unterzeichnet, in dem der letzte Unterzeichner des schriftlichen Beschlusses (in elektronischer Form oder auf andere Weise) unterzeichnet und den Beschluss durchführt.

26. ~~26.~~ BERATUNGEN DER DIREKTOREN

(a) Die Direktoren können zur Erledigung von Geschäften zusammenkommen und ihre Versammlungen vertagen bzw. anderweitig regeln wie sie es für richtig halten. Sich auf einer Versammlung ergebende Fragen werden mit der Mehrheit der Stimmen entschieden. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende eine zweite oder ausschlaggebende Stimme. Dies jedoch nur, wenn die Ausübung dieser Stimmabgabe nicht zur Folge hat, dass die Abstimmung oder Entscheidung, die von einer Mehrheit der im Vereinigten Königreich ansässigen Direktoren getroffen wurde, aufgehoben wird. Ein Direktor kann jederzeit eine Versammlung der Direktoren einberufen, und der Secretary muss dies auf Antrag eines Direktors tun. Im Vereinigten Königreich werden keine Versammlungen abgehalten.

(b) Die Beschlussfähigkeit der Direktoren kann von ihnen selbst festgelegt werden und beträgt zwei (2) sofern keine andere Zahl festgelegt wird.

(c) Die Einberufung einer Versammlung der Direktoren gilt als ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie einem Direktor persönlich, mündlich oder schriftlich durch Übergabe, Post, Kabel, Telegramm, Telex, Telefax, elektronische Post oder ein anderes von den Direktoren genehmigtes Kommunikationsmittel an seine letzte bekannte Adresse oder eine andere von ihm der Gesellschaft zu diesem Zweck mitgeteilte Adresse übermittelt wird.

(l) Jeder Direktor kann an einer ~~Sitzung~~Versammlung der Direktoren oder eines ~~Ausschusses der Direktoren~~ihrer Ausschüsse mittels einer ~~Telefonkonferenz~~Konferenz, über ein Telefon, eine Videokonferenz oder

~~einer anderer~~eneine andere Telekommunikationseinrichtung teilnehmen, ~~mit dem alle an der Sitzung~~die so konzipiert ist, dass sie den teilnehmenden Personen ermöglicht, einander zu hören können (unabhängig davon, ob sie zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Artikel in Gebrauch war oder später angenommen wurde). Eine derartige Teilnahme an einer ~~Sitzung~~Versammlung gilt als persönliche Anwesenheit und wird bei der ~~Sitzung~~Feststellung, ob die Versammlung beschlussfähig ist, berücksichtigt Eine solche Versammlung gilt als an dem Ort einberufen, von dem aus die Telefonkonferenz oder sonstige Telekommunikation eingeleitet wird.

(m) Ein schriftlicher Beschluss (in elektronischer oder sonstiger Form), der von allen derzeit tätigen Direktoren unterzeichnet ist (durch elektronische Signatur, fortgeschrittene elektronische Signatur oder in anderer von den Direktoren genehmigten Form), die Anspruch auf Erhalt einer Einladung zu einer Sitzung der Direktoren haben und die in der Sitzung stimmberechtigt sind, gilt als rechtsgültiger und wirksamer Beschluss, der im Rahmen einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung der Direktoren gefasst wurde; der Beschluss kann auch aus mehreren Dokumenten in gleicher Form bestehen, wobei jedes Dokument von einem Direktor oder mehreren Direktoren unterschrieben sein muss. Ein schriftlicher Beschluss gilt als in dem Land oder an dem Ort unterzeichnet, in dem der letzte Unterzeichner des schriftlichen Beschlusses (in elektronischer Form oder auf andere Weise) unterzeichnet und den Beschluss ausführt.

27. ~~29.~~ DIVIDENDEN

(a) Die Direktoren können von Zeit zu Zeit nach ihrem Ermessen die Ausschüttungspolitik einer Anteilsklasse festlegen und diejenigen Ausschüttungen auf Anteile der Gesellschaft leisten, wie die Direktoren dies durch die Gewinne des jeweiligen Teilfonds für gerechtfertigt halten, vorbehaltlich etwaiger Aussagen zur Richtlinie in Bezug auf Ausschüttungen im Prospekt für den jeweiligen Teilfonds, in der jeweils geltenden Fassung.

(b) Der zur Ausschüttung in Bezug auf eine Anteilsklasse in einem Bilanzierungszeitraum zur Verfügung stehende Betrag ~~entspricht~~setzt sich zusammen aus einem Betrag in Höhe der ~~Summe der realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinne der~~ gesamten von der Gesellschaft in Bezug auf eine Anteilsklasse erhaltenen Nettoerträge abzüglich ~~der~~Aufwendungen (ob als Dividenden, Zinsen oder anderweitig und einschließlich realisierten und nicht realisierten Veräußerungsgewinne ~~und/oder der erhaltenen Nettoerträge (ob in Form von Dividenden, Zinsen, Kapitalgewinnen oder in anderer Form), die dieser Klasse während des Bilanzierungszeitraums zuzurechnen sind.~~ abzüglich realisierter und nicht realisierter Veräußerungsverluste im Bilanzierungszeitraum), der wie folgt berechnet wird:

(i) Addition oder Abzug eines Betrags infolge von Anpassungen, um den Effekt von Verkäufen oder Rückkäufen mit oder ohne Dividende zu berücksichtigen;

(ii) Hinzurechnung eines Betrags, der den am Ende des Bilanzierungszeitraums aufgelaufenen, aber von der Verwaltungsgesellschaft nicht vereinnahmten Zinsen oder Dividenden oder sonstigen Erträgen entspricht, und Abzug eines Betrags (soweit für einen vorangegangenen Bilanzierungszeitraum Anpassungen durch Zuschläge erfolgt sind), der den am Ende des vorangegangenen Bilanzierungszeitraums aufgelaufenen Zinsen oder Dividenden oder sonstigen Erträgen entspricht;

(iii) (gegebenenfalls) Hinzurechnung des zur Ausschüttung für den letzten vorangegangenen Bilanzierungszeitraum zur Verfügung stehenden, aber nicht ausgeschütteten Betrags;

(iv) Hinzurechnung eines Betrags, der den geschätzten oder tatsächlichen Steuerrückzahlungen aus Ansprüchen auf Minderung der Körperschaftssteuer oder Entlastung von der Doppelbesteuerung oder anderem entspricht;

(v) Abzug des Betrags einer Steuer oder einer anderen ordnungsgemäß aus dem Ertrag der Gesellschaft zahlbaren geschätzten oder tatsächlichen Verbindlichkeit;

(vi) Abzug eines Betrags in Höhe der Beteiligung an bei der Annullierung von Anteilen im Bilanzierungszeitraum gezahlten Erträgen;

(vii) Abzug eines Betrags, wie in die Gesellschaft mit Genehmigung der Wirtschaftsprüfer für die in Artikel 2 dieser Satzung vorgesehenen Auslagen für angemessen halten kann. **IMMER VORAUSGESETZT**, dass die Gesellschaft nicht für Fehler bei der Schätzung von Körperschaftssteuerrückzahlungen oder Entlastungen von der Doppelbesteuerung verantwortlich ist, die in Form von Steuern oder Ertragsforderungen zu erwarten sind. Falls sich diese nicht in jeder Hinsicht als korrekt erweisen, haben die Direktoren sicherzustellen, dass ein daraus folgender Fehl- oder Mehrbetrag in dem Bilanzierungszeitraum berichtigt wird, in dem eine solche Steuerrückzahlung oder Verbindlichkeit oder ein solcher Anspruch auf Entlastung erneut oder abschließend abgerechnet wird oder der Betrag einer solchen geschätzten Ertragsforderung festgesetzt wird. Es erfolgt keine Anpassung bereits zuvor festgesetzter Dividenden; und

(viii) Abzug allfälliger zur Ausschüttung festgesetzter, aber noch nicht ausgeschütteter Beträge.

(c) Die Direktoren können ferner aus dem Kapital des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse Ausschüttungen erklären, sofern diese Möglichkeit im Prospekt angegeben ist.

(d) Die Direktoren können mit Zustimmung eines Beschlusses mit einfacher Mehrheit der Anteilsinhaber einer Anteilsklasse an die Anteilsinhaber dieser Klasse Vermögenswerte der betreffenden Klasse in Form von Sachwerten als Dividenden oder anderweitig ausschütten.

(e) Anteile sind in der von den Direktoren festgelegten Weise dividendenberechtigt.

(f) Eine Festsetzung einer Dividende für eine Anteilsklasse durch die Direktoren kann im Einzelnen vorsehen, dass diese an die bei Geschäftsschluss an einem bestimmten Datum als Anteilsinhaber registrierten Personen zahlbar ist. Daraufhin ist die Dividende gemäß deren jeweils derart registrierten Anteilsbeständen an diese Personen zahlbar, jedoch unbeschadet der Rechte der Übertragenden und Übertragungsempfänger von Anteilen in Bezug auf diese Dividende untereinander.

(g) Die Gesellschaft kann Dividenden oder andere zahlbare Beträge für einen Anteil elektronisch oder telegrafisch auf das von dem Gesellschafter oder der anspruchsberechtigten Person angegebene Konto überweisen, und im Falle gemeinschaftlicher Gesellschafter an denjenigen, dessen Namen für den gemeinsamen Anteilsbestand als Erster im Register steht. Die Beträge können, falls erforderlich, auch per Scheck oder Optionsschein gezahlt werden, der auf herkömmlichem Postweg an die registrierte Anschrift des Gesellschafters oder der anspruchsberechtigten Person, oder, im Falle von gemeinschaftlichen Anteilsinhabern, ~~oder, im Falle von gemeinschaftlichen Anteilsinhabern, an die Person, deren Name und Adresse zuerst im Register steht, und die nicht für Verluste, die in Bezug auf eine solche Überweisung entstehen haftet,~~an die Person, deren Name und Adresse zuerst im Register steht, und die nicht für Verluste, die in Bezug auf eine solche Überweisung entstehen haftet, gesandt wird. Jede solche Zahlung per Scheck oder Optionsschein muss an die Person zahlbar sein, an die er gesandt wird, und die Zahlung per Scheck oder Optionsschein gilt als entlastende Zahlung für die Gesellschaft und im Falle einer Zahlung per elektronischer oder telegrafischer Überweisung gilt jede solche Zahlung als entlastende Zahlung für die Gesellschaft. Jeder solche Scheck oder Optionsschein oder gegebenenfalls jede solche Überweisung wird versandt beziehungsweise erfolgt jeweils auf Gefahr und Kosten der Person, der das dadurch repräsentierte Geld zusteht.

(h) Beläuft sich der Betrag einer an einen einzelnen Anteilsinhaber zahlbaren Ausschüttung auf weniger als 10 Euro (beziehungsweise den Gegenwert in Fremdwährung), können die Direktoren nach alleinigem Ermessen beschließen, dass ein solcher Betrag nicht ausgeschüttet, sondern einbehalten und in dem betreffenden Teilfonds oder der Klasse und zu dessen/deren Gunsten wiederangelegt wird. Beläuft sich der Betrag einer an einen einzelnen Anteilsinhaber zahlbaren Ausschüttung auf weniger als 50 Euro (beziehungsweise den Gegenwert in Fremdwährung), können die Direktoren nach alleinigem Ermessen beschließen, eine solche Dividende nicht zu zahlen und stattdessen für Rechnung des betreffenden Anteilsinhabers eine Anzahl von Anteilen am betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse auszugeben und gutzuschreiben, die im Wert so genau wie möglich diesen Dividenden entspricht, deren Betrag jedoch nicht übersteigt.

32. ~~31.~~ BUCHHALTUNGSUNTERLAGEN

(a) Die Direktoren veranlassen die Führung ~~solcher Geschäftsbücher~~ angemessener Buchhaltungsunterlagen, wie sie im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte ~~oder zwecks Erstellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft~~ erforderlich sind oder vom Companies Act vorgeschrieben sind in Bezug auf:

(i) sämtliche durch die Gesellschaft vereinnahmten und verauslagten Beträge sowie die Sachverhalte, auf die sich die Einnahmen und Auslagen beziehen; und

(ii) sämtliche Anlagenverkäufe und -käufe durch die Gesellschaft; und

(iii) die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Angemessene Buchhaltungsunterlagen gelten als nicht gegeben, wenn nicht die nötigen Bücher geführt werden, um ein den tatsächlichen Verhältnissen

entsprechendes Bild der Geschäftslage der Gesellschaft zu vermitteln und ihre Geschäftsvorgänge zu erklären.

35. **AUFLÖSUNG VON TEILFONDS**

(a) Jeder Teilfonds kann von den Direktoren oder ihrem Beauftragten in ihrem alleinigen und uneingeschränkten Ermessen durch schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle in einem der folgenden Fälle geschlossen werden:

(i) Durch eine schriftliche Mitteilung an die betreffenden Gesellschafter mit einer Frist von mindestens 21 Tagen;

(ii) wenn der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds zu irgendeinem Zeitpunkt unter seinem Mindestfondsvolumen liegt;

(iii) wenn die Gesellschafter zu irgendeinem Zeitpunkt durch einen Sonderbeschluss beschließen, dass der betreffende Teilfonds abgewickelt werden soll;

(iv) wenn ein Teilfonds seine Zulassung oder sonstige offizielle Genehmigung durch die Zentralbank verliert;

(v) wenn innerhalb von 90 Tagen ab dem Datum, an dem die Verwahrstelle die Verwahrstellenvereinbarung kündigt, keine andere für die Gesellschaft und die Zentralbank akzeptable Verwahrstelle als Verwahrstelle bestellt wurde;

(vi) wenn eine solche Auflösung im Prospekt vorgesehen ist;

(vii) sollte ein Gesetz verabschiedet werden, wonach es rechtswidrig oder nach Auffassung der Direktoren nicht durchführbar oder nicht ratsam ist, den betreffenden Teilfonds weiterzuführen;

(viii) wenn sich wesentliche Aspekte der Geschäftstätigkeit eines Teilfonds oder der wirtschaftlichen oder politischen Situation für einen Teilfonds ändern, die nach Ansicht der Direktoren wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Anlagen des Teilfonds haben würden; oder

(ix) wenn die Direktoren oder ihr Beauftragter beschlossen haben, dass die Fortführung eines Teilfonds angesichts der vorherrschenden Marktbedingungen undurchführbar oder nicht ratsam ist; oder

(x) wenn die Direktoren der Ansicht sind, dass dies im besten Interesse der Gesellschafter liegt.

(b) Die Entscheidung der Direktoren in einem der hierin genannten Fälle ist endgültig und für alle betroffenen Parteien bindend. Allerdings übernehmen die Direktoren oder ihr Beauftragter keine Haftung, wenn der betreffende Teilfonds gemäß diesem Artikel 36 oder anderweitig geschlossen wird.

(c) Jeder Teilfonds kann von den Direktoren oder ihrem Beauftragten nach ihrem alleinigen und uneingeschränkten Ermessen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Section 1407 des Companies Act durch Abwicklung geschlossen werden.

(d) Im Falle einer Schließung gemäß Artikel 36(a) teilen die Direktoren den Anteilsinhabern des betreffenden Teilfonds die Schließung mit und legen in dieser Mitteilung das Datum fest, an dem die Schließung wirksam wird. Dieses Datum, das die Direktoren nach ihrem alleinigen und uneingeschränkten Ermessen festlegen, hat für einen Zeitraum nach der Zustellung der Mitteilung Gültigkeit.

(e) Die Direktoren sind befugt, eine Umstrukturierung und/oder Verschmelzung der Gesellschaft oder eines oder mehrerer Teilfonds zu den von ihnen genehmigten Bedingungen und gemäß den Anforderungen der Zentralbank vorzuschlagen und durchzuführen.

(f) Mit Wirkung ab dem Datum, zu dem ein Teilfonds geschlossen wird, oder im Falle von (i) zu einem anderen von den Direktoren festgelegten Datum:

(i) Darf die Gesellschaft keine Anteile des betreffenden Teilfonds ausgeben oder verkaufen;

(ii) Auf Anweisung der Direktoren verwertet der Anlageverwalter oder Unter-Anlageverwalter sämtliche zu diesem Zeitpunkt im betreffenden Teilfonds enthaltenen Vermögenswerte (wobei die Verwertung in einer Weise und innerhalb einer Frist nach Auflösung des betreffenden Teilfonds zu erfolgen hat und abzuschließen ist, die die Direktoren für ratsam halten);

(iii) Auf Anweisung der Direktoren schüttet die Verwahrstelle jeweils die gesamten Nettobarerlöse aus der Verwertung des betreffenden Teilfonds, die für eine solche Ausschüttung zur Verfügung stehen, im Verhältnis zu deren jeweiliger Beteiligung am betreffenden Teilfonds an dessen Anteilsinhaber aus, vorausgesetzt dass die Verwahrstelle nicht verpflichtet ist (außer im Falle der Schlussausschüttung), Gelder, die sich zum jeweiligen Zeitpunkt in ihren Händen befinden, deren Betrag aber nicht ausreicht, um für jeden Anteil des betreffenden Teilfonds 1 € oder seinen Gegenwert in der betreffenden Währung auszuschütten, und ferner vorausgesetzt, dass die Verwahrstelle berechtigt ist, von den Geldern, die sich in ihren Händen befinden, als Teil des betreffenden Teilfonds eine vollständige Rückstellung für sämtliche der Verwahrstelle oder den Direktoren im Zusammenhang mit oder aus der Auflösung des betreffenden Teilfonds angefallenen, gegen diese geltend gemachten oder von dieser/diesen erfassten Auslagen, Gebühren, Auslagen, Ansprüche und Forderungen zu bilden und aus den auf diese Weise einbehaltenen Geldern für solche Auslagen, Gebühren, Auslagen, Ansprüche und Forderungen entschädigt und schadlos gehalten zu werden; und

(iv) Jede solche Ausschüttung wie vorstehend angegeben hat so zu erfolgen, wie es die Direktoren nach ihrem alleinigen, uneingeschränkten Ermessen festlegen, jedoch nur gegen Vorlage des Eigentumsnachweises oder der Optionsscheine, die sich auf die Anteile am betreffenden Teilfonds beziehen, sofern diese ausgegeben wurden, für die die Ausschüttung erfolgt, und auf Aushändigung einer Zahlungsaufforderung an die Verwahrstelle, wie sie diese nach ihrem uneingeschränkten Ermessen verlangt. Im Falle einer Zwischenausschüttung sind sämtliche Eigentumsnachweise von der Verwahrstelle mit einem Vermerk über geleistete Zahlungen zu versehen und im Falle einer Schlussausschüttung der Verwahrstelle auszuhändigen.

36. ~~35.~~ SCHADLOSHALTUNG

(a) Die Gesellschaft hält ihre Direktoren, leitenden Angestellten, Angestellten und Personen, die auf Ersuchen der Gesellschaft Dienste als Direktor, leitender Angestellter, Angestellter einer anderen Gesellschaft, Partnerschaft, eines Joint Ventures, Trusts oder eines anderen Unternehmens erbringen, wie folgt schadlos:

(i) Jede Person, die ein Direktor, leitender Angestellter oder Angestellter der Gesellschaft ist oder gewesen ist und jede Person, die auf Ersuchen der Gesellschaft Dienste als Direktor, leitender Angestellter oder Angestellter einer anderen Gesellschaft, Partnerschaft, eines Joint Ventures, Trusts oder eines anderen Unternehmens erbringt, wird von der Gesellschaft, soweit gesetzlich zulässig, von jeglicher Haftung freigestellt und schadlos gehalten für alle ihr nach billigem Ermessen anfallenden oder von ihr getragenen Auslagen im Zusammenhang mit dem Siegel oder dem gemeinsamen Siegel.

die Ausführung aufgrund einer solchen gefälschten oder nicht berechtigten Unterschrift oder eines üblichen Siegels, haben aber ein Anrecht, zu verlangen, dass die Unterschrift einer Person von einem Bankmitarbeiter, Broker oder einer anderen verantwortlichen Person geprüft oder anderweitig zu ihrer Zufriedenheit authentifiziert wird, sind hierzu jedoch nicht verpflichtet.

(d) Die Verwaltungsgesellschaft, der Administrator, jede Anlageverwaltungsgesellschaften oder Berater und die Verwahrstelle übernehmen keine Haftung gegenüber der Gesellschaft oder den Gesellschaftern in Bezug auf die Beachtung irgendwelcher gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze oder Vorschriften, die dazu ergehen, noch in Bezug auf einen Erlass, eine Anordnung oder ein Gerichtsurteil eines Gerichts oder ein Verlangen, Ankündigung oder ähnliche Handlungen (gleich, ob rechtsverbindlich oder nicht), die durch eine Person oder Organisation ergriffen werden können, welche die Befugnisse einer Behörde der Regierung (gleich, ob in rechtlicher Hinsicht oder anderweitig) anwendet. Wenn es aus irgendeinem Grunde unmöglich oder undurchführbar wird, die Bestimmungen hierin durchzuführen, dann sind weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Berater, noch die Anlageverwaltungsgesellschaft oder der Berater noch die Verwahrstelle dafür haftbar. Diese Klausel darf die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, der Administrator , der Anlageberater oder die Verwahrstelle jedoch nicht von einer Haftung befreien, die sie als ein Ergebnis ihres Unterlassens eingehen, ihre Pflichten gemäß den Vorschriften zu erfüllen, oder in Bezug auf eine Haftung als Ergebnis eines Betrugs auf Seiten der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, des Beraters oder der Verwahrstelle und die in den Haftungsstandards in ihren jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen mit der Gesellschaft festgelegt ist.

(e) Zur Vermeidung von Zweifeln: Kein Direktor haftet für die Handlungen oder die Unterlassungen eines anderen Direktors.

(f) Gemäß Section 235(4) des Companies Act sind die Direktoren befugt, zugunsten von Personen, die zu irgendeinem Zeitpunkt als Direktoren oder leitende Angestellte der Gesellschaft tätig sind oder waren, eine Versicherung gegen jegliche Haftung abzuschließen und aufrechtzuerhalten, die diesen Personen in Bezug auf Handlungen oder Unterlassungen bei der Ausübung ihrer Pflichten oder Befugnisse entsteht. Die Direktoren sind stimmberechtigt und werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit über den Abschluss einer solchen Versicherung berücksichtigt.